

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release @ 50-Yr 2013/07/01 : CIA-RDP83-00418R000500060010-5

CONFIDENTIAL

50X1



Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release @ 50-Yr 2013/07/01 : CIA-RDP83-00418R000500060010-5

Nur für den **Verkehrsbereich**

50X1

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1953

Berlin, den 12. Dezember 1953

Nr. 1

Bekanntmachung

1. Gründung des Ministeriums für Maschinenbau

Durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 11. 1953 sind die Ministerien für Schwermaschinenbau, Allgemeiner Maschinenbau und Transportmittel- und Landmaschinenbau aufgelöst worden. Zugleich wurde das Ministerium für Maschinenbau gebildet.

Die Werkleiter der Betriebe, die Direktoren der Hoch- und Fachschulen und Institute sowie die Direktoren der Deutschen Handelszentralen der drei aufgelösten Ministerien sind durch besondere Schreiben bereits hiervon in Kenntnis gesetzt worden.

Gleichzeitig wurde Ihnen die Zuordnung zu den Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen bekanntgegeben.

2. Leitung des Ministeriums für Maschinenbau

Das Ministerium für Maschinenbau wird verantwortlich vom Minister für Maschinenbau geleitet, dem ein Staatssekretär als 1. Stellvertreter und vier weitere Stellvertreter für die Produktionsbereiche

Schwermaschinenbau
Energie- und Elektromaschinenbau
Transportmittel- und Landmaschinenbau
Allgemeiner Maschinenbau

beigegeben sind. Die Produktionsbereiche stellen die Zusammenfassung der entsprechenden Hauptverwaltungen dar.

3. Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau

Die „Verfügungen und Mitteilungen“ der bisherigen drei Ministerien für Schwermaschinenbau, Allgemeinen Maschinenbau und Transportmittel- und Landmaschinenbau erscheinen nicht mehr. Sie schließen mit folgenden Ausgaben:

Ministerium für Schwermaschinenbau:
Ikd. Nr. 14

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau:
Ikd. Nr. 13 (Nr. 12 ist nicht erschienen)

Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau:
Ikd. Nr. 2

Die Anweisungen, Verfügungen und sonstigen Veröffentlichungen für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau werden ab sofort in

„Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau“ bekanntgemacht.

Die in den bisherigen Verfügungen und Mitteilungen der drei Fachministerien ergangenen Veröffentlichungen gelten bis zum 31. 12. 1953 für die Betriebe, Hoch- und Fachschulen, Institute und Deutschen Handelszentralen entsprechend ihrer ehemaligen Zuordnung.

Ab 1. 1. 1954 haben nur noch Anweisungen, Verfügungen und sonstige Veröffentlichungen für die dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten Betriebe und Institutionen Gültigkeit, die in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau“ veröffentlicht sind.

Soweit Verfügungen, Anweisungen und sonstige Mitteilungen der ehemaligen drei Fachministerien auch für das Jahr 1954 weiter Anwendung finden sollen, werden diese zusammengefaßt und bis zum Jahresende den Betrieben und sonstigen Institutionen des Ministeriums für Maschinenbau in einem Neudruck bekanntgegeben.

Zur Gewährung einer ordnungsgemäßen und schnellen Bearbeitung der an die Betriebe und sonstigen Institutionen des Ministeriums für Maschinenbau gehenden Verfügungen und Mitteilungen werden den Betrieben und Institutionen fünf Exemplare (4 doppelseitig und 1 einseitig gedruckt) eines jeden Rundschreibens zur Verfügung gestellt.

Die Leiter der Betriebe und Institutionen sind persönlich dafür verantwortlich, daß die Verfügungen und Mitteilungen nur dem mit der Bearbeitung betrauten Personenkreis zur Kenntnis kommen, damit eine mißbräuchliche Auswertung verhindert wird.

Die Verfügungen und Mitteilungen werden von der Rechtsabteilung des Ministeriums für Maschinenbau bearbeitet. Anfragen und Anregungen sind der genannten Abteilung zuzuleiten.

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

50X1

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1953

Berlin, den 21. Dezember 1953

Nr. 2

Durchführung von Berichterstattungsversammlungen anlässlich des 4. Jahrestages des Jugendgesetzes am 8. 2. 1954 in allen Betrieben, die dem Ministerium für Maschinenbau unterstellt sind.

In allen Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau sind in der Zeit vom 1. Februar bis 20. Februar 1954 Betriebsversammlungen durchzuführen. Zu diesen Versammlungen berichten die Werkleiter über die Durchführung des Jugendgesetzes.

I. Ziel dieser Versammlungskampagne soll sein:

- Die gesamte Belegschaft in den Betrieben, insbesondere die Jugend, soll über die bisher erreichten Erfolge und noch vorhandenen Mängel in der Durchführung des Jugendgesetzes informiert werden.
- Allen Betriebsangehörigen, insbesondere der Jugend, soll zu diesen Versammlungen Gelegenheit gegeben werden, zu der bisherigen Arbeit auf dem Gebiet der Jugendförderung Stellung zu nehmen, an noch vorhandenen Mängeln Kritik zu üben und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu machen.
- Die Initiative aller Betriebsangehörigen, und insbesondere der Jugend, soll dabei geweckt und sie zur aktiven Mitarbeit bei der weiteren Durchführung des Jugendgesetzes gewonnen werden.

Diese Berichterstattungsversammlungen anlässlich des 4. Jahrestages des Jugendgesetzes erhalten um so größere Bedeutung, als sich die Jugend der Deutschen Demokratischen Republik zum 2. Deutschlandtreffen der Jugend vorbereitet und dabei die Unterstützung aller staatlichen Stellen und Betriebe erhalten soll. Gleichzeitig sollen die Versammlungen ein Beitrag zur Verwirklichung des neuen Kurses von Partei und Regierung bilden und dazu dienen, die enge Verbindung zwischen den Werktätigen und den Staatsorganen bei der Durchführung unserer demokratischen Gesetze, besonders des Jugendgesetzes, weiter zu festigen.

II. Worauf kommt es bei der Durchführung dieser Betriebsversammlungen an:

Allen Betriebsangehörigen, und insbesondere der Jugend, muß an Hand der Durchführung des Jugendgesetzes erläutert werden, welchen Charakter die Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik hat. Das kann dadurch geschehen, daß den Versammlungsteilnehmern erklärt wird, welche Maßnahmen die Arbeiter- und Bauernregierung seit ihrem Bestehen im Interesse der Jugend eingeleitet und durchgeführt hat. Die Gegenüberstellung der Lage der Jugend in der Zeit, zu der bei uns noch die Monopolisten und Junker herrschten und andererseits der Maßnahmen, die seit 1945 im Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt wurden, wird der Jugend Klarheit über viele Fragen des Charakters unseres Staates verschaffen.

Dabei sollen vor allem die konkreten Beispiele der Lage der Jugend vor 1945 und jetzt aus dem eigenen Betrieb oder Ort Verwendung finden. Darüber hinaus sollen die Versammlungsteilnehmer über die Auswirkungen der Arbeiter- und Jugendfeindlichen Politik des Adenauerregimes in Westdeutschland aufgeklärt und über die Arbeitslosigkeit und Ausbeutung der westdeutschen Jugend, ihre Vergiftung mit Aml-„Kultur“ und die Förderung faschistischer Banden als die Voraussetzung zur Zwangsrekrutierung der Jugendlichen entsprechend den Kriegsverträgen von Bonn und Paris gesprochen werden.

Gleichzeitig soll über den heroischen Kampf der Patrioten und besonders der friedliebenden Jugend Westdeutschlands gegen die Auswirkungen der verbrecherischen Adenauer-Politik und für die friedliche Wiedervereinigung unseres Vaterlandes berichtet werden, den sie gestützt auf die patriotischen Kräfte in der DDR führen.

Die vielen guten Beispiele der Mitarbeit der Bevölkerung bei der Verwirklichung unserer demokratischen Gesetze im Rahmen des neuen Kurses sollen im Betrieb ausgewertet werden. Es soll erreicht werden, daß alle Betriebsangehörigen und die gesamte Bevölkerung, insbesondere die Jugend, noch stärker als bisher an der Durchführung des Jugendgesetzes Anteil nimmt und von sich aus Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit unterbreitet.

Hierbei hat die Arbeit der Kommissionen für Jugendfragen und ihrer Aktiva in den Gemeinden, Kreisen und Bezirken besondere Bedeutung. In ihnen haben alle politisch bewußten und in der Jugendarbeit erfahrenen Bürger unserer Republik Gelegenheit, sich an der Lösung der Aufgaben zur Förderung der Jugend unmittelbar zu beteiligen.

Im Mittelpunkt der Berichte soll die Mitarbeit der Jugend in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben stehen. Es soll über die Leistungen der jungen Arbeiter und Angestellten berichtet werden. Die vielen guten Beispiele der Mitarbeit der Jugend bei der Planerfüllung sollen dabei besonders herausgestellt und zum Ausgangspunkt der ständigen Verbesserung der Arbeit im ganzen Betrieb gemacht werden. Die Berichte über die Arbeit von Jugendbrigaden und Jugendabteilungen sowie der FDJ-Kontrollposten sollen zum Anlaß für die weitere Bildung von Jugendbrigaden und -abteilungen sowie FDJ-Kontrollposten dienen.

Dabei ist Wert darauf zu legen, daß die jungen Aktivistinnen und Arbeiter in ihrer Arbeit besonders unterstützt und ihren Fähigkeiten entsprechend weiter entwickelt werden.

50X1

CONFIDENTIAL

Voraussetzung für eine gute Arbeit der Jugendlichen ist ihre weitere Qualifizierung. Es ist deshalb auch notwendig, über den Stand der Berufsausbildung und die Maßnahmen zu ihrer weiteren Verbesserung zu beraten. Entsprechend den Erfahrungen aus der Berichterstattungskampagne anlässlich des 3. Jahrestages des Jugendgesetzes ist es jedoch erforderlich, sich in den Berichten nicht nur auf die Fragen der Berufsausbildung zu beschränken, sondern auch alle anderen Fragen, die die Lage der Jugend in den Betrieben betreffen, ausführlich zu besprechen und zu diskutieren.

Die Lernarbeit der Jugend in den Berufs- und Fachschulen sowie in den Zirkeln des FDJ-Schuljahres soll ebenfalls mit behandelt werden. Es kommt darauf an, die Möglichkeiten für die Weiterbildung der Jugend in gesellschaftspolitischen und fachlichen Zirkeln und Kursen der FDJ, des Betriebes oder Ortes noch weiter auszubauen.

Neben der fachlichen Arbeit der Jugend soll ein starkes Augenmerk auf die Entwicklung des fröhlichen Jugendlebens und der kulturellen Betätigung der Jugend des Betriebes oder Ortes gelegt werden. Dabei kommt es darauf an, daß die Jugend die entsprechenden Voraussetzungen zur Entwicklung ihres kulturellen Lebens erhält und daß ihr bei der Durchführung ihrer Kulturarbeit durch Fachkräfte und andere demokratische Organisationen, wie z. B. durch die Gewerkschaft, geholfen wird.

In den Betrieben, in denen die Jugendlichen noch kein Jugendheim oder Zimmer zur Durchführung ihrer Arbeit zur Verfügung haben, soll dieses schnellstens den betrieblichen Möglichkeiten entsprechend eingerichtet werden.

Bei allen Fragen der Durchführung des Jugendgesetzes und der Unterstützung der Jugend im Betrieb muß besonders auf die Bedeutung, der Jugendförderungsmaßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jugend in ganz Deutschland hingewiesen werden. Die richtige Durchführung des Jugendgesetzes und der übrigen Gesetze liegt nicht nur im Interesse der Jugend und der übrigen Bevölkerung in der DDR, sondern ist gleichzeitig Beispiel für ganz Deutschland.

Wie der 1. Sekretär des ZK der SED und Stellvertreter des Ministerpräsidenten, Walter Ulbricht, auf der 16. Tagung des ZK der SED erklärte, wird in einem einheitlichen, friedliebenden und demokratischen Deutschland auch ein Gesetz zur großzügigen Förderung der Jugend im Beruf, beim Studium, in der Ferien- und Freizeitgestaltung und im Sport geschaffen werden, das der gesamten deutschen Jugend die vollen demokratischen Rechte garantiert.

Alle Maßnahmen zur Förderung unserer Jugend stehen im engen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend, die durch die Vorschläge die Grundlage für das Jugendgesetz schuf und deren erfolgreiche Tätigkeit für die weitere Entwicklung der jungen Generation von wesentlicher Bedeutung ist. Es ist deshalb selbstverständlich, daß auch alle zukünftigen Maßnahmen zur Durchführung des Jugendgesetzes von den Staatsorganen und Betriebsleitungen nur in engster Zusammenarbeit mit den Leitungen des Jugendverbandes durchgeführt werden können und daß sie die Unterstützung der FDJ-Arbeit als eine wichtige Aufgabe betrachten müssen.

Dabei soll die Hilfe bei der Vorbereitung des 2. großen Deutschlandtreffens der Jugend im Juni 1954 im Mittelpunkt stehen.

Der vom Zentralrat der FDJ erlassene Aufruf an die Jugend Deutschlands zur Vorbereitung des 2. Deutschlandtreffens muß deshalb bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Versammlungen in stärkstem Maße berücksichtigt werden. Das gleiche trifft auch für die Arbeit unter den Kindern zu.

Die Unterstützung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bei der Durchführung ihres Pionierauftrages „Vorwärts für das Glück und den Frieden unserer Heimat“, die Vorbereitung und Durchführung von Ferienlagern und Ferienspielen in den Sommerferien sowie die Durchführung von Kinderfesten in den Winter- und Frühjahrsmonaten sollen deshalb weiter verstärkt werden.

Einen wichtigen Bestandteil des Jugendgesetzes stellt auch die Unterstützung des Sportes und des Jugendwanderns dar. Neben der weiteren Unterstützung der Sportbewegung durch Schaffung neuer Sport- und Übungsplätze soll der Gewinnung aller Sportbegeisterten für den aktiven Sport und der Förderung der Wander- und Touristenbewegung mehr Beachtung geschenkt werden.

Es kommt darauf an, daß die Jugend stärker als bisher bei der Lösung aller Aufgaben und der Gestaltung ihres zukünftigen Lebens aktiv mitarbeitet.

Bei den Rechenschaftsberichten der Werkleiter müssen selbstverständlich in erster Linie diese vorgenannten Hauptpunkte an Hand der geleisteten Arbeit in ihrem Betrieb erläutert werden.

Die Werkleiter werden darauf hingewiesen, daß die in der „Jungen Welt“, in der „Jungen Generation“, dem „Neuen Deutschland“ und in anderen Zeitungen erscheinenden Artikel zur Vorbereitung des Deutschlandtreffens und über das Jugendgesetz besonders zu beachten sind.

In den Berichterstattungsversammlungen ist der Diskussion genügend Zeit einzuräumen. Es kommt darauf an, daß die Versammlungsteilnehmer die Möglichkeit haben, um zu allen Fragen Stellung zu nehmen und Vorschläge sowie Verpflichtungen zur weiteren Durchführung des Jugendgesetzes abgeben zu können.

Die Erfahrungen aus der Berichterstattungskampagne zum 3. Jahrestag des Jugendgesetzes zeigten, daß die Form der Zusammenfassung der gestellten Aufgaben in einem Plan zur weiteren Durchführung des Jugendgesetzes richtig ist und dazu beigetragen hat, daß viele noch vorhandene Mängel in kürzester Zeit beseitigt werden konnten. Deshalb werden bei der Durchführung und Auswertung der Berichterstattungsversammlungen anlässlich des 4. Jahrestages des Jugendgesetzes in allen Betrieben die Aufgaben zur Unterstützung der Jugend in einem „Plan des Betriebes zur Vorbereitung des Deutschlandtreffens und zur weiteren Förderung der Jugend“ zusammengefaßt.

Diese Pläne, die in enger Zusammenarbeit mit der Leitung der FDJ-Betriebsgruppe, den übrigen Massenorganisationen und der Betriebsleitung ausgearbeitet werden, sollen Aufgaben zur Unterstützung der Jugend bei der Vorbereitung des Deutschlandtreffens und zur weiteren Förderung der Jugend beinhalten. Dabei soll besonderer Wert darauf gelegt werden, daß auch die Mehrzahl der beschlossenen Maßnahmen zur weiteren Förderung der Jugend schon bis zum 2. Deutschlandtreffen der Jugend im Juni 1954 erfüllt wird.

Die Pläne sollen die konkrete Festlegung der einzelnen Aufgaben sowie der dafür persönlich Verantwortlichen und des Termins beinhalten und durch die Werkleitung und die übrigen Massenorganisationen in den Betrieben in Anwesenheit der Jugend beschlossen werden. Diese Aufgaben sind nach Möglichkeit in die Betriebskollektivverträge aufzunehmen.

Die Kontrolle über die Durchführung dieser Pläne übernimmt die FDJ-Leitung und die Betriebsgewerkschaftsleitung.

Die in der Diskussion kritisierten Mängel sind sofort zu prüfen und rasch zu beseitigen. Nach der Beseitigung größerer Mängel ist öffentlich über die durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

III. Berichterstattung und Termine.

Über die durchgeführten Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sollen im wesentlichen folgendes beinhalten:

- a) Tag und Ort der Versammlung,
- b) Zahl der Teilnehmer, davon die Zahl der Jugendlichen,
- c) Hauptpunkte der Diskussion,
- d) Vorschläge für die Vorbereitungsmaßnahmen zum Deutschlandtreffen und die weitere Förderung der Jugend im Betrieb. In dem Protokoll sind außerdem alle Vorschläge, die in den Versammlungen zur Verbesserung der Arbeit der Verwaltungsorgane gemacht worden sind, aufzunehmen.

Die Werkleiter haben die Aufgabe, das Protokoll und den beschlossenen „Plan zur Vorbereitung des Deutschlandtreffens und zur weiteren Förderung der Jugend“ spätestens acht Tage nach der Durchführung der Versammlung, jedoch bis spätestens 28. Februar 1954, an die zuständige Hauptverwaltung — Abteilung Arbeit — einzureichen.

Die Werkleiter senden gleichzeitig eine Durchschrift des Protokolls und den beschlossenen „Plan zur Vorbereitung des Deutschlandtreffens und zur weiteren Förderung der Jugend“ an den Rat des Kreises — Rat der Stadt, Sachgebiet Jugendfragen.

Die Hauptverwaltungen — Abteilung Arbeit — werten bis zum 12. März 1954 die Berichterstattung der Werkleiter, die Protokolle über die Betriebsversammlungen und die Pläne der Betriebe zur Vorbereitung des Deutschlandtreffens und zur weiteren Förderung der Jugend aus und geben zum gleichen Termin das Ergebnis der Auswertung an die Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums für Maschinenbau.

Die Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums für Maschinenbau hat die Aufgabe, die Berichte der Hauptverwaltungen bis zum 18. März 1954 auszuwerten, damit vom Ministerium für Maschinenbau am 20. März 1954 dem Amt für Jugendfragen beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten Walter Ulbricht über die durchgeführte Aktion und ihr Ergebnis berichtet werden kann.

Bis zum 15. Januar 1954 berichten alle Werkleiter ihrer zuständigen Hauptverwaltung — Abteilung Arbeit — über den Stand der Vorbereitung und geben gleichzeitig den Termin der Betriebsversammlung bekannt, damit rechtzeitig Vertreter des Ministeriums beauftragt werden können, die an diesen Versammlungen teilnehmen.

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1953

Berlin, den 30. Dezember 1953

Nr. 3

Aufgaben

des Ministeriums für Maschinenbau zur Durchführung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. 12. 1953 (GBl. 53/S. 1219)

Die Verordnung des Ministerrates über weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 (GBl. 53/S. 1219) ist ein weiterer Erfolg der richtigen Politik der Regierung sowie der Leistungen unserer werktätigen Menschen bei der Verwirklichung des neuen Kurses.

Sie ist von großer nationaler Bedeutung.

Es ist daher notwendig, daß alle Mitarbeiter des Ministeriums für Maschinenbau und der ihm unterstellten volkseigenen Betriebe die große Bedeutung dieser Verordnung erkennen und sich mit allen Kräften für die Verwirklichung der gestellten Aufgaben einsetzen.

Mit der Verwirklichung der gestellten Aufgaben werden wir einen entscheidenden Beitrag leisten für die Verbesserung der Lebenshaltung der Werktätigen, für die Sache des Friedens und die Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes.

Diese Aufgaben werden um so besser gelöst, je stärker sich die verantwortlichen Leiter auf die breiteste Mitarbeit der Werktätigen stützen.

Daraus ergeben sich für die Arbeiter, Ingenieure und Angestellten der Betriebe sowie für die Mitarbeiter des Ministeriums für Maschinenbau eine Reihe von Aufgaben, die in folgendem Programm festgehalten sind:

I.

Über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter.

Zu I/1 der Verordnung

Um eine rationelle Verwendung der vom Staat bereitgestellten Mittel für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu gewährleisten, werden die Werkleiter verpflichtet, gemeinsam mit den Arbeitern und Angestellten der Betriebe einen Plan für die Verwendung dieser Mittel auszuarbeiten.

Die Summe dieser Mittel ergibt sich aus:

- den Investitionen für Haupt- und Nebenanlagen,
- dem neu zu bildenden Betriebsfonds,
- dem Direktorenfonds,
- der Mobilisierung der inneren Reserven (Gemeinschaftsleistung).

Der aufzustellende Jahresplan ist in Quartals- und Monatspläne aufzuteilen.

Über die Durchführung dieses Planes ist vom Werkleiter monatlich — jeweils bis zum 10. des folgenden Monats — vor der Belegschaft im Rahmen der Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages zu berichten.

Zu I/2 der Verordnung

Um den Abschluß der Betriebskollektivverträge für 1954 bis zum 15. 4. 1954 zu sichern und die Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung der Kollektivverträge zu schaffen, sind von der Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums bis zum 15. 1. 1954 Richtlinien auszuarbeiten, die eine kontinuierliche, auf breiter Basis durchführbare Kontrolle in allen Betrieben sichern.

Die Hauptverwaltungsleiter sind verpflichtet, weitestgehend zu den Rechenschaftslegungen über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge in den Betrieben Mitarbeiter aus den Hauptverwaltungen zu delegieren, die die von den Arbeitern und Angestellten in diesen Rechenschaftslegungen eingebrachten Vorschläge umgehend auswerten und den Werkleitern bei der Erfüllung ihrer im Betriebskollektivvertrag eingegangenen Verpflichtungen Hilfe erweisen.

Jeden Monat haben mindestens 2 Werkleiter unter Hinzuziehung von Aktivisten über die Erfüllung der Verpflichtungen im Betriebskollektivvertrag im Kollegium des Ministeriums für Maschinenbau Bericht zu erstatten. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Sekretär des Kollegiums.

Zu I/3 der Verordnung

Um die bestehenden Arbeitsgesetze und die Bestimmungen über den Arbeitsschutz in ihrer Einhaltung zu kontrollieren, werden die Werkleiter verpflichtet, die im Stellenplan vorgesehenen Mitarbeiter für die Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektion einzustellen und solche Mitarbeiter, die ihre Aufgaben bisher ungenügend erfüllt haben, durch qualifizierte Kräfte zu ersetzen.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist bis zum 10. 2. 1954 über den Leiter der zuständigen Hauptverwaltung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektion des Ministeriums zu melden.

Verstöße gegen die Arbeitsschutzbestimmungen sind unter Angabe der von den Arbeitsschutzinspektoren eingeleiteten Maßnahmen umgehend der zuständigen Hauptverwaltung zu melden.

~~SECRET~~

50X1

Zu 1/4 der Verordnung

Um den Kampf gegen die Überstundenarbeit zu verstärken, wird folgendes angeordnet:

Die Arbeitskräftepläne sind so zu gestalten, daß die Produktionsdurchführung unter Einhaltung der für die Arbeitskräfteplanung zugrunde liegenden Gesetze und Richtlinien ohne Überstunden gewährleistet ist.

Ansonsten verweisen wir in dieser Frage auf die Ziffer I Punkt 4 der Verordnung des Ministerrates.

Alle Funktionäre, die ungenehmigte Überstundenarbeit zulassen, sind von der Prämierung auszuschließen.

Jeder Betrieb hat monatlich die Anzahl der geleisteten Überstunden der zuständigen Hauptverwaltung zu melden.

Die Investitionsmittel für den Arbeitsschutz sind im Rahmen der allgemeinen Investitionsaufträge enthalten. Diese Mittel sind durch die Investitionsabteilungen der Hauptverwaltungen in einem gesonderten Plan zusammenzufassen und abzurechnen.

Alle weiteren zweckgebundenen Mittel für den Arbeitsschutz sind ebenfalls von der Hauptabteilung Planung und den Invest-Abteilungen der Hauptverwaltungen zusammenzufassen und abzurechnen.

Die Werkleiter werden verpflichtet, sämtliche Mittel, die für den Arbeitsschutz vorgesehen sind, im Betriebsplan und Betriebskollektivvertrag gesondert auszuweisen und in der Rechenschaftslegung zur Durchführung des Betriebskollektivvertrages diesen Punkt besonders zu behandeln.

Die Hauptabteilung Planung wird beauftragt, im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eine gesonderte Kontrolle über die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz zu organisieren.

Zu 1/6 der Verordnung

Die Leiter der Betriebe werden verpflichtet, gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den zuständigen Gesundheitsorganen bis zum 31. 1. 1954 einen Maßnahmenplan auszuarbeiten, wie durch die Mobilisierung aller vorhandenen betrieblichen und örtlichen Quellen eine Verbesserung der Einrichtung bestehender betrieblicher Krankenhäuser, Polikliniken, Ambulatorien und Sanitätsstellen durchgeführt werden kann.

Die Hauptverwaltungen werden verpflichtet, die Durchführung der ärztlichen Reihenuntersuchungen für die Arbeiter, besonders für solche, die gesundheitsschädliche Arbeiten durchführen, zu kontrollieren und bei auftretenden Schwierigkeiten über die Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektion des Ministeriums Vereinbarungen über die Beseitigung solcher Schwierigkeiten mit dem Ministerium für Gesundheitswesen zu treffen.

Um die Voraussetzungen zur Durchführung der in der Verordnung des Ministerrats unter Ziffer I Punkt 6c, Abs. 2, genannten Aufgaben zu schaffen, haben sämtliche Werkleiter von Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten, unter denen sich eine besonders große Anzahl Frauen befindet, bis zum 31. 1. 1954 ihrer zuständigen Hauptverwaltung zu melden, wieviel Ruheräume im Betrieb vorhanden sind und wie die Einrichtung noch nicht vorhandener Ruheräume aus betrieblichen und örtlichen Mitteln vorgenommen werden kann.

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben bis zum 15. 2. 1954 zu prüfen und der Leitung des Ministeriums zu berichten, in welchen großen Betrieben, besonders solchen mit gesundheitsschädlicher Arbeit, die Einrichtung von Nachtsanatorien und Erholungsheimen dringend notwendig wäre.

Zu 1/7 der Verordnung

Die Hauptverwaltungen haben bis zum 1. 3. 1954 der Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektion des Ministeriums zu melden, welche Berufe mit besonders gesundheitsschädigenden und schweren Arbeitsbedingungen für einen verkürzten Arbeitstag vorzusehen sind.

Zu 1/8 der Verordnung

Zur Steigerung der Produktion von Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzvorrichtungen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Die Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektion des Ministeriums wird verpflichtet, das Ministerium für Arbeit bei der Ausarbeitung der Kataloge für Arbeitsschutzbekleidung — entsprechend Ziffer I Punkt 5 der Verordnung des Ministerrats — zu unterstützen und ihre Vorschläge bis zum 15. 1. 1954 vorzulegen.
- b) Die Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektion des Ministeriums wird verpflichtet, bis zum 1. 3. 1954 festzustellen, welche Arbeitsschutzvorrichtungen bzw. -einrichtungen in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau notwendig sind oder verbessert werden müssen.
- c) Die Hauptabteilung Absatz und Export wird beauftragt, für die gesamte Menge der im Ministerium für Maschinenbau hergestellten Arbeitsschutzvorrichtungen von allen Ministerien und Staatssekretariaten mG. sowie von der örtlichen Industrie über das Staatliche Komitee für Materialversorgung bis zum 1. 4. 1954 den Bedarf zu ermitteln und der Hauptabteilung Planung zu übergeben.
- d) Die Produktion von Arbeitsschutzvorrichtungen ist von der Hauptabteilung Produktion des Ministeriums strengstens zu kontrollieren.
- e) Die Hauptabteilung Planung hat die Abrechnung der Produktion von Arbeitsschutzvorrichtungen besonders auszuweisen.

Zu 1/10 der Verordnung

Die Werkleiter werden verpflichtet, gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, Aktivisten und den zuständigen Abteilungsleitern oder Meistern monatlich eine Betriebsbegehung durchzuführen, Maßnahmen zur Beseitigung aufgetretener Mängel festzulegen und die Durchführung dieser Maßnahmen laufend zu kontrollieren.

In bestimmten Zeitabständen haben die Werkleiter über die Durchführung vor der Belegschaft zu berichten.

Zu 1/11 der Verordnung

Zur Qualifizierung der Arbeiter auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden sind von der Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektion des Ministeriums bis zum 1. 2. 1954 Richtlinien auszuarbeiten.

Die Hauptverwaltungen haben die von der Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektion ausgearbeiteten Richtlinien auf die einzelnen Industriezweige zu konkretisieren und bis zum 15. 2. 1954 den Betrieben zu übergeben.

Die Werkleiter werden verpflichtet, bis zum 1. 3. 1954 einen Qualifizierungsplan auszuarbeiten, dessen Hauptpunkte in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen sind.

Zu 1/12 der Verordnung

Die Werkleiter werden verpflichtet, gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Arbeitern und Ingenieuren des Betriebes bis zum 31. 1. 1954 einen Plan zur Verschönerung des Betriebsgeländes auszuarbeiten.

Dieser Plan ist mit der Belegschaft zu diskutieren, und es sind Maßnahmen zur Realisierung des Planes mit Hilfe freiwilliger Arbeitseinsätze der Belegschaft festzulegen.

Die Finanzierung der in dem Plan festgelegten Maßnahmen erfolgt entsprechend Ziffer I Punkt 12c, Abs. 2 der Verordnung des Ministerrats.

Zu I/14 der Verordnung

a) Die Hauptverwaltungen Auto- und Traktorenbau, Lokomotiv- und Waggonbau sowie die Werkleitungen, die für die Produktion der in der Verordnung des Ministerrats vorgesehenen Autobusse und Eisenbahnwaggons verantwortlich sind (Ziffer I Punkt 14a), haben bis zum 15. 1. 1954 Maßnahmen zur termin- und quartalsgerechten Auslieferung dieser Fahrzeuge einzuleiten.

b) Die Werkleiter werden beauftragt, bis zum 15. 2. 1954 an die Abteilung Verkehr des Ministeriums über die zuständige Abteilung Arbeit der Hauptverwaltung zu melden, wo ein besonderer Mangel an Transportmöglichkeiten für die Arbeiter besteht, damit vom Ministerium aus auf die Verteilung der neu produzierten Fahrzeuge Einfluß genommen werden kann.

Zu I/17 der Verordnung

Die Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der IG Metall unverzüglich Vorschläge auszuarbeiten, welche wichtigen Betriebe für die Zahlung von Zusatzrenten an die Arbeiter, Angehörigen der technischen Intelligenz und Angestellten, die in diesen bestimmten Betrieben mindestens 20 Jahre gearbeitet haben, in Frage kommen.

Zu I/18 der Verordnung

Da die Verordnung eine Erhöhung der Löhne in den Lohngruppen V bis VIII in allen den volkseigenen Betrieben vorsieht, in welchen 1952 diese Lohngruppen nicht erhöht wurden, ist von jeder Hauptverwaltung des Ministeriums unverzüglich eine Aufstellung aller für die Lohnerhöhung in Frage kommenden Betriebe und die sich ergebende Lohnerhöhung der Lohnsumme je Monat auszuarbeiten und der Hauptabteilung Arbeit zur Zusammenfassung zu übergeben.

II.

Die Erweiterung des Wohnungsbauprogramms

Zu II/1 der Verordnung

Die Investitionen für das Wohnungsbauprogramm werden durch die zuständigen Bezirke durchgeführt.

Die Leiter der Hauptverwaltungen sowie der Leiter der Hauptabteilung Hoch- und Fachschulen werden verpflichtet zu untersuchen, welcher vordringlichste Wohnungsbedarf in bestimmten Schwerpunkten ihres Bereiches vorhanden ist, und der Hauptabteilung Arbeit unverzüglich begründete Vorschläge für die Durchführung des Wohnungsbauprogramms zu unterbreiten. Die Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums hat diese Vorschläge der Hauptverwaltungen zusammenzufassen und bei den betreffenden Bezirken durchzusetzen, daß der Wohnungsbau in diesen Schwerpunkten besonders gefördert wird und die Zuweisung von Wohnungen für die entsprechenden Betriebe bevorzugt erfolgt.

Die Werkleiter werden verpflichtet zu überprüfen, in welchem Rahmen sie das Wohnungsbauprogramm durch Solidaritätseinsätze, Anfertigung von Einrichtungsgegenständen, Zurverfügungstellung von Facharbeitern usw. tatkräftig unterstützen können.

Der Stand der Wohnungsbauten, die für die Betriebe des Maschinenbaus vorgesehen sind, ist durch die Betriebe laufend zu kontrollieren und darüber monatlich zum 25. mit der Investmeldung über die zuständige Hauptverwaltung an die Hauptabteilung Planung zu berichten.

Zu II/3 der Verordnung

Die Werkleiter werden verpflichtet, den individuellen Bau von Eigenheimen durch die Arbeiter und Angestellten ihres Betriebes im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten durch Bereitstellung von Transportmitteln, Materialien usw. aus inneren Reserven zu unterstützen.

III.

Über die weitere Entwicklung der Initiative und des Wettbewerbs der Arbeiter, Ingenieure und Techniker und über die Verbesserung der kulturellen Aufklärungsarbeit unter den Arbeitern

Zu III/1 und 4 der Verordnung

Zur Regelung aller in diesen Abschnitten der Verordnung aufgeworfenen Fragen sind von der Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums bis zum 15. 2. 1954 Richtlinien über die weitere Verbesserung der Wettbewerbe in unseren Betrieben auf der Grundlage der erlassenen Bestimmungen auszuarbeiten.

Die Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Arbeit ein Dokument über die verstärkte Einführung und Verbreitung fortschrittlicher Arbeitererfahrungen der Neuerer und Rationalisatoren der Produktion sowie über die breiteste Anwendung von Verbesserungsvorschlägen als konkrete Anleitung für die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau bis zum 31. 1. 1954 auszuarbeiten.

Zu III/5 der Verordnung

Die Mittel aus dem Direktorfonds zum Zwecke der Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiter und Angestellten müssen voll ausgeschöpft werden.

Dazu haben alle Werkleiter in Zusammenarbeit mit der BGL ihres Betriebes vierteljährlich einen Plan über die Verwendung dieser Mittel auszuarbeiten.

Über die Durchführung dieses Planes ist die Belegschaft monatlich in geeigneter Form (Versammlung, Aushang, Betriebszeitung oder Betriebsfunk) zu unterrichten.

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums werden verpflichtet, die Kontrolle über die volle und rationelle Ausschöpfung des Direktorfonds zu verstärken.

Zu III/6 der Verordnung

Die Werkleiter werden verpflichtet, die regelmäßige Durchführung von Produktionsberatungen in ihrem Betrieb zu sichern und an wichtigen Produktionsberatungen selbst teilzunehmen.

Sie haben vor den Arbeitern über die Erfüllung der in den Produktionsberatungen gefaßten Beschlüsse Rechenschaft abzulegen.

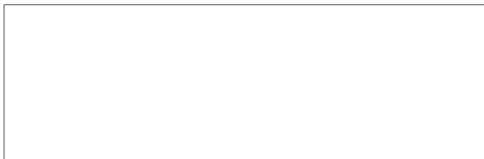
Die Hauptabteilung Arbeit wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der IG-Metall bis zum 15. 2. 1954 Richtlinien über die Durchführung von Produktionsberatungen auszuarbeiten.

Zu III/8 der Verordnung

Zur Verbesserung der kulturellen Massenarbeit in den Betrieben (Klubs, Bibliotheken, Kulturräumen usw.) wird die Hauptabteilung Arbeit beauftragt, den Betrieben bis zum 1. 3. 1954 Hinweise für die Entwicklung, Förderung und Unterstützung der kulturellen und erzieherischen Arbeit zu geben.



50X1



50X1

IV.

Die Bildung von Industrieministries an den Akademien und Hochschulen der DDR.

Zu IV/1 der Verordnung

a) Die Hauptabteilung Hoch- und Fachschulen wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Hauptverwaltungen bis zum 1. 3. 1954 Vorschläge auszuarbeiten, an welchen Hochschulen unseres Ministeriums für die verstärkte Heranbildung und Qualifizierung von Wirtschaftsfunktionären aus den Reihen der Arbeiterklasse Industrieministries einzurichten sind.

Gleichzeitig sind je Institut die Fachrichtungen und die Anzahl der Plätze festzulegen.

Die ausgearbeiteten Vorschläge sind dem Staatssekretariat für Hochschulwesen bis zum 1. 3. 1954 zu übergeben.

b) Die Hauptabteilung Kader wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Arbeit und der Hauptabteilung Hoch- und Fachschulen bis zum 1. 3. 1954 einen Plan auszuarbeiten, der folgendes enthalten muß:

1. Anzahl der jährlich an den Industrieministries auszubildenden Kader,
2. Angaben über das Studienziel und die Studierendauer,
3. Aufgliederung der zu qualifizierenden Kader nach Industriezweigen und auszubildenden Funktionen.

c) Die Hauptabteilung Hoch- und Fachschulen wird verpflichtet, auf der Grundlage des von der Hauptabteilung Kader auszuarbeitenden Planes entsprechend Absatz b noch im III. Quartal 1954 an der Hochschule für Elektrotechnik, Ilmenau, und der Hochschule für Maschinenbau, Karl-Marx-Stadt

den ersten Lehrgang zu immatrikulieren.

Die Studienpläne und die Pläne für die Lehrkörper sind dem Minister bis zum 15. Juli 1954 zur Bestätigung vorzulegen.

V.

Über Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der Arbeiter und Angestellten durch die Gewerkschaften

Zu V/1 der Verordnung

Die Hauptabteilung Planung wird beauftragt, gemeinsam mit der Hauptabteilung Arbeit die Durchführung des Planes des Ministeriums für Maschinenbau für das Jahr 1954, insbesondere den Arbeitskräfteplan, der dem Ministerrat bereits zur Bestätigung vorliegt, mit dem Zentralvorstand der IG-Metall eingehend zu beraten. Dabei sind insbesondere die Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der vorgesehenen Arbeitsproduktivität, zur Einhaltung der Durchschnittslöhne, zur Realisierung des Investitionsplanes für Nebenanlagen sowie zur Verbesserung des Arbeitsschutzes durchgeführt werden müssen.

Die Ausarbeitung der zukünftigen Pläne des Ministeriums für Maschinenbau, besonders jener Teile, die sich auf die Arbeitsproduktivität, die Arbeitskräfteplanung, die Durchschnittslöhne, die sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie auf den Arbeitsschutz beziehen, sind gemeinsam mit der IG-Metall durchzuführen.

Zu V/4 der Verordnung

Die Hauptverwaltungsleiter werden angewiesen, den Personen, die ihre Verpflichtungen bei der Durchführung des Betriebskollektivvertrages nicht erfüllt haben, die Quartalsprämie teilweise oder ganz zu streichen.

Schneider
Staatssekretär

1. Stellvertreter des Ministers

50X1



Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 8. Januar 1954

Nr. 1

INHALT

	Seite		Seite
I. Kaufmännische Angelegenheiten		VI. Rechts- und Vertragsangelegenheiten	
1. Berechnung und Abführung der Körperschaftsteuer	1	8. Vorrang der Forderungen der volkseigenen Betriebe im Konkurs privater Schuldner	7
2. Abrechnung von Reparationslieferungen	2	9. Zuständigkeit der Vertragsschiedsstelle	7
II. Absatz		10. Abgabenrecht	8
3. Einschaltung des privaten Großhandels im Rahmen des Planes und Vertragssystems	2	11. Verfahren für den Wechsel in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken	8
III. Forschung, Entwicklung und Konstruktion		VII. Sicherheitsinspektion	
4. Gütekennzeichnung der Erzeugnisse	2	12. Sicherheitsbeauftragte	8
5. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Normenausschuß	3	VIII. Sonstiges	
IV. Revision		13. Altpapiersonderaktion	8
6. Durchführung von dokumentarischen Revisionen nach der Verordnung vom 8. 11. 1952 in der VEW und Regelung des Einspruchsverfahrens	3	14. Anschrift des Ministeriums für Maschinenbau	9
V. Arbeit		15. Behandlung eingezogener Gegenstände und Waren	9
7. Richtlinien über den Abschluß von Einzelverträgen im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau	3	16. Festlegung einheitlicher Sprech- und Konferenztage für die gesamte staatliche Verwaltung	9
		17. Betriebszeitungen	9

I. Kaufmännische Angelegenheiten

1. Berechnung und Abführung der Körperschaftsteuer

Das Ministerium der Finanzen, HV Wirtschaft, hat mit Schreiben vom 28. 10. 1953 auf folgendes hingewiesen:

- a) Die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen ist verpflichtet und berechtigt, die Berechnung der Körperschaftsteuer in den volkseigenen Betrieben nachzuprüfen und die Körperschaftsteuer, wenn sie nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berechnet ist, neu festzustellen.
- b) Die Abgabenverwaltung und die HV Wirtschaft des Ministeriums der Finanzen stimmen darin überein, daß die von der Abgabenverwaltung neu festgesetzten Beträge für Körperschaftsteuer nicht in den Jahresschlußbilanzen, sondern in laufender Rechnung zu buchen sind. Diese Maßnahme ist notwendig, um nicht die bei den übergeordneten Dienststellen vorliegenden und sogar zurückliegenden Kontrollberichte dauernd zu ändern.

- c) Bei der Ausfüllung des Vordruckes „Abrechnung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung VEW“ ist in den Fällen, bei denen von der Abgabenverwaltung eine Korrektur der Körperschaftsteuer der Vorjahre durch Kontrollbescheid vorgenommen wurde, folgendes zu beachten:

Im Teil I Körperschaftsteuer sind alle einzusetzenden Positionen lediglich auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum abzustellen. Die nachgeforderte Körperschaftsteuer für Vorjahre darf hier nicht berücksichtigt werden.

Im Teil II Nettogewinnabführung sind die Zeilen A 1—3 ebenfalls nur auf den jeweiligen Berichtszeitraum abzustellen. Die in laufender Rechnung nachentrichtete Körperschaftsteuer für Vorjahre ist in Zeile 4 einzusetzen. Damit ergibt sich der unter Berücksichtigung der Nachzahlungen an Körperschaftsteuer noch an das Fachministerium abzuführende Nettogewinn bzw. dadurch eingetretene Überzahlung an Nettogewinn.

CONFIDENTIAL

d) Der im Vordruck „Abrechnung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung VEW“ im Teil II „Nettogewinnabführung“ Zeile A 4 ausgewiesene Betrag ist in J 7 des Kontrollberichtes unter B II. Ziffer 3 „Zahlungen für besondere vom Staat festgelegte Aufgaben“ auszuweisen und durch eine Fußnote zu erläutern.

2. Abrechnung von Reparationslieferungen

Nach den zur Zeit gültigen Bestimmungen sind die Herstellerbetriebe von Reparationslieferungen verpflichtet, die endgültige Abrechnung ihrer Lieferungen bis 30. 6. des der Lieferung folgenden Jahres dem Amt für Reparationen einzureichen.

Bekanntlich sind die Reparationslieferungen und -leistungen der Deutschen Demokratischen Republik mit

dem 31. 12. 1953 beendet. Die Endabrechnung für das Jahr 1953 kann nicht mehr bis zum vorher genannten Zeitpunkt hinausgezogen werden. Die Betriebe werden deshalb hiermit angewiesen, die zur Festpreisbildung notwendigen Anträge und Unterlagen so einzureichen, daß eine rechtzeitige Bearbeitung erfolgen kann.

Die Betriebe haben die endgültigen Rechnungen jeweils spätestens bis 25. des der Lieferung folgenden Monats dem Amt für Reparationen zur Bezahlung einzureichen. Das würde bedeuten, daß die letzten Rechnungen für Reparationslieferungen des Jahres 1953 bis zum 25. 1. 1954 der Abwicklungsstelle des Amtes für Reparationen vorliegen müssen. Nach diesem Termin werden keinerlei Zahlungen mehr geleistet.

II. Absatz

3. Einschaltung des privaten Großhandels im Rahmen des Planes und Vertragsystems

Private Großhändler können auf der Grundlage der Gewerbe genehmigung des Rates des Kreises für den Absatz von Spezialerzeugnissen und zur Belieferung der privaten Einzelhandelsgeschäfte mit den im Warenbereitstellungsplan als Einzelpositionen ausgewiesenen Waren aus volkseigener Produktion von den volkseigenen Großhandelsorganen für einen bestimmten Zeitraum als Vertragshändler eingeschaltet werden.

Die Betriebe sind mit Zustimmung der HV-Absatzabteilungen berechtigt, Waren, die unter Einschaltung der gesetzlichen Bestimmungen produziert wurden und auf Grund von Sonderbestimmungen nicht vertraglich gebunden sind, an den privaten Großhandel abzugeben, wenn die zuständige Niederlassung des staatlichen Groß-

handels nicht innerhalb von 8 Tagen nach Abgabe des Angebots schriftlich die Übernahme der angebotenen Waren zugesagt hat.

Die privaten Vertragshändler arbeiten für eigene Rechnung und mit eigenem Kapitaleinsatz und erhalten die volle Handelsspanne. Für die Einschaltung als Vertragshändler entrichten diese eine Gebühr, die im Vertrag festzulegen ist. Die Festsetzung der Gebühren bedarf der Genehmigung der Absatzabteilung der zuständigen HV im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Preise.

Die Sonderbestimmungen für den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden von den vorstehenden Ausführungen nicht berührt.

Die unterstellten 3 DHZ sind hiervon bereits unterrichtet worden.

III. Forschung, Entwicklung und Konstruktion

4. Gütekennzeichnung der Erzeugnisse

Auf Grund des § 4 Abs. 1—3 der Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion vom 24. November 1949, GBl. Nr. 10 der DDR vom 26. November 1949, in Verbindung mit der Anordnung vom 27. April 1949 über die Kennzeichnungspflicht industrieller Erzeugnisse (ZVOBl. I S. 304) sind alle Erzeugnisse der industriellen oder einer ihr gleichzusetzenden handwerklichen Produktion hinsichtlich ihrer Güte zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung der Güte erfolgt auf Grund der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung herausgegebenen Prüfzeugnisse gemäß der Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion) vom 12. Juni 1950, GBl. Nr. 67 der DDR vom 28. Juni 1950. Insbesondere wird hierzu auf den § 4 Abs. 3 hingewiesen, wonach in Angeboten und Rechnungen, die sich auf prüfpflichtige Erzeugnisse beziehen, die Nummer und das Datum des jeweils letzten Prüfzeugnisses anzugeben sind, das sich auf die Fertigung des betreffenden Erzeugnisses bezieht.

Die Betriebe werden angewiesen, dieser gesetzlichen Forderung nachzukommen, und die Prüf- bzw. Gütezeichen einzuholen. Es wird daher hiermit nochmals auf die Einhaltung der Gesetze aufmerksam gemacht. Im Jahre 1954 darf kein Erzeugnis des Maschinenbaues ohne Prüf- bzw. Gütezeichen den Betrieb verlassen. Die Betriebe haben auch darauf zu achten, daß nur Material-

lien und Aggregate von Zulieferanten verwendet werden, die mit Prüf- bzw. Gütezeichen gekennzeichnet sind. In den Lieferverträgen sind diese Forderungen aufzunehmen.

Alle Betriebe sind zur Vorlage von Proben gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung verpflichtet. Bisher wurden in folgenden Gesetzblättern Erzeugnisse der Betriebe des MfM zur Pflichtprüfung aufgerufen:

GBl. Nr. 90 vom 18. August 1950, S. 828
(auf dem Gebiete des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik/Optik)

GBl. Nr. 136 vom 6. Dezember 1950, S. 1178
(auf dem Gebiete des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik/Optik)

GBl. Nr. 137 vom 8. Dezember 1950, S. 1185
(auf dem Gebiete der Metallurgie, der Guß- und Schmiedestücke sowie der Schweißtechnik)

GBl. Nr. 21 vom 21. Februar 1951, S. 114
(auf dem Gebiete des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik/Optik)

Für die Anmeldung sowie für die Probeentnahmen und Vorlage bei den Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung ist in den Betrieben jeweils der Leiter der Gütekontrolle verantwortlich. Die Technischen Leiter machen die Leiter der Gütekontrolle auf diese Pflicht aufmerksam, stellen alle diesbezüg-

lichen Unterlagen zur Verfügung, geben entsprechende Anweisungen und kontrollieren diese Maßnahmen.

5. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Normenausschuß
Er besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß für alle Betriebe und Verwaltungen der direkte Schriftverkehr mit dem Deutschen Normenausschuß

(DNA), auch mit der Zweigstelle Ost, nicht zulässig ist. Jeder Schriftverkehr an den DNA und dessen Fachausschüsse ist im Original mit einer Durchschrift an die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, — Standardisierung —, einzureichen. Eine Durchschrift ist außerdem der zuständigen Hauptverwaltung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

IV. Revision

6. Durchführung von dokumentarischen Revisionen nach der Verordnung vom 6. 11. 1952 in der VEW und Regelung des Einspruchsverfahrens

- a) Gemäß § 3 der I. DB zur Verordnung über die Finanzrevision vom 26. 1. 1953 sind die Revisionsgruppen des zuständigen Fachministeriums verpflichtet, mindestens jährlich einmal die Betriebe dokumentarisch zu überprüfen.
- b) Die Werkleiter können verlangen, daß sie während der Revision über den Stand der dokumentarischen Prüfung unterrichtet werden.
- c) Es ist Pflicht der Revisoren, bei Beendigung der dokumentarischen Revision eine Abschlußbesprechung im Betrieb durchzuführen und hierüber ein Protokoll anzufertigen. An dieser Abschlußbesprechung haben teilzunehmen:
Der Werkleiter,
der Hauptbuchhalter,
die Betriebsgewerkschaftsleitung und
die Betriebsparteiorganisation.
Auf Antrag der Revisoren oder der Betriebsleitung können zur Auskunftserteilung weitere Betriebsangehörige während der Abschlußbesprechung mit herangezogen werden.
- d) Die Ergebnisse der Revision sind dem Betrieb bekanntzugeben und in einem Protokoll niederzulegen.
- e) Das Revisionsprotokoll umfaßt materielle und formelle Beanstandungen. Der Revisor ist berechtigt, Auflagen zur Beseitigung formeller Mängel und Verstöße zu erteilen. Die Auflagen zur Beseitigung materieller Mängel erteilt der Revisionsgruppenleiter.
- f) Die Werkleiter des geprüften Betriebes sind berechtigt, gegen die im Revisionsprotokoll festgestellten und aufgezeigten Mängel und Verstöße Einspruch zu erheben, wenn feststeht, daß der Revisor sich geirrt

hat oder die gegebenen Tatsachen nicht konkret im Protokoll wiedergibt. Der Werkleiter kann gegen das Protokoll in seiner Gesamtheit oder gegen einzelne Berichtsziffern Einspruch erheben. Es ist Pflicht des Werkleiters, dies vor seiner Unterschrift im Protokoll zu vermerken.

- g) Die Werkleiter sind berechtigt, ihren Einspruch im Abschlußprotokoll zu vermerken bzw. innerhalb drei Tagen — maßgebend ist der Poststempel — schriftlich bei dem Revisionsgruppenleiter einzureichen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so ist ein begründeter Antrag an die Revisionsgruppe zu stellen.
Die Frist kann bis zu 10 Tagen verlängert werden. Der Einspruch muß mit sämtlichen Unterlagen versehen sein, die die Prüfungsfeststellungen widerlegen können. Der Revisionsgruppenleiter kann erst nach erfolgter Prüfung des Einspruchs an den Werkleiter die Beauftragungen zur Beseitigung der festgestellten materiellen Mängel und Verstöße erteilen.
- h) Der Revisionsgruppenleiter entscheidet in erster Instanz über den Einspruch des Betriebes. Die Entscheidung ist binnen 14 Tagen herbeizuführen und dem Betrieb entsprechend bekanntzugeben.
Falls der Revisionsgruppenleiter dem Einspruch nicht oder nur teilweise stattgibt, ist eine Durchschrift der Einspruchsentscheidung mit den dazugehörigen Unterlagen der Zentralen Revisionsleitung zu übersenden.
- i) Die Leitung des Betriebes hat das Recht, gegen die Entscheidung des Revisionsgruppenleiters innerhalb von 5 Tagen bei dem Leiter der HV des Fachministeriums Beschwerde zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet nach Anhören des Zentralen Revisionsleiters der HV-Leiter. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig und dem Betrieb binnen 10 Tagen schriftlich mitzuteilen.

V. Arbeit

7. Richtlinien über den Abschluß von Einzelverträgen im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau

Für die dem Ministerium für Maschinenbau unterstehenden Betriebe, Schulen und anderen Institutionen werden folgende vom Ministerium für Arbeit und dem Ministerium der Finanzen bestätigte Richtlinien herausgegeben:

1. Der Abschluß von Einzelverträgen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 23. 7. 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897).
2. Zu den in § 2 der Verordnung genannten Angehörigen der Intelligenz gehört folgender Personenkreis:
 - a) Personen, für die gemäß § 8 und 9 der Verordnung vom 28. 6. 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Tech-

niker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) Einzelgehälter festgesetzt wurden.

- b) Personen, die in dem als Anlage beigefügten Katalog aufgeführt sind.
3. Im Einzelvertrag sind die grundlegenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner festzulegen, wobei unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen, sowie der Verantwortung des Angehörigen der Intelligenz die Vergütung und besondere Förderungsmaßnahmen individuell zu vereinbaren sind, die den Einsatz seiner vollen Arbeitskraft zur Entwicklung unserer Volkswirtschaft ermöglichen.
4. Bei der Festlegung der Vergütung von Einzelverträgen mit dem unter 2 b) aufgeführten Personenkreis ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
 - a) Für die technische Intelligenz im Rahmen der I-Gruppen gemäß der bekannten Einstufungsmerkmale.

CONFIDENTIAL

- b) Für die pädagogische Intelligenz nach der VO vom 22. 1. 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202).
- c) Für die wirtschaftliche Intelligenz nach der 1. Durchführungsbestimmung vom 9. 10. 1953 (GBl. S. 1027) zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik.
5. Förderungsmaßnahmen sind beim Abschluß von Einzelverträgen auf folgenden Hauptgebieten zu erwägen:
- a) Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer für Angehörige der technischen Intelligenz, die in den Richtlinien zu Ziffer 4 der Durchführungsbestimmung vom 24. 5. 1951 (GBl. S. 485) zur Kulturverordnung erfaßt sind. Dabei ist zu beachten, daß bei Empfängern von Einzelgehältern nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. 6. 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der DDR Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer bereits mit dem persönlichen Gehalt abgegolten sind und nicht im Einzelvertrag vereinbart werden dürfen.
- b) Gewährung von Prämien für erfolgreiche Mitwirkung bei der Erfüllung von Produktionsplänen auf der Grundlage der Verordnung vom 21. 6. 1951 über die Prämienzahlung für das Ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) und der dazu ergangenen 1. Durchführungsbestimmung vom 3. 11. 1951 (GBl. S. 1015) unter Beachtung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 16. 3. 1953. In diesem ist festgelegt, daß bei Personen, die nach §§ 8 oder 9 der VO vom 28. 6. 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker erhöhte Gehälter erhalten, die Prämien nach dem Endsatz der Gehaltsgruppen J 1 bis J 5 berechnet werden, in die sie auf Grund der Merkmale des Eingruppierungskataloges hätten eingestuft werden müssen und bei Angehörigen des Ingenieurtechnischen Personals und den Meistern, deren Gehälter aus zurückliegenden Einzelverträgen höher liegen als die Sätze der VO vom 28. 6. 1952, die Quartalsprämien — wenn nichts anderes darüber im Einzelvertrag vereinbart ist — nach den Sätzen der J- und M-Gruppen berechnet werden, in die diese Personen auf Grund der Merkmale des Eingruppierungskataloges eingestuft sind.
- c) Förderung des Vorschlags- und Erfindungswesens.
- d) Wohnraumgewährung, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung nach Vereinbarung mit der Abteilung Wohnraumlenkung der Räte der Städte und Gemeinden gewährleistet ist.
- e) Urlaubsgewährung nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen, sowie der Verantwortung des Angehörigen der Intelligenz.
- f) Zurverfügungstellung von Urlaubsplätzen bei Ausnutzung der betrieblichen und außerbetrieblichen Möglichkeiten.
- g) Gesundheitsfürsorge und Unterstützung im Krankheitsfalle.
- h) Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung und Qualifizierung.

- i) Förderung der Ausbildungsmöglichkeiten für Kinder.
- k) Erhöhter Kündigungsschutz.
6. Für den Abschluß von Einzelverträgen gilt noch folgendes:
- Von den Leitern der VEB, Hoch- und Fachschulen und sonstigen Institutionen sind auf der Grundlage des als Anlage 2 der Verordnung vom 23. 7. 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemachten Musters eines Einzelvertrages Vorschläge für Einzelverträge mit den Angehörigen der Intelligenz auszuarbeiten.
- Bei der Ausarbeitung der Vorschläge für Einzelverträge sind die Erläuterungen des Einzelvertragsmusters der Rahmenrichtlinien zur Verordnung vom 23. 7. 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen (Anlage 1 zur Verordnung) zu beachten.
- Die Vorschläge sind mit einer eingehenden Begründung in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Hauptverwaltung einzureichen. Die Hauptverwaltung legt die Vorschläge mit ihrer Stellungnahme dem Minister bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Ministers zur Zustimmung vor. Eine Entscheidung darüber erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Vorschlages.
- Der Abschluß von Einzelverträgen ist nur im Rahmen des für das Ministerium festgelegten Kontingents möglich. Das erfordert, daß einmal nur Angehörige der Intelligenz mit besonders hervorragenden Leistungen zum Abschluß eines Einzelvertrages vorgeschlagen werden, zum anderen die Hauptverwaltungen diese Vorschläge erst nach eingehender Prüfung dem Minister bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Ministers zur Zustimmung vorlegen.
- Der Einzelvertrag ist erst nach Zustimmung durch den Minister bzw. Stellvertreter des Ministers von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Erst mit diesem Zeitpunkt tritt der Einzelvertrag in Kraft. Ein Exemplar des Einzelvertrages hat der Betrieb bzw. die Fachschule nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner an die zuständige Hauptverwaltung zurückzureichen.
7. Die Auflösung von Einzelverträgen kann erfolgen:
- a) Durch Aufhebungsvertrag, d. h. durch übereinstimmende Erklärung beider Vertragspartner über die Auflösung des Einzelvertrages. Hierbei braucht eine Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden.
- b) Durch Kündigung unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist.
- c) Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch fristlose Entlassung, wenn einer der im § 9 der Verordnung vom 7. 6. 1951 über Kündigungsrecht genannten Gründe vorliegt.
8. Für den Abschluß von Einzelverträgen mit Mitarbeitern des Ministeriums gilt das unter Ziff. 3 bis 7 Gesagte entsprechend.
9. Die Leiter der VEB und Fachschulen teilen bis zum 5. eines jeden auf ein Quartal folgenden Monats ihrer zuständigen Hauptverwaltung mit, welche Einzelverträge aufgelöst wurden.
10. Die Hauptverwaltungen reichen der HA Arbeit bis zum 8. eines jeden auf ein Quartal folgenden Monats
- a) die Zahl der bestätigten Vorschläge für Einzelverträge.

b) die Zahl der aufgelösten Einzelverträge
jeweils mit Angabe der Gehaltshöhe nach folgen-
der Größenordnung ein:
bis zu 500,— DM
von 501,— DM bis 750,— DM
751,— DM bis 1000,— DM

1001,— DM bis 1250,— DM
1251,— DM bis 1500,— DM
1501,— DM bis 2000,— DM
2001,— DM bis 2500,— DM
2501,— DM bis 3000,— DM
über 3000,— DM.

Katalog

des im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau für den Abschluß von Einzelverträgen festgelegten Personenkreises

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 23. 7. 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik wird für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau folgender für den Abschluß von Einzelverträgen in Frage kommender Personenkreis festgelegt:

I. Personenkreise, mit dem Einzelverträge abzuschließen sind:

Nationalpreisträger,
Verdiente Techniker des Volkes,
Verdiente Lehrer des Volkes,
Empfänger von Einzelgehältern nach den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. 6. 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik.

II. Personenkreis, mit dem Einzelverträge abgeschlossen werden können:

1. In den Betrieben, Hoch- und Fachschulen.

a) Angehörige der technischen Intelligenz, Diplomingenieure oder Ingenieure mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulbildung bzw. andere technische Fachkräfte, die durch langjährige Erfahrungen dementsprechende Qualifikation bzw. Leistung nachweisen können, die konstruktiv oder schöpferisch tätig sind, die große technische und wissenschaftliche Aufgaben für den schnelleren und planmäßigeren Aufbau der Industrie durchführen und ständig hervorragenden Einfluß auf die technisch-wissenschaftliche Weiterentwicklung nehmen und eine der folgenden Funktionen ausüben:

Werkdirektoren bzw. Werkleiter in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 2, 3, 4),

die den Nachweis führen, daß sie volkseigene Betriebe in gesellschaftlicher, technisch-organisatorischer und ökonomischer Hinsicht nach fortschrittlichen Grundsätzen weiterentwickeln und dabei planmäßig die Produktion und Arbeitsproduktivität steigern.

Hauptdispatcher in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4),

die einen kontinuierlichen Produktionsablauf entsprechend den Quartals-, Monats- und Tagesplänen bei Einhaltung aller Plantteile des Betriebsplanes durch vorbeugende Maßnahmen gewährleisten.

Technische Direktoren bzw. Technische Leiter in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 2, 3, 4),

die ständig die Arbeitsmittel verbessern, Qualitätserzeugnisse nach dem möglichen Stand

der Technik und Organisation entwickeln, dieselben fertigungstechnisch und arbeitsgerecht so planen, daß fortschrittliche Arbeitsmethoden in der Produktion mit Erfolg angewandt werden können, die vorbildliche technisch-organisatorische Pläne ausarbeiten, neue Arbeitsmethoden technisch beschreiben und ihre Anwendung in der Produktion begründen.

Produktionsdirektoren bzw. Produktionsleiter in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4),

die ständig überdurchschnittliche, hervorragende Leistungen nachweisen und auf deren Initiative in den Produktionsabteilungen nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung gearbeitet wird und fortschrittliche Pläne ständig erfüllt bzw. übererfüllt werden.

Planungsleiter in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4),

die in eigener Verantwortung solche fortschrittlichen Betriebs-Kooperations- und Rekonstruktionspläne ausarbeiten, in welchen bestmöglich alle Reserven an Produktivkräften erfaßt sind und zur Wirkung kommen, die den Betriebsplan, entsprechend der wirtschaftlichen Rechnungsführung, bis auf die Brigaden aufschlüsseln.

Leiter von selbständigen Forschungslaboratorien oder großen bzw. volkswirtschaftlich wichtigen Laboratorien in Betrieben der Kategorien 3 und 4,

die durch hohe Fachkenntnisse volkswirtschaftlich besonders wertvolle Erfindungen oder Erfahrungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit ihrer Arbeiten und ihres Labors durchzuführen haben und zum Abschluß bringen.

Leiter von Prüffeldern in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4),

die volkswirtschaftlich besonders wichtige Aufgaben durchführen, welche eine überdurchschnittliche Qualifikation voraussetzen und die hervorragende Leistungen nachweisen.

Leiter von Leitbüros für Erfindungswesen,

mit hervorragender Qualifikation und überdurchschnittlichen Kenntnissen und Erfahrungen, durch die sie ständig besondere Leistungen auf dem Gebiet des Erfindungs- und Patentwesens sowie auf dem Gebiet der Rationalisierung und des Verbesserungswesens nachweisen können und die maßgeblichen Einfluß auf die Kostenentwicklung ihres Büros ausüben.

Leiter der Abt. Forschung und Entwicklung in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4),

die auf Grund ihrer hervorragenden Qualifikation ständig überdurchschnittliche Leistungen nachweisen und volkswirtschaftlich besonders wertvolle Forschungs- und Entwicklungsaufgaben unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit erfolgreich zum Abschluß bringen und die vorbildlich die Konstruktionsunterlagen für die technische Planung und die Produktion aufbereiten.

Leiter von größeren Konstruktionsabteilungen in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4),

mit langjährigen Erfahrungen in der Konstruktion, die auf Grund ihrer fertigungstechnischen Kenntnisse hervorragende Leistungen in der Durchführung der gestellten Aufgaben, unter Berücksichtigung des großen volkswirtschaftlichen Nutzens, nachweisen.

Leiter von Projektierungsbüros in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4),

mit überdurchschnittlicher Qualifikation, die ständig hervorragende Leistungen bei der Projektierung umfangreicher und komplizierter Anlagen bei großer Wirtschaftlichkeit nachweisen und dabei die Kostenentwicklung des Büros bzw. der Abteilung ständig verbessern.

Haupttechnologien in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4),

die hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Produktionsvorbereitung zeigen, die insbesondere die technologische Vorbereitung der Produktion fertigungs- und arbeitsgerecht so gestalten, daß in der Produktion neue Arbeitsmethoden mit Erfolg angewandt werden können, die hervorragend mithelfen, neue Instrumente (Werkzeuge, Vorrichtungen usw.) für die Produktion zu schaffen, welche den anatomischen Gegebenheiten der Menschen Rechnung tragen.

Hauptmechaniker in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4),

die in ihrer Verantwortung den Einsatz der Arbeitsmittel entsprechend dem Plan gewährleisten und laufend die Reparaturzeiten und -kosten senken, so daß die vergegenständlichte Arbeit (die in Form der Arbeitsmittel vorliegt), immer rationeller ausgenutzt wird.

Hauptenergetiker und Energiebeauftragte in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4),

die mit Eigeninitiative die rationelle Verwendung aller Energierarten (Elektroenergie, Wärme, Gas, Dampf usw.) auf Grund eines ausgezeichneten Fachwissens durchsetzen, ein hohes Können in der Bearbeitung von spezifischen Energieverbrauchsnormen zeigen sowie die Durchführung der energiewirtschaftlichen Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik gewährleisten.

Technische und wissenschaftliche Spezialkräfte sowie Spezialkräfte auf dem wirtschaftlichen Sektor,

die einen entscheidenden Einfluß auf die Produktion und Rentabilität des Betriebes ausüben (Einzelfälle).

Schiffsingenieure mit Patenten C 4 bis C 6, Kapitäne mit Patenten A 3, J, 5 und 6.

Arbeitsdirektoren in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4),

die auf Grund der Kenntnisse der gesellschaftlichen und ökonomischen Zusammenhänge sowie durch eine hohe Qualifikation auf dem Gebiet der Technologie und Arbeitsökonomie maßgeblichen Einfluß auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität nehmen, unter Berücksichtigung des technisch-organisatorischen Fortschritts, der Anwendung des Leistungsprinzips, der Berufsbildung und Qualifikation der Arbeiter sowie der Sorge um den Menschen und dementsprechende Leistungen und Erfolge nachweisen.

b) Angehörige der wirtschaftlichen Intelligenz.

Diplom-Wirtschaftler mit besonderen Spezialkenntnissen und hervorragenden Leistungen oder andere Fachkräfte, die durch langjährige Erfahrung dementsprechende Qualifikation und Leistung nachweisen und eine der folgenden Funktionen ausüben:

Kaufmännische Direktoren oder Leiter in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4),

die entsprechend dem Plan die Grund- und Hilfsstoffe für einen kontinuierlichen Produktionsablauf termingerecht bereitstellen, die durch ihre hohe Qualifikation ständig entscheidenden Einfluß auf die Rentabilität des Betriebes ausüben und die die Erfüllung der Planaufgabe des Betriebes gewährleisten.

Hauptbuchhalter in volkswirtschaftlich wichtigen bzw. Großbetrieben (Kategorien 3 und 4) und in den zentralen Leitungen der DHZ,

die überdurchschnittliche Qualifikation aufweisen, ständig bedeutenden Einfluß auf die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Planerfüllung nehmen und die Betriebsabrechnung so gestalten, daß diese als Grundlage für eine operative Leitung des Betriebes dienen kann.

Direktoren der Zentralen Leitungen der DHZ (Diplom-Wirtschaftler),

die hervorragende Fachkenntnisse besitzen und ständig hohe Leistungen nachweisen.

Leiter der Gütekontrolle der Betriebe der Kategorie 4,

die durch ihr überdurchschnittliches Fachwissen die ständige Hebung der Qualität der Erzeugnisse sichern.

c) Angehörige der pädagogisch tätigen Intelligenz, hauptamtliche Hochschullehrer,

mit überdurchschnittlichen technisch-wissenschaftlichen und pädagogischen Erfahrungen, die ständig hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung von Lehre und Erziehung nehmen.

Fachschulleiter, Abteilungsleiter in Fachschulen und hervorragende bewährte Fachschuldozenten,

die dazu beitragen, das wissenschaftliche und gesellschaftliche Niveau in der Ausbildung der Fachschüler zu heben und schöpferisch neue Methoden der Ausbildung anwenden.

Lehrkombinatsleiter oder Lehrbetriebsleiter von Ausbildungsstätten mit über 500 Lehrlingen.

Die Leiter müssen eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder dementsprechende Kenntnisse haben und in der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit besonders hervorragende Leistungen nachweisen sowie den Nachweis der ständigen Erfüllung der für ihren Bereich zutreffenden Teile des Betriebsplanes erbringen.

- 2. Im Bereich des Ministeriums.**
Mitarbeiter mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulbildung (z. B. Diplomingenieure, Ingenieure, Diplomwirtschaftler) bzw. andere Fachkräfte,
 die durch langjährige Erfahrungen dementsprechende Qualifikationen und Leistungen nach-

weisen und eine der nachfolgenden Funktionen ausüben:

- a) Hauptverwaltungen:**
 Hauptverwaltungsleiter,
 Leiter der Abt. Technische Leitung,
 Leiter der Produktionsabteilung.
- b) Zentrale Abteilungen und Hauptabteilungen:**
 Leiter der Hauptabt. Planung,
 Leiter der Hauptabt. Hoch- und Fachschulen,
 Leiter der Hauptabt. Produktion,
 Leiter der Hauptabt. Forschung, Entwicklung und Konstruktion,
 Leiter der Hauptabt. Materialwirtschaft,
 Leiter der Hauptabt. Finanzen und Preise,
 Leiter der Hauptabt. Export und Absatz,
 Leiter der Hauptabt. Arbeit,
 Leiter der Abt. Energie.

VI. Rechts- und Vertragsangelegenheiten

8. Vorrang der Forderungen der volkseigenen Betriebe im Konkurs privater Schuldner.

Das Ministerium der Finanzen — Justitiariat — hat in dieser Frage folgende Grundsätze bekanntgegeben:

„Für die Rangfolge von Forderungen im Konkursverfahren kommen die folgenden gesetzlichen Bestimmungen in Betracht:

1. Konkursordnung.
2. Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners vom 25. Oktober 1951 (GBl. S. 955).
3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners vom 28. Mai 1952 (GBl. S. 441).
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen des Schuldners vom 19. März 1952 (GBl. S. 460).
5. Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (StÄV) vom 23. Juli 1953 (GBl. S. 889 — § 14).

Daraus ergibt sich folgende Rangfolge von Forderungen im Konkursverfahren:

Das nach Aussonderung fremder Gegenstände und nach Vorrangbefriedigung der Absonderungsberechtigten verbleibende Schuldnervermögen wird der gemeinsamen Befriedigung der Konkursgläubiger nicht unmittelbar zugeführt. Vorweg sind die Massekosten und Masseschulden zu berichtigen. Die Massegläubiger bilden im Konkurs eine selbständige Gruppe der persönlichen Gläubiger. Anders als Konkursgläubiger verfolgen sie ihre Ansprüche unabhängig vom gemeinsamen Befriedigungsverfahren.

Es folgen nunmehr die bevorrechtigten Konkursgläubiger. Vorrangsansprüche genießen den Vorteil, vor allen einfachen Konkursforderungen befriedigt zu werden. Die Vorrchte gelten für die Befriedigung aus dem gesamten konkursbefangenen Vermögen, aber die Vorrrechtsgläubiger sind auch Konkursgläubiger. Als solche sind sie genötigt, am Konkursverfahren teilzunehmen, sie können nicht etwa abgesonderte Befriedigung unabhängig vom Konkursverfahren verlangen.

Die bevorrechtigten Konkursforderungen bestehen in nachstehender Rangfolge:

1. Lohnforderungen gem. § 61 Ziff. 1 KO.
2. Forderungen der Abgabenbehörden (§ 14 Abs. 1 StÄV). Eine Abweichung ist nur in besonderen

Fällen mit Zustimmung der Abgabenbehörden zulässig.

3. Alle Forderungen, die bei der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners zum Volkseigentum gehören (§ 1 der VO über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners vom 25. Oktober 1951).
4. Forderungen, die bei der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners gesellschaftlichen Organisationen und solchen Genossenschaften zustehen, die auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums arbeiten (Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners vom 19. März 1953).
5. Die in § 61 Ziff. 3 bis 5 KO. genannten Forderungen.
6. Es folgen die einfachen Konkursforderungen.

Zu beachten ist § 14 Abs. 3 StÄV, wonach sich die Vorrangigkeit der Forderungen der Abgabenbehörden nur auf die zur Abdeckung der Abgabenforderungen zu leistenden Zahlungen erstreckt, jedoch keine Wirkung auf die Rangfolge der dinglichen Sicherung hat. Absonderungsrechte werden also nicht beseitigt.

Die oben angeführten Grundsätze können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz als herrschende Rechtslehre angeeignet werden.

9. Zuständigkeit der Vertragsschiedsstelle.

Durch die Gründung des Ministeriums für Maschinenbau ist gemäß § 8 der VO über die Bildung und Tätigkeit der Staatlichen Vertragsgerichte in der Fassung vom 1. 7. 1953 (GBl. S. 856) die Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Maschinenbau ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes für Streitfälle zwischen Organen zuständig, die dem Ministerium für Maschinenbau unterstehen. Entscheidungsanträge sind daher entsprechend von den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau und den Niederlassungen der dem Ministerium für Maschinenbau unterstehenden DHZs an die Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Maschinenbau zu richten.

Es ist mit dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgesprochen worden, daß sämtliche Verfahren, die bis zum 1. 12. 1953 beim Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder bei den Staatlichen Vertragsgerichten in den Bezirken anhängig wurden, durch diese zu Ende geführt werden.

CONFIDENTIAL

Verweisungsanträge sind für diese Verfahren daher nicht zu stellen.

Ausgenommen sind Entscheidungsanträge auf Vertragsabschluß für das Planjahr 1954; diese werden unabhängig von der obigen Regelung durch die Vertragsschiedsstelle bearbeitet, soweit diese nach dem Gesetz zuständig ist.

10. Abgabenrecht.

Nach Mitteilung des Deutschen Zentralverlages liegt von den vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen „Anweisungen und Rundverfügungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts“ jetzt der fünfte Band vor, welcher die im zweiten Halbjahr 1952 erlassenen 49 Anweisungen und 32 Rundverfügungen umfaßt. Jedem der zwei Abschnitte, in die der Band sich gliedert, ist ein Sachregister angefügt, das ein schnelles Auffinden der gesuchten Anweisung oder Rundverfügung ermöglicht. Die Anweisungen und Rundverfügungen erstrecken sich auf die verschiedensten Fragen des Steuerrechts, der Prämienzahlung und der Sozialversicherung. Der Band ist von dem Buchhaus Leipzig über den örtlichen Buchhandel zum Preise von 4,90 DM (172 Seiten, Halbleinen) zu beziehen.

11. Verfahren für den Wechsel in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung von Verfahren für den Wechsel in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken wird folgendes verfügt:

1. Anträge auf Veränderungen der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken sind von den Betrieben nach dem mit Anordnung vom 16. 3. 1953

über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) vorgeschriebenen Muster in dreifacher Ausfertigung der Rechtsabteilung zuzuleiten. Die Antragstellung ist unter Hinzuziehung des zuständigen Justitiars vorzunehmen.

2. Die Anträge sind ordnungsgemäß auszufüllen, insbesondere ist auf eine genaue Angabe der katasterlichen Bezeichnungen zu achten. Die Anträge müssen außerdem bereits die Zustimmungserklärungen sämtlicher an den Rechtsträgerwechsel beteiligten Betriebe bzw. Organe enthalten. Soweit die Zustimmungserklärung einer HV. des Ministeriums für Maschinenbau erforderlich ist, wird diese von der Rechtsabteilung eingeholt.

3. Mit den Anträgen auf Übertragung der Rechtsträgerschaft auf einen dem Ministerium für Maschinenbau unterstehenden Betrieb ist zugleich vom zuständigen Betriebsjustitiar ein vorbereiteter Rechtsträgerschaftsnachweis in siebenfacher Ausfertigung einzureichen. Die Ausfertigung des Rechtsträgerschaftsnachweises ist unter genauer Beachtung der der Anordnung vom 16. 3. 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken als Anlage B beigegebenen Erläuterungen (GBl. 1953 S. 453) vorzunehmen. Name, Anschrift der ausfertigenden Stelle, Ort und Tag der Ausfertigung sowie die Rückseite des Rechtsträgerschaftsnachweises sind nicht auszufüllen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß ein Rechtsträgerwechsel nach den Bestimmungen des § 4 der angegebenen Anordnung grundsätzlich nur zu Beginn eines Planjahres möglich ist.

VII. Sicherheitsinspektion

12. Sicherheitsbeauftragte.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau, die entsprechend ihrer Größe und Struktur nur einen Sicherheitsbeauftragten haben, der Hauptme-

chaniker des Betriebes mit dieser Aufgabe nicht zu betrauen ist. Die Funktion des Sicherheitsbeauftragten soll nach Möglichkeit einem Betriebsingenieur oder einem qualifizierten Meister des Betriebes übertragen werden. Der Werkleiter ist für die Einhaltung dieser Anweisung verantwortlich.

VIII. Sonstiges

13. Altpapiersonderaktion.

Feststellungen haben ergeben, daß von verschiedenen Betrieben der Beschluß des Ministerrats vom 11. 6. 1953 über Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung und Aufbereitung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten nicht genügend Beachtung gefunden hat.

Es ergeht deshalb an die Werkleiter und Archivare der Betriebe die Anweisung, sofort zusammen mit anderen geeigneten Mitarbeitern eine Grobsichtung der Bestände ihres Betriebsarchivs daraufhin vorzunehmen, inwieweit in Beachtung der geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung von Schriftgut eine Aussonderung folgenden Materials möglich ist:

- a) Verpackungsmaterial, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren.
- b) Nicht mehr verwendbare Formulare und Makulatur, soweit diese zweiseitig bedruckt sind, also für Zwecke des laufenden Geschäftsverkehrs nicht mehr verwandt werden können.
- c) Vorhandenes Schriftgut, das nach Übernahme des Betriebes in das Volkseigentum entstanden ist und

nicht der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist gem. HGB. § 44 unterliegt oder das nach § 2 Abs. b der Anweisung zur Errichtung von Betriebsarchiven vom 27. 4. 1950 (MinBl. S. 43) nicht als Archivgut von bleibender Bedeutung nach den Richtlinien unter II A anzusehen ist (MinBl. S. 44).

Bei dem unter Abs. b und c angegebenen Schriftgut ist darauf zu achten, daß bei der Zuführung zur Altpapiersammlung die Gebote der Wachsamkeit nicht verletzt werden.

Nach erfolgter Grobsichtung und übersichtlicher Lagerung nach den vorstehend genannten Gruppen in einem gesicherten und geschlossenen Raum, ist sofort — evtl. telefonisch — die zuständige Archivinspektion wegen Bestätigung der Kassation des ausgesonderten Materials in Kenntnis zu setzen.

Die DHZ Altstoffe ist bereits durch das Ministerium für Leichtindustrie angewiesen worden, kein Schriftgut ohne Freigabebescheinigung zu übernehmen.

Nach Bestätigung der Kassation veranlaßt der zuständige Archivar die Verständigung der DHZ-Altstoffe über den Beauftragten für Innere Reserven beim Bezirk bzw.

* Kreis oder der Stadt zwecks sofortiger Übernahme der freigegebenen Bestände.

Darüber hinaus sind die laufenden Registraturen und Sachgebiete anzuweisen, Zweit- und Drittschriften, nicht mehr benötigte Entwürfe, Weglegesachen usw. auszusondern und ebenfalls über den zuständigen Archivar der Altpapieraktion zur Verfügung zu stellen.

14. Anschrift des Ministeriums für Maschinenbau.

Sämtliche für das Ministerium für Maschinenbau bestimmte Post ist an das „Ministerium für Maschinenbau, Berlin W 1, Leipziger Straße 5-7“ zu leiten.

In der Anschrift ist zugleich diejenige Abteilung anzugeben, an die sich die betreffende Mitteilung richtet, z. B. „Ministerium für Maschinenbau, HV Gleisereien, Abt. Arbeit.“

oder:

„Ministerium für Maschinenbau, HA. Kader“.

15. Behandlung eingezogener Gegenstände und Waren.

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Materialversorgung hat unter dem 12. Oktober 1953 eine Rundverfügung über die Behandlung eingezogener Gegenstände und Waren erlassen, die u. a. folgendes besagt:

- a) Für die Verwertung eingezogener Gegenstände und Waren sind diejenigen Staatlichen Organe verantwortlich, welche die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme veranlaßt haben. Die für die Verwertung verantwortlichen Organe bzw. deren nachgeordnete Dienststellen haben ein Übergabe/Übernahmeprotokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muß:
Übergebende Dienststelle (Aktenzelchen),
Warenbezeichnung (Spezifikation, Menge, Zustand),
übernehmende Stelle (DHZ, VEAB, Rat des Kreises usw.),
Wertspalte und
Überweisungskonto.
- b) Produktionsmittel wie Maschinen und Metalle (ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand), Schnittholz, Rohstoffe für die chemische Industrie, Kohle usw. sind dem nächstgelegenen, fachlich zuständigen volkseigenen Handelsorgan zu übergeben. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Rat des Bezirks, Abt. Materialversorgung, über die Weiterleitung.
- c) Das Handelsorgan hat die Produktionsmittel den Bedarfsträgern unter entsprechender Anrechnung auf den Plan zuzuweisen.
- d) Schrott aller Art ist von der abverfügenden Dienststelle unverzüglich der nächstgelegenen Niederlassung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zu melden, damit diese über die Zuteilung des Schrotts sogleich verfügen kann.

e) Medikamente und Arzneimittel sind an den von dem Rat des Kreises, Abt. Gesundheitswesen, zu benennenden Bedarfsträger zu überweisen.

f) Wertgegenstände und Kostbarkeiten, die ganz oder teilweise aus Edelmetall bestehen, sind der Deutschen Notenbank, Aufgabengebiet Edelmetalle, Berlin C 111, Unterwasserstr. 5-10, über die Bezirksfilialen der DNB zuzuleiten.

g) Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände von besonderem Kunstwert sind der Tresorverwaltung des Ministeriums der Finanzen, Berlin C 111, Unterwasserstraße 5-10, zuzuführen.

h) Die Handelsorgane bzw. die übernehmenden Stellen haben den Betrag des Übernahmepreises nach Abzug der genehmigten Handelsspanne an das von den Beschlagnahmeorganen anzugebende Einnahmekonto des Staatshaushaltes zu überweisen.

16. Festlegung einheitlicher Sprech- und Konferenztage für die gesamte staatliche Verwaltung.

Durch Beschluß vom 25. 10. 1951 (MinBl. Nr. 33/51) hat der Ministerrat einheitliche Sprech- und Konferenztage wie folgt festgelegt:

- a) Mittwoch von 13.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr
als Sprech- und Konferenztage für die Verwaltungsdienststellen,
- b) Dienstag und Donnerstag für Konferenzen und Sitzungen mit übergeordneten Dienststellen.

Dieser Anweisung wird jedoch nicht entsprochen. Es ist vielmehr festzustellen, daß an den Tagen, die nicht für den Besucherverkehr freigegeben sind, der Verkehr keineswegs geringer als an den Besuchertagen selbst ist. Dadurch wird der Zweck, der mit der Festlegung von Besuchertagen verfolgt wird, illusorisch gemacht, abgesehen davon, daß eine planmäßige Abfertigung in der Anmeldung nicht gewährleistet ist.

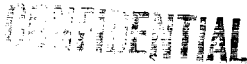
Die Werkleiter und die Leiter der sonstigen Institutionen des Ministeriums für Maschinenbau werden daher eindringlich gebeten, ihre Mitarbeiter auf den Beschluß des Ministerrates von Zeit zu Zeit hinzuweisen und sie zu veranlassen, zu ihrem Teil für die Einhaltung der Besuchertage Sorge zu tragen.

Schneider
Staatssekretär
1. Stellvertreter des Ministers

17. Die Pressestelle bittet alle Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau, in denen Betriebszeitungen herausgegeben werden, um regelmäßige Übersendung von zwei Exemplaren.

Die Zeitungen sind zu senden an die

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Maschinenbau
Pressestelle
Berlin W 1
Leipziger Str. 5-7



Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954	Berlin, den 13. Januar 1954	Nr. 4
------	-----------------------------	-------

Zusammenfassung der aus den Bereichen der drei aufgelösten Ministerien für Schwermaschinenbau, Allgemeinen Maschinenbau und Transportmittel und Landmaschinenbau weiterhin gültigen Verfügungen, Anweisungen und sonstigen Veröffentlichungen.

INHALT

	Seite		Seite
I. Planung		20. Richtlinie über die Struktur und Aufgaben der Technischen Betriebsschulen	20
1. Behandlung von statistischem Zahlenmaterial	12	21. Richtlinie für die Vergütung der Lehrtätigkeit an den Technischen Betriebsschulen	21
II. Forschung, Entwicklung und Konstruktion		22. Richtlinie über die Anwendung der verschiedenen Schulungsarten in den Betrieben	22
2. Betriebliches Erfindungs- und Vorschlagswesen	12	23. Richtlinie für die pädagogische und methodische Weiterbildung der Lehrkräfte	24
3. Unterstellung der Leit-BfE und BfE	13	24. Richtlinien für die Ausarbeitung von Rahmenausbildungsunterlagen	24
III. Rechts- und Organisationsfragen		VI. Arbeitsschutz und Sicherheit	
4. Beschwerden der Werk tätigen	13	25. Richtlinien für die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen für die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau (Vergl. § 7 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951, GBl. S. 957)	26
5. Archivwesen	13	26. Beseitigung von Mängeln an elektrischen Anlagen in den Betrieben	28
6. Verkehr mit ausländischen Dienststellen	13	27. Anweisung für den Laufweg der UMI- und UMI-Ergänzungsmeldungen	28
7. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren gegen Personen, die das Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum geschädigt haben	13	VII. Kaderfragen	
8. Inanspruchnahme der Staatlichen Notariate	14	28. Veröffentlichungen über Kaderfragen	28
9. Übersendung von Protokollen der Direktions- und Abteilungsleiterbesprechungen der VEB	14	VIII. Verkehr	
10. Postvollmachten.	14	29. Waggongestellung	28
11. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Neuregelung der Dienststreifen zu volkseigenen Industrie- und Verkehrsbetrieben vom 27. Juli 1953	14	30. Zur Be- und Entladeverordnung vom 20. Juni 1952 (Gesetzblatt Nr. 81 S. 491/494 vom 26. Juni 1952)	29
12. Neuregelung der Zwangsvollstreckung gegen volkseigene und gleichgestellte Betriebe	15	31. Über den bevorzugten Transport von Rohstoffen für die Produktion, Ausrüstungen, Baustoffen, Konstruktionselementen für die Hütten-Industrie (Kennwort: Hüttenerz)	29
13. Nomenklatur für Verschlußsachen	15	32. Transportbilanz	30
14. Kollegien der Rechtsanwälte	16	IX. Sonstiges	
15. Führung von Dienstiegeln	16	33. Reparaturwerkstatt für Dieselmotore	30
16. Neuregelung der juristischen Betreuung der VEB und Abgrenzung des Arbeitsbereiches der Justitiare	16	34. Bezeichnung industrieller Erzeugnisse nach Herstellerbetrieben	30
IV. Vertragsangelegenheiten		35. Presseveröffentlichungen	30
17. Veröffentlichungen über Fragen des Vertragssystems	17		
V. Arbeit			
18. Richtlinien für die Planung der Ausbildung und Qualifizierung	17		
19. Richtlinie über die Ausarbeitung betrieblicher Ausbildungsunterlagen	18		

CONFIDENTIAL

50X1

In den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau 1/53 vom 12. 12. 1953 ist festgelegt, daß nur die in den drei aufgelösten Ministerien für Schwermaschinenbau, Allgemeinen Maschinenbau und Transportmittel- und Landmaschinenbau ergangenen Anweisungen, Verfügungen und sonstigen Veröffentlichungen Gültigkeit behalten, die in einer besonderen überarbeiteten Zusammenfassung herausgegeben werden. Diese zusammenfassende Überarbeitung liegt hier vor. Ab sofort sind also die in den Verfügungen und Mitteilungen der drei aufgelösten Ministerien ergangenen Verfügungen, Anweisungen und sonstigen Mitteilungen außer Kraft gesetzt, soweit sie im Folgenden nicht dargestellt sind.

I. Planung

1. Behandlung von statistischem Zahlenmaterial

Das Gebot der Wachsamkeit erfordert, daß Anträge auf Herausgabe von statistischem Zahlenmaterial genauestens überprüft werden und nur ein jeweils bestimmter Empfangsberechtigter Zahlenmaterial oder Berichte von der Staatlichen Zentralverwaltung in Empfang nehmen darf.

Für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau ist der Kollege Wagner von der „Hauptabteilung Planung“ für die Überprüfung derartiger Anträge und für den Empfang von statistischem Zahlenmaterial sowie für dessen Weiterleitung bevollmächtigt.

Anträge ohne Genehmigung des Kollegen Wagner werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nicht bearbeitet.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß alle Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen gemäß Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung vom 21. September 1949 (ZVOBl. 1949 S. 757) bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigungspflichtig sind. Zur Koordinierung des fachlichen Berichtswesens ist unerlässlich, daß jeder Antrag auf Erteilung einer Genehmigung über die „Hauptabteilung Planung“ geleitet wird. Anträge, die nicht von der HA Planung-Plankontrolle gegengezeichnet sind, werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nicht bearbeitet. Mitarbeiter, die gegen die Genehmigungspflicht verstoßen, werden künftig zur Verantwortung gezogen.

II. Forschung, Entwicklung und Konstruktion

2. Betriebliches Erfindungs- und Vorschlagswesen

Zur Regelung des betrieblichen Erfindungs- und Vorschlagswesens ist am 6. Februar 1953 die Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) ergangen. In Ausführung der Bestimmungen dieser Verordnung werden insbesondere zur Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium-HV bzw. Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion und den Leit-BfE und BfE folgende Richtlinien gegeben:

1. a) Anträge, die Patentanmeldungen außerhalb der DDR betreffen, müssen an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) der DDR gerichtet und ausreichend begründet sein. Sie sind von dem Betriebs-BfE über die zuständige HV-Abteilung Forschung und Technik — zu leiten, die die Anträge vorher überprüft und begutachtet.

Die HV leitet die Anträge mit ihrer Begutachtung an die Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion des Ministeriums, von dort werden sie der Kommission beim Patentamt der DDR vorgelegt. (Siehe § 4 Ziffer 2 c und § 5 Ziffer 4 der 1. DB. vom 6. Februar 1953 zur Verordnung — GBl. S. 295 —).

- b) Zwecks Sicherung der Priorität leiten die Betriebs-BfE eine Zweitschrift der bei ihnen eingegangenen Erfindungen und der patentfähig erscheinenden Verbesserungsvorschläge unter Benutzung der amtlichen Patentanmeldevordrucke innerhalb von drei Tagen nach Erhalt an das Patentamt der DDR. (Siehe § 4 Ziff. 2 b und § 7 Abs. 2 der 1. DB. zur Verordnung.)

Auf die Beachtung der Merkblätter für die Anmeldung von Patenten und der Richtlinien zur Ausarbeitung der Patentbeschreibungen und Patentansprüche — herausgegeben vom Patentamt der DDR — wird hingewiesen. Die eingereichten Anträge müssen mit einer Erfindungsbeschreibung und Anspruchsformulierung versehen sein.

Eine Verlängerung der Zustellungsfrist kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Einreichenden erfolgen.

Eine Drittschrift jeder WP-Anmeldung ist dem fachlich zuständigen Leit-BfE mit allen erforderlichen Unterlagen sofort zuzuleiten. Außerdem hat ihm das Betriebs-BfE die Registrier-Nr. des Patentamtes der DDR sofort nach Erhalt des Registrier-Bescheides zu melden. Das Leit-BfE ist verpflichtet, die ihm zugeleiteten Anmeldungen an Hand seines Patentschriften- und technisch-wissenschaftlichen Literatur-Archivs auf Patentfähigkeit und Nutzbarkeit vorzuprüfen. Die Anmeldeunterlagen sind zusammen mit einem Vorprüfungsbericht innerhalb von höchstens vier Wochen dem Patentamt der DDR zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Gehen direkt vom Patentamt kommende WP-Anmeldungen in einem Betriebs-BfE zur Vorprüfung ein und ist dieses nicht in der Lage, die Vorprüfung selbst durchzuführen, so sind die Unterlagen mit Abgabebescheid an das Patentamt der DDR vom Betriebs-BfE an sein Leit-BfE zwecks dortiger Vorprüfung weiterzuleiten. (Siehe § 8 der 1. DB. zur Verordnung.)

- c) Die BfE geben jeden überbetrieblich nutzbar erscheinenden Verbesserungsvorschlag mit allen Unterlagen und pausfähigem Kurztext, wenn nötig mit Zeichnung oder Skizze, an ihr Leit-BfE.

Dieses überprüft die Vorschlagsunterlagen und nimmt die verbreitungsfähig erscheinenden Vorschläge, wenn deren Themen ganz oder überwiegend in das Fachgebiet des Leit-BfE fallen, in den „Erfahrungsaustausch“ auf.

Vorschläge, die andere Fachgebiete betreffen, werden mit allen Unterlagen vom Leit-BfE an das fachlich zuständige Leit-BfE oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, an das fachlich zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat m. e. G. — Zentrales BfE — weitergegeben. (Siehe § 5 Ziffer 2 der 1. DB. zur Verordnung.)

d) Die Leit-BfE sind verpflichtet, für die von ihnen herausgegebenen „Erfahrungsaustauschblätter“ den Gesamtnutzen eines jeden Verbesserungsvorschlages innerhalb von höchstens 3½ Monaten nach Einleitung des Erfahrungsaustausches festzustellen und eine Nutzaufstellung anzufertigen. Die Gesamtsumme des Nutzens ist die Basis für die Vergütungsfestsetzung, nach der in Frage kommenden Tabelle (siehe Anlage zur 2. DB. der VO. — GBl. S. 297 —). Dabei bleibt der Nutzen und die Vergütung im Ursprungsbetrieb außer Ansatz.

Die Aufstellung über den Nachnutzen eines Verbesserungsvorschlages ist zusammen mit den Nutzungsberichten der Betriebe, die mit der Unterschrift des Hauptbuchhalters bzw. Oberbuchhalters versehen sein müssen, der zuständigen HV — Abt. Forschung und Technik — zuzuleiten.

Diese prüft die Aufstellungen und Unterlagen und veranlaßt die Zahlung der Vergütung an den Vorschlagenden aus dem Zentralen Fonds des Ministeriums. (Siehe § 5, Ziffer 3 der 1. DB. zur VO und § 5, Abs. 2, § 7 der 2. DB. zur VO.)

e) Vergütungsanträge für Erfindungen und Vergütungsanträge für Verbesserungsvorschläge, die vom Werkleiter oder einem seiner Stellvertreter eingebracht werden, werden vom Betriebs-BfE mit allen Unterlagen zur Genehmigung an die zuständige HV — Abteilung Forschung und Technik — eingereicht. Die Nutzen-Kalkulation muß vom Hauptbuchhalter bzw. Oberbuchhalter unterschrieben sein. Die Zahlung der Vergütung erfolgt erst, wenn die Genehmi-

gung durch das Ministerium erteilt ist. Das gilt auch, wenn der Werkleiter oder einer seiner Stellvertreter zu einem Urheberkollektiv gehören (siehe § 27 der 2. DB. zur VO).

f) Die Leit-BfE kontrollieren bei Betriebs-BfE-Überprüfungen in den zugeordneten Betrieben u. a. die laufende Durchführung der Anweisung bezüglich der Lenkung des betrieblichen Erfindungs- und Vorschlagswesens durch die „Aufgabe der Woche“ und übergeben einen Prüfbericht der zuständigen HV — Abt. Forschung und Technik — und der HA Forschung, Entwicklung und Konstruktion.

g) Die Leit-BfE und BfE werden zur genauen Einhaltung dieser Richtlinien angehalten.

3. Unterstellung der Leit-BfE und BfE

Nach § 2 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) sind in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE) gebildet worden.

Die Betriebs-BfE und die im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau bestehenden Leit-BfE unterstehen unmittelbar dem Technischen Direktor des Betriebes.

In Betrieben, die nach ihrem Strukturplan keinen Technischen Direktor haben, sind die BfE direkt dem Werkleiter unterstellt. Der Werkleiter bzw. Technische Direktor ist den BfE gegenüber weisungsberechtigt.

Ihre fachliche Anleitung und Weisungen erhalten die BfE durch das zuständige Leit-BfE und die zuständige HV — Abt. Forschung und Technik.

III. Rechts- und Organisationsfragen

4. Beschwerden der Werkstätten

In Ausführung der Verordnung über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werkstätten vom 6. Februar 1953 (GBl. Seite 285) wird für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau folgendes verfügt: Beschwerden, Vorschläge, Anregungen und Anträge der Werkstätten können an das Ministerium für Maschinenbau, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7, eingereicht werden. Notwendige persönliche Vorsprachen sind an den Besuchstagen (Mittwoch von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 13 Uhr) möglich.

Diese Regelung ist allen Betriebsangehörigen in geeigneter Form (Aushang) bekanntzugeben.

5. Archivwesen

Es ist festzustellen, daß der Erhaltung des bei den Betrieben lagernden Archivgutes nicht in allen Fällen die notwendige Sorgfalt beigegeben wird. Es ist deshalb erforderlich, die Werkdirektoren bzw. Werkleiter noch einmal auf die unbedingte Beachtung der mit der

a) Verordnung vom 13. Juli 1950 über das Archivwesen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 661),

b) ersten Anordnung vom 13. Juli 1950 zur Durchführung dieser Verordnung (GBl. S. 836),

c) Anweisung vom 27. April 1950 zur Errichtung von Betriebsarchiven (Min. Bl. S. 43) und

d) Bekanntmachung des Beschlusses der Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie und Verkehr vom 30. Dezember 1952 über die Handhabung des Archivwesens in den volkseigenen Betrieben, insbesondere über die Aufbewahrung von Zeichnungen (Zentralblatt 1953, Seite 4)

gegebenen Bestimmungen hinzuweisen.

Die Werkdirektoren bzw. Werkleiter werden angehalten, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des in ihrem Betrieb vorhandenen Archivgutes zu überzeugen und Mängel gemeinsam mit dem Betriebsarchivar zu beseitigen.

Es wird besonders hervorgehoben, daß es unzulässig ist, daß Mitarbeiter Akten, Pläne, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen in persönlichem Besitz halten. Diese sind vielmehr nach Bearbeitung sofort wieder der zuständigen Registratur zuzuführen bzw. dem Betriebsarchivar zur Verwaltung zu übergeben.

6. Verkehr mit ausländischen Dienststellen

Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung der Verordnung vom 22. Januar 1953 über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen (GBl. S. 165) und die dazu ergangene Durchführungsbestimmung hinzuweisen. Es wird besonders hervorgehoben, daß jeder Schriftwechsel im Sinne dieser Verordnung auf dem Dienstwege dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zuzuleiten ist.

7. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren gegen Personen, die das Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum geschädigt haben

Das Ministerium des Innern hat zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren gegen Personen, die das Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum geschädigt haben, unter dem 27. Februar 1953 folgendes verfügt:

Die §§ 268 bis 273 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen (Strafprozeßordnung) vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 996) schaffen die Möglichkeit, im Rahmen eines Strafverfahrens Ansprüche auf Ersatz des

CONFIDENTIAL

Schadens, der im Zusammenhang mit einem Verbrechen entstanden ist, geltend zu machen. Diese Bestimmungen haben in den Fällen, in denen das Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum durch Verbrechen geschädigt wurde, besondere Bedeutung.

Dabei muß berücksichtigt werden, daß Rechtsträger von Volkseigentum auf Grund ihrer Verantwortlichkeit für die Erhaltung und die Sicherung des ihnen übertragenen Volkseigentums verpflichtet sind, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden, die dem Volkseigentum durch Verbrechen zugefügt wurden, dadurch zu beheben oder zumindest weitgehend zu mildern, daß der für den Eintritt des Schadens Verantwortliche mit seinem Vermögen zum Schadensersatz herangezogen wird. Bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Schadensersatzansprüche sollen die Rechtsträger mit den zuständigen Organen der Staatsanwaltschaft eng zusammenarbeiten. Da die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches im Strafverfahren die beste Gewähr für die Verwirklichung der dem Volkseigentum zustehenden Rechte bietet und zugleich zu einer Vereinfachung der Tätigkeit der Gerichte beiträgt, sollen die Rechtsträger von Volkseigentum in allen derartigen Fällen von einem besonderen Verfahren vor dem Zivilgericht Abstand nehmen und den Schadensersatzanspruch gegen den Angeklagten stets im Strafverfahren unmittelbar geltend machen. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen vor Inkrafttreten der Strafprozeßordnung bereits Schadensersatzansprüche bei Zivilgerichten anhängig gemacht wurden. Dabei sind jedoch der Stand des Strafverfahrens und des Zivilrechtsstreits und die Bestimmungen des § 268 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zu berücksichtigen. Außerdem empfiehlt es sich, vor Rücknahme der Zivilklage mit der zuständigen Staatsanwaltschaft die Zweckmäßigkeit der weiteren Verfolgung des Schadensersatzanspruches im Strafverfahren zu klären.

Die VEB werden zur Beachtung dieser Verfügung angehalten.

3. Inanspruchnahme der Staatlichen Notariate

Mit Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBI. S. 1053) sind Staatliche Notariate eingerichtet worden, die zur Vornahme aller Notariatsgeschäfte z. B. Beurkundungen, Abschluß von Grundstücksverträgen usw. berechtigt sind.

Die VEB und sonstigen Institutionen werden angehalten, für sämtliche auftretenden Notariatsgeschäfte die Einrichtungen des Staatlichen Notariats in Anspruch zu nehmen.

9. Übersendung von Protokollen der Direktions- und Abteilungsleiterbesprechungen der VEB

Die Protokolle der Direktions- und Abteilungsleiterbesprechungen sind von den Betrieben nur noch in einem Exemplar der zuständigen Hauptverwaltung zu übersenden.

Die Übersendung eines Exemplars an die Zentrale Rechtsabteilung ist nicht mehr erforderlich. Dies gilt auch für die Protokolle der Sitzungen der Fachkommissionen.

16. Postvollmachten

Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Postvollmachten für den Empfang nachzuweisender Postsendungen auf dem Zustell- bzw. Abholpostamt niederzulegen.

Die VEB werden deshalb zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zustellung von Postsendungen angewiesen, auf dem zuständigen Postamt eine Vollmacht der zur Annahme nachzuweisender Postsendungen Berechtigten niederzulegen. Sie werden gleichzeitig darauf hingewiesen, daß Änderungen dem Zustell- bzw. Abholpostamt sofort mitzuteilen sind.

11. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Neuregelung der Dienstreisen zu volkseigenen Industrie- und Verkehrsbetrieben vom 27. Juli 1953 (eingearbeitet sind die Beschlüsse vom 10. August, 27. August und 21. September 1953)

Das Präsidium des Ministerrates hat sich mit der Frage der Dienstreisen zu volkseigenen Industrie- und Verkehrsbetrieben beschäftigt und den nachstehend veröffentlichten Beschluß gefaßt:

1. Dienstreisen von Angestellten der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. der zentralgeleiteten Industrie in die Betriebe bedürfen spezieller Genehmigungen. Eine Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern ein klar gefaßter kurzer Plan vorgelegt wird, aus dem eindeutig der Inhalt und das zu erreichende Ziel des Betriebsbesuches hervorgeht.
2. Die Genehmigung erteilt:
 - a) für die Angestellten der zentralen Abteilungen der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. der Minister bzw. Staatssekretär m. e. G. bzw. ein von ihm beauftragter Stellvertreter,
 - b) für die Angestellten der Hauptverwaltungen der HV-Leiter oder sein Stellvertreter.
3. In der Genehmigung ist festzulegen, ob die Dienstreise mit der Eisenbahn oder im PKW vorzunehmen ist.
4. Betriebsbesuche durch Angehörige anderer Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. bedürfen der Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Ministers bzw. Staatssekretärs m. e. G. Die Anträge für derartige Betriebsbesuche sind mit Begründung an den zuständigen Minister- bzw. Staatssekretär m. e. G. zu richten. Der Minister bzw. Staatssekretär m. e. G. benennt einen für die Bearbeitung derartiger Anträge verantwortlichen leitenden Funktionär. Das Betreten von Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie durch Angestellte anderer Ministerien bzw. Staatssekretariate m. e. G. ohne eine schriftliche Genehmigung des zuständigen Ministers bzw. Staatssekretärs m. e. G. ist verboten.
5. Von dieser Regelung sind allgemein ausgenommen:
 - a) die Minister, Stellvertreter der Minister und Staatssekretäre,
 - b) die Beauftragten der sowjetischen Instanzen,
 - c) die Beauftragten des Ministerpräsidenten,
 - d) die Mitarbeiter der Kontrollstelle beim Ministerpräsidenten,
 - e) die Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, der VP und des Ministeriums des Innern,
 - f) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise, sowie die Leiter der entsprechenden Industrieabteilungen,
 - g) Arbeitsschutzinspektoren und Gesundheitsinspektoren zur Durchführung ihrer gesetzlichen Pflichten,
 - h) Finanzkontrollorgane zur Ausübung ihrer Aufträge,
 - i) Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission und des Staatlichen Komitees für Materialversorgung mit festumrissenen Aufträgen.
6. Diese Regelung berührt nicht den Verkehr der Parteien und Massenorganisationen mit ihren Vertretungen in den Betrieben.
- 6a Die beauftragten Mitarbeiter der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und der Kreise sind berechtigt, die Abteilungen für Arbeit und den Arbeitsdirektor der volkseigenen Betriebe ohne besondere Genehmigung aufzusuchen.

6b Die beauftragten Instruktoren der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und der Kreise sind berechtigt, Betriebsberufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheime der volkseigenen Betriebe ohne besondere Genehmigung aufzusuchen.

Alle Mitarbeiter des Ministeriums für Maschinenbau und dessen Betriebe werden zur Einhaltung dieser Anweisung verpflichtet.

12. Neuregelung der Zwangsvollstreckung gegen volkseigene und gleichgestellte Betriebe

Nachstehend wird die Rundverfügung 36/53 des Ministeriums der Justiz vom 20. April 1953 über die Neuregelung der Zwangsvollstreckung gegen volkseigene und gleichgestellte Betriebe bekanntgegeben:

I.

Alle Anträge, die die Einleitung einer Vollstreckungshandlung gegen Rechtsträger von Volkseigentum zum Gegenstand haben, wurden bisher vor Behandlung laut Rundverfügung Nr. 84/52 vom 31. Juli 1952 Amtliches Nachrichtenblatt Nr. 10 dem Ministerium der Justiz zugeleitet. Dies ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Ab sofort sind diese Anträge nicht mehr dem Ministerium der Justiz, sondern dem übergeordneten Organ des schuldenden volkseigenen Betriebes oder der schuldenden Dienststelle mit dem Ersuchen um Zahlungsanweisung vorzulegen. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz vom 4. Oktober 1952 (GBl. S. 989) soll der volkseigene Betrieb in der Klageschrift das ihm übergeordnete Organ angeben. Auch von dem Kläger, dem Gläubiger oder dem Antragsteller ist zu verlangen, das übergeordnete Organ des schuldenden volkseigenen Betriebes oder der Dienststelle anzugeben. Gegebenenfalls soll der Antragsteller an das Referat Staatliches Eigentum beim Rat des Kreises zur Einholung zweckdienlicher Angaben verwiesen werden.

II.

Anträge im Sinne dieser Rundverfügung sind insbesondere:

Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung,

Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel,

Anträge auf Erlaß eines Vollstreckungsbefehls,

Anträge auf Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,

Kostenfestsetzungsanträge.

Der Antrag auf Einleitung einer Vollstreckungshandlung ist mit einer Abschrift des Schuldtitels oder des Zahlungsbefehls dem übergeordneten Organ des schuldenden volkseigenen Betriebes oder der schuldenden Dienststelle zu übersenden. Bei Kostenfestsetzungsanträgen ist eine Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses mit einer Abschrift des Schuldtitels den übergeordneten Organen zu übersenden.

13. Nomenklatur für Verschlusssachen

Ab sofort gilt im Bereiche des Ministeriums für Maschinenbau eine neue Nomenklatur für Verschlusssachen.

Im folgenden wird den Betrieben der Teil der Nomenklatur zur Kenntnis gebracht, der sie betrifft:

Bezeichnung	VEB, Fachschulen und andere Institutionen
-------------	---

I. Teile des Volkswirtschaftsplanes

Bruttoproduktion	VD
Warenproduktion	VD
Technisch-wirtschaftliche Kennziffern	VD
Aufnahme neuer Arten In-Prod.	VD
Plan der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, Lohn	VD
Plan der Berufsausbildung	VD
Plan des betrieblichen Sozialwesens	VD
Plan des betrieblichen Gesundheitswesens	VD
Plan der kulturellen Entwicklung in den Betrieben	VD
Plan der Fachschulen	VD
Plan der Investitionen	VD
Plan der Selbstkostensenkung	VD
Finanzplan	VD
Haushaltplan	VD
Kassenplan	VD
Generalreparaturen	VD
Exportplan	VD
Vorprojekte	VD
Projekte	VD
Forschungsplan	VD
Plan der Standardisierung	VD
Neue Konstruktionen und Verfahren	VD

II. Sonstige Pläne

Dokumentationen für WTZ	VD
Rekonstruktionspläne für Gr.-Betr.	VVS
Entwicklungspläne (Perspektivpläne für einzelne Industriezweige)	—
Lieferpläne	VD
Materialverbrauchsnormen	VD
Materialeinsatzschlüssel	VD
Betriebspässe	GVS
Strukturpläne	VD
Stellenpläne	VD
Betriebslisten	VD
Regierungsaufträge	GVS
Unterlagen zu Regierungsaufträgen	VD

III. Berichterstattung

P 10 Monatsbericht nach Meßwerten	VD
P 10 Quartalsbericht nach Abgabepreis	VD
P 10a Beschäftigte und Pro-Kopf-Leistung	VD
P 11 Vollbericht Produkt. mit.	VD
P 13 Halbmonatsbericht Produkt.	VD
P 14 Prozentuale Erfüllung mit.	VD
P 15 Techn.-wirtschaftl. Kennziffern	VD
P 16 Aufnahme neuer industr. Produkt.	VD
P 27 INV-Kontrollbericht mit. (IM-Bericht)	VD
P 28 Kapazitätszuwachs Quartal Generalreparaturen, 4 Stichtage	VD
A 16 Export	VD
A Q1 1 Arbeitskräfteplan-Abrechnung, Quartal-Kurzbericht	VD
A Q1 2 Arbeitskräfteplan-Abrechnung, Vollbericht	VD
Betriebliche Kultur, Gesundheits-, Sozial-, Jugend- und Sportberichte (Halbjahrmeldung)	VD
Berichte u. Unterlagen über den Betriebsschutz mit vertraulichem Charakter	VVS
Abschlußberichte für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten	VD

Jahresabschlußbericht der Forschungs- und Entwicklungsstellen (einschl. Industrie)
Kaderbedarfsplan der Betriebe
Operative Kontrolle der Finanzkonsultation

VD
VVS
VD

Diese Nomenklatur ist im Einverständnis mit der zentralen Verschlusssachenabteilung der Regierungskanzlei aufgestellt worden. Zu erwähnen ist, daß die Beförderung von „vertraulichen Dienstsachen“ durch Verwaltungswertpost vorgenommen werden muß.

14. Kollegien der Rechtsanwälte

Unter Hinweis auf § 4 der Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 725) teilt das Ministerium der Justiz mit, daß bisher in folgenden Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik folgende Kollegien der Rechtsanwälte gegründet worden sind:

1. Bezirk Halle in Halle/Saale, Rathausstraße 13,
2. Bezirk Neubrandenburg in Neubrandenburg, Schwedenstr. 7,
3. Bezirk Potsdam in Potsdam, Stalinallee 56,
4. Bezirk Frankfurt/Oder in Frankfurt/Oder, Gubener-Mauerstr. 2,
5. Bezirk Leipzig in Leipzig C 1, Dittrichring 1, III,
6. Bezirk Erfurt in Erfurt, Regierungsstraße 73,
7. im demokratischen Sektor von Groß-Berlin in Berlin C 2, Littenstraße 12/16.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß in den Fällen, wo die Betriebe Rechtsanwälte in Anspruch nehmen müssen, auf der Grundlage des § 4 der genannten Verordnung die Kollegien der Rechtsanwälte anzusprechen sind.

Zur Klärung der Frage, in welchen Fällen die Einschaltung von Rechtsanwälten erforderlich ist, sind die die Betriebe betreuenden Justitiare einzuschalten.

15. Führung von Dienststegeln

Die dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten volkseigenen Betriebe, Fach- und Hochschulen sowie sonstigen Institutionen werden darauf hingewiesen, daß sie nicht zur Führung eines Dienststegels berechtigt sind. Sie benutzen gemäß § 6 Abs. 1 der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) einen Dienststempel (Rundstempel). Mit diesem Rundstempel sind auch Urkunden, wie z. B. Zeugnisse der Fach- und Hochschulen, außerdem Arbeitsverträge und andere Schriftstücke von besonderer Bedeutung zu versehen.

16. Neuregelung der juristischen Betreuung der VEB und Abgrenzung des Arbeitsbereiches der Justitiare

Um eine einwandfreie juristische Betreuung und Anleitung im Hinblick auf das Vertragssystem sowie die Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit in den Betrieben zu gewährleisten, ohne eine unverhältnismäßige Erhöhung der Kosten der einzelnen Betriebe zu verursachen, waren bereits in den ehemaligen Ministerien Schwermaschinenbau, Allgemeiner Maschinenbau, Transportmittel und Landmaschinenbau Justitiare eingesetzt worden, die von einem Betrieb aus mehrere andere juristisch zu betreuen hatten.

Auch im Bereiche des Ministeriums für Maschinenbau wird an dieser Regelung festgehalten. Die Betriebe, in denen Justitiare ihren Sitz haben, sind bereits durch entsprechende Schreiben der zuständigen HV-Leiter verständigt worden, in denen gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Leiter der Rechtsabteilung der Kreis der durch den jeweiligen Justitiar weiterhin zu betreuenden Betriebe festgelegt wurde.

Diese Neuregelung erfolgte nach regionalen und fachlichen Gesichtspunkten und ist mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft getreten.

Der Justitiar und dessen Sachbearbeiterin unterstehen auf der Grundlage ihrer besonderen Arbeitsverhältnisse direkt dem Werkleiter des Leitbetriebes und werden fachlich von der Rechtsabteilung und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Maschinenbau angeleitet.

Die durch den Justitiar entstehenden Kosten sind vom Leitbetrieb in Klasse 7 zu planen. Eine Umlage auf die übrigen betreuten Betriebe entfällt.

Für den Justitiar ist in dem Leitbetrieb eine Kostenstelle einzurichten, auf der sämtliche von dem Justitiar zur Ausübung seiner Tätigkeit verursachten Kosten festzuhalten sind (Gehälter, Reisekosten, Telefongebühren, nicht jedoch Prozeß- und Verfahrensgebühren, Vollstreckungskosten sowie sonstige Gebühren für Inanspruchnahme der Mitwirkung staatlicher Organe).

Zur genauen Abgrenzung des Arbeitsbereiches der Justitiare der Betriebe wird folgendes festgelegt:

Die Justitiare der VEB erfüllen eine zweifache Funktion. Auf Grund ihrer besonderen fachlichen Betreuung durch das Ministerium für Maschinenbau haben sie die Betriebe anzuleiten, zu beraten und zu kontrollieren, während sie in ihrer Eigenschaft als Generalbevollmächtigter des Werkleiters die Interessen des VEB nach außen vor den Gerichten und Organen der Staatlichen Verwaltung zu vertreten haben.

Es ist festzustellen, daß der Justitiar der volkseigenen Wirtschaft weder Rechtsanwalt noch Verwaltungsjurist im alten Sinne oder etwa Syndikus im Sinne früherer kapitalistischer Unternehmungen ist, sondern einen Juristen darstellt, der auf Grund seiner fachlichen juristischen Ausbildung, verbunden mit gesellschaftlichen Kenntnissen, die Aufgabe hat, seine Rechtskenntnisse zum Nutzen der gesamten Volkswirtschaft anzuwenden. Insbesondere ist der Justitiar auch zur Lösung grundsätzlicher organisatorischer Fragen heranzuziehen, zu deren Klärung er auf Grund seiner umfassenden juristischen, wirtschaftlichen und politischen Kenntnisse besonders geeignet ist. Als Hauptaufgabe für den Justitiar der volkseigenen Wirtschaft sind zu nennen:

I. Aufgabenbereich im Rahmen der Rechtsabteilung.

1. Klärung von rechtlichen Grundsatzfragen.
2. Rechtliche Unterstützung der Leitungen der Betriebe bei schwierigen Verhandlungen.
3. Rechtshilfe beim Abschluß von Verträgen jeder Art, wie z. B. bei Überlassungs-, Pacht- und Mietverträgen.
4. Führung schwieriger Rechtsstreitigkeiten einschließlich
 - a) Wahrnehmung der Verhandlungstermine vor den Kreis- und Bezirksgerichten sowie dem Obersten Gericht.
 - b) Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
5. Schutz des Volkseigentums.
6. Beratung in Patent-, Warenzeichen- und Versicherungsangelegenheiten (Haftungsfragen).
7. Durchführung von Rechtsträgeränderungsverfahren an volkseigenen Grundstücken.
8. Erledigung von Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten.
9. Einsatz als Konkursverwalter.
10. Beratung von Angehörigen des Betriebes in Rechts-

II. Aufgabenbereich im Rahmen der Vertragsschiedsstelle

1. Durchsetzung des Vertragssystems in den Betrieben

- a) Anleitung der Betriebe.
 1. Unterstützung des Werkleiters, Kaufm. Leiters, der Materialversorgung und des Vertragssachbearbeiters in Fragen des Vertragssystems.
 2. Ständige Qualifizierung der Mitarbeiter im Bereich des Vertragswesens:
 - a) durch konkrete Anleitung,
 - b) durch Seminare und Referate.
 3. Überprüfung der Anträge an das Staatliche Vertragsgericht und die Vertragsschiedsstelle usw.
 4. Vertretung vor dem Staatlichen Vertragsgericht, Vertragsschiedsstelle usw. bei grundsätzlichen Entscheidungen.
- b) Kontrolle des Vertragssystems.
 1. Überprüfung des Abschlusses von Verträgen.
 2. Überprüfung der rechtzeitigen Änderungs- und Aufhebungsanträge.

3. Überprüfung der Erfüllung der geschlossenen Verträge:

- a) Absatz,
- b) Versorgung.

4. Durchführung von Ermittlungen über die Schwierigkeiten bei Vertragserfüllung bzw. Ursachen der Nichterfüllung.

2. Entwicklung des Vertragssystems

- a) Studium der ökonomischen Grundlagen in der Deutschen Demokratischen Republik.
- b) Wissenschaftliche Durcharbeitung der Bestimmungen des Vertragssystems.
- c) Einflußnahme auf die Entwicklung der Bestimmungen des Vertragssystems durch:
 1. Vorschläge für die Verbesserung der Arbeit:
 - a) der Vertragsgerichte,
 - b) der Ministerien,
 - c) der Betriebe.
 2. Vorschläge für gesetzliche Regelungen und Anweisungen in bezug auf das Vertragssystem.

IV. Vertragsangelegenheiten

17. Veröffentlichungen über Fragen des Vertragssystems

Eine erschöpfende Zusammenfassung aller über Fragen des Vertragssystems ergangenen Veröffentlichungen

wird demnächst in einem Sonderdruck der Verfügungen und Mittellungen des Ministeriums für Maschinenbau erfolgen.

V. Arbeit

18. Richtlinien für die Planung der Ausbildung und Qualifizierung

Der Ministerratsbeschluss vom 16. November 1953 über die Auflösung der ehemaligen Ministerien für Schwermaschinenbau, Transportmittel- und Landmaschinenbau und Allgemeiner Maschinenbau macht es erforderlich, eine Einheitlichkeit im gesamten System der Erwachsenenqualifizierung zu schaffen.

In Durchführung der „Verordnung über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ vom 3. März 1953 (Gesetzbl. S. 406, § 10), werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Maschinenbau nachstehende Richtlinien für verbindlich erklärt:

1. Die Planung der Ausbildung und Qualifizierung.

Als Grundlage für eine systematische Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben dient eine exakte Planung nach den Erfordernissen des Produktionsprogrammes. Die Planung der Ausbildung und Qualifizierung erfolgt auf der Grundlage der Planteile 56/1 und 56/2 des Betriebsplanes 1954 (s. Erläuterungen zum Betriebsplan 1954 der ehemaligen drei Maschinenbauministerien).

Die Ausarbeitung des Planteiles 56/1 erfolgt durch die Abteilung „Arbeitskräfteplanung und -lenkung“ in Verbindung mit dem Beauftragten des Arbeitsgebietes für Erwachsenenqualifizierung des Betriebes. Dadurch wird eine planmäßige Lenkung der Ausbildung und Qualifizierung erreicht.

Bei der Deckung des Arbeitskräftebedarfes an Facharbeitern sind in erster Linie die auslernenden Lehrlinge zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind alle die Arbeiter zu qualifizieren, die zur Teilnahme an Schulungsmaßnahmen bereit sind. Die Initiative der Werktätigen, sich zu qualifizieren, darf also nicht gehenommen, sondern muß in jeder Weise gefördert werden. Jedoch muß man darauf aufmerksam machen, daß, sofern eine Quali-

fizierung über den festgelegten Plan hinaus erfolgt, ein Einsatz in entsprechenden Arbeitsstellen (Lohngruppen) nicht in jedem Falle möglich sein wird.

Die Ausarbeitung des Planteiles 56/2 erfolgt durch den Beauftragten für Erwachsenenqualifizierung des Betriebes, sofern eine TBS vorhanden ist, gemeinsam mit ihr. Dieser Plan baut auf den Ergebnissen des Planteiles 56/1 auf und erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitskräfteplanung und der operativen Technologie.

Die Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz hat vorrangige Bedeutung, da der größte Teil unserer Arbeiter für diese Qualifizierung in Frage kommt. Obwohl die Prüfung in der Ablegung der praktischen und theoretischen Kenntnisse nicht obligatorisch durchzuführen ist, sondern unter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit erfolgen muß, hat sich jedoch jeder Betrieb das Ziel zu setzen, die Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz zu einem bestimmten Zeitpunkt 100%ig abzuschließen. Aus diesem Grunde sind daher unter c) (Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz) mindestens 10% der Produktionsarbeiter und des Hilfspersonals — gegliedert nach Berufen und Lohngruppen — zu planen. Für Betriebe, die über eine TBS verfügen, sind mindestens 15% der Produktionsarbeiter und des Hilfspersonals einzusetzen.

Die Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz hat in den einzelnen Hauptverwaltungen in nachstehenden Berufen vordringlich zu erfolgen (s. Anlage 1).

2. Finanzierung.

Laut § 9 der obengenannten Verordnung sind die erforderlichen Mittel für die Ausbildung und Qualifizierung der Produktionsarbeiter und des Hilfspersonals aus der Position „Sonstige produktionsbedingte Kosten“ des Betriebsplanes bereitzustellen. Des weiteren sind auf Grund der „Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Ge-

werkschaften" vom 10. Dezember 1953 (Abschnitt III, Absatz 7) Mittel aus dem Direktorfonds II für die Verstärkung der technischen Schulung (Lehr- und Lernmittel) zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage der Bilanz der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter ist ein Kostenanschlag (s. Planfell 56/2) für die gesamte Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter aufzustellen.

Als Berechnungsgrundlage sollte dabei folgendes dienen:

- a) Gehalt für den Leiter und hauptamtlichen Dozenten,
- b) Gehalt für das Verwaltungspersonal. (Die Vergütung hat nach den Gehaltsgruppen K III — Sachbearbeiter — und K II — Stenotypistin —, für Berlin K VIII und K V des jeweils gültigen BKV, zu erfolgen. Anzahl der Planstellen siehe Stellenplan)
- c) Honorare für nebenamtliche Dozenten,
- d) Vergütung der Instrukteure für die praktische Unterweisung,
- e) sächliche Kosten (10% der Gesamtsumme),
- f) 40 Unterrichtswochen im Planjahr,
- g) 2 Stunden Unterricht pro Woche,
- h) hauptamtliche Dozenten 22 Stunden Pflichtunterricht pro Woche,
- i) die Zahl der in einer Klasse zusammengefaßten Schüler.

Die Vergütung der unter a), c) und d) angeführten Personen erfolgt nach der „Richtlinie für die Vergütung der Lehrtätigkeit an den Technischen Betriebsschulen“.

Der höchste Satz pro Auszubildenden bzw. zu Qualifizierenden beträgt DM 100,—, bei einer Ausbildungsdauer von 40 Wochen im Planjahr und 2 Stunden Unterricht pro Woche.

Nach Mitteilung des Ministeriums der Finanzen sind die TBS im Sinne des § 1, Ziffer 1 b, der 1. Durchführungsbestimmung zur Abgabeverordnung vom 20. Januar 1953 als Staatliche Schulen anerkannt. Danach erhalten die Leiter und die hauptamtlichen Lehrkräfte einen steuerfreien Pauschalbetrag in Höhe von 20% des nach der Tabelle zu versteuernden monatlichen Einkommens, höchstens jedoch DM 200,—.

3. Qualifizierung der sonstigen Beschäftigten

Während in den Plänen 56/1 und 56/2 nur die Produktionsarbeiter und das Hilfspersonal in den Lohngruppen I bis VIII aufgeführt werden, ist für das übrige Personal (kaufmännisches, technisches Personal, Normenbearbeiter u. dgl.) eine gesonderte Planung vorzunehmen.

Die Abteilung für Arbeit der Betriebe hat für die sonstigen Beschäftigten einen gesonderten Qualifizierungsplan und Kostenanschlag auszuarbeiten und der zuständigen Hauptverwaltung einzureichen.

Darunter fallen u. a.:

Vorbereitungslehrgänge für Meister zur Aufnahme des Fachschulabendstudiums,
Qualifizierungslehrgänge für Normenbearbeiter sowie für Mitarbeiter in Wirtschaft und Verwaltung u. dgl.

Die Ausbildung zum Meister, Techniker und Ingenieur kann nach Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, und einem Vertragsabschluß mit der entsprechenden Fachschule durch die TBS als Fachschulabendstudium

für das Direktstudium an den Fachschulen geltenden Lehrplänen durchgeführt werden. Dieser Personenkreis ist nicht vom Plan zu erfassen.

Internatsmäßige Qualifizierungslehrgänge, die an haushaltsgebundenen Schulen durchgeführt werden, sind nicht von diesem Plan zu erfassen, da diese Schulen über einen eigenen Haushaltsplan verfügen. Die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen der demokratischen Parteien und Massenorganisationen finden in diesem Plan ebenfalls keine Berücksichtigung.

Mittel für diesen Personenkreis dürfen pro Kopf den Betrag von DM 60,— im Planjahr nicht übersteigen, und sind im Finanzplan als Globalsumme auszuweisen.

Das lt. Rahmenstellenplan für die TBS erforderliche Personal wird aus den vom Betrieb aufzuwendenden Mitteln für die Ausbildung und Qualifizierung entlohnt und ist im Arbeitskräfteplan unter der Rubrik „Beschäftigte in sich selbst finanzierende Einrichtungen des Betriebes“ aufzunehmen.

Der Plan 56/2 für Produktionsarbeiter und Hilfspersonal sowie der Qualifizierungsplan für die sonstigen Beschäftigten sind in einfacher Ausfertigung termingemäß der Abteilung für Arbeit der zuständigen Hauptverwaltung einzureichen.

4. Kostenverrechnung der Technischen Betriebsschulen mit ihren Außenstellen.

Sämtliche zu einer TBS gehörenden Betriebe (Außenstellen) tragen anteilmäßig gemeinsam mit dem Basisbetrieb die anfallenden Kosten:

- a) Gehalt (hauptamtliche Dozenten und Verwaltungspersonal),
- b) Honorare für nebenamtliche Dozenten,
- c) Sächliche Kosten.

19. Richtlinie über die Ausarbeitung betrieblicher Ausbildungsunterlagen

Die Voraussetzungen für eine systematische Ausbildung und Qualifizierung und die Hebung des technischen und kulturellen Niveaus der Arbeiter bieten betriebliche Ausbildungsunterlagen, die das Ziel, den Umfang und den Ablauf der Ausbildung und Qualifizierung genauestens festlegen.

Bezüglich der Durchführung der Verordnung vom 5. März 1953 (Gesetzblatt S. 406) § 10, Absatz 2, Ziffer b, sind sofort folgende Maßnahmen einzuleiten:

1. Die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau arbeiten für die Berufe, auf die sich die betriebliche Ausbildung und Qualifizierung erstreckt, Ausbildungsunterlagen aus (s. Rahmenausbildungsunterlagen des ehemaligen Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau, Beruf „Dreher“).
2. Verantwortlich für die Ausarbeitung der Ausbildungsunterlagen sind in den Betrieben, die über eine Technische Betriebsschule verfügen, bzw. die einer Technischen Betriebsschule angeschlossen sind, die Leiter der Technischen Betriebsschule. In allen anderen Betrieben ist der Direktor für Arbeit bzw. der Leiter der Abteilung für Arbeit verantwortlich.
3. Die Ausbildungsunterlagen sind im Kollektiv zu erarbeiten. Für das Kollektiv wird folgende Zusammensetzung empfohlen:

Leiter der TBS (als Verantwortlicher),
Fachdozenten der TBS und Angehörige der technischen Intelligenz,
Vertreter der Betriebssektion der Kammer der Technik,

statt,

Meister mit langjähriger Berufspraxis, Aktivisten, Bearbeiter des Referates Erwachsenenqualifizierung.

4. Zur Ausarbeitung der Unterlagen ist es zweckmäßig, daß die Betriebe sich mit anderen Betrieben ihres Produktionszweiges in Verbindung setzen, um gemeinsam für die in ihren Betrieben vorkommenden Berufe die Ausbildungsunterlagen zu erarbeiten. Es wird empfohlen, als Anleitung für die Ausarbeitung von Ausbildungsunterlagen sich der Lehrpläne des Staatssekretariats für Berufsausbildung der jeweiligen Berufsgruppe zu bedienen.
5. Im Rahmen der Ausbildung und Qualifizierung sind folgende Unterlagen zu erarbeiten:
 - a) die Qualifikations-Charakteristik.

Die Qualifikations-Charakteristik muß eine Beschreibung der auszuführenden Arbeit eines bestimmten Berufes und einer bestimmten Lohngruppe sowie der Kenntnisse und Fertigkeiten, die für deren Ausführung erforderlich sind, enthalten. Sie muß also für jeden Beruf und jede Lohngruppe gesondert ausgearbeitet werden. Hierbei können sich die Betriebe auf die bereits durchgeführten Arbeitsplatzanalysen, wie sie im Sonderrundschreiben 10/7/52 gefordert werden, stützen.
 - b) Lehrplan für den praktischen Unterricht.

Der Lehrplan für den praktischen Unterricht baut auf der Qualifikations-Charakteristik der einzelnen Lohngruppen auf. Er muß alle Tätigkeiten enthalten, die in den einzelnen Lohngruppen vorkommen und auf Grund der Qualifikations-Charakteristik vermittelt werden sollen. Bei der Ausarbeitung dieser Lehrpläne sind weitestgehend die Lehrpläne des Staatssekretariats für Berufsausbildung heranzuziehen.
 - c) Lehrplan für den theoretischen Unterricht.

Der Lehrplan für den theoretischen Unterricht wird auf der Grundlage des Lehrplanes für den praktischen Unterricht entwickelt. Auch hierzu sind die Lehrpläne des Staatssekretariats für Berufsausbildung heranzuziehen. Für den theoretischen Unterricht werden folgende Lehrfächer vorgeschlagen:
 - Fachkunde,
 - Werkstoffkunde,
 - Fachrechnen,
 - Fachzeichnen.Ab Lohngruppe V zusätzlich Betriebslehre, Naturwissenschaften (Physik, Chemie).
 - d) Stoffplan für den Gesellschaftswissenschaft- und Deutsch-Unterricht.

Dieser Plan wurde bereits verbindlich von dem Ministerium für Volksbildung herausgegeben. Der Unterricht erfolgt nach diesem Plan und hat insgesamt ein Viertel der Ausbildungszeit zu umfassen. Die Pläne sind sinngemäß entsprechend der verschiedenen Schulungsdauer anzuwenden.
 - e) Der Stunden- und Stoffverteilungsplan.

Dieser Plan legt die Anzahl der Stunden und den zu vermittelnden Stoff für die einzelnen Lehrfächer fest. (Für den theoretischen Unterricht nach Stunden, für die praktischen Unterweisungen nach Tagen, Wochen oder Monaten.)
 - f) Die Prüfungsanforderungen.

Um eine ständige Übersicht über die Ausbildung und Qualifizierung zu erhalten und die Er-

reichung des Ausbildungszieles zu sichern und zu kontrollieren, sind Zwischen- und Abschlußprüfungen durchzuführen (s. Zentralblatt S. 379). Die Prüfungsanforderungen werden auf Grund der Qualifikations-Charakteristiken ausgearbeitet.

Bei Ablegung der Facharbeiterprüfung verweisen wir auf §§ 9-19 der „Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen“ vom 5. Mai 1953 (Zentralbl. S. 224).

6. Bei der Ausarbeitung der Lehrpläne ist zu berücksichtigen, daß:
 - a) in den Lehrplänen die Verbindung von Theorie und Praxis gewährleistet ist, d. h. die Lehrpläne müssen nach Möglichkeit so koordiniert werden, daß der praktischen Unterweisung unmittelbar der theoretische Unterricht des betreffenden Lehrfaches vorangeht,
 - b) die Lehrpläne eine stufenweise Ausbildung gewährleisten, d. h. die Anforderungen in den einzelnen Lohngruppen müssen auf den Anforderungen der vorhergehenden Lohngruppe aufbauen,
 - c) die Lehrpläne eine folgerichtige Ausbildung ermöglichen, d. h. eine Vermittlung des Lehrstoffes vom Einfachen zum Komplizierten bringen,
 - d) in den Lehrplänen die Übermittlung der fortschrittlichen Arbeitsmethoden garantiert wird.
7. Es ist zu empfehlen, eine Stoffsammlung zu erarbeiten, die die Stoffgliederung umfaßt und die das Wesentlichste des den Hörern zu vermittelnden Lehrstoffes zum Ausdruck bringt. In denjenigen Fächern, für welche keine entsprechende Fachliteratur vorhanden ist, soll die Stoffsammlung dem Hörer zur Verfügung gestellt oder in den Grundzügen vom Dozenten diktiert werden.
8. Die Hauptverwaltungen bestimmen, für welche Berufe vordringlich mit der Ausarbeitung der Ausbildungsunterlagen begonnen werden soll und beauftragen die entsprechenden Betriebe.

Zwecks Koordinierung der von den Betrieben ausgearbeiteten Ausbildungsunterlagen hat jede Hauptverwaltung eine Kommission zu bilden, die die Aufgabe hat, die Ausbildungsunterlagen innerhalb der Hauptverwaltung abzustimmen. Die Kommissionen stehen unter der Anleitung der Abteilung für Arbeit/Erwachsenenqualifizierung der jeweiligen Hauptverwaltung. Termin für die Bildung der Kommissionen: 15. Februar 1954.
9. Die von den Kommissionen der Hauptverwaltungen überarbeiteten Ausbildungsunterlagen sind anschließend innerhalb des Produktionsbereiches abzustimmen.

Zu diesem Zweck ist für jeden Produktionsbereich ein Fachausschuß zu bilden, der sich aus den Leitern der unter 8. gebildeten Kommission zusammensetzt. Außerdem sind Vertreter der Kammer der Technik hinzuzuziehen. Mit der Bildung, Anleitung und regelmäßigen Einberufung des Fachausschusses sowie der Abstimmung der Ausbildungsunterlagen werden beauftragt:
 - Für den Produktionsbereich Schwermaschinenbau die Hauptverwaltung Ausrüstung für die Schwerindustrie,
 - für den Produktionsbereich Transportmittel- und Landmaschinenbau die Hauptverwaltung Lok- und Waggonbau.

CONFIDENTIAL

für den Produktionsbereich Energie- und Kraftmaschinen die Hauptverwaltung Elektromaschinenbau, für den Produktionsbereich Allgemeiner Maschinenbau die Hauptverwaltung Radio- und Fernmelde-technik.
 Termin für die Bildung des Fachausschusses: 1. März 1954.

10. Zur Koordinierung der Ausbildungsunterlagen innerhalb des gesamten Bereiches Maschinenbau und anderen Ministerien ist von der Hauptabteilung für Arbeit ein „Zentraler Fachausschuß für Erwachsenenqualifizierung“ des Ministeriums für Maschinenbau zu bilden.

Der Zentrale Fachausschuß bestätigt die Ausbildungsunterlagen, die dann als verbindlich für die gesamte Ausbildung und Qualifizierung in den Betrieben gelten.

Termin: 15. März 1954.

11. Mit der Ausarbeitung der Ausbildungsunterlagen ist sofort zu beginnen.

Die unter 9. genannten Hauptverwaltungen reichen bis zum 25. jeden Monats die überarbeiteten Ausbildungsunterlagen für den jeweiligen Produktionsbereich für mindestens zwei Berufe an die Hauptabteilung für Arbeit zur Bestätigung ein. Erstmals bis zum 25. März 1954.

20. Richtlinie über die Struktur und Aufgaben der Technischen Betriebsschulen.

In der Verordnung über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 5. März 1953 heißt es unter § 7, Absatz 1 und 2:

„Zur Durchführung sämtlicher schulischer Maßnahmen für die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter sind in den volkswirtschaftlich wichtigsten Betrieben der einzelnen Wirtschaftszweige Technische Betriebsschulen einzurichten. Die Betriebsvolkshochschulen sind in Technische Betriebsschulen umzuwandeln.“

Die Technische Betriebsschule unterscheidet sich von einer Volkshochschule dadurch, daß

- a) der Technischen Betriebsschule ein hauptamtlicher Leiter und je nach Größe hauptamtliche Lehrkräfte und Verwaltungspersonal zur Verfügung stehen,
- b) die Technische Betriebsschule theoretischen und praktischen Unterricht erteilt,
- c) die Technische Betriebsschule berechtigt ist, Zwischen- und Abschlußprüfungen zur Ablegung der praktischen und theoretischen Kenntnisse in den einzelnen Lohngruppen durchzuführen.

Die erforderlichen Finanzmittel für die Technische Betriebsschule sind aus der Position „Sonstige produktionsbedingte Kosten“ zu decken und auf Grund § 9 der oben angeführten Verordnung in den Betriebsplänen bereitzustellen.

Vom Rentabilitätsprinzip ausgehend, wird es nicht in allen Fällen möglich sein, die bereits bestehenden Technischen Betriebsschulen auch weiterhin bestehen zu lassen. Gegebenenfalls können diese in Außenstellen anderer Technischer Betriebsschulen umgewandelt werden.

1. Einrichtung von Technischen Betriebsschulen

Die Hauptverwaltungen sind für die Einrichtung von Technischen Betriebsschulen in nachfolgend aufgeführten Betrieben verantwortlich: (siehe Anlage 2).

Die Zuordnung der VE-Betriebe zu den Technischen Betriebsschulen als Außenstellen nehmen die zuständigen Hauptverwaltungen in Form einer Anweisung an die Betriebe vor.

2. Aufgaben der Technischen Betriebsschulen

Im Rahmen der betrieblichen Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter hat die Technische Betriebsschule folgende Aufgaben:

- a) Schulung aller Arbeiter des Betriebes nach der von der Abteilung Arbeit festgelegten Planzahl auf der Grundlage der erarbeiteten Qualifikations-Charakteristiken und den erforderlichen Prüfungsanforderungen (s. Richtlinie für die Planung der Ausbildung und Qualifizierung).
- b) Durchführung sämtlicher schulischer Maßnahmen und Festlegung der verschiedenen Schulungsarten
- c) Ausarbeitung der erforderlichen Stoffpläne mit dem dafür im Betrieb bestehenden Kollektiv (s. Richtlinie für die Ausarbeitung betrieblicher Ausbildungsunterlagen).
- d) Gewinnung von Angehörigen der technischen Intelligenz, Aktivisten und hochqualifizierten Arbeitern als Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht bzw. als Instruktoren für die praktische Unterweisung.

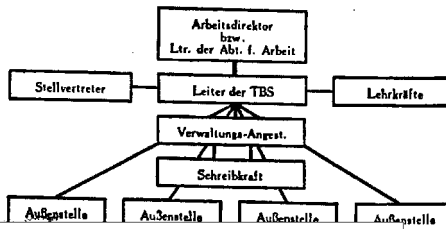
Die Auswahl des genannten Personenkreises ist durch ein Kollektiv vorzunehmen, welches sich folgendermaßen zusammensetzen sollte:

- Werkdirektor bzw. Werkleiter,
- Arbeitsdirektor bzw. Leiter der Abteilung für Arbeit,
- Kaderleiter,
- BGL-Vorsitzender,
- Vertreter gesellschaftlicher Organisationen,
- Leiter der Technischen Betriebsschule.

- e) Anleitung und Kontrolle der ihr angeschlossenen Außenstellen,
- f) Anleitung und Qualifizierung der Lehrkräfte und Instruktoren in pädagogischer und methodischer Hinsicht (s. Richtlinie für die pädagogische und methodische Weiterbildung der Lehrkräfte).
- g) Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfung nach der vom Ministerium für Arbeit herausgegebenen Prüfungsordnung (s. Zentralblatt S. 379).
- h) Auswertung der durchgeführten Lehrgänge.

3. Rahmenstrukturplan der Technischen Betriebsschulen.

Entsprechend § 7, Absatz 3, der Verordnung untersteht die Technische Betriebsschule dem Arbeitsdirektor bzw. dem Leiter der Abteilung Arbeit des Betriebes unmittelbar.



Anzahl der Außenstellen siehe Anweisung der zuständigen Hauptverwaltung,
Anzahl der Verwaltungsstellen siehe Stellenplan.

4. Aufgabenbereich des Personals der Technischen Betriebschulen

Der Technischen Betriebschule steht ein Leiter vor, der entsprechende fachliche und organisatorische Fähigkeiten besitzen muß. Er ist verantwortlich für die gesamte Leitung der Technischen Betriebschule hinsichtlich der ideologischen, pädagogischen, organisatorischen und verwaltungstechnischen Arbeit, insbesondere:

- a) für die Schaffung einer Organisation, die der TBS eine gute fachliche Qualifizierung der Arbeiter in der Produktion und Verwaltung gewährleistet,
- b) für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit gleichartigen Betrieben und anderen TBS, um zu einer laufenden Arbeitsverbesserung zu kommen,
- c) für die Qualifizierung der Lehrkräfte und Instruktoren,
- d) für alle Qualifizierungslehrgänge, Patenschaftsverträge, individuelle und Brigaden-Schulung, Aktivistenschulen sowie für die Arbeit des Sekretariats der Technischen Betriebschule,
- e) für die Anweisung der Honorare für nebenamtliche Dozenten.

Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Direktor für Arbeit bzw. dem Leiter der Abteilung für Arbeit, der Kaderabteilung, den Abteilungsleitern sowie den gesellschaftlichen Organisationen unbedingt erforderlich.

- f) Für die Gewährleistung einer einheitlichen Ausbildung im Bereich der TBS ist ein „Rat für Ausbildung und Qualifizierung der Werk tätigen“ zu bilden, der sich wie folgt zusammensetzt:

Leiter der TBS,
Verantwortlicher für die Ausbildung und Qualifizierung des Betriebes,
Verantwortlicher für die Ausbildung und Qualifizierung der Außenstellen,
haupt- und nebenamtliche Dozenten,
geeignete Kollegen des Betriebes (z. B. Betriebsberufsschullehrer, Ausbildungsleiter, Angehörige der technischen Intelligenz).

Der Rat führt mindestens monatlich eine Arbeitsbesprechung durch, in der entsprechend seiner Aufgabenstellung insbesondere Fragen für Gewährleistung einer einheitlichen Ausbildung im Bereich der TBS zu behandeln sind. Fragen, die im Rahmen dieses Kollektivs nicht gelöst werden können, sind durch den Leiter der TBS dem Verantwortlichen für Erwachsenenqualifizierung der zuständigen Hauptverwaltung zuzuleiten.

Stellvertreter.

- a) Er vertritt den Leiter der Technischen Betriebschule während seiner Abwesenheit in allen Fragen.
- b) Er ist verantwortlich für den Gesellschaftswissenschafts- und Deutsch-Unterricht und die Qualifizierung der Lehrkräfte und Instruktoren in gesellschaftlicher Hinsicht.
(Für seine besonderen Aufgaben ist der § 10 [GBI. S. 263/53] anzuwenden.)

Die Lehrkräfte.

- a) Ausarbeitung betriebsnaher Ausbildungsunterlagen für die Fachgebiete, für die von dem Ministerium und Fachschulen noch keine Rahmenpläne herausgegeben worden sind.

- b) Erweiterung der Rahmenpläne der Ministerien und Fachschulen auf die betrieblichen Verhältnisse und Ausarbeitung von Stoffplänen für die Unterrichtsfächer.
- c) Durchführung des Unterrichts in allen laufenden Lehrgängen.
- d) Teilnahme an den Schulungen der Lehrkräfte, die sich vor allem mit der pädagogischen Weiterbildung befassen.

Sachbearbeiter für die Verwaltungsarbeit.
Der Sachbearbeiter verwaltet sämtliche Lehr-, Lernmittel- und die Stoffsammlungen. Er ist verantwortlich:

- a) für die gesamte Qualifizierungs-Lehrkräfte- und Instrukteurkartel,
- b) für den Raumverteilungsplan,
- c) für die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs.

5. Rahmenstellenplan

Planstellen bei einer Zahl Auszubildenden von:

	300	500	600	800	1000	1600
	—500	—600	—800	—1000	—1000	—1600
Leiter	1	1	1	1	1	1
Stellvertreter	—	1	1	1	1	1
Lehrkräfte	—	—	—	1	2	4
Verw. Sachbearbeiter	—	—	1	1	1	1
Schreibkräfte	1	1	1	1	1	1

Bei mehr als 1600 Auszubildenden bzw. zu Qualifizierenden ist im Einvernehmen mit der zuständigen Hauptverwaltung der Stellenplan entsprechend zu erweitern.

21. Richtlinien für die Vergütung der Lehrtätigkeit an den Technischen Betriebschulen

- 1. Die Vergütung der hauptberuflichen Lehrkräfte hat nach der „Verordnung für die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen“ vom 22. Januar 1953 (GBI. S. 202) und der dazu erlassenen 1. Durchführungsbestimmung der Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an den Fachschulen vom 6. Februar 1953 (GBI. S. 263) zu erfolgen.

Die Vergütung kann erfolgen durch Anwendung:

- a) der Tabellen II und IV (Gruppe 2 und 4).
Die Festlegung des Grundgehaltes muß entsprechend dem Ausbildungsstand der einzelnen Lehrkräfte vorgenommen werden.

Zum Beispiel:

Fachschullehrer ohne abgeschlossene Ausbildung,
Fachschullehrer mit abgeschlossener Ausbildung.

Als abgeschlossene Ausbildung für Fachschullehrer gilt:

Fachschullehrerausbildung
an Instituten oder Fachschulen mit Fachschullehrerprüfung. Universitäts- und Hochschulbildung (drei- bis vierjähriges abgeschlossenes Studium) vor und nach dem 8. Mai 1945.

Alle anderen Lehrkräfte gehören in die Gruppe „Fachschullehrer ohne abgeschlossene Ausbildung“ (s. § 1 der 1. Durchführungsbestimmung). Die Einstufung in die entsprechende Dienstaltersstufe (Dienstjahre) erfolgt nach § 2 der 1. Durchführungsbestimmung (GBI. S. 263).

Schulleiter und deren Stellvertreter, die nach den Gruppen II und IV vergütet werden, erhalten

für ihre Tätigkeit entsprechend der Schülerzahl sätzlich zu Ihrem Grundgehalt eine Stellenzulage (GBl. S. 206, Anlage 2),

- b) der Tabelle VII (Gruppe 7). Die Vergütung nach der Tabelle VII (Gruppe 7) kann nur erfolgen, sofern es sich um Lehrkräfte handelt, die nachweislich

Diplomingenieure, Ingenieure, Techniker sind.

Bei der Festlegung der Vergütungsstufe für diese Gruppe ist streng nach den Tätigkeitsmerkmalen zu verfahren (s. GBl. S. 208, Anlage 3).

Die Stellenzulage für Schulleiter und deren Stellvertreter darf für diese Gruppe nicht gezahlt werden (s. § 3 der 1. Durchführungsbestimmung (GBl. S. 283)).

- 2. Nebenberufliche Lehrkräfte, die eine Qualifikation der Gruppe 4 besitzen (§§ 1 und 3 der Verordnung) erhalten eine Vergütung von 10,- DM pro Stunde.

Nebenberufliche Lehrkräfte, die eine Qualifikation der Gruppe 2 besitzen, erhalten eine Vergütung von 7,50 DM pro Stunde.

Die Gehälter und Honorare der haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte sind aus Betriebsmitteln „Sonstige produktionsbedingte Kosten“ zu bezahlen (s. Richtlinie über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter).

Wurden den Leitern der TBS bzw. den Lehrkräften bisher höhere Gehälter gezahlt, als in dieser Vergütungsrichtlinie festgelegt, so sind die höheren Gehaltssätze weiterzuzahlen.

- 3. Vergütung der Instruktoren für die praktischen Unterweisungen.

Aktivisten und hochqualifizierte Arbeiter, die als Instruktoren die praktische Unterweisung der Arbeiter durchführen, erhalten eine Vergütung, wenn die Verpflichtungen des Qualifizierungsvertrages erfüllt wurden und der zu Qualifizierende die Zwischen- bzw. Abschlußprüfung bestanden hat.

(Nach bestandener Zwischenprüfung sind der bisherigen Leistung entsprechend Teilbeträge der unten genannten Vergütungssätze als Abschlag zu zahlen.) Die Vergütung beträgt bei der Ausbildung von Arbeitern,

- a) die als Berufsfremde neu in den Betrieb eintreten und für bestimmte Tätigkeiten ausgebildet werden,
- b) die bereits im Betrieb beschäftigt sind und auf Grund von Umstellungen in einem anderen ihrer jetzigen Tätigkeit nicht verwandten Beruf arbeiten werden,
- c) die vom Ungelernten zum Angelernten ausgebildet werden,
- d) für die Qualifizierung am derzeitigen Arbeitsplatz,

bei einer Ausbildungsdauer von:	bei individueller Schulung je Person:	bei Brigadenschulung je Person:
1 Monat	10,- DM	4,- DM
2 Monaten	15,- DM	6,- DM
3 Monaten	20,- DM	8,- DM
4 Monaten	25,- DM	10,- DM
5 Monaten	30,- DM	12,- DM
6 Monaten	35,- DM	14,- DM
je weiteren 3 Monaten	25,- DM	10,- DM

Die Vergütung beträgt bei einer Qualifizierung von Arbeitern,

- a) die vom angelernten zum Facharbeiter entwickelt werden,

- b) die in einem zweiten verwandten Beruf qualifiziert werden

bei einer Ausbildungsdauer von:	bei individueller Schulung je Person:	bei Brigadenschulung je Person:
1 Monat	15,- DM	6,- DM
2 Monaten	20,- DM	8,- DM
3 Monaten	25,- DM	10,- DM
4 Monaten	30,- DM	12,- DM
5 Monaten	35,- DM	14,- DM
6 Monaten	40,- DM	16,- DM
je weiteren 3 Monaten	30,- DM	12,- DM

Bei der Qualifizierung in Spezialkursen zur Erlangung der für die Beherrschung einer neuen Technologie und neuer Produktionsausrüstungen notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten sind die Honorarsätze für nebenberufliche Lehrkräfte zugrunde zu legen.

22. Richtlinien über die Anwendung der verschiedenen Schulungsarten in den Betrieben.

In Durchführung der Verordnung über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkswirtschaftlichen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 5. März 1953 (GBl. S. 406), § 10, Absatz 2, Ziffer f, ist für alle Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau folgende Richtlinie verbindlich:

I. Die Schulungsarten.

Auf Grund der Vielfältigkeit in der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter wird und muß auch die Anwendung der Schulungsarten verschiedenartig sein und bedarf somit einer sorgfältigen Auswahl. Die Auswahl der verschiedenen Schulungsarten richtet sich nach der Art des zu behandelnden Stoffes und nach den gegebenen betrieblichen Möglichkeiten.

Die hauptsächlichsten Schulungsarten sind:

1. individuelle Schulung,
2. Brigadenschulung,
3. Aktivistenschulung,
4. Schulung in Kursen,
5. Spezialkurse.

Von den obengenannten Schulungsarten ist die individuelle und Brigadenschulung im großen Ausmaß zu entwickeln. Diese Schulungen können durch Übernahme von Selbstverpflichtungen oder durch Abschluß von Qualifizierungsverträgen, die das Ziel, den Umfang und die Dauer der Ausbildung und Qualifizierung genau festlegen, von qualifizierten Arbeitern, Brigadieren, Meistern usw. durchgeführt werden.

II. Die Anwendung und Durchführung der Schulungsarten.

1. Individuelle Schulung.

Die individuelle Schulung verläuft im Rahmen des Produktionsprogramms und wird direkt am Arbeitsplatz durchgeführt. Der Arbeiter wird einem Instruktoren, der aus den Reihen der qualifiziertesten Arbeiter, Brigadiere oder Meister ausgewählt wird, zugeteilt. Der Instruktoren vermittelt dem Auszubildenden auf der Grundlage eines Schulungsprogrammes die notwendigen

praktischen Fertigkeiten der Auszubildende nach Beendigung der Schulung ausführen wird. Der Instrukteur zeigt dem Auszubildenden anschaulich die Handgriffe der auszuführenden Arbeitsgänge, die richtige und gewissenhafte Ausnutzung der Maschinen und Vorrichtungen.

Der Instrukteur überwacht ohne eigene Arbeitsunterbrechung die Arbeit seines Schülers, weist auf Fehler bei der Ausführung der Arbeitsgänge hin und zeigt, wie man sie beseitigen muß. Die theoretische Schulung, welche im Schulungsprogramm mit enthalten ist, kann bei der Ausbildung von Arbeitern in einfachen Berufen ebenfalls vom Instrukteur durchgeführt werden. Bei Arbeitern, die eine individuelle Schulung im gleichen Beruf erhalten, kann der theoretische Unterricht in Gruppen durchgeführt werden.

Bei komplizierten Berufen muß die theoretische Schulung nach einem besonderen Plan von speziell ernannten Lehrkräften, und zwar parallel mit der praktischen Schulung, durchgeführt werden.

2. Brigadenschulung.

Die Brigadenschulung unterscheidet sich nach ihrem Inhalt nicht wesentlich von der individuellen Schulung. Der Unterschied liegt lediglich in der Organisationsform. Die Brigadenschulung kann je nach den Betriebsbedingungen in zwei Formen durchgeführt werden:

a) Durch Einweisung des Auszubildenden in eine Produktionsbrigade.

Die Produktionsbrigade übernimmt die Verpflichtung oder schließt einen Qualifikationsvertrag ab, einige Arbeiter, je nach Größe der Produktionsbrigade, auszubilden bzw. zu qualifizieren.

Es ist zweckmäßig, nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Auszubildende in eine Produktionsbrigade aufzunehmen. Die Verantwortung für die Ausbildung in den festgesetzten Fristen trägt der Brigadier bzw. ein aus der Reihe der Produktionsbrigade ausgewählter qualifizierter Arbeiter.

b) Durch Schaffung einer besonderen Lehrbrigade mit einem Brigadier als Leiter.

Diese Art der Brigadenschulung hat vor der unter a und der individuellen Schulung insofern gewisse Vorteile, als sie die Möglichkeit zu einer folgerichtigen Erlernung der Produktionsprozesse gibt. Die größere Folgerichtigkeit der praktischen Schulung wird hier dadurch erreicht, daß für die Lehrbrigaden gemäß dem vorhandenen Lehrprogramm in jedem Stadium der produktionstechnischen Schulung entsprechende Produktionsaufträge ausgewählet werden können. Hierbei macht es sich erforderlich, daß die Abteilung für Arbeit den technischen und Produktionsleiter zu Rate zieht und Rückfrage nimmt, ob die Möglichkeit des Einsatzes einer Lehrbrigade gegeben ist.

3. Aktivistenschulen.

Für die Massenübernahme der fortschrittlichen Arbeitsmethoden werden Aktivistenschulen organisiert, in denen etwa zwei bis drei theoretische Schulungen und die praktische Unterweisung an dem Arbeitsplatz durchgeführt werden.

Die Aktivistenschulen haben im wesentlichen die Aufgabe, die Arbeitsverfahren der Aktivisten, Neuerer und sowjetische Arbeitsmethoden den Schülern zu vermitteln.

Besonders notwendig und wichtig ist es, daß die besonderen Arbeitsverfahren und die Methoden der Neuerer richtig festgestellt sind, um den Plan für die Durchführung der Aktivistenschulen folgerichtig zusammenzustellen (s. Handbuch des Gewerkschaftsfunktionärs Seite 111 — Beschluß des Bundesvorstandes des FDGB über die Bildung von Aktivistenschulen).

4. Schulung in Kursen.

Das Hauptkennzeichen der Schulung in Kursen ist der hohe Anteil des theoretischen Unterrichts, der sich stärker der ständigen Schulung anpaßt. Dieser Charakter des theoretischen Unterrichts und sein hoher Anteil an der Gesamtschulungszeit ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß hier die neuen Arbeiter gewöhnlich in komplizierten Berufen ausgebildet werden, als dies bei den anderen Schulungsarten möglich ist, oder aber in solchen Berufen, in denen die Arbeitsbedingungen die Durchführung der praktischen Unterweisung am Arbeitsplatz erschwert.

Zum Unterschied von den anderen Schulungsarten, die vornehmlich praktischen Charakter tragen und am Arbeitsplatz durchgeführt werden, müssen die Schulungen in Kursen soweit wie möglich in besonderer ausgerüsteten Lehrkabinetten unter weitgehendster Ausnutzung von Anschauungs- und Lehrmitteln durchgeführt werden.

In Kursen werden besonders die zum Facharbeiter zu Qualifizierenden und die Arbeitergruppen jener Berufe ausgebildet, die außer vorhandenen praktischen Erfahrungen noch eine ernsthafte theoretische Ausbildung erfordern.

Bei der Durchführung der Schulung in Kursen, die im Gegensatz zu anderen Schulungsarten nicht direkt am Arbeitsplatz ausgeführt werden, ist darauf zu achten, daß auch die praktische Unterweisung parallel zum theoretischen Unterricht durch einen Instrukteur nach der Methode der individuellen und Brigadenschulung durchgeführt wird.

5. Spezialkurse.

Eine wichtige Form der betrieblichen Qualifizierung der Arbeiterkader sind die Spezialkurse. Diese Spezialkurse sind zu organisieren und dienen zur Aneignung und Beherrschung der neuen technologischen Prozesse, damit die einzelnen Arbeitergruppen schneller die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten der neuen Ausrüstungen erlernen und sich eine neue Produktionstechnologie erarbeiten.

Ferner dienen sie zur Verwirklichung von Massenmaßnahmen, wie z. B. Einsparung von Elektroenergie, Heizmaterial, Rohstoffen usw.

Die Spezialkurse sind in den Betrieben entsprechend der konkreten Thematik des Unterrichts zu benennen. Die sich aus den betrieblichen Bedürfnissen ergebenden Unterweisungsprogramme sind jeweils auf ein Problem zu beschränken. Es empfiehlt sich, nicht allgemeinbildende Fächer (Fachrechnen, Chemie, Physik, Deutsch usw.) darin aufzunehmen, denn es sollen nur bestimmte Fragen behandelt werden.

Die Spezialkurse werden von ingenieurtechnischen Mitarbeitern außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt und haben den Charakter eines theoretischen Unterrichts nach einem Programm, das im eigenen Betrieb aufgestellt wird. Diese Programme sind nach Möglichkeit von nicht mehr als einem Monat Unterrichtsdauer bei 10 bis 30 Stunden aufzustellen.

III. Zusammenfassung.

Alle hier aufgezeigten Schulungsarten sind je nach dem entsprechenden fachlichen Niveau für alle Auszubildenden und zu Qualifizierenden anzuwenden und werden mit der Abteilung für Arbeit und der TBS, in Betrieben ohne TBS mit dem für die Qualifizierung und Ausbildung Verantwortlichen festgelegt.

Neben den genannten Aufgaben, die der planmäßigen Ausbildung und Qualifizierung dienen, ist die Frage der Weiterentwicklung der Menschen in der Produktion noch nicht abgeschlossen. Es wird angeregt, daß außer der planmäßigen Schulung Patenschaften zur Qualifizierung von Arbeitern im Rahmen des Wettbewerbes, d. h. von Mann zu Mann und von Brigade zu Brigade, von Abteilung zu Abteilung, übernommen und durchgeführt werden.

23. Richtlinie für die pädagogische und methodische Weiterbildung der Lehrkräfte.

Nach der Verordnung über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 5. März 1953 § 8, Absatz 3d, ist der Leiter der Technischen Betriebsschule verpflichtet, die haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte sowie Instruktoren pädagogisch und methodisch anzuleiten.

Als Ergänzung hierzu wird folgende Richtlinie erlassen: Aufgaben der Leitung der Technischen Betriebsschulen.

1. Für die pädagogische und methodische Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte innerhalb des Bereiches der Technischen Betriebsschule ist der Leiter der Technischen Betriebsschule voll verantwortlich.

Die Leitung der pädagogischen Weiterbildung kann einer Lehrkraft mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung übertragen werden.

Gleichzeitig hat der Leiter der Technischen Betriebsschule die Qualifizierungsbeauftragten der ihnen angeschlossenen Betriebe (siehe Anweisung der zuständigen Hauptverwaltung) bei der pädagogischen Weiterbildung ihrer Lehrkräfte zu unterstützen.

2. Zur Organisierung und Durchführung der pädagogischen und methodischen Schulung ist der „Rat für Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen“ s. Richtlinie über die Struktur und Aufgaben der TBS, Absatz 4 Ziff. f) hinzuzuziehen und um eine Lehrkraft mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung zu erweitern.

2.1 Der Rat richtet ein organisiertes Selbststudium für die Gebiete: Gesellschaftswissenschaften, Pädagogik und Psychologie ein und führt monatlich Seminare durch.

2.2 Im Jahre sind fachgruppenweise (für die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Fächer, der naturwissenschaftlichen Fächer und berufskundlichen Fächer) 2 Lehrproben von hochqualifizierten Lehrkräften zu halten, an denen die jeweiligen Lehrkräfte teilnehmen. Im Anschluß an die Lehrproben hat eine intensive Auswertung derselben zu erfolgen.

Teilnehmer der pädagogischen und methodischen Schulungen.

1. Alle hauptberuflichen Lehrkräfte sind zur Teilnahme an der pädagogischen und methodischen Weiterbildung verpflichtet.

Soweit die hauptberuflichen Lehrkräfte noch keine abgeschlossene pädagogische Ausbildung besitzen, schafft die pädagogische Weiterbildung die Voraussetzung, die Fachschullehrerprüfung nach den gelten-

den Bestimmungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — abzulegen.

2. Es muß erreicht werden, alle nebenberuflichen Lehrkräfte und Instruktoren zur Teilnahme an den pädagogischen und methodischen Schulungen zu gewinnen.

24. Richtlinien für die Ausarbeitung von Rahmenbildungsunterlagen.

Als Muster für den Aufbau von Rahmenbildungsunterlagen dienen die Unterlagen für den Beruf „Dreher“ der Lohngruppen II bis VII.

Als Hilfsmaterial sind zu verwenden:

1. Lehrpläne (Kompendien) des Staatssekretariats für Berufsausbildung für alle Lehrberufe bei der Ausarbeitung der Lohngruppen I bis V.
2. Die Qualifikations-Charakteristiken für die einzelnen Berufe.

Auf folgende Punkte ist besonders zu achten:

1. Die Stundenverteilung auf die einzelnen Lohngruppen in den auszuarbeitenden Rahmenlehrplänen richtet sich nach der Dauer der Ausbildung bis zum Facharbeiter. Beim „Dreher“ wurden 340 Std. theoretischer Unterricht bis Lohngruppe V eingesetzt. Zugrunde gelegt wurde für den Beruf „Dreher“ der Lehrplan des Staatssekretariats für Berufsausbildung mit 24 Monaten Lehrzeit.

Bei Berufen, die eine längere Lehrzeit erfordern, ist die Stundenzahl der theoretischen Ausbildung entsprechend zu erhöhen.

2. Für Berufe mit gleicher Ausbildungsdauer wie Dreher sind für die einzelnen Lohngruppen die gleichen Zeiten der theoretischen Ausbildung einzuhalten.
3. Die Unterrichtsfächer Gesellschaftswissenschaft, Betriebslehre, Deutsch, Naturwissenschaften (Physik, Chemie) sowie die Prüfungsanforderungen sind aus dem Rahmenlehrplan Dreher zu übernehmen, auch für die Lohngruppen VI und VII.
4. Die Ausbildungsdauer muß in einem bestimmten Verhältnis zum theoretischen Unterricht stehen:
 - 40 Wochen bei 2-stündigem Unterricht = 80 Std. = 1 Ausbildungsjahr,
 - 20 Wochen bei 4-stündigem Unterricht = 80 Std. = ½ Ausbildungsjahr,
 - 40 Wochen bei 4-stündigem Unterricht = 160 Std. = 1 Ausbildungsjahr,
5. Es ist darauf zu achten, daß die Unterrichtsstunden gradzahlig sind, da der Unterricht jeweils 2 Std. = 1 Doppelstunde beträgt.
6. Bei Anlernberufen ist die Anzahl der Stunden aus der Rahmenausbildungsunterlage „Dreher“ (Lohngruppen I bis IV) entsprechend zu übernehmen.

Anlage 1

Die Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz hat im Bereich der einzelnen Hauptverwaltungen in nachstehenden Berufen vordringlich zu erfolgen:

HV Ausrüstung für Schwerindustrie

Stahlbauschlossler, Spitzendreher, E-Schweißer

HV Ausrüstung für Chemie, Keramik und Nahrungsmittelindustrie

A-Schweißer, Lehmformer, Bohrwerksdreher, Vertikalbohrer, Karusselldreher, Langhobler, Bleißöter, Isolierer, Rohrschlossler

- HV Ausrüstung für Textil- und polygraphische Industrie**
Fräser, Hobler, Bohrer, Monteure
- HV Ausrüstung für Werkzeugmaschinenbau**
Spitzendreher, Karusseldreher, Bohrwerksdreher, Horizontaldreher, Langhobler, Schaber, Maschinenschlosser (Endmontage für Verzahnungsmaschinen und Lehrenbohrwerke)
- HV Gießereien**
Former, Kernmacher, Modellbauer
- HV Kessel- und Turbinenbau**
Rohrbleger, A- und E-Schweißer
- HV Elektromaschinenbau**
Elektromonteure, Elektromaschinenbauer, Elektromechaniker, Trafobauer, Ankerwickler, Spulenwickler, Schlosser, Blechschlosser, Werkzeugmacher, Dreher, Hobler, Fräser, Bohrer, Lötter, Bandagierer, Stanzer, A- und E-Schweißer
- HV Schiffbau**
Schiffselektriker, Schiffsmaschinenschlosser, Stahl-schiffbauer, Rohrschlosser, Leichtmetallschiff-schlosser, Nietler, Stemmer, Kesselschmiede, Span-tenbleger, A- und E-Schweißer
- HV Automobil- und Traktorenbau**
Motorenschlosser, Autoelektriker, Blechschlosser, Karosseriebauer, Spitzendreher, Hobler, Fräser, Bohrer, Polsterer, A- und E-Schweißer
- HV Lok- und Waggonbau**
Kesselschmiede, Rohrschlosser, Spitzendreher, Hobler, Fräser, Bohrer, A- und E-Schweißer, Schweißbrenner
- HV Landmaschinenbau**
Schmiede, Maschinenschlosser, Landmaschinen-schlosser, Spitzendreher, Hobler, Fräser, A- und E-Schweißer
- HV Radio und Fernmeldetechnik**
Frequenzmechaniker, Feinmechaniker, Fernmelde-monteure
- HV Feinmechanik und Optik**
Optiker, Dreher, Werkzeugmacher, Schlosser, Glasveredler
- HV Kabel- und Apparatebau**
Zieher, Weißbearbeiter, Porzellanschleifer, Por-zellandreher, Porzellangleiher, Presser, Absollierer für Kabelfertigung
- HV Leichtmaschinenbau**
Härter, Schmiede, Revolverdreher, Metallschleifer und -polierer, Werkzeugschleifer, Chirurgiemechaniker, Werkzeugmacher, Blechschlosser, Installateure, Former, Kokillengleiher, Heizungsmonteure
- HV Eisen-, Blech- und Metallwaren**
Werkzeugmacher, Dreher, Hobler, Schweißer
- HV Ausrüstung für Chemie, Keramik und Nahrungs-mittelindustrie**
VEB Maschinen- und Apparatebau Staßfurt, Staßfurt
VEB Tabak- und Industriemaschinen, Dresden A 24
VEB Maschinenfabrik, Halle/Saale
VEB Werk „Polysius“, Dessau
- HV Ausrüstung für Textil- und polygraphische Industrie**
VEB Buchbindereimaschinen Leipzig, Leipzig C 5,
VEB Spinnereimaschinen, Karl-Marx-Stadt
- HV Ausrüstung für Werkzeugmaschinenbau**
VEB Großdrehmaschinenbau „8. Mai“, Karl-Marx-Stadt
VEB Großdrehmaschinenbau „7. Oktober“, Berlin-Weißensee
VEB Werkzeugmaschinenfabrik „Union“, Gera
VEB Werkzeugmaschinenfabrik, Aschersleben
VEB Maschinenfabrik „John Scheer“, Meuselwitz
VEB Drehmaschinenwerk, Leipzig C 1
VEB Feinstmaschinenbau, Dresden A 38
VEB Bohrmaschinenfabrik Saalfeld, Saalfeld
VEB Blechbearbeitungsmaschinenwerke, Aue
VEB Werk „Henry Pels“, Erfurt
- HV Gießereien**
VEB Keulahütte, Krauschwitz
- HV Kessel- und Turbinenbau**
VEB Bergmann-Borsig, Berlin-Wilhelmsruh
VEB Dampfkesselbau Meerane, Meerane
VEB Dampfkesselbau Übigau, Dresden N 30
VEB Mitteldeutscher Feuerungsbau, Leipzig-Holzhausen
VEB Dampfkesselbau, Hohenthurm/Sa.-Anh.
VEB Turbinenbau Dresden, Dresden N 15
VEB Maschinenfabrik, Görlitz
- HV Kraft- und Arbeitsmaschinenbau**
VEB Dieselmotorenwerk, Rostock
VEB Kompressoren- und Pumpenwerke, Halle
VEB Maschinenbau Halberstadt, Halberstadt
VEB Zwickauer Maschinenfabrik, Zwickau
VEB Karl-Liebknecht-Werk, Magdeburg
- HV Elektromaschinenbau**
VEB Lokomotivbau — Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“, Hennigsdorf/Osth.
VEB Transformatorenwerk „Karl Liebknecht“, Berlin-Oberschöneweide
VEB Transformatoren- und Röntgenwerk, Dresden N 30
VEB Sachsenwerk Niedersiedlitz, Niedersiedlitz
- HV Schiffbau**
VEB Yachtwerft Berlin, Berlin-Köpenick
VEB Staatswerft Rothensee, Magdeburg Rothensee
VEB Volkswerft Stralsund, Stralsund
VEB Neptunwerft, Rostock
VEB Warnowwerft, Warnemünde
VEB Waggonbau Niesky, Niesky/OL.
VEB Peenewerft Wolgast, Wolgast
- HV Automobil- und Traktorenbau**
VEB Fahrzeug- und Gerätewerk Simson, Suhl
VEB Schlepperwerk Brandenburg, Brandenburg/Havel
VEB Kraftfahrzeugwerk Phänomen, Zittau/Sa.
VEB Karosseriewerk Dresden, Dresden A 16
VEB Schlepperwerk Nordhausen, Nordhausen/Harz
VEB Automobilfabrik EMW Eisenach, Eisenach

Anlage 2

Die Hauptverwaltungen sind für die Einrichtung von Technischen Betriebsschulen in nachfolgend aufgeführten Betrieben verantwortlich:

- HV Ausrüstung für Schwerindustrie**
VEB Schwermaschinenbau „Heinrich Rau“, Wildau
VEB Kranbau Eberswalde, Eberswalde
VEB Maschinenfabrik, Nordhausen
VEB Leipziger Stahlbau- und Verzinkeret, Leipzig W 35
VEB Förderanlagen Köthen, Köthen

VEB Kraftfahrzeugwerk Horch, Zwickau/Sa.
VEB Fahrzeugteilerwerk Fichtel u. Sachs,
Reichenbach/Vogtl.

HV Lokomotiv- und Waggonbau

VEB Waggonbau Ammendorf, Ammendorf/Halle/
Saale
VEB Waggonbau Dessau, Dessau/Sa.-Anh.
VEB Wagonbau Niesky, Niesky/OL.
VEB Waggonbau Bautzen, Bautzen/Sa.
VEB Waggonbau Görlitz, Görlitz/Sa.
VEB Lokomotivbau Karl Marx Babelsberg,
Babelsberg/Brdbg.

HV Landmaschinenbau

VEB Bodenbearbeitungsgerätekwerk Leipzig,
Leipzig W 31
VEB Mährescherwerk Weimar, Weimar/Thür.

HV Kabel- und Apparatebau

VEB Kabelwerk Oberspree, Berlin-Oberschöne-
weide
VEB Keramische Werke Hermsdorf, Hermsdorf/
Thür.
VEB Elektro-Apparatewerk J. W. Stalin, Berlin-
Treptow

HV Radio- und Fernmeldetechnik

VEB Glühlampenwerk Berlin, Berlin O 17

VEB Werk für Fernmeldewesen HF, Berlin-Ober-
schöneweide
VEB Funkwerk Köpenick, Berlin-Köpenick
VEB Fernmeldewerk Leipzig, Leipzig O 27
VEB Funkwerk Erfurt, Erfurt
VEB Sachsenwerk Radeberg, Radeberg

HV Feinmechanik/Optik

VEB Carl Zeiss Jena, Jena/Thür.
VEB Jenaer Glaswerk Schott u. Gen., Jena/Thür.
VEB Rathenower Optische Werke, Rathenow
VEB Schreibmaschinenwerke, Dresden N 6
VEB Zeiss-Ikon Dresden, Dresden A 21
VEB Büromaschinen-Werk Karl-Marx-Stadt,
Karl-Marx-Stadt
VEB Büromaschinenwerk Rheinmetall,
Sömmerda/Thür.
VEB Optima Büromaschinenwerk, Erfurt
VEB Klement Gottwald Uhren- und Maschinen-
fabrik Ruhla, Ruhla/Thür.

HV Leichtmaschinenbau

VEB Schwermotorenwerk Magdeburg „Ernst
Wielert“, Magdeburg
VEB Transmasch. Vorm. Schumann & Co.,
Leipzig

HV Eisen-, Blech- und Metallwaren

VEB Ernst-Thälmann-Werke, Suhl/Thür.

VI. Arbeitsschutz und Sicherheit

25. Richtlinien für die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen für die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau (Vgl. § 7 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951, GBl. S. 957).

I. Organisation der Sicherheit in den Betrieben.

§ 1

(1) Für die Arbeitssicherheit, insbesondere die technische Sicherheit in den Betrieben, im folgenden Sicherheit genannt, tragen die Werkleiter die Verantwortung.

(2) Neben den Werkleitern sind die Aufsichtspersonen, die Abteilungsleiter, Meister und Brigadiere und sonstigen Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, innerhalb der ihnen zugeteilten Arbeitsbereiche für die Sicherheit verantwortlich.

(3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen werden durch Sicherheitsinspektionen angeleitet, beraten und unterstützt.

§ 2

In die Betriebskollektivverträge sind besondere Bestimmungen und Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit aufzunehmen.

II. Aufbau der Sicherheitsinspektionen

§ 3

Für alle dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten Betriebe sowie für die ihnen gleichgestellten Betriebe sind Sicherheitsinspektionen zu errichten.

§ 4

Die neue Struktur der Hauptsicherheitsinspektion wird in einer der nächsten Nummern der Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau bekanntgegeben.

§ 5

In allen Schwerpunktbetrieben und Betrieben mit über 1000 Beschäftigten müssen Sicherheitsinspektionen eingesetzt werden, die dem Werkleiter unmittelbar unter-

stehen. Die Sicherheitsinspektionen sind in der Regel in Betrieben

a) bis zu 4000 Beschäftigten mit einem Sicherheitsinspektor

b) mit mehr als 4000 Beschäftigten mit zwei Sicherheitsinspektoren

zu besetzen.

§ 6

Den Sicherheitsinspektoren sind die notwendigen Hilfskräfte (Stenotypistin, wenn notwendig Sachbearbeiter) je nach Art der Produktion und Betriebsanlage zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Für Betriebe mit weniger als 1000 Beschäftigte ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen, sofern nicht die Art der Produktion oder Betriebsanlagen einen Sicherheitsinspektor erforderlich macht. Der Sicherheitsbeauftragte untersteht dem Werkleiter unmittelbar.

§ 8

In Betrieben, in denen Sicherheitsinspektionen eingerichtet werden und bisher Arbeitsschutz- oder Sicherheitsingenleure ihre Tätigkeit ausübten, werden diese als Sicherheitsinspektoren eingesetzt.

III. Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

§ 9

Die Hauptsicherheitsinspektion hat folgende Aufgaben:

a) Anleitung und fachliche Weiterbildung der Sicherheitsorgane,

b) Anwendung der neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnisse und der sicherheitstechnischen Vorschriften bei der Planung, Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen,

c) Überwachung der Herstellung der Produktionsmittel (Maschinen usw.), damit diese den fortschrittlichen sicherheitstechnischen Erkenntnissen und den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen,

- d) Einrichtung und Durchführung eines umfassenden Erfahrungsaustausches sowie Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Staatlichen Arbeitsschutzes und der IG Metall,
- e) wissenschaftliche Unterstützung zur Erforschung von Gefahrenquellen und deren Beseitigung.

§ 10

Zur Durchführung der im § 9 genannten Aufgaben ist die Hauptsicherheitsinspektion berechtigt und verpflichtet, die Betriebe fortdauernd zu überwachen, ihnen Hinweise zu erteilen und sie zweckentsprechend zu beraten.

§ 11

Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen haben die Aufgabe:

1. Die Werkleiter bei der Organisation und Durchführung der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie für die ständige Verbesserung der Betriebssicherheit zu sorgen, damit Betriebsstörungen und Unfälle vermieden werden.
2. Überwachung aller im Betrieb befindlichen Maschinen, Kräne, elektrischen Anlagen, elektrischen Schweißgeräte, Azetylen-Anlagen und Geräte, Kessel, Heizungsanlagen, Absaug- und Belüftungsanlagen, Fahrzeuge, Garagen, Lagerräume, Spritzräume usw. durchzuführen.
3. Die während der Überwachung festgestellten Mängel und notwendigen Änderungen durch die zuständigen Betriebsabteilungen beheben zu lassen.
4. Bei der Planung von Neu- oder Umbauten an Betriebsanlagen zu kontrollieren, ob alle Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden.
5. Die Investitions- oder kaufmännischen Abteilungen zu veranlassen, die benötigten Mittel für Arbeitsschutz im Investplan, Generalreparaturplan und Finanzplan für das laufende Jahr einzuplanen.
6. Zu veranlassen, daß vorgeschriebene Abnahmen oder Überprüfungen an Betriebsanlagen und Einrichtungen termingemäß durch die Arbeitsschutzinspektion vorgenommen werden.
Die dazu erforderlichen Unterlagen wie Zeichnungen, statistische Berechnungen, Abnahmebücher und Karteiblätter sind zu beschaffen und ordnungsgemäß zu führen. Falls die Unterlagen in einer anderen Abteilung geführt werden, ist eine ständige Kontrolle notwendig.
7. Die im Betrieb durchgeführte Produktion zu überprüfen, damit diese den fortschrittlichen sicherheitstechnischen Erkenntnissen und Arbeitsschutzbestimmungen entspricht.
8. Konstruktionsbüros — soweit sie sich im Betrieb befinden — sind zu verpflichten, vor Abschluß einer Konstruktion die Sicherheitsinspektion beratend hinzuzuziehen.
9. Alle in dem Betrieb eingehenden Produktionsmittel (Maschinen, Aggregate usw.) zu überprüfen, ob sie den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen. Erst nach Freigabe durch den Sicherheitsinspektor oder -beauftragten dürfen die Produktionsmittel in der Produktion verwendet werden.
10. Alle vom Betrieb reparierten Produktionsmittel zu überprüfen. Erst nach Freigabe durch den Sicherheitsinspektor oder dessen Beauftragten dürfen die Produktionsmittel wieder in Betrieb genommen werden.
11. Für besonders gefährliche Arbeitsverfahren technische Betriebsvorschriften mit Einverständnis der Bezirksarbeitsschutzinspektion herauszugeben.
12. Mit allen im Betrieb verantwortlichen Kollegen, wie Ingenieuren, Meistern, Brigadieren usw. laufend Schulungen über Arbeitsschutzbestimmungen durchzuführen.
13. An Produktions- und Werkleitungssitzungen, die den Betrieb und die eigene Produktion betreffen, teilzunehmen, um die Wichtigkeit des Arbeitsschutzes in diesen Sitzungen darzustellen.
14. Mindestens einmal im Monat der gesamten Werkleitung einen Bericht über den technisch-sicherheitlichen Stand des Betriebes zu geben.
15. Die Werkleitung zu veranlassen, die notwendigen Arbeitsschutzbestimmungen zu beschaffen und dafür zu sorgen, daß in allen Abteilungen die entsprechenden Bestimmungen ausgelegt werden.
16. Eine Bibliothek einzurichten, die neben den Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen, Abhandlungen usw. alle Bücher und Broschüren enthält, deren Inhalt sich mit arbeitsschutztechnischen, sicherheitstechnischen und gesundheitstechnischen Fragen befaßt, sofern diese auf den Betrieb zutreffen.
17. Sich dafür einzusetzen, daß die Belegschaft des Betriebes zur Einreichung von Verbesserungsvorschlägen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes angeregt wird, daß verwertbare Vorschläge gebührend prämiert, im Betrieb eingeführt und, soweit überbetriebliches Interesse besteht, die Vorschläge publiziert werden.
18. Alle neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen über die für den Betrieb und Arbeitsplatz geltenden technischen Sicherheitsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Dienstweisungen zu belehren.
19. Bei allen Betriebsunfällen mit schwerem oder tödlichem Ausgang sofort die Hauptsicherheitsinspektion im Ministerium fernschriftlich oder telefonisch zu verständigen.
20. Eine Jahrestatistik zu führen, die Aufschluß gibt über Unfälle in den einzelnen Monaten, an den verschiedenen Wochentagen, zu einzelnen Tageszeiten, in verschiedenen Lebensjahren und in verschiedenen Berufsjahren, getrennt nach Männern und Frauen.
21. Die Unfallstatistik nach UMI monatlich in Zusammenarbeit mit der Abteilung Plankontrolle auszuwerten und ausgewertet mit einer kurzen Analyse bis zum 22. des darauffolgenden Monats an die Abteilung Arbeit der zuständigen HV einzusenden.
22. Den jeweiligen Unfallstand in graphischer Darstellung der Belegschaft zur Kenntnis zu bringen. Sofern im Betrieb eine Betriebszeitung erscheint, sind in dieser Analysen über eingetretene Unfälle, deren Ursachen und die Möglichkeit einer künftigen Verhinderung zu veröffentlichen.
23. Beim Einkauf von Farben, Chemikalien und Verdünnungsmitteln, vor allem bei neuartigen Ersatzstoffen, deren Zusammensetzung unbekannt ist, und bei der Verarbeitung gesundheitsschädigend wirken kann, Fertigungsanalysen des Warenprüfamt zu beschaffen. Die Beschaffung der entsprechenden Filtereinsätze für Atemschutzgeräte muß danach vorgenommen werden.
24. Bei Beurteilung der Gewährung von zusätzlichem Urlaub, von Erschwerungszuschlägen, von Milchzuwendungen, von kostenlosen Getränken in Arbeitsstätten mit hoher Temperatur usw. muß die Sicherheitsinspektion beratend mitwirken.

26. Beseitigung von Mängeln an elektrischen Anlagen in den Betrieben.

Bei Betriebsbegehungen durch die Arbeitsinspektionen und ASK geben immer wieder kleinere Schäden und Mängel zu Beanstandungen Anlaß. Für jeden Sicherheitsinspektor oder -beauftragten muß es beschämend wirken, wenn dieser auf derartige Fehler und Mängel aufmerksam gemacht wird.

Solche Fehler und Mängel sind insbesondere:

1. Beschädigte und zerbrochene Stecker, Steckdosen und Schalter.
2. Fehlende Schutz-Kontaktsteckdosen im Betrieb und an Maschinen. Fehlende Schutzstecker an Elektro-Werkzeugen, mangelhafte Kabelfestigung an Steckern und Gerätedosen, Hebelschalter mit offenem Schütz.
3. Fehlende berührungsschutzsichere Fassungen. Fehlende oder beschädigte Überglöcken an Leuchten. Fehlende oder mangelhafte Zugentlastung beim Anschluß beweglicher Leitungen an Geräten, Apparaten, Verlängerungskabeln und Heizkörpern.
4. Fehlende und unleserliche Kennzeichnung von Schaltstellungen an Hebelschaltern, Anlassern und Reglern. Fehlende Bezeichnungen von Stromkreisen, Schaltern, Schaltgeräten und Apparaten.
5. Fehlende oder mangelhafte Erdung von metallenen Gehäusen von Schaltern und Steckdosen, Motoren und Geräten. Verrostete Leitungsrohre, beschädigte, unbenutzte und behelfsmäßige Leitungen. Unvorschriftsmäßige Leitungseinführungen und Anschlüsse. Fehlende Deckel von Abzweig- und Verteilungsdosen.
6. Geflickte, reparierte und beschädigte Sicherungen. Fehlende Paßschrauben in Sicherungselementen.
7. Fehlender Schutz von Leitungen oberhalb der Fußböden und im Handbereich.
8. Verschmutzung von Motoren, Anlassern, Reglern, Schaltkästen und Verteilungen.
9. Unvorschriftsmäßige Handlampen, besonders Stecker, Kabelanschluß, Überglöcke, Drahtschutzkorb, Berührungsschutzfassung, Schutztransformator für Kleinspannung, besonders unverwechselbarer Stecker.
10. Nicht ausreichende Beleuchtung von Räumen, Gängen, Treppen und Kellern.
11. Beschädigte und nicht ordnungsgemäße Einführung bei Dachständern. Schadhafte Einführungspfeifen

bei Freileitungen in Gebäuden. Beschädigte Isolatoren an Freileitungen und Leitungen im Freien. Unterlassene Entfernung von Zweigen und Ästen in unmittelbarer Nähe von elektrischen Freileitungen. Fehlende Warnungsschilder an Zugängen von Dachständern, Leitungen über Dächern und an diesen selbst.

Fehlende Warnschilder an Freileitungsmasten bei Wegekreuzungen.

12. Schmutzige und nasse Kabelkanäle unter Tage. Nicht einwandfrei befestigte Kabel. Fehlende Kennzeichnung der Kabel und fehlende Erdung von Kabelmuffen, Motoren und Geräten. Fehlende Öl-füllung von Schaltern, Schützen, Sicherungen und Transformatoren.
13. Verstellter Zugang zu Maschinen, Schalt- und Verteilungsanlagen sowie Bedienungsgängen, Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Materialien, Werkzeugen, Ölfässern und Kannen, Fahrrädern und dergleichen in gefahrbringender Nähe von unter Spannung stehenden, gegen Berührung nicht geschützten elektrischen Anlageteilen, Schaltanlagen, elektrischen Betriebsräumen u. ä.
14. Fehlen von Warnungsschildern, Betriebsvorschriften, Anleitungen zur ersten Hilfe, Anweisungen zur Löschung von Bränden, Feuerlöschern, Sandkästen mit Schaufel, Schalttangen, Kurzschließen und Erdungssellen, Schaltplänen usw.

Die Sicherheitsinspektoren oder Beauftragten der Betriebe sind für die Beseitigung der Mängel verantwortlich.

27. Anweisung für den Laufweg der UMI- und UMI-Ergänzungsmeldungen**1. Betrieb**

In Betrieben mit hauptamtlichen Arbeitsschutzbeauftragten werden die UMI- und UMI-Ergänzungsmeldungen vom Arbeitsschutzbeauftragten in Verbindung mit dem Sicherheitsinspektor ausgearbeitet und an die zuständige Hauptverwaltung, Abt. Arbeit (Arbeitsschutz), bis zum 22. des darauffolgenden Monats bzw. Quartals gesandt.

2. Hauptverwaltung

Die Abteilung Arbeit (Arbeitsschutz) der Hauptverwaltung verdichtet die Meldungen ihrer Betriebe auf einem Formblatt (UMI- bzw. UMI-Ergänzungsmeldung) und leitet die Zusammenfassung an die Zentrale Abteilung Arbeitsschutz und Hauptsicherheitsinspektion zur Auswertung weiter.

VII. Kaderfragen**28. Veröffentlichungen über Kaderfragen.**

Eine Zusammenfassung der über Kaderfragen in den aufgelösten Ministerien ergangenen Veröffentlichungen

wird in einer der nächsten Ausgaben der „Verfügungen und Mitteilungen“ erfolgen.

VIII. Verkehr**29. Waggongestellung.**

Der steigende Warenverkehr zwingt die Reichsbahn, ihren zur Verfügung stehenden Transportraum so einzusetzen, daß lebenswichtige und Exportgüter in der Waggongestellung den Vorrang erhalten. Die Betriebe müssen daher ihre monatlichen Waggonanmeldungen äußerst gewissenhaft vornehmen.

Erhält der Betrieb die laut Kontingent vorgesehenen Waggonen nicht, so ist wie folgt zu verfahren:

Der Betrieb wendet sich unter Hinweis auf die Dringlichkeit zuerst an die örtliche Reichsbahn-Güterabfertigung bei gleichzeitiger Einschaltung des zuständigen Reichsbahnnamtes.

Ist eine Gestellung des gewünschten Transportraumes durch diese Stellen nicht möglich, setzt der Betrieb sich mit dem Bezirkstransportausschuß beim Rat des zuständigen Bezirkes, Abteilung Verkehr, in Verbindung.

Sind die Bemühungen auch bei dieser Stelle erfolglos geblieben, so ist der Vizepräsident der zuständigen Reichsbahndirektion anzusprechen, welcher für die Waggondispositionen in seinem Bereich verantwortlich ist.

Erst wenn auch hier nichts Positives erreicht worden ist, können zentrale Stellen eingeschaltet werden. Es ist also in letzter Instanz die Zentrale Abteilung Verkehr des Ministeriums für Maschinenbau anzusprechen.

Die Gutart, Waggonzahl und -gattung, Bestimmungsbahnhof bzw. bei Exporten das Bestimmungsland und das für den betreffenden Monat von der Reichsbahn erhaltene Kontingent sind dabei unbedingt anzugeben. Der Minister für Eisenbahnwesen hat angeordnet, daß Anträge auf Waggongestellung nur dann vom Ministerium für Eisenbahnwesen berücksichtigt werden, wenn der vorbezeichnete Weg eingehalten worden ist. Dieses Verfahren ist daher von den Betrieben unbedingt einzuhalten.

30. Zur Be- und Entladeverordnung vom 20. Juni 1952. (Gesetzblatt Nr. 81 Seite 491—494 vom 26. Juni 1952.)

Die Erfüllung der Transportpläne hängt im wesentlichen davon ab, wie die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Verordnungen befolgt und in der Praxis angewendet werden.

Grundsätzlich sind die in der Be- und Entladeverordnung festgesetzten Ladefristen einzuhalten.

Die durch die Überschreitung der Ladefristen entstandenen Standgelder werden von den staatlichen Organen registriert.

Die noch bei vielen Betrieben verhältnismäßig hohen Standgelder lassen darauf schließen, daß organisatorische Mängel die Be- und Entladungen verzögern. Als organisatorische Mängel sind z. B. zu bezeichnen: mangelhafte Vorkehrungen für den Fall größerer stoßweiser Eingänge von beladenen Waggons zur Entladung sowie schlechter Zustand und Reparaturbedürftigkeit werkseigener Be- und Entladeeinrichtungen.

Dadurch wird der Ablauf der Transporte gehemmt, die Ladefristen überschritten und Standgelder verursacht.

Um den Transportablauf flüssig zu halten und Standgelder zu vermeiden, haben die Betriebe entsprechende Be- und Entladekolonnen sicherzustellen und die Be- und Entladeeinrichtungen auf einen betriebsfähigen Zustand zu bringen bzw. für den Fall stoßweiser Materialeingänge vorübergehende Lagermöglichkeiten zu schaffen. Diese Lagermöglichkeiten müssen so gewählt werden, daß selbst bei vorübergehendem Ausfall von werkseigenen Transportmitteln und Einrichtungen Wagenstandgelder vermieden werden.

Abgesehen von den eingangs aufgeführten Mängeln, die es zu beseitigen gilt, sind nicht alle Standgelderhebungen auf ein Verschulden der Verloader zurückzuführen.

Vorankündigungs- und Bereitstellungszeiten sind sorgfältig zu überwachen und zeitlich festzuhalten. Die Betriebe müssen zu jeder Zeit bereit sein, Vorankündigung und endgültige Benachrichtigung entgegenzunehmen, um sofort vorbereitende Maßnahmen für die Be- und Entladung treffen zu können. Werden Wagen von der Bahn ohne Vorankündigung zur Be- oder Entladung bereitgestellt, gilt die Bereitstellung als Vorankündigung, das heißt, daß die Be- oder Entladefrist erst nach Ablauf der Vorankündigungsfrist beginnt. Standgeldrechnungen sind genau zu überprüfen, ob bei der Entstehung von Ladefristüberschreitungen Gründe vorgelegen haben, die eine Standgelderhebung nicht rechtfertigen.

Einsprüche gegen Standgeldrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungen schriftlich und begründet an die örtliche zuständige Reichsbahngüterabfertigung zu richten.

Die Vorankündigungsfrist beträgt 2 Stunden, jedoch bei zweischichtig arbeitenden Betrieben beträgt diese Frist ab Stunde 10 bis Stunde 2, 4 Stunden (Stunde 3, 3 Stunden) und ab Stunde 4 wieder 2 Stunden, bei einschichtig arbeitenden Betrieben ab Stunde 10 bis Stunde 1, 6 Stunden (Stunde 2, 4 Stunden, Stunde 3, 3 Stunden) und ab Stunde 4 wieder 2 Stunden.

Als einschichtig oder zweischichtig arbeitend sind solche Betriebe anzusehen, die in der Mehrzahl der Woche ein- oder zweischichtig arbeiten.

Zuschlagsfristen zu den gesetzlichen Ladefristen:

Für die Entladung von RRY-Wagen (80 t Ladegewicht), wenn der Waggon räumlich oder ladegewichtsmäßig voll ausgenutzt ist, wird eine Zuschlagsfrist von 2 Stunden gewährt.

Für Braunkohlenfilterasche, Bunakalk, gemahlene Branntkalk, Löschkalk, Gips, Kohlenstaub und Zement, sämtliche in loser Schüttung, Zuschlagsfrist 6 Stunden.

Für Kessel- und Topfwagen

für die Beladung:

mit dünnflüssigem Gut 6 Stunden
mit mittelflüssigem Gut 8 Stunden
mit dickflüssigem Gut 12 Stunden

für die Entladung:

mit dünnflüssigem Gut 12 Stunden
mit mittelflüssigem Gut 24 Stunden
mit dickflüssigem Gut 30 Stunden

Für Asphalt, Destillationsrückstände NVD und P 15, Fettschlamm (Soapstock), Harze, Kaltleim, Paraffin, Pech, Stahlwerksteer, Straßenbaubindemittel (Heißer) und Weichmacher, Bitumen und Weichpech nur Entladefrist 72 Stunden.

31. Über den bevorzugten Transport von Rohstoffen für die Produktion, Ausrüstungen, Baustoffen, Konstruktionselementen für die Hüttenindustrie (Kennwort: „Hüttenerz“).

Gemäß Ministerratsbeschuß vom 22. Januar 1953 hat das Ministerium für Schwerindustrie Verträge mit den Verkehrsträgern über den bevorzugten Transport von Rohstoffen für die Produktion, Ausrüstungen, Baustoffen, Konstruktionselementen für die Hüttenindustrie abgeschlossen, die unter dem Kennwort „Hüttenerz“ durchzuführen sind.

Die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau werden angewiesen, im Bedarfsfalle den benötigten Transportraum unter Angabe des Kennwortes bei dem örtlichen VEB Kraftverkehr oder der örtlichen ATG-Außenstelle, bei Schifftransporten bei der Außenstelle der DSU, anzumelden.

Bei dauernder Inanspruchnahme der Verkehrsträger sind entsprechende Transportraumverträge mit den Verkehrsträgern abzuschließen.

Die erste Anmeldung (Verkehrsträger Kraftverkehr und Schifffahrt), die sich auf Leistungen und Lieferungen erstreckt, ist für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis

Die Anmeldungen für die folgenden Quartale haben jeweils bis zur Mitte des laufenden Quartals zu erfolgen.

Bei Transporten durch die Eisenbahn ist der benötigte Waggonraum unter Angabe des Kennwortes mit der monatlichen T I E-Meldung anzufordern.

32. Transportbilanz.

Die bisher am 5. eines jeden Monats durch die Betriebe des ehemaligen Ministeriums für Allgemeinen Maschi-

nenbau zu meldende Transportbilanz, registriert am 15. Juni 1953 unter G O — 583/21, entfällt ab sofort.

Dafür sind von allen Betrieben die in dem Schreiben des ersten Stellvertreters des Ministers, Staatssekretärs Schneider, vom 15. Dezember 1953 unter Ziffer II a—d aufgeführten Punkte monatlich termingemäß zu melden.

Dieses Schreiben ist bereits allen Betrieben zugegangen. Anfragen sind an die Zentr.-Abt. Verkehr zu richten.

IX. Sonstiges

33. Reparaturwerkstatt für Dieselmotore

Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats wurde im VEB Dieselmotorenwerk, Rostock, Schwaan-Land-Straße 200 eine Reparaturwerkstatt für Dieselmotore eingerichtet.

Ersatzteile werden in diesem Werk angefertigt bzw. beschafft.

Um jedoch die Reparaturmöglichkeit zu prüfen und den frühesten Liefertermin festzustellen, ist es notwendig, vorher mit der Reparaturwerkstatt in Verbindung zu treten.

Diese Anfrage muß die voraussichtlichen Schäden, technische Daten des Motors, sowie Typ, Baujahr, Zyl.-Zahl, PS-Leistung und den gewünschten Liefertermin enthalten.

Bei anfallenden Dieselmotorreparaturen werden die Betriebe gebeten, diese ausschließlich in der oben erwähnten Reparaturwerkstatt ausführen zu lassen.

34. Bezeichnung industrieller Erzeugnisse nach Herstellerbetrieben

Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie und Verkehr hat durch Beschluß vom 9. September 1953 festgelegt, daß die Erzeugnisse der volkseigenen Betriebe neben der allgemeinen ehemaligen Verwaltungsbezeichnung, wie z. B. EKM, WMW usw. obligatorisch den Namen des Herstellerbetriebes tragen müssen.

Die Betriebe werden angewiesen, ab sofort entsprechend dieser Anordnung zu verfahren.

35. Presseveröffentlichungen

Es bestehen Unklarheiten darüber, welche Veröffentlichungen, die für die Presse bestimmt und von Mitarbeitern der Betriebe und des Ministeriums verfaßt sind, über das Pressereferat des Ministeriums zu leiten sind.

Um eine eindeutige Abgrenzung herbeizuführen, wird folgendes festgelegt:

1. Alle Artikel, die von Mitarbeitern des Ministeriums für Maschinenbau geschrieben werden und im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen, sind dem Pressereferat des Ministeriums zuzuleiten, das nach Absprache mit den fachlich zuständigen Stellen über die Weiterleitung der Artikel an die Publikationsorgane entscheidet.

2. Artikel, die von den Mitarbeitern der Betriebe und anderer dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten Institutionen verfaßt sind, müssen dann über das Pressereferat des Ministeriums geleitet werden, wenn sie

a) betriebliche Angelegenheiten behandeln, die ihrem Inhalt nach vertraulich sind (z. B. Angaben über Neuentwicklungen, Planziffern)

b) nach Inhalt und Form (z. B. durch Beifügung der Funktion Werkleiter des VEB zum Namen des Verfassers) die Meinung des betreffenden Betriebes oder des betreffenden Instituts darzustellen geeignet sind.

Nicht hierunter fallen die Willensäußerungen der Gesamtbelegschaft des Betriebes oder der Institute (Volkskorrespondenz).

Diese Regelung biete einmal Gewähr, daß das Prinzip der Kritik und Selbstkritik sich ungehindert entfalten kann und daß zum anderen keine Beiträge den Publikationsorganen zugeleitet werden, die Angaben über betriebliche geheimzuhaltende Angelegenheiten enthalten. Zugleich wird die Möglichkeit einer Verbreitung des Erfahrungsaustausches zwischen den Betrieben geschaffen.

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 27. Januar 1954

Nr. 2

Anordnung

über die Aufgaben des Ministeriums für Maschinenbau zur Förderung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung

In der Verordnung über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung, die vom Ministerrat am 17. Dezember 1953 angenommen wurde, wird unter anderem festgestellt, daß die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau in ungenügendem Maße die Produktion von Massenbedarfsgütern organisiert haben. Diese Feststellung ist richtig und trifft insbesondere auf die Betriebe des Schwermaschinenbaues zu.

Um die Verpflichtungen, die sich für die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau aus dieser Verordnung ergeben, zu erfüllen, sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Unter dem Vorsitz meines Stellvertreters, A. Wunderlich, wird eine ständige Kommission gebildet, deren Aufgabe es ist, monatlich den Fortschritt der Arbeit auf dem Gebiete der Organisation der Produktion von Gütern für den Massenbedarf zu kontrollieren und die Linie der Arbeit für den kommenden Zeitraum festzulegen. Zu Mitgliedern dieser Kommission berufe ich die Leiter der Hauptabteilungen Export und Absatz, Produktion, Materialwirtschaft und Planung. Als Sekretär dieser Kommission berufe ich den Abteilungsleiter für Bevölkerungsbedarf in der Hauptabteilung Export und Absatz.
2. Die Hauptabteilung Export und Absatz ist verantwortlich für die Koordinierung aller laufenden Aufgaben, die sich für das Ministerium aus der gestellten Produktion von Gütern für den Massenbedarf ergeben. In den Hauptverwaltungen und Betrieben übernehmen die Abteilungen Absatz diese Funktion.
3. Die Hauptabteilung Export und Absatz hat in Zusammenarbeit mit den ihr nachgeordneten Abteilungen Absatz insbesondere die folgenden Aufgaben zu lösen:
 - a) Die Ermittlung des Bedarfs von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung, die noch nicht im Produktionsplan vorgesehen sind und in diesen aufgenommen werden müssen.
 - b) Die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Aufnahme der Produktion neuer Erzeugnisse des Massenbedarfs.
 - c) Die Organisation des Absatzes dieser Erzeugnisse.
- d) Auf die Weiter- und Höherentwicklung der bereits in Produktion befindlichen Erzeugnisse im Sinne der gesteigerten Ansprüche unserer Bevölkerung einzuwirken.
4. Die Hauptabteilung Planung hat in Zusammenarbeit mit den ihr nachgeordneten Abteilungen Planung die folgenden Aufgaben zu lösen:
 - a) Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sämtliche in der Verordnung des Ministerrats vom 17. Dezember 1953 vorgesehenen Positionen in der festgelegten Höhe in die Produktionspläne der Hauptverwaltungen einbezogen werden. Der Plan für die Massenbedarfsgüter muß bis zum 30. Januar 1954 aufgestellt sein.
 - b) Die Plankontrolle erhält die Aufgabe, die Durchführung der Abrechnung der Pläne der Erzeugung von Massenbedarfsgütern zu organisieren.
 - c) Die von der Hauptabteilung Export und Absatz sowie von den ihr nachgeordneten Abteilungen Absatz zusätzlich angeregte Herstellung von Gütern des Massenbedarfs planmäßig zu erfassen und die Abrechnung zu organisieren.
5. Die Hauptabteilung Produktion hat in Zusammenarbeit mit den ihr nachgeordneten Abteilungen Produktion die folgenden Aufgaben zu lösen:
 - a) Nachdem die Termine für die Neuaufnahme von Produktionen für den Massenbedarf festgelegt sind, hat die Produktionsleitung dafür zu sorgen, daß diese Termine unter allen Umständen eingehalten werden.
 - b) Sie ist verantwortlich dafür, daß nach den von ihr gegebenen Richtlinien in den Betrieben Fristenpläne aufgestellt werden, deren Ablauf durch die Produktionsleitung kontrolliert wird.
6. Die Hauptabteilung Materialwirtschaft wird beauftragt
 - a) zu kontrollieren, ob die in der Anordnung des Ministers für Maschinenbau vom 18. Januar 1951, Absatz I, festgelegte Verpflichtung zur Zweckbindung von Kontingenten und deren Abdeckung aus den zugewiesenen Materialfonds durch die Leiter der Hauptverwaltungen befolgt wird;
 - b) dafür zu sorgen, daß Mehranforderungen nach Absatz II geprüft und gegebenenfalls abgedeckt werden.

50X1

c) den Hauptverwaltungen bis zum 15. März 1954 eine einheitliche, bindende Direktive zu geben, nach der in den Hauptverwaltungen und Betrieben, die im Absatz 10 der Verordnung über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung vom 17. Dezember 1953 (Gesetzblatt Nr. 135 53 vom 31. Dezember 1953, Seite 1315) geforderte gesonderte Auswertung und Abrechnung der Kontingente für die Produktion von Massenbedarfsgütern vorzunehmen ist.

7. Erzeugnisse des Massenbedarfs, die zur Fertigung keinen besonderen Aufwand an Werkzeugen, Vorrichtungen und Maschinen erfordern, können von den Betrieben in eigener Verantwortlichkeit unter der Voraussetzung in die Produktion genommen werden, daß der Absatz durch Verträge mit örtlichen Handelsorganen geregelt ist.
8. Güter des Massenbedarfs, die komplizierter technischer Natur sind, wie beispielsweise Haushaltskühlschränke oder Universalküchenmaschinen, müssen vor Aufnahme der Produktion durch die Hauptabteilung Export und Absatz freigegeben werden. Es zeigt sich gegenwärtig, daß in einer Reihe

von Betrieben kostspielige Entwicklungen für das gleiche Erzeugnis vorangetrieben werden. Das bedeutet, daß mit unterschiedlichem Aufwand das gleiche Ziel verfolgt wird, die Möglichkeiten wirklicher Massenproduktion eingeschränkt werden und dadurch nichtvertretbare volkswirtschaftliche Verluste entstehen. Aus diesem Grunde ist bei Erzeugnissen, zu deren Herstellung ein größerer Aufwand an Werkzeugen und Vorrichtungen und in der Regel auch die Kooperation mehrerer Betriebe notwendig ist, die Einwilligung der Hauptabteilung Export und Absatz erforderlich.

9. Die Leiter der Hauptverwaltungen und Betriebe werden mit Nachdruck auf die sie betreffenden Bestimmungen der Verordnung des Ministerrats vom 17. Dezember 1953 hingewiesen. Die Hauptabteilung Export und Absatz ist von mir beauftragt, zu kontrollieren, ob die Beschlüsse des Ministerrats in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Ministeriums genau und pünktlich durchgeführt werden.

R a u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

CONFIDENTIAL

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 28. Januar 1954

Nr. 3

Richtlinie

zur Erarbeitung eines Rahmenkataloges des Fachministeriums und von Betriebskatalogen für Erschwerniszuschläge für Betriebe des Maschinenbaues

Nach der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 23. Oktober 1931 (GBl. S. 957) sind alle Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel so zu errichten, zu unterhalten und zu vervollkommen, daß sie günstige Arbeitsbedingungen und ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten.

Die Gewährung von Erschwerniszuschlägen gemäß § 10 der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377) soll kein Ersatz für mangelhafte Arbeitsbedingungen sein. Grundsätzlich muß es das Bestreben aller sein, die Arbeitsbedingungen ständig zu verbessern und so zu gestalten, daß der Forderung der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft Rechnung getragen wird.

Nur in den Fällen, in denen nach Anwendung aller arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Maßnahmen eine Gesundheitsschädigung oder eine unter erschwerten Arbeitsbedingungen auszuführende Arbeit unvermeidlich ist, besteht Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages.

Das Ministerium für Arbeit hat daher alle Ministerien und Staatssekretariate verpflichtet, einen Entwurf eines Rahmenkataloges nach einheitlichen Grundsätzen über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen auszuarbeiten. In dem Rahmenkatalog müssen alle Erschwernisse enthalten sein, die entsprechend der Struktur des Wirtschaftszweiges auftreten.

Der Entwurf (Anlage) wird den Betrieben zur weiteren Mitarbeit und Ergänzung zugeleitet und wurde zuvor im Ministerium für Arbeit von einer Fachkommission überprüft und koordiniert. In der bisherigen Form ist der Entwurf unvollkommen und enthält nur Beispiele. Zur Vervollständigung ist die Mitarbeit aller Betriebe notwendig.

Die Richtlinie und der Entwurf des Rahmenkataloges wurde auf einer Arbeitstagung unter Mitwirkung von Aktivisten, Ingenieuren, Sicherheitsinspektoren und ASK-Vorsitzenden aus einer Reihe von Betrieben sowie von Vertretern des Zentralvorstandes der IG Metall überarbeitet.

Es ist daher nach folgender Richtlinie zu verfahren:

1. Unter Beachtung und Anwendung nachstehender Regeln müssen sämtliche Betriebe des Maschinenbaues, in denen Erschwerniszuschläge gezahlt werden, einen

Betriebskatalog

nach dem Muster des überprüften Katalogentwurfs (Anlage) auszuarbeiten.

Der Betriebskatalog dient zur Ergänzung des Rahmenkataloges und ist zwecks Überprüfung und Koordinierung der Abteilung Arbeit der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums bis zum 20. Februar 1954 zuzuleiten.

2. Der Betriebskatalog muß enthalten:

- a) Die Angabe des betrieblichen Arbeitsplatzes oder die Tätigkeit, für die eine Erschwerniszulage gezahlt werden muß.
- b) Die gegenwärtig gezahlte Höhe des Zuschlages auf den Zeitlohn oder Leistungsgrundlohn in Prozent pro Stunde bzw. die Pfennigbeträge je nach der bisherigen betrieblichen Regelung. Genaue Vorschläge über die Höhe der Erschwerniszuschläge, die auf Grund besonders erschwerter Arbeitsbedingungen über die angezeigten Richtsätze (von — bis) hinausgehen, müssen entsprechend begründet werden. Sie unterliegen der Genehmigung des Fachministeriums unter Mitwirkung des Zentralvorstandes der IG Metall.
- c) Die Anzahl der Arbeiter und Angestellten, die unter erschwerten und gesundheitsschädigenden Bedingungen arbeiten.

3. Erschwernisse besonderer Art, die einmalig auftreten oder nicht vorzusehen waren, sind den Betriebskatalogen als Ergänzung hinzuzufügen. Die Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Abteilung für Arbeit des Rates des Stadt- oder Landkreises und der Abteilung Arbeit der Hauptverwaltung des Ministeriums.

Bis zur Bestätigung des Nachtrages (Ergänzung) zum Betriebskatalog ist der Betrieb berechtigt, die von der Betriebskommission festgelegten Zuschläge zu zahlen. Letztere verlieren die Gültigkeit nach Bestätigung des Nachtrages (Ergänzung).

4. Zur Ausarbeitung des Betriebskataloges entsprechend der Eingruppierungsmerkmale A, B und C und der im Entwurf des Rahmenkataloges angezeigten Gliederung sowie zur Festlegung der Zuschlagshöhe muß eine Kommission gebildet werden, welcher nachstehende betriebliche und gewerkschaftliche Organe angehören:

1. Der Sicherheitsinspektor bzw. -beauftragte für die technische Sicherheit.

CONFIDENTIAL

50X1

- 2. Abteilungsleiter oder Meister.
- 3. Der zuständige Mitarbeiter (Löhne und soziale Fragen) Abteilung Arbeit.
- 4. Der zuständige Vertreter der ASK oder ein anderes Mitglied der BGL.
- 5. Ein Mitglied der Kommission Arbeit und Löhne.
- 5. Die Kommission hat die Eingruppierung nur nach Besichtigung des Arbeitsplatzes festzulegen. Bei schwierigen Entscheidungen in Hinsicht gesundheitsschädigender Arbeiten ist der Betriebsarzt hinzuzuziehen.
- 6. Als Anhang zum Betriebskatalog ist anzugeben, welche Maßnahmen der Betrieb im Jahre 1954 durchführt, um Arbeiten unter erschwerten oder gesundheitsschädigenden Bedingungen weitestgehend einzuschränken.
- 7. Gleichfalls ist die in einem Monat aufgewendete Gesamtsumme für Erschwerniszuschläge zu benennen.
- 8. Die Abteilung Arbeit der Hauptverwaltung hat bis zum 5. März 1954 die Entwürfe der Betriebskataloge zu ergänzen und die von den Betrieben aufgezeigten Beispiele nach dem Entwurf des Rahmenkataloges in Übereinstimmung zu bringen.
- 9. Die Abteilung Arbeitsschutz und Hauptsicherheitsinspektion des Ministeriums hat die Übereinstimmung zwischen den Hauptverwaltungen bis zum 15. März 1954 durchzuführen.
- 10. Nach der Gesamtkoordinierung der erweiterten Rahmenkataloge zwischen allen Wirtschaftszweigen im Ministerium für Arbeit und deren Bestätigung hat die Abteilung Arbeitsschutz und Hauptsicherheitsinspektion die Vervielfältigung und den Versand an die Betriebe bis zum 31. März 1954 zu organisieren.
Die Mitarbeit einer Fachkommission des Ministeriums für Maschinenbau ist bei der Koordinierung in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der IG Metall zu gewährleisten.
- 11. Die Betriebe haben die Überarbeitung der Betriebskataloge nach dem bestätigten Rahmenkatalog vorzunehmen und der Abteilung Arbeit bei der Hauptverwaltung bis zum 15. April 1954 zur Bestätigung in zweifacher Ausfertigung zu unterbreiten.

- 12. Die Bestätigung der Betriebskataloge ist von der Abteilung Arbeit der Hauptverwaltung bis zum 30. April 1954 abzuschließen.
- 13. Der Betriebskatalog ist für das laufende Planjahr gültig.

Regeln für die Ausarbeitung des Kataloges

- I. Zuschläge werden nur für Erschwernisse gezahlt, sofern diese nicht bereits bei der Einstufung der Arbeit in die Lohngruppe berücksichtigt wurden. So hat beispielsweise ein Beschäftigter, der auf Grund von besonders erschwerten Arbeitsbedingungen bereits in eine höhere Lohngruppe eingestuft wurde, keinen Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag.
Diese Regelung wird erst mit Einführung des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges wirksam.
- II. Erschwerniszuschläge werden nur für die tatsächliche Zeitdauer der auftretenden Erschwernisse gezahlt. Bei teilweiser Beseitigung von gesundheitsschädigenden Einflüssen oder erschwerten Arbeitsbedingungen ist der Zuschlag entsprechend zu ändern.
- III. Erschwerniszuschläge werden an Arbeiter und Angestellte gezahlt, die unter erschwerten Arbeitsbedingungen oder unter dem Einfluß gesundheitsschädigender Stoffe arbeiten müssen.
Inhaber von Einzelverträgen mit Sondergehältern, die über den Einstufungen der Gehaltsgruppen I V liegen, sind hiervon ausgeschlossen.
- IV. Die im Jahre 1953 im Betrieb aufgewendete Summe zur Zahlung von Erschwerniszuschlägen darf im Planjahr 1954 in keinem Falle überschritten werden.
Ausnahmen gelten nur, wenn durch betriebliche Neueinrichtungen oder technische Veränderungen andere Arbeitsvoraussetzungen entstehen.
- V. Zur Einführung der Kataloge für Erschwerniszuschläge wird vom Ministerium für Arbeit eine zentrale Richtlinie herausgegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten in den Betrieben die bestehenden Regelungen.

Schneider
Staatssekretär
1. Stellvertreter des Ministers

Anlage zur Richtlinie über Erschwerniszuschläge vom 15. 1. 1954

Entwurf

**RAHMEN-KATALOG
für Erschwerniszuschläge**

Gültig für die Betriebe des Maschinenbaues für das Planjahr 1954

Erschwerniszuschläge werden gezahlt:

A. Bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen

Das sind Arbeiten, die über das normale Maß berufsbedingter Erschwernisse hinausgehen und dadurch eine erhebliche körperliche Mehrbelastung erfordern oder die unter besonders schwierigen Arbeitsbedingungen ausgeführt werden müssen.
Dazu gehören insbesondere:

- 1. Arbeiten in Höhen, bei denen zur Ausführung die persönliche Sicherung der Betriebshandwerker und deren Helfer durch Halteleinen oder Sicherheitsgurte erforderlich ist.
(siehe Beispiele)

- 2. Arbeiten in engen und niedrigen Räumen, die überwiegend in gebückter bzw. liegender Körperlage ausgeführt werden müssen und zusätzlich für den persönlichen Schutz der Beschäftigten Arbeitsschutzkleidung bzw. Atemschutzmasken erfordern. (siehe Beispiele)
- 3. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten belästigenden Gasen, großer Staubeentwicklung, stark schmutzenden bzw. schädlichen Stoffen, Erschütterungen oder Lärmintensitäten von über 80 Phon (Wellenschwingungen) ausgesetzt sind.
(Von der Akademie der Wissenschaften, „Heinrich-Hertz-Institut“, Berlin-Adlershof, können Messungen für Wellen- und Schwingungsforschung durchgeführt werden.)



- Erschwerniszuschläge für schmutzige Arbeiten werden nur gezahlt sofern die Konzentration der Verschmutzung nachweislich gesundheitsschädigende Auswirkung hat.
(siehe Beispiele)
4. Arbeiten, die unter Benutzung von Atemschutzmasken, Frischluft- oder Sauerstoff-Geräten durchgeführt werden.
(Eine Gewährung der Zuschläge kommt nur für den Zeitraum der Arbeitsverrichtung bei Inanspruchnahme der Atemschutzmasken bzw. Atemschutzgeräte in Betracht.)
(siehe Beispiele)
 5. Arbeiten, die unter hoher Wärmeeinwirkung ausgeführt werden.
(siehe Beispiele)
 6. Arbeiten unter Einwirkung der Kälte.
(siehe Beispiele)
 7. Arbeiten unter Einfluß von stehender oder sprühender Nässe, die eine Verwendung von Gummischutzkleidung unbedingt erforderlich machen.
(siehe Beispiele)
 8. Arbeiten bei Beleuchtung, die eine Überanstrengung der Augen zur Folge haben.
(siehe Beispiele)
 9. Arbeiten unter atmosphärischem Überdruck.
(siehe Beispiele)
 10. Montagearbeiten im Bergbau unter Tage.
(siehe Beispiele)

B. Bei Einwirkung gesundheitsschädigender Stoffe.

Als gesundheitsschädigende Einwirkung ist der direkte Umgang mit Stoffen flüssiger, fester oder gasförmiger Art anzusehen, der eine Störung oder Schädigung des menschlichen Organismus nachweislich zur Folge hat.

Gesundheitsschädigende Arbeiten sind insbesondere:
Arbeiten, bei denen Beschäftigte der Einwirkung von nachstehend aufgeführten gesundheitsschädigenden Stoffen oder Strahlen ausgesetzt sind:

- | | Richtsätze für
Erschwerniszuschläge
in % |
|---|--|
| a) Blei und dessen Verbindungen
z. B. Bleilöter, Homogenverbleier, Arbeiter in Akkumulatorenfabriken, bei Verarbeitung von Bleifarben, Bleihüttenarbeiter, Arbeiter bei der Entfernung bleihaltiger Anstriche, Bleigleßer, Niet- und Gegenhalter, sofern Mennige verwendet wird. | 10—15 |
| b) Blausäure — Zyaniden
z. B. im Umgang mit Zyaniden in Härtereien. | 10—15 |
| c) Asbeststaub
z. B. Aufbereitung und Verarbeitung von Asbest. | 5—10 |
| d) Benzol, Tubuol, Xylol
z. B. Farbspritzer, Tankreiniger. | 5—10 |
| e) Flußsäure
z. B. bei der Verwendung zum Ätzen von Glas. | 5—10 |

- | | Richtsätze für
Erschwerniszuschläge
in % |
|---|--|
| f) Halogenkohlenwasserstoffe
dazu gehören u. a. Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen, Dichloräthan, Chlorbenzole;
z. B. Triwäscher, Farbspritzer. | 5—10 |
| g) Kadmium und seine Verbindungen
z. B. bei der galvanischen Verarbeitung. | 5—10 |
| h) Kohlenoxyd
z. B. Arbeiten an Gasgeneratoren und an Gasleitungen.
Gasstoßer, bei Anwendung einer Atemschutzmaske. | 10—15
20 |
| i) Mangan und seine Verbindungen
z. B. bei der Herstellung von Trockenelementen, Entladearbeiten von Braunstein. | 5—10 |
| j) Methanol
z. B. Farbspritzer. | 5—10 |
| k) Nitrose-Gase
z. B. beim Metallbrennen. | 5—10 |
| l) Quarzstaub
z. B. bei der Herstellung von Produkten für technische Zwecke der Keramik-, Korund- und Porzellanindustrie, Trockenschleifer, Sandstrahlbläser.
(Hierbei kommen nur Arbeitsverrichtungen in Frage, bei denen die Arbeiter einer ständigen oder überwiegenden Gefährdung bei fehlender oder ungenügender Absaugung ausgesetzt sind.) | 5—15 |
| m) Quecksilber und dessen Verbindungen
z. B. bei der Herstellung von Gleichrichtern, Höhensonnen, Radio- und Röntgenröhren. | 20—25 |
| n) Strahlen
z. B. Arbeiten unter unkontrollierbarer Einwirkung von ultravioletten oder Röntgen-Strahlen. | 10—15 |

In vorgenannten Beispielen muß nachweisbar eine tatsächliche Gefährdung vorliegen. In den Fällen, in denen mit diesen Stoffen in geschlossenen Apparaturen und im kontinuierlichen Arbeitsverfahren gearbeitet wird, so daß die schädlichen Stoffe weder in Gas-, Staub- noch Dampfform an die Beschäftigten gelangen können, entfällt die Zahlung eines Zuschlages. Das gleiche trifft zu, wenn ausreichende Be- und Entlüftungsanlagen, örtliche Absaugungen usw. vorhanden sind.

C. Bei ekelerregender Arbeit.

Ekelerregende Arbeit ist solche Arbeit, die durch Anblick, Geruch oder Berührung eine ekelerregende Wirkung auf den Beschäftigten ausübt. Ekelerregende Arbeit wird hauptsächlich in der pharmazeutischen Industrie und zum Teil in der betrieblichen Hygiene aufgetreten.
(siehe Beispiele)

A. Bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen

(Weitere Betriebsbeispiele sind unter Anwendung des Musters aufzuführen)

Lfd. Nr.	Auszuübende Tätigkeit bzw. betriebl. Arbeitsplatz	Richtsätze für Erschwerniszuschl. in %	Gezahlte Höhe des Zuschl. in % oder Pflennigbeträgen bzw. neue Vorschläge gezahlt neu	Anzahl d. Beschäft. für die Erschw.-Zuschläge gezahlt werden
1	2	3	4	5
Beispiele zu A 1				
1	Für Arbeiten auf Dächern über 45° Neigungswinkel unter Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmung Nr. 331	8—15		
2	Für Turmarbeiten, an Schornsteinen u. ä. in Höhen von 15 bis 25 m über 25 m	10 15		
3	Für Arbeiten auf Leitern und Masten sowie Hänge- und Schwebegerüsten, die in Höhen über 15 bis 25 m über dem Erdboden ausgeführt werden	10 15		
4	Für Arbeiten, die mit Sicherheitsgürtel oder Sicherheitsleine ausgeführt werden müssen	8—15		
5	Für Arbeiten an Freileitungen, die Starkstromleitungen, verkehrsreiche Straßen oder Bahnanlagen kreuzen	10—15		
6	Für Arbeiten an Kran- oder ähnlichen Anlagen, soweit sie auf Hängebrücken, Auslegern oder Schwebegerüsten ausgeführt werden	5—10		
7	Auswechseln von Fangblöcken, Führungsschuhen, Seilen an Fahrstühlen und Kränen	10—15		
8	Generalreinigung von Fahrstuhlschächten	8—10		
9	Für Entrostungsarbeiten oder Streichen von freistehenden Stahlhochkonstruktionen	10—15		
10	Für Abbrucharbeiten in Höhen von 15 bis 25 m über 25 m	10 15		
Beispiele zu A 2				
11	Streichen von Innenwandungen bei geschlossenen Behältern, Rohrleitungen und dgl. in überwiegend gebückter oder liegender Körperlage (bei weniger körperlicher Behinderung)	15 10		
12	Für Reparaturarbeiten in Kesseln, Turbinen und ähnlichen Schächten bei unzulänglicher Belüftung (unter stark erschwerten Bedingungen)	10 15		
13	Reinigung von Kesseln, Rohren, Industriewasserbehältern, die von innen begangen werden müssen	10—15		
14	Für Schweißarbeiten unter erschwerten Bedingungen, z. B. in engen Räumen bei körperlicher Behinderung, an Decken über Kopf, Doppelböden, Tanks oder gleichartigen Behältern bei Atembehinderung ohne künstliche oder natürliche Entlüftung (bei erforderlicher Verwendung einer Atemschutzmaske)	10—15 20		
15	Innenreinigung von Transformatoren und Ölchalterkesseln sowie von Transformatorenkernen	5—10		
Beispiele zu A 3				
16	Für Arbeiter, die Azetylanlagen reinigen und bedienen (nur für den Zeitraum der Arbeitsbeanspruchung)	5—10		
17	Für Entladen von überhitzter, stark gasender Grude	10		
18	Elektroschweißer in Schweißboxen bei nicht einwandfreier Atemausübung und bei fehlender Absaugung bzw. natürlicher Entlüftung	5—10		
19	Für Schweißarbeiten an verzinkten Teilen (in geschlossenen Räumen ohne ausreichende Entlüftung) (im Schiffbau unter erschwerten Bedingungen)	5—10 10—15		

Lfd. Nr.	Auszuübende Tätigkeit bzw. betriebl. Arbeitsplatz	Richtsätze für Erschwerniszuschl. in %	Zuschl. in % oder Pflennigbeträgen bzw. neue Zuschläge gezahlt neu	Anzahl d. Beschäft. für die Erschw.-Zuschläge gezahlt werden
1	2	3	4	5
20	Kranfahrer in Gießereien, die während des Gießprozesses unter Einwirkung der Ofen-, Gieß- und Ölsandgase stehen	10		
21	Abbau alter Zentralheizungskessel und isolierter Rohrleitungen	5-10		
22	Entrostungsarbeiten in engen Räumen, Kesseln, Rohren und sonstigen Behältern	5-10		
23	Be- und Entladearbeiten durch Hand bei starker Staubentwicklung (Zement, Bindemittel, Staubkohlen usw.) (bei starker körperlicher Beanspruchung und erforderlicher Verwendung einer Atemschutzmaske)	5-10 15		
24	Arbeiten mit stark schmutzenden Stoffen, z. B. Teer, Klebmasse	5-10		
25	Für Arbeiten mit Glas- und Schlackenwolle	5-10		
26	Für Arbeiten mit Preßluftstoßwerkzeugen, z. B. Niet-, Nietstemmer beim Kesselbau und Stahlkonstruktionen, Betonstemmer (Preßluftmole mit kleinen Revolvern kommen hierbei nicht in Betracht)	5-10		
27	Für Gußputzer mit Preßlufthammer bei Großgußstücken und starker Staubentwicklung bei der Entkernung	10		
Beispiele zu A 4				
28	Für Arbeiten, die mit Atemschutzmasken gegen gesundheitsschädigende Gase und Dämpfe sowie gegen Stäube ausgeführt werden müssen (bei starker körperlicher Beanspruchung)	10 15		
29	Für Spritzlackierarbeiten oder für Arbeiten mit besonders gesundheitsschädlichen Lösungsmitteln, wenn eine starke Abdunstung und eine unzureichende Absaugung vorliegt	10		
30	Für Arbeiten, die mit Frischluft- oder Sauerstoffgeräten durchgeführt werden	15		
Beispiele zu A 5				
31	Bei ständigen Arbeiten mit körperlich leichter Beanspruchung, die unter Einwirkung von Wärme oder Hitze bei produktionsbedingten Temperaturen	10 12 15 20		
	von 35-40° C			
	von 40-45° C			
	von 45-50° C			
	über 50° C			
	bei körperlich schwerer Arbeit (Reparaturarbeiten u. ä.)	12 15 20 25		
	von 35-40° C			
	von 40-45° C			
	von 45-50° C			
	über 50° C			
	durchgeführt werden.			
Hierzu gehören insbesondere:				
32	Heizen bei zeitweiliger erhöhter Wärmeinwirkung einschl. Kohlefahren von Feuerungsanlagen mit Handbeschickung (mindestens 3 t täglich) sofern diese Erschwernisse nicht bereits in der Lohngruppe abgegolten werden.		Prozentsätze dieser Beispiele sind entsprechend den Temperaturen und der manuellen Beanspruchung einzusetzen.	
33	Für überwiegende Arbeiten bei produktionsbedingten Raumtemperaturen von — bis			

CONFIDENTIAL

Lfd. Nr.	Ausübende Tätigkeit bzw. betriebl. Arbeitsplatz	Richtsätze für Erschwerniszuschl. in %	Gezahlte Höhe des Zuschl. in % oder Pfiennigbeträgen bezw. neue Zuschläge neu gezahlt	Anzahl d. Beschäft. für die Erschw.-Zuschläge gezahlt werden
1	2	3	4	5
34	Für Arbeiten in Heizkanalanlagen bei Temperaturen von — bis			
35	Für Reparaturarbeiten an kurz vorher außer Betrieb gesetzten Feuerungen von — bis			
36	Für Reinigungsarbeiten des Fuchses (heiße Asche) bei Temperaturen von — bis			
37	Für Reinigung von Wasserrohrkesseln oder Kesseln ähnlicher Bauart unter erschwerten Bedingungen und Wärmeinwirkung von — bis			
38	Für Beseitigung von Betriebsstörungen und Ausführung von Reparaturen an Hochleistungskesseln unter erschwerten Bedingungen bei Temperaturen von — bis			
39	Für Ofenmaurer beim Ausbessern von heißen Kupolöfen bei Temperaturen von — bis			
	Beispiele zu A 6			
40	Bei Arbeiten in Kühlräumen, die der Lagerung von Materialien oder Lebensmitteln dienen und einer ständigen Temperatur unter 0° unterliegen	10—15		
41	Für Montagearbeiten an Hochspannungsmasten und Freileitungen bei Schneesturm oder bei Temperaturen unter 0° C	15—20		
	Beispiele zu A 7			
42	Arbeiten unter Einwirkung von Nässe, die gesundheitsschädigend sind oder unter besonders erschwerten Arbeitsbedingungen ausgeführt werden müssen	10—15		
43	Für Arbeiten, bei denen die Arbeiter im Schlamm oder Wasser in Erdgruben arbeiten	10—15		
	Beispiele zu A 8			
44	Arbeiten bei Notlicht in dunklen Räumen, in die kein Tageslicht eindringt	5— 8		
	Beispiele zu A 9			
45	Bei Caissonarbeiten (Sinkkasten)		Betriebsbeispiele und Höhe der Prozentsätze sind von den Betrieben einzuarbeiten.	
46	Bei Taucherarbeiten			
	Beispiele zu A 10			
47	Bei Durchführung von Montagearbeiten im Bergbau unter Tage	25		
	B. Bei Einwirkung gesundheitsschädigender Stoffe.			
	Einzelbeispiele müssen von den Betrieben entsprechend den aufgezeigten Berufen und Tätigkeitsmerkmalen spezifiziert angegeben werden.			
	C. Bei ekelregender Arbeit.			
43	Bei Entleerung von Abortanlagen oder Klärgruben	25—50		
49	Bei Reparaturarbeiten an verstopften Hausanschlüssen, Abfluleitungen und Aborten	15—30		
50	Reinigung von Kanälen, Abwässeranlagen, Faulschlammanlagen, Rechenreinigung	10—20		

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 6. März 1954

Nr. 5

INHALT

	Seite		Seite
I. Finanzen und Preise			
1. Kontenrahmen 1954	33	14. Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft	39
2. Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott	33	VI. Planung	
3. Direktive über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft und den Haushaltsorganisationen	33	15. Auswertung und weitere Behandlung der Betriebspässe	39
4. Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung vom 20. November 1953	34	VII. Arbeit	
5. Direktive zur Kontrolle der Lohn- und Materialscheine	35	16. Entlohnung der Betriebshandwerker	40
II. Export und Absatz		VIII. Arbeitsschutz und Sicherheit	
6. Angabe der Schlüsselnummern gemäß „Schlüsselliste 1954 zum Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan“ auf Rechnungen und Lieferscheinen für Warenlieferungen an den Einzelhandel	37	17. Arbeitstagungen der Sicherheitsinspektion bzw. -beauftragten	40
7. Verkehr mit ausländischen Handelsorganisationen und privaten Firmen	37	18. Arbeitsschutzbestimmung 870 (Acetylerzeugungsanlagen)	40
Kennzeichnung von Exportaufträgen an Unterlieferanten	37	19. Freischalten von Hochspannungsanlagen	40
III. Forschung, Entwicklung und Konstruktion		20. Unfälle an Stanzen	40
9. Schweißerausbildung und Terminplan des ZIS Halle	37	21. Genehmigung von neuen Maschinen und Bauprojekten sowie Erweiterungsbauten	40
IV. Recht		IX. Materialwirtschaft	
10. Zuschlag für gesundheitsgefährliche Arbeit an Angestellte, welche Sondergehalt beziehen	37	22. Direktive an die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau über Versorgung mit Metallurgie-Erzeugnissen	40
11. Neuregelung des Verfahrens bei Handelsregisterertragungen der volkseigenen Betriebe	37	23. Anfragen und Berichte an die HA Materialwirtschaft	41
12. Mitführung von Akten und sonstigen Unterlagen bei Dienstreisen	38	X. Revision	
V. Vertragsangelegenheiten		24. Werkküchen	42
13. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 14. Januar 1954 über Behandlung zurückliegender Vertragsstrafen	38	XI. Verkehr	
		25. Eisenbahn	42
		26. Kraftverkehr	43
		XII. Sonstiges	
		27. ABC der Finanzwirtschaft	43
		28. Verteilung der „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Maschinenbau	43
		29. Sitzverlegung mehrerer Hauptverwaltungen	44
		30. Broschüre über die Maschinenbaukonferenz	44

CONFIDENTIAL

50X1

I. Finanzen und Preise

1. Kontenrahmen 1954

Zum Zwecke der Vereinfachung und Zeitersparnis wird kein besonderer Fachkontenrahmen herausgegeben, so daß auf Grund des in dem Besitz der Betriebe befindlichen Zentralblattes die Konten einzurichten sind. Weitere benötigte Exemplare des Zentralblattes sind direkt vom Verlag zu beschaffen.

Es wird den Betrieben empfohlen, zusätzlich folgende Konten unverbindlich zu führen:

- Klasse 0:** 0000 Gebäude
 - 0001 Gebäudeeinrichtungen
 - 0090 Verschleiß der Gebäude
 - 00901 Verschleiß der Gebäudeeinrichtungen
- Klasse 2:** 2694 Forderungen an Betriebsangehörige aus per Ultimo zuviel gezahlten Löhnen
 - 26940
 - 26941 aus Reisekostenvorschüssen
 - 2696 Forderungen für verauslagtes Krankengeld
 - 2697 Forderungen aus Konventionalstrafen und Verzugszinsen
 - 2750 Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und Lehren kreditfinanziert
 - 2751 Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und Lehren eigenfinanziert
 - 286 Abrechnungskonto für soziale Einrichtungen
- Klasse 3:** 3100 Bezogene Teile
 - 3101 Zulieferungen
 - 3102 Kooperation
 - 3190 Grundmaterial für Ausschuß, Nacharbeit und Mehraufwand für ungeeignetes Material
 - 36190 Quartalsprämien auf Grund KVO
 - 36191 Prämien auf Grund persönlicher Konten
 - 3953 Umlagen für Schulungen
- Klasse 4:** 495 Abrechnung von Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen, die als Sonderkosten auf Kostenträger direkt zu verrechnen sind
- Klasse 6:** 6353 Prämien für aussortiertes Nutzeisen
 - 65000 Eigenverbrauch von Hauptleistungen über Kontenklasse 3 zu buchen
 - 65001 Eigenverbrauch von Hauptleistungen über andere Kontenklassen zu buchen
 - 65010 Produktionskosten des Eigenverbrauches für über Kontenklasse 3 zu buchende Leistungen
 - 65011 Produktionskosten des Eigenverbrauches für über andere Kontenklassen zu buchende Leistungen
 - 65200 Eigenverbrauch von Nebenleistungen über Kontenklasse 3 zu buchen
 - 65201 Eigenverbrauch von Nebenleistungen über andere Kontenklassen zu buchen
 - 65210 Produktionskosten des Eigenverbrauches für über Kontenklasse 3 zu buchende Leistungen
 - 65211 Produktionskosten des Eigenverbrauches für über andere Kontenklassen zu buchende Leistungen
- Klasse 7:** 7320 Vertragsstrafen aus Warenlieferungen und Leistungen
 - 7321 Vertragsstrafen aus Leihverpackung Soweit für die Gruppe 75 Tiefengliederungen vorgenommen werden, parallel zur Gruppe 70

- 7820 Vertragsstrafen aus Warenlieferungen und Leistungen
- 7821 Vertragsstrafen aus Leihverpackung

- Klasse 8:** 8012 Für Eisenguß
- 8013 Für sonstigen Eigenverbrauch bei Gießereien
- 80220 Ergebnis aus der Abrechnung von Betriebsgemeinkosten, materialabhängig
- 80221 Ergebnis aus der Abrechnung von Betriebsgemeinkosten, lohnabhängig
- 80260 Gemeinkosteneinsparung der Normenübererfüllung
- 80261 Ergebnis aus der Änderung des technologischen Prozesses
- 80262 Ergebnis aus der Abweichung von Normen-Selbstkosten zu Plan-Selbstkosten

Es ist möglich, bei Bedarf weitere Tiefengliederungen gemäß der jeweiligen Struktur durchzuführen.

2. Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott.

In § 4 Ziffer 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott ist festgelegt, daß eine Prämierung für aussortiertes Nutzeisen aus dem Verkaufserlös zu zahlen ist. Diese Prämien sind zu erfassen unter Konto Nr. 6353 „Prämie aussortiertes Nutzeisen“. Über die Kostenart Nr. 3619 können die Ausgaben nicht gebucht werden, da sie nicht als Kostenart finanziert werden, sondern aus dem Verkaufserlös zu decken sind. Zu zahlen sind diese Prämien nur in den Fällen, in denen aus dem vom Betrieb bereits als Schrott bezeichneten Bestand durch nochmalige Durchsicht von einer bestimmten Gruppe qualifizierter Facharbeiter Nutzeisen aussortiert wird.

3. Direktive über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft und den Haushaltsorganisationen.

Die laufend und gewissenhaft durchgeführte Lohnfondskontrolle ist ein wertvolles Werkzeug zur ständigen Beobachtung des Planablaufes. Unbedingte Plandisziplin ist notwendig, um unserer demokratischen Regierung die Möglichkeit zu geben, weitere erhebliche Verbesserungen des Lebensstandards unserer gesamten Bevölkerung durchzuführen.

Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolle ist die Anordnung des Ministeriums der Finanzen über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft und den Haushaltsorganisationen und die hierzu ergangene 1. Durchführungsbestimmung für alle Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau. Für die ab 1. Januar 1954 in Volkseigentum übernommenen ehemaligen SAG-Betriebe sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau haben dabei folgendes zu beachten:

1. Der Lohnfonds setzt sich zusammen aus:
 - a) der lt. Arbeitskräfteplan für die geplante Produktion festgesetzten Lohnsumme für Produktionsarbeiter (Betriebsplan 1954, Plan 54, Blatt 2, lfd. Nr. 15, 1 Sp. 5. Für DHZ-Betriebsplan 1954, Plan 51, Teil II, lfd. Nr. 1, Sp. 13) zuzüglich der Lohnsumme für die Lager- und Transportarbeiter der Absatzabteilung,
 - b) den Mitteln für alle sonstigen Beschäftigten laut Arbeitskräfteplan und für die aus Haushaltsmitteln zu Entlohnenden sowie den Mitteln laut Arbeitskräfteplan für Beschäftigte in sich selbst



nicht eingehalten werden konnte (zum Beispiel Warenstau bei den Niederlassungen der DHZ), ist die Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes herbeizuführen.

Zu § 6, Abs. 4 der Anordnung:

Die Rückgabefrist verlängert sich weiter

1. bei Leergutrücksendesperren bis zur Aufhebung der Sperre,
2. bei Zulieferung verpackter Teile für Investobjekte, die vor Einbau nicht aus der Verpackung genommen werden können, bis zum erfolgten Einbau,
3. bei Einsendungen zu Reparaturen, wobei die Verpackung gleichzeitig Aufbewahrungsbehälter ist und für die Rücksendung verwendet wird, bis zur Beendigung der Reparatur,
4. bei Trommeln, auf denen Kabel, Seile usw. bis zu ihrer Verlegung lagern müssen, bis zur erfolgten Verlegung.

Liegen die Voraussetzungen der Punkte 1 bis 4 vor, so hat der Empfänger sofort dem Lieferer schriftliche Nachricht zu geben. Dieser Nachricht sind schriftliche Bestätigungen von den Stellen, die die Verzögerung verursacht haben, beizufügen, zum Beispiel der Reichsbahn bei Leergutrücksendesperren, bei Investaufträgen der Oberbauleitung des Objekts, bei Reparaturen des technischen Leiters des Empfängerbetriebes.

Werden die angegebenen Gründe durch den Lieferer anerkannt, ist ein Entscheidungsantrag bei den Staatlichen Vertragsgerichten nicht zu stellen.

Diese Fälle gelten gemäß § 7, Abs. 2, als Ausnahmefälle. In diesen Fällen sind dem Empfänger keine Vertragsstrafen zu berechnen, wohl aber sind dem Lieferer für jeden angefangenen Monat 20 Prozent des bereits in Rechnung gestellten Wertminderungsbetrages zu zahlen, zum Beispiel bei Kabeltrommeln des für 180 Tage angesetzten Wertminderungsbetrages.

Zu § 6, Abs. 5 der Anordnung:

Die Rückgabefristen für Kabeltrommeln werden bis zu 180 Tage, für die Verwendung von Kisten an Anlagen- und Fernmeldeanlagenbaubetriebe bis zu 90 Tage verlängert. Kürzere Rückgabefristen können vereinbart werden.

Zu § 11 der Anordnung:

Die Einhaltung dieser Bestimmung ist genauestens zu beachten.

5. Direktive zur Kontrolle der Lohn- und Materialscheine.

Die in unserer volkseigenen Wirtschaft geschaffenen Werte dienen der ständigen Verbesserung des Lebensstandards unserer Bevölkerung. Wir sind den Werktätigen gegenüber verpflichtet, die Betriebe vor Verlusten zu schützen, die durch schlechtes, gedankenloses Arbeiten, zum Teil aber durch direkten Betrug von seiten gewissenloser Elemente entstehen. Wie bei Kontrollen in verschiedenen Betrieben festgestellt wurde, wird dieser Zustand durch Mängel in der Betriebsorganisation begünstigt. Um solche Vorkommnisse in Zukunft auszuschalten und den wirtschaftlich günstigen Weg für die Kontrolle der Lohn- und Materialscheine zu schaffen, sind die Werkleiter verpflichtet, eine Betriebsanweisung herauszugeben, die grundsätzlich folgende Punkte zum Inhalt haben muß:

1. Die Ausstellung von Lohn- und Materialscheinen für Produktionsgrundarbeiten erfolgt ausschließlich durch die technologische Abteilung. Die Lohnscheine sind vollständig ausgefüllt (Lohngruppe, Normzeiten usw.) entsprechend der Arbeitsplanstammkarte von der technologischen Abteilung, über die Produktionsleitung weiterzugeben. Ergänzungen seitens der Betriebsabteilungen sind nicht vorzunehmen. Handschriftliche Scheine von anderen Ab-

teilungen dürfen nicht beliefert bzw. verrechnet werden. Eine Ausnahme können lediglich die Scheine für Ausschuß und Nacharbeiten sowie die Zusatzscheine bei Planabweichungen bilden, welche in den produzierenden Abteilungen unter Kontrolle des Betriebstechnologen ausgestellt werden. Bei geringfügigen Nacharbeiten (ohne Materialentnahme) ist durch den Gütekontrolleur — statt der bisherigen TGE (Techn. Güte-Ermittlung) Meldung — sofort der Nacharbeitungsschein unter Kontrolle des Betriebstechnologen auszustellen, um den Nachlauf einzelner Stücke der Serie bzw. die Produktion der gesamten Serie nicht zu verzögern.

2. Können vorgegebene Arbeiten aus irgendwelchem Grunde nicht zum Abschluß gebracht werden, das heißt wenn feststeht, daß die Arbeiten nicht weiter durchgeführt werden, so sind die Lohnscheine an den Herausgeber, je nach der Organisationsform (Meister, Terminverfolger, Arbeitsvorbereiter) zurückzugeben.

Auf die bisher geleistete Arbeit ist Abschlag zu zahlen. Die Produktionsleitung hat den Schließungsauftrag zu geben, und sämtliche Lohn- und Materialscheine sind sofort der Betriebsabrechnung zuzuleiten.

3. Erforderliche Zuschläge bei Planabweichungen (Übermaterial, Einzelfertigung, fehlende Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen usw.) sind sofort bei Beginn der Arbeit bzw. beim Erkennen der Erschwernis zu beantragen. Spätere Reklamationen sind nicht zu berücksichtigen. Die Zuschläge sind nur vom verantwortlichen TAN-Bearbeiter zu geben.

4. Noch in der Werkstatt befindliche Lohnscheinreserven sind sofort aus den Abteilungen herauszunehmen und der Betriebsabrechnung zuzustellen, das heißt also, die Lohnscheine, für die am Arbeitsplatz keine zu verrichtende Arbeit vorliegt. Die Durchführung dieser Aktion hat die Produktionsleitung vorzunehmen. Dabei muß die Abstimmung mit der Nachkalkulation gewährleistet werden.

5. Es muß angestrebt werden, daß nur die Arbeitscheine am Arbeitsplatz vorhanden sind, für die tatsächlich gearbeitet wird. Bei Arbeitsverrichtungen, die kurze Zeiten benötigen, sind entsprechende Arbeitsscheine vorzugeben. Die Arbeitsverteilung muß durch die Produktionsleitung so gelenkt werden, daß für jeden Arbeitsplatz Arbeiten für eine achtstündige Arbeitszeit vorbereitet sind.

6. Arbeitsscheine, die für längere Zeit nicht benötigt werden, sind im Werkstattdbüro aufzubewahren und bei Bedarf wieder in die Werkstatt zu geben. Zu beachten sind dabei die Lohnscheine, für die Abschlag zu zahlen ist. Die Abschlagscheine sind auf dem Hauptschein aufzutragen und über das Lohnbüro sofort der Nachkalkulation zuzuleiten. Soweit es sich als betriebsnotwendig erweist, können auch Restscheine für die noch zu fertigende Stückzahl ausgeschrieben werden.

7. Um unberechtigte Zahlung von Lohngruppenausgleich zu verhindern, ist der Meister zu verpflichten, bei Abzeichnung des Lohnscheines zur Verrechnung darauf zu achten, daß der Lohnschein für den Kollegen zur Verrechnung kommt, der die Arbeit auch wirklich ausgeführt hat. Die Arbeitsorganisation ist so zu gestalten, daß der Kollege entsprechend seiner Lohngruppe mit Arbeit versorgt wird. Es ist besonderer Wert darauf zu legen, daß aus dem Lohnschein Beginn und Ende der verbrauchten Zeit ersichtlich ist. Diese Angaben sind von dem Facharbeiter einzusetzen. Die verbrauchten Zeiten müssen von der Bruttolohnabrechnung der Gesamtanwesenheitszeit gegenübergestellt werden, Diffe-

II. Export und Absatz

6. Angabe der Schlüsselnummern gemäß „Schlüsselliste 1954 zum Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan“ auf Rechnungen und Lieferscheinen für Warenlieferungen an den Einzelhandel.

Das besondere Gewicht, das in Durchführung des neuen Kurses auf eine ausreichende, sortimentsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und Industriewaren zu legen ist, zwingt das Ministerium für Handel und Versorgung zu einer sorgfältigen Analyse des jeweiligen Erfüllungsstandes der Warenbereitstellungspläne für den Einzelhandel.

Um die Genauigkeit der periodischen Berichterstattung des Einzelhandels über die Planerfüllung zu erhöhen, ist es erforderlich, daß alle Produktions- und Großhandelsbetriebe, die Warenlieferungen an den Einzelhandel durchführen, auf Rechnungen und Lieferscheinen außer den im Gesetzblatt Nr. 129/52 geforderten Mindestangaben je Artikel auch die zutreffende Schlüsselnummer gemäß „Schlüsselliste 1954 zum Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan“ anführen.

Wir weisen daher die dem Ministerium unterstellten Produktions- und Großhandelsbetriebe an, entsprechend der obigen Forderung des Ministeriums für Handel und Versorgung bei der Rechnungslegung an den Einzelhandel zu verfahren.

Die Schlüsselliste 1954 zum Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan für den Einzelhandel ist in zwei Teilen erschienen:

- Teil A = Nahrungs- und Genußmittel,
- Teil B = Industriewaren.

Sie ist unter diesen Bezeichnungen unmittelbar über den Vordruck-Leitverlag Halle, Halle/Saale, Robert-Blum-Straße 37, zu beziehen.

7. Verkehr mit ausländischen Handelsorganisationen und privaten Firmen.

Eine unrichtige Auslegung der Verordnung vom 22. Januar 1953 über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen hatte zur Folge, daß Anfragen privater Firmen des Auslandes in bezug auf den Abschluß von Außen-

handelsgeschäften unbearbeitet blieben. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 22. Januar 1953 über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen nur einen direkten Verkehr der Betriebe mit staatlichen Organen und Vertretern anderer Staaten sowie mit zwischenstaatlichen oder ähnlichen internationalen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland verbietet, während der direkte Verkehr der Betriebe mit privaten Firmen des Auslandes von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht erfaßt wird. Der direkte Verkehr mit privaten Firmen des Auslandes ist erlaubt und wird zum Zwecke der Erweiterung des Außenhandels gefördert. (In diesem Zusammenhang sei auf die Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — GBl. Nr. 134 hingewiesen.) Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß lt. Dienstanweisung Nr. 045/53 des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die Exportbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik im Interesse einer beschleunigten Durchführung von Exportgeschäften auch ohne besondere Genehmigung in technischen und kaufmännischen Fragen mit Organen des Außenhandels der befreundeten Länder gemäß den Bedingungen der Exportaufträge über die Nachrichtenmittel der Post verkehren können. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung zum Telegramm-, Fernsprech- und Fernschreibverkehr mit dem Ausland zu beachten (Verordnung vom 3. August 1950 über die Zulassung zum zwischenstaatlichen Telegramm- und Fernsprechverkehr, GBl. 50/740).

8. Kennzeichnung von Exportaufträgen an Unterlieferanten.

Bei der Kontrolle von Exportaufträgen wurde in verschiedenen Betrieben festgestellt, daß bei Aufträgen an Unterlieferanten nicht zu erkennen war, ob es sich hierbei um einen Exportauftrag handelt.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, sämtliche Auftragsformulare an Unterlieferanten deutlich zu kennzeichnen, damit ersichtlich ist, daß es sich um einen Exportauftrag handelt.

III. Forschung — Entwicklung und Konstruktion

9. Schweißerausbildung und Terminplan des ZIS Halle.

Am Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle/Saale, Köthener Str. 4g, werden laufend praktische Lehrgänge zur Qualifizierung von Schweißern und theoretische Lehrgänge zur schweißtechnischen Ausbildung von technischem Personal bis herauf zu Schweißfachingenieuren durchgeführt. Praktische Lehrgänge im Lichtbogenschweißen werden

außerdem von der Außenstelle Finsterwalde des Zentralinstitutes (Anschrift: Zentralinstitut der DDR, Außenstelle Finsterwalde, Finsterwalde/NL, Breitscheidstr.) durchgeführt.

Betriebe, die Schweißer beschäftigen, fordern zwecks Propagierung der Lehrgänge die Terminpläne an bzw. unterstützen die Qualifizierung und weitere Ausbildung auf diesem Gebiet in jeder Weise.

IV. Recht

10. Zuschlag für gesundheitsgefährliche Arbeit an Angestellte, welche Sondergehalt beziehen.

Das Ministerium für Arbeit — Abt. Arbeitsrecht — hat auf Anfrage folgende Stellung eingenommen:

Durch die Sondergehälter (§§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952) sind alle Ansprüche auf Zuschläge für schwere oder gesundheitsgefährliche Arbeit abgegolten.“

11. Neuregelung des Verfahrens bei Handelsregistereintragungen der volkseigenen Betriebe.

Die Auflösung der Ministerien für Schwermaschinenbau, Allgemeinen Maschinenbau und Transportmittel- und

Landmaschinenbau und die Bildung des Ministeriums für Maschinenbau macht eine Neuregelung des Verfahrens für Eintragungen der volkseigenen Betriebe im Register der volkseigenen Wirtschaft notwendig.

I. Berichtigung der Eintragung des übergeordneten Verwaltungorgans.

Durch die Änderung des übergeordneten Verwaltungsorgans sind die die Betriebe betreffenden Handelsregistereintragungen unrichtig geworden.

Die Justitiare werden deshalb angewiesen, für den von ihnen betreuten Betrieb — mit Ausnahme der ehemaligen SAG-Betriebe, für die eine besondere

Regelung getroffen wird — Berichtigungsanträge an den zuständigen Rat des Kreises, Abt. Staatliches Eigentum, zweifach auszufertigen und die Anträge zur Bestätigung und Siegelung an die zuständige Hauptverwaltung zu senden. Die Hauptverwaltung leitet ein Antragsexemplar an den im Antrag genannten zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt. Ein Antragsexemplar verbleibt bei der Hauptverwaltung.

Der Rechtsabteilung ist von den Justitiaren für die von ihnen betreuten Betriebe bis zum 31. März 1954 von der erfolgten Antragsstellung Meldung zu erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur das Ministerium und die zuständige Hauptverwaltung, aber nicht der Produktionsbereich als übergeordnetes Verwaltungsorgan eingetragen werden.

II. Verfahren bei Änderung der Betriebsbezeichnung und des vertretungsberechtigten Personenkreises

Bei Veränderung der Betriebsbezeichnung, Auflösung und Gründung von Betrieben, sowie bei Änderungen des vertretungsberechtigten Personenkreises sind von dem volkseigenen Betrieb gemäß § 6 der 4. DB vom 7. April 1952 zur VO über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290/52) Anträge auf Handelsregisterberichtigung zu stellen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die Anträge — auch wenn es sich um Ersteintragungen handelt — vom volkseigenen Betrieb und nicht vom übergeordneten Organ zu stellen sind.

Die Anträge sind von dem den Betrieb betreuenden Justitiar gegenzuzeichnen und dann nicht wie bisher der Rechtsabteilung zuzuleiten, sondern zweifach direkt an die zuständige Hauptverwaltung des Ministeriums für Maschinenbau zu senden. Diese leitet die Anträge nach erfolgter Bestätigung und Siegelung an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt weiter.

12. Mitführung von Akten und sonstigen Unterlagen bei Dienstreisen

Aus gegebener Veranlassung wird die bereits im Monatsrundsreiben 10/52 des ehem. Ministeriums für Maschinenbau abgedruckte Anordnung nochmals veröffentlicht. Diese Anordnung ist in den Betrieben und sonstigen Institutionen des Ministeriums für Maschinenbau nochmals allen Mitarbeitern in geeigneter Form bekannt zu geben. Die Leiter haben dafür Sorge zu tragen, daß die strikte Durchführung dieser Anordnung in ihren Bereichen gewährleistet ist.

V. Vertragsangelegenheiten

13. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 14. Januar 1954 über Behandlung zurückliegender Vertragsstrafen

1. Das Präsidium des Ministerrats hat am 14. Januar 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

Vertragsstrafen einschließlich Verzugszinsen aus Verträgen, die vor dem 1. Juli 1953 abgeschlossen wurden, sind nicht zu zahlen, sofern die Vertragsstrafen bis zum 31. Oktober 1953 fällig geworden sind.

Die bei den Staatlichen Vertragsgerichten bereits anhängig gemachten entsprechenden Verfahren sind einzustellen.

Ausgenommen hiervon sind Vertragsstrafen, die wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität gefordert werden.

Anordnung über die Mitführung von Akten und sonstigen Unterlagen für Dienstreisen

Im Interesse der Sicherheit und der Vermeidung von Schäden der staatlichen Verwaltung und volkseigenen Wirtschaft, die durch den Verlust von Akten sowie sonstigen Unterlagen und Dokumenten entstehen können und zum Schutz gegen Saboteure und Agenten wird folgendes angeordnet:

I.

Jeder Beschäftigte der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft muß — wenn er auf Dienstreisen Akten oder sonstige Unterlagen bei sich führt — im Besitz einer Bescheinigung sein.

II.

Aus der Bescheinigung muß — neben den Personalien — hervorgehen, welche Akten oder sonstige Unterlagen mitgeführt werden. Die Bescheinigung muß die gleiche Unterschrift und dasselbe Dienstsiegel tragen wie der Dienstauftrag. Sie gilt nur in Verbindung mit dem Dienst- bzw. Betriebsausweis und dem Dienstauftrag, deren Nummer in der Bescheinigung aufgeführt sein müssen.

Unterschriftsberechtigt sind nur der Dienststellen- bzw. Betriebsleiter, HA- und Abteilungsleiter.

III.

Jeder in der staatlichen Verwaltung und in der volkseigenen Wirtschaft Beschäftigte, der nach dem 1. November 1952 außerhalb des Sitzes seiner Dienststelle oder seines Betriebes mit Aktenmaterial angebrochen wird, hat mit dem Entzug des Aktenmaterials und Sicherheitsgewahrsam bis zur Klärung der näheren Umstände zu rechnen.

IV.

Zur Durchführung von Kontrollen sind die Organe der Deutschen Volkspolizei und das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs berechtigt, sofern sie sich entsprechend ausweisen.

V.

Diese Anordnung bezieht sich nur auf Akten und sonstige Unterlagen, die nicht Verschlusssachen sind. Für Verschlusssachen gelten besondere, von der Regierungskanzlei der DDR, Zentrale VS-Abteilung, herausgegebene Richtlinien.

VI.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1952

gez.: Stoph
Minister des Innern

V.

4. aus sonstigen Gründen (z. B. verspätete Bekanntgabe der Versanddispositionen, verspätete Absendung der Rechnung) fällig geworden waren.

Es fallen auch solche Vertragsstrafen darunter, die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. über die Rückgabe von Verpackungsmitteln) fällig geworden sind, aber nicht die in Absatz 3 des Beschlusses erwähnten Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität. Fällig im Sinne dieses Beschlusses werden Vertragsstrafen im Zeitpunkt der Vertragsverletzung.

b) Verzugszinsen im Sinne des Beschlusses sind alle Verzugszinsen gemäß § 4 Abs. 6 der 6. DB zur Finanzwirtschaft volkseigener Betriebe vom 15. Juli 1949 (GBl. S. 618). Hierzu gehören auch Ansprüche aus § 1 Abs. 5c der 2. DB zur VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems vom 19. August 1952 (GBl. S. 793). Nicht darunter fallen z. B. Forderungen auf Zinsen wegen verspäteter Abführung von Amortisationsbeiträgen oder im Zusammenhang mit Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung.

II.

Unter „Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität“ fallen auch Lieferungen, die wegen Abweichungen von vereinbarten Sorten beanstandet worden sind, sowie Lieferungen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen.

III.

Vertragsstrafen einschließlich Verzugszinsforderungen aus Verträgen, die nach dem 1. Juli 1953 geschlossen wurden, bleiben bestehen. Anhängige Verfahren werden fortgesetzt.

Verfahren, die neben Vertragsstrafen auch andere Forderungen, z. B. Zahlungsverforderungen, Forderungen aus Gewährleistungsansprüchen usw. umfassen, werden hinsichtlich dieser Ansprüche fortgeführt. Desgleichen werden Verfahren, in denen Ansprüche geltend gemacht werden, die nur teilweise vom Ministerratsbeschluss betroffen werden, insoweit fortgeführt.

IV.

Vertragsstrafen einschließlich Verzugszinsforderungen aus Verträgen, die vor dem 1. Juli 1953 geschlossen wurden, bleiben bestehen, soweit sie sich auf Lieferungen oder Leistungen beziehen, die nach dem 31. Oktober 1953 fällig wurden.

Anhängige Verfahren werden auch insoweit fortgesetzt.

Soweit Vertragsstrafen entfallen, können Strafen und Disziplinarstrafen (§ 10 Abs. 1 und 2 der VO über die Bildung und Tätigkeit des StVG in der Form vom 1. Juli 1953) aus Anlaß dieses Sachverhaltes in schwerwiegenden Fällen von wirtschaftspolitischer Bedeutung noch ausgesprochen werden; soweit auf sie bereits erkannt ist, bleiben sie bestehen.

VI.

Soweit Vertragsstrafen (Verzugszinsen) nicht zu zahlen sind, werden die deswegen anhängigen Verfahren durch Beschluß eingestellt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden insoweit nicht erhoben.

VII.

Ist ein Verfahren über die Forderungen gleicher Art (VI) durch einen Schiedsspruch oder eine Einigung beendet und hat der zur Zahlung Verpflichtete noch nicht gezahlt, so wird auf seinen Antrag der Fortfall der Zahlungspflicht durch Beschluß festgestellt.

Durch den Fortfall der Zahlungspflicht wird die Forderung auf Bezahlung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht berührt.

VIII.

Beschwerden über Entscheidungen der Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken sind unabhängig von der vorstehenden Regelung nach wie vor dem StVG bei der Regierung der DDR vorzulegen.

IX.

Soweit Verfahren noch nicht anhängig gemacht worden sind, bietet der Ministerratsbeschluss die Grundlage zur Ausbuchung von Vertragsstrafenforderungen. Soweit Vertragsstrafen, die unter den Ministerratsbeschluss fallen, noch nicht berechnet sind, ist von einer Berechnung abzusehen.

14. Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft

Es wird auf die Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft vom 1. Januar 1954 (GBl. S. 73 Nr. 10) verwiesen, die in Verwirklichung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 26. Februar 1953 über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 379) ergangen sind. Besondere Beachtung ist den Bestimmungen unter III zu geben.

VI. Planung

15. Auswertung und weitere Behandlung der Betriebspässe

Die Betriebspässe sind gemäß Beschluß 27/44 des Präsidiums des Ministerrates vom 27. August 1953 „geheime Verschlusssachen“ und als solche zu behandeln.

Es dürfen nur zwei Betriebspässe für jeden Betrieb vorhanden sein, wobei eine Ausfertigung im Panzerschrank des Leiters des Betriebes und eine Ausfertigung in der Zentralen Verschlusssachen-Abteilung des Ministeriums (bei Hauptverwaltungen, die ihren Sitz außerhalb Berlins haben, verschlußsicher in diesen Hauptverwaltungen) aufzubewahren sind.

Die Ausgabe des Betriebspasses für den Dienstgebrauch darf nur unter Einhaltung der Verschlusssachenbestimmungen an nachstehend genannten Personenkreis in den Betrieben erfolgen:

- Werkleiter,
- Technischer Leiter,
- Produktionsleiter,
- Planungsleiter,
- Kaufmännischer Leiter,
- Arbeitsdirektor.

Entlehene Betriebspässe sind täglich an die Verschlusssachen-Abteilung zurückzugeben.

SECRET
OFFICIALS ONLY

Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Benutzung der Ausfertigung des Betriebspasses im Betrieb ist der Werkleiter verantwortlich.

Um die Betriebspässe auf dem laufenden zu halten, sind halbjährlich, erstmalig am 1. Juli 1954, von den Betrieben alle Veränderungen der für das laufende

Planjahr im Betriebspaß enthaltenen Angaben formlos an die zuständige HV per Einschreiben zu melden.

Die Ergänzung des Betriebspasses erfolgt im Ministerium durch die Planungsleiter der zuständigen Hauptverwaltungen, im Betrieb durch den Planungsleiter.

VII. Arbeit

16. Entlohnung der Betriebshandwerker

Auf Veranlassung des Ministeriums für Arbeit wird folgendes bekanntgemacht:

„Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Entlohnung der Betriebshandwerker nach wie vor unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit nur nach der

Lohntafel des Hauptproduktionszweiges des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung erfolgen kann.

Die Entlohnung der Betriebshandwerker nach den Wirtschaftszweigen ihrer Tätigkeit, zum Beispiel die Entlohnung eines Betriebsschlossers nach dem Lohnsatz eines Facharbeiters im Wirtschaftszweig übrige Metallindustrie ist in keinem Falle zulässig.“

VIII. Arbeitsschutz und Sicherheit

17. Arbeitstagungen der Sicherheitsinspektion bzw. -beauftragten.

Die Abteilung Arbeitsschutz und Hauptsicherheitsinspektion hat die Betriebe in Arbeitsgruppen aufgeteilt, um die Schulung und Qualifizierung der Sicherheitsinspektoren zu fördern. Des weiteren werden die Tagungen der Arbeitsgruppen zu einem Erfahrungsaustausch führen.

Die Arbeitstagungen werden regelmäßig alle zehn Wochen in einem anderen Betrieb der jeweiligen Arbeitsgruppe stattfinden.

Die Werkleiter sind verpflichtet, den Sicherheitsinspektor oder -beauftragten sowie den 1. Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommission zu diesen Tagungen zu entsenden. Bei Nichterscheinen der Vorgenannten werden sich die Werkleiter der Betriebe zu verantworten haben.

18. Arbeitsschutzbestimmung 870 (Acetyleneerzeugungsanlagen).

Aus gegebener Veranlassung bzw. durch Inbetriebsetzung nicht geprüfter Acetyleneerzeugungsanlagen weisen wir nochmals auf die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmung 870 hin.

19. Freischalten von Hochspannungsanlagen

Infolge der Häufung von schweren elektrischen Unfällen durch vorzeitiges Wiederzuschalten der Spannung wird hiermit angeordnet:

Für jede Freischaltung in Hochspannungsanlagen ist eine schriftliche Bestätigung des beteiligten Energiebetriebes und Montagebetriebes notwendig, ohne die die freigeschalteten und geerdeten Anlagenteile nicht betreten bzw. ohne die die fertiggestellten Anlagenteile nicht wieder zugeschaltet werden dürfen.

Für die Ausführung dieser schriftlichen Bestätigung hat als Muster das Formblatt A zu dienen, das in der

Anweisung für Betrieb und Überwachung von Starkstromanlagen vom Staatssekretariat für Energie im Eisenvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit herausgegeben worden ist (Ausgabe Mai 1953, S. 27, zu beziehen durch den VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin).

20. Unfälle an Stanzen

Zwei Unfälle an Stanzen geben Veranlassung, auf zwei Maschinen gleichen Typs hinzuweisen, bei denen aus gleichen Gründen Unfälle entstehen könnten. Es handelt sich um die Maschinen vom Hersteller Albert Müller, Plauen/V, AMP 60 to — Fabr.-Nr. 345 und 119 (1949). Beide Maschinen hatten Zweihand-einrückung und waren erst mehrere Stunden in Betrieb. Im ersteren Falle versagte die Nachschlagsicherung infolge Federbruches, im zweiten hatte sich der Federträger, ein Bolzen von 10 mm Durchmesser, aus dem Gabelkopf gelöst.

Im Zusammenhang damit wird empfohlen, diese Sicherungsfedern auf Ruhespannung einzubauen, d. h. ähnlich wie in einer elektrischen Anlage, die mit Ruhestrom arbeitet und bei Stromunterbrechung alarmiert, sollte man auch das Gewicht des Pressebärs zur Selbstsperrung verwenden und die Federspannung nur zur Auslösung des Hubs benutzen. Wenn dann die Feder bricht, müßte die Maschine sofort zum Stillstand kommen.

21. Genehmigung von neuen Maschinen- und Bauprojekten sowie Erweiterungsbauten

Die Werkleiter sind verpflichtet, neue Maschinen- und Bauprojekte sowie Erweiterungen vor Beginn der Ausführung der Bauaufsichtsbehörde, der örtlichen Dienststelle der HV DVP, HA Feuerwehr und der Bezirks-Arbeitsschutzinspektion zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen, um nachträgliche Änderungen zu vermeiden und deren hohe Kosten einzusparen.

IX. Materialwirtschaft

22. Direktive an die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau über Versorgung mit Metallurgie-Erzeugnissen

Im Ministerrat der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist vor einigen Tagen ein Beschluß beraten und angenommen worden, der sich eingehend mit den Fragen der Verbesserung der Qualität in der Eisen- und Stahlindustrie befaßt. Dieser Beschluß verlangt vom Ministerium für Schwerindustrie u. a. eine allgemeine Verbesserung der Qualität von Walzmaterial. Dazu soll auch der Erfahrungsaustausch der Walzwerke untereinander und mit den Bedarfsträgern,

also vor allem mit den Betrieben des Maschinenbaues, enger gestaltet werden.

Das Ministerium für Maschinenbau bzw. die ihm anvertrauten volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die Lösung der gestellten Aufgaben zu unterstützen.

Folgende Hinweise sind dazu besonders zu beachten:

I.

Es ist notwendig, daß das Abnahmematerial aller Dimensionen nur dort verwendet wird, wo Abnahme- und Qualitätsvorschriften, deren Umfang vom Betrieb nicht beeinflusst werden kann, das zwingend vor-

schreiben. Unter Einhaltung des Qualitätsstandes des Erzeugnisses muß versucht werden, von überspitzten Anforderungen abzukommen, die vielfach nur das Ergebnis einer langen Tradition sind. Dies soll man z. B. auch bei Qualitätsblechen in Anwendung bringen. Man muß in den Betrieben genauestens überprüfen, ob an Stelle von SM-Material nicht auch Material in Thomas-Qualität Verwendung finden kann. Das trifft vor allen Dingen bei Formstahl und bei grobem Stabstahl (Winkelisen) zu. Die Betriebe müssen es verstehen, diese Hinweise auszuwerten, damit das soeben genannte Material für die Zwecke des Maschinenbaues in weitaus größerem Umfang Verwendung finden kann.

Solange die den Betrieben übergebenen Kontingente noch nicht nach einzelnen Qualitäten (Ia, IIa, Wildmaß u. ä.) unterteilt sind, haben die Leiter der Betriebe von sich aus die Aufteilung der Kontingente unter Beachtung des unter Punkt 1 Gesagten nach Qualitätsgruppen in eigener Verantwortung vorzunehmen. Jeder Betrieb muß zu der Einsicht kommen, daß man nicht an bestimmten Qualitäten und bestimmten Formaten festhalten soll, wenn eine Ausweichmöglichkeit besteht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß, wenn das bestellte Material nicht bereitgestellt werden konnte, die Betriebe ebenso auf andere Qualitäten und Formate übergegangen sind und sich dadurch eines großen Teils ihrer Materialbeschaffungsschwierigkeiten entledigt haben. So sollte man z. B. bei dem Bezug von Grobblechen von vornherein überprüfen, ob für bestimmte Zwecke nicht auch die Verwendung eines Wildmaß-Grobbleches möglich ist. Diese Bleche haben im Durchschnitt eine Nutzfläche von 1,5 m², während die Mindestnutzfläche 1 m² beträgt. Dieses Material ist z. B. bei den Niederlassungen der DHZ — Metallurgie in Leipzig, Magdeburg und Staßfurt in vielen Güten und Stärken laufend vorrätig.

In Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Schwerindustrie, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Maschinenbau werden in Kürze die Kontingente nach einzelnen Qualitäten unterteilt. Dabei ist die Mitwirkung der Betriebe und die Auswertung ihrer Erfahrungen sehr wichtig.

Es ist erforderlich, der HA Materialwirtschaft des Ministeriums für Maschinenbau die betrieblichen Erfahrungen laufend zu übermitteln. Die Betriebe, die in der Behandlung dieser Frage gute und sehr gute Erfolge aufzuweisen haben, werden besonders ausgezeichnet.

III.

Alle Betriebe müssen überprüfen, ob die Vielzahl der einzelnen Abmessungen und Güten in ihrem Bereich nicht eingeengt werden kann. Man muß sich mehr auf die gängigsten Abmessungen und Güten konzentrieren, so daß Zwischendimensionen nach Möglichkeit aus dem Walzprogramm herausfallen können. So z. B. beim Bedarf von Formstahl-Profilen über NP 18. Als sehr vorteilhaft wird sich dies bei der Realisierung von kleinen Mengen herausstellen, da sich dann bei den Handelsorganen des Ministeriums für Schwerindustrie der Kleinbedarf auch nur auf die gängigsten Abmessungen und Güten konzentrieren wird.

Jede Umstellung der Walzen in den Stahl- und Walzwerken geht auf Kosten der Walzleistung. Die vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegebene Standortliste Eisen und Stahl und das zu erwartende Herstellungsprogramm sollen nicht Anlaß sein, daß sich die einzelnen Betriebe bei der Aufgabe ihrer Bestellungen in vielen Abmessungen und Güten verlieren,

sondern den Betrieben aufzeigen, welche Herstellungsmöglichkeiten bei uns bestehen.

Viele Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau haben in bezug auf Einengung des Abmessungs- und Güte-Volumens bereits hervorragende Arbeit geleistet.

Hier muß man anknüpfen und unter geschicktester Ausnutzung aller Möglichkeiten von Konstruktion und Fertigung eine entscheidende Einengung des Sortiments erreichen. Diese Aufgabe haben besonders die Technischen Leiter der Hauptverwaltungen und der Betriebe sowie die Leiter der Konstruktionsbüros.

IV.

Eine entscheidende Hilfe ist für die Betriebe des Ministeriums für Schwerindustrie die rechtzeitige Einreichung von spezifizierten Bestellungen für die einzelnen Quartale. Je früher die Absatz- und Handelsorgane des Ministeriums für Schwerindustrie im Besitz von spezifizierten Bestellungen sind, um so sicherer sind die Liefermöglichkeiten und um so besser kann das Ministerium für Schwerindustrie Materialdispositionen treffen. Das gilt sowohl für das DDR-Aufkommen als auch für Lieferungen aus Importen.

Es wird von den Arbeitern, Ingenieuren, Wirtschaftlern und Werkleitern der Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau erwartet, daß sie diese Hinweise beachten, die helfen, über einige Materialschwierigkeiten hinwegzukommen und die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu sichern.

23. Anfragen und Berichte an die HA Materialwirtschaft

Die HA Materialwirtschaft im Ministerium für Maschinenbau erhält sehr viele Schreiben und Anfragen, deren Bearbeitung und Beantwortung ihr selbst nicht möglich ist und deren Weitergabe an die Hauptverwaltungen oder sonstiger zuständiger Stellen sowohl die Arbeit des Sekretariates der HA Materialwirtschaft sehr erschwert als auch die Erledigung selbst stark verzögert.

Es wird daher gebeten, folgende Hinweise im Interesse der Verbesserung des Arbeitsablaufes zu beachten:

1. Grundsätzlich wenden sich die Betriebe mit allen Fragen der Materialversorgung und Materialkontingentierung an die für sie fachlich zuständige Hauptverwaltung.

Beispiele der Anschrift:

Ministerium für Maschinenbau,
HV Werkzeugmaschinenbau,
Abt. Materialversorgung,
Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7

2. Ist die direkte Einsendung von Meldungen, Berichten, Statistiken usw. an die HA Materialwirtschaft ausdrücklich vorgeschrieben, oder ist aus zwingenden Gründen der unmittelbare schriftliche Verkehr mit der HA Materialwirtschaft unbedingt erforderlich, wird um Verwendung folgender Anschrift gebeten:

Ministerium für Maschinenbau,
HA Materialwirtschaft,
Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7

Der Anschrift hinzuzufügen ist die Bezeichnung der Gruppen der HA Materialwirtschaft für die die Einsetzungen bestimmt sind und von denen die Bearbeitung erwartet wird.

X. Revision

24. Werkküchen

Entgegen der im Zentralblatt Nr. 14 vom 25. April 1953 veröffentlichten Anweisung, wonach bei Aufwendungen für die Werkküche nur Abschreibungen, Heizung, Energie und Wasser als andere Gemeinkosten zu Lasten der

Selbstkosten zu verrechnen sind, wurde mit dem Ministerium der Finanzen HV Finanzrevision abgeprochen, daß außer den genannten Aufwendungen auch die laufende Instandhaltung über Konto 450 — andere Gemeinkosten — zu buchen sind.

XI. Verkehr

25. Eisenbahn

a) Lokal-Transportraumverträge

1. Um die Gestellung des von den Betrieben benötigten Waggonraumes zu sichern, hat das Ministerium für Maschinenbau mit dem Ministerium für Eisenbahnwesen einen Global-Transportraumvertrag für das Planjahr 1954 abgeschlossen.
2. Auf Grund dieses Vertrages werden alle Betriebe verpflichtet, bis spätestens 31. März 1954 Lokal-Transportraumverträge mit dem zuständigen Reichsbahnamt abzuschließen. Auszugehen ist dabei von dem der Zentralen Abteilung Verkehr mitgeteilten Waggonraumbedarf für das Jahr 1954. Sollte sich dieser in der Zwischenzeit verändert haben, dann ist nach sorgfältiger Überprüfung der nunmehrige Waggonraumbedarf zur Grundlage des Lokal-Transportraumvertrages zu machen.
3. Die Versender haben den Waggonraum der Reichsbahn kontinuierlich, d.h. auf alle Tage des Monats gleichmäßig verteilt — wobei eine Toleranz $\pm 10\%$ zulässig ist — in Anspruch zu nehmen und voll auszunutzen.

Da dies bei den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau aus produktionstechnischen Gründen nicht in jedem Fall möglich ist, wurde in dem Global-Transportraumvertrag festgelegt, daß unter Anlegung eines strengen Maßstabes die Betriebe mit dem zuständigen Reichsbahnamt vereinbaren können, daß der Vertrag als erfüllt gilt, wenn am Monatsende die gebundene Wagenzahl voll beladen bzw. gestellt wurde. Das Ministerium für Eisenbahnwesen weist die Reichsbahnämter entsprechend an.

4. Die Betriebe sind verpflichtet, unmittelbar nach Abschluß ein Exemplar des Lokal-Transportraumvertrages der Zentralen Abteilung Verkehr des Ministeriums für Maschinenbau zu übersenden.
5. Die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau melden ihren monatlichen Waggonraumbedarf dezentral bis zum 15. des Vormonats (erstmalig zum 15. April 1954), getrennt nach Gutarten, unter Angabe der Transporteinrichtungen bei dem für den Versand zuständigen Reichsbahnamt an. Die dafür notwendigen Transportbedarfsanmeldungen E1 können vom zuständigen Reichsbahnamt bezogen werden. Bei dieser Stelle liegt ebenfalls die neue Nomenklatur, auf Grund deren die Transportbedarfsanmeldungen ausgestellt werden müssen, zur Einsicht vor.
6. Die laut Schreiben des 1. Stellvertreters des Ministers vom 15. Dezember 1953 geforderten monatlichen Meldungen II a, b und d (Punkt c entfällt) sind ab April in Form eines neutralen Durchschlages der E-1-Meldung ebenfalls bis zum

15. des Vormonats an die Zentrale Abteilung Verkehr des Ministeriums für Maschinenbau zu senden.

b) Be- und Entladung

Auch dem Transportwesen stehen im Jahr der großen Initiative erhöhte Transportaufgaben bevor. Das erfordert, daß die Versender und Empfänger von Gütern durch verstärkten Einsatz von Transportkolonnen und bessere Arbeitsorganisation im gleichmäßigen Tag- und Nachteinsatz auch an Sonn- und Feiertagen die günstigsten Be- und Entladezeiten erreichen. Die konsequente Beachtung der VO vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (BGl. S. 491) nebst Durchführungsbestimmungen sind für die verladende Wirtschaft verbindlich und zwingend.

Zusätzlich ist beim Versand von schweren Gegenständen, wie z. B. Trägern, Brückenteilen, Maschinen u. a. zweckmäßig, daß der Versender den Empfänger so rechtzeitig benachrichtigt, daß dieser die erforderlichen Entladevorbereitungen treffen kann.

c) Wagenstandsgelder

Die Auswertung der Kontrollberichte der Betriebe läßt erkennen, daß verschiedentlich noch verhältnismäßig hohe Standgeldbeträge anfallen. Diese zu vermeiden, muß künftig als eine der vordringlichsten Aufgaben angesehen werden. Stillstände der Transportmittel, vor allem der Eisenbahnwagen, schädigen unsere Volkswirtschaft.

Zur Ausübung einer laufenden Kontrolle angefallener Wagenstandsgelder ist erforderlich, daß die Betriebe sich in jedem Falle Protokolle über die Zeit der Vorankündigung und Bereitstellung der Waggons anfertigen, um eventuell Einsprüche gegenüber der Deutschen Reichsbahn jederzeit belegen zu können.

Ausnahmsweise wird kein Standgeld erhoben für Wagen, die bei Überschreitung der Ladefrist noch mit dem fahrplanmäßigen Abgangszug befördert werden können.

d) Bauvorhaben

Bei der Durchführung größerer Bauvorhaben mit Anschlußgleis haben sich ständig Mängel dadurch ergeben, daß bei der Projektierung die Be- und Entladekapazitäten sowohl des Werkes als auch des zuständigen Güterbahnhofes nicht berücksichtigt wurden, was nach Fertigstellung zu Verzögerungen des Wagenumlaufs führte.

Es ist deshalb erforderlich, daß vor Beginn eines größeren Bauvorhabens die zuständige Reichsbahndirektion davon Kenntnis erhält und mit dieser Be- und Entladekapazität sowie die Aufstellungsmöglichkeiten für zugeführte Waggons sowohl des Empfangsbahnhofes als auch des Werkes geklärt werden.

Alle an Bauvorhaben beteiligten Verantwortlichen innerhalb des Ministeriums für Maschinenbau sowie in den Betrieben werden verpflichtet, diese zum Zwecke eines beschleunigten Wagenverkehrs erforderliche Anordnung einzuhalten.

Der Stellvertreter des Ministers für Eisenbahnwesen hat mit Verfügung vom 15. Januar 1951 die Präsidenten der Reichsbahndirektionen entsprechend angewiesen.

26. Kraftverkehr

Es besteht Veranlassung, erneut auf die Ministerratsbeschlüsse vom 30. April 1953 und 20. August 1953, die nicht befristet sind, hinzuweisen. Auch im Planjahr 1954 sind die in diesen Beschlüssen angeordneten Maßnahmen zum Zwecke der Befriedigung des ständig steigenden Transportraumbedarfs durchzuführen. Zwar konnte der volkseigene Werkverkehr seine Leistungen im IV. Quartal 1953 im Verhältnis zum II. Quartal um 36 % steigern, jedoch kann und muß durch rationellsten Einsatz der vorhandenen Fahrzeugkapazitäten eine weitere Steigerung erzielt werden. Dazu dienen vor allem folgende Maßnahmen:

a) Mehrschichtsystem

Alle Betriebe sind verpflichtet, bei Aufforderung durch die Verkehrsverwaltungen in jedem Falle das Mehrschichtsystem für die werkeigenen Fahrzeuge sowohl für den eigenen als auch für den Bedarf Dritter einzuführen. Fragen der Überschneidung des Arbeitskräfteplans, des Lohnfonds und der Nebenkosten sind mit der zuständigen Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes abzusprechen.

b) Werkfahrgemeinschaften

In den Städten mit mehreren Betrieben eines oder mehrerer Wirtschaftszweige sind zur besseren Auslastung der vorhandenen Werkfahrzeuge unter Anleitung und unter Anweisung des Staatssekretariates für Kraftverkehr und Straßenwesen bzw. den Abteilungen Verkehr der Räte der Bezirke Werkfahrgemeinschaften zu bilden. Auf Grund der vor allem im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie vorliegenden Erfahrungen haben sich zwei Typen von Werkfahrgemeinschaften herausgebildet.

Beim Typ I verbleiben die Fahrzeuge bei den bisherigen Rechtsträgern, jedoch erfolgt deren Einsatz nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten durch einen zentralen Einsatzleiter, bei dem der Transportraumbedarf vorher entsprechend anzumelden ist.

Beim Typ II stellt die Fahrgemeinschaft eine Wirtschaftseinheit der ihr angeschlossenen Betriebe dar und arbeitet nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Die Abteilungen Verkehr der Räte der Bezirke sind verpflichtet, in Fragen der Bildung von Werkfahrgemeinschaften die erforderliche Anregung und Unterstützung zu geben.

27. ABC der Finanzwirtschaft

Vom Verlag „Die Wirtschaft“ wurde das ABC der Finanzwirtschaft herausgegeben. In diesem ABC ist die Quellengabe über Verfügungen, Verordnungen, Gesetze, Anordnungen, Informationsdienst u. a. enthalten. Dieses Quellenverzeichnis ist ein wichtiges Arbeitsmittel für alle Abteilungen des Betriebes, die mit den o. a. Vorschriften laufend zu tun haben. Den Betrieben wird der Gebrauch des Verzeichnisses empfohlen.

c) Abfertigung der Gütertransporte

Auf der Konferenz des Kraftverkehrs und Straßenwesens in Eisenach ist von den Vertretern des gewerblichen Kraftverkehrs Klage darüber geführt worden, daß die reibungslose Abnahme von Gütertransporten außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht gesichert sei und auch am Tage es mitunter mehr als eine Stunde dauere, ehe die Fahrzeuge überhaupt das Werkgelände befahren könnten.

Unter Hinweis auf die VO vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und die Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1213) müssen die Werke durch geeignete organisatorische Maßnahmen Vorsorge treffen, daß auch ohne Überstundenarbeit die jederzeitige Abnahme von Gütertransporten gesichert ist. Maßnahmen zur schnelleren Abfertigung der Gütertransporte müssen auf Grund gemeinsamer Beratungen zwischen Werkleitung, der BGL und dem Betriebsschutz getroffen werden, ohne daß dabei das Gebot der unbedingten Wachsamkeit verletzt wird.

d) LKW-Meldestellen der VVB Deutsche Spedition

Zum Zwecke der Vermeidung von Leerfahrten sind die Betriebe verpflichtet, ihre Kraftfahrer anzuweisen, bei Durchführung entsprechender Fahrten folgende bisher bestehenden LKW-Meldestellen der VVB Deutsche Spedition anzulaufen, sofern diese in unmittelbarer Nähe der Fahrtroute liegen:

Berlin-Adlershof, Radickestraße 55	Tel. 64 11 27
Dresden N 6, Leipziger Straße 1	Tel. 5 16 69
Erfurt, Schmidtstedterstraße 28	Tel. 50 30
Halle, Delitzscher Straße 40	Tel. 2 90 04
Karl-Marx-Stadt, Hauptgüterbahnhof	Tel. 4 50 41
Leipzig C 1, Brandenburger Straße 1	Tel. 6 43 51, App. 05
Magdeburg, Hellstraße 14	Tel. 80 51—53
Zwickau, Kohlenstraße 10 (am Hauptbahnhof)	Tel. 23 57—59

Unabhängig von der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Meldestellen haben die Betriebe dadurch eine Möglichkeit, den Unkostenfaktor der Fahrzeuge herabzusetzen und damit die Selbstkosten zu senken.

XII. Sonstiges

28. Verteilung der „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Maschinenbau

Die Verteilung der „Verfügungen und Mitteilungen“ erfolgt durch die Poststelle.

Es erhalten:

Betriebe und Zentrale Leitungen der DHZ fünf Exemplare,
Niederlassungen der DHZ, Hoch- und Fachschulen, Institute je zwei Exemplare.

Hiervon erhalten, soweit eine Ausgabe der „Verfügungen und Mitteilungen“ mehrere Punkte enthält, die Betriebe und Niederlassungen der DHZ ein einseitig bedrucktes Exemplar. Dieses Exemplar kann zerschnitten und den einzelnen Abteilungen überlassen werden.

Reklamationen wegen Verteilung der Rundschreiben sind an die Poststelle zu richten.

29. Sitzverlegung mehrerer Hauptverwaltungen

Nachfolgende Hauptverwaltungen haben ihren Sitz verlegt, und zwar:

HV Leichtmaschinenbau
Halle, Waisenhausring 9, Telefon: 7887,
F.S. 4408.

HV Eisen, Blech- und Metallwaren
Karl-Marx-Stadt, Friedrich-Engels-Str. 83,
Telefon: 46 661, F. S. 5546,

HV Landmaschinenbau
Leipzig S 3, Bernhard-Göring-Str. 64,
Telefon: 34 186.

Im Ministerium für Maschinenbau, Berlin W1, Leipziger Straße 5—7, verbleibt für sämtliche der genannten Hauptverwaltungen eine Operativgruppe.

30. Broschüre über die Maschinenbaukonferenz

In den nächsten Tagen erfolgt die Auslieferung der Broschüre mit dem Referat des Ministers für Maschinenbau, den Diskussionsbeiträgen und dem Schlußwort auf der Maschinenbaukonferenz. Die Broschüre wird den Werkleitern in fünf Exemplaren direkt zugestellt.

Die Werkleiter sind verpflichtet, an Hand dieses Materials eine Auswertung der Konferenz in Betriebsversammlungen wie auch bei der Ausarbeitung des Betriebsprogramms vorzunehmen.

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

VEB Deutscher Zentralverlag (2082/54 Ko.) A 16/54 DDR
VEB Berliner Druckhaus Prenzlauer Allee 4471

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 24. März 1954

Nr. 6

INHALT

	Seite		Seite
I. Finanzen und Preise		V. Hoch- und Fachschulen	
1. Kreditrichtlinien	47	13. Anweisung zur Vorbereitung und Durchführung des Berufspraktikums der Studenten an Universitäten und Hochschulen	57
2. Finanzberichterstattung 1954	51	14. Verleihung der Berufsbezeichnung „Meister, Techniker und Ingenieur“ lt. GBl. 10/1953	58
3. Lohn- und Gehaltsvorschüsse	51	VI. Planung	
4. Betriebsfonds	51	15. Maßnahmen zur Durchführung der Vereinheitlichung der Vordrucke im Zuständigkeitsbereich des Vordruck-Leitverlages Weimar	58
II. Export und Absatz		VII. Kader	
5. Anordnung über die Maßnahmen zur Erfüllung der Exportverpflichtungen im Jahre 1954	51	16. Erweiterung des Kreises der Nomenklatur-Funktionäre in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau	59
6. Anordnung über die Durchführung der Leipziger Messe 1954	52	VIII. Arbeitsschutz und Sicherheit	
7. Anordnung zur Durchführung der Ausstellung „Maschinenbau auf neuem Kurs“ vom 28. März bis 11. April 1954 in Berlin, Sporthalle	54	17. Vorbeugung gegen Katastrophenfälle	60
8. Exportwerbung	54	IX. Produktion	
9. Herstellung von Massenbedarfsgütern höchster Qualität	55	18. Angaben über Kapazitätsermittlungen und über andere wichtige Unterlagen	60
10. Direktive an die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau über die Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven	55	X. Haushalt	
III. Materialwirtschaft		19. Bargeldumsatzpläne	60
11. Prämien für Metalleinsparung		20. Erstattung von Auslagen durch das Ministerium für Maschinenbau	60
IV. Forschung, Entwicklung und Konstruktion		XI. Nachtrag	
12. Einführung automatischer Schweißverfahren, insbesondere der UP-Schweißung in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau	56	21. Arbeitsschutz und technische Sicherheit	61
		22. Richtlinie für die Aufnahme von Entwicklungen komplizierter technischer Erzeugnisse des Massenbedarfs	61

I. Finanzen und Preise

1. Kreditrichtlinien

Um den Betrieben einen Überblick über die Kreditgewährung für Investitionen zu geben, werden nachstehend die zur Zeit bestehenden Möglichkeiten erläutert.

1. Sonderkredite

A. Kredite zur Beschaffung von Werkzeugen einschl. Prüf- und Meßwerkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren durch die Deutsche Notenbank lt. Ministerratsbeschuß vom 7. September 1953.

1. Der Antrag wird bei der zuständigen Niederlassung der DN gestellt und muß die Unterschrift

Anträge über 100 000 DM bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums.

Anträge über 500 000 DM bedürfen außerdem der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. (Antragsverfahren wie bei Sonderkrediten.)

2. Die Kreditanträge sind getrennt zu stellen für die Finanzierung anzuschaffender Gegenstände, die

a) der Neuaufnahme bzw. Erweiterung der Produktion oder Qualitätsverbesserung,

b) der Rationalisierung dienen.

(Hierzu rechnet die Anschaffung von Blindstromkondensatoren.)

kann die kostenerhöhende Umrechnung des Kreditbetrages ohne Nachweis der Einsparung von Plankosten erfolgen. In diesen Fällen muß aber die Preiserhöhung von der zuständigen Preisbehörde genehmigt sein. Der Betrieb hat dieses bei der Antragstellung nachzuweisen.

Auf keinen Fall darf die kostenerhöhende Umrechnung zu Lasten des Plangewinns gehen und damit die Einnahmen des Staatshaushaltes schmälern.

Für Kredite mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren ist die DIB zuständig.

C. Kredite zur Beschaffung von Grundmitteln zur Produktion von Massenbedarfsgütern und zur Rationalisierung dieser Produktion über 50 000 DM durch die Deutsche Investitionsbank lt. Ministerratsbeschuß vom 27. Januar 1954.

1. Die Kredite werden den Betrieben der VEW bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahren gewährt.
2. Die Kredite sind unter Aufrechterhaltung der Rentabilität aus den eingesparten Kosten und den Amortisationen der beschafften Grundmittel zu tilgen.
Die Kredite sind mit 5% zu verzinsen.
3. Die Hergabe von Krediten ist für folgende Zwecke zulässig:
 - a) Zur Beschaffung von Ausrüstungen, Maschinen und Geräten usw. zur Errichtung der Abteilung für Massenbedarfsgüter und zur Rationalisierung der Produktion von Massenbedarfsgütern über 50 000 DM im Einzelfall.
 - b) Zur Mechanisierung und Rationalisierung in den volkseigenen Produktionsbetrieben, soweit dadurch unmittelbar oder mittelbar die Produktion von Massenbedarfsgütern oder Exportgütern erhöht wird.
 - c) Zur Mechanisierung und Rationalisierung in den volkseigenen Handelsbetrieben (z. B. Abpackvorrichtungen, Schnellwaagen).
4. Die Anträge sind in jedem Falle der zuständigen Filiale der DIB zur Stellungnahme und Begutachtung vorzulegen. Über Anträge bis zu 100 000 DM entscheidet der Leiter der zuständigen Filiale. Über Anträge bis zu 500 000 DM entscheidet die Zentrale der DIB.
Über Anträge über 500 000 DM entscheidet das Präsidium des Ministerrats.
Die Anträge über 100 000 DM sind mit der Stellungnahme der zuständigen Filiale der DIB dem Fachministerium über die zuständige HV zuzuleiten.
5. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Beschreibung der anzuschaffenden Grundmittel und Zweck der Verwendung.
 - b) Rentabilitätsberechnung gemäß ZVBl. 23/53, Seite 285.
 - c) Nachweis der Lieferbereitschaft des Verkäufers.
 - d) Erklärung des Lieferanten, daß andere vertragliche Verpflichtungen durch die Lieferung nicht gestört werden.
 - e) Angaben über andere Sonderkredite bei der DN bzw. DIB.
 - f) Als Anlage zum Kreditantrag ist ein konkreter Rückzahlungsplan einzureichen, in dem

Amortisationsraten und Amortisationsersparungen ausgewiesen werden.

Es ist in jedem Falle zweckmäßig, sich vor Antragstellung mit den zuständigen Filialen der DN bzw. DIB abzusprechen.

II. Vorfinanzierung von planmäßigen Generalreparaturen in der volkseigenen Wirtschaft.

1. Der Generalreparaturträger kann Antrag auf Vorfinanzierungskredit (Sonderkredit) für planmäßige Generalreparaturen stellen, wenn die zur Durchführung der genehmigten Generalreparaturen benötigten Mittel die bereits angesammelten Amortisationsbeträge für Generalreparaturen übersteigen. Die Vorfinanzierungskredite dürfen jedoch die Höhe der Jahresplansumme an Amortisationen für Generalreparaturen abzüglich der bereits für genehmigte Generalreparaturen verausgabten und der auf dem Sonderbankkonto „Generalreparaturen“ angesammelten Mittel nicht übersteigen.

Für die Kreditgewährung ist Voraussetzung, daß bis zum Zeitpunkt der Antragstellung die Amortisationsbeträge für Generalreparaturen dem Plan entsprechend auf das Sonderbankkonto „Generalreparaturen“ übertragen wurden.

2. Die Generalreparaturträger haben der kontoführenden Niederlassung der DN einen Kreditantrag einzureichen, aus dem hervorgehen muß:

Beispiel:	DM
a) Amortisationsbetrag für Generalreparaturen im Planjahr	60 000,—
b) Stand der Zuführungen auf Generalreparaturkonto am Tage der Antragstellung	per 30. 6. 30 000,—
aa) fälliges Soll	30 000,—
bb) Ist	
c) Verbrauch bis Tag der Antragstellung	10 000,—
d) Höhe des beantragten Vorfinanzierungskredites	
Höhe der Generalreparatur	40 000,—
Durch Eigenmittel zu finanzieren	20 000,—
Beantragter Kredit	20 000,—
e) Tilgungsplan	
Vier Monate à 5000,—	20 000,—
f) Kurze Begründung des Kreditantrages.	

Der Kreditantrag ist vom Werkleiter und Hauptbuchhalter zu unterschreiben.

Zur Kontrolle der Angaben des Betriebes ist das Formblatt 93 des Betriebsplanes 1954 (Amortisations- und Gewinnverwendungsplan) heranzuziehen. Dieses Formblatt ist den kontoführenden Niederlassungen zu übergeben.

3. Für die Vorfinanzierungskredite gelten die normalen Zinssätze (5% bzw. 6% p. a.).
4. Übergangsregelung.
Bis zum Eingang der Formblätter 93 des Betriebsplanes 1954 bei der Niederlassung können Vorfinanzierungskredite unter folgender Voraussetzung gewährt werden:

Die Kreditanträge sind vom Planträger mit der Bestätigung zu versehen, daß die zu finanzierenden Generalreparaturen in den Betriebsplan (Generalreparaturplan) 1954 eingehen und durch die planmäßigen Amortisationsbeträge für Generalreparaturen 1954 finanziert werden. In der Übergangszeit kann auf die Angaben nach Ziff. 2 dieses Rundschreibens verzichtet werden. Die Angaben sind unmittelbar nach Eingang des Formblattes 93 vom Betrieb nachzuholen.

III. Richtsatzplankredit 1954

Die Betriebe haben folgende Formblätter des bestätigten Betriebsplanes den örtlich zuständigen Niederlassungen der DN zu übergeben:

- Plan 81,1 Richtsatzplan
- Plan 81,3 Planung der ständigen Passiva, Zu- und Abführungen von Umlaufmitteln
- Plan 00,5 Darstellung der Beziehungen zum Staatshaushalt

Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie, die für 1954 keinen Jahreskassenplan (Plan 82) aufstellen, haben einen monatlichen operativen Kassenplan anzufertigen und diesen der örtlich zuständigen Niederlassung der DN einzureichen.

Der Text des Bestätigungsvermerkes auf dem an die Niederlassung einzureichenden Richtsatzplanes (Plan 81,1) lautet wie folgt:

„Bestätigter Richtsatzplan auf Grund des bestätigten Betriebsplanes 1954“.

Auf den Formblättern 81,3 und 00,5 ist nur ein Vermerk des Betriebes erforderlich, aus dem hervorgeht, daß die Zahlen mit denen des bestätigten Betriebsplanes übereinstimmen.

IV. Aufstellung typischer Werkzeuge, die lt. Abschnitt I A aus Kreditmitteln zu beschaffen sind.

1. Modelle (Kokillen, Metall- und Holzmodelle für Grundformen, Kopierstücke und Muster).
2. Spezialformen und Formenkästen (Preß- und Spritzformen, Gesenke).
3. Jegliche Art von Vorrichtungen (zum Bohren, Fräsen, Schleifen, Biegen, Stanzen, Härten, Nieten, zur Montage, Kontrolle usw.).
4. Jegliche Meß- und Prüfgeräte (Mikrometer, Mikroskope, Kreiselumpen, Prüfeinrichtungen optischer und elektrischer Art, Lehren usw.).
5. Jegliche Werkzeuge für spanabhebende und spanlose Formung (Schneid- und Reibwerkzeuge, Zieh-, Stanz- und Prägwerkzeuge, Spezialwerkzeuge, Preßluftwerkzeuge).
6. Härtereigeräte (Glühtöpfe, Salzbadhärteiegel, Glühkästen).
7. Einrichtungen zur Oberflächenveredelung der Erzeugnisse (Galvanotechnik).
8. Produktionshilfsmaschinen zur Produktionssteigerung.
9. Walzen (glatte und Profilwalzen, Prägwalzen).
10. Spritzzylinder, Kolbandüsen, Spritzschnecken.
11. Bodentrockner.
12. Sandmischer, Sandkammer.
13. Zeichenmaschinen.
14. Kleinere Zuschnittmaschinen für Bleche, Rundstähle, Handbohrmaschinen, Handschleifmaschinen.
15. Schweißeinrichtungen.
16. Elektrische Ausrüstungen, Trocken-Gleichrichter, Kondensatoren.
17. Spezialvorrichtungen.
18. Rundtische.
19. Einfache Hebewerkzeuge und Vorrichtungen für Hebewerkzeuge.
20. Einfache innerbetriebliche Transportmittel.
21. Kleinere Maschinenaggregate wie Kompressoren, Druckpumpen und Antriebsselemente.
22. Spezialtrocknungseinrichtungen.
23. Sonderbearbeitungseinrichtungen für Typen in der Produktion.

24. Sandstrahlgeräte.
25. Einrichtungen für Sonderverfahren (Tauchbäder, Farbspritzkabinen).
26. Bremschneidergeräte mit Zubehör.
27. Stellagen.
28. Pallungen.
29. Unterbau und Antriebsvorrichtungen.

V. Richtlinien über die Gewährung von Krediten zur Finanzierung der Lohnkosten, die den Betrieben, die Bauleistungen ausführen, infolge der Schlechtwetterregelung im I. Quartal 1954 bei Investitionsbauvorhaben entstehen.

Zur Finanzierung der Lohnkosten, die den Betrieben, die Bauleistungen ausführen, durch die Anwendung der tariflichen Schlechtwetterregelung infolge des unvorhergesehenen starken und längeren Kälteeinbruchs entstehen, wird in Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 11. Februar 1954 folgendes angewiesen:

1. Die Deutsche Investitionsbank kann den Betrieben zur Finanzierung der ihnen bei der Durchführung von Investitionsbauvorhaben in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. März 1954 auf Grund der tariflich angewendeten Schlechtwetterregelung entstandenen und noch nicht erstatteten bzw. noch entstehenden Lohnkosten Kredite gewähren.

Voraussetzung für die Gewährung der Kredite ist, daß die dem Investitionsträger laut Kostenplan zur Finanzierung der Schlechtwetterregelung zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft sind.

2. Grundlage für die Kreditierung der Lohnkosten infolge Schlechtwetterregelung sind die von den Betrieben an die zuständigen Zweigstellen auf den Namen der Deutschen Investitionsbank ausgestellten Rechnungen, die folgendes enthalten müssen:
 - a) Investitionsvorhaben bzw. Investitionsobjekt,
 - b) Zeitraum der Abrechnung,
 - c) Ausfallstunden nach Anzahl und DM, gegliedert nach Lohngruppen,
 - d) Bestätigung des Betriebes, daß die in Rechnung gestellten Ausfallstunden mit den nach der Lohnabrechnung gezahlten übereinstimmen.
3. Die Berechnung der Lohnkosten hat mit folgenden preisrechtlich zulässigen Zuschlagsätzen zu erfolgen:
 - a) bei volkseigenen Baubetrieben, gemäß Anlage 7 bzw. 8 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 269 (GBl. Nr. 18/53),
 - b) bei privaten Baubetrieben und Bauhandwerk, gemäß Verfügung vom 2. März 1953 über die Lohnregelung bei Schlechtwetter (ZBl. Nr. 9/53).
4. Die Betriebe haben die Rechnungen dem Investitionsträger zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung hat der Investitionsträger zu bestätigen:
 - a) die Richtigkeit der Anzahl der Ausfallstunden,
 - b) die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Lohngruppen,
 - c) das Vorliegen eines Bauleistungsvertrages für das Bauvorhaben oder Bauobjekt,
 - d) daß die Arbeitskräfte, für welche die Löhne in Rechnung gestellt werden, vor Beginn dieser Schlechtwetterregelung auf der Baustelle registriert waren,
 - e) daß der Baubetrieb dem zuständigen Amt für Arbeit diese Arbeitskräfte zum vorübergehenden

anderweitigen Einsatz Verfügung gestellt hat und

f) daß die hierfür vorgesehenen Planmittel erschöpft sind.

5. Die für die Schlechtwetterregelung von der Deutschen Investitionsbank gewährten Kredite gehen nicht in das Anlagevermögen der Investitionsträger ein und finden keine Anrechnung auf den Lohnfonds der volkseigenen Betriebe.
6. Die Kredite werden nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank gewährt.

2. Finanzberichterstattung 1954

Durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik sind die neuen Formulare für die Finanzberichterstattung 1954 den Betrieben zugeleitet worden.

Da im Jahre 1954 unbedingt ein weiterer Fortschritt in der kurzfristigen Abrechnung erzielt werden muß, wird einer Abgabe des FM-Berichtes am 15. Arbeitstag nicht mehr zugestimmt, sondern die FM-Berichte müssen am 15. Kalendertag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats bei den im Verteiler genannten Stellen vorliegen.

Wir weisen darauf hin, daß dieser Termin unbedingt eingehalten werden muß und daß Terminverlängerungen keinesfalls gegeben werden.

Die Hauptverwaltungen haben die Berichte vom 15. bis 22. Kalendertag täglich bei der HA Finanzen und Preise, zwecks Weitergabe an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, abzugeben. Am 23. Kalendertag ist, ent-

sprechend dem bekannten Scher ne HV-Zusammenstellung je Betrieb zweifach anzufordern.

3. Lohn- und Gehaltsvorschüsse

Im Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 28. 1. 1954 wurde festgelegt, daß die Auszahlung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen in den Betrieben und Verwaltungen während der Monate Januar bis März 1954 auf ein Mindestmaß zu reduzieren ist.

Die mit den Lohn- und Gehaltsempfängern zu vereinbarenden Rückzahlungen von Vorschüssen sind in den Monaten Januar—März voll zu realisieren, d. h., ein Lohn- oder Gehaltsvorschuß ist in jedem Fall bei der darauffolgenden Lohn- und Gehaltszahlung in Abzug zu bringen.

In begründeten Ausnahmefällen ist die in den Betrieben bestehende Kasse der gegenseitigen Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Hauptbuchhalter des Betriebes hat die Einhaltung des Beschlusses zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der Beschluß nicht nur im I. Quartal 1954 Gültigkeit besitzt.

4. Betriebsfonds

Um Klarheit über die Bildung des Betriebsfonds zu schaffen, wird mitgeteilt, daß in den volkseigenen Betrieben der Betriebsfonds in Höhe von 1% der Amortisationsraten gebildet wird. Die ehemaligen SAG-Betriebe bilden den Betriebsfonds in Höhe von 0,5% der Summe der Mieten und Pachten. Der Fonds verbleibt im Betrieb.

Nähere Anweisungen ergehen noch.

II. Export und Absatz

5. Anordnung über die Maßnahmen zur Erfüllung der Exportverpflichtungen im Jahre 1954.

Der Exportplan des Ministeriums für Maschinenbau ist im Jahre 1953 nur mit 89% erfüllt worden. Dieser mangelhafte Erfüllungsstand des Exportplanes trägt nicht dazu bei, das Vertrauensverhältnis zu den Handelspartnern der Deutschen Demokratischen Republik zu festigen. Selbst unter Berücksichtigung bestehender Schwierigkeiten entspricht dieser Stand der Erfüllung des Exportplanes keineswegs den tatsächlichen, in der Maschinenbau-Industrie vorhandenen Möglichkeiten. Er ist vielmehr ein Zeugnis davon, daß in den Hauptverwaltungen und in den Betrieben noch nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Umsicht disponiert wird, daß kein entschiedener Kampf um die Erfüllung von eingegangenen Verpflichtungen geführt wird, daß aber auch in der Vergangenheit leichtfertig die Verpflichtungen zur Ausführung von Exportaufträgen übernommen wurden, ohne daß die Voraussetzungen für eine Einhaltung der Termine der abgeschlossenen Verträge bestanden.

Nach den Feststellungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sind die Rückstände an Exportlieferungen noch wesentlich höher als die in Berichten der Betriebe ausgewiesenen. Daraus geht hervor, daß im Bereich des Ministeriums noch keine zusammenfassende einwandfreie Übersicht über eingegangene Exportverpflichtungen besteht und die Kontrolle über die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen ungenügend ausgeübt wurde.

Eine Voraussetzung für die disziplinierte Ausführung der wesentlich größeren Exportverpflichtungen des Jahres 1954 ist die rücksichtslose Aufdeckung aller in den Hauptverwaltungen und Betrieben vorhandenen Schwächen und die Einleitung von Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. Darüber hinaus ist es notwendig, die für die Versäumnisse des Jahres 1953 Verantwortlichen zu belehren und gegebenenfalls zur Verantwortung zu ziehen.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Exportverpflichtungen des Jahres 1954 nach Menge, Qualität, Sortiment und zu den festgelegten Terminen erfüllt werden, sind im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau in der nächsten Zeit folgende Aufgaben zu lösen:

1. Entsprechend der von der Hauptabteilung Export und Absatz ausgearbeiteten Instruktion über den Stand der Auftragserteilung in den Betrieben sind von den Leitern der Hauptverwaltungen die Sicherungen dafür zu treffen, daß im Bereich der Hauptverwaltung eine umfassende Übersicht über den Stand der den Betrieben erteilten Exportaufträge vorhanden ist. Aus der Abrechnung des Exportplanes des Jahres 1953 ergibt sich, daß diese notwendige Voraussetzung in vielen Hauptverwaltungen nicht gegeben war.
2. Die Erfahrungen aus der Abrechnung des Exportplanes des Jahres 1953 beweisen weiter, daß eine Reihe von Hauptverwaltungen keine Übersicht über den Stand der Realisierung der in ihren Betrieben vorliegenden Exportaufträge hatten. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß die Leiter der Hauptverwaltungen darauf achten, daß die von der Hauptabteilung Export und Absatz entwickelte Realisierungsmeldung von den Betrieben pünktlich und gewissenhaft unter Beachtung der in der Instruktion erteilten Hinweise ausgefüllt wird. Die Absatzabteilungen werden verpflichtet, die Meldungen zusammenzufassen und auszuwerten, wodurch der Hauptverwaltungsleiter die Möglichkeit hat, sich monatlich einen Gesamtüberblick über die Realisierung der der Hauptverwaltung erteilten Aufträge zu verschaffen. Die Realisierungsmeldung gibt andererseits die Möglichkeit, kurzfristig vertragsbrüchige Betriebe der Hauptverwaltung zu erkennen und der Situation entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Durch die Neuordnung und Zusammenfassung des Lieferplanes und der Realisie-

schiedene bisherige Meldungen in Wegfall, so daß arbeitsmäßig eine Erleichterung eintritt. Andere Meldungen sind mit der alleinigen Ausnahme der Dispatchermeldungen unzulässig.

3. Die Produktionsleitungen der Hauptverwaltungen werden verpflichtet, die Fristenpläne laufend zu kontrollieren. Dadurch ist es möglich, termingefährdete Aufträge rechtzeitig zu erkennen und Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine garantieren.
4. Durch die Produktionsleitungen der Hauptverwaltungen ist der Ablauf der Pläne der Kooperation zu kontrollieren, um dadurch bei Exportaufträgen, die das Ergebnis kooperativer Zusammenarbeit einer Gruppe von Betrieben sind, die Voraussetzungen für die Termineinhaltung zu schaffen und Zeitverluste durch entsprechende operative Maßnahmen auszugleichen.
5. Im Jahre 1953 wurden von Betrieben einer Reihe von Hauptverwaltungen viele Verträge leichtfertig abgeschlossen. Durch die Hauptverwaltungen hat eine Kontrolle darüber zu erfolgen, daß die Verträge mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit zum Abschluß gebracht werden. Das bedeutet, daß die Festlegung von Lieferterminen sorgfältig erfolgen muß. Selbstverständlich müssen im Interesse unserer ausländischen Handelspartner die Termine so kurzfristig wie möglich gewählt werden. Sicherheitsfristen dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Aber ebenso notwendig ist es auch, sich unter Beachtung aller Faktoren auf einen Termin festzulegen, der gehalten werden kann und muß. Es gibt viele Aufträge aus dem Bereich des Ministeriums für Maschinenbau, die bereits Mitte vergangenen Jahres fällig waren, aber bis zum Ende des Jahres 1953 nicht realisiert wurden. Jetzt hat man für diese Verträge neue Liefertermine angegeben, die in der Mitte des Jahres 1954 liegen. Solche leichtfertigen Terminsetzungen erschüttern das Vertrauen der ausländischen Handelspartner zu uns.
6. Der Abschluß eines Vertrages und die Festlegung verbindlicher Liefertermine über einen Exportauftrag darf erst nach der Klärung aller technischen und konstruktiven Fragen des betreffenden Auftrages erfolgen. (Beschluß des Ministerrats vom 14. September 1953, 2. e.) Wenn technische und konstruktive Probleme nicht endgültig geklärt sind, so kann die Terminfestsetzung nur unter Vorbehalt erfolgen. Ebenso ist es erforderlich, daß bei der Annahme von Aufträgen, deren Konstruktion vom Auftraggeber gestellt wird, die technische Dokumentation des Auftrages bei Abschluß des endgültigen Vertrages vorhanden ist.
7. Exportaufträge, deren Ausführung von Materialzulieferungen aus dem Inland oder deren Auslieferung auch abhängig ist von der Lieferung kompletter Aggregate, sind in der Form zu sichern, daß noch während der Vertragsverhandlungen Gewißheit über die Liefermöglichkeiten geschaffen wird und daß unmittelbar nach Abschluß des Exportauftrages mit den Zulieferanten Verträge geschlossen werden.
Exportaufträge, deren Ausführung von Materialzulieferungen aus dem Ausland abhängig ist, sind in der Form zu sichern, daß noch während der Verhandlungen zum Abschluß des Auftrages von der DIA-Fachanstalt die termingemäße Lieferung der Importmaterialien zugesagt wird. Nach Abschluß des Exportauftrages sind entsprechende Verträge mit dem DIA abzuschließen.

brauchten Gründe für die Nichteinhaltung von Terminen, die in der sich immer wiederholenden Redensart ihren Ausdruck finden: „Die Zulieferung des Materials erfolgte verspätet“, nicht anerkannt werden, wenn nicht gleichzeitig der Nachweis dafür erbracht wird, daß die Zulieferungen kurzfristig nach Abschluß des Exportauftrages vertraglich gebunden wurden und daß bei Nichteinhaltung der zugesagten Lieferfristen die gesetzlich vorgeschriebene Konventionalstrafe berechnet wurde.

8. Die Bedeutung, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Erfüllung der Exportverpflichtungen beimißt, kommt in der Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen vom 17. Dezember 1953 und dem Beschluß vom 14. September 1953 zum Ausdruck. Die Leiter der Hauptverwaltungen haben ihre Betriebe ständig darauf aufmerksam zu machen, daß der gesamte Produktionsplan des Betriebes als nicht erfüllt gilt und daß Prämierungen der Betriebs- und Produktionsleitungen entfallen, wenn die Exportaufträge nicht quantitativ-, termin- und qualitätsgerecht erfüllt wurden.
9. Die Leiter der Hauptverwaltungen werden von mir besonders darauf hingewiesen, daß die im Jahr 1953 von den DIA-Fachanstalten durchgeführten Qualitätsprüfungen entfallen. Die Betriebe übernehmen also gegenüber den Außenhandelsorganen die Verpflichtung, in eigener Verantwortlichkeit die durch Exportaufträge bestellten Erzeugnisse in einwandfreier Qualität zu liefern. Die Betriebsleiter müssen unmißverständlich darauf hingewiesen werden, daß eine Beeinflussung der Gütekontrollen der Betriebe, qualitätsmäßig nicht einwandfreie Erzeugnisse zum Versand zu bringen, unstatthaft ist und solche Betriebsleiter mit dem Gesetz in Konflikt bringt.
10. Die Hauptabteilung Export und Absatz ist von mir beauftragt, durch entsprechende Vereinbarung mit den DIA-Fachanstalten alle von ausländischen Beziehern vorgebrachten Reklamationen, deren Ursache in der Arbeit des Betriebes bzw. des Ministeriums für Maschinenbau liegt, sorgfältig zu bearbeiten und durch die von ihr veranlaßten Maßnahmen die Garantien zu schaffen, daß der Grund solcher Reklamationen in Zukunft wegfällt.
11. Die von den Betrieben gemeldeten Rückstände der Erfüllung der Exportpläne 1953 müssen von den Hauptverwaltungen sorgfältig und kritisch überprüft werden. Die Leiter der Hauptverwaltungen müssen sich bewußt sein, daß eine gründliche Untersuchung, Aufdeckung und Beseitigung aller Schwächen, die im Jahre 1953 zu verzeichnen waren, die besten Voraussetzungen für die Erfüllung der Exportverpflichtungen des Jahres 1954 schafft. Dabei muß man sich konsequent mit den oft sehr fadenscheinigen und oberflächlichen Begründungen mancher Betriebe für die unerfüllten Verpflichtungen auseinandersetzen.
12. Die Werksleiter werden darauf hingewiesen, daß sie nicht das Recht haben, Exportaufträge abzulehnen, wenn die Planposition des Exportauftrages im Produktionsplan des Betriebes enthalten ist. Die Ablehnung eines Exportauftrages bedarf der Zustimmung des Ministers für Maschinenbau bzw. dessen Stellvertreter. Die Vorlage zur Entscheidung erfolgt durch die Hauptabteilung Export und Absatz.

6. Anordnung über die Durchführung der Leipziger Messe 1954.

Die Leipziger Messe findet in der Zeit vom 5. 9. bis 15. 9. 1954 als Gebrauchs- und Verbrauchsgütermesse

..... des sozialistischen wirtschaftlichen Veranstaltungen dieses Jahres im gesamtdeutschen und internationalen Maßstabe darstellen und insbesondere der Förderung des Außenhandels dienen. Durch die feste Verknüpfung der wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ländern des demokratischen Weltmarktes wird sie dazu beitragen, die Vertiefung des neuen Kurses in der Deutschen Demokratischen Republik zu ermöglichen. Durch den Ausbau des Absatzes der Erzeugnisse unserer Industrie auf den Märkten der kapitalistischen Länder werden wir den Nachweis für unsere Konkurrenzfähigkeit führen und gleichzeitig demonstrieren, daß wir mit Nachdruck für die Verbesserung friedlicher Handelsbeziehungen zu allen Ländern eintreten.

Während in den vergangenen Jahren im Mittelpunkt der Leipziger Messe vor allem die Weiterentwicklung von Erzeugnissen unserer Schwerindustrie stand, werden bei der kommenden Messe die Errungenschaften der Politik des neuen Kurses unserer Regierung in der Gestalt von vielen hochqualifizierten Erzeugnissen des Massenbedarfs das Gesicht der Messe stärker beeinflussen. Diese Messe wird zum Spiegelbild der wirtschaftlichen Weiterentwicklung und des Aufschwungs des Lebensstandards der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik werden. Auch in den befreundeten Volksdemokratien vollzieht sich eine ähnliche Entwicklung. Dadurch ergeben sich erhöhte Möglichkeiten des Exports von Gütern des Massenbedarfs.

Die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau müssen sich auf diese Messe sehr gut vorbereiten und sich dabei von der Erkenntnis leiten lassen, daß als ein

blattes (DIN A 4 Querformat) zu melden. Bei der Wahl der zur Ausstellung kommenden Erzeugnisse ist auf die Wünsche der Außenhandelsorganisationen besondere Rücksicht zu nehmen. Die Absatzabteilungen der Hauptverwaltungen vergewissern sich bei den für sie zuständigen Fachanstalten des DIA über deren besondere Wünsche und geben dann eine entsprechende Anleitung an die Betriebe.

2. Von dem Hauptverwaltungsleiter ist eine Überprüfung der Listen vorzunehmen und bis zum **30. April 1954 der HA Export und Absatz** die endgültig festgelegte Liste, mit der Unterschrift des Hauptverwaltungsleiters versehen, einzureichen.
3. Die Wahl der Ausstellungserzeugnisse ist nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:
 - a) Die Maschinen müssen konstruktiv ausgereift, technisch erprobt und in jeder Beziehung ausstellungswürdig sein.
 - b) Die Maschinen müssen sofort, in jedem Falle aber noch im Jahre 1954 in Serien lieferbar sein.
 - c) Bis zum Messebeginn müssen für alle ausgestellten Erzeugnisse die Werksabgabepreise festliegen.
 - d) Die vergangene Messe hat gezeigt, daß zur Ausweitung des Exportes die Auswahl der Maschinen so getroffen werden muß, daß technologische Arbeitsabläufe, d. h. die geschlossene Zusammenfassung von Maschinen in der Folge eines Arbeitsprozesses gezeigt werden. (Fertigungsstraßen)

Hauptverwaltung

Aufstellung der Ausstellungsobjekte

Blatt

Leipziger Messe vom 5. 9. bis 15. 9. 1954

Planposition	Bezeichnung des Erzeugnisses	Lieferwerk	Nummer der Ausstellungshalle	Freigelände	Genehmigter Werksabgabepreis DM	Kosten für Messeaufbereitung DM	Bemerkung

Erfolg dieser Messe verbucht werden muß ein bedeutend vergrößerter Umfang unserer Exportaufträge im Jahre 1955. Die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau müssen alle Anstrengungen unternehmen, um in Leipzig mit Spitzenleistungen aus jeder Sparte des Ministeriums für Maschinenbau aufzuwarten. Als Ergebnis dieser Anstrengungen werden wir dann Abschlüsse für die Produktion unserer Betriebe für das nächste Jahr verzeichnen können, die eine stetige Weiterbeschäftigung aller unserer Betriebe garantieren. Eine Vergrößerung des Außenhandelsvolumens ermöglicht uns eine größere Einfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Konsumgütern, wodurch die Voraussetzungen für eine weitere Verbesserung der Lebenslage unserer Bevölkerung geschaffen werden.

Um in diesem Sinne die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Leipziger Messe zu schaffen, sind folgende Aufgaben zu lösen:

1. Die von den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau für die Messe ausgewählten Erzeugnisse sind bis zum **31. März 1954** an die **Absatzabteilung der zuständigen Hauptverwaltung** unter Be-

Auf diese Weise wird, wie die vergangene Messe umsatzmäßig bewiesen hat, erreicht, daß das Hauptaugenmerk der Messeinteressenten auf die Lieferung kompletter Anlagen gerichtet wird und nicht auf die Bestellung von einzelnen Spezialmaschinen.

- e) Für die Erzeugnisse müssen während der Messe Werbematerialien in Form von Prospekten vorliegen.
- f) Handelt es sich bei dem Ausstellungsstück um ein Erzeugnis neuer Konstruktion oder um die Verbesserung einer älteren Ausführung, so ist in dem beiliegenden Formblatt in der Spalte „Bemerkung“ eine entsprechende Eintragung vorzunehmen. Außerdem ist als Anlage eine kurze technische Begründung beizulegen, in der die Vorzüge der neuen Konstruktion gegenüber der alten begründet werden.
4. In vielen Betrieben wird die Gütekontrolle noch nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit durchgeführt. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß in jeder Hauptverwaltung ein Gütekontroll-

wandfreie Qualität der Messeerzeugnisse verantwortlich ist. Die Tätigkeit dieses Kollektivs hat sich nicht nur auf die Kontrolle des Fertigerzeugnisses zu erstrecken, sondern es muß auch die Kontrolle der Teilaggregate vornehmen, damit in jedem Falle ein exportreifes Aggregat zur Messe kommt. Der Leiter dieses Gütekontroll-Kollektivs ist bis zum 30. 4. 1954 der HA Export und Absatz zu benennen.

5. Für die Ausstellungsfläche jeder Hauptverwaltung auf der Technischen Messe ist eine Modellschau anzufertigen. Hinsichtlich der Standgestaltung hat sich eine solche Schau als wertvolles Arbeitsmittel erwiesen und gewährleistet beim Messeaufbau eine erhebliche Kostenersparnis. Die Modellschau muß bis zum 13. 5. 1954 durch die Hauptverwaltungsleiter abgenommen werden.
 6. Alle Ausstellungsstücke sind mit dem Namen des Herstellerbetriebes bzw. durch die Fabrikmarke kenntlich zu machen.
 7. Die Absatzleiter der Hauptverwaltungen stimmen sich spätestens 14 Tage vor Messebeginn mit den Staatlichen Handelsorganisationen über die ausgestellten Erzeugnisse ab, damit in Fragen des Verkaufes eine Übereinstimmung besteht.
 8. Für die diesjährige Messe ist wieder eine intensive politische Sichtwerbung durchzuführen. Die Lösung für die Sichtwerbung wird Mitte Juni 1954 durch das Leipziger Messeamt bekanntgegeben.
 9. Die Messehallen stehen ab 1. Juli 1954 für den Aufbau der Stände den Betrieben zur Verfügung.
Die Aufbauarbeiten müssen bis zum 3. 9. 1954 durchgeführt sein. Am 4. 9. 1954 erfolgt die Abnahme der Kollektiv-Stände durch den Minister. Genauer Zeitpunkt wird noch bekanntgegeben.
 10. Die Verantwortung für die Organisation der Leipziger Messe liegt bei der HA Export und Absatz.
- 7. Anordnung zur Durchführung der Ausstellung „Maschinenbauer auf neuem Kurs“ vom 28. März bis 11. April 1954 in Berlin, Sporthalle.**

In einem immer größeren Umfange gehen die Betriebe des Maschinenbaues aus Anlaß des IV. Parteitages der Partei der Arbeiterklasse die Verpflichtung ein, kurzfristig neue, mit einer hohen Technik ausgerüstete Gebrauchsgüter zu produzieren.

Auf Vorschlag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands — Betriebsparteiorganisation des Ministeriums — wird festgelegt, diese beispielhafte Initiative in einer Ausstellung zusammenzufassen. Die Durchführung erfolgt im Zeitraum des Parteitages. Sie soll gleichzeitig die getroffenen Maßnahmen zur Verordnung vom 17. 12. 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Gebrauchsgütern anschaulich darstellen.

In Ergänzung der durch die Leiter der Hauptverwaltungen bereits in die Wege geleiteten Maßnahmen wird auf folgendes verwiesen:

I. Organisation

Zur Ausstellung sind zu bringen:

- a) Konsumgüter, die infolge des neuen Kurses bis zu Beginn des Parteitages neu in die Serienproduktion aufgenommen wurden.
- b) Konsumgüter, die in ihrer Gestaltung, Ausführung und Technik den gesteigerten Ansprüchen unserer Bevölkerung gerecht werdend, weiter entwickelt wurden.
Hierbei sind durch die Gegenüberstellung der alten und neuen Ausführung die Veränderungen besonders hervorzuheben.

Erzeugnissen, die im Laufe dieses Jahres in die Produktion gehen.

Es ist vorgesehen, daß die wesentlichsten Exponate von den Vertretern der in Frage kommenden Betriebe selbst vorgeführt werden.

Ferner ist ein anschauliches Bild über die Entwicklung dieser Gebrauchsgüter zu geben. Hierbei ist besonders hervorzuheben die Auswertung von Verbesserungsvorschlägen, die Ergebnisse durchgeführter Wettbewerbe sowie die Verwendung von Abfallmaterial oder Austauschstoffen. Hierzu gehört auch die Einflußnahme der gesellschaftlichen Kräfte in den Betrieben auf die Durchführung dieser Arbeiten.

Neue Haushaltsgeräte sind in besonderen Vorführungen zu zeigen und zur Diskussion zu stellen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß für diese Erzeugnisse bereits Prospekte und Kataloge — unter Angabe der Fabrikmarken — vorliegen. Über Bezugsmöglichkeiten und Preise sind Informationen zu geben.

In Ergänzung dieser Ausstellung wird ein sportliches Rahmenprogramm sowie ein Verkauf von Neuheiten durch die HO-Industriewaren zur Durchführung gelangen.

II. Teilnehmer

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben festzulegen, welche Betriebe bzw. Entwicklungs- und Konstruktionsbüros ihres Bereiches für eine Teilnahme in Frage kommen. Hierbei ist anzugeben, welche Erzeugnisse, Pläne und Modelle ausgestellt und vorgeführt werden.

Diese Unterlagen sind unter Beachtung der den Hauptverwaltungen bereits übergebenen Richtlinien zusammenzustellen und der HA Export und Absatz zu übergeben.

III. Finanzierung

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel hat anteilmäßig aus den Konten für Messen und Werbung der einzelnen Hauptverwaltungen zu erfolgen. Die Inanspruchnahme und Abrechnung erfolgt über die Leiter dieser Abteilungen nach den für die Durchführung der Leipziger Messe festgelegten Grundsätzen.

IV. Durchführung

Die HA Export und Absatz ist verantwortlich für die Organisation sowie werbetechnische Gestaltung dieser Ausstellung. Sie hat für diesen Zweck die bei den einzelnen Hauptverwaltungen bestehenden Gruppen für Werbung und Messe heranzuziehen. Bis zum 6. März hatte sie dem 1. Stellvertreter des Ministers, Staatssekretär Schneider, zur Bestätigung vorzulegen:

1. den Lage- und Gestaltungsplan,
2. die Exponatenlisten geordnet nach den Hauptverwaltungen und der festgelegten Gliederung,
3. den Finanzplan.

Es wird erwartet, daß alle Maschinenbauer, Konstrukteure und Techniker größte Anstrengungen unternehmen, damit durch diese Ausstellung unser gemeinsamer Wille dokumentiert wird, schnell zu einem besseren Leben zu gelangen.

Die Beteiligung muß zur Ehre der Betriebe des Maschinenbaues werden.

8. Exportwerbung

Zur Steigerung des Exportes ist es notwendig, daß von den Betrieben eine erweiterte Werbung durchgeführt wird. Es wird darauf hingewiesen, daß die Zeitschrift „Deutscher Export“ als Organ der Kammer für Außenhandel die Erzeugnisse unserer Industrie in allen fünf Erdteilen propagiert.

In folgenden Ausgaben w. diese Zeitschrift veröffentlicht:

1. „Deutscher Export“ für das deutsche Sprachgebiet
2. „German Export“ für das englische Sprachgebiet
3. „Exportation Allemande“ für das französische Sprachgebiet, insbesondere für den Nahen Osten
4. „Njemetzki-Export“ für die UdSSR und Volkdemokratien
5. „Exportacion Alemanha“ für das spanische Sprachgebiet, insbesondere für Mittel- und Südamerika

Die Zeitschrift erscheint monatlich illustriert in einem Umfang von etwa 100 Seiten. Der Anzeigenteil steht allen Betrieben zur Werbung für ihre Erzeugnisse zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, kostenlos für die Betriebe technische Beschreibungen und Abhandlungen über neue Erzeugnisse einsetzen zu lassen. Unter den Wirtschaftsnachrichten werden laufend die Meldungen über neue Erzeugnisse oder größere Exportabschlüsse veröffentlicht. Dergleichen werden neue Entwicklungen besprochen, die auf Messen und Ausstellungen gezeigt werden.

Für Betriebe, die Vertretungen im Ausland vergeben wollen, werden ebenfalls kostenlos diese Vertretergesuche bekanntgegeben.

Sitz der Redaktion der Zeitschrift „Deutscher Export“ ist:

Berlin W 8
Französische Straße 53—57.

9. Herstellung von Massenbedarfsgütern höchster Qualität

Die Kolleginnen und Kollegen des VEB Meßgeräte- und Armaturenwerk „Karl Marx“ Magdeburg und des VEB Chemische Maschinenbauwerke Rudisleben

haben sich zu Ehren des 4. Parteitag des Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands unter der Losung „Kampf gegen das Primitiv“

an alle Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau gewandt, nur Massenbedarfsgüter höchster Qualität herzustellen.

Der Aufruf enthält die Aufforderung, von der Produktion von Haarnadeln, Ofenrohren und Feuerhaken abzukommen und nur die brauchbarsten, besten und preiswertesten Bedarfsgüter zu produzieren, die die Bevölkerung wünscht.

Diese Forderung wird vom Ministerium für Maschinenbau auf das lebhafteste unterstützt.

In unseren Maschinenbaubetrieben sind genügend hervorragende Facharbeiter, Aktivisten, Techniker, Konstrukteure und Wissenschaftler vorhanden, die jederzeit in der Lage sind, qualitätsmäßig gute und preiswerte Güter des Massenbedarfs zu konstruieren, zu entwickeln und zu produzieren.

Jeder Maschinenbaubetrieb muß in der Lage sein, neben seiner Hauptproduktion mindestens einen Artikel herzustellen, der den höchsten geschmacklichen und qualitätsmäßigen Ansprüchen genügt.

10. Direktive an die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau über die Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven.

I.

Die Aufgaben des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven sind in der Verordnung vom 7. 1. 1954, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 8, S. 42, festgelegt. Es ist erforderlich, daß jeder Werkleiter sich mit dem Text dieser Verordnung eingehend vertraut macht und die hieraus entstehenden Verpflichtungen und Aufgaben des Betriebes mit allen leitenden Mitarbeitern des ihm anvertrauten Betriebes durchspricht. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung werden in Kürze veröffentlicht. Verordnung und Durchführungsbestimmungen bilden also die Arbeitsgrundlage für die Betriebe des Maschinenbaues und des Staatl. Vermittlungskontors.

II.

Das Staatliche Vermittlungskontor hat vor allem die Aufgabe, den Betrieben des Maschinenbaues beim Abbau der Überplanbestände und bei der Abdeckung von Bedarfswünschen behilflich zu sein. Es kann diese Aufgaben nur erfüllen, wenn alle Betriebe des Maschinenbaues der in der Verordnung niedergelegten Anbieterspflicht aller Überplanbestände nachkommen und sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß in die Betriebe nur das Material gehört, das zur Sicherung der Produktionsaufträge nötig ist. Das gilt vor allem für die Vorratsmengen. Es ist unzulässig, Maschinen und Metallreserven in der Hoffnung zu horten, daß irgendwann einmal Aufträge kommen, für die diese Reserven gebraucht werden. Dabei muß unter Beachtung aller Prinzipien einer verantwortungsvollen Betriebsleitung mit dem Betriebsegoismus ein für allemal gebrochen werden. Wenn also das Staatliche Vermittlungskontor sich an Sie wendet und gegebenenfalls in Ihrem Betrieb kontrolliert, ob wirklich alle Überplanbestände, die im wesentlichen im § 1 der noch zu veröffentlichenden Ersten Durchführungsbestimmung spezifiziert sind, angeboten wurden, so müssen Sie diese Kontrolle als eine Hilfe betrachten.

III.

Angebote nehmen folgende Stellen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven entgegen:

- a) Für metallurgische Erzeugnisse das Staatliche Vermittlungskontor Berlin, Berlin NO 55, Greifswalder Str. 207,
- b) für alle übrigen Bestände das Staatliche Vermittlungskontor Leipzig, Leipzig C 1, Erich-Weinert-Platz 3—4.

Angebote sind nur an diese beiden Stellen zu richten und nicht an die übrigen Zweigkontore des Staatlichen Vermittlungskontors, die andere Aufgaben zu erfüllen haben.

Das Staatliche Vermittlungskontor übt — wie schon sein Name sagt — eine vermittelnde Tätigkeit aus, das heißt, es kauft nicht selbst Überplanbestände, sondern es vermittelt deren Umsetzung. Nötig ist, daß die den Betrieben zugehenden besonderen Angebotskarten einschl. der Schlußscheine sorgfältig und in allen Angaben ausgefüllt werden. Es ist ferner nötig zu beachten, daß über angebotene Bestände nicht ohne Zustimmung des Staatlichen Vermittlungskontors verfügt werden darf. Das Staatliche Vermittlungskontor wird jedem volkseigenen Betrieb in Kürze die Vermittlungsbedingungen sowie das erforderliche Angebotsmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung stellen.

Weil das noch nicht in vollem Umfange geschehen ist, soll diese Direktive es Ihnen ermöglichen, mit dem Staatlichen Vermittlungskontor zu arbeiten und soll Sie davon überzeugen, daß die Mitarbeit jedes Betriebes

an den Aufgaben des Staatlichen Vermittlungskontors unmittelbar der gesamten volkseigenen Industrie und den Privatbetrieben zugute kommt, die bei der Durchführung des neuen Kurses, das heißt also bei der Herstellung von Massenbedarfsgütern, besondere Aufgaben durchzuführen haben. Es wird daher von allen Betrieben erwartet, daß sie in jedem Falle die Aufgaben richtig

erkennen und ihre Erfahrung in der Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Vermittlungskontor sowie ihre Vorschläge für eine Verbesserung der gemeinsamen Arbeit der

Hauptabteilung Export und Absatz
des Ministeriums für Maschinenbau
zugehen lassen.

III. Materialwirtschaft

11. Prämien für Metalleinsparung

Gemäß Abschnitt II der Richtlinien für die Gewährung von Prämien für Metalleinsparungen vom 8. Mai 1953 (ZBl. S. 223) werden Einsparungen von Metall, die auf Grund von Erfindungen und Vorschlägen erzielt werden, aus dem neu gebildeten Prämienfonds der Ministerien prämiert. Die Betriebe haben deshalb, wie in der Richtlinie angegeben, den Antrag zur Prämienzahlung bei dem Bearbeiter von Material-Verbrauchs-Normen der zuständigen HV einzureichen.

Der Antrag ist vierfach auszustellen.

- 2 Exemplare werden dem Ministerium eingereicht,
- 1 Exemplar erhält der Leiter der Materialversorgung der Betriebe,
- 1 Exemplar erhält das BFE des Antragstellers.

Jeder Antrag muß enthalten:

1. Welche Material-Verbrauchs-Norm oder Material-Einsatzliste wurde zugrunde gelegt bei der Berechnung der Prämie?
Wann und von wem wurde diese Material-Verbrauchs-Norm bestätigt?
2. Liegt keine Material-Verbrauchs-Norm vor, so sind die notwendigen Unterlagen einzuschicken, damit das Ministerium in der Lage ist, eine Material-Verbrauchs-Norm entsprechend dem vor der Erfindung oder dem Verbesserungsvorschlag erreichten Stand der Technik aufzustellen.

3. Der Gegenstand ist genau zu spezifizieren, das heißt das Gewicht des eingesparten Materials und die Art desselben sind anzugeben. Bei Legierungen — mit Ausnahme von Stahl — sind die Anteile der einzelnen Metalle prozentual aufzuführen.

4. Weiterhin sind die durch die Umstellung bedingten Kosten, ausgenommen der Werkstoffkosten, anzugeben.

Die Regelung unter Punkt 2 entbindet die Betriebe nicht davon, Materialverbrauchsnormen zu schaffen; sie ist nur getroffen, um neu auftretende Fälle auf Grund von gleicher Produktion anderer Betriebe oder bei Vorlage der Konstruktionszeichnungen völliger Neuproduktion beurteilen zu können.

Prämienanträge für Einsparungen bei bereits länger laufender Produktion, für die aber noch keine Materialverbrauchsnormen auf Grund von Nachlässigkeit des Betriebes vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Das BFE des Betriebes hat die Unterlagen über den Erfindungs- bzw. Verbesserungsvorschlag beizufügen.

Der Antrag muß der Verbrauchs-Normen-Kommission des Betriebes vorgelegen haben und vom Vorsitzenden derselben unterzeichnet sein.

Der Technische Direktor hat durch Unterschrift die fachliche und der Hauptbuchhalter die rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.

Diese Anweisung ist zumindest durch Aushang der Belegschaft bekanntzugeben.

IV. Forschung, Entwicklung und Konstruktion

12. Einführung automatischer Schweißverfahren, insbesondere der UP-Schweißung in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau

Vom Ministerium für Maschinenbau wurde das Zentralinstitut für Schweißtechnik, Halle/Saale N 10, verantwortlich mit der Entwicklung und Einführung der UP-Schweißung in den Fertigungsbetrieben der DDR beauftragt. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird vom Zentralinstitut für Schweißtechnik folgendes mitgeteilt:

1. Lieferung von UP-Schweißpulver

Die neuerichtete Schweißpulverfabrik in Weißwasser hat ihre Produktion aufgenommen. Bestellungen auf UP-Schweißpulver können über die DHZ-Chemie, Abt. Schweißbedarf, aufgegeben werden.

2. UP-Schweißdraht

Der Schweißdraht wird vom Betrieb Kjellberg, Finsterwalde, vertrieben. Um die erforderliche Qualität zu garantieren, wird die Außenstelle Finsterwalde des ZIS Halle die Gütekontrolle durchführen. Alle von dem Betrieb Kjellberg angelieferten Sendungen müssen ein Werkattest, das von der ZIS-Außenstelle Finsterwalde bestätigt wurde, vorweisen.

3. Einführung der UP-Schweißung in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau

Die beabsichtigte Einführung der UP-Schweißung in den Betrieben der DDR ist in engster Zusammenarbeit mit dem ZIS-Halle durchzuführen. Das ZIS-Halle wurde vom Ministerium angewiesen, den Betrieben bei der Einführung beratend zur Seite zu stehen und jede Unterstützung zu gewähren. Um den Betrieben noch weiter zu helfen, wird eine Instrukteurbrigade zusammengestellt, die den Anlauf der UP-Schweißung in den Betrieben unterstützt.

4. Zulassung von abnahmepflichtigen UP-geschweißten Kesseln und Behältern

Das Ministerium für Arbeit, Abt. Technische Überwachung, ist an der Einführung, Weiterentwicklung und Zulassung der UP-Schweißung im Kessel- und Behälterbau sehr stark interessiert und unterstützt die Maßnahmen des ZIS weitgehend. Es wurde vereinbart, daß den Anträgen zur Zulassung der UP-Schweißung ein Prüfprotokoll des ZIS beigelegt wird, aus dem ersichtlich ist, daß die beantragte UP-Schweißung in den Betrieben den geforderten Gütewerten entspricht.

5. Einsatz der bisher verwendeten Geräte und Steuerung der Weiterentwicklung der UP-Schweißung

Es wurde vom Zentralinstitut für Schweißtechnik festgestellt, daß nur ein geringer Teil der zur Zeit in den Betrieben befindlichen Geräte entsprechend der Leistung dieser Geräte ausgenutzt wird. Das ZIS wurde beauftragt, die bereits in Betrieb befindlichen Geräte festzustellen und den Betrieben bei der weiteren Entwicklung der UP-Schweißung beratend zur Seite zu stehen.

Das ZIS Halle bearbeitet zur Zeit die Einführung der UP-Schweißung im Kessel- und Behälterbau,

Stahl- und Kranbau sowie Aufwärtsbau, wobei vorgesehen ist, in jedem Fertigungsgebiet einen Musterbetrieb für automatisches UP-Schweißen zu schaffen. Die dort gesammelten Erfahrungen werden laufend vom ZIS im Rahmen des Erfahrungsaustausches durch die Arbeitsgruppe UP beim ZIS bekanntgegeben.

Es wird den Betrieben, die an der Einführung und Weiterentwicklung der UP-Schweißung Interesse haben, empfohlen, Einladungen zu diesem Erfahrungsaustausch beim ZIS anzufordern.

V. Hoch- und Fachschulen

13. Anweisung zur Vorbereitung und Durchführung des Berufspraktikums der Studenten an Universitäten und Hochschulen

Die rasche Entwicklung der Friedensindustrie in der Deutschen Demokratischen Republik stellt insbesondere an die technisch-wissenschaftlichen Kader immer höhere Anforderungen. An den Hochschulen und Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik wird daher — damit diesen Anforderungen Rechnung getragen wird — ein ständiger Kampf um die Erreichung höchster Studienergebnisse geführt.

Ein wichtiges Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die unbedingte Anwendung des Prinzips der Verbindung von Theorie und Praxis. Bei der Anwendung dieses Prinzips haben insbesondere die Betriebe des Maschinenbaues durch Bereitstellung von Praktikaplätzen und Organisation der Durchführung des Praktikums im Betrieb wichtige Aufgaben zu erfüllen. Damit das Berufspraktikum im Jahre 1954 entsprechend den Forderungen der Regierung vorbereitet und durchgeführt wird, ist nachfolgende Anweisung eingehend zu studieren. Es sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Lösung der Aufgaben erforderlich werden.

I. Aufgaben, Form und Finanzierung des Berufspraktikums

Bei der Vorbereitung des Praktikums ist zu beachten, daß vier verschiedene Arten des Praktikums gesetzlich festgelegt sind:

1. Das obligatorische Vorpraktikum (Dauer ein halbes Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Immatrikulation an).

Zur Durchführung dieses Praktikums sind in der Regel alle immatrikulierten Studenten verpflichtet, die noch keine praktische Tätigkeit im Betrieb nachweisen können. In der Mehrzahl handelt es sich um Absolventen der Oberschulen. Das obligatorische Vorpraktikum wird unter der Anleitung der Hochschulen durchgeführt. Es stellt den ersten Ausbildungsabschnitt der Studierenden dar, in dem die grundlegenden Arbeiten, Fertigungsmethoden und betrieblichen Zusammenhänge entsprechend der gewählten Studienrichtung vermittelt werden.

Studenten, die sich in einem solchen Vorpraktikum befinden, erhalten von der Universität oder Hochschule ihr Stipendium entsprechend den Stipendienrichtlinien. Dem Betrieb entsteht keine finanzielle Belastung.

2. Das obligatorische Berufspraktikum (Dauer sechs Wochen).

Es dient der Vertiefung der im Vorpraktikum und im vorangegangenen Studium erworbenen Kenntnisse. Es findet am Ende eines jeden Studienjahres, in der Regel von Mitte Juni bis Ende Juli statt (im

Jahre 1954 in der Zeit vom 14. Juni bis 24. Juli). Diese Praktikanten erhalten während der Dauer des Berufspraktikums ebenfalls ihr Stipendium weiter. Die Gewährung von Zuschlägen für den zweiten Wohnsitz wird noch gesetzlich geregelt. Dem Betrieb entstehen keine Mehrkosten.

3. Das Vorpraktikum von einem Jahr und länger.

Es wird u. a. im Bergbau und in der Forstwirtschaft durchgeführt. Diese Praktikanten sind für das Studium nur vorgemerkt, jedoch nicht immatrikuliert, und leisten ihr Praktikum nach den Ausbildungsrichtlinien der betreffenden Hochschule ab. Nach den zur Zeit noch geltenden Bestimmungen erhalten die Vorpraktikanten 125,— DM durch den Betrieb ausgezahlt abzüglich der Sozialversicherung. Eine Neuregelung ist in Vorbereitung.

4. Das langfristige Berufspraktikum.

Es wird in der Landwirtschaft, in den Rechtswissenschaften und in der Eisenhüttenkunde durchgeführt. Die Studenten erhalten von der Universität oder Hochschule ebenfalls ihr Stipendium, so daß dem Betrieb keine finanzielle Belastung entsteht.

Während der Dauer des Praktikums gelten für die Praktikanten die jeweilige Dienstordnung des Betriebes sowie die arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Arbeitszeit und den Arbeitsschutz.

II. Maßnahmen des Betriebes zur Vorbereitung des Berufspraktikums

1. Da eine zentrale Erfassung und Verteilung der Praktikaplätze unzweckmäßig ist, sind die Hochschulen und Universitäten angewiesen, unmittelbar mit den Betrieben Verbindung aufzunehmen und für die Bereitstellung der Plätze auf der Grundlage der bereits bestehenden Verbindungen Sorge zu tragen. Betriebe, die bisher noch keine Praktikanten betreuten, haben unverzüglich zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Aufnahme von Praktikanten bestehen. Dabei ist zu beachten, daß bei der Ermittlung von Praktikaplätzen nicht nur die Abteilungen der Produktion, sondern auch alle anderen Abteilungen berücksichtigt werden (Praktikantenplätze für Betriebswirtschaftler, Chemiker, Physiker, Mathematiker usw.). Die den Betrieben für die Erfassung der technisch-wissenschaftlichen Fachkräfte übergebene Nomenklatur für Hochschulen zeigt, für welche Fachrichtungen Praktikaplätze benötigt werden.

Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die Hochschulen in der Vergangenheit nicht immer in der Lage waren, die erforderlichen Praktikaplätze zu ermitteln, obwohl durchaus noch Betriebe vorhanden waren, die Praktikaplätze zur Verfügung stellen konnten. Damit eine restlose Erfassung aller Praktikaplätze erfolgen kann, sind durch die Betriebe

Hauptabteilung Hoch- und Fachschulen des Ministeriums für Maschinenbau zu melden. Die Meldung muß die Nomenklaturnummer, die Fachrichtung und die Anzahl der freien Plätze enthalten.

2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Berufspraktikums im Betrieb ist der Leiter der Abteilung Arbeit durch den Werkleiter zu beauftragen. Der Leiter der Abteilung Arbeit übernimmt insbesondere die Aufgaben der sozialen und kulturellen Betreuung der Studenten. Für die fachliche und gesellschaftliche Erziehung und Ausbildung der Studenten ist nach Möglichkeit der Ausbildungsleiter des Lehrbetriebes zu verpflichten.
3. Die Hochschulen sind angewiesen, den Betrieben die Anzahl der wohnraummäßig unterzubringenden Studenten rechtzeitig mitzuteilen, damit die Beschaffung der erforderlichen Quartiere rechtzeitig erfolgen kann.
4. Die Hochschulen übergeben den Betrieben die Praktikpläne, die durch die Verantwortlichen für die Ausbildung der Praktikanten entsprechend den Verhältnissen des Betriebes zu überarbeiten sind. In diesen Plan sind Lehrunterweisungen, Konsultationen und eine Abschlußbesprechung mit Auswertung des Praktikums aufzunehmen.
5. Nach Festlegung des Ausbildungsplanes sind durch den Verantwortlichen für das Berufspraktikum die Leiter der entsprechenden Abteilungen noch vor Eintreffen der Praktikanten mit dem Ausbildungsplan vertraut zu machen, damit die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums in den Abteilungen gewährleistet ist. Es ist untersagt, die Praktikanten anderweitig als im Ausbildungsplan vorgesehen, zu beschäftigen.

III. Durchführung des Praktikums

1. Das Berufspraktikum ist mit einer Betriebsbesichtigung und einem Einführungsvortrag in die Arbeitsweise des Betriebes und seine Struktur zu eröffnen. Die Praktikanten sind bei der Einweisung in die Abteilungen durch den jeweiligen Abteilungsleiter mit den Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen vertraut zu machen.
2. Von den Praktikanten ist ein Praktikantenbuch zu führen, in das laufend Berichte über die Ausbildung eingetragen werden. Der Praktikant ist bei der Führung des Praktikantenbuches anzuleiten und zu kontrollieren. Die Eintragungen sind regelmäßig entsprechend den Weisungen der Hochschule vorzunehmen.
3. Zur Erreichung höchster Ausbildungsergebnisse sind den Studenten durch die Verantwortlichen für das Berufspraktikum bzw. die Leiter der Abteilungen klar umrissene Aufgaben zu stellen, für deren ordnungsgemäße Lösung der Praktikant dem Auftraggeber gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Der Erfahrungsaustausch zwischen Betriebsangehörigen und Praktikanten ist zu organisieren. Den Praktikanten ist der Besuch von Fachvorträgen der Kammer der Technik usw. zu ermöglichen.
4. Eine besondere Aufgabe des Verantwortlichen für die Durchführung des Berufspraktikums ist die

organisationen heranzuziehen. Es kommt darauf an, daß die Studenten zu dem Bewußtsein erzogen werden, im Auftrage der Arbeiter- und Bauernmacht zu studieren und durch die Tat beweisen, daß sie sich in Aufklärungseinsätzen der Nationalen Front usw. aktiv an dem Kampf um die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf demokratischer Grundlage beteiligen.

5. Disziplinarvergehen der Praktikanten sind unverzüglich der Hochschule zu melden und zuvor im Praktikantenkollektiv des Betriebes zu behandeln.
 6. Bei Abschluß des Berufspraktikums ist durch den Verantwortlichen für das Berufspraktikum unter Hinzuziehung der Werkleitung, der Leiter der Betriebsabteilungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen eine Aussprache mit den Praktikanten durchzuführen, in der die Auswertung vorgenommen wird. Der Bericht über die Auswertung des Berufspraktikums ist der Hochschule zu übermitteln.
- 14. Verleihung der Berufsbezeichnung „Meister, Techniker und Ingenieur“ lt. GBL 10/1953**

Die Anzahl der dem Ministerium für Maschinenbau eingereichten Anträge auf Befreiung von der Sonderprüfung beweist, daß von den meisten Werkleitern die Bedeutung des § 5 der 2. Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer HA für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen völlig verkannt wird.

Es heißt darin, daß nur in Einzelfällen, bei außergewöhnlichen Leistungen und entsprechend langer erfolgreicher Tätigkeit, eine Befreiung von der Sonderprüfung möglich ist.

Bei den bisher eingereichten Anträgen sind fast ausschließlich die Voraussetzungen zur Verleihung einer Berufsbezeichnung nicht gegeben. Deshalb muß eine genaue Überprüfung der Anträge gesichert werden. Um alle bisher aufgetretenen Mängel auszuschließen, wird vom Minister für Maschinenbau folgende Neuregelung in der Bearbeitung angewiesen:

Die bereits vorliegenden Anträge werden zurückgesandt. Die Werkleiter prüfen unter Hinzuziehung der Betriebssektion der Kammer der Technik nochmals, ob bei ihren Bewerbern die zur Verleihung einer Berufsbezeichnung notwendigen Kenntnisse vorliegen. Sie sind für jeden Vorschlag voll verantwortlich und reichen folgende Unterlagen an eine Fachschule des Ministeriums für Maschinenbau ein, an der die entsprechende Fachrichtung gelehrt wird:

1. Ausführlich begründeter Antrag, aus dem die Qualifikation des Kollegen genau ersichtlich ist, unterzeichnet vom Werkleiter und Technischen Leiter.
2. Fachliche und gesellschaftliche Beurteilung durch die Kaderabteilung und BGL des Betriebes.
3. Ausführlicher handschriftlicher Lebenslauf.
4. Lückenloser Tätigkeitsnachweis und Nachweis über besuchte Schulen und Lehrgänge.
5. Beglaubigte Abschriften sämtlicher Berufszeugnisse. Die Fachschule stellt fest, ob die Verleihung einer Berufsbezeichnung ohne Sonderprüfung möglich ist und legt befürwortete Anträge der HA Hoch- und Fachschulen zur Bestätigung vor, die die entsprechenden Urkunden ausstellt.

VI. Planung

15. Maßnahmen zur Durchführung der Vereinheitlichung der Vordrucke im Zuständigkeitsbereich des Vordruck-Leitverlages Weimar.

Seitens des Ministeriums für Maschinenbau wurde der Vereinheitlichung und Verminderung des Vordruck-

wesens bisher noch nicht das notwendige Augenmerk geschenkt. Die Tatsache, daß allein im Zuständigkeitsbereich des Vordruck-Leitverlages Weimar trotz der bisher teilweise geleisteten Vereinheitlichungsarbeit noch 96% der hergestellten Vordrucke Sondervordrucke der

einzelnen Betriebe und V. . . . tungen sind, macht es erforderlich, in Zusammenarbeit mit dem Vordruck-Leitverlag Weimar folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Verantwortlichkeit

- a) Als Beauftragter für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinheitlichungsarbeit im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau wird die Koll. Basillie, HA Planung, benannt.
- b) Für die Durchführung der Arbeiten innerhalb der einzelnen Hauptverwaltungen sind in der jeweiligen Abteilung Planung ebenfalls Beauftragte eingesetzt, und zwar für die
 1. HV Ausrüstung für Schwerindustrie Koll. Bell
 2. HV Ausrüstung für Chemie, Keramik- und Nahrungsmittelindustrie, Koll. Lemmel
 3. HV Ausrüstung für Textil, polygr. Industrie, Koll. Pohlmann
 4. HV Werkzeugmaschinenbau, Koll. Möckel
 5. HV Gießereien, Koll. Fritsch
 6. HV Kessel- und Turbinenbau, Koll. Raethel
 7. HV Kraft- und Arbeitsmaschinenbau, Koll. Manthel
 8. HV Elektromaschinenbau, Koll. Tuschy
 9. HV Schiffbau, Koll. Kunert
 10. HV Auto- und Traktorenbau, Koll. Schätz
 11. HV Lokomotiv- und Waggonbau, Koll. Besacke
 12. HV Landmaschinenbau Koll. Baacke
 13. HV Kabel- und Apparatebau, Koll. Scholz
 14. HV Radio- und Fernmeldetechnik, Koll. Kaldenhoven
 15. HV Leichtmaschinenbau, Koll. Gattert
 16. HV Eisen, Blech- und Metallwaren, Koll. Hofmann
 17. HV Feinmechanik / Optik, Koll. Richter
- c) Darüber hinaus sind alle Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau zur Mitarbeit bei der Schaffung von Lagervordrucken verpflichtet, d. h., sie haben die Aufgabe, die entsprechenden Fachkräfte zu den einberufenen Arbeitstagungen zu entsenden sowie alle Vorschläge, die eine Vereinfachung des Vordruckwesens der Sachgebiete des Vordruck-Leitverlages Weimar bedeuten, diesem mit entsprechendem Manuskriptentwurf zuzuleiten.

2. Arbeitstagungen

- a) Um die Vereinheitlichung der Vordrucke bestimmter Sachgebiete vornehmen zu können, finden unter Hinzuziehung des Vordruck-Leitverlages Weimar von Zeit zu Zeit Arbeitstagungen statt, zu denen Fachleute des betreffenden Sachgebietes aus der Industrie delegiert werden.
- b) Zeitpunkt und Ort der Tagungen werden vom Beauftragten des Ministeriums im Einvernehmen mit dem Vordruck-Leitverlag Weimar festgelegt.
- c) Die Einladung zu diesen Tagungen ergeht über die Beauftragten der einzelnen Hauptverwaltungen rechtzeitig an die in Frage kommenden Kollegen aus je einem Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb sowie an die entsprechende Abteilung der Hauptverwaltung, um der Koordinierung zwischen Hauptverwaltung und Betrieb Rechnung zu tragen.

3. Ergebnis

- a) Die im Verlauf der Arbeitstagungen entwickelten vereinheitlichten Vordrucke werden von dem Beauftragten der Hauptverwaltung bestätigt und durch Bekanntmachung für verbindlich erklärt.
- b) Der Vordruck-Leitverlag Weimar legt dieselben als Lagervordrucke unter seiner fünfstelligen Bestellnummer im Dreimonatsbedarf auf.
- c) Das Industrie-Vordruck-Verzeichnis des Vordruck-Leitverlages Weimar (Ausgabe 1. Dezember 1953) gibt allen Vordruck-Bedarfsträgern Kenntnis über die in den Bereich des Vordruck-Leitverlages Weimar fallenden Sachgebiete. Soweit dem Vordruck-Leitverlag die Betriebsanschriften bekannt waren, ist die Zusendung des Vordruckverzeichnisses bereits Anfang Dezember erfolgt. Je nach Anfall neuentwickelter Vordrucke gibt der Vordruck-Leitverlag Weimar Ergänzungen zum Industrie-Vordruck-Verzeichnis heraus.

4. Auswertung

Der Vordruck-Leitverlag Weimar ist verpflichtet worden, dem Ministerium laufend vierteljährlich bekanntzugeben, wieviel Vordrucke vereinheitlicht worden sind und welche Ersparnis sich durch den Wegfall der Sondervordrucke für den Bereich des Ministeriums ergibt.

Die rege Mitarbeit aller Betriebe bei der Durchführung dieses Programms wird durch Einführung einheitlich gestalteter Vordrucke eine Vereinfachung der Arbeitsorganisation sowie eine erhebliche Einsparung an Material und Verwaltungskosten ermöglichen.

VII. Kader

16. Erweiterung des Kreises der Nomenklatur-Funktionäre in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau

In Erkenntnis der politischen Notwendigkeit wurde der Kreis der Nomenklatur-Funktionäre nach gewissen Schwerpunkten erweitert.

Diese Maßnahme bringt eine wesentliche Hilfe und Unterstützung für die Betriebe, gewährleistet eine einwandfreie Arbeit der Kader-Abteilungen des Ministeriums für Maschinenbau und führt zu einer Erhöhung der Wachsamkeit.

Der Kreis der bisher der Nomenklatur der jeweiligen Hauptverwaltung unterliegenden Funktionäre

- Werkdirektor bzw. Werkleiter
- Technischer Direktor bzw. Technischer Leiter
- Hauptbuchhalter

Arbeitsdirektor bzw. Leiter der Abt. Arbeit
Kaderleiter

ist mit sofortiger Wirkung auf folgende Funktionäre erweitert worden:

- Kaufmännischer Direktor bzw. Kaufmännischer Leiter
- Produktionsleiter
- Planungsleiter
- Chefdispatcher oder Hauptdispatcher.

Die entsprechenden Nomenklaturanträge mit den Unterlagen sind von den Betrieben bis zum 31. März 1954 an die Kader-Abt. der zuständigen Hauptverwaltung einzureichen.

Die Kaderleiter der Betriebe sind auf der Ende Februar in Leipzig durchgeführten Tagung der Kaderleiter bereits entsprechend unterrichtet worden.

17. Vorbeugung gegen Katastrophenfälle

Um Katastrophenfälle zu vermeiden, werden die Sicherheitsinspektoren der Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau angewiesen, in ihren Betrieben Schwerpunktlisten — soweit noch nicht vorhanden — aufzustellen, in denen an erster Stelle die Aggregate und Maschinen aufgeführt werden, die besonders stark beansprucht sind.

Alle überwachungspflichtigen Anlagen des Betriebes sind vierteljährlich vom Sicherheitsinspektor in Ver-

bindung mit dem Hauptmechaniker zu überprüfen. Diese Überprüfung ist unabhängig von denen der Technischen Überwachung des staatlichen Arbeitsschutzes durchzuführen und soll dazu dienen, diese Stellen zu unterstützen.

Besonderes Augenmerk ist auf die monatliche Prüfung der Anschlagmittel zu richten.

Die bei der vierteljährlichen Überprüfung festgestellten Mängel sind im Protokoll festzuhalten und zu beseitigen. Besonders schwere Mängel sind der Abt. Arbeitsschutz und Hauptsicherheitsinspektion mitzuteilen.

IX. Produktion

18. Angaben über Kapazitätsermittlungen und über andere wichtige Unterlagen

Angaben über Kapazitätsermittlungen und über andere wichtige Unterlagen dürfen von Mitarbeitern des Ministeriums nicht in der Form von persönlichen Notizen geführt werden. Vielmehr ist in jedem Fall vom Werkleiter ein Protokoll aufzustellen, das nach den Bestimmungen von vertraulichen Dienstsachen oder vertraulichen Verschlussachen dem Mitarbeiter des Ministeriums zuzustellen ist.

Die Anordnung hierüber ist jeweils bei der Auftragserteilung durch den HV-Leiter oder einen seiner leitenden Mitarbeiter zu geben.

Wird zur Kapazitätsermittlung oder ähnlich wichtigen Aufgaben eine Gruppe von mehreren Mitarbeitern eingesetzt, so ist ausdrücklich der verantwortliche Leiter zu bestimmen, der sowohl für die sichere Aufbewahrung der Unterlagen am Besprechungsort, als auch für ihre sichere Überbringung in das Ministerium und ihre Aufbewahrung dortselbst voll verantwortlich ist.

X. Haushalt

19. Bargeldumsatzpläne

Die Wirksamkeit der Kontrolle der Deutschen Notenbank wird dadurch beeinträchtigt, daß den Banken die bestätigten Bargeldumsatzpläne erst im Laufe jedes Planquartals zur Verfügung stehen. Diese wichtige Arbeitsgrundlage muß jedoch so rechtzeitig vorliegen, daß bereits zu Beginn jeder Planperiode, d. h. vom ersten Werktag jedes Quartals an, die Kontrolle der Planerfüllung durch die Banken sowie ihre operative Einschaltung mit dem Ziel der Beseitigung von Planwidrigkeiten in vollem Umfange möglich ist. Eine Voraussetzung hierfür ist die Vorverlegung der Einreichungstermine für die der Bargeldumsatzplanung zugrundeliegenden Bargeldpläne bei den Kreditinstituten.

Wir tragen den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens in den Betrieben dadurch Rechnung, daß wir den Einreichungstermin für die Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan zurückverlegen.

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik hat mit Beschluß vom 28. vorigen Monats die Deutsche Notenbank ermächtigt, in Abänderung der §§ 3 und 5 der 2. DB zum Gesetz über die Deutsche Notenbank vom 15. 11. 1951 mit den planungspflichtigen Betrieben, Verwaltungen und Organisationen neue Vereinbarungen hinsichtlich der Einreichungstermine der Bargeldpläne und der Erfüllungsmeldungen zum Bargeldplan zu treffen. Es wird daher Anweisung erteilt, daß die mit der Bargeldplanung beauftragten Abteilungen der dem Ministerium für Maschinenbau nachgeordneten bargeldplanungspflichtigen Betriebe, Verwaltungen und Organisationen

a) bis zum 1. Werktag der Monate Februar, Mai, August und November dem kontoführenden Kreditinstitut für das folgende Quartal einen Bargeldplan in einfacher Ausfertigung einzureichen haben. Diese Regelung gilt erstmalig am 3. 5. 54 für den Bargeldplan für das III. Quartal 1954.

b) Bis zum 9. Werktag jedes Monats dem kontoführenden Kreditinstitut die Erfüllung des Bargeldplanes, die Inanspruchnahme des Lohnfonds sowie die Erfüllung der Produktions-, Warenumsatz- bzw. Leistungsaufträge für den Vormonat nach den von der Deutschen Notenbank ergangenen Anweisungen zu melden ist. Diese Weisung gilt erstmalig für die Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan für den Monat Februar 1954, die bis zum 9. Werktag des Monats März der Bank vorliegen mußte. Die Betriebe und Institutionen sind von dem zuständigen Kreditinstitut hiervon bereits rechtzeitig unterrichtet worden.

20. Erstattung von Auslagen durch das MfM

Eine Erstattung von Auslagen der Betriebe und nachgeordneten Dienststellen, wie Gehaltsanteile, Abordnungsgelder und dgl. kann nur dann durch die ZA Haushalt erfolgen, wenn vor dem Anfall der Kosten eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dem Betrieb und der zuständigen Kaderabtlg. des MfM sowie der ZA Haushalt getroffen wurde.

Gemeinkosten- oder sonstige Zuschläge (Verwaltungskostenzuschläge usw.) können nicht erstattet werden, da dem MfM als Haushaltsorganisation hierfür keine Mittel zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen der Reisekostenanordnung vom 19. 10. 1953 müssen genau eingehalten werden; das gleiche gilt für die Gestellung von Kraftwagen und dgl.

AA. 1944/1945

21. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Die Überprüfung einer Reihe Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau hat ergeben, daß den Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit der Anlagen eine ungenügende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Es wird daher angeordnet:

1. Die Werkleiter sind verpflichtet, in Verbindung mit dem Vorsitzenden der BGL und dem Vorsitzenden der ASK in allen Abteilungen bzw. Werksteilen Kommissionen aus den Reihen der Arbeiter, Brigadiere und Meister zu bilden mit der Aufgabe, die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsschutz-Einrichtungen und hinsichtlich der technischen Sicherheit durchzuführen.
2. Insbesondere zu prüfen ist der Zustand der Kräne, Seile, ausreichende Ventilation, Schutzvorrichtungen an Maschinen, richtige Stapelung von sperrigen Materialien, elektrische Einrichtungen und Leitungen auf Berührungsfahrer, Lagerung von Acetylenflaschen, giftigen Farbstoffen, Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Bedienung in Kesselhäusern.
3. Unter Anleitung des Sicherheitsinspektors sind von den Kommissionen Maßnahmepläne zur Beseitigung der festgestellten Mängel auszuarbeiten und die Durchführung zu kontrollieren.
4. Soweit die Beseitigung von Gefahrenquellen und gesundheitsschädigenden Ursachen die Durchführung von Investitionen erfordern, sind, soweit die erforderlichen Maßnahmen nicht aus Mitteln des Direktorenfonds durchgeführt werden können, entsprechende Vorschläge für den Investitionsplan 1955 auszuarbeiten. In besonders dringenden Fällen ist gesonderter Antrag mit ausreichender Begründung an die zuständige HV einzureichen.
5. In Fällen, in denen die DHZ die Belieferung der Kontingente an Arbeitsschutzkleidung ganz oder teilweise ablehnen und von sich aus Kontingentkürzungen durchführen, ist umgehend Mitteilung an die Abteilung Arbeit der zuständigen Hauptverwaltung zu geben.

22. Richtlinie für die Aufnahme von Entwicklungen komplizierter technischer Erzeugnisse des Massenbedarfs.

Um Doppelentwicklungen von Verbrauchsgütern zu vermeiden und die Entwicklung technisch vollkommener Verbrauchsgüter zu gewährleisten, werden in Ergänzung der Anordnung über die Aufgaben des Ministeriums für Maschinenbau zur Förderung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung gemäß „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 2, vom 27. Januar 1954“ folgende Richtlinien festgelegt:

1. Entwicklung und Fertigung von zusätzlichen technisch komplizierten Verbrauchsgütern dürfen nur von Betrieben aufgenommen werden, deren Betriebserfahrungen und technische Einrichtungen eine fachgemäße Herstellung der gewählten Konsumgüter gewährleisten.
2. Vor Aufnahme der Entwicklung technisch komplizierter Massenbedarfsgüter ist das Thema bei der HA Forschung, Entwicklung und Konstruktion anzumelden, die nach Abstimmung mit der HA Export und Absatz eine Freigabe zur Konstruktion erteilt.
3. Über die fertiggestellte Konstruktion ist vom Betrieb ein Gutachten durch die Fachkommission der entsprechenden Fachrichtung einzuholen. Die Freigabe für die Produktion wird von der HA Export und Absatz unter Berücksichtigung des Gutachtens erteilt.

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 30. März 1954

Nr. 8

Anweisung zur Handhabung des Vertragssystems

INHALT

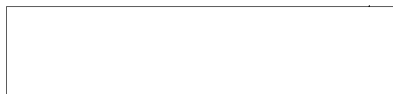
	Seite		Seite
Vorwort	69	h) Die Vertragsstrafe	75
I. TEIL		i) Verspätungszinsen	76
Die Vertragsbeziehungen		j) Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages	76
I. Der Vertragsabschluß	69	aa) Allgemeines	76
II. Die Vertragspartner	70	bb) Zustimmung des Ministeriums bei Vertragsänderungen	77
1. VEB — VEB	70	3. Besondere Musterverträge	77
2. VEB — DHZ	70	a) Vertragsbeziehungen mit dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel	78
a) Lagergeschäft	70	b) Vertragsbeziehungen über die Ausführung von Entwurfsarbeiten (Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten)	78
b) Streckengeschäft	70	c) Weitere Musterverträge	78
c) Vermittlungsgeschäft	70	4. Globalverträge	78
3. VEB — DIA	70	5. Regierungsaufträge	78
a) Realisierung des Importplanes	70		
b) Realisierung des Exportplanes	71	2. TEIL	
4. VEB — Privatbetriebe	71	Das Schiedsverfahren	
III. Der Vertrag	71	I. Das Vertragsgericht	78
1. Die Form der Verträge	71	1. Aufgaben der Vertragsgerichte	78
2. Der Inhalt der Verträge, insbesondere des Mustervertrages	72	2. Gliederung der Vertragsgerichte	78
a) Allgemeines	72	3. Zuständigkeit der Vertragsgerichte	78
b) Vertragsgegenstand	72	a) Staatliches Vertragsgericht bei der Regierung der DDR	79
c) Preis	72	b) Staatliche Vertragsgerichte in den Bezirken	79
d) Termine	72	c) Vertragsschiedsstelle	79
aa) Allgemeines	72	d) Vertragsgerichte — ordentl. Gerichte	79
bb) Schrauben, Muttern, Federn, Normteile und Werkzeuge	72	e) Besonderheit: Regierungsaufträge	80
e) Verpflichtungen des Lieferers	73	II. Das Verfahren	80
aa) Allgemeines	73	1. Verhandlungen vor Einleitung des Verfahrens	80
bb) Versandpflicht	73	a) Ausschöpfung der Einigungsmöglichkeiten	80
cc) Rechnungserteilung	73	b) Einigungsvorschlag an die Vertragsschiedsstelle	80
f) Verpflichtungen des Bestellers	73	2. Vorbereitung des Verfahrens	81
aa) Abnahmeverpflichtung	73	a) Antrag auf Eröffnung des Verfahrens	81
bb) Zahlungsverpflichtung	73	b) Antrag auf schriftliche Entscheidung	81
cc) Versanddisposition	73	c) Erklärung des Antragsgegners	81
dd) Rückgabe von Verpackungsmaterial	73	d) Einigungsvorschlag seitens der Vertragsschiedsstelle	81
g) Garantie und Mängelhaftung	74		
aa) Allgemeines	74		
bb) Garantiebestimmungen der 5.DB zur VVO	75		
cc) Ersatz der Bearbeitungskosten bei Guß- und Schmiedestücken	75		

	Seite		Seite
e) Vereinfachtes Verfahren	82	b) der Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken	83
f) Verfahren von Amts wegen	82	c) der Vertragsschiedsstelle	83
g) Kontrolle der Verfahren durch die Justitiare	82	2. Rechtsbehelf: Erinnerung	84
3. Die Verhandlung	82	IV. Die Kosten des Verfahrens	84
4. Befugnisse der Vertragsgerichte	82	1. Gebühren	84
a) Ordnungsstrafen	82	2. Auslagen	84
b) Auferlegung von Terminkosten	82	3. Fälligkeit der Gebühren und Auslagen	84
c) Auskunftserstattung	83	V. Vollstreckung	84
d) Bestrafung von Mitarbeitern	83	1. Zwangsstrafen	84
e) Bestrafung bei schuldhafter Verletzung der Vertrags- oder Plan- disziplin	83	2. Zwangsbuchungsantrag	84
III. Rechtsmittel	83	Anhang	
1. Rechtsmittel gegen Entscheidungen:		Zusammenstellung der das Vertragssystem be- treffenden Gesetze, Verordnungen und An- ordnungen	85
a) des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der DDR	83		

Abkürzungen

VVO = Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 6. Dezember 1951 (GBl. 1951, S. 1141).	VOSTVG = Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. 1953, S. 855 ff.).
6. DB. VVO = 6. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 23. Dezember 1953 (GBl. 1954, S. 21 ff.).	Verf.O = Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. 1953, S. 858 ff.).
	GVO = Gebühren- und Vollzugsordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 27. November 1952 (GBl. 1952, S. 1255 ff.).

50X1



I. Das Vertragssystem stellte eine bisher unbekannte Regelung von vertraglichen Beziehungen innerhalb der volkseigenen Wirtschaft dar. Daraus ergab sich, daß die getroffenen Bestimmungen nicht immer den Erfordernissen der Wirtschaft entsprachen. Es war deshalb notwendig, laufend neue gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen zu erlassen bzw. bereits ergangene abzuändern, um das Vertragssystem den sich ebenfalls im Laufe der Entwicklung ändernden wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen und zu verbessern. Unvermeidlich war hierbei, daß Fragen auftauchten, die zuweilen Unsicherheit brachten und der Klärung bedurften.

Diese Anweisung soll daher die zahlreichen Anweisungen des ehemaligen Ministeriums für Maschinenbau und der ehemaligen Ministerien für Schwermaschinenbau, Allgemeinen Maschinenbau und Transportmittel- und Landmaschinenbau auf den neuesten Stand bringen, zusammenfassen und besonders den Mitarbeitern des Ministeriums und der Betriebe einen Überblick über das gesamte Vertragssystem geben. Es ist nicht möglich, sämtliche Zweifelsfragen zu behandeln, da sich in vielen Fällen erst eine einheitliche Spruchpraxis der Staatlichen Vertragsgerichte herausbilden muß. Soweit dennoch zu Zweifelsfällen Stellung genommen wird, ist zu beachten, daß die Vertragsgerichte unter Umständen zu einer anderen Auffassung kommen können, wie überhaupt die Vertragsgerichte an früher ergangene Entscheidungen nicht gebunden sind.

Die dieser Anweisung entgegenstehenden bisher ergangenen Anweisungen sind nicht mehr anzuwenden.

II. Die Einführung des Vertragssystems wurde im Zusammenhang mit der Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf Anregung der 6. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Entschließung in der finanzpolitischen Konferenz vom 17. und 19. September 1951 (abgedruckt in „Deutsche Finanzwirtschaft“ Nr. 17/18, 1951, S. 203) beschlossen. Das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung erforderte, daß die

volkseigenen Betriebe Rechtspersönlichkeit erlangten. Hierdurch werden sie in die Lage versetzt, Schuldverhältnisse in Form von Verträgen begründen zu können. Gesetzliche Grundlage für den Abschluß von Verträgen bildet die Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 16. Dezember 1951 (GBl. S. 1141) sowie die im Anhang einzeln aufgeführten Verordnungen, die durch zahlreiche Anordnungen und Anweisungen des näheren erläutert wurden.

Diese Verordnungen in ihrer Gesamtheit sollen der Weiterentwicklung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung dienen. Da der Betrieb nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung die ihm übertragenen Aufgaben selbständig durchzuführen hat, muß er Verträge für die zu seiner Produktion erforderlichen Materialien abschließen und ebenfalls den Absatz seiner Erzeugnisse durch auf möglichst lange Sicht geschlossene Verträge sichern. Bei der Durchführung des Vertragssystems haben alle Verantwortlichen als staats- und planbewußte Wirtschaftsfunktionäre zu handeln.

Das Vertragssystem soll die irrige Auffassung vom Selbstlauf des Planes beseitigen. Der Vertrag ist die beste Verbindung von Planaufgabe und der durch sie bedingten Planungsakte mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und übt eine regulierende Funktion innerhalb unserer volkseigenen Wirtschaft aus. Planungsakte und Vertrag bestimmen in ihrer Gesamtheit die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern. (Vgl. Such, Staat und Recht, 1. Jahrgang, Heft 1/2, zu einigen Fragen des Vertragssystems.)

Eine besondere Bedeutung hat das Vertragssystem zur Verwirklichung des neuen Kurses bekommen. Es ist Aufgabe der Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Maschinenbau und aller Mitarbeiter des Ministeriums und der Betriebe, sich des Vertragssystems bevorzugt zur Steigerung der Produktion von Massenbedarfsgütern zu bedienen.

1. Teil: Die Vertragsbeziehungen

1. Der Vertragsabschluß.

Der Abschluß der Verträge muß gemäß § 2 der VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Planaufgaben erfolgt sein. Bei nachträglichen Planaufgaben müssen die Verträge unverzüglich nach Bekanntgabe geschlossen werden (§ 2 VVO). Hierbei ist gemäß § 2 der 1. Durchführungsbestimmung zur VVO die Übergabe der Planprojekte als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Planaufgaben anzusehen. Die erste Durchführungsbestimmung regelt im einzelnen, in welcher Höhe die Betriebe und Handelsorganisationen Verträge abzuschließen haben.

Die Verpflichtung zum Vertragsabschluß besteht grundsätzlich in Höhe der Planaufgabe, selbst dann, wenn Zweifel bestehen, ob diese Verträge eingehalten werden können, weil beispielsweise die Materialzulieferung noch nicht gesichert ist. Erst wenn diese Zweifel zur Gewißheit werden, kann der Vertragsabschluß verweigert werden. Es besteht dann allerdings die Verpflichtung, die Herabsetzung der Planaufgabe zu beantragen. Auch für Lieferungen oder Leistungen, die im Produktionsplan nicht enthalten sind (sogenannte Gefälligkeitsverträge), sind Verträge nach dem Vertragssystem ab-

zuschließen. Gleiches gilt für Lieferungen aus Überplanbeständen, Submissionen und ähnlichem. Verträge brauchen nicht abgeschlossen zu werden für Kleinmengen, wenn der Abschluß eines förmlichen Vertrages dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung widersprechen würde.

Die Termine und sonstigen Vertragsbedingungen müssen in Zusammenarbeit beider Vertragspartner vereinbart werden. Ein Diktat von Bedingungen ist unzulässig. Der Bestimmung durch die Vertragspartner unterliegen allerdings nicht Termine, die gesetzlich, beispielsweise durch den Volkswirtschaftsplan, bestimmt sind.

Für plankontingentierte Waren findet die Richtlinie über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954 vom 21. August 1953 (ZBl. S. 403) Anwendung. Eine Abschlußpflicht besteht nur, wenn durch den Besteller eine gültige Bezugsberechtigung vorgelegt wird. Der Abschluß von Vorverträgen ist zulässig. Der Lieferer ist aber verpflichtet, trotz des Vorliegens derartiger Vorverträge dafür zu sorgen, daß diejenigen Besteller, die bereits eine Bezugsberechtigung vorweisen können, vorrangig beliefert werden. Sind Kontingente

stimmung in den Vertrag aufzunehmen:

„Der Besteller verpflichtet sich, für die Beschaffung einer Bezugsberechtigung Sorge zu tragen. Kann diese bis zum ... (Datum ist einzusetzen) nicht vorgelegt werden, so wird der Vertrag unwirksam.“

Für die volkseigenen Anlagenbaubetriebe trifft die Anordnung der Staatlichen Plankommission über die Arbeit der zentral geleiteten volkseigenen Anlagenbaubetriebe für die Errichtung elektrotechnischer Anlagen vom 10. Mai 1952 eine besondere Regelung. Diese Regelung ist den Anlagenbaubetrieben zugegangen. Den Betrieben erwächst hieraus die Pflicht, beim Vertragsabschluß auf die Einhaltung der Sonderbestimmungen zu achten. Hiernach haben die Investitionsträger im Rahmen ihrer im Plan festgelegten Investitionsaufgaben mit den Anlagenbaubetrieben für die Errichtung elektrotechnischer Anlagen Verträge abzuschließen, in denen die Durchführung, Materialbereitstellung und Finanzierung festzulegen ist. Einzelheiten (Kontingente, Zahl u. a.) ergeben sich aus dieser Anordnung.

Planungsakte, dies sind Anweisungen, die sich auf die Planung beziehen, begründen nur die Verpflichtung zum Vertragsabschluß bzw. zur Änderung oder Aufhebung des Vertrages. Eine rechtsverbindliche Vereinbarung kommt erst durch die Eignung der Vertragspartner zustande, das heißt, die Vertragspartner sind auch dann verpflichtet, einen Vertrag zu schließen bzw. den geschlossenen Vertrag zu ändern, wenn durch die Produktionsleitung für beide Partner verbindliche Termine festgelegt worden sind.

Die Warenproduktion darf erst begonnen werden, wenn deren Absatz durch Aufträge gesichert ist. Die Aufnahme der Produktion ohne Vertrag bedarf der schriftlichen Genehmigung des Ministers, der diese an die zuständigen HV-Leiter delegieren kann. Der Absatz ohne Vertrag ist in jedem Fall unzulässig (§ 3, Abs. 4 VVO).

Der Vertragspartner, demgegenüber ein Vertragsabschluß verweigert oder verzögert wird, muß beim Vertragsgericht oder bei der Vertragsschiedsstelle einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gegen den säumigen Partner stellen (vgl. B II 1 a).

Die Werkleiter müssen alles Erforderliche veranlassen, um die Versorgung des Betriebes mit Material und den Absatz ihrer Erzeugnisse durch Vertragsabschlüsse sicherzustellen. Aufgabe der zuständigen Hauptverwaltung ist es, festzustellen, ob die geschlossenen Verträge den Planaufgaben des Betriebes oder den zugestellten Kontingenten entsprechen. Der Werkleiter muß sich bewußt sein, daß er nur durch ständige Kontrolle der Vertragsabschlüsse und Durchführung der Verträge in seinem Betrieb zur Erfüllung der sich für seinen Betrieb aus dem Volkswirtschaftsplan ergebenden Aufgaben beitragen kann.

Läßt das Verhalten eines Betriebes eine gröbliche Verletzung der Plandisziplin erkennen, wird das Vertragsgericht von sich aus gegen ihn ein Verfahren gemäß § 6 der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 6. März 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 859) einleiten.

Die Schuldigen können darüber hinaus nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in der Fassung der VO zur Änderung der VO über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft werden.

II. Vertragspartner.

Der Beschluß über die Ordnung der Materialversorgung vom 21. August 1952 (GBl. S. 767) erstrebt im Interesse einer Beschleunigung und Verrbilligung des Warenver-

ahren volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben ohne Einschaltung der Handelszentralen. Planmäßig organisiert wird der direkte Warenverkehr der volkseigenen Betriebe untereinander durch die Absatzabteilungen des Ministeriums.

1. VEB — VEB

Die vertragliche Bindung des Materialbedarfs eines Produktionsbetriebes erfolgt grundsätzlich unmittelbar mit dem Herstellerbetrieb. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die im Mindestmengenverzeichnis genannten Mengen erreicht werden. Wird die vorgeschriebene Menge nicht erreicht, ist der Bedarf bei der Niederlassung der fachlich zuständigen DHZ zu decken. In den zwischen den DHZ und den Absatzabteilungen zur Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche abgestimmten Mindestmengenlisten werden festgelegt:

- Planpositionen, die ohne Rücksicht auf die Liefermenge unmittelbar mit dem Herstellerbetrieb vertraglich zu binden sind;
- Planpositionen, die ohne Rücksicht auf die Liefermenge nur mit den Niederlassungen der fachlich zuständigen DHZ vertraglich zu binden sind.

2. VEB — DHZ

Die Deutschen Handelszentralen unterscheiden drei Arten von Geschäften. Diese wickeln sich wie folgt ab:

a) Lagergeschäft

Die DHZ schließt einen Absatzvertrag mit dem Lieferwerk und nimmt die Erzeugnisse auf ihr Lager. Auf der anderen Seite schließt sie einen Versorgungsvertrag mit einem Bedarfsträger. Die Lieferung erfolgt ab Lager.

b) Streckengeschäft

Die DHZ schließt einen Vertrag mit einem Lieferwerk und einen Vertrag mit einem Bedarfsträger. Die Lieferung erfolgt direkt zwischen Lieferwerk und Bedarfsträger. Die Rechnungserteilung erfolgt durch die zuständige Niederlassung der DHZ.

c) Vermittlungsgeschäft

Die DHZ vermittelt ein Geschäft. Der Vertragsabschluß und die Lieferung erfolgt unmittelbar zwischen Lieferwerk und Bedarfsträger. Vertragspartner sind Lieferwerk und Bedarfsträger. Der Vertrag bei Vermittlungsgeschäften darf erst dann geschlossen werden, wenn ein Vermittlungsauftrag der DHZ vorliegt.

Beim Lager- und Streckengeschäft sind die Niederlassungen der Handelszentralen, die gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Handelszentralen vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1145) selbständige juristische Personen sind. Vertragspartner. Wenn die Zentrale Leitung der DHZ beim Vertragsabschluß mitwirkt, dann geschieht dies nur im Auftrage der Niederlassungen.

3. VEB — DIA

a) Realisierung des Importplanes.

Im § 2 der Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 9. November 1952 (GBl. S. 861) ist festgelegt, wer Vertragspartner der einzelnen Importlieferungen mit den Fachstellen Deutscher Innen- und Außenhandel ist. Gemäß § 18 dieser Verordnung erging die erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Inner-

In der die Liste der einzelnen Warenpositionen veröffentlicht ist. Im § 2 Abs. 2 sind Ausnahmen von Warenpositionen festgelegt, die nur bei den Deutschen Handelszentralen zu bestellen sind. (Vgl. auch 2. und 3. Durchführungsbestimmung zur VO über das Einfuhrverfahren usw. vom 24. Februar 1953 [GBl. S. 409] bzw. vom 8. Juni 1953 [GBl. S. 699].)

b) Realisierung des Exportplanes.

Die Verwirklichung des Exportplanes wird durch die Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen -- Exportordnung -- vom 17. Dezember 1953 (GBl. S. 1312) gesichert. Hiernach werden Exportaufträge in ihrer Wertigkeit den Regierungsaufträgen gleichgesetzt. Sie sind also vorrangig auszuführen und gegebenenfalls sind Fertigungen anderer Art zurückzustellen. Gleiches gilt für Unter- und Zulieferungen. Im Gegensatz zu den eigentlichen Regierungsaufträgen werden aber Verträge abgeschlossen, die den Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems unterliegen. Hierbei ist zu beachten, daß förmliche Verträge nicht abgeschlossen werden, sondern daß die Exportaufträge selbst nach Unterzeichnung durch den Lieferer als Verträge gelten. Hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung der Exportaufträge und des Abschlusses der Verträge werden noch Ausführungsbestimmungen ergehen.

Im Gegensatz zum allgemeinen Vertragssystem können nicht termingemäß erfüllte Exportaufträge annulliert werden, allerdings muß das Ministerium, dem der Lieferer untersteht, zustimmen. Die aus der Annullierung entstehenden Kosten hat der Lieferbetrieb zu tragen. In den Fällen, in denen Exportaufträge aus Gründen annulliert werden, die das zuständige VEH DIA zu vertreten hat, hat dieses alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen § 13! Sinngemäß das gleiche gilt bei Mängelrügen §§ 13 und 14 Exportordnung.

Es wird unterschieden zwischen:

1. **Eigengeschäften der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.** Hier bestehen Vertragsbeziehungen zwischen dem ausländischen Kunden und den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel einerseits und dem Hersteller und den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel andererseits. Unmittelbare Vertragsbeziehungen zwischen dem Hersteller und dem ausländischen Kunden bestehen nicht.
2. **Eigengeschäfte der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe und der privaten Industrie- und Handwerksbetriebe.** Hier bestehen Vertragsbeziehungen unmittelbar zwischen dem ausländischen Kunden und dem Herstellerbetrieb. Die Verträge werden jedoch erst durch die Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bzw. der von ihm beauftragten Organe rechtswirksam. Bei Streitigkeiten aus derartigen Verträgen sind also die Vertragsgerichte nicht zuständig.

Eine Prämierung der Betriebs- und Produktionsleitungen kann nicht erfolgen, wenn die Exportverpflichtungen nicht vertragsgerecht erfüllt werden.

4. **VEB -- Privatbetriebe**

Für den Absatz der Erzeugnisse der privaten Industrie trifft die VO über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1078) eine Regelung. Gemäß § 3 können Vertragsstrafen vereinbart wer-

strafen besteht aber nicht. Es sind aber Bedingungen zu vereinbaren, insbesondere über Mengen, Sortimente, Qualität, Versandart, Lieferfristen und Preise. Im übrigen sind genehmigte Formblätter für den Vertragsabschluß zu verwenden. Diese Verträge sind durch die Vertragskontore nach Entrichtung einer Gebühr zu registrieren. Darüber, ob die Verträge erst durch die Registrierung rechtswirksam werden, ist nichts gesagt. Da in der VO über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore vom 23. Oktober 1952 (GBl. S. 1095) aber eine derartige Bestimmung enthalten war, ist zu schließen, daß Verträge auch ohne Registrierung durch die Vertragskontore rechtswirksam werden.

Die Belieferung von privaten Betrieben ist, soweit es die Planung betrifft, im § 2 der VO geregelt.

Für Lieferverträge, bei denen private Betriebe Abnehmer sind, dürfte die VO sinngemäß ebenfalls zutreffen, das heißt insbesondere, daß hier Vertragsstrafen zwar vereinbart werden können, aber nicht müssen. Eine Verpflichtung zum Vertragsabschluß für volkseigene Betriebe mit Privatbetrieben dürfte nicht bestehen. (Über die Zuständigkeit der Staatlichen Vertragsgerichte bzw. der ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten vgl. unten 2. Teil, 11.)

Bei Verträgen mit Privatbetrieben ist folgender Zusatz zum Vertrag aufzunehmen:

„Das Eigentum an dem Vertragsgegenstand geht erst nach Eingang der letzten Zahlung auf den Besteller über.“

III. Der Vertrag:

1. Die Form der Verträge:

Nach § 4 Abs. 1 VVO sind über die Verträge Urkunden zu errichten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Verträge mit einem Lieferwert bis zu 5000,— DM können in der Form brieflicher Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die brieflichen Vereinbarungen müssen ebenfalls die genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes, den Preis, die Liefertermine, die Verpflichtung des Lieferers zur Rechnungserteilung und die Verpflichtung des Bestellers zur Bezahlung enthalten. Gegebenenfalls können besondere Liefer- und Abnahmebedingungen aufgeführt werden. Auf den brieflichen Vereinbarungen sind außerdem folgende Stempel anzubringen:

„Die vorliegende Bestellung gilt als angenommen, wenn nicht bis zum . . . widersprochen wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 des Mustervertrages (Ministerialblatt Nr. 3 vom 30. Januar 1952). In Abänderung des § 9 des Mustervertrages gelten die im § 2 der 6. DB zur VVO vom 23. Dezember 1953 (GBl. S. 21) genannten Vertragsstrafen als vereinbart. An Stelle des § 10 tritt § 8 der 6. DB VVO.“

Soweit gewollt empfiehlt sich der weitere Zusatz: „Vertragsstrafen wegen Zahlungsverzuges werden nicht vereinbart.“

Es ist eine angemessene Frist zu setzen, die mindestens 14 Tage betragen muß. Diese Widerspruchsklausel ist durch vorliegende Dienstweisung nur verbindlich für die Betriebe und Niederlassungen der DHZ, die dem Ministerium für Maschinenbau unterstehen. Untersteht ein Vertragspartner einem anderen Ministerium, ist die Widerspruchsklausel nicht zu verwenden, da die Vertragsgerichte deren Anwendung außerhalb des Bereiches des Ministeriums für Maschinenbau für unzulässig halten.

a) Allgemeines:

Der Inhalt der Verträge wird insbesondere durch die VVO selbst und dann durch die 6. DB vom 23. Dezember 1953 (GBl. 54, S. 21) festgelegt. Vertragsvereinbarungen, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, sind nichtig. Es wurde ein Mustervertrag mit Allgemeinen Lieferbedingungen am 10. Januar 1952 veröffentlicht (MBl. Nr. 3/52, S. 7). Er ist verbindlich für die Bereiche der aus der Unterzeichnung ersichtlichen Ministerien. Schon aus der Bezeichnung „Mustervertrag“ geht jedoch hervor, daß die Vertragspartner Abweichungen, die sich allerdings im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten müssen, vereinbaren können. Eine Abschlußpflicht zu den vom Mustervertrag abweichenden Bestimmungen besteht jedoch nur dann, wenn besondere Lieferbedingungen im Zentralblatt veröffentlicht worden sind, denen vor Veröffentlichung die beteiligten Ministerien zugestimmt haben müssen. Durch das Erscheinen der 6. DB zur VVO sind auch der Mustervertrag sowie eine Reihe von Lieferbedingungen änderungsbedürftig geworden. Der 6. DB entsprechende Abweichungen vom Mustervertrag und von Lieferbedingungen können zwischen den Parteien vereinbart werden. Es empfiehlt sich, folgenden Stempelaufdruck den bestehenden Vertragsmustern aufzuprägen:

„Die Bestimmungen der 6. DB zur VVO vom 23. Dezember 1953 (GBl. 54, S. 21) gelten entsprechend.“

Soweit gewollt, empfiehlt sich wiederum der Zusatz:

„Vertragsstrafen wegen Zahlungsverzuges werden nicht vereinbart.“

Für laufende Verträge, bei deren Abschluß die 6. DB noch nicht berücksichtigt wurde, muß eine der 6. DB entsprechende Änderung gemäß § 8 Abs. 4 der 6. DB VVO vereinbart werden. Hierbei empfiehlt es sich, einen der oben erwähnten Stempel bei der Abänderungsvereinbarung zu verwenden.

Ist von den Partnern entgegen den Bestimmungen des Vertragssystems ein Vertrag abgeschlossen worden, der die zwingenden Bestimmungen nicht enthält, so haben die Staatlichen Vertragsgerichte den dem Gesetz entsprechenden Zustand wiederherzustellen, das heißt, daß die zwingenden Bestimmungen, insbesondere die über die Zahlung von Vertragsstrafen als vereinbart angenommen werden, es sei denn, daß ein oder beide Vertragspartner den Abschluß nach dem Vertragssystem ausdrücklich nicht gewollt haben. Auf diese Verträge finden die zivilrechtlichen Bestimmungen des BGB, HGB und sonstigen außerhalb des Vertragssystems erlassenen Gesetze Anwendung. Hier ist besonders die 6. DB zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 17. Juli 1949 (ZVOBl. 49, S. 548) zu beachten, die u. a. im § 4 Abs. 5 besondere Mängelrügefristen festlegt. In jedem Falle besteht die Möglichkeit, daß Disziplinarstrafen ausgeworfen werden können.

Bedingungen, die die Wirksamkeit des Vertrages oder die vereinbarten Termine von einer rechtzeitigen Zulieferung des Vormaterials abhängig machen oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sind unzulässig und nichtig.

b) Vertragsgegenstand:

Der Vertragsgegenstand ist nach Position, Warennummer, Bezeichnung der Ware, Güte, Sorte,

c) Preis:

Im § 1 Abs. 2 des Mustervertrages war ursprünglich die Preisgenehmigung anzugeben. Auf Grund der Preisverordnung Nr. 339 vom 29. Dezember 1953 (GBl. 54, S. 69) ist die Angabe der Preisgenehmigung nicht mehr erforderlich.

Ausführungen über das Verhältnis von Preisrecht und Vertrag sind in „Deutsche Finanzwirtschaft“ Heft 1/54, S. 1, gemacht worden. Für den Bereich des Maschinenbaues sind Kalkulationsvorschriften veröffentlicht in der Preisverordnung Nr. 341 — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues vom 26. Januar 1954 (GBl. S. 101) sowie die hierzu erschienene 1. Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1954 (GBl. S. 101).

Da eine unexakte Kalkulation einen Verstoß gegen die Vertragsdisziplin darstellt, haben die Vertragsgerichte die Möglichkeit, Disziplinarstrafen gegen die für die nicht gewissenhaft erfolgte Vorkalkulation Verantwortlichen auszuwerfen.

Die 20. DB zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen — vom 22. Mai 1951 (GBl. S. 497) bestimmt im § 8 Abs. 4, für Investitionen für die langfristige Einzelfertigungen erforderlich sind, daß dann eine Überzahlung nicht erfolgen darf, wenn die Preisdifferenz die Folge eines Überschreitens der im Kostenschlag vorgesehenen Leistungen und Preise darstellt.

d) Termine:

aa) Allgemeines.

Es sind grundsätzlich den Plänen entsprechende, kontinuierliche, für Serienproduktion mindestens monatliche Liefertermine, die keine unbegründeten Sicherheiten enthalten, zu vereinbaren. Die Liefertermine sind konkret zu benennen (z. B. 10., 25. 2. usw.).

Auch für Verträge über die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen muß entgegen dem § 3 der Anordnung über die Vertragsregelung für den Absatz von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Planjahr 1954 vom 28. Oktober 1954 (ZBl. S. 509) auf Vertragsabschluß zu monatlichen Lieferterminen bestanden werden. Der Nachweis von Lieferanteilen (Walzquoten) ist nicht erforderlich.

bb) Schrauben, Muttern, Federn, Normteile und Werkzeuge.

Für die Schrauben, Muttern, Federn, Normteile und Werkzeuge herstellenden Betriebe gilt folgende Sonderregelung:

1. Bestellungen über Schrauben, Muttern, Federn, Normteile und Werkzeuge sind von den Bedarfsträgern bei den Niederlassungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau bzw. bei den Herstellerbetrieben 12 Wochen vor Beginn desjenigen Quartals, in dem die Lieferung gewünscht wird, aufzugeben.
2. Die Niederlassungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau werden verpflichtet, Bestellungen 8 Wochen vor Beginn desjenigen Quartals, in dem die Lieferung ver-

bau werden verpflichtet, sämtliche Bestellungen in einem Vertrag zusammenzufassen.

3. Erfolgen die Bestellungen rechtzeitig, so sind die Werkzeugfabriken verpflichtet, entsprechend diesen Bestellungen einen Fertigungsplan, und die Schrauben, Muttern, Federn und Normteile herstellenden Betriebe einen Maschinenbelegungsplan aufzustellen. Der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau sind 20 Tage vor Quartalsbeginn die diesem Fertigungsplan entsprechenden Liefertermine mitzuteilen.

Der Vertragsabschluß hat zu den dem Fertigungsplan entsprechenden Terminen zu erfolgen. Erbringen die Herstellerbetriebe den Nachweis, daß sie wegen fehlender Kapazität nicht in der Lage sind, gewisse Bestellungen für das folgende Quartal im Fertigungsprogramm aufzunehmen, so sind sie berechtigt, die Vertragsangebote zurückzustellen und für das nächstfolgende Quartal zu berücksichtigen.

4. Die Bedarfsträger können von den Niederlassungen der DHZ nur Termine fordern, die den Terminen, die die Niederlassungen der DHZ auf Grund der Fertigungsprogramme bzw. Belegungspläne mit den Herstellerbetrieben vereinbart haben, entsprechen.
5. Die Niederlassungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau sind berechtigt, Bestellungen von Bedarfsträgern, die nicht fristgemäß aufgegeben worden sind, erst für das darauffolgende Quartal zu berücksichtigen.
6. Unberührt bleiben Regierungsaufträge und Aufträge, die auf Weisung des Ministeriums vordringlich erfüllt werden müssen.

c) Verpflichtungen des Lieferers:

aa) Allgemeines.

Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand entsprechend den in § 2 des Mustervertrages vereinbarten Lieferterminen zur Auslieferung zu bringen. Der Lieferer hat seine Verpflichtung erfüllt, wenn er den Vertragsgegenstand zu den angegebenen Terminen zum Versand gebracht hat. Die Zeit des Transportes geht zu Lasten des Bestellers. Eine vorfristige Lieferung ist mit Rücksicht auf die Finanzplanung des Bestellers nur auf Grund einer besonderen vertraglichen Vereinbarung möglich. Diese kann im § 2 Absatz 2 des Mustervertrages erfolgen.

bb) Versandpflicht:

Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden. (Vgl. Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines vom 2. 12. 48 — ZVOBl. S. 560 —.)

Der Lieferer hat seiner Versandpflicht genügt, wenn er den Vertragsgegenstand dem Spediteur oder dem Transportführer übergeben hat. Der Versand erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers. (Vgl. § 6 Mustervertrag.)

Besteller den Vertragsgegenstand selbst abholt, ist möglich.

cc) Rechnungserteilung.

Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller binnen 2 Tagen nach dem Versand des Vertragsgegenstandes Rechnung zu erteilen. (§ 2 Abs. 5 des Mustervertrages.) Für den Inhalt der Rechnungen ist die VO über die Ausstellung und den Inhalt der Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen vom 11. 9. 52 (GBl. S. 859) und die dazu ergangene Anordnung (ZBl. 1953, Seite 214) maßgebend. Hiernach ist der Lieferer abweichend vom Mustervertrag verpflichtet, binnen 3 Tagen nach dem Versand Rechnung zu erteilen.

f) Verpflichtungen des Bestellers.

aa) Abnahmeverpflichtung.

Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Anlieferung entgegenzunehmen, selbst wenn nicht vertragsgerecht geliefert wurde. Unter Entgegennahme wird die rein körperliche Annahme verstanden. Darüber hinaus hat er die Ware abzunehmen, d. h. die vertragsgemäße Lieferung anzuerkennen. Daraus ergibt sich, daß der Vertragsgegenstand unverzüglich geprüft und offene Mängel unverzüglich gerügt werden müssen.

Besondere Abnahmebedingungen können im § 3 Abs. 2 des Mustervertrages vereinbart werden.

bb) Zahlungsverpflichtung.

Der Besteller ist verpflichtet, die ihm erteilte Rechnung zu bezahlen.

Die Zahlung hat innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Rechnungserteilung zu erfolgen. Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Vgl. im übrigen die Verordnung über das Bankkassaso — Rechnungseinzugsverfahren — vom 17. 7. 52 (GBl. S. 609).

cc) Versanddispositionen.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist seine Versanddispositionen zuzusenden, soweit diese sich nicht aus dem Verträge ergeben. Bei zulässiger vorfristiger Lieferung hat er diese unverzüglich nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer bekanntzugeben. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Lieferer berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Bestellers zu lagern. Außerdem ist der Lieferer berechtigt, mit diesem Zeitpunkt Rechnung zu erteilen. Der Liefertermin verschiebt sich zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

dd) Rückgabe von Verpackungsmaterial.

Die Verpflichtung zur Rückgabe des Verpackungsmaterials ergibt sich aus der Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung vom 20. 11. 53 (GBl. S. 1175).

Hier ist folgendes zu beachten:

zu § 1 der Anordnung:

Verpackungsmittel im Sinne der Anordnung sind solche Gegenstände, die zum mehrmaligen Versand der Waren benutzt werden und als Leihgut des Lieferanten kenntlich gemacht sind. In

zeichnet sein. Eine Inrechnungstellung von Verpackungsmitteln, die nicht gekennzeichnet sind, darf nicht erfolgen. Nur gekennzeichnetes Leihgut genießt den Schutz der Anordnung vom 20. 11. 53.

Schalbretter, Versteifungen und ähnliches gelten nicht als Leihgut. Diese Teile sollen jedoch mit dem Leihgut wieder zurückgesandt werden, denn auch diese Materialien sind pfleglich zu behandeln. Spulen gelten als Ware.

Zu § 2 Abs. 2 und 3 der Anordnung:

Bei der Berechnung des Abnutzungsbetrages ist nur die Wertminderung in Ansatz zu bringen. Die Berechnung weiterer Gebühren, Pfandgelder oder die Erteilung von Gutschriften ist nicht statthaft. Für Kabeltrommeln sind die branchenüblichen Sätze der Wertminderung, in der Regel 25% des Anschaffungswertes zu berechnen.

Zu § 6 Abs. 1a der Anordnung:

Diese Rückgabefrist gilt auch bei der Spezialverpackung (Verpackung, die nur durch einen Monteur des Werkes geöffnet werden darf, oder die bis zum Kunden mitgeht). In den Fällen, in denen die Rückgabefrist unverschuldet nicht eingehalten werden konnte (z. B. Warenstau bei den Niederlassungen der DHZ) ist die Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes herbeizuführen.

Zu § 6 Abs. 4 der Anordnung:

Die Rückgabefrist verlängert sich weiter

1. bei Leergutrücksendesperren bis zur Aufhebung der Sperre.
2. bei Zulieferung verpackter Teile für Investobjekte, die vor Einbau nicht aus der Verpackung genommen werden können, bis zum erfolgten Einbau.
3. bei Einsendungen zu Reparaturen, wobei die Verpackung gleichzeitig Aufbewahrungsbehälter ist und für die Rücksendung verwandt wird, bis zur Beendigung der Reparatur.
4. bei Trommeln, auf denen Kabel, Seile usw. bis zu ihrer Verlegung lagern müssen, bis zur erfolgten Verlegung.

Liegen die Voraussetzungen der Punkte 1—4 vor, so hat der Empfänger sofort dem Lieferer schriftliche Nachricht zu geben. Dieser Nachricht sind schriftliche Bestätigungen von den Stellen, die die Verzögerung verursacht haben, beizufügen. zum Beispiel der Reichsbahn bei Leergutrücksendesperren, bei Investaufträgen der Oberbauleitung des Objektes, bei Reparaturen des technischen Leiters des Empfängerbetriebes. Werden die angegebenen Gründe durch den Lieferer anerkannt, ist ein Entscheidungsantrag bei den Staatlichen Vertragsgerichten nicht zu stellen. Diese Fälle gelten gemäß § 7 Abs. 2 als Ausnahmefälle. In diesen Fällen sind dem Empfänger keine Vertragsstrafen zu berechnen, wohl aber sind dem Lieferer für jeden angefangenen Monat 20% des bereits in Rechnung gestellten Wertminderungsbetrages zu zahlen, z. B. bei Kabeltrommeln des für 180 Tage angesetzten Wertminderungsbetrages.

Zu § 6 Abs. 5 der Anordnung:

Die Rückgabefristen für Kabeltrommeln werden bis zu 180 Tagen, für die Versendung von Kästen an Anlagen- und Fernmeldeanlagenbaubetriebe bis zu 90 Tagen verlängert. Kürzere Rückgabefristen können vereinbart werden.

stets zu beachten.

e) Garantie- und Mängelhaftung
aa) Allgemeines.

In § 8 des Mustervertrages festgelegt. Es wird zwischen offenen und verdeckten Mängeln unterschieden. Dem Fachkundigen sofort erkennbare Mängel (offene) sind umgehend, spätestens jedoch innerhalb 15 Tagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Nicht erkennbare (verdeckte) Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten, schriftlich anzuzeigen.

Nach der Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion vom 15. August 1952 (GBl. S. 755) § 15 Abs. 2 sind Qualitätsbeanstandungen bei der Lieferung von Blechen binnen sechs Wochen nach erfolgter Lieferung geltend zu machen. Diese Bestimmung soll jedoch offenbar nur für offene Mängel Anwendung finden. Weiter muß gemäß § 20 dieser Anordnung die Beanstandung der Zentralen Qualitätsstelle gemeldet werden. Unterbleibt diese Beanstandung, so können Ersatzansprüche gegen den Lieferer nicht mehr geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Mängelrügefrist können Ansprüche nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß der Lieferer die Mängel arglistig verschwiegen hat (§§ 477, 638 BGB, § 377 HGB).

Es bleibt den Vertragspartnern unbenommen, längere als im Mustervertrag vorgesehene Garantiefristen und Mängelrügefristen zu vereinbaren. Dies empfiehlt sich besonders dann, wenn die Inbetriebnahme eines Aggregates einen längeren Zeitraum beansprucht, als die nach dem Mustervertrag bestimmte Garantiefrist ausmachen würde. Ist eine derartige Verlängerung nicht vereinbart worden und wird erst nach Inbetriebnahme und damit nach Ablauf der Mängelrügefrist der Mangel entdeckt, so hat der Besteller die Kosten, die sich aus der Beseitigung des Mangels ergeben, zu tragen. Bei Vertragsverhältnissen zwischen volkseigenen Betrieben hat der Besteller das Recht, die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu fordern. In besonderen Fällen steht ihm das Recht der Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu.

Der Rücktritt vom Vertrage (Wandlung) ist mit Ausnahme des im § 2, Abs. 1 c) der 6. DB zur VVO Bestimmten ausgeschlossen. Es wird auf § 6 Abs. 4 und § 7 VVO verwiesen. Eine Minderung kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen der Besteller den nicht mangelfreien Vertragsgegenstand verwenden kann.

Neben der gesetzlichen Mängelhaftung kann zwischen den Vertragspartnern eine Garantie vereinbart werden. Die Garantie wird für einen bestimmten zu gewährleistenden Zustand vereinbart.

(Z. B. Laufzeit eines Wagens, Brenndauer einer Glühlampe, Erbringung einer bestimmten Leistung für eine bestimmte Dauer)

b) **Garantiebestimmungen der 5. DB zur VVO.**

Besondere Garantiebestimmungen gelten zwischen dem VEH DIA und den Lieferanten nach der 5. DB zur VVO vom 6. Juni 1953 (GBl. S. 803).

Nach Auskunft des Staatlichen Komitees für Materialversorgung soll die 5. DB für die Vereinbarung von Garantiefristen einen Rahmen aufstellen. In ihr sind daher nicht alle branchebedingten Besonderheiten aufgeführt.

Die in der 5. DB festgelegten Garantiefristen sind auf der Grundlage eines einschichtigen Betriebes zu gewähren. Die im § 2 genannten Garantiefristen gelten auch für Zulieferungen. Der Zulieferer braucht jedoch eine Garantiefrist, die die für ihn gesetzlich festgelegte überschreitet, auch dann nicht zu vereinbaren, wenn für den Endauslieferer eine längere Garantiefrist besteht.

c) **Ersatz von Bearbeitungskosten bei Guß- und Schmiedestücken.**

Die Bekanntmachung des Beschlusses über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft vom 26. Februar 1953 (GBl. S. 379) besagt unter Abschnitt XII, daß bei mangelhafter Lieferung nicht nur das Material, sondern auch die aus der mangelhaften Lieferung entstehenden Kosten durch den Lieferbetrieb zu ersetzen sind. Weiter hat das Lieferwerk auch die zusätzlichen Bearbeitungskosten zu tragen, wenn die gemäß Normenblatt bestellte und errechnete Tonnage überschritten wird. Richtlinien zu diesem Beschluß sind am 1. Januar 1954, GBl. 10, Seite 73, erschienen. Der Absatz III Ziffer 5 klärt bisher bestehende Streitfragen dahingehend, daß neben der Verpflichtung, kostenlosen Ersatz für Ausschußstücke zu leisten, in den Fällen, in denen verdeckte Mängel vorliegen, nutzlos aufgewandte Bearbeitungskosten vom Lieferer nur dann zu tragen sind, wenn sie auf Verschulden zurückzuführen sind. Bei reinen Materialfehlern, die gemäß den technischen Lieferbedingungen festgestellt werden müssen, sind Bearbeitungskosten durch den Lieferer nicht zu zahlen.

Anders ist es bei offenen Mängeln (III Ziffer 5 der Richtlinien). Hier ist vor Beginn der Bearbeitung eine Entscheidung des Lieferbetriebes darüber einzuholen, ob dieser die Kosten für die Nachbearbeitung übernimmt oder kostenlos Ersatz liefert. Wird mit der Bearbeitung begonnen, ohne daß um Entscheidung des Lieferers nachgesucht wurde, müssen die Bearbeitungskosten vom Besteller getragen werden.

Wird die Übernahme der Bearbeitungskosten durch den Lieferbetrieb abgelehnt, so kann der Besteller die Guß- bzw. Schmiedestücke bearbeiten und über die Übernahme der Bearbeitungskosten eine Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes herbeiführen.

Auch bei verdeckten Mängeln ist gemäß Ziffer 7 die Bearbeitung einzustellen, wenn ein Mangel erkennbar wird. Auch hier muß dann entsprechend der Bestimmung zu Ziffer 5 verfahren werden.

Zu beachten ist, daß die Mängelzugrunde bei Guß- und Schmiedestücken nur drei Monate beträgt (III Ziffer 8 der Richtlinien). Da der Lieferbetrieb gemäß III Ziffer 4 verpflichtet ist, den Bezieher darauf hinzuweisen, an welchen Stellen eines Guß- bzw. Schmiedestückes möglicherweise verdeckte Mängel vorhanden sein können, muß aus dieser Bestimmung gefolgert werden, daß er zum Schadensersatz (Übernahme der Bearbeitungskosten) schon dann verpflichtet ist, wenn er diesen Hinweis unterläßt.

Weiter ist zu beachten, daß Gewichtsmengen, die das vertraglich vereinbarte Gewicht übersteigen, weder berechnet noch kontingentsmäßig abgedeckt werden dürfen.

Mehrkosten, die bei der Bearbeitung dadurch entstehen, daß das Liefergewicht die vertraglich vereinbarte Gewichtstoleranz übersteigt, sind vom Lieferbetrieb zu tragen. Bei Serienbestellung ist die Vorablieferung eines Ausfallmusters zu vereinbaren.

h) **Die Vertragsstrafe.**

Ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist die Vereinbarung über die Zahlung von Vertragsstrafen bei Verletzung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages und auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist in Rechnung zu stellen, wenn der Tatbestand des § 2 der 6. DB verwirklicht ist, d. h. bei Verzug bei der Lieferung, dem Abruf, der Mitteilung der Versanddisposition, der Rechnungserteilung oder bei der Entgegen- oder Abnahme des Vertragsgegenstandes in Höhe von 0,1%. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Sorte, Güte und sonstige Eigenschaften sind 5% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu zahlen.

Weiter sind 5% des Wertes des Vertragsgegenstandes zu zahlen, wenn infolge von Umständen, die ein Vertragspartner zu vertreten hat, dem anderen Vertragspartner die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist, d. h. wenn das Erfüllungsinteresse weggefallen ist.

Eine Erklärung des übergeordneten Organes gemäß § 2 Abs. 2 6. DB VVO hat der Vertragsstrafengläubiger jedoch nur in den Fällen beizubringen, in denen er Vertragsstrafe mit der Behauptung fordert, daß ihm die Lieferung bzw. Abnahme nicht mehr zugemutet werden könne. Wird die Vertragsstrafe auf die Unmöglichkeit der Lieferung oder Abnahme etwa wegen Kontingentsverfall gestützt, so ist eine Erklärung nicht erforderlich.

„Die Vertragsstrafe bringt besonders deutlich die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion unseres demokratischen Staates zum Ausdruck. Sie ist ein wirksames Mittel, um die Arbeitsmethoden unserer Wirtschaftsorgane zu verbessern, die Vertrags- und damit die Plandisziplin zu erhöhen und die Leistungen unserer Wirtschaftsorgane dazu zu erziehen, die vertraglich übernommenen Verpflichtungen einzuhalten und bei ihrer Begründung und Erfüllung stets den gesamten Vorgang der Planung zu beachten.“ (Such, Staat und Recht. 1. Jg. Heft 1/2 S. 84.) Die 6. DB, die die 2. DB vom 19. Aug. 52 (GBl. S. 793) aufhebt, beseitigt die

starren Vorschriften über die Berechnung von Mindestvertragsstrafen dadurch, daß von der Berechnung abgesehen werden kann, wenn die Vertragsstrafe aus einem Verträge monatlich den Betrag von DM 10,— nicht übersteigt (§ 4, 6. DB). Zur 6. DB vergl. Gerhard Häuser „Neue Bestimmungen im Allgemeinen Vertragssystem“ („Die Wirtschaft“ Nr. 6, Seite 5).

Weiter gibt der § 5 der 6. DB die Möglichkeit, auf eine fällig gewordene Vertragsstrafe zu verzichten, wenn sie insgesamt DM 100,— nicht übersteigt und der Berechtigte annehmen kann, daß ein Verschulden seines Vertragspartners nicht vorliegt.

Muß er aber der Annahme sein, daß ein Verschulden bei seinem Vertragspartner vorliegt, darf er auf die Vertragsstrafe nicht verzichten. Es gilt also abgesehen von den obigen Ausnahmen, der Grundsatz, daß auf Vertragsstrafen nicht verzichtet werden darf, ebenso ist eine Verrechnung von Vertragsstrafen unzulässig.

Die Bestimmung, daß eine Mindestvertragsstrafe in Höhe von DM 10,— zu vereinbaren ist, ist damit fortgefallen. Die Vertragsstrafen gemäß § 2 a, d. h. wegen Verzuges bei der Lieferung, dem Abruf, der Mitteilung der Versanddispositionen, der Rechnungserteilung oder bei der Entgegen- oder Abnahme des Vertragsgegenstandes in Höhe von 0,1% sind täglich, und etwa wegen Zahlungsverzuges vereinbarte Vertragsstrafen sind monatlich zu berechnen (§ 4, 6. DB).

Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Sorte, Güte und sonstige zugesicherte Eigenschaften sowie bei Wegfall des Erfüllungsinteresses (§ 2 Abs. 1 b und c) in Höhe von 5% sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu berechnen.

Die nicht fristgemäße Berechnung der Vertragsstrafe hat keine Verwirkung des Anspruchs zur Folge. Die Einhaltung der Berechnungsfristen ist allerdings dadurch gesichert, daß die Vertragsgerichte die Verletzung dieser Vorschrift durch Strafen ahnden können.

Die Vertragsstrafenforderung gilt als anerkannt, wenn der Empfänger der Rechnung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich bei seinem Vertragspartner Einspruch eingelegt hat. Der Anspruch desjenigen Vertragspartners, der die Rechnung erteilt hat, erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf der Berechnungsfrist Entscheidungsantrag beim Staatlichen Vertragsgericht gestellt hat (§ 4 Abs. 2, 6. DB VVO). Auch die Unterlassung der Einreichung des Entscheidungsantrages innerhalb dieser Frist kann durch Strafen geahndet werden, da sie eine Verletzung der Vertragsdisziplin darstellt.

Die Ausschlußfrist beginnt jeweils nach dem Ende desjenigen Monats zu laufen, der auf den Monat folgt, in dem der Verzug eingetreten ist.

Beispiel:

Liefertermin 5. 8. Gleichgültig, ob nun der Lieferverzug im August oder erst später eintreft, ist die Vertragsstrafe spätestens bis zum 30. 9. erstmalig oder endgültig zu berechnen. Der Entscheidungsantrag kann dann spätestens bis zum 31. 3. des folgenden Jahres gestellt werden. Der Anspruch ist nach Ablauf dieser Zeit nicht verjährt, sondern völlig untergegangen.

Fällig geworden. Die Vertragsstrafe dann, wenn der mit Vertragsstrafe bedrohte Zustand eingetreten ist.

Für die Einhaltung der Ausschlußfristen ist, wie auch bei anderen Fristen, nicht die Absendung, sondern das Zugehen der Erklärung maßgebend. Zugegangen ist eine Erklärung dann, wenn sie in den Empfangsbereich desjenigen, dem gegenüber die Erklärung abgegeben werden soll, gekommen ist.

Von der Zahlung der Vertragsstrafe kann nur das Staatliche Vertragsgericht oder die Vertragsschiedsstelle befreien, wenn der Nachweis geführt ist, daß der Verpflichtete alles in seiner Macht stehende getan hat, um den Vertrag zu erfüllen und die aufgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Hierbei trifft auch den Besteller die Verpflichtung, den Lieferer, wenn dieser in Lieferschwierigkeiten gekommen ist, so weit wie möglich zu unterstützen. Vertragsstrafen können bei offensichtlichen Fehlern in der Berechnung allerdings ohne Befreiung durch die Vertragsgerichte ausbebuht werden.

In den Fällen, in denen eine Kette von Zulieferern bis zum Endauslieferer vorliegt, ist es nicht möglich, daß Vertragsstrafenforderungen auf den Zulieferer im Wege der Schadenersatzforderung abgewälzt werden. Die Vertragsgerichte beurteilen jedes Vertragsverhältnis gesondert nach dem Verschuldensprinzip. Wird festgestellt, daß den Endauslieferer an der verspäteten Lieferung kein Verschulden trifft, weil der Zulieferer verspätet geliefert hat, so kann der Endauslieferer zur Zahlung der Vertragsstrafen nicht verpflichtet werden, wohl aber kann der Zulieferer, wenn diesen ein Verschulden trifft, zur Zahlung verpflichtet werden. Eine „Kettenreaktion“ tritt also nicht ein. Der § 9 Abs. 3 der VVO ist dahin auszulegen, daß die 6. DB Anwendung findet, wenn Ansprüche der im Absatz 3 genannten Art erstmalig oder weiterhin gegenüber dem Vertragspartner oder dem Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht werden. Damit hat die 6. DB zur VVO generell rückwirkende Kraft.

i) Verspätungszinsen.

Der § 3 der 6. DB gibt die Möglichkeit, Vertragsstrafe wegen Zahlungsverzuges nach freiem Ermessen in beliebiger Höhe zu vereinbaren. Ein Zwang zur Vereinbarung derartiger Vertragsstrafen besteht nicht. Der hier erstmalig auftauchende Begriff der „Verspätungszinsen“ weist darauf hin, daß eine Änderung der Vorschriften des § 4 Abs. 6 der 6. DB zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe beabsichtigt ist. Der Begriff „Verspätungszinsen“ wird in dieser Abänderungsverordnung geklärt werden. Mit Rücksicht auf die zu erwartende Neuregelung haben die Staatlichen Vertragsgerichte in einer Vielzahl von Fällen den Vertragspartnern bei Streitigkeiten Einigungen vorgeschlagen, nach denen in der Regel 6% Zinsen jährlich gezahlt werden sollen.

j) Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages.

aa) Allgemeines.

Nach § 8 der 6. DB, die auch insoweit den § 10 des Mustervertrages aufhebt, ist der Vertrag zu ändern, wenn die ihm zugrunde liegende Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers geändert oder zurückgezogen wird. Der Verfall von Kontingenten sowie die Streichung von Investmitteln ist einer Änderung der Planaufgabe gleichzusetzen.

Die Änderung nicht getaueht wird, können die Vertragspartner eine Änderung des Vertrages vereinbaren.

Die Verträge sind weiterhin zu ändern oder aufzuheben, wenn beide für die Vertragspartner zuständigen Minister oder Staatssekretäre auf Vorschlag eines Vertragspartners die Aufhebung des Vertrages anordnen. (§ 8, Abs. 4, 6. DB.)

Ergänzungen, Änderungen und Aufhebungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. In den Fällen, wo der Vertrag durch Änderung der Planaufgabe geändert oder aufgehoben werden muß, oder dieses durch den Minister oder Staatssekretär angeordnet worden ist, hat die schriftlich zu erfolgende Änderung oder Aufhebung des Vertrages nur noch feststellende Wirkung.

Änderungsanträge sind dem Vertragspartner unverzüglich dann zu stellen, wenn erkannt wird, daß eine rechtzeitige Lieferung nicht möglich sein wird. Stimmt der Vertragspartner der Änderung zu, so gilt die Änderung rückwirkend von dem Zeitpunkt an als vereinbart, in dem das Änderungsangebot dem Vertragspartner zugegangen ist. Darüber hinaus hat eine Änderung keine rückwirkende Kraft, d. h. daß die bis zur Änderung bereits fällig gewordenen Vertragsstrafen berechnet werden müssen. Das rechtzeitige Ersuchen um eine Vertragsaufhebung oder Änderung dient der Information des Vertragspartners über die eingetretenen Schwierigkeiten und hat den Zweck, diesen zu entsprechenden Disponierungen oder zur Hilfeleistung bei der Erfüllung des Vertrages zu veranlassen.

Bis zum Erscheinen der VO über die Bildung und Tätigkeit der Staatlichen Vertragsgerichte in der Fassung vom 1. 7. 53 (GBl. S. 855) ging die Spruchpraxis der Vertragsgerichte dahin, daß eine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe in der Regel schon dann ausgesprochen wurde, wenn der Vertragspartner die rechtzeitige Änderung oder Aufhebung des Vertrages unterlassen hat. Jetzt sprechen die Vertragsgerichte in der Regel gemäß § 10 der VO über die Bildung und Tätigkeit der Staatlichen Vertragsgerichte für diese Fälle Strafen aus, die an den Haushalt abgeführt werden müssen. Damit erkennen die Vertragsgerichte jetzt auf Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe nur noch dann, wenn ein Verschulden festgestellt wird, welches für den Lieferverzug oder die sonstigen mit Vertragsstrafe bedrohten Tatbestände ursächlich gewesen ist.

bb) Zustimmung des Ministeriums bei Vertragsänderungen.

Gemäß § 8 der 6. DB ist das Erfordernis der Zustimmung durch den Minister oder Staatssekretär zu Vertragsänderungen weggefallen. Gemäß § 8, Abs. 2 können für bestimmte Fälle die Minister und Staatssekretäre die Rechtswirksamkeit einer solchen Vereinbarung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

Für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau wird angeordnet, daß bei der Änderung folgender Verträge die Zustimmung des Ministers erforderlich ist:

2. Energieprogramm,
3. Metallurgie-Programm,
4. Bau schwerer Werkzeugmaschinen,
5. Lieferungen, bei denen besondere Verpflichtungen der Werkleiter vorliegen,
6. Lieferungen, deren Termin im Staatsplan bestimmt ist.

Weiter wird gemäß § 8 Abs. 3 der 6. DB VVO angeordnet, daß die Zustimmung zur Vertragsaufhebung mit Ausnahme derjenigen Fälle erteilt wird, für die auch die Zustimmung zur Vertragsänderung erforderlich ist.

Wird durch eine vorgeschlagene Vertragsänderung die Verpflichtung des Bestellers nicht gefährdet, so hat dieser dem Änderungsantrag stattzugeben. Es ist aber darauf zu achten, daß eine Vertragsänderung oder -aufhebung nur dann vereinbart werden darf, wenn die Erfüllung der Planaufgaben nicht gefährdet wird (§ 8 Abs. 2, 6. DB VVO).

Kommt es zu keiner Vertragsänderung zwischen den Vertragspartnern, so bleibt es beim alten Verträge. Die Vertragsgerichte haben jedoch die Möglichkeit, Ordnungs- oder Disziplinarstrafen auszuwerfen, wenn festgestellt wird, daß ein Vertragspartner leichtfertig eine ihm angebotene Vertragsänderung abgelehnt hat. Wird einer angebotenen Vertragsänderung nicht zugestimmt, so kann der Lieferer die für ihn zuständige Absatzabteilung unter Darlegung des Sachverhaltes von der zu erwartenden Verspätung unterrichten. Die Absatzabteilungen haben nach Rücksprache mit der Produktionsleitung zu überprüfen, ob es erforderlich ist, geeignete Schritte bei dem übergeordneten Organ des Bestellers zu unternehmen. Unabhängig hiervon hat derjenige Vertragspartner, dessen Planerfüllung durch die voraussichtlich verspätete Lieferung gefährdet ist, die für ihn zuständige Produktionsleitung formlos zu benachrichtigen, damit gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werden kann.

Zur Erreichung der Zustimmung des Ministeriums für Maschinenbau ist in den Fällen, wo die Zustimmung des Ministeriums für Vertragsänderungen erforderlich ist, wie folgt zu verfahren:

1. Absatzverträge

Die Zustimmung zur Aufhebung oder Änderung von Absatzverträgen ist bei der Absatzabteilung der für den Betrieb zuständigen Hauptverwaltung zu beantragen. Die Absatzabteilungen haben sich, falls sie aus eigener Sachkenntnis eine Zustimmung nicht erteilen können, mit der Produktionsleitung in Verbindung zu setzen.

2. Versorgungsverträge

Die Zustimmung zur Aufhebung oder Änderung von Versorgungsverträgen ist bei der Produktionsleitung der für den Betrieb zuständigen Hauptverwaltung zu beantragen. Diese hat sich gegebenenfalls mit der ihr zugeordneten Absatzabteilung in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Anträge auf Zustimmung nur dann einzureichen sind, wenn der andere Vertragspartner der Vertragsänderung zugestimmt hat.

3. Besondere Musterverträge

Allgemein verbindlich sind Lieferbedingungen nur dann, wenn sie die Zustimmung der Ministerien und Staatssekretariate gefunden haben, denen die Hauptver-

braucher unterstehen, wenn sie im Zentralblatt der DDR bekanntgemacht worden sind — § 1 6. DB zur VVO —. Innerhalb des Ministeriums für Maschinenbau wird an der Ausarbeitung von Lieferbedingungen und Musterverträgen für mehrere Gruppen von Erzeugnissen gearbeitet. Die Veröffentlichung dieser Lieferbedingungen wird im Laufe des Jahres erfolgen.

a) **Vertragsbeziehungen mit dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel**

Die neu erschienene Exportordnung wird die Ausarbeitung von neuen Vertragsmustern zur Folge haben. Bis dahin ist die Bekanntmachung über die Gültigkeit des Mustervertrages mit Allgemeinen Lieferbedingungen für die Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel vom 1. April 1952 (Min.BI. S. 39) maßgebend.

b) **Vertragsbeziehungen über die Ausführung von Entwurfsarbeiten (Projektierungen) und Konstruktionsarbeiten.**

Für diese Vertragsverhältnisse ist für die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau der im Sonder-rundschreiben Nr. 8/2/52 des ehemaligen Ministeriums für Maschinenbau veröffentlichte Mustervertrag verbindlich. Hierbei ist zu beachten, daß dieser Mustervertrag für bautechnische Projektierungsarbeiten keine Anwendung findet.

c) **Weitere Musterverträge.**

1. Weitere Musterverträge oder besondere Lieferbedingungen bestehen für Vertragsbeziehungen mit der Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten.
2. Vertragsbeziehungen über bautechnische Projektierungsarbeiten.
3. Vertragsbeziehungen über Bauarbeiten der Anlagenbau-Betriebe.
4. Vertragsbeziehungen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Schifffahrt über Transportraum.
5. Für die Vertragsverhältnisse für Lieferungen der Haupterzeugnisse der Kohlenindustrie.
6. Für Gießereierzeugnisse und Modelle.
7. Emailleerzeugnisse.

Die Fundstellen für diese Lieferverträge sind im Anhang angegeben.

4. **Globalverträge (Verwaltungsvereinbarungen)**

Zwischen zentralen Organen der volkseigenen oder der ihr gleichgestellten Wirtschaft können Verträge über globale Lieferungen (Globalverträge) geschlossen werden (§ 1, Abs. 2 VVO). Vertragspartner eines Globalvertrages ist daher niemals ein Betrieb oder eine Niederlassung der DHZ, sondern Vertragspartner können nur die Ministerien, Staatssekretariate oder deren Hauptverwaltung sowie die Zentralen Leitungen der

DHZ sein. Der Globalvertrag bildet die Grundlage für die nach dem Mustervertrag zwischen den volkseigenen Betrieben untereinander bzw. mit den Zweigniederlassungen der DHZ zu schließenden Verträge.

Die Globalverträge sind demnach Verwaltungsvereinbarungen und stellen keine wirtschaftlichen Verträge dar. Der Plan- bzw. Kontingentträger wird durch diese Verwaltungsvereinbarung verpflichtet, für den Abschluß der einzelnen Lieferverträge seiner untergeordneten Betriebe zu sorgen und aufzustellen, was von diesen einzelnen Betrieben bezogen bzw. geliefert werden soll. Die Globalverträge haben also zum Inhalt, die Verwaltungsmaßnahmen, die von den einzelnen Ministerien zu treffen sind, wie Kontingentanweisung, Aufstellung eines Lieferplanes usw.

Ferner sollen sie eine Kontrolle der unterstellten Betriebe sichern, damit diese auch den in diesen Verwaltungsmaßnahmen getroffenen Anweisungen nachkommen.

5. **Regierungsaufträge**

Für die Durchführung von Regierungsaufträgen ist die Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen vom 17. 12. 1953 (GBl., S. 1307) maßgebend. Regierungsaufträge werden im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes durch

1. das Ministerium des Innern,
2. die HA Regierungsaufträge beim Staatlichen Komitee für Materialversorgung

erteilt. Die Regierungsaufträge werden direkt an die zuständigen Minister oder Staatssekretariate gegeben, die für die Durchführung der Regierungsaufträge verantwortlich sind. Diese wiederum haben den Auftrag an die Betriebe weiterzugeben und den Leiter dieses Betriebes für die termingerechte und qualitätsgemäße Durchführung des Regierungsauftrages zu verpflichten. Der Leiter des mit der Auftragsdurchführung verpflichteten Betriebes kann innerhalb 10 Tagen Einspruch gegen die im Auftrag genannten Liefertermine oder Qualitätsbestimmungen schriftlich geltend machen.

Den Aufträgen liegen besondere Lieferbedingungen zugrunde, die die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen für bestimmte Tatbestände enthalten. Für Zulieferungen zu Regierungsaufträgen sind Verträge abzuschließen. Diesen Verträgen werden ebenfalls die Lieferbedingungen zu Regierungsaufträgen zugrunde gelegt. Für Zulieferungen zu Regierungsaufträgen gilt sinngemäß das gleiche wie für die Regierungsaufträge selbst.

Für Regierungsaufträge sind die Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems nicht anwendbar. Es ist auch für Streitigkeiten der Rechtsweg ausgeschlossen; jedoch entscheidet die Vertragsschiedsstelle gemäß einer getroffenen Vereinbarung über Streitigkeiten aus Zulieferverträgen, wenn beide Vertragspartner dem Ministerium für Maschinenbau unterstehen.

2. Teil: Das Schiedsverfahren

[unter Berücksichtigung der Verordnung vom 6. 12. 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1953 (GBl. S. 855), der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 6. 3. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1953 (GBl. S. 858) und der 6. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 23. 12. 1953 (GBl. 1954 S. 21).]

1. Das Vertragsgericht.

1. Aufgaben der Vertragsgerichte.

Streitfälle zwischen Vertragspflichtigen entsprechend der Verordnung vom 6. 12. 1951 über die Ein-

führung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden oder geschlichtet. Das Staatliche Vertragsgericht hat die Aufgabe, die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems zu beschleunigen und die Vertrags- und Pfanddisziplin zu gewährleisten und zu heben (vgl. § 1 VOSTVG).

2. Gliederung der Vertragsgerichte.

Das Staatliche Vertragsgericht gliedert sich in:

- a) das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;

b die Staatliche Vertragsgerichte in den Bezirken;

c) die Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik, denen Organe der volkseigenen Wirtschaft unterstehen. (Vgl. § 2 VOSTVG.)

3. Zuständigkeit der Vertragsgerichte.

a) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig

in 1. Instanz für Streitfälle, die nicht vor die Vertragsgerichte in den Bezirken oder die Vertragsschiedsstellen gehören;

in 2. Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Vertragsgerichte in den Bezirken.

Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann auch in Fällen, in denen die Entscheidung eines Streitfalles von grundsätzlicher Bedeutung ist, den Streitfall ohne Rücksicht auf seine Zuständigkeit an sich ziehen. (Vgl. § 7 VOSTVG.)

b) Die Vertragsgerichte in den Bezirken sind zuständig für

Streitfälle, bei denen die Vertragspartner zur örtlichen Industrie des gleichen Bezirkes gehören, und zwar ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes;

Streitfälle, bei denen die Vertragspartner weder zur örtlichen Industrie des gleichen Bezirkes gehören noch dem gleichen Ministerium oder Staatssekretariat unterstehen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 000 DM in Streitfällen, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben, oder 10 000 DM in sonstigen Streitfällen nicht übersteigt.

(Vgl. § 5 VOSTVG.)

Hierbei richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des zur Lieferung oder Leistung Verpflichteten (Sitz des Schuldners) und im Streitfällen, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben, nach dem Sitz des Vertragspartners, der zum Abschluß des Vertrages verpflichtet werden soll.

(Vgl. § 8 VOSTVG.)

c) die Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Maschinenbau ist zuständig

ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes für Streitfälle zwischen Organen, die dem Ministerium für Maschinenbau unterstehen.

(Vgl. § 6 VOSTVG.)

d) Vertragsgerichte — ordentliche Gerichte.

A. Vertragsgerichte.

Zur Zuständigkeit der Vertragsgerichte gehören:

1. a) Streitigkeiten aus Verträgen zwischen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben über Warenlieferungen, die im Rahmen des allgemeinen Vertragssystems abgeschlossen worden sind.

Neben Warenlieferungsverträgen gehören nach der 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des allgemeinen Vertragssystems vom 21. März 1952 (GBl. S. 323)

und der 3. Durchführungsbestimmung vom 20. August 1952 (GBl. S. 794) hierzu auch Verträge über Dienstleistungen, Bauleistungen und Transportraum.

b) Streitigkeiten zwischen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, aus Verträgen, die zwar nicht im Rahmen des allgemeinen Vertragssystems abgeschlossen worden sind, jedoch genauso wie diese unmittelbar der Durchführung der Wirtschafts- und Finanzpläne dienen. Hierher gehören insbesondere Kreditverträge zwischen volkseigenen Betrieben und der Deutschen Notenbank sowie Überlassungsverträge über bewegliche Sachen, insbesondere Produktionsmittel.

2. a) Streitigkeiten zwischen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben (Konsumgenossenschaften, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften) aus Verträgen, die zwischen ihnen im Rahmen des allgemeinen Vertragssystems abgeschlossen worden sind.

b) Streitigkeiten aus sonstigen Verträgen zwischen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben wie unter 1 b).

Hierher gehören insbesondere: Kreditverträge zwischen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Deutschen Bauernbank, und Arbeitsverträge zwischen den MTS und den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften; ferner Verträge zwischen der VEAB und den volkseigenen Gütern oder den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

3. Streitigkeiten aus Verträgen zwischen volkseigenen und Privatbetrieben (privaten Industriebetrieben und produzierenden Handwerksbetrieben), die über das Staatliche Vertragskontor abgeschlossen worden sind.

Für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Für die Durchführung solcher Prozesse bei den Gerichten ist deshalb nach § 9 GVG die Unzulässigkeit des Rechtsweges auszusprechen.

B. Ordentliche Gerichte.

1. Die Gerichte sind zuständig für alle anderen Streitigkeiten im Bereich der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Wirtschaft; insbesondere also für Streitfälle aus Verträgen außerhalb des allgemeinen Vertragssystems, wie:

Mietverträgen,

Versicherungsverträgen,

Frachtverträgen (einschl. der Streitigkeiten über Liegegelder bei Schiffen), Streitigkeiten über Wagenstandsgelder bei der Eisenbahn gehören nicht zur Zuständigkeit der Gerichte. Sie werden, soweit sie im Zusammenhang mit Transportraumverträgen stehen, durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden. Die anderen Fälle entscheidet nach der Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen vom 20. Juni 1952 (GBl. S. 491) die Reichsbahn in eigener Zuständigkeit.

Überlassungsverträgen über Grundstücke.

Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,

Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

2. Das gleiche gilt für Streitigkeiten zwischen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben.

C. Regelung der Zuständigkeit nach der Verordnung über die Neuordnung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1078).

a) Das Staatliche Vertragsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten über den Abschluß von Verträgen nach der Verordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1078). Das ergibt sich aus den §§ 1 und 4 dieser Verordnung.

b) Das Staatliche Vertragsgericht ist zuständig für alle Streitfälle, die sich aus den gemäß § 1 Abs. 1 a abgeschlossenen Verträgen ergeben. Das sind Streitfälle zwischen privaten Industriebetrieben und Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

c) Für Streitigkeiten zwischen volkseigenen Betrieben und privaten Handelsbetrieben ist das Gericht zuständig, wenn der Vertragsgegenstand nicht zum Bereiche der Nahrungsgüter gehört.

d) Streitigkeiten zwischen privaten Industriebetrieben und privaten Handels- und sonstigen Privatbetrieben fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und können nur durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden.

e) Besonderheit: Regierungsaufträge.

Für Regierungsaufträge und deren Unter- und Zulieferungsaufträge gilt folgende Regelung:

Bei Streitigkeiten zwischen Betrieben, die dem Ministerium für Maschinenbau unterstehen, entscheidet die Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Maschinenbau.

Zwischen Betrieben verschiedener Ministerien bzw. Staatssekretariaten ist

bei Streitigkeiten über Vertragsabschluß über die Produktionsleitung das andere Ministerium anzusprechen

(Präsidiumsbeschuß des Ministerrates vom 4. Mai 1953, in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau Nr. 6/1953, II 1);

bei Streitigkeiten über Vertragsstrafen eine Einigung der betreffenden Vertragsschiedsstellen herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet eine zu bildende Kommission. Die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau wenden sich also immer in diesen Fällen an die Vertragsschiedsstelle.

II. Das Verfahren.

Grundsätzlich haben alle Betriebe bei Vertragsstreitigkeiten, Grundsatzfragen des Vertragssystems und Anträgen an das Vertragsgericht ihre Justitiare einzuschalten.

1. Verhandlungen vor Einleitung des Verfahrens.

a) Ausschöpfung der Einigungsmöglichkeiten.

Bevor von den Vertragspartnern das Vertragsgericht angerufen wird, haben sich die betroffenen

Parteien, auch hier sind die zuständigen Justitiare und bei Vertragsabschlüssen die übergeordneten Stellen zunächst einzuschalten. Dabei sollen alle Einigungsmöglichkeiten zwischen den Vertragspartnern ausgenutzt werden.

Insbesondere ist die zuständige Hauptverwaltung um ihr Einschreiten bei den in ihr Aufgabenbereich fallenden Fragen (wie Materialschwierigkeiten, Änderungsanträge, Auslastung der Kapazität des einzelnen Betriebes, Vergebung der Aufträge als Lohnaufträge in andere Betriebe, Ausleihung von Aggregaten usw.) zu ersuchen. Mehr Gewicht muß auf die unbedingt notwendigen Produktionsbesprechungen beider Vertragspartner zur Abstimmung der beiderseitigen volkswirtschaftlichen Belange gelegt werden.

Das Vertragsgericht ist in der Regel nicht zuständig bei Terminstreitigkeiten. In diesen Fällen haben sich die Vertragspartner mit der Bitte um Festlegung der Liefertermine an die Absatzabteilung ihrer zuständigen Hauptverwaltung zu wenden, die sich gegebenenfalls mit der Produktionsleitung in Verbindung setzen muß. Die Niederlassungen der DHZ haben bei Terminstreitigkeiten die Absatzabteilung der Hauptverwaltung einzuschalten, der der Lieferbetrieb untersteht.

Wird bei dem Vertragsgericht ein Verfahren anhängig gemacht, bei dem es um Terminstreitigkeiten geht, so ist stets der Nachweis über die erfolglos gebliebene Einigung und die Einschaltung der Absatzabteilung bzw. Produktionsleitung der zuständigen Hauptverwaltung seitens des Antragstellers zu führen.

b) Einigungsvorschlag an das Vertragsgericht.

Bei Vertragsstreitigkeiten, über die in ähnlichen Fällen bereits durch das Vertragsgericht entschieden worden ist, soll vor Einleitung eines Verfahrens durch Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern eine Einigung erzielt werden. Bei Zustandekommen einer Einigung ist diese schriftlich formuliert

a) unter kurzer Wiedergabe des der Streitsache zugrundeliegenden Tatbestandes,

b) des Einigungsvorschlages,

c) der Annahmeerklärung des Einigungsvorschlages beider Vertragspartner,

d) der Unterschriften der Leiter beider Betriebe oder deren verantwortlichen Vertreter,

e) der Unterschriften der Justitiare

dem Vertragsgericht zur Bestätigung zu unterbreiten. Diese Einigungen sind dreifach dem Vertragsgericht vorzulegen. Je ein bestätigtes Exemplar wird den Vertragspartnern zurückgesandt, während das dritte Exemplar bei dem Vertragsgericht verbleibt.

Ein einseitiger Verzicht auf Vertragsstrafe ist unzulässig. Zu beachten ist hierbei, daß einmal nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der 6. DB VVO von der Berechnung der Vertragsstrafe abgesehen werden kann, wenn die Vertragsstrafe wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge monatlich den Betrag von 10,— DM offenbar nicht übersteigt. Zum anderen darf nach § 5 der 6. DB VVO auf eine fällig gewordene Vertragsstrafe nur verzichtet werden, wenn sie wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge insgesamt nicht mehr als 100,— DM

trägt und der Berechtigte annehmen kann, daß ein Verschulden seines Vertragspartners nicht vorliegt. In diesen Fällen bedarf es nicht der Bestätigung durch das Vertragsgericht.

Die von dem Vertragsgericht bestätigte Einigung hat dann dieselbe Wirkung wie ein von dem Vertragsgericht unterbreiteter Einigungsvorschlag.

2. Vorbereitung des Verfahrens.

a) Antrag auf Eröffnung des Verfahrens.

Sind alle Einigungsmöglichkeiten zwischen den Vertragspartnern erschöpft worden und konnte keine Einigung erzielt werden, muß ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens beim Vertragsgericht gestellt werden. Dabei muß streng beachtet werden, daß alle Anträge über den Justiziar zu leiten sind. Dieser hat die Anträge zu überprüfen, gegenzuzeichnen und an das Vertragsgericht weiterzugeben. Seitens der Vertragsgerichte werden keine Anträge mehr angenommen, wenn nicht dieser Weg eingehalten worden ist.

Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Vertragspartner und ihrer Leiter,
- b) die Angabe der übergeordneten Organe der Vertragspartner (Ministerium, Produktionsbereich, Hauptverwaltung),
- c) die genaue Bezeichnung des von dem Antragsteller geltend gemachten Anspruches, über den entschieden werden soll,
- d) die Angabe des Streitwertes,
- e) ein genauer, in gedrängter Form geschilderter Sachverhalt, aus dem der geltend gemachte Anspruch und die Einwendungen des Antragsgegners hervorgehen,
- f) die Angabe der Kontonummer, der Kennziffer und der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank.

Dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens müssen Abschriften der Verträge und aller sonstigen, sich auf den Streitfall beziehenden Urkunden beigelegt werden. Soweit ein urkundlicher Beweis nicht erbracht werden kann, sind andere Beweismittel zu benennen. Die Urschriften von Beweismitteln, die sich im Besitz des Antragstellers befinden, sind in der mündlichen Verhandlung vorzulegen (vgl. § 5 Verf.-O).

Mit dem Antrage auf Eröffnung eines Verfahrens über Streitfälle, die bei den Vertragsverhandlungen entstanden sind, sind vorzulegen:

- a) der Vertragsentwurf, über den der Streit geht,
- b) eine Darstellung der Meinungsverschiedenheiten,
- c) Abschriften des gesamten, sich auf den Streitfall beziehenden Schriftwechsels,
- d) die allgemeinen Lieferbedingungen, welche für die zugrunde liegenden planmäßigen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen gelten (vgl. § 16 Verf.-O).

Die Bestimmung zu d) findet nur dann Anwendung, wenn von dem Mustervertrag abweichende Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen dem Verträge zugrunde liegen.

Der klagende Vertragspartner hat

- a) bei mehreren beklagten Vertragspartnern für jeden Vertragspartner je eine Abschrift,
- b) bei einem beklagten Vertragspartner eine Abschrift der Antragschrift und der ihr anlie-

genden Urkunde beizulegen, die den beklagten Vertragspartnern durch das Vertragsgericht zugestellt werden.

Die Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind direkt an das jeweils zuständige Vertragsgericht zu richten und weiterzuleiten.

Ist das Staatliche Vertragsgericht in den Bezirken oder bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zuständig, so ist der Vertragsschiedsstelle nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung eine Abschrift des Antrages zur Kenntnismahme zu übersenden. Der weitere Schriftverkehr ist dann ohne Übersendung einer Abschrift an die Vertragsschiedsstelle zu führen.

Zu beachten ist, daß nach § 4, 6. DB VVO der Anspruch auf Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten beim Vertragsgericht geltend zu machen ist. Die Ausschlussfrist beginnt dabei mit Ablauf der Frist, die für die Berechnung der Vertragsstrafe vorgeschrieben ist. Für Ansprüche, die bis zum 31. Dezember 1953 entstanden sind, endet die Ausschlussfrist am 30. Juni 1954.

b) Antrag auf schriftliche Entscheidung.

Bei verhältnismäßig geklärtem Sachverhalt oder bei geringem Streitwert sollen die Justitiare bei den Betrieben darauf hinwirken, daß ein Antrag auf schriftliche Entscheidung bei dem Vertragsgericht gestellt wird. In diesem Falle muß der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens noch den Antrag auf schriftliche Entscheidung enthalten.

Beantragt ein Vertragspartner Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder hält das Vertragsgericht eine schriftliche Entscheidung auf Grund der beigebrachten Beweismittel oder durchgeführten Ermittlungen für gerechtfertigt, so zieht das Vertragsgericht die Einverständniserklärung unter Setzung einer Ausschlussfrist von dem anderen Vertragspartner bei. Antwortet innerhalb der von der Vertragsschiedsstelle festgesetzten Frist der Vertragspartner nicht, so gilt sein Einverständnis für die schriftliche Entscheidung. Ein verspätetes Eingehen der Antwort kann in der Regel im Interesse der Beschleunigung der Verfahren von der Vertragsschiedsstelle nicht berücksichtigt werden.

c) Erklärung des Antragsgegners.

Wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens bei dem Vertragsgericht eingegangen ist, so wird dem Antragsgegner der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen zugestellt. Der Antragsgegner hat sich innerhalb der vom Vertragsgericht festgesetzten Frist zu dem gestellten Antrag zu erklären und die Beweismittel für seine Behauptungen zu benennen bzw. beizulegen. Bei weiterem Schriftwechsel können die Vertragspartner die Schriftsätze unmittelbar der Gegenpartei oder den Gegenparteien und nach Möglichkeit auch dem für die Gegenpartei zuständigen Justiziar zustellen. Auf dem an das Vertragsgericht gerichteten Schriftsatz ist die Zustellung an die Gegenpartei zu vermerken.

d) Einigungsvorschlag seitens der Vertragsschiedsstelle.

Ist ein Verfahren eingeleitet, unterbreitet die Vertragsschiedsstelle, wenn diese der Überzeugung ist, daß der Sachverhalt genügend geklärt ist, den Vertragspartnern einen Einigungsvorschlag. Deshalb müssen auch im Antrag schon die Einwendungen des Antragsgegners enthalten sein (vgl. § 15 Verf.-O).

partnern bei dem Einigungsvorschlag eine Frist, innerhalb dieser Einspruch erhoben werden kann. Erfolgt kein Einspruch innerhalb dieser Frist, wird der Einigungsvorschlag rechtskräftig.

e) Vereinfachtes Verfahren.

Bei Streitfällen mit einem Streitwert bis zu 1000 DM, mit Ausnahme von Streitfällen wegen des Abschlusses von Verträgen, kann ein vereinfachtes Verfahren seitens des Vertragsgerichtes durchgeführt werden. Auf Grund des Antrages wird dem Antragsgegner eine Leistungsaufforderung, d. h. eine Aufforderung, die mit dem Antrag begehrte Leistung innerhalb zehn Tagen zu erbringen, zugestellt.

Gegen die Leistungsaufforderung ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Einspruch zulässig. Er ist bei der Stelle einzulegen, welche die Leistungsaufforderung erlassen hat. Wird Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so hat die Leistungsaufforderung die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung (vgl. § 10 Verf.O.).

f) Verfahren von Amts wegen.

Das Vertragsgericht leitet in den Fällen, in denen eine gröbliche Verletzung der Plandisziplin beim Abschluß oder bei der Durchführung von Verträgen ihm gemeldet wird, ein Verfahren ein. Dies gilt insbesondere, wenn die Vertragspartner der gesetzlich bestehenden Pflicht zuwider keine Verträge abschließen oder die Einziehung fällig gewordener Vertragsstrafen unterlassen (vgl. § 6 Verf.O.).

Den Vertragspartnern wird dann eine Einleitungsschrift seitens des Vertragsgerichtes zugestellt (vgl. § 7 Verf.O.).

g) Kontrolle der Verfahren durch die Justitiare.

Jeder Justitiar ist verpflichtet, eine karteiartige Aufstellung aller von seinen Betrieben eingereichten Verfahren zu führen, um dadurch eine Kontrolle ausüben zu können. Vor allem hat dadurch der Justitiar auch die Möglichkeit, Verfahren mit demselben Antragsgrund zu verbinden und gemeinsam einzureichen, sofern die Vertragspartner dem Ministerium für Maschinenbau unterstehen.

Es muß erreicht werden, daß möglichst in einer Verhandlung der gesamte Fragenkomplex entschieden werden kann.

Ebenso ist die Forderung von Vertragsstrafen mit etwaigen Schadensersatzforderungen zu verbinden. Bei Antrag auf Schadensersatz ist nachzuweisen, inwiefern und in welchem Umfang der Schaden entstanden ist.

Besonders zu beachten ist, daß die in einem Vertragsverhältnis von zwei Vertragspartnern entstandene Vertragsstrafe nicht auf andere Vertragspartner, wie Lieferer von Vormaterialien, abgewälzt werden kann (keine Kettenreaktion!). Für ein Schiedsverfahren zwischen vorkselgenen Betrieben untereinander liegt dann kein Rechtsschutzbedürfnis vor, wenn der Schuldner Teilnehmer am RE-Verfahren ist und der unstreitige Betrag die Mindestgrenze des RE-Verfahrens — zur Zeit 500,— DM — überschreitet. In diesem Falle ist der Gläubigerbetrieb auf das RE-Verfahren zu verweisen, das für das Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers hinreichende Grundlage bildet.

der Mindestgrenze des RE-Verfahrens — zur Zeit 500,— DM — liegen, liegt ein Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigerbetriebes vor, und hier soll dem antragstellenden Gläubiger im Wege der Leistungsaufforderung oder durch schriftliche Entscheidung des Vertragsgerichtes geholfen werden.

Der Streitwertberechnung ist die Höhe des geltend gemachten Anspruchs zugrunde zu legen.

3. Die Verhandlung.

Wird von dem Vertragsgericht Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, so werden die Vertragspartner schriftlich geladen (vgl. § 8 Verf.O.).

Die Leiter der Vertragspartner sind verpflichtet, entweder selbst zu erscheinen oder sich bei den Verhandlungen durch verantwortliche, mit dem Gegenstand des Streitfalles vertraute Angestellte vertreten zu lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dabei schriftlich nachzuweisen.

Erscheinen zum Verhandlungstermin trotz Ladung Vertreter der Vertragspartner nicht, so kann über den Streitfall in ihrer Abwesenheit entschieden werden.

Vertreter der Vertragspartner, die mit dem Gegenstand des Streitfalles nicht genügend vertraut sind, werden von dem Vertragsgericht zurückgewiesen. Das Vertragsgericht kann dann trotzdem verhandeln und entscheiden (vgl. § 11 Verf.O.).

Zu beachten ist hierbei, daß der schuldhaft ausgebliebenen oder nicht ordnungsgemäß vertretenen Partei eine Sondergebühr auferlegt werden kann (vgl. § 7 GVO).

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gehört auch, daß der Antragsteller bei Vertragsstrafen deren genaue Berechnung bis zum Tage der mündlichen Verhandlung vorweisen kann.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung macht das Vertragsgericht den Vertragspartnern einen Einigungsvorschlag oder trifft eine Entscheidung (vgl. §§ 8, 15 Verf.O.).

Die Entscheidungen der Staatlichen Vertragsgerichte sind sofort wirksam. Die Entscheidungen der Vertragsschiedsstelle werden durch Bestätigung des Ministers oder Staatssekretärs wirksam (§ 13 VOSTGV).

4. Befugnisse der Vertragsgerichte.

a) Ordnungsstrafen.

Sämtliche vom Vertragsgericht angeordneten Maßnahmen können durch Ordnungsstrafen erzwungen werden (vgl. § 14 Verf.O.), wie das Erscheinen der Vertragspartner zur mündlichen Verhandlung, bei Berichterstattungen, Ermittlungsaufträgen usw. Es handelt sich hierbei um eine verfahrensrechtliche Strafe, die der glatten und reibungslosen Durchführung der Schiedsverfahren der Vertragsgerichte dienen soll. Sie kann nach vorheriger Androhung sowohl gegen Partner (juristische Personen) als auch gegen physische Personen (Zeugen, Sachverständige, Schiedsrichter) verhängt werden. Die Ordnungsstrafe ist der Höhe nach nicht begrenzt und wird auf Grund freien schiedsrichterlichen Ermessens verhängt.

b) Auferlegung von Terminkosten.

Erscheint zum Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Ladung ein Schiedsrichter nicht, so kann das Vertragsgericht ihm die den Parteien durch die Wahrnehmung des Termins entstandenen Kosten auferlegen. Dasselbe gilt für Sachverständige.

vertragung des Verhandlungstermins erforderlich wird (vgl. § 11 Abs. 4 Verf.O).

c) **Auskunftserstattung.**

Da das Vertragsgericht alle zur Aufklärung eines Streitfalles dienlichen Ermittlungen anzustellen hat, kann es zu diesem Zwecke von jeder Seite, auch von allen Organen der Staatlichen Verwaltung und der Verwaltung der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, Vorträge von Urkunden und gutachtlichen Äußerungen fordern, die sich auf den Streitfall beziehen, sowie jede Person, deren Angaben zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können, zu Aussagen verpflichten.

Wer hierbei vorsätzlich oder fahrlässig die vom Vertragsgericht geforderten Auskünfte unrichtig oder irreführend erstattet, kann gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft werden (vgl. § 13 Verf.O).

d) **Bestrafung von Mitarbeitern.**

Die Vertragsgerichte sind berechtigt, Leiter oder andere verantwortliche Mitarbeiter der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, die die Plan- oder Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt haben, mit Disziplinarstrafen in Höhe bis zu einem Monatsgehalt zu belegen. Diese Disziplinarstrafe ist die sogenannte persönliche Disziplinarstrafe für Betriebsleiter und andere verantwortliche Mitarbeiter, welche durch ihr Verhalten die Plan- und Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt haben.

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane, die die Plan- oder Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt haben, mit Disziplinarstrafen in Höhe bis zu einem Monatsgehalt zu belegen. Dasselbe Recht haben die Vorsitzenden der Vertragsgerichte in den Bezirken gegenüber den Mitarbeitern der örtlichen staatlichen Verwaltungsorgane (vgl. § 10 Abs. 2 und 3 VOSTVG).

e) **Bestrafung bei schuldhafter Verletzung der Vertrags- oder Plandisziplin.**

Die Vertragsgerichte sind berechtigt, einen Vertragspartner auch dann zur Zahlung einer angemessenen Strafe zu verpflichten, wenn er die Vertrags- oder Plandisziplin schuldhaft verletzt hat, sein Verhalten aber vertraglich nicht unter Strafe gestellt ist. Damit ist eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden, die die Einhaltung der Vertrags- und Plandisziplin garantieren wird (§ 10 Abs. 1 VOSTVG).

Diese Strafe ist der Höhe nach nicht begrenzt. Die Festsetzung der Höhe der Strafe ist dem freien schiedsrichterlichen Ermessen überlassen. Diese unpersönliche Strafe wird vom Vertragsgericht selbst eingezogen und direkt an den Haushalt abgeführt.

Zu beachten ist hierbei, daß diese Strafe für solche Vertragsverletzungen zu verhängen sein wird, die vertraglich nicht unter Strafe gestellt sind, also z. B. für Unterlassung der rechtzeitigen Vertragsänderung und für ähnliche Verstöße, die bisher entweder durch eine Minderung der Vertragsstrafe oder durch eine entsprechende Kostenlastverteilung geahndet worden sind.

letzung der Plan- oder Vertragsdisziplin fest, die nach den geltenden Gesetzen der gerichtlichen Strafverfolgung unterliegt, so erstatten sie gegen den Schuldigen Strafanzeige (vgl. § 10 Abs. 4 VOSTVG).

III. Rechtsmittel

1. Rechtsmittel gegen Entscheidungen:

a) **des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:**

Gegen die Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann jedoch in Ausnahmefällen Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufheben, ändern oder eine nochmalige Überprüfung anordnen. Will ein Vertragspartner die Änderung oder Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung veranlassen, so hat er die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen mit ausreichender Begründung dem Minister oder Staatssekretär über die Vertragsschiedsstelle zu übermitteln. Zur Stellung des Antrages bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist nur der Minister oder Staatssekretär berechtigt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzubringen (vgl. § 15 VOSTVG).

b) **der Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken:**

Gegen die Entscheidungen der Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken ist binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Sie muß erkennen lassen, welche Abänderung der angefochtenen Entscheidung begehrt wird (vgl. § 21 Verf.O).

Die Beschwerdefrist beginnt an dem dem Zustellungstage folgenden Tage. Ist der letzte Tag der Beschwerdefrist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so ist der darauffolgende Werktag letzter Fristtag. Die Beschwerdefrist kann seitens des Vertragsgerichtes nicht verlängert werden.

Eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Beschwerdefrist findet nicht statt.

Zur Beschwerde berechtigt ist der durch die Entscheidung sich beschwert fühlende Vertragspartner.

c) **der Vertragsschiedsstelle:**

Gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstelle ist die Beschwerde nicht zulässig.

(Vergl. § 22 Verf.O.)

Entscheidungen der Vertragsschiedsstelle werden durch Bestätigung des Ministers oder Staatssekretärs wirksam.

(Vergl. § 13 VOSTVG.)

Die Vertragspartner können vor der Bestätigung beim Minister oder Staatssekretär Einwände gegen die Entscheidungen erheben.

Die Vertragspartner müssen sich hierbei in der mündlichen Verhandlung die Erhebung der Ein-

wände vorbehalten und diese innerhalb von fünf Tagen beim Minister oder Staatssekretär erhoben haben.

(Vergl. § 22 Abs. 2 VerfO.)

Gegen die Verhängung von Ordnungs-, Zwangs- und Disziplinarstrafen gibt es keine Beschwerde. Ebenso ist die ablehnende Verfügung des Kommissionsvorsitzenden, ein Verfahren zu eröffnen, unanfechtbar.

2. Rechtsbehelf: Erinnerung.

Gegen die Kostenrechnung, den Kostenfestsetzungsbeschuß, der auf Antrag eine Erstattung der Auslagen zwischen den Parteien regelt, die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie die Berechnung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern ist die Erinnerung zulässig. (Vergl. § 14 GVO.)

Die Erinnerung ist in analoger Anwendung des § 104 ZPO binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, zu erheben. Später eingehende Erinnerungen können von der Vertragsschiedsstelle nicht berücksichtigt werden.

Mit der Erinnerung kann in keinem Fall gegen die Kostenlast angegangen werden. Die Verteilung der Kostenlast liegt im Ermessen der Vertragsschiedsstelle, sofern das Verfahren durch Beschluß geschlossen und somit durch Beschluß über die Kosten entschieden wird. Gegen die Tragung der Kosten kann der betroffene Vertragspartner nur das Rechtsmittel einlegen, welches gegen die Entscheidung, die die Hauptsache betrifft, zulässig ist.

IV. Die Kosten des Verfahrens.

Das Verfahren vor dem Vertragsgericht ist gebührenpflichtig (vergl. § 14 VOSTVG). Gebühren und Auslagen werden nach der Gebühren- und Vollzugsordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 27. November 1952 (GBl S. 1255) erhoben.

1. Gebühren.

Bei Streitsachen über Forderungen aus abgeschlossenen Verträgen werden die Gebühren nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben. Die Mindestgebühr beträgt dabei 30,— DM (vergl. § 2 GVO).

Bei Streitsachen, die lediglich den Abschluß von Verträgen zum Gegenstand haben, wird eine Festgebühr von 100,— DM bis 5000,— DM erhoben (vergl. § 3 GVO).

Nach § 5 GVO können die Gebühren aus § 3 GVO auf das Doppelte erhöht werden, wenn in der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Planaufgabe kein Vertrag abgeschlossen ist und der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der 30tägigen Frist gestellt worden ist.

Gebühren werden von dem Vertragsgericht nicht erhoben, wenn der Antrag unmittelbar nach Übereinkunft mit Zustimmung des Vertragsgerichtes zurückgenommen wird, ohne daß eine Tätigkeit des Vertragsgerichtes stattgefunden hat. Die Gebühren ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn der Antrag nach Beginn einer Tätigkeit des Vertragsgerichtes mit dessen Zustimmung zurückgenommen wird (vergl. § 6 GVO).

Das Vertragsgericht kann einer Partei, deren schuldhaftes Verhalten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung notwendig macht, eine Sondergebühr auferlegen (vergl. § 7 GVO).

2. Auslagen.

An Auslagen werden von dem Vertragsgericht erhoben:

- a) Telegrammgebühren,
- b) Gebühren für Ferngespräche nach auswärtigen Orten,
- c) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- d) Postgebühren für Zustellungen von Amts wegen (vergl. § 10 GVO).

Eine Erstattung der Auslagen zwischen den Parteien findet regelmäßig nicht statt. Das Vertragsgericht kann bei schikanöser oder mutwilliger Rechtsausübung der schuldigen Partei die Erstattung der Auslagen der Gegenpartei auferlegen, die in diesem Falle einen Antrag stellen muß (vergl. §§ 12, 13 GVO).

3. Fälligkeit der Gebühren und Auslagen.

Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald eine endgültige Entscheidung über die Kosten ergangen oder das Verfahren durch Einigung, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist (vergl. § 17 GVO).

Die durch Entscheidungen begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird (vergl. § 20 GVO).

V. Vollstreckung.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die in den Entscheidungen festgelegten Maßnahmen zu den vorgeschriebenen Terminen durchzuführen. Unterläßt oder verzögert ein Vertragspartner die Durchführung dieser Maßnahmen, so kann die Leistung im Anweisungsvorgang erzwungen und der säumige Vertragspartner mit einer Geldstrafe belegt werden. Die gleiche Regelung gilt für die vor dem Vertragsgericht erfolgten Einigungen (vergl. § 13 VOSTVG).

1. Zwangsstrafen.

Führt ein Vertragspartner die in einer Entscheidung festgelegten Maßnahmen nicht durch, so wird ihm — unter Androhung einer Zwangsstrafe — eine Frist gesetzt. Nach erfolglosem Fristablauf hat der säumige Vertragspartner die Zwangsstrafe zu entrichten.

(Vergl. § 23 VerfO.)

Es handelt sich also nicht um Maßnahmen während des Verfahrens, sondern um Maßnahmen der Vertragsgerichte, die auf Grund der ergangenen Entscheidung nach Schluß des Verfahrens von den Vertragspartnern durchzuführen sind. Die Zwangsstrafe dient somit zur Erzwingung einer durch das Vertragsgericht in der Entscheidung angeordneten Maßnahme. Sie richtet sich gegen die Vertragspartner, also gegen juristische Personen, und ist eine unpersönliche Strafe. Vom Vertragsgericht kann sie in jeder Höhe festgelegt werden.

2. Zwangsbuchungsantrag.

Die in Einigungen und Entscheidungen festgelegten Vertragsstrafen sind an den Vertragspartner direkt zu entrichten.

(Vergl. § 24 Abs. 2 VerfO.)

Das Vertragsgericht ist grundsätzlich nicht berechtigt, Ratenzahlungen für die Bezahlung von Vertragsstrafen zu gewähren.

Zahlt der zur Entrichtung der Vertragsstrafe verpflichtete Partner innerhalb der bestimmten Frist die Vertragsstrafe nicht, so muß dies der die Vertragsstrafe fordernde Vertragspartner dem Ver-

dann bei der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank einen Zwangsbuchungsantrag.

Um im Vollstreckungsverfahren die Zwangsbuchungsanträge sofort stellen zu können, ist es erforderlich, daß bei Beginn des Verfahrens schon beide Vertragspartner dem Vertragsgericht

- a) ihre zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank,
- b) ihre Kennziffer, und
- c) die Nummer ihres Bankkontos mitteilen.

tragsschiedsstelle Mitteilung über erfolgte Zwangsbuchungen zu geben, damit das Verfahren abgeschlossen werden kann.

Nur eine genaue Beachtung dieser Bestimmungen garantiert ein ordnungsmäßiges und schnelles Verfahren und hilft den Vertragspartnern, unnötige Kosten zu vermeiden.

R a u ,

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Anhang

1. Einführungs-Verordnungen und Durchführungs-Bestimmungen.
 - a) Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 6. Dezember 1951 (GBl. 51/1141)
 - b) 1. DB hierzu vom 21. 3. 52 (GBl. 52/323)
 - c) 2. DB hierzu vom 19. 8. 52 (GBl. 52/793) (aufgehoben)
 - d) 3. DB hierzu vom 20. 8. 52 (GBl. 52/794)
 - e) 4. DB hierzu vom 18. 5. 53 (GBl. 53/735)
 - f) 5. DB hierzu vom 6. 6. 53 (GBl. 53/803)
 - g) 6. DB hierzu vom 23. 12. 53 (GBl. 54/21)
 - h) Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts vom 6. Dezember 1951 in der Neufassung vom 1. Juli 1953 (GBl. 53/855)
 - i) Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 6. März 1952 in der Neufassung vom 1. Juli 1953 (GBl. 53/858).
 - j) Gebühren- und Vollzugsordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 27. November 1952 (GBl. 52/1255).
2. Musterverträge und Lieferbedingungen.
 - a) Bekanntmachung eines Mustervertrages für allgemeine Lieferbedingungen vom 10. Januar 1952 (MinBl. 52/7)
Berichtigung hierzu: MinBl. 52/38
 - b) Bekanntmachung über die Gültigkeit des Mustervertrages mit allgemeinen Lieferbedingungen für die Fachanstalten des DIA vom 1. April 1952 (MinBl. 52/39)
 - c) Bekanntmachung der allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten (ABB) nebst Mustervertrag vom 31. Mai 1952 (MinBl. 52/75).
 - d) Bekanntmachung von allgemeinen Bedingungen für bautechnische Projektierungsarbeiten nebst Mustervertrag vom 23. Juli 1952 (MinBl. 52/113).
 - e) Bekanntmachung von Sonderbestimmungen für Gießereierzeugnisse und Modelle vom 22. Dezember 1952 (ZBl. 53/6).
Berichtigung hierzu: ZBl. 53/150.
 - f) Bekanntmachung von Baubedingungen der volkseigenen Anlagenbau-Betriebe der Elektrotechnik vom 24. November 1952 (MinBl. 52/191).
 - g) Bekanntmachung über allgemeine Bedingungen für die Haupterzeugnisse der Kohlenindustrie vom 28. April 1953 (ZBl. 53/191).
 - h) Bekanntmachung der allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Filzindustrie vom 17. April 1953 (ZBl. 53/172).
 - i) Bekanntmachung von Sonderbestimmungen für Emailleerzeugnisse für die chemische und Nahrungsmittelindustrie vom 20. Juni 1953 (ZBl. 53/297).
 - j) Bekanntmachung der allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Transportraum-Verträgen mit den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben und mit den Autotransport-Gemeinschaften vom 3. Juli 1953 (ZBl. 53/334).
3. Deutsche Handelszentralen
 - a) Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen vom 22. Januar 1953 (GBl. 53/167).
 - b) 1. DB hierzu vom 7. 2. 52 (GBl. 52/151)
 - c) 2. DB hierzu vom 8. 2. 52 (GBl. /152) (Ber. S. 186)
 - d) 3. DB hierzu vom 17. 6. 52 (GBl. /500)
 - e) 4. DB hierzu vom 28. 6. 52 (GBl. /530)
 - f) 5. DB hierzu vom 7. 5. 53 (GBl. 53/710)
 - g) Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — GBl. 52/197 — Verordnung über die Provisionen der DHZ für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen.
4. Export und Import.
 - a) Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export vom 30. Juni 1950 — GBl. 50/639 —, anliegend Allgemeine Lieferbedingungen und Allgemeine Auftragsbedingungen (aufgehoben durch § 23 der Exportordnung).
 - b) Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export vom 31. Januar 1951 (GBl. 51/57) (aufgehoben durch § 23 der Exportordnung).
 - c) 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export vom 17. April 1951 (GBl. 51/304).
 - d) 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export vom 28. Mai 1951 (GBl. 51/504).

- e) 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export vom 12. November 1951 (GBl. 51/1041, Ber. 1952 S. 73).
 - f) Bekanntmachung der Richtlinien für die Bearbeitung von Importanträgen über Warenbezüge aus dem Ausland und Westdeutschland sowie Westberlin vom 1. Juli 1952 (MinBl. 52/105).
 - g) Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 18. September 1952 (GBl. 52/861).
 - h) Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — vom 17. Dezember 1953 (GBl. 53/1312).
3. VEB — private Wirtschaft.
- a) Anordnung über die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen privaten Betrieben und volkseigenen sowie genossenschaftlichen Betrieben und anderen Organisationen vom 18. Mai 1949 (ZVOBl. 49/385).
 - b) 1. DB hierzu vom 18. 5. 49 (ZVOBl. 49/385)
 - c) 2. DB hierzu vom 15. 6. 49 (ZVOBl. 49/469)
 - d) 3. DB hierzu vom 3. 8. 49 (ZVOBl. 49/604)
 - e) Anweisung über die Durchführung der Anordnung über die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen privaten Betrieben und volkseigenen sowie genossenschaftlichen Betrieben und anderen Organisationen vom 12. August 1949 (ZVOBl. 49/615).
 - f) Verordnung über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe vom 29. Oktober 1953 (GBl. 53/1078).
 - g) Preisordnung Nr. 233 vom 5. März 1952 (GBl. 52/204).
6. Sonstige Bestimmungen.
- a) 6. DB zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 15. Juli 1949 (ZVBl. 49/548).
 - b) Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen vom 17. Dezember 1953 (GBl. 53/1307).
 - c) Richtlinien über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954 vom 21. August 1953 (ZBl. 53/403).
 - d) Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens vom 6. August 1953 (GBl. 53/923).
 - e) Bekanntmachung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates über Maßnahmen zur Metall-einsparung in der gesamten Wirtschaft vom 26. Februar 1953 (GBl. 53/379) sowie Richtlinien hierzu vom 1. Januar 1954 (GBl. 54/73).

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 2. April 1954

Nr. 7

Betr.: Auswahl zum Studium an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten und den Fachschulen des Ministeriums für Maschinenbau

Die Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, Kader für unsere Volkswirtschaft heranzubilden, die fähig und bereit sind, das große Werk des friedlichen Aufbaues durchzuführen und zu vollenden.

Die Lehrkräfte an unseren Hoch- und Fachschulen waren in den vergangenen Jahren bemüht, die Jugendlichen zu allseitig entwickelten Persönlichkeiten und aufrechten Patrioten zu erziehen, die ihrer Heimat, ihrem Volk und ihrer Regierung treu ergeben sind, die Freunde der Sowjetunion, der Länder der Volksdemokratien und aller friedliebenden und fortschrittlichen Menschen sind, die ihre ganze Persönlichkeit im Kampf um den Frieden und um ein einheitliches, friedliebendes, demokratisches und unabhängiges Deutschland einsetzen. Daß diese Bemühungen von Erfolg begleitet sind, zeigen heute Tausende neuer Kader in der Produktion, in den Konstruktions- und Entwicklungsbüros und in der Verwaltung durch große Taten in der Entwicklung unserer Friedensindustrie. Diese Erfolge, die nicht zuletzt das Ergebnis der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit an den Hoch- und Fachschulen sind, dürfen nicht die noch vorhandenen Mängel in der Erziehungsarbeit beschönigen. Welche Mängel sind das?

1. Die Erziehungsarbeit an den Hoch- und Fachschulen wird losgelöst von der Produktion durchgeführt. Die Tatsache, daß bereits mit der Delegation der Erziehungsprozeß an den Hoch- oder Fachschulen eingeleitet wird, findet keine Beachtung.
2. Trotz großer Anstrengungen ist es nicht gelungen, jeden Studenten so zu erziehen, daß er sich bewußt ist, daß er im Auftrage der Arbeiter- und Bauernmacht an der Schule studiert und sein Studium eine hohe Auszeichnung darstellt.
3. Die Delegierungen geschehen formal. Die Beurteilungen durch die Kaderabteilungen geben nicht ein klares Bild des zukünftigen Hoch- oder Fachschülers. Die Auswahl für das Studium berücksichtigt nicht die Entwicklung der besten Facharbeiterinnen und Facharbeiter.
4. Die mangelhafte Auswahl und das Fehlen einer Unterstützung der Schulen durch die Betriebe führt dazu, daß der Prozentsatz der während des Studiums Ausscheidenden ziemlich hoch ist. Das bedeutet unverantwortliche Mehrausgabe an Stipendien.

Es kommt jetzt darauf an, die politisch-ideologische Erziehungsarbeit an den Hoch- und Fachschulen mit Unterstützung der Betriebe so zu verbessern, daß das Erziehungsziel der demokratischen Schule bei jedem Studierenden erreicht wird.

Folgende Aufgaben sind zu lösen:

1. Es muß eine sorgfältige Auswahl der zu delegierenden Kader erfolgen. Aus diesem Grunde ist in jedem Betrieb eine Auswahlkommission zu bilden. Sie besteht aus:
Kaderleiter, Direktor für Arbeit, Vertreter der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, Ausbildungsleiter, Vertreterinnen des Frauenausschusses.
2. Die Delegation zum Studium wird in einer Belegschafts- oder Abteilungsversammlung des Betriebes und in feierlicher Form durchgeführt, in der dem Studierenden klar gemacht wird, daß er im Auftrage der Arbeiter- und Bauernmacht, im Auftrage des Betriebes zum Studium delegiert wird.
3. Dem Studierenden muß bei der feierlichen Verabschiedung ein ordentlicher Studienauftrag erteilt werden. In ihm wird er von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes verpflichtet, den Studienauftrag an der Schule zu erfüllen. Der Studierende hat vor der Belegschaft des Betriebes über sein Studium Rechenschaft abzulegen.
4. Die Hoch- oder Fachschulen geben dem delegierenden Betrieb nach jedem Studienjahr eine Einschätzung der Leistungen des Studierenden, insbesondere über die gesellschaftlichen Leistungen. Bei hervorragenden Leistungen ist der Studierende vom Betrieb einzuladen, damit ihm die Anerkennung der Arbeiter für seine Leistungen ausgesprochen werden kann. Buch-, wertvolle Sach- oder Geldprämien sind als Auszeichnung vorzusehen.
5. Bei mangelhaften Leistungen veranlaßt der Betrieb, daß der Studierende vor der Belegschaft oder Abteilung in einer Versammlung Rechenschaft über seine Schwächen ablegt, und er auf seine übernommene Verpflichtung ernsthaft aufmerksam gemacht wird.
6. Bei außerordentlich mangelhafter Leistung und Disziplinarvergehen von schwerwiegender Bedeutung ist der Betrieb verpflichtet, den Studierenden von der Schule zurückzubeeidern. In einer Beleg-

Nach einer erfolgreichen Erziehungsarbeit im Betrieb kann evtl. zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eine Delegation ausgesprochen werden.

Diese Maßnahmen sind ein entscheidender Beitrag der Betriebe zur Unterstützung der Hoch- und Fachschulen

ziehungsziel gestellt wird.

Es wird von jedem Werkdirektor und Werkleiter erwartet, daß er entsprechend diesen Prinzipien handelt und die anliegenden Auswahl-Richtlinien in seiner Arbeit beachtet!

Richtlinien für die Auswahl und Delegation zum Hoch- und Fachschulstudium

A. Fachschulen

I. Vorbereitung zum Fachschulstudium

An den Fachschulen wird in diesem Jahre bei allen Aufnahmeprüfungen ein einheitliches Niveau verlangt. Das bedeutet, daß die delegierten Kollegen entsprechende Vorkenntnisse haben müssen. Es wird deshalb vorausgesetzt, daß der delegierte Fachschüler folgende Kenntnisse aufweisen kann:

- a) Die Facharbeiterprüfung muß mit gutem Erfolg abgelegt worden sein. Delegierte, die in den Monaten Juni/Juli ihre Facharbeiterprüfung ablegen, müssen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr geben, daß sie ihre Facharbeiterprüfung mit dem Prädikat „gut“ bestehen. Die fachliche, theoretische und gesellschaftliche Beurteilung soll das Ergebnis von mindestens 80 Prozent Erfüllung in den einzelnen Fächern aufweisen.
- b) Der Stoff, der nach den Ausbildungskompendien des Staatssekretariats für Berufsausbildung verlangt wird, muß von den einzelnen Schülern beherrscht werden, wobei besondere Kenntnisse auf den Gebieten Mathematik, Physik, techn. Zeichnen, Fachkunde und Gesellschaftswissenschaften verlangt werden.
- c) Die Fachschulen erwarten, daß sich die delegierten Kollegen durch aktive gesellschaftliche Mitarbeit an der Schule ausgezeichnet haben und gewillt sind, sich das höchstmögliche Maß an Wissen anzueignen.
- d) Von jedem Fachschüler wird erwartet, daß er in moralischer Hinsicht vorbildlich ist. Er muß seine Interessen denen des Kollektivs unterordnen und sich den Beschlüssen des Kollektivs fügen.
- e) Die Direktoren für Arbeit werden beauftragt, die zu delegierenden Kollegen in Vorbereitungslehrgängen an den Technischen Betriebsschulen zusammenzufassen und den Stoff der Ausbildungskompendien zu vertiefen.

Darüberhinaus wird empfohlen, daß die besten Ingenieure, Meister, Brigadiere und hochqualifizierte Facharbeiter Patenschaften über die zu delegierenden Kollegen übernehmen, damit diese mit den technischen Problemen weitgehend vertraut gemacht werden. Hierbei sind in erster Linie solche Grundkenntnisse zu vermitteln, die für einen zukünftigen Ingenieur von besonderer Wichtigkeit sind (z. B. Werkstoffnormen und Werkstoffprüfung, Kenntnisse von den einfachen technologischen Prozessen, Kenntnisse über die Funktion der einzelnen Aggregate des jeweiligen Industriezweiges, Kenntnisse über die wirtschaftliche Fertigung usw.). In kleineren Betrieben, wo nicht die Möglichkeit einer Vorbereitung im Rahmen eines Zirkels gegeben ist, muß auf alle Fälle die Vorbereitung durch Übernahme von individuellen Patenschaften erfolgen.

- f) Die Fachschulen werden den Betrieben auf Anforderung Prospektmaterial zur Verfügung stellen, aus denen ersichtlich ist, welche Fachgebiete an den einzelnen Fachschulen gelehrt werden, wie die Stu-

dienpläne aufgebaut sind, welche speziellen Kenntnisse verlangt werden und welche Berufsaussichten die zukünftigen Ingenieure in den einzelnen Industriezweigen haben.

- e) Die Fachschulen werden Werbekommissionen in die einzelnen Betriebe entsenden, damit jeder einzelne Interessent die Möglichkeit hat, sich nach Einzelheiten zu erkundigen. Diese Werbekommissionen werden gleichzeitig vor den jungen Facharbeiterinnen und Facharbeitern Aufklärungsvorträge halten und ihnen einen Einblick in das schulische Leben geben.
- h) Alle Fachschulen des Ministeriums für Maschinenbau führen in den Monaten März und April einen „Tag der offenen Tür“ durch. Nicht die leitenden Funktionäre sollen die Schule an diesem Tage besuchen, sondern die zum Studium vorgeschlagenen Kollegen des Betriebes.
- i) Um die Arbeit der Auswahlkommission zu erleichtern, werden einzelne Schulen Tonbandaufnahmen für den Werkfunk zur Verfügung stellen.
- k) Die Kaderabteilungen der Betriebe reichen folgende Unterlagen an die Kaderabteilung der Fachschule ein:
 1. Aufnahmeantrag (diese werden von den jeweiligen Fachschulen zur Verfügung gestellt).
 2. Zwei Lichtbilder.
 3. Ausführliche fachliche, gesellschaftliche und charakterliche Beurteilung.
 4. Delegationsschreiben des Betriebes.
 5. Abschriften sämtlicher Zeugnisse über bisher besuchte Schulen und über den Abschluß der Berufsausbildung.
 6. Bescheinigung des Arztes, daß der Bewerber frei von ansteckenden Krankheiten ist.
 7. Polizeiliches Führungszeugnis.
- l) Vorschläge zur Delegation können vom Kaderleiter, von den Abteilungsleitern der einzelnen Betriebs-Abteilungen und von den Parteien und Massenorganisationen unterbreitet werden. Das Delegationsschreiben muß die Unterschriften des Kaderleiters, des BGL-Vorsitzenden und gegebenenfalls die des Ausbildungsleiters bzw. des Vorsitzenden der jeweiligen Partei oder Massenorganisation aufweisen.
- m) Folgender Terminkalender wird für verbindlich erklärt:

30. April 1954	Anmeldeschluß — bis zu diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Unterlagen bei der Kaderabteilung der jeweiligen Fachschule vorliegen.
1.—15. Mai	Überprüfung der Bewerbungsunterlagen durch die Kaderabteilung der Fachschule und Einladung zur Aufnahmeprüfung.

15. Mai bis 31. Mai Durchführung und Auswertung der Aufnahmeprüfungen.
- 1.—30. Juni Benachrichtigung der Bewerber über Zulassungen zum Fachschulstudium.
1. September Beginn des Studiums
- n) Bei der Werbung haben die Betriebe besonderen Wert auf die Gewinnung von Arbeiter- und Bauernkindern und die Delegation von Facharbeiterinnen zu legen.

II. Studienmöglichkeiten

Die genauen Anschriften der jeweiligen Fachschulen sind aus dem „Verzeichnis der dem Ministerium für Maschinenbau unterstehenden volkseigenen Betriebe sowie der Hoch- und Fachschulen“ zu ersehen. Zum 1. September werden an den einzelnen Fachschulen Bewerber für folgende Fachgebiete aufgenommen:

Name und Anschrift der Fachschule:	Fachrichtung:	
FS für Schwermaschinenbau Bautzen, Schilleranlagen 1	Fördertechnik Hebezeuge	FS für Gießereitechnik „Georg Schwarz“ Leipzig W 34, Gerh.-Ellr.Str.
FS für Schwermaschinenbau und Elektrotechnik Berlin-Lichtenberg, Marktstr. 11/13	Technologie des Maschinenbaues, Elektromaschinenbau Elektr. Anlagen und Geräte Funkgeräte Fernmeldegeräte	FS für Landmaschinenbau Leipzig W 31, Am Lausner Weg
FS für Schwermaschinenbau Bernburg, Köthener Str. 1/3	Kältetechnik Chem. Apparate und Behälterbau	FS für Schwermaschinenbau Leipzig C 1, Dimitroffstr. 13
FS für Schwermaschinenbau, Elektrotechnik und Feinmechanik Dresden A 16, Elisenstr. 25	Nahrungs- und Genussmittelmaschinen Elektr. Anlagen und Geräte Schweißtechnik Kabel und Leitungen Büromaschinen	FS für Schwermaschinenbau Magdeburg, Am Kröken- tor 1a
FS für Feinmechanik und Uhrentechnik Glashütte/Sa., E.-Thälml.- Str. 17	Uhrentechnik Büromaschinen	FS für Kraft- und Arbeitsmaschinen Meißen, Weinböhlauer Str. 11
FS für Schienenfahrzeuge Görlitz, Goethestr. 5/7	Lokomotiv- u. Waggonbau	FS für Elektrotechnik „Fritz Selbmann“ Mittweida, Technikumplatz
FS für Feinmechanik und Optik Jena, Carl-Zeiß-Platz	Optische Geräte	FS für Schwermaschinenbau Roßwein, Döbelner Str. 65
FS für Augenoptik „Hermann Pistor“ Jena, Carl-Zeiß-Platz	Augenoptik (2 Jahre)	FS für Schwermaschinenbau Schmalkalden, Blechhammer 4
FS für Schwermaschinenbau und Elektrotechnik Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen	Spanlose Formung	FS für Elektromaschinenbau „Hanno Günther“ Velten-Hohenschöpping
FS für Schwermaschinenbau Karl-Marx-Stadt, Annaberger Str. 119	Textilmaschinen Bau-, Keramik- u. Glasmaschinen Wärmeversorgung u. Gesundheitstechnik — Wassermeister	FS für Schiffsbau Warnemünde, Richard- Wagner-Str.
FS für Werkzeugmaschinenbau Karl-Marx-Stadt, Erfenschlager Str.	Werkzeugmaschinen Holzbearbeitungsmaschinen	FS für Schwermaschinenbau Wildau, Friedr.-Engels- Str. 55/64
FS für Werkstofftechnik und Materialprüfung Karl-Marx-Stadt, Scheffelstr. 110	Werkstofftechnik und Materialprüfung	FS für Schiffsbau Wismar, Ulmenstr. 15
		FS für Kraftfahrzeugbau Zwickau, Lessingstr. 15

Um den großen Bedarf bestimmter Industriezweige decken zu können, wird vorgeschlagen, verstärktes Augenmerk auf folgende Fachgebiete zu legen:

Holzbearbeitungsmaschinen,
Bau-, Keramik- und Glasmaschinen,
Schweißtechnik, Gießereitechnik,
Technologie des Maschinenbaues,
Ingenieurwirtschaftler,
Landmaschinenbau.

III. Allgemeine Hinweise

- a) Das Studium erstreckt sich in den einzelnen Fachgebieten über 3 (drei) Jahre und schließt mit der Ingenieurprüfung ab.
- b) Die Fachschüler können Stipendien nach den gesetzlichen Bestimmungen (GBl. 1, 1954) erhalten. Stipendienanträge werden den Fachschülern nach bestandener Aufnahmeprüfung zugesandt.

- c) Das Studienjahr umfaßt 38 Unterrichtswochen, wobei der Unterricht an der Fachschule am 30. 6. eines jeden Jahres endet. Zwischen dem 1. und 2., dem 2. und 3. Studienjahr wird ein gelenktes Berufspraktikum von 4 Wochen durchgeführt.
- d) Die Schüler sind, soweit sie Stipendium erhalten, gegen Krankheit und Unfall voll versichert.
- e) Schülern, die kein Stipendium erhalten, kann in beschränktem Maße Gebührenerlaß gewährt werden.
- f) Fachschüler, die kein Stipendium erhalten und denen keine Gebühren erlassen werden, haben Studiengebühren zu zahlen. Sie betragen für die
- Hauptfachrichtung Schwermaschinenbau
DM 200,— pro Studienjahr
- Hauptfachrichtung Schiffbau
DM 200,— pro Studienjahr
- Hauptfachrichtung Fahrzeugbau
DM 180,— pro Studienjahr
- Hauptfachrichtung Landmaschinenbau
DM 180,— pro Studienjahr
- Hauptfachrichtung Elektrotechnik
DM 180,— pro Studienjahr
- Hauptfachrichtung Allg. Maschinenbau
DM 180,— pro Studienjahr
- g) Den glasverarbeitenden Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau wird empfohlen, Facharbeiterinnen und Facharbeiter aus den entsprechenden Berufen zur Ingenieurausbildung an die Fachschule für technische Glasverarbeitung, Ilmenau, Wallgraben 8 — Fernruf 2474 — zu senden.
- h) Es wird auf die Zeitschrift „Der Maschinenbau“, Verlag die Wirtschaft, Berlin, Heft 3 und 4/1954, verwiesen, in denen Aufsätze über das Fachschulstudium erscheinen. Den Betrieben wird vorgeschlagen, die Zeitschrift „Die Fachschule“, Fachbuchverlag GmbH, Leipzig, laufend zu beziehen, um über die Fragen des Fachschulstudiums unterrichtet zu sein.

B. Arbeiter- und Bauernfakultäten

I. Voraussetzungen für die Aufnahme:

Ausgezeichnete Arbeitsleistungen, erfolgreiche Mitarbeit in einer der Massenorganisationen, rückhaltlose Anerkennung unseres demokratischen Staates und Bereitschaft, am Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik mitzuarbeiten.

II. Aufgenommen werden:

- a) Kinder von Arbeitern, Landarbeitern und werktätigen Bauern, Arbeiter und Landarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die mindestens seit dem 1. Januar 1942 als Arbeiter in der Industrie oder Landwirtschaft tätig sind oder bis zum 8. Mai 1945 tätig waren.
- Werk tätige Bauern im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die entweder Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind oder deren nutzbares Grundeigentum in der Regel 20 ha mittlerer Bodenklasse nicht übersteigt und die vorwiegend ohne fremde Arbeitskräfte arbeiten.
- b) Kandidaten, die vom Bundesvorstand des FDGB als Aktivisten anerkannt worden sind.
- c) In Ausnahmefällen Kinder von Personen, die durch Gesetze oder Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besonders zu

fördern sind. Diese Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Zentralen Auswahlkommission unter dem Vorsitz eines Vertreters des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

III. Übrige Bestimmungen

- a) Kandidaten für das Arbeiter- und Bauernstudium müssen in der Regel das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- b) An den Arbeiter- und Bauernfakultäten werden nur Personen zugelassen, die von den Betriebskommissionen der Betriebe oder von den demokratischen Massenorganisationen vorgeschlagen und delegiert werden.
- c) Der Besuch der Arbeiter- und Bauernfakultät setzt den erfolgreichen Abschluß der Grundschule voraus.
- d) Kandidaten, die in einem Lehrverhältnis stehen und dieses vor Beginn des Studiums am 1. September nicht beenden, können nicht zugelassen werden.
- e) Ein Wechsel von der Oberschule zur Arbeiter- und Bauernfakultät ist nicht statthaft.

IV. Auswahlverfahren

- a) Die Betriebskommission wählt die geeigneten Kandidaten aus und übersendet deren Unterlagen an die zuständige Arbeiter- und Bauernfakultät.
- b) Die Aufnahmekommission der ABF überprüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung. Die Unterlagen der abgelehnten Bewerber werden mit einer Begründung der Ablehnung und Vorschlägen für andere Bildungsmöglichkeiten an die Betriebskommission zurückgesandt. Die Unterlagen der zurückgestellten Bewerber bleiben mit Ausnahme der Originalzeugnisse an den ABF.

Bei Einsprüchen gegen den Beschluß der Aufnahmekommission entscheidet die Zentrale Kommission beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.

- c) Die Aufnahmeprüfungen an den Arbeiter- und Bauernfakultäten bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie werden in der Zeit vom 1. bis 24. April 1954 durchgeführt.
- d) Bis spätestens 30. April 1954 teilt die Arbeiter- und Bauernfakultät den Betriebskommissionen mit, welche Kandidaten die Aufnahmeprüfung bestanden oder nicht bestanden haben.
- e) Daraufhin schlägt die Betriebskommission die Kandidaten am 1. oder 8. Mai der gesamten Belegschaft oder Vollversammlung oder in den Großbetrieben der AGL-Gruppe zur Delegation vor. Jeder von der Belegschaft delegierte Kandidat erhält vom Betrieb eine Delegationserkunde.
- f) Hat der Kandidat die Aufnahmeprüfung bestanden und wird er vom Betrieb zum Studium delegiert, so wird er zum ABF-Studium zugelassen.
- g) Kandidaten, die hervorragende gesellschaftliche und berufliche Leistungen aufzuweisen haben, aber fachlich den Anforderungen an ein Arbeiter- und Bauernstudium noch nicht voll genügen, werden während der Zeit ihrer Kandidatur bis zum Beginn des Studiums von der ABF fachlich besonders beraten und betreut.

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 6. April 1954

Nr. 9

Nachstehend wird allen Werkleitern und den Belegschaften die Entschliebung und ein Beschluß der Konferenz der Maschinenbaubetriebe zur Steigerung der Rentabilität bekannt gemacht.

Die Leitung des Ministeriums macht allen Werkleitern der Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau die Durchführung des Beschlusses dieser Konferenz zur Pflicht.

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

ENTSCHLIESSUNG

der Konferenz der Maschinenbauer zur Steigerung der
Rentabilität der Maschinenbaubetriebe.

I.

Die Arbeiterklasse und alle Werktätigen in Stadt und Land der Deutschen Demokratischen Republik, darunter auch die Maschinenbauer, machen große Anstrengungen, um im Jahr der großen Initiative durch die Verwirklichung des neuen Kurses von Partei und Regierung rasch die Lebenslage der gesamten werktätigen Bevölkerung in unserer Republik zu verbessern und die Deutsche Demokratische Republik als unerschütterliches Bollwerk der großen nationalen Bewegung für die Einheit und den Frieden Deutschlands immer mehr zu festigen.

Die Arbeiterinnen und Arbeiter der Maschinenbaubetriebe können und werden hierzu durch allseitige Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 einen entscheidenden Beitrag leisten.

Große Erfolge wurden bereits von den Maschinenbauern in den vergangenen Jahren errungen. Die Produktion wurde weit über den Vorkriegsstand gesteigert, das Sortiment erweitert, die Qualität verbessert, die Selbstkosten gesenkt und die Gewinnabführung in steigendem Maße vermehrt.

Die Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben, wie z. B. Investitionen zur Erweiterung der Produktionskapazitäten, Verbesserung der sozialen, hygienischen und kulturellen Einrichtungen sowie Maßnahmen zur Erhöhung des Arbeitsschutzes und der Sicherheit unserer Werktätigen in den Betrieben, könnte jedoch in noch schnellerem Tempo erfolgen, wenn eine Reihe von Betrieben ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat hinsichtlich der allseitigen Planerfüllung und insbesondere der Gewinnabführung besser nachkommen würden.

Der neue Kurs, die Politik der Regierung Grotewohl, durch Preissenkungen und Lohnerhöhungen die Lebenslage der Werktätigen rascher zu steigern, erfordern, daß auch die finanziellen Verpflichtungen aller volkseigenen Betriebe gegenüber dem Arbeiter- und Bauernstaat unbedingt erfüllt werden. Für die Betriebe des Mini-

steriums für Maschinenbau ergibt sich daraus die patriotische Aufgabe, nicht nur mehr und besser, sondern auch billiger zu produzieren.

Alle Maschinenbauer müssen sich in ihrer täglichen Arbeit davon leiten lassen, unserem Staat zur Durchführung des neuen Kurses mehr finanzielle Mittel durch Erreichung und Steigerung der Rentabilität, durch Erhöhung der Gewinnabführung zur Verfügung zu stellen.

Die Werkleiter müssen ihre hohe Verantwortung für die Erreichung dieses großen Zieles erkennen und ihre besondere Verpflichtung darin sehen, in engster Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, die unmittelbare Interessiertheit und die aktive Mitarbeit aller Werktätigen in den Betrieben zur Erreichung und Steigerung der Rentabilität zu organisieren.

Durch eine breite ideologische Aufklärungsarbeit, unter Einschaltung von Presse, Funk und Film, ist das Verständnis der Werktätigen für die Fragen der Rentabilität und der Kostengestaltung, vor allem für die Selbstkostensenkung zu wecken und ein konsequenter Kampf gegen alle Betriebsverluste, für höchste Sparsamkeit und Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu führen.

Wenn alle Maschinenbauer diese Ziele und Aufgaben zu ihrer eigenen Sache machen, wird der Kampf um die Steigerung der Rentabilität zum Wohle aller Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgreich sein.

II.

Eine zentrale Aufgabe aller Maschinenbaubetriebe und der Hauptverwaltungen des Ministeriums ist die Erreichung und ständige Steigerung der Rentabilität. Die geforderte erhöhte Gewinnabführung an unseren Staat ist nur zu erreichen, wenn die Gewinnbetriebe noch mehr Gewinn abführen und die Verlustbetriebe in Gewinnbetriebe umgewandelt werden. Unsere Aufgabe besteht daher darin, das Sparsamkeitsregime, die wirtschaftliche Rechnungsführung zum obersten Grundsatz bei der Mobilisierung der Werktätigen und der Organisation der Arbeitsprozesse für die Planerfüllung zu machen. Hierzu ist es notwendig, die Voraussetzungen

für eine allseitige Planer. g in den Maschinenbaubetrieben zu schaffen und die Planung, die Organisation der Arbeitsprozesse, die Technologie, die Materialspezifizierung, Bestellung und Bereitstellung, die Projektierung und Konstruktion wie auch die Organisation der Kontrollen darauf abzustellen.

Die Belegschaften und Werkleitungen müssen sich in ihrer gesamten Arbeit von dem Bewußtsein leiten lassen, daß es nicht nur gilt, die materiellen Produktionsgrundlagen ständig zu festigen und zu erweitern, sondern auch die finanzielle Kraft unserer Deutschen Demokratischen Republik unablässig zu erhöhen.

Dabei besteht die Hauptaufgabe der Maschinenbaubetriebe darin, alle die Rentabilität hemmenden Faktoren und Verlustquellen zu beseitigen. Hierzu ist erforderlich, daß die Werkleitungen und Belegschaften sich nicht einseitig nur auf die Planerfüllung der Produktionsaufgaben orientieren, sondern zugleich ständig der Verbesserung des Betriebsergebnisses und der Erfüllung der Finanzpläne, der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und eines strengen Sparsamkeitsregimes ihre ganze Aufmerksamkeit widmen. Es sind alle Anstrengungen darauf zu richten, daß die Fragen der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Rentabilität nicht mehr als eine ressortmäßige kaufmännische Angelegenheit angesehen werden, sondern als eine Aufgabe, um die jeder einzelne Maschinenbauer an seinem Arbeitsplatz kämpfen muß. Die ständige Kontrolle über das Produktions- und Betriebsergebnis muß im Mittelpunkt der Arbeit der Belegschaften, insbesondere der Werkleitungen und der Gewerkschaften, stehen. Um das zu ermöglichen, ist es notwendig, in allen Betrieben ein wirksames und schnell die Ergebnisse aufzeigendes Rechnungswesen zu organisieren. Auch das darf nicht nur die Aufgabe der kaufmännischen Leiter und Buchhalter sein, sondern erfordert die Unterstützung und Kritik der gesamten Belegschaft. Die Arbeits- und Produktionsprozesse sind so zu organisieren, daß Stillstands- und Wartezeiten und andere Verlustquellen beseitigt und die Kosten immer mehr gesenkt werden.

III.

Für die Werkleitungen der Maschinenbaubetriebe, die Hauptverwaltungen und zentralen Organe des Ministeriums für Maschinenbau ergeben sich eine Reihe von Maßnahmen, deren Durchführung in allen Betrieben die Verbesserung des Betriebsergebnisses ermöglichen wird. Wir rufen alle Werkleiter auf, zur Erreichung und Steigerung der Rentabilität die Kräfte und Anstrengungen der gesamten Belegschaft auf folgende Maßnahmen zu konzentrieren:

1. Die entscheidende Aufgabe der Werkleitungen besteht darin, für ihren Betrieb einen klaren Überblick über alle Kostenfaktoren und die Verlustquellen zu schaffen. Die Kostenfaktoren und Verlustquellen sind in Belegschaftsversammlungen und Produktionsberatungen den Werkträgern der Betriebe aufzuzeigen und gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zur Verringerung der Kosten und Beseitigung von Verlustquellen zu beraten und durch die Werkleitungen gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, Maßnahmenpläne aufzustellen.

Diese müssen die Aufgaben, die Verantwortlichen und die Termine enthalten, die zur Erreichung und Steigerung der Rentabilität, zur Senkung der Selbstkosten usw. erforderlich sind. Über die Durchführung dieser Maßnahmenpläne ist eine strenge Kontrolle

und mindestens eine monatliche Richterstattung in der Werkleitung mit den Leitern der Abteilungen und der Bereiche sowie in Belegschaftsversammlungen sicherzustellen und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Belegschaften die Aufgaben für die einzelnen Bereiche, Abteilungen usw. der Betriebe zur Verbesserung des Finanzergebnisses festzulegen.

2. Die Betriebs- und Arbeitsorganisation ist zu überprüfen und so zu verbessern, daß ein reibungsloser Produktionsfluß erreicht wird, der die ständige Senkung der Selbstkosten und die Verbilligung der Produktion ermöglicht.
3. In allen Betrieben sind die Technologie und die technologischen Prozesse so zu gestalten und zu verbessern, daß sie eine rationelle Produktion gewährleisten. Es ist erforderlich, daß die technologischen Abteilungen der Betriebe durch die Werkleiter mit qualifizierten Kräften besetzt werden.
4. Durch Einhaltung der Qualitätsvorschriften und durch die Senkung bzw. Beseitigung des Ausschusses sind die hier zum Teil noch entstehenden Verlustquellen zu beseitigen. Dazu ist erforderlich, daß durch die Werkleitungen eine wirksame und strenge Gütekontrolle organisiert wird und die Gewährung von Prämien auch an die Einhaltung der Güte- und Qualitätsvorschriften gebunden wird.
5. In den Maschinenbaubetrieben ist eine grundlegende Verbesserung der Materialwirtschaft zu erreichen. Die Werkleitungen müssen sichern, daß eine arbeitsfähige Abt. Materialwirtschaft in ihren Betrieben eine ehrliche Materialpolitik betreibt, eine rechtzeitige Materialspezifizierung, Bestellung und Bereitstellung organisiert, alte Überplanbestände abbaut und neue vermeidet und den Materialeingang und Ausgang einer ständigen wirksamen Kontrolle unterzieht, so daß im Betrieb stets ein klarer Überblick über die Materialsituation besteht.
6. Durch Ausnutzung aller Produktions- und Materialreserven und durch Schaffung von Abteilungen für Massenbedarfsgüter müssen die Werkleitungen und Belegschaften der Maschinenbaubetriebe zugleich alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Betriebsergebnisses und der Rentabilität ausschöpfen.
7. Entsprechend der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften haben die Werkleitungen eine den Gesetzen entsprechende Lohnpolitik zu sichern und durch ständige Erhöhung der Arbeitsmoral und der Arbeitsdisziplin sowie durch Senkung und Vermeidung von Überstunden die Einhaltung des Lohnfonds und des Arbeitskräfteplanes finanzielle Verluste zu vermeiden.
8. Durch breite Förderung und Entfaltung der Neuerer-, Erfinder- und Rationalisatorenbewegung sind die Vorschläge der Werkträgern für die bessere und billigere Gestaltung der Produktion in den Betrieben auszuwerten. Die Werkleiter müssen sich auf diese große Kraft und die Fähigkeiten der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Maschinenbaubetrieben systematisch stützen und die schöpferische Kritik der Maschinenbauer bewußt organisieren. Die Aktivisten- und Neuererbewegung ist eine der größten Quellen zur Steigerung der Rentabilität. Die Werkleiter werden verpflichtet, die Ergebnisse dieser Bewegung sowie die Ergebnisse der Wettbewerbe zur Verbesserung der Rentabilität laufend auszuwerten.

9. Eine vordringliche Aufgabe aller Maschinenbaubetriebe besteht darin, das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Produktionsarbeitern und den übrigen Beschäftigten zugunsten der ersteren zu verbessern und besonders durch Beschränkung der Verwaltungen der Betriebe auf das mindest notwendige Maß das Betriebsergebnis wesentlich zu verbessern.

Die Werkleitungen und Hauptverwaltungen werden aufgefordert, gemeinsam mit den Gewerkschaften in den Maschinenbaubetrieben eine breite Massenbewegung zur Steigerung der Rentabilität unter Zugrundelegung der vorgenannten Aufgaben zu entwickeln.

Die Hauptverwaltungen sind verpflichtet, diese Bewegung mit allen Mitteln zu fördern und die Anstrengungen der Belegschaften bedeutend wirksamer als bisher zu unterstützen und insbesondere den Betrieben bei Beseitigung außerbetrieblicher Verlustquellen jegliche Hilfe zu leisten.

Von den Hauptverwaltungen ist eine Patenschaftsbewegung zur gegenseitigen Hilfe zu organisieren. Durch Übernahme von Patenschaften der besten rentabel arbeitenden Betriebe ist den Verlustbetrieben eine systematische Hilfe zu geben, um sie in einem bestimmten Zeitabschnitt zu Gewinnbetrieben zu machen. Hierzu müssen von den Hauptverwaltungen Vergleiche über das Finanzergebnis gleichartiger Betriebe angestellt werden und in den bedeutendsten Verlustbetrieben Untersuchungen zur Feststellung der Hauptverlustquellen durch Kollektivs der Hauptverwaltungen durchgeführt werden. In Zusammenarbeit mit der HA Finanzen sind von den Hauptverwaltungen kämpferische und fortschrittliche Finanzpläne für alle Betriebe aufzustellen. Es ist ein System ökonomischer Kennziffern zu erarbeiten, das es den Hauptverwaltungen ermöglicht, die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung ihrer Betriebe genau zu verfolgen und zur Verbesserung des Betriebsergebnisses helfend einzugreifen. Durch rechtzeitige Aufstellung und Bestätigung des Produktionsplanes ist die rentable Durchführung der Produktion zu erleichtern und zu gewährleisten.

Durch die zentralen Organe des Ministeriums sind Überprüfungen zur Verbesserung der Vor- und Nachkalkulation, der Organisation der Gütekontrolle, der Spezialisierung der Maschinenbaubetriebe, der Preisgestaltung, der Planmethodik, der Beschleunigung der Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten, der produktiven Auslastung der Lehrwerkstätten usw. durchzuführen. Ferner sind die Erfahrungen der Wirtschaftsmethoden der ehemaligen SAG-Betriebe und der sowjetischen Maschinenbaubetriebe zu studieren und für die Steigerung der Rentabilität und die Verbesserung der Wirtschaftsführung unserer Maschinenbaubetriebe auszuwerten.

Die Gewerkschaften werden ersucht, in allen Betrieben und Betriebsabteilungen in Zusammenarbeit mit den Werkleitungen und Produktionsleitungen des Betriebes und den Hauptverwaltungen des Ministeriums die regelmäßige Durchführung von Produktionsberatungen zu organisieren und diese zum wichtigsten Forum der Entfaltung der Kritik und Selbstkritik und der Mobilisierung der Belegschaften für die Steigerung der Produktion und der Rentabilität zu machen.

Dem Zentralvorstand der IG Metall wird empfohlen, die Gewerkschaftsleitungen aufzufordern, eine breite Aufklärungsarbeit in den Betrieben über die Bedeutung der Rentabilitätssteigerung und die Aufgaben der Belegschaften in den Betrieben zu entfalten und hierzu Gruppenversammlungen durchführen zu lassen. Es ist notwendig, einen energischen Kampf gegen falsche und

schädliche Auffassungen über Fragen der Rentabilitätsverbesserung zu führen.

Weiter erscheint es dringend erforderlich, „Schulen der wirtschaftlichen Rechnungsführung“ durch die Gewerkschaften zu organisieren, in denen die Arbeiterinnen und Arbeiter mit den wichtigsten Fragen der wirtschaftlichen Rechnungsführung, der Rentabilität, der Kostengestaltung usw. vertraut gemacht werden. Der Sozialistische Wettbewerb ist weiter zu entfalten. Hierbei ist es notwendig, die Werktätigen auf die Durchführung solcher Wettbewerbe hinzulenken, die der Steigerung der Rentabilität durch Erhöhung der Umschlagsgeschwindigkeit der Umlaufmittel, durch Senkung der Überplanbestände und der Selbstkosten, durch Verbesserung der Arbeitsorganisation und durch Steigerung der Qualität und Senkung des Material- und Energieverbrauchs usw. dienen.

*

Die Teilnehmer der Konferenz der Maschinenbauer zur Steigerung der Rentabilität rufen alle Belegschaften und Werkleitungen der Maschinenbaubetriebe auf, die in dieser Entschließung enthaltenen Aufgaben in allen Betrieben des Maschinenbaus zu verwirklichen und eine breite Bewegung der Maschinenbauer zur Steigerung der Rentabilität zu entfalten.

Der erfolgreiche Kampf um die Erreichung und Steigerung der Rentabilität in den Maschinenbaubetrieben ist eine patriotische Verpflichtung der Maschinenbauer im gegenwärtigen Ringen um die Einheit und den Frieden unseres Vaterlandes.

Berlin, den 20. März 1954.

BESCHLUSS

der Konferenz der Maschinenbaubetriebe zur Steigerung der Rentabilität

Die auf der heutigen Konferenz der Maschinenbaubetriebe zur Steigerung der Rentabilität anwesenden Werkleiter und Vertreter der Betriebe übernehmen die Verpflichtung, in ihren Betrieben den Kampf gegen alle Verlustquellen um die Erreichung und Steigerung der Rentabilität mit Hilfe aller Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen zu entfalten. Das Ziel dieser Bewegung ist, daß die Maschinenbaubetriebe ohne staatliche Zuschüsse arbeiten und an den Staat in wachsendem Maße Gewinn abführen.

Wir rufen die Werkleiter und Belegschaften aller Maschinenbaubetriebe und darüber hinaus alle Betriebe der volkseigenen Wirtschaft auf, in ihren Betrieben ein Kampfprogramm mit konkreten Verpflichtungen für die Verbesserung des Betriebsergebnisses aufzustellen. Dieses Kampfprogramm ist von den Werkleitungen in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und mit den Belegschaften zu beraten und die Übernahme konkreter Verpflichtungen für die Erreichung und Steigerung der Rentabilität bis zum 21. April 1954, dem Gründungstag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, an die Hauptverwaltungsleiter mitzuteilen.

Die von den Maschinenbaubetrieben eingegangenen Verpflichtungen werden durch das ständige Rentabilitätskollektiv des Ministeriums zusammengefaßt und durch eine Delegation als Gesamtverpflichtung der Maschinenbauer dem Präsidenten unserer Republik, Wilhelm Pieck, überreicht.

Die Konferenz beauftragt folgende Kollegen mit der Übergabe unserer Verpflichtung an den Staatspräsidenten:

Werkleiter Altenbrand,
VEB EAW „J. W. Stalin“

Werkleiter Dellheim,
VEB Fritz-Heckert-Werk, Karl-Marx-Stadt

Werkleiter Kaiser,
VEB Großdrehmaschinenbau 7. Oktober, Berlin

Werkleiter Druß,
Warnowert

Werkleiter Thieme,
VEB Fortschritt, Neustadt

Werkleiter Behrend,
VEB Schwermaschinenbau „Heinrich Rau“, Wildau

Werkleiter Schmiedecke,
VEB Kraftfahrzeugwerk „Ernst Grube“, Werdau

Werkleiter Eberhardt,
VEB Stern-Radio-Staßfurt

Werkleiter Seikrit,
VEB Lokbau Karl-Marx-Werk, Babelsberg

Werkleiter Lente,
VEB Hans Beimler, Hennigsdorf

Werkleiter Kitt,
VEB Elektromotorenwerk Dessau

Stellvertreter des Ministers Alfred Wunderlich

und bittet den Minister, die Leitung dieser Delegation zu übernehmen.

Berlin, den 20. März 1954.

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954	Berlin, den 15. April 1954	Nr. 10
------	----------------------------	--------

I N H A L T

I. Finanzen und Preise		
1. Lehrlingsabrechnung für das Jahr 1954	92	
2. Finanzierung der betrieblichen Kultur-, Sozial-, Gesundheits- und Nachwuchs-Einrichtungen der ab 1954 in Volkseigentum übernommenen SAG-Betriebe	93	
3. Rahmenrichtlinien für die Durchführung der Vor- und Nachkalkulation in den Betrieben	93	
4. Ergänzungen und Erläuterungen zur Direktive über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft und den Haushaltsorganisationen (Erschienen im Nr. 5, Ziffer 3, dieses Blattes.)	94	
5. Kontrollbericht per 31. März 1954	95	
II. Planung		
6. Industrieberichterstattung	95	
7. Erhebungen und Anforderungen von Berichten	95	
III. Arbeit		
8. Richtlinien zur Massenkontrolle über die Einhaltung der Verpflichtungen im BKV 1954	95	
9. Beschäftigung von Jungfacharbeitern im erlernten Beruf	96	
10. Errichtung von Betriebsferienlagern für die Kinder der Angehörigen unserer volkseigenen Betriebe	97	
11. Übernahme der Ausarbeitung bautechnischer Ausführungszeichnungen durch die Bauindustrie für Investitionsvorhaben 1954	98	
IV. Hoch- und Fachschulen		
12. Zusammenarbeit zwischen den technischen Betriebsschulen und den Abteilungen für Fachschulabendstudium	99	
13. Gründung von Hochschulen	99	
V. Recht		
14. Warenzeichengesetz	100	
15. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Neuregelung der Dienstreisen zu volkseigenen Industrie- und Verkehrsbetrieben vom 27. Juli 1953	100	
16. Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen vom 4. Februar 1954 (GBl. 54/169)	100	
17. Kollegien der Rechtsanwälte	100	
18. Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigung	100	
VI. Vertragsangelegenheiten		
19. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 14. Januar 1954	100	
20. Angabe der übergeordneten Organe bei Anträgen an die Staatlichen Vertragsgerichte	101	
21. Verzicht auf Vertragsstrafen gegen Vertragspartner der privaten Industrie	101	
VII. Verkehr		
22. Transportplanungs - Verordnung vom 4. März 1954 (GBl. S. 281)	101	
23. Bevorratungs-Transporte	102	
24. Schiffsgünstige Transporte	102	
25. Kfz.-Ersatzteilbeschaffung	102	
VIII. Export und Absatz		
26. Vordrucke „Lieferplan“ und „Realisierungsmeldung“	103	
IX. Sonstiges		
27. Unterrichtung der Mitarbeiter des Ministeriums und der Betriebe über die in den „Verfügungen und Mitteilungen“ enthaltenen Veröffentlichungen	103	
28. Handbuch für den Werkleiter	103	
29. Anschrift der HV Landmaschinenbau	103	
30. „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau“	103	
31. Druckfehlerberichtigung	103	
X. Nachtrag — Verkehr		
32. Wagenstand- und Liegegelder	103	

I. Finanzen und Preise

1. Lehrlingsabrechnung für das Jahr 1954

In der Planung für das Jahr 1954 wurde folgende Regelung getroffen.

Die betriebsnotwendige Lehrlingszahl wurde nach einem Prozentsatz, der von den Riven den Betrieben aufgegeben wurde, von den Produktions-Grundarbeitern ermittelt. Dieser Anteil wurde als Kosten in der Kontengruppe 45 geplant. Der überschießende Teil wurde in der Klasse 7 geplant.

Durch diese Regelung ergeben sich in der Ist-Abrechnung viele Fälle, die hier, ohne jedoch alle benennen zu können, grundsätzlich dargestellt werden. Die einzelnen Fälle werden über Kontengruppe 48 gezeigt. Betriebe, die die Gruppe 48 nicht mehr führen, entnehmen die Werte der Betriebsabrechnung. Die Buchung erfolgt dann über das Ausgleichskonto der Klasse 3

Beispiel

Plan 1954

Anzahl	TDM.
Produktionsgrundarbeiter	1000
Lehrlinge	200 500
Davon betriebsnotwendig 15% (45)	Davon: 200 produktive Leistung
und überschießende Teil (7)	300 auf 150 Lehrlingskosten

Plan-Abrechnung

48	500 Kosten × 150 Lehrlige	= 375,-
500	200 produktiv	200 Lehrlinge
175 (45)	500 Kosten × 50 Lehrlige	= 125,-
125 (7)	200 Lehrlinge	

Ist-Abrechnung.

1. Fall

Änderung der produktiven Leistung über den Plan

48	500 × 50	= 375,-
500	300 produktiv	200
75 (45)	500 × 50	= 125,-
125 (7)	200	

2. Fall

Änderung der produktiven Leistung unter den Plan

48	500 × 150	= 375,-
500	100 produktiv	200
275 (45)	500 × 50	= 125,-
125 (7)	200	

3. Fall

Höhere Kosten bei geplanter produktiver Leistung

48	500 × 150	= 412,5
550	200 produktiv	200
212,5 (45)	550 × 150	= 137,5
137,5 (7)	200	

4. Fall

Höhere Kosten bei produktiver Leistung über den Plan

48	600 × 150	= 450,-
600	300 produktiv	200
150 (45)	600 × 50	= 150,-
150 (7)	200	

5. Fall

Höhere Kosten bei produktiver Leistung unter den Plan

48	700 × 150	= 325,-
700	150 produktiv	200
375 (45)	700 × 50	= 175,-
175 (7)	200	

6. Fall

Niedrigere Kosten bei geplanter produktiver Leistung

48	400 × 150	= 300,-
400	200 produktiv	200
100 (45)	400 × 50	= 100,-
100 (7)	200	

7. Fall

Niedrigere Kosten bei produktiver Leistung unter den Plan

48	350 × 150	= 262,5
350	100 produktiv	200
162,5 (45)	350 × 50	= 87,5
87,5 (7)	200	

8. Fall

Niedrigere Kosten bei produktiver Leistung über den Plan

48	450 × 150	= 337,5
450	250 produktiv	200
87,5 (45)	450 × 50	= 112,5
112,5 (7)	200	

9. Fall

Änderung der Produktionsgrundarbeiter. Keine Änderung der geplanten Kosten, produktive Leistung und Lehrlingszahl (1200 statt 1000)

48	500 × 180	= 450,-
500	200 produktiv	200
250 (45)	500 × 20	= 50,-
50 (7)	200	

10. Fall

Änderung der Produktionsgrundarbeiter unter den Plan. Keine Änderung der geplanten Kosten, produktive Leistung und Lehrlingszahl (800 statt 1000)

48	500 × 120	= 300,-
500	200 produktiv	200
100 (45)	500 × 80	= 200,-
200 (7)	200	

11. Fall

Änderung der Lehrlinge unter den Plan. Keine Änderung der geplanten Kosten, produktive Leistung und Produktionsgrundarbeiter (170 statt 200)

48	500 × 150	= 412,2
500	200 produktiv	170
241,2 (45)	500 × 20	= 58,8
58,8 (7)	170	

12. Fall

Änderung der Lehrlinge über den Plan. Keine Änderung der geplanten Kosten, produktive Leistung und Produktionsgrundarbeiter (220 statt 200)

48	500 × 150	= 341,-
500	200 produktiv	220
141 (45)	500 × 70	= 159,-
159 (7)	220	

13. Fall

Sonderfall. Produktive Leistung über den Plan

	48		500×150	= 375,-
500	400 produktiv		200	
	(45)		500×50	= 125,-
	100 (7)		200	

14. Fall

Zusammengesetzter Fall

220 Lehrlinge
1200 Produktionsgrundarbeiter
600 produktive Leistung
800 Kosten

	48		800×180	= 654,5
800	600 produktiv		220	
	54,5 (45)		800×40	= 145,5
	145,5 (7)		220	

Bei der Ist-Abrechnung sind die dargestellten Grundsätze zu beachten und anzuwenden. Auch den Kollegen Ausbildungsleitern, Ausbildungsmeistern und Abteilungsabrechnern der LW. sind diese Mitteilungen zur Durcharbeitung zuzustellen.
(V. u. M./MfM/10/54)

2. Finanzierung der betrieblichen Kultur-, Sozial-, Gesundheits- und Nachwuchs-Einrichtungen der ab 1954 in Volkseigentum übernommenen SAG-Betriebe.

Die Finanzierung der oben genannten betrieblichen Einrichtungen ist nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie im Jahre 1953. Die diesbezüglichen für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft geltenden Vorschriften finden im Jahre 1954 keine Anwendung für die übernommenen SAG-Betriebe.
(V. u. M./MfM/10/54)

3. Rahmenrichtlinien für die Durchführung der Vor- und Nachkalkulation in den Betrieben.

In vielen Betrieben des Ministeriums wird den Aufgaben der Vor- und Nachkalkulation nicht die Bedeutung beigemessen, die diesen gegeben werden muß. Es ist daher notwendig, der Durchführung einer ordnungsgemäßen Vor- und Nachkalkulation größte Aufmerksamkeit zu schenken und auf Grund der folgenden Hauptpunkte innerbetriebliche Überprüfungen durchzuführen.

Bei den Aufgaben der Vor- und Nachkalkulation sind folgende Hauptpunkte zu beachten:

I. Vorkalkulation

- Die Grundlagen der Vorkalkulation sind die Lohn- und Materialnormwerte des technologischen Ablaufes jedes einzelnen Werkstückes. Damit wird die Arbeitsplanstammkarte (auch Erzeugnisstammkarte oder Fertigungsplan genannt) die wichtigste Grundlage für die Vorkalkulation und darüber hinaus auch für die Abteilungsabrechnung. Sie muß die notwendigen genauen Werte an Lohn- und Materialaufwendungen enthalten; sogenannte Sicherheiten einzubauen ist nicht zulässig.
- Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist die Vorkalkulation mit der Arbeitsplanstammkarte zu koppeln, um nicht mit zwei Karteien arbeiten zu müssen.
- Die Vorkalkulation muß nach den Grundsätzen des Neuen Rechnungswesens aufgebaut sein. Die Kostenstatistik muß sich demnach auch mit der des Finanzplanes decken. Die entsprechend differenzierten Zuschlagssätze nach dem Finanzplan sind anzuwenden.
- Die Vorkalkulation hat mit der Nachkalkulation stets Auswertungen durchzuführen über die Art und Höhe der Kosten. Diese Zusammenarbeit muß eine Selbstverständlichkeit werden.

- Die Arbeitsplanstammkarte, die sämtliche für die Ausschreibung der Arbeitspapiere wichtige Daten enthält, ist — für die Zukunft — weiterhin die Errechnungsgrundlage für Übergabe—Übernahmeverrechnungspreise. Die Ermittlung der Verrechnungspreise ist dann die Aufgabe der Vorkalkulation. Die Arbeitsplanstammkarte muß für die Vorkalkulation mehrere Spalten haben, um Veränderungen des technologischen Prozesses in der Vorkalkulation entsprechend zeigen zu können und dadurch die fortlaufende Entwicklung zu zeigen. Die Planwerte für das laufende Jahr bleiben unverändert. Formularsätze der Arbeitsplanstammkarte, die im Betrieb bereits vorliegen und keine Spalten für die Vorkalkulation haben, sind noch aufzubereiten. In diesen Fällen sind die Veränderungen durch Anlagen zu zeigen. Abänderungen der Arbeitsbelege durch Normenänderung am Arbeitsplatz sind sofort durch die technologische Abteilung auf der Arbeitsplanstammkarte einzutragen. Die Änderungen sind der technologischen Abteilung schriftlich zu geben.
- Die Arbeitsplanstammkarte muß für künftige Planungen die Erkenntnisse vermitteln.
- Um genaue Vorkalkulationen durchführen zu können, muß die Arbeitsplanstammkarte jederzeit einen genauen Aufschluß geben, so daß u. a. aus ihr ersichtlich sind:
 - Der Grundlohn für den einzelnen Arbeitsgang, unterteilt in Richtzeit und Normzeit.
 - Die Zuschläge, wenn feststehende Zuschlagssätze für Schmutz, Gefahren, Hitze usw. gewährt werden.
 - Das Grundmaterial zu Verrechnungspreisen.
 - Vorleistungen, für die Vorkalkulationswerte für anteilige Anlaufkosten, Konstruktionskosten, Sonderkosten für Werkzeuge usw. anzusetzen sind. Der planmäßige technologische Produktionsprozeß wird davon nicht berührt.
 - Die Stundenangabe für Maschinengruppen und Lohngruppen, für die in der Arbeitsplanstammkarte zugrunde liegenden Einheiten (1 Stück bzw. 100 Stück), und zwar die erforderlichen Gesamtstunden je Maschinenart und Arbeitsgang. Die Maschinenanzahl bleibt unberücksichtigt und ist erst später von der Produktionsleitung an Hand des Maschinenbelegungsplanes und der hier technologisch ermittelten Stunden einzusetzen. Eine Ausnahme bildet die Mehrmaschinenbedienung, die in der Arbeitsplanstammkarte zu berücksichtigen ist.
 - Die Normenänderungen im Laufe des Planjahres, für die die entsprechenden Vorkalkulationsbeträge gestrichen wurden. Diese Beträge sind nur zu streichen und nicht auszuradieren. Die Lesbarkeit der Urschrift muß erhalten bleiben. Die Plankosten je Arbeitsgang bleiben jedoch bestehen. Die Streichungen sollen nur kennzeichnen, daß eine Änderung erfolgte und der feststehende Verrechnungswert sich mit den neuen Kosten nicht mehr deckt.
 - Der Wegfall von Arbeitsgängen bzw. die Aufnahme zusätzlicher Arbeitsgänge, wodurch die Arbeitsplanstammkarten zu ändern bzw. zu berichtigen sind. Wesentliche Änderungen werden gegebenenfalls die Ausfertigung neuer Arbeitsplanstammkarten erforderlich machen. Von Änderungsvorschlägen ist Gebrauch zu machen. Die Vorkalkulation bleibt im Planjahr unverändert.
- Die nachträglichen Zuschläge wie Lohngruppenausgleich, Leistungslohnungleich, Materialerschweris,

Überstunden usw. finden in der Vorkalkulation keine Anwendung, da diese Arten erst nach Durchführung der Arbeit durch die Ist-Abrechnung kenntlich gemacht und als Planabweichungen abgefangen werden.

9. Die Änderungen, die sich erst ergeben, nachdem die Arbeitsaufträge in den Produktionsprozeß gegangen sind, und die als Planabweichungen von der Betriebsabrechnung erfaßt werden. Die Arbeitsplanstammkarte ist nicht zu ändern, wenn diese Abweichungen beim nächsten gleichartigen Auftrag nicht technologisch vorgegeben werden, also auf einmalige Änderungen beruhen.
10. Die Vorkalkulation hat bei der Aufstellung ihrer Berechnungen bestimmte wirtschaftliche Überlegungen in bezug auf Kostenverzehr anzustellen, die sich unbedingt günstig bei der Frage der Selbstkostensenkung auswirken werden. Sie hat die Aufgabe, die Kostenentwicklung technologisch und wirtschaftlich zu steuern im Hinblick auf eine laufende Überwachung der Selbstkostenentwicklung.
11. Grundsätzlich müssen in den Arbeitsplanstammkarten alle den Werkstätten vorzugebenden Werte enthalten sein, um zu erreichen, daß die Werkstatt nicht von sich aus die Ausstellung von Lohnscheinen oder Materialbelegen veranlassen muß, wodurch jede Plankosten-Systematik durchbrochen wird.

II. Nachkalkulation

1. Die Nachrechnung, Überprüfung und Auswertung der Arbeitsaufträge.

Die Abrechnung der einzelnen Arbeitsaufträge muß in der Kostengliederung der Einteilung des Neuen Rechnungswesens entsprechen. Die Nachkalkulationskarte ist bei Ausschreiben eines Auftrages von der Abteilung Technologie mit auszustellen, und zwar vollständig, wie die Angaben auf der Arbeitsplanstammkarte auch enthalten sind, und der Nachkalkulation vor Arbeitsbeginn zuzustellen.

2. Die Erfassung der Grundkosten und Ermittlung der Produktionskosten. Die Basis für die Verrechnung der Gemeinkosten ist der Grundlohn oder die Fertigungszeit.
3. Sämtliche aus dem Betrieb kommenden Belege sind in die Nachkalkulationskarten, die nach Aufträgen abzulegen sind, einzulegen. Es ist von der Nachkalkulation eine Kontrolle der Arbeitsbelege durchzuführen, auch darüber, ob alle von der Technologie ausgestellten Lohn- und Materialentnahmescheine auch vollzählig zurückgeflossen sind. Die Auftragsabrechnung ist für alle Aufträge durchzuführen. Auch Hilfsleistungen sind abzurechnen, da auch hier wesentliche Kostensenkungen möglich sind.
4. Die Auswertung der Nachkalkulation hat nach Schwerpunkten zu erfolgen, d. h. zum Zwecke des Kostenvergleichs und der Preisdeckung, insbesondere Kostenüberprüfung der einzelnen Arbeitsgänge bei Kostenabweichungen und einzelnen Materialpositionen, Planabweichungen, die auf Zusatzscheine kenntlich gemacht und abgefangen werden, Gegenüberstellung des Ausschusses von Plan zu Ist. Die Ergebnisse gleicher Erzeugnisse verschiedener Aufträge sind zum Zwecke des Kostenvergleichs in Gegenüberstellungen fortlaufend übersichtlich nachzuweisen, einmal in zeitlicher Reihenfolge der gleichartigen Aufträge, und zum anderen in der Aufgliederung nach Kalkulationselementen. Der Schwerpunkt ist auf die Auswertung der Grundkosten zu legen. Die Ergebnisse der gleichen Erzeugnisse sind dem Ergebnis der Preis-, Vor- und Nachkalkulation gegenüberzustellen um die Erkenntnisse zu analysieren.

5. Grundsätzlich sind in der Nachkalkulation Planzuschlagssätze zu verrechnen. Das Ziel ist die Gegenüberstellung und Auswertung der Ist-Kosten zu den Planwerten, den Werten der Vorkalkulation und zur Preisgestaltung.

6. Als Grundlage für die Ermittlung der Bestände insgesamt an unvollendeter Produktion sind die aufgelaufenen Kosten der nicht fertiggestellten Aufträge aus der Nachkalkulation unter Berücksichtigung der Teillieferungen zu verwenden, solange noch keine Übernahme- und Übergabeverrechnungspreise gebildet sind. Es kann auch der Weg gewählt werden, insbesondere bei Betrieben mit sehr vielen und verschiedenartigen Kostenträgern — daß der Differenzbetrag der Konten 50 bis 52 (aus Belastung 50 bis 52 an Klasse 4 und Abgang bei Fertigstellung der Kostenträger durch Buchung per 55 bis 57 an 50 bis 52) gleich insgesamt die unvollendete Produktion darstellt. Die Abweichung (durch Gleichsetzen der Ist-Grundkosten und Plan-Grundkosten) ist in laufender Rechnung aufgrund der Ergebnisse der Nachkalkulation für die Fertigerzeugnisse gegen die Planwerte der fertiggestellten Produktion (aus der bereits durchgeführten Buchung per 55 bis 57 an 50 bis 52) zu ermitteln und in Klasse 8 zu buchen. Die Abweichung der Gemeinkosten ist durch die körperliche Aufnahme zu bereinigen.

7. Die Nachkalkulation verrechnet die effektiven Grundkosten mit verrechneten indirekten Grund- und Gemeinkosten. Die Ermittlung der effektiven Kosten erfolgt durch Berücksichtigung der Über- bzw. Unterdeckung mit Globalsatz für alle Zuschlagsarten nach Fertigstellung des Auftrages. Die Über- bzw. Unterdeckung wird aus der Klasse 8 entnommen, wobei angenommen wird, daß nennenswerte Abweichungen nicht entstehen werden. Es können auch die effektiven Kosten — zum Zwecke ihrer Kenntnis für den Kontrollbericht — mit einem Durchschnitts-Ist-Prozentsatz des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes ermittelt werden. In Übereinkunft mit der Vorkalkulation sollte diese auch die Kostenabweichung durch technologische Änderung gesondert erfassen, um hierdurch die Vergleichbarkeit gegenüber der Nachkalkulation kenntlich zu machen.

Über das Ergebnis der Überprüfungen ist von den Betrieben der zuständigen Hauptverwaltung laufend Bericht zu geben.

(V. und M./MfM./10/54)

4. Ergänzungen und Erläuterungen zur Direktive über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft und den Haushaltsorganisationen. (Erschienen in Nr. 5, Ziffer 3 dieses Blattes)

Der Direktor der zentralen Leitung der DHZ ist in bezug auf die monatliche Umsetzung von eingesparten Lohngeldern funktionsmäßig dem HV-Leiter gleichzusetzen.

Die Hauptverwaltungen und zentralen Leitungen der DHZ haben spätestens bis zum 10. des darauffolgenden Monats die von ihnen nicht umgesetzten Einsparungen zur Verfügung des Ministers an die Hauptabteilung Finanzen und Preise unter Angabe der Betriebe listenmäßig zu melden.

Zu Ziffer 3e)

Bei den DHZ sind die Krankengeldzuschüsse in den Durchschnittslohnsummen der Beschäftigungsgruppen im Arbeitskräfteplan nicht geplant worden. Die zentralen Leitungen der DHZ sind daher verpflichtet, bei dem Ministerium für Maschinenbau — HA Finanzen und Preise — eine Aufstellung der für ihren Bereich in-

gesamt geplanten Krankengeldzuschüsse, die im Arbeitskräfteplan nicht enthalten sind, zur Bestätigung vorzulegen. Eine Durchschrift der bestätigten Aufstellung ist der Zentrale der Deutschen Notenbank zuzuleiten.

Auf der Grundlage der Bestätigung des Ministeriums haben die zentralen Leitungen den Niederlassungen die nicht im Arbeitskräfteplan enthaltenen Krankengeldzuschüsse bekanntzugeben.

Die Niederlassungen sind verpflichtet, die Angaben der zentralen Leitung dem zuständigen Kreditinstitut vorzulegen. Das Kreditinstitut schlägt die Krankengeldzuschüsse in der von den Niederlassungen vorzunehmenden Aufgliederung auf die Quartale und Monate (unterteilt nach Lohnfonds a und b) den Lohnsummen laut Arbeitskräfteplan zu.

In den Erfüllungsmeldungen zum Bargeldplan sind dementsprechend die Krankengeldzuschüsse (Kontengruppe 44) bei der Inanspruchnahme des Lohnfonds der Bruttolohnsummen zuzurechnen.

Durch diese Regelung ist der gesonderte Nachweis gemäß Ziffer 3e) zu führen.

Zu Ziffer 4

In der Zelle 5 ist ein Druckfehler enthalten. Es muß heißen: „FMI (Z) Teil II Position 3b statt 3 d“.

In der Zeile II und 12 muß es heißen: „Betriebsplan 1954 Plan 12,1 Spalte 15“ statt Betriebsplan 1954 Plan 54 lfd. Nr. 1a.

Es wird darauf hingewiesen, daß laut Rahmenanweisung und erster Durchführungsbestimmung (GBl. 18) die Inanspruchnahme des Lohnfonds monatlich nachgewiesen werden muß. Eine Fortschreibung wie dies in der FMI (Z) und FMH geschieht ist nicht statthaft. Diese bilden lediglich die Vergleichsbasis. Maßgebend für den Nachweis der Erfüllung bzw. Übererfüllung pro Monat ist die monatliche Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan. Die hier ausgewiesene Summe der Erfüllung der Leistungsaufgabe muß sich decken mit der Differenz der FMI (Z) bzw. FMH des Vormonats zum Berichtsmonat.

(V. u. M./MfM/10/54)

5. Kontrollbericht per 31. März 1954

Der Kontrollbericht per 31. März 1954 umfaßt nur die Kontrollblätter

J 1 Bilanz

J 8 Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds

J 13 Nachweis über die Zusammenfassung
Übriges Ergebnis

Die entsprechenden Kontrollblätter befinden sich seit Anfang dieses Monats im Druck und werden den Betrieben vom Vordruck-Leitverlag Freiberg/Sachsen zugestellt.

(V. u. M./MfM/10/54)

II. Planung

6. Industrierichterstattung

Von Seiten verschiedener Betriebe sind Verstöße bei der Industrierichterstattung (IM) aufgetreten. Von einigen Hauptverwaltungen wurden darüber hinaus Anweisungen an die Betriebe erteilt, die den Erläuterungen zur IM-Berichterstattung widersprechen.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß solche Anweisungen unzulässig sind und keine Gültigkeit haben. Besonders traten falsche Auslegungen der „Warenproduktion“ in der Abrechnung auf, obwohl die Erläuterungen eindeutige Festlegungen treffen.

Auf folgenden Abschnitt der Erläuterungen (S. 18) wird besonders aufmerksam gemacht:

Unter absatzfähiger Produktion sind Erzeugnisse zu verstehen, die den technischen Lieferbedingungen entsprechen bzw. bei Vereinbarung mit dem Auf-

tragegeber durch eine technische Kontrolle abgenommen werden.

Eine Abrechnung von Erzeugnissen, die diese Festlegung nicht berücksichtigt, ist unzulässig.

(V. u. M./MfM/10/54)

7. Erhebungen und Anforderungen von Berichten

Alle dem Ministerium für Maschinenbau zugeordneten Betriebe werden darauf hingewiesen, daß Erhebungen und Anforderungen von Berichten nur über das Ministerium vorgenommen werden dürfen.

Erhebungen und Anforderungen, die von anderen Stellen direkt an die Betriebe gerichtet werden, sind nicht zu beantworten.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die statistischen Erhebungen des Statistischen Zentralamtes.

(V. u. M./MfM/10/54)

III. Arbeit

8. Richtlinien zur Massenkontrolle über die Einhaltung der Verpflichtungen im BKV 1954

In den VEB-Plänen der Betriebe des Maschinenbaues sind den Arbeitern, Angestellten und den Angehörigen der technischen Intelligenz große Aufgaben gestellt, von deren Erfüllung bzw. Übererfüllung der Grad der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 weitgehendst beeinflusst wird.

Es gilt also, durch die Entfaltung einer breiten Massenbewegung und durch Förderung der Initiative unserer Kollegen in den Betrieben die Realisierung der VEB-Pläne sicherzustellen und damit die Voraussetzungen für die weitere Hebung des Wohlstandes aller Werktätigen zu schaffen. Ein entscheidendes Mittel hierzu ist der Betriebskollektivvertrag.

Sind im VEB-Plan alle Aufgaben des Betriebes auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet festgelegt, so ist der BKV der Hebel zur Erfüllung dieser Aufgaben. Deshalb muß der BKV zum Kampfprogramm und zur Grundlage der gesamten Arbeit des Betriebes werden, denn nur durch die Erfüllung der Verpflichtungen im BKV wird die Erfüllung des Betriebsplanes gewährleistet.

Aus diesem Grunde ist eine gewissenhafte Kontrolle der über die Einhaltung der im BKV festgelegten Verpflichtungen der Werkleitung und der BGL von außerordentlicher Bedeutung.

Zur Organisierung einer wirksamen Massenkontrolle wird angeordnet:

1. Die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen im BKV 1954 ist Aufgabe aller Angehörigen des

Betriebes und ist sofort nach Abschluß des BKV durch den Werkleiter in Zusammenarbeit mit der BGL zu organisieren.

2. In der Abteilung Arbeit des Betriebes ist eine zentrale Karte über die eingegangenen Verpflichtungen zu führen. Die Karteikarten sind in chronologischer Folge aufzustellen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Verpflichtung,
- b) Termin für die Realisierung der Verpflichtung, (für Verpflichtungen, deren Realisierung sich über einen längeren Zeitraum bzw. über das ganze Planjahr erstrecken, sind Zwischentermine festzulegen),
- c) Namen der für die Realisierung der Verpflichtungen Verantwortlichen,
- d) Begründung nicht realisierter Verpflichtungen mit neuer Terminstellung.

3. Mindestens alle 14 Tage ist in einer Leitungssitzung der Stand der Erfüllung der Verpflichtungen im BKV an Hand der Karteikarten zu behandeln. Notwendig werdende Maßnahmen sind zu beschließen und in einem Beschlußprotokoll festzulegen. Die Einhaltung der Beschlüsse ist in der folgenden Leitungssitzung zu kontrollieren.

4. Im BKV ist als Anhang eine Tabelle der Verpflichtungen einzufügen. Die Tabelle muß alle Verpflichtungen in chronologischer Folge mit Angabe der Termine und der für die Einhaltung der Verpflichtungen Verantwortlichen enthalten.

Nach Art dieser Tabellen sind Wandzeitungen und Sichttafeln an gut sichtbaren Stellen anzubringen, (Speiseraum, Kantinen, Verkehrspunkte des Betriebes) und der Stand der Erfüllung der Verpflichtungen laufend zu vermerken.

Desgleichen sind die Kollegen über Betriebsfunk und Werkzeitung über den jeweiligen Stand zu unterrichten. Den Angehörigen des Betriebes wird dadurch die Möglichkeit gegeben, ihre Tabellen ständig auf den neuesten Erfüllungsstand zu bringen und die Einhaltung der Verpflichtungen zu überwachen.

5. Die wichtigsten Verpflichtungen sind an der Stelle, wo sie realisiert werden sollen, kenntlich zu machen.

Beispiel:

Die Werkleitung verpflichtet sich, einen Kran zu beschaffen.

An der Stelle, wo der Kran aufgestellt werden soll, ist ein Schild mit etwa folgendem Inhalt aufzustellen.

Die Werkleitung verpflichtet sich, zur Erleichterung der Arbeit und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität hier bis zum 30. Juni 1954 einen Kran zu beschaffen.

Verantwortlich: Produktionsleiter
Kollege Müller.

6. Alle leitenden Mitarbeiter des Betriebes (Werkleiter, techn. Leiter, Produktionsleiter, Arbeitsdirektor) stellen gemeinsam einen Plan zur Betriebsbegehung auf, damit in bestimmten kurzen Abständen nicht nur die Schwerpunkte des Betriebes, sondern alle zum Betrieb gehörenden Produktions- und Nebenabteilungen aufgesucht werden und dadurch den Kollegen Gelegenheit gegeben ist, Vorschläge und Hinweise über Schwierigkeiten und Mängel im Betrieb direkt an die Leitung heranzutragen.

7. Die Werkleitung ist verpflichtet, bis zum 10. eines jeden Monats für den Vormonat der HV Bericht über den Erfüllungsstand der BKV zu erstatten.

Über die Art und Form der Rechenschaftslegung noch Anweisung.

8. Die Werkleitung ist der Belegschaft über den Erfüllungsstand des BKV rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaftslegung ist in der 2. Hälfte eines jeden auf ein Quartal folgenden Monats, erstmalig im Monat Juli durchzuführen. Folgende Maßnahmen sind zur Gewährleistung einer ordentlichen Rechenschaftslegung durchzuführen.

a) Vorbereitung der Berichterstattung.

Die Einladung zur Rechenschaftslegung hat rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor ihrer Durchführung zu erfolgen. Zur Propagierung der Rechenschaftslegung sind alle im Betrieb vorhandenen Hilfsmittel, z. B. Betriebsfunk, Betriebszeitung, Wandzeitungen, Handzettel usw. auszunutzen. Außerdem hat die Einladung individuell über die Gewerkschaftsgruppenorganisatoren zu erfolgen. Vor der Durchführung der Rechenschaftslegung im Betrieb sind in enger Zusammenarbeit zwischen Betriebsleitung und BGL Rechenschaftslegungen in den Gewerkschaftsgruppen durchzuführen.

Dabei muß erreicht werden, daß die Gruppen konkrete Beschlüsse fassen, die in der Rechenschaftslegung des Betriebes zur Diskussion gestellt werden.

Es ist anzustreben, daß bei Delegiertenkonferenzen die Delegierten von ihren Gewerkschaftsgruppen Delegiertenaufträge erhalten.

Zu der Rechenschaftslegung sind die Presse, Vertreter des Rates des Kreises sowie Vertreter der Massenorganisationen einzuladen.

Der zuständigen HV ist der Termin der Rechenschaftslegung rechtzeitig bekanntzugeben.

b) Durchführung der Rechenschaftslegung

Die Rechenschaftslegung ist in einem entprechend der Bedeutung des BKV würdig ausgestatteten Raum durchzuführen.

Der Rechenschaftsbericht des Werkleiters und des BGL-Vorsitzenden ist so aufzubauen, daß den Kollegen für die Diskussion ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Die Diskussionsbeiträge sind protokollarisch festzuhalten.

c) Maßnahmen nach der Rechenschaftslegung

Die Diskussionsbeiträge der Kollegen sind in einer gemeinsamen Sitzung der Werkleitung und BGL auszuwerten und notwendig werdende Maßnahmen in einem Beschlußprotokoll festzulegen.

Über das Ergebnis sind die Kollegen durch Betriebsfunk, Betriebszeitung, Wandzeitung und über die Gruppenorganisatoren zu unterrichten. Der HV ist über Vorbereitung, Durchführung und Ergebnis der Rechenschaftslegung zu berichten. Über die Form der Berichterstattung erfolgt noch nähere Anweisung.

9. Der Werkleiter ist für die Schaffung einer engen Verbindung mit der Presse verantwortlich. Die Arbeit der Volkskorrespondenten ist zu aktivieren. (V u. M., MfM/10/54)

9. Beschäftigung von Jungfacharbeitern im erlernten Beruf.

Eine große Anzahl Jugendlicher hat im Februar 1954 ihre Lehrzeit beendet und ist gewillt, einen Arbeitsplatz

entsprechend der erhaltenen Ausbildung einzunehmen, um mitzuhelfen, die großen Aufgaben, die uns der Fünfjahrplan stellt, zu erfüllen.

Um eine Übersicht über die Beschäftigungslage der Jungfacharbeiter zu erhalten, sollte von allen Betrieben jeweils zum 12. Januar, 12. Februar und 12. März der zuständigen Hauptverwaltung der Stand der Vermittlungstätigkeit auf einem zugestellten Formblatt mitgeteilt werden. Diese Angaben sollten in zusammengestellter Form die Grundlage bilden, um mit anderen Wirtschaftszweigen bezüglich der Übernahme von Jungfacharbeitern in Verbindung zu treten.

Es ist festgestellt worden, daß diese wichtigen Grundlagen den Hauptverwaltungen zu einem sehr großen Teil nicht zu dem geforderten Termin zur Verfügung standen, wodurch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermittlung der Jungfacharbeiter in Wirtschaftszweige, in denen Bedarf vorliegt, nicht mit Zufriedenheit abgeschlossen werden konnten.

Ein weiterer Umstand, der sich bei der Vermittlung der Jungfacharbeiter sehr hemmend auswirkte ist die Feststellung, daß seitens vieler Betriebe abgelehnt wurde, die freien Arbeitsplätze durch Jungfacharbeiter zu besetzen.

Der vielfach vertretenen Meinung, daß ein Jungfacharbeiter leistungsmäßig an einen älteren Facharbeiter nicht heranreicht, muß ganz entschieden entgegengetreten werden. In unserer volkseigenen Wirtschaft gibt es tausende Jungfacharbeiter, die auf Grund besonderer Leistungen ausgezeichnet wurden. Die Praxis hat bewiesen, daß in solchen Fällen, in denen Jungfacharbeiter leistungsmäßig noch nicht an ältere Facharbeiter heranreichen, sie diesen Leistungsgrad durch Abschluß eines Patenschafts- und Qualifizierungsvertrages in ganz kurzer Zeit erreichten.

Es wird daher empfohlen, die im Verlag Tribüne erschienene Broschüre „Patenschaften über Jungfacharbeiter“ von Moshalski zu studieren und zu prüfen, welche Maßnahmen, außer den in dieser Broschüre enthaltenen, eine schnelle Qualifizierung der Jungfacharbeiter ermöglichen. Es ist unbedingt erforderlich, daß gerade den Jungfacharbeitern eine vielseitige Betreuung zuteil wird, die durch Übernahme von Patenschaften durch ältere und qualifizierte Kollegen zum Ausdruck kommen muß.

Um der Unterbringung von Jungfacharbeitern weiteren Raum zu geben und gleichzeitig zu erreichen, daß Jungfacharbeiter, die im Jahre 1953 ihre Lehre beendet haben, nicht mit Arbeiten der Lohngruppe 1 bis 4, sondern entsprechend ihrer Ausbildung beschäftigt werden, wird hiermit angewiesen:

1. Die Einstellung von Facharbeitern der Lohngruppen V bis VIII darf ab sofort nur dann vorgenommen werden, wenn alle im Betrieb vorhandenen Jungfacharbeiter berufsrichtig eingesetzt oder in andere Betriebe umgesetzt worden sind. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres Hauptverwaltungsleiters.
2. Jungfacharbeiter sind weitestgehend für bestimmte Spezialaufgaben je nach Bedarf des Betriebes innerhalb des erlernten oder eines zweiten verwandten Berufes zu qualifizieren.
3. Bei Freistellungen für Sonderaufgaben sind nur fremdberuflich eingesetzte Arbeitskräfte zugunsten der Jungfacharbeiter freizustellen.
(V. u. M./MIM/10/54)

10. Errichtung von Betriebsferienlagern für die Kinder der Angehörigen unserer volkseigenen Betriebe.

Die Sorge um das Wohl der Kinder gehört zu den Hauptaufgaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Der von der Sozialistischen Einheits-

partei Deutschlands und der Regierung beschlossene neue Kurs eröffnet große Perspektiven für ein besseres Leben in Glück und Wohlstand und sichert auch den Kindern noch größere Möglichkeiten beim Lernen, bei Spiel, Sport und Erholung.

Im vergangenen Jahr verlebten fast zwei Millionen Junge Pioniere und Schüler herrliche Ferientage in den Pionier- und Betriebsferienlagern, auf Schulwanderungen und in ihren Heimatorten. Der neue Kurs von Partei und Regierung bedeutet für die Erholung der Kinder, daß im Jahr der großen Initiative jeder volkseigene Betrieb verpflichtet ist — entsprechend der III. Anordnung zum Jugendgesetz und der Direktive zur Durchführung der Aktion „Fröhe Ferientage für alle Kinder“ im Jahre 1954 — (gemäß Sonderdruck Nr. 26/54 Deutscher Zentralverlag) ein Betriebsferienlager für die Kinder seiner Werktätigen vorzubereiten und durchzuführen.

Hierzu sind folgende Maßnahmen sofort einzuleiten:

1. Den gesamten Vorbereitungsarbeiten zur Ferienaktion 1954 ist die vom Amt für Jugendfragen beim Stellv. des Ministerpräsidenten, Walter Ulbricht, herausgegebene „Direktive zur Durchführung der Aktion Fröhe Ferientage für alle Kinder im Jahre 1954“ zugrunde zu legen, die allen Betrieben durch den Rat des Kreises, Sachgebiet Jugendfragen, zugeleitet wird. Eine weitere Grundlage bildet der Beschluß des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Ferienaktion 1954, veröffentlicht in der „Tribüne“ Nr. 37 vom 12. Februar 1954. Es ist erforderlich, die Direktive sowie den Beschluß gründlich zu studieren und mit der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie der FDJ-Leitung auszuwerten.
2. Aufnahme der Errichtung des Betriebsferienlagers in den Betriebskollektivvertrag.
3. In Belegschaftsversammlungen, an der Betriebswandzeitung bzw. in der Werkzeitung und im Betriebsfunk ist regelmäßig über die Vorbereitung des Betriebsferienlagers zu berichten, um alle Werktätigen über den Stand der Arbeiten zu informieren und sie an der Mitarbeit zu interessieren.
4. Auf der Grundlage der Direktive ist mit der Gewerkschaftsleitung und der FDJ-Leitung des Betriebes ein Plan für die Vorbereitung und Durchführung des Betriebsferienlagers zu erarbeiten. In diesem Plan sind auch die Selbstverpflichtungen der Betriebsangehörigen zum Aufbau und zur Einrichtung des Ferienlagers vorzusehen.
5. Als Helfer sind politisch und fachlich geeignete Kollegen durch die Betriebsgewerkschaftsleitung in Verbindung mit der FDJ-Leitung auszuwählen und durch die Betriebsleitung für die erforderliche Zeit freizustellen. Die Bezahlung erfolgt aus den für das Betriebsferienlager zur Verfügung stehenden Geldern. Besonderer Wert ist auf die Gewinnung von ehrenamtlichen Helfern (Frauen der Belegschaftsangehörigen, Oberschülern, Sportfunktionären usw.) zu legen.
6. Überprüfung der Möglichkeiten zur Bereitstellung von Materialien zur Errichtung des Betriebsferienlagers seitens der Betriebsleitung. (Sachspenden, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, Arbeitsgemeinschaftsmaterial, Sportgeräte, Bücher usw.)
7. Überprüfung der Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung der Aktion unter besonderer Berücksichtigung des Direktorfonds.
8. Zur Unterstützung bei der Beschaffung von entsprechenden Objekten für das Betriebsferienlager sind die Betriebsangehörigen, besonders die FDJ-Betriebsgruppe und die BSG anzusprechen. Eine zentrale Vermittlung von Objekten ist nicht mög-

lich. Jugendherbergen dürfen nicht zur Einrichtung von Betriebsferienlagern benutzt werden, da sie voll und ganz der Förderung des Jugendwanderns bzw. der Schulwanderungen während der Ferienzeit zur Verfügung stehen.

9. Kleinere Betriebe, bei denen aus verschiedenen Gründen die Durchführung eines eigenen Betriebsferienlagers unzuweckmäßig erscheint, was besonders durch die geringe Zahl der Kinder von Werkangehörigen begründet sein kann, schließen sich anderen Betrieben an, um gemeinsam ein Betriebsferienlager vorzubereiten und durchzuführen.

10. Bei der Auswahl der Kinder für das Betriebsferienlager sind auch die Kinder der Patendörfer, Patentbetriebe, Patenschulen und insbesondere die Kinder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu berücksichtigen. Auch Kindern, deren Eltern in Privatbetrieben tätig sind sowie Kindern aus Westdeutschland soll die Möglichkeit zur Teilnahme am Betriebsferienlager gegeben werden.

11. Zur Sicherung einer reibungslosen Vorbereitung und Durchführung des Lagers in allen wirtschaftlich-organisatorischen sowie erzieherischen Fragen ist die auf Seite 30 der Direktive gegebene Terminübersicht genauestens zu beachten und einzuhalten.

Es konnte erfreulicherweise festgestellt werden, daß seitens vieler Betriebe bereits die Erfahrungen aus dem Vorjahre ausgenutzt und die Vorbereitungen zur Durchführung des Betriebsferienlagers rechtzeitig begonnen wurden.

Es wird erwartet, daß auch in Ihrem Betrieb am 20. Juni 1954, dem Tag der Bereitschaft, die Vorbereitungsmaßnahmen beendet sind und daß Sie persönlich die Vorbereitung und Durchführung des Ferienlagers anleiten und unterstützen und sich von den getroffenen Maßnahmen überzeugen.

(V. u. M./MfM/10/54)

11. Übernahme der Ausarbeitung bautechnischer Ausführungszeichnungen durch die Bauindustrie für Investitionsvorhaben 1954.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Entwurfsbüros und den Baubetrieben sowie zur Anpassung der Entwurfsbearbeitung an die terminlichen, material- und produktionstechnischen Erfordernisse der Bauindustrie ist gemäß Beschluß des Präsidiums des Ministerrates Nr. 1/12 vom 5. Oktober 1953 die Verantwortung für die Ausarbeitung der bautechnischen Ausführungszeichnungen für die Investitionsbauvorhaben 1954 den bauausführenden Betrieben übertragen.

Zur Durchführung dieses Präsidiumsbeschlusses hat das Ministerium für Aufbau folgende nähere Anweisungen herausgegeben:

1. Der Baubetrieb übernimmt durch Vertrag mit dem Investitionsträger die Verpflichtung zur Lieferung der Ausführungsunterlagen. Liegen die Voraussetzungen für den Abschluß des Bauleistungsvertrages noch nicht vor, so ist eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Der Baubetrieb hat spätestens acht Tage nach Erhalt des bestätigten Projektes mit dem Entwurfsbüro, das das Projekt gefertigt hat, den Vertrag über die Ausfertigung der Ausführungszeichnungen abzuschließen.

In dem Vertrag zur Anfertigung der Ausführungszeichnungen sind Art und Umfang der Ausführungsunterlagen sowie die Auslieferungstermine festzulegen, ferner das Bauvorhaben zu bezeichnen und der Planträger sowie der Investitionsträger zu benennen.

2. Kann kein bestätigtes Projekt übergeben werden, so genügen an seiner Stelle die dem bestätigten Vorprojekt entsprechenden Projektunterlagen in Verbindung mit der schriftlichen Erklärung des Planträgers, daß er mit der Anfertigung der Ausführungsunterlagen einverstanden ist.

3. Die Ausführungszeichnungen müssen in jedem Falle den Gütekontrollvermerk des Projektanten und — soweit es sich nicht um Ausführungszeichnungen konstruktiver Art handelt — den Sichtvermerk des Investitionsträgers tragen. Das Entwurfsbüro hat den Sichtvermerk des Investitionsträgers rechtzeitig einzuholen.

4. Der Baubetrieb kann die Ausführungszeichnungen für Spezialausführungen und kleinere Vorhaben selbst anfertigen, wenn er mit dem zuständigen bautechnischen Entwurfsbüro hierüber schriftlich Einvernehmen herstellt.

Die vom Baubetrieb gefertigten Ausführungszeichnungen bedürfen der Gütekontrolle des bautechnischen Entwurfsbüros; der Sichtvermerk des Investitionsträgers ist in diesem Falle vom Baubetrieb einzuholen.

Eine Erweiterung der Neueinrichtung eigener bautechnischer Konstruktionsbüros zum Zwecke der Anfertigung von Ausführungsunterlagen in den Baubetrieben bleibt untersagt.

5. Für die Finanzierung der Ausführungszeichnungen gelten die Anweisungen der Deutschen Investitionsbank. (Rundschreiben der DIB Nr. 24/53 vom 14. Dezember 1953). Dieses Rundschreiben kann, wenn es nicht im Besitz des Betriebes ist, bei der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank eingesehen werden.

Der Hersteller der Ausführungszeichnungen hat die erforderlichen Ausfertigungen des Vertrages sowie die Rechnungen an die Deutsche Investitionsbank nach Sichtvermerk des Planträgers und seines Generalprojektanten zu übersenden.

Für die Berechnung der Gebühren haben

- a) die Entwurfsbüros die für sie geltenden Preisbestimmungen zugrunde zu legen,
- b) die Baubetriebe die Gebührenordnung der Architekten bzw. die Gebührenordnung der Ingenieure anzuwenden unter Beachtung der Preisverordnung Nr. 182 vom 28. Mai 1951 (GBl. Nr. 105).

6. Die bereits zwischen den Investitionsträgern und Entwurfsbüros abgeschlossenen Verträge über die Anfertigung von Ausführungszeichnungen bleiben unberührt, sofern zwischen den drei beteiligten Partnern — d. h. dem Investitionsträger, dem Baubetrieb und dem Entwurfsbüro — keine anderen dieser Dienstanweisung entsprechenden Vereinbarungen getroffen werden.

Für den Vertragsabschluß mit der Bauindustrie ist folgendes Vertragsmuster anzuwenden:

Muster
eines Vertrages über die Anfertigung von bautechnischen Ausführungsunterlagen

Zwischen
.....
(Baubetrieb) als Auftraggeber
vertreten durch
.....
und
.....
(Entwurfsbüro) als Auftragnehmer
vertreten durch
wird über die Anfertigung und Auslieferung von bau-

technischen Ausführungsunterlagen folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Auftraggeber überträgt und der Auftragnehmer übernimmt die Anfertigung der bautechnischen Ausführungsunterlagen für das nachfolgend bezeichnete Bauvorhaben:

- a) (Kurzbezeichnung)
- b) Planträger
- c) Investitionsträger
- d) Investitions-Nr.
- e) Planbausumme

(2) Für das Bauvorhaben liegen folgende Unterlagen vor:

- / das / bestätigte / Projekt / vom
- das bestätigte Vorprojekt vom
- sowie der Entwurfsvertrag vom
- *) / der Bauleistungsvertrag / Bauvertrag / vom

§ 2

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm gem. § 1 übernommene Anfertigung der bautechnischen Ausführungsunterlagen am zu beginnen und bis zum zu beenden.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm vom Auftragnehmer über die gelieferten Ausführungszeichnungen vorgelegten Rechnungen innerhalb von 5 Tagen

nach Posteingang rechnerisch und sachlich geprüft zurückzugeben.

(3) Auftraggeber verpflichten sich, die Einzeltermine einzuhalten, die für nach Art und Umfang näher bezeichneten Ausführungsunterlagen in besonderen Anlagen zu diesem Vertrag festgelegt sind.

§ 3

Für die Gebührenberechnung legt der Auftragnehmer folgende für ihn geltende Preisbestimmungen zugrunde:

§ 4

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, entsprechend den für das Allgemeine Vertragssystem geltenden Bestimmungen bei Nichteinhaltung der in § 2 vereinbarten Termine an den anderen Teil eine Vertragsstrafe von 0,5% täglich des Rechnungswertes — mindestens jedoch 10,— DM zu zahlen.

§ 5

Besondere Bedingungen:

.....

Ort und Datum	Ort und Datum
Auftraggeber	Auftragnehmer

*) Nichtzutreffendes streichen.
(V. u. M./MfM/10/54)

IV. Hoch- und Fachschulen

12. Zusammenarbeit zwischen den technischen Betriebschulen und den Abteilungen für Fachschulabendstudium

Auf Grund wiederholter Rückfragen von seiten der Betriebe wird den Betrieben folgende Auskunft gegeben:

- a) Die TBS ist eine Einrichtung zur Qualifizierung der Werk tätigen im Betrieb. Verantwortlich für die Technische Betriebsschule ist der Leiter der TBS. Dieser untersteht direkt dem Direktor für Arbeit. Für den Leiter der TBS sind nur die Anweisungen des Werkleiters, des Direktors für Arbeit und des Fachministeriums verbindlich.
- b) Das Fachschulabendstudium ist eine Einrichtung bei den Fachschulen der Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und hat die Ausbildung zum Meister, Techniker und Ingenieur zum Ziel. Verantwortlich für den gesamten Ablauf des Fachschulabendstudiums im Betrieb ist die jeweilige Fachschule, die als anleitende Fachschule vom Ministerium benannt wurde. Sämtliche Unkosten, die im Rahmen der Ausbildung der Meister, Techniker und Ingenieure im Fachschulabendstudium entstehen, werden von der jeweiligen Fachschule getragen. Da die Abteilungen Fachschulabendstudium der Fachschulen für die Kontrolle des Fachschulabendstudiums in den Betrieben Instruktoren zur Verfügung haben, obliegt diesen die gesamte Verantwortung für die Arbeit des Fachschulabendstudiums. Der Leiter der TBS bzw. die hauptamtlichen Dozenten der TBS können also vom Werkleiter bzw. vom Direktor für Arbeit nicht für die Ausbildung im Fachschulabendstudium verantwortlich gemacht wer-

den, wenn nicht die persönliche Zustimmung des Leiters der TBS bzw. der Dozenten vorhanden ist.

Um jedoch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Fachschulabendstudium und der TBS zu gewährleisten, wurden die Direktoren der Fachschulen angewiesen, das Fachschulabendstudium in den Betrieben in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der TBS aufzubauen und durchzuführen.

In vielen Fällen wird es vorkommen, daß für den Unterricht des Fachschulabendstudiums nicht genügend Lehrkräfte vorhanden sind. Um diesen Mangel zu beheben, können soweit wie möglich die hauptamtlichen Dozenten der TBS herangezogen werden.

(V. u. M./MfM/10/54)

13. Gründung von Hochschulen

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschloß in seiner Sitzung vom 8. August 1953 für die Verbesserung der Ausbildung wissenschaftlich-technischer Kader mit Hochschulbildung die Errichtung neuer Spezialhochschulen für die wichtigsten Wirtschaftszweige. In Durchführung dieses Beschlusses sind im Bereich unseres Ministeriums folgende Hochschulen eröffnet worden:

- 1. Hochschule für Elektrotechnik, Ilmenau, Straße der jungen Techniker 21, am 18. September 1953.
- 2. Hochschule für Maschinenbau, Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 62; am 1. Oktober 1953.
- 3. Hochschule für Schwermaschinenbau, Magdeburg, Am Krökentor 2; am 1. Oktober 1953.
(V. u. M./MfM/10/54)

V. Recht

14. Warenzeichengesetz

Das Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. 54/216) ist inzwischen verkündet worden.

Aus diesem Gesetz ergeben sich für die Betriebe und die Mitarbeiter des Ministeriums für Maschinenbau eine Reihe von Fragen besonderer Bedeutung.

Die Betriebe sind bereits über die Justitiare auf die Grundfragen hingewiesen worden.

Insbesondere wird nochmals auf die in § 1, 2 und 3 festgelegte Kennzeichnungspflicht für alle industriellen Erzeugnisse hingewiesen. Außerdem wird auf die in den §§ 40 Abs. 2, 44 und 49 enthaltenen Fristen aufmerksam gemacht.

Die Betriebe sollen nach Möglichkeit die Warenzeichen als Individualzeichen ausgestalten.

Besonderes Augenmerk ist der Entwicklung von Warenzeichen bei Massenbedarfsgütern zu schenken.

Grundsätzlich soll die Bearbeitung der Warenzeichenangelegenheiten von den Abteilungen Absatz der Betriebe vorgenommen werden. Hierbei ist jedoch enger Kontakt mit den BfE's und den Justitiaren aufzunehmen.

Die entsprechenden Anträge auf Eintragung eines Warenzeichens sind über die Abteilung Absatz der zuständigen Hauptverwaltung zuzuleiten.

Dies gilt auch für die Anmeldungen von Warenzeichen in anderen Staaten.

Über die Einzelfragen werden die Betriebe noch durch die zuständigen Hauptverwaltungen unterrichtet.

Vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist vorgesehen, für die Anmeldungen Formblätter und Merkblätter herauszugeben. Sobald diese vorliegen, werden sie den Betrieben in geeigneter Form bekanntgegeben. (V. u. M./MfM/10/54)

15. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Neuordnung der Dienstreisen zu volkseigenen Industrie- und Verkehrsbetrieben vom 27. Juli 1953

In Ergänzung der in Verfügungen und Mitteilungen Nr. 4/1954, Ziffer 11 (S. 14), erschienenen Veröffentlichung wird bekanntgegeben, daß gegenseitige Betriebsbesuche und Betriebsbesuche durch Schulen nicht der Genehmigung durch das Ministerium unterliegen. Die Genehmigung ist vom Werkleiter unter Beachtung der Wachsamkeit in eigener Verantwortung zu erteilen. Durch die Besuche darf keine Störung des Produktionsablaufes eintreten. (V. u. M./MfM/10/54)

16. Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen vom 4. Februar 1954 (GBl. 54/169)

Die Betriebe werden auf die obige Verordnung hingewiesen. Sie bringt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen für alle ehrenamtlichen Helfer, die an der organisierten freiwilligen Arbeit zum Aufbau unserer Deutschen Demokratischen Republik Unfallgefahren ausgesetzt sind. Auf die Veröffentlichung „Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen“ in „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1954 S. 163 ff. wird verwiesen.

(V. u. M./MfM/10/54)

17. Kollegien der Rechtsanwälte

In Ergänzung der in den „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 4/1954, Ziffer 14, ergangenen Veröffentlichung wird mitgeteilt, daß sich nunmehr auch im Bezirk Schwerin ein Kollegium der Rechtsanwälte gebildet hat, das seine Tätigkeit am 1. April 1954 aufgenommen hat. Die Anschrift lautet: Schwerin, Ernst-Thälmann-Str. 22. (V. u. M./MfM/10/54)

18. Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigung

Es bestehen in einzelnen Betrieben Unklarheiten, ob an Angehörige des kaufmännischen Personals, mit denen entsprechend § 1 der 3. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Kultur-Verordnung (GBl. S. 448) Einzelverträge abgeschlossen wurden, Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigung zu zahlen sind.

Diese Unklarheiten sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß in den Bereichen der drei aufgelösten Ministerien für Schwermaschinenbau, Allgemeiner Maschinenbau und Transportmittel- und Landmaschinenbau unterschiedliche Auffassungen bestanden.

Die erfolgte Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen hat als Ergebnis die Bestätigung der Richtigkeit der im Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau am 16. Oktober 1953 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau Nr. 11/1953) ergangenen Anweisung gezeigt. Nach dieser Anweisung waren entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Zahlungen von Zuschlägen an das kaufmännische Personal, auch bei Vorliegen von Einzelverträgen untersagt worden.

Um für den gesamten Bereich des jetzigen Ministeriums für Maschinenbau eine einheitliche Regelung herbeizuführen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen steht, wird deshalb hiermit verfügt, daß ab sofort in keinem Betrieb, in keiner Institution und in keiner Verwaltung des Ministeriums für Maschinenbau mehr Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigung an das kaufmännische Personal gezahlt werden dürfen. (V. u. M./MfM/10/54)

VI. Vertragsangelegenheiten

19. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 14. Januar 1954

a) Der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 14. Januar 1954 bezieht sich im vollen Umfange auch auf Verträge zwischen einem volkseigenen und einem privaten Betrieb, soweit für ein solches Vertragsverhältnis das Staatliche Vertragsgericht zuständig ist. Dieses ist einmal aus der grundsätzlichen Ein-

stellung gegenüber der privaten Wirtschaft, zum anderen aus dem Beschluß selbst zu entnehmen, der lediglich von „Verträgen“ spricht.

b) Gegen Einstellungsbeschlüsse auf Grund des Präsidiumsbeschlusses des Ministerrates vom 14. Januar 1954, gegen die sachliche oder rechtliche Einwendungen bestehen, ist die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

(V. u. M./MfM/10/54)

20. Angabe der übergeordneten Organe bei Anträgen an die Staatlichen Vertragsgerichte

Bei den Vertragsgerichten gehen immer wieder Anträge ein, in denen als übergeordnete Organe Zentrale Leitungen, VVB's oder ähnliche Institutionen angeführt werden. Wegen dieser unzulänglicher Angaben ist über die Zuständigkeit oft schwer zu entscheiden. Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß die Antragsteller stets das übergeordnete Ministerium und die zuständige Hauptverwaltung angeben müssen.

(V. u. M./MEM/10/54)

21. Verzicht auf Vertragsstrafen gegen Vertragspartner der privaten Industrie

Aus einer Vielzahl von Niederschlagungsanträgen der

privaten Industriebetriebe und aus Erklärungen von volkseigenen und diesen gleichgestellten Betrieben ist zu ersehen, daß sich die Partner von Verträgen mit privaten Industriebetrieben nicht darüber im klaren sind, daß das Verbot des Verzichtes auf Konventionalstrafen nicht gilt, wenn ein Vertragspartner der privaten Industrie angehört. In diesen Fällen muß es den Partnern nach eigenverantwortlicher Prüfung anheimgestellt werden, ob sie das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik anrufen wollen oder nicht. Ein Verzicht auf eine fällig gewordene Vertragsstrafe ist in diesen Fällen möglich, ohne daß es der Zustimmung übergeordneter Stellen bedarf.

(V. u. M./MEM/10/54)

VII. Verkehr

Veröffentlichung in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau“ Nr. 6/54

22. Transportplanungs-Verordnung vom 4. März 1954 (GBl. S. 281)

Die Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraum-Verträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt (Transportplanungsverordnung) sieht für die monatliche Transportplanung und den Abschluß von Transportraum-Verträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt wesentliche Veränderungen vor.

Durch die Einführung der Güterstromplanung wird es möglich sein, den vorhandenen Transportraum besser auszunutzen, unnötig weite Transporte auszuschalten und Gegenläufe im Verkehr zu vermeiden.

Die engere Verbindung des Vertragssystems mit der Transportplanung wird die Erfüllung der Transportaufgaben wesentlich unterstützen.

Eine erweiterte Güternomenklatur von 24 auf 59 Gutarten sieht eine Unterteilung in zentral und dezentral zu planende Gutarten vor.

Diese neue Güternomenklatur ist als Anlage zur 1. Durchführungsbestimmung der Transportplanungs-Verordnung vom 4. März 1954 (GBl. S. 286) veröffentlicht worden.

Die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau melden ihren Transportbedarf, der ausschließlich nur dezentrale Güter umfaßt, nunmehr bei den zuständigen Reichsbahnämtern bzw. DSU-Stellen und nicht mehr — wie bisher — bei den Kreistransportbeauftragten an.

Der Transportbedarf für den folgenden Monat ist bis zum 15. des Vormonats (erstmalig zum 15. April 1954) bei der Deutschen Reichsbahn, getrennt nach Gutarten, unter Angabe der Tonnage, Wagonanzahl und Transportrichtung, unterteilt nach Wagengattungen, auf Formblatt E 1 und bei der Schifffahrt unter Angabe der Tonnage und Transportrichtung, unterteilt nach gedecktem oder offenem Kabinraum, auf Formblatt S 1 in vierfacher Ausfertigung bei den oben genannten Dienststellen der Verkehrsträger anzumelden.

Bei der Ausfüllung der Formblätter E 1 und S 1 ist zusätzlich ein Bogen neutrales Papier als Durchschlag zu fertigen, der ebenfalls bis zum 15. des Vormonats an die Zentrale Abteilung Verkehr des Ministeriums für Maschinenbau zu senden ist. (Siehe Mitteilungsblatt Nr. 5/54, unter XI, Ziffer 25, Abs. 6).

Das Formblatt E 1 kann bei der zuständigen Güterabfertigung und das Formblatt S 1 bei der zuständigen DSU-Stelle bezogen werden. Die Verkehrsträger geben den Versendern Unterstützung bei der Ausfüllung der neuen Formblätter.

Der angemeldete Transportbedarf wird von den Verkehrsträgern auf folgende Punkte überprüft:

- a) auf die richtige Wahl des Transportmittels,
- b) auf die volle Ausnutzung des Transportraumes,
- c) auf die Vermeidung von Gegenläufen und unnötig weiten Transporten.

In der Anmeldung des Transportbedarfs bei der Reichsbahn dürfen schiffsgünstige Transporte nicht enthalten sein. Die Reichsbahn wird in Zukunft die Durchführung schiffsgünstiger Transporte ablehnen.

Der Transportbedarf für den gebrochenen Verkehr ist ebenfalls auf Formblatt E 1 bzw. S 1 bei dem Verkehrsträger anzumelden, der den Transport bis zu dem Ort durchführt, an dem das Gut umgeschlagen wird.

Es ist neben dem Vordruck E 1 auch der Vordruck S 1 auszufüllen. Beide Formblätter sind als zusammengehörig zu kennzeichnen.

Die Betriebe sind verpflichtet, für die Dauer eines Planjahres Transportraumverträge mit den Verkehrsträgern Eisenbahn und Schifffahrt abzuschließen, sofern der Versand der Güter in geschlossenen Waggons oder ganzen Kahnladungen (außer Stückgutsendungen) durchgeführt wird. In den Transportraumverträgen ist der voraussichtliche Jahres-Transportbedarf bei Versand durch die Reichsbahn in etwa-Wagen und etwa-Tonnen und bei Versand durch die Schifffahrt in etwa-Tonnen anzugeben und für jede Gutart getrennt nach Quartalen aufzuteilen. Die Betriebe melden außerdem der Reichsbahn im Laufe des jedem Quartal vorhergehenden Monats nach Möglichkeit die Transportrichtungen.

Der Mustervertrag sowie die besonderen Bestimmungen für die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau, wie sie unter „Örtliche Besonderheiten“ des Global-Transportraum-Vertrages mit dem Ministerium für Eisenbahnwesen am 15. Februar 1954 vereinbart wurden, werden demnächst im Zentralblatt veröffentlicht (siehe auch Mitteilungsblatt Nr. 5/54 unter XI, Ziffer 25, Absatz 3). Die neuen Transportraumverträge sind jedoch nicht, wie dort angegeben, bis zum 31. März, sondern bis zum 30. April 1954 abzuschließen.

Die Versender sollen ihren Transportraumbedarf auf der Grundlage der Produktions- und Lieferpläne sowie der abgeschlossenen Transportraumverträge so anmelden, daß die monatlich zu bestellenden Mengen der Quartalsmenge entsprechen. Die hierfür zuständigen Abteilungen der Betriebe, insbesondere die Produktionsleitung, die Abteilung Absatz und die Versandabteilung haben in kollektiver Zusammenarbeit die Voraus-

setzungen für eine reale Transportraumplanung zu schaffen.

Die Vordrucke der neuen Transportraumverträge sind zu erhalten:

- a) für die Reichsbahn bei dem zuständigen Reichsbahnamt oder bei der Güterabfertigung,
- b) für die Schifffahrt bei den zuständigen DSU-Stellen.

Die Vordrucke sollen ab 1. April 1954 ausgegeben werden.

23. Bevorratungs-Transporte

Auf Grund der Tatsache, daß im IV. Quartal eines jeden Planjahres an die Verkehrsträger erhöhte Anforderungen gestellt werden, die nicht immer sofort und zur Zufriedenheit der Betriebe des Maschinenbaus berücksichtigt werden können, ist der Durchführung von Bevorratungstransporten bis Ende des III. Quartals 1954 ganz besondere Bedeutung beizumessen.

Besonderes Augenmerk muß auf die Durchführung von Bevorratungstransporten gerichtet werden, sofern die Betriebe des Maschinenbaus als Empfänger von Massengütern, z. B. von Formsand und Massen, Kohle und Koks, Gußbruch, Schrott u. a. in Frage kommen. Sind die erforderlichen Voraussetzungen gegeben, wie z. B. ausreichende Lagermöglichkeiten und Einhaltung der feuerschutzpolizeilichen Vorschriften, sind die Betriebe verpflichtet, durch Abschluß von Verträgen mit den Versendern der oben genannten Massengüter weitgehend eine Bevorratung bis Ende des III. Quartals 1954 vorzunehmen.

24. Schiffsgünstige Transporte

Die von der Zentralen Abteilung Verkehr zum Zwecke der Grobtransportplanung durchgeführte Erhebung für das Jahr 1954 hat ergeben, daß nur 1% aller Betriebe Transportraum der Schifffahrt — und dies auch nur in völlig unzureichendem Maße — in Anspruch nehmen. Die Erfahrungen während des Herbstspitzenverkehrs in den vergangenen Jahren zeigen, daß der Schifffahrt jeweils noch freie Kapazitäten an Transportraum zur Verfügung standen, während die Reichsbahn den vor allem im IV. Quartal an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen war.

Es gilt deshalb, auch im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau, Mittel und Wege zu finden, um immer mehr Betriebe von der Notwendigkeit der verstärkten Inanspruchnahme der Schifffahrt zu überzeugen, zumal hier die Frachtsätze ab 50 t Ladegewicht 5% unter denen der Eisenbahn liegen. Den Betrieben ist damit ein weiteres Mittel gegeben, ihre Selbstkosten zu senken.

Die Werkleiter sind deshalb verpflichtet, alles zu tun, um weitgehend Transporte auf die Schifffahrt zu verlagern.

Wenn auch nicht übersehen werden soll, daß im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau — anders als bei den Versendern von Massengütern — nur selten ganze Kahnladungen zum Versand kommen, so muß doch auf den Stückgutverkehr ganz besonders hingewiesen werden. Die Behauptung einiger Betriebsleiter, daß der Transportumlauf bei der Deutschen Reichsbahn bedeutend schneller vorstatten gehe, wird im wesentlichen durch die neue Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 290) sowie der I. Durchführungsbestimmung hierzu entkräftet. Danach sind alle in der Schifffahrt Beschäftigten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Transportmittel kontinuierlich planmäßig be-

und entladen, nach der Be- und Entladung unverzüglich in Fahrt gesetzt und möglichst schnell und wirtschaftlich an den Bestimmungsort überführt werden. Die Betriebe der Binnenschifffahrt haben auf der Grundlage von Fahrtnormen bestimmte Lieferfristen zu garantieren, die in einer Tabelle des Staatssekretariats für Schifffahrt aufzunehmen sind.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß auch die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau, die eigene Häfen und Umschlagplätze unterhalten, verpflichtet sind, diese im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Schifffahrt ständig zu verbessern und ihre Umschlagkapazität zu erhöhen. Die Beauftragten des Staatssekretariats für Schifffahrt sind berechtigt, mit Genehmigung des Ministeriums für Maschinenbau die Werkhäfen zu kontrollieren.

Wegen der Einzelheiten hinsichtlich der Lade- und Löschrüsten sowie der Schiffslicheabgabe wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 4. März 1954 sowie der 1. Durchführungsbestimmung hierzu verwiesen.

Unabhängig davon, daß bereits einer Anzahl von Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau zur Frage der Durchführung schiffsgünstiger Transporte ein Rundschreiben zugeleitet wurde, haben alle Betriebe, die zur Durchführung schiffsgünstiger Transporte in der Lage sind, folgendes zu überprüfen:

1. Welche Transporte können als Versender auf die Schifffahrt verlagert werden:
 - a) im Direktverkehr,
 - b) im gebrochenen Verkehr (Vor- oder Nachlauf Eisenbahn/Schifffahrt bzw. Kraftverkehr/Schifffahrt),
unterschieden nach Kahnladungen und Stückgut.
2. Welche Transporte können als Empfänger auf die Schifffahrt verlagert werden:
 - a) im Direktverkehr,
 - b) im gebrochenen Verkehr (Vor- oder Nachlauf Eisenbahn/Schifffahrt bzw. Kraftverkehr/Schifffahrt),
unterschieden nach Kahnladungen und Stückgut.

Die Betriebe, bei denen nach sorgfältiger Überprüfung eine Verlagerung von Transporten auf die Schifffahrt gemäß obiger Gesichtspunkte möglich ist, melden die Tonnage für das II. bis IV. Quartal mit Angabe der Gutarten an die Zentrale Abteilung Verkehr innerhalb 14 Tagen nach Herausgabe dieses Mitteilungsblattes. Fehlmeldungen sind nicht erforderlich.

25. Kfz-Ersatzteilbeschaffung

Die Bedarfsermittlung von Kfz-Ersatzteilen für Fabrikate unserer Republik erfolgt ausschließlich durch die DHZ-Maschinen- und Fahrzeugbau, Berlin NW 7, Platz vor dem Neuen Tor.

Die Bedarfsermittlung für westdeutsche und ausländische Fabrikate wird in Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen, der DHZ-Maschinen- und Fahrzeugbau und der neugebildeten Leitstelle für Kfz-Ersatzteile Dresden, Dresden N 20, Döhrichtweg 3 (Am Wasserturm) vorgenommen.

Die Verteilung der Ersatzteile geschieht durch die Niederlassungen der DHZ-Maschinen- und Fahrzeugbau. Für die einzelnen deutschen und ausländischen Fabrikate sind jeweils folgende Niederlassungen zuständig:

1. Erfurt: für Ford und Opel,
2. Eisenach: für BMW,
3. Zwickau: für Horch, Audi, Henschel und Lowa-Werdau,
4. Karl-Marx-Stadt: für DKW, Wanderer und IFA.
5. Dresden: für Mercedes, sämtliche Fabrikate aus den Volkdemokratien und der Sowjetunion,

6. Leipzig: für Büssing, MAN, Krupp.
7. Magdeburg: für Hanomag, Borgward.
8. Zittau: für Phänomen.
9. Berlin-Oberschöneweide, Tabbertstr.: für nicht genannte Fabrikate westlicher Herkunft.

Die Werke haben somit die Möglichkeit, bei diesen Niederlassungen ihren Bedarf anzumelden.
(V. u. M./MfM/10/54)

VIII. Export und Absatz

26. Vordrucke „Lieferplan“ und „Realisierungsmeldung“

Alle Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau werden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Vordrucke „Lieferplan“ und „Realisierungsmeldung“ ab sofort direkt vom Vordruck-Leitverlag Weimar, Weimar/Thür., Am Graben 2, unter folgenden Bestell-Nummern zu beziehen sind:

Lieferplan

Bestell-Nr. 59401/1

Realisierungsmeldung = Bestell-Nr. 59402.

Es wird gebeten, dem vorgenannten Verlag umgehend die Bestellungen aufzugeben und dabei jeweils einen Bedarf von drei Monaten zugrunde zu legen. Die erste Auslieferung erfolgt Ende April, während bei weiteren Anforderungen anschließend sofort aus Lagervorrat geliefert werden kann.

(V. u. M./MfM/10/54)

IX. Sonstiges

27. Unterrichtung der Mitarbeiter des Ministeriums und der Betriebe über die in den „Verfügungen und Mitteilungen“ enthaltenen Veröffentlichungen

Es ist festgestellt worden, daß die verantwortlichen Mitarbeiter nicht alle über den Inhalt der „Verfügungen und Mitteilungen“ unterrichtet sind.

Die Leiter der HV's, der HA's, der zentralen Abteilungen, der Betriebe und sonstigen Institutionen des Ministeriums für Maschinenbau werden daher nochmals verpflichtet, alle Mitarbeiter von den für den jeweiligen Arbeitsbereich bestimmten Veröffentlichungen der „Verfügungen und Mitteilungen“ in geeigneter Form zu unterrichten.

(V. u. M./MfM/10/54)

28. Handbuch für den Werkleiter

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Abnahme des Handbuchs — das nur zum Dienstgebrauch bestimmt ist — für die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau nach wie vor verbindlich ist (siehe auch Monatsrundschreiben des MfM, Nr. 8/52 vom 10. September 1952). Die Aufschlüsselung auf die Betriebe erfolgt nach deren Größe.

Die an die Betriebe gehenden Exemplare sind in erster Linie für den Werkleiter, Technischen Leiter, Direktor für Arbeit, kaufmännischen Leiter, Planungsleiter, Hauptbuchhalter usw. bestimmt.

(V. u. M./MfM/10/54)

29. Anschrift der HV Landmaschinenbau

In Abänderung der Ziffer 29 der „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 5/1954 wird mitgeteilt, daß die HV Landmaschinenbau nunmehr unter folgender Anschrift zu erreichen ist:

Leipzig C 1, Waldstraße 62/84, Tel.: 44 181.

(V. u. M./MfM/10/54)

30. „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau“

Auf Grund eines Verbesserungsvorschlages wird erstmalig in vorliegender Ausgabe unter jeder Ziffer die Fundstelle vermerkt, damit die Mitarbeiter auch bei den zerschnittenen Exemplaren erkennen können, in welcher Nummer der „Verfügungen und Mitteilungen“ die entsprechenden Beiträge veröffentlicht worden sind.

(V. u. M./MfM/10/54)

31. Druckfehlerberichtigung

In den „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 5/1954 muß es unter IX, 22, III, 2. Absatz, Zeile 4 anstatt

„Standortliste“ richtig heißen „Standardliste“.

Unter IX, 23, 2. Absatz 2, Zeile 3, muß es anstatt

„Einsetzungen“ richtig heißen „Einsendungen“.

(V. u. M./MfM/10/54)

X. Nachtrag — Verkehr

32. Wagenstand- und Liegegelder.

Die im Jahre 1953 bei den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau angefallenen Wagenstand- und Liegegelder sind noch außerordentlich hoch. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Betriebe gewisse Anstrengungen zur Reduzierung der Wagenstandgelder unternommen haben, so muß andererseits auf Grund der Kontrollberichte festgestellt werden, daß bei weitem noch nicht alle Möglichkeiten erschöpft wurden. Einige Betriebe sind noch der Meinung, daß die Reichsbahn an der Erhebung von Wagenstand- und Liegegeldern be-

sonders interessiert ist. Dem ist aber nicht so. Es muß vielmehr gemeinsame Aufgabe der verladenden Wirtschaft und der Reichsbahn sein, den Wagenumlauf zu beschleunigen. Durch Verkürzung der Wagenlaufzeit wird es wiederum der Reichsbahn möglich sein, der verladenden Wirtschaft den zur Erfüllung ihrer Pläne notwendigen Transportraum zur Verfügung zu stellen.

Wie bekannt, fällt die Gebühr für die längere Inanspruchnahme des Wagenraumes nicht der Deutschen Reichsbahn, sondern dem Staatshaushalt zu. Niederlassungen durch die Deutsche Reichsbahn sind nur in

den Fällen möglich, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht richtig angewendet wurden oder Falschrechnungen erfolgten. Mit einer Verlängerung der in der Be- und Entladeverordnung gesetzlich festgesetzten Be- und Entladezeiten kann daher selbst beim Vorliegen besonderer Umstände nicht gerechnet werden.

Von der Verpflichtung zur Nacharbeit gibt es lediglich für vier Güterarten Ausnahmen, nämlich für Langholz, Schrott, schwere Maschinenteile sowie für lebende Tiere.

Besonders schwere Gegenstände, die in ihrer Behandlung bei künstlicher Beleuchtung Unfälle hervorrufen können, fallen ebenfalls hierunter, sofern nach Überprüfung und Feststellung durch die Arbeitsschutzinspektion eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Werkstätten besteht und dies von der Arbeitsschutzinspektion schriftlich bestätigt wird. Eine solche An-

weisung der Arbeitsschutzinspektion ist im gegebenen Falle auch für die Deutsche Reichsbahn bindend.

Für Schwergüterwagen mit einem Ladegewicht von 80 t hat das Ministerium für Eisenbahnwesen zugestimmt, daß im Falle einer Ersatzstellung eines RRY-Wagens (sechssachsiger) für einen oder mehrere Wagen mit niedrigem Ladegewicht grundsätzlich eine Zuschlagsfrist von 2 Stunden gewährt wird, soweit die RRY-Wagen räumlich und ladegewichtsmäßig voll ausgenutzt sind. Da bei der Berechnung der Wagenstandsgelder diese Ausnahmeregelung von den Güterabfertigungen teils übersehen wird, ist hierauf besonders zu achten.

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau



50X1

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 14. April 1954

Nr. 11

Richtlinien für die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau zur Einreichung der Vorschläge zur Auszeichnung als „Siegerbetrieb im Wettbewerb“

In unserem Kampf um die Hebung des Lebensniveaus der Arbeiterklasse und aller Werktätigen in der DDR, um die Einheit unseres Vaterlandes, um die Demokratisierung unseres gesellschaftlichen Lebens und um die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus, besitzt die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in unseren volkseigenen Betrieben eine überragende Bedeutung.

Um die im Kampf um die Erfüllung unseres Friedensplanes entwickelte Initiative und die großen Leistungen der Werktätigen zu würdigen und der weiteren Entwicklung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung eine grundsätzliche Orientierung zu geben, wurde auf Vorschlag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 (GBl. S. 1009) zu Abschnitt IV § 22 Abs. 2 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) die „Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133) erlassen.

Um eine gerechte Auswertung der Leistungen der Betriebe für die Auszeichnung „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ zu ermöglichen, wird für die Einreichung und Auswertung der Vorschläge zu dieser Auszeichnung gemäß der Verfahrensordnung zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1142) für die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau folgende Regelung getroffen:

I. Grundsätzliches:

- Die gesetzliche Grundlage ist die Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133). Der Auswertung sind die Wettbewerbsbedingungen des Ministeriums für Maschinenbau und des ZV der IG Metall zugrunde zu legen.
- Alle Vorschläge für die Verleihung der Auszeichnung als „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ sind nur nach gründlicher Diskussion mit der Belegschaft des Betriebes und auf ihren Beschluß hin einzureichen.
- Alle Vorschläge sind eingehend entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (GBl. S. 1133 bis 1149) zu begründen und bis zum vorgeschriebenen Termin gemäß Mustervorschlag (siehe Anlage 1) bei den zu-

ständigen Hauptverwaltungen in fünfacher Ausfertigung einzureichen.

- Um eine schnelle und gerechte Auswertung der Unterlagen zu garantieren, können unvollständige oder nach dem Einreichungstermin eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden.

II. Verfahrensordnung der Einreichung, Prüfung und Auswertung der Vorschläge von der Ebene der Betriebe bis herauf zum Kollegium des Ministeriums für Maschinenbau.

- Die Betriebe reichen ihren Vorschlag gemäß Mustervorschlag (Anlage 1) entsprechend Abs. I/c bei ihrer zuständigen Hauptverwaltung bis zum zweiten Tage nach dem jeweilig festgelegten Einreichungstermin für den Kontrollbericht ein.

Die gesetzlich festgelegten Endtermine für die Einreichung des Kontrollberichtes sind laut Anweisung über den Kontrollbericht 1953 der zentralverwalteten Industrie vom 2. Mai 1953 (ZBl. 53/209)

für das I. Quartal bis zum 25. 4. 1954
für das II. Quartal bis zum 20. 7. 1954
für das III. Quartal bis zum 16. 10. 1954
für das IV. Quartal bis zum 10. 2. 1955

Dem Vorschlag wird ein Begleitschreiben des Betriebes beigelegt, auf welchem der Werkleiter, der Kaufmännische Leiter, der Arbeitsdirektor und der BGL-Vorsitzende die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Unterschrift bestätigen.

- Die Hauptverwaltungen des Ministeriums für Maschinenbau prüfen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Metall die Vorschläge der Betriebe und fertigen gemäß §§ 7 und 11 der Verfahrensordnung zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1142) nach Anlage 2 zur vorstehenden Verfahrensordnung ein Prüfungsprotokoll an. Bis spätestens zum

3. 5. 1954 für das I. Quartal 1954
26. 7. 1954 für das II. Quartal 1954
22. 10. 1954 für das III. Quartal 1954
16. 2. 1955 für das IV. Quartal 1954

leiten die Hauptverwaltungen, geleitet vom größten Verantwortungsbewußtsein gegenüber den Betrieben, den Vorschlag des besten Betriebes der

Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums für Maschinenbau in vierfacher Ausfertigung zu. Das fünfte Exemplar wird dem zuständigen Bereichsleiter übergeben zur Vorbereitung auf die Kollegiumssitzung, in welcher die vorgeschlagenen Betriebe bestätigt oder abgelehnt werden. Die Hauptverwaltungen Schiffbau und Feinmechanik Optik, welche jeweils eine Fahngengruppe bilden, reichen die Vorschläge der zwei besten Betriebe zwecks Vergleichbarkeit an die Hauptabteilung Arbeit ein.

Jede Hauptverwaltung fügt ihrem Vorschlag ein Deckblatt gemäß Anlage 2 in 17facher Ausfertigung bei, um den Kollegiumsmitgliedern in kurzer stichhaltiger Form einen Überblick über die Betriebsergebnisse der vorgeschlagenen Betriebe zu vermitteln.

Jedes Vorschlagsexemplar der Hauptverwaltungen ist in einem Schnellhefter einzuhäften.

- c) Die Hauptabteilung Arbeit überprüft im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Metall die eingegangenen Vorschläge der Hauptverwaltungen und schlägt nach Übereinstimmung bis spätestens zum

5. 5. 1954 für das I. Quartal 1954

29. 7. 1954 für das II. Quartal 1954

28. 10. 1954 für das III. Quartal 1954

19. 2. 1955 für das IV. Quartal 1954

dem Kollegium des Ministeriums für Maschinenbau und dem Sekretariat des ZV der IG Metall die nun-

mehr endgültig festliegenden Vorschläge zur Auszeichnung als „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ vor.

- d) Das Kollegium des Ministeriums für Maschinenbau beschließt in einer gemeinsamen Sitzung mit Sekretariatsmitgliedern des ZV der IG Metall darüber, welche Betriebe als „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ ausgezeichnet werden sollen. Die Vorschläge der Betriebe, welche mit der Wanderfahne des Ministerrates ausgezeichnet werden sollen, leitet die HA Arbeit nach Bestätigung durch Kollegiumsbeschluß bis zum zehnten Tag nach dem Einreichungstermin der Betriebe dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu.

III. Sonstige Maßnahmen.

Die gestellten Termine haben in der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 1133 bis 1148) ihre Rechtsgültigkeit erlangt und müssen von den Werkleitern und Hauptverwaltungsleitern eingehalten werden, damit die Hauptabteilung Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der IG Metall die unterbreiteten Vorschläge gründlich genug beurteilen und dem Kollegium pünktlich zur Beschlußfassung unterbreiten kann.

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Anlage 1

Muster-Vorschlag zur Auszeichnung als „Siegerbetrieb im Wettbewerb“

Vorschlag

für die Verleihung der Wanderfahne an
„Siegerbetrieb im Wettbewerb“

Datum

1. Genaue Anschrift des Betriebes:

VEB Schwermaschinenbau „Ernst Thälmann“,
Magdeburg-Buckau, Marienstr. 20
Bankverbindung: Garantie- und Kreditbank A.-G.
Filiale Magdeburg
Kontonummer: Konto-Nr. 92, Kenn-Nr. 507 000
Belegschaftsstärke: Soll:
(Gesamtbeschäftigte) Ist:

2. Wettbewerbszeitraum: III. Quartal 1954

Wettbewerbsgruppe: Ausrüstung für Schwerindustrie
Fahngengruppe: Ausrüstung für Schwerindustrie
Kategorie: I

3. Erfüllung der wichtigsten Kennziffern des Planes:

Soll: DM Ist: DM

- a) Bruttoproduktion in Maßwerten bzw. Umsatzplan/Leistungsplan. Erfüllung im Wettbewerbszeitraum in %.
Bei Betrieben, die ihren Plan überdurchschnittlich hoch erfüllt haben, sind die Gründe genau

anzuführen. Weiterhin ist anzugeben, ob der Betriebsplan auf die Abteilungen und Brigaden aufgeschlüsselt war.

b) Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter:

z. B. Plansoll je Produktionsarbeiter 3000,— DM
Ist je Produktionsarbeiter 3300,— DM
= 10% über dem Plan.

Durch welche Maßnahmen wurde dieses Ergebnis erzielt?

c) Selbstkostensenkung über den Plan:

laut Kontrollbericht in %, z. B.:

Soll: 4,8%

Ist: 6,2%

= 28,3% über den Plan.

d) Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel:
Obererfüllung gegenüber dem Plan in %, z. B.:

Soll: 80 Tage

Ist: 74 Tage

= 8% über den Plan.

e) Ergebnis:

Obererfüllung gegenüber dem Plan in %, z. B.:

geplantes Gesamtergebnis: 750 TDM

tatsächliches Ergebnis: 840 TDM

Ist: 12% über dem Plan.

- f) Sortiment: *Sortierung*
 Beispiel: Im Plan waren festgelegt:
 = 2000 Dieselmotore
 = 500 Pumpen
 Ergebnis:
 = 1500 Dieselmotore
 = 1000 Pumpen
- g) Qualität: Erfüllung.
 Hier muß die Erfüllung der entsprechenden technisch wirtschaftlichen Kennziffern angegeben werden.
- h) Einhaltung des Arbeitskräfteplanes:
 Soll: (Anzahl)
 Ist: (Anzahl)
- i) Einhaltung der Lohnsumme:
 Soll: (in DM)
 Ist: (in DM)
4. Gegenüberstellung der Soll-Arbeitsstunden zu den Ist-Arbeitsstunden der Produktionsarbeiter.
 Inwieweit ist der Arbeitsausfall gegenüber dem Vorquartal gesenkt worden?
 Wieviel Überstunden wurden geleistet und warum?
5. Wieviel Unfälle haben sich ereignet?
 Welcher Art sind sie?
 Ist die Unfallquote gegenüber dem Vorquartal gesenkt worden?
 Welche Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit wurden durchgeführt?
6. Welche Maßnahmen wurden durchgeführt, um die sozialen und kulturellen Einrichtungen zu verbessern?
 Wie sind der Investitionsplan für Nebenanlagen und die Verpflichtungen hierzu aus dem Betriebskollektivvertrag erfüllt?
7. Wie wurde der Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen verwirklicht?
8. Einhaltung der Finanzdisziplin:
 In welcher Höhe bestehen „Überfällige Kredite“?
 In welcher Höhe bestehen Überplanbestände?
 In welcher Höhe bestehen Rückstände an Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt?
 In welcher Höhe bestehen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen?

(Siegel)

1. Vorsitzender des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft (bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft)

(Siegel)

Vorsitzender des Bundesvorstandes des FDGB
 (bzw. des Bezirksvorstandes des FDGB)

Zum Vorschlag müssen unbedingt die geforderten Anlagen wie:

1. Analyse des innerbetrieblichen Wettbewerbes,
2. Abschrift der innerbetrieblichen Wettbewerbsbedingungen,
3. Beschlußprotokoll der Belegschaft über Teilnahme am Wettbewerb um die Wandertafel des Ministeriums und des Ministerrates,
4. Bescheinigung der Arbeitsschutzkommission über die Einhaltung der Arbeitsschutz- und sicherheits-

In welcher Höhe wurden Konventionalstrafen verausgabt und vereinnahmt?

9. Wie hoch ist der Anteil der Leistungslohnstunden an der Gesamtarbeitsstundenzahl der Produktionsarbeiter?

Wie hoch ist der Anteil der Leistungslohnstunden auf der Grundlage der technisch begründeten Arbeitsnormen an der Gesamtleistungslohnstundenzahl der Produktionsarbeiter?

Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Erfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen und der vorläufigen Arbeitsnormen durch alle Produktionsarbeiter?

10. Wie groß ist der Anteil des Materialverbrauchs auf der Grundlage technisch begründeter Materialverbrauchsnormen an dem gesamten Materialverbrauch? Wieviel Persönliche Konten bestehen?

Welche Einsparungen werden an Roh- und Hilfsstoffen erzielt?

11. Für welche Warenarten bestehen Gütenormen? Wieviel Arbeiter, Angehörige der technischen Intelligenz und Angestellte wurden entsprechend dem Qualifizierungsplan qualifiziert? Wieviel sind darunter Frauen?

12. Welche neuen Arbeitsmethoden sind im Betrieb entwickelt worden? Von wem?

Welche Versuche werden zur Verbesserung des Produktionsablaufs durchgeführt?

Welche Erfindungen wurden gemacht?

z. B.: Schnelldrehen nach den Erfahrungen von Pawel Bykow. Vor Einführen des Schnelldrehens — Stichtag 1. Juli 1954 — wurden zum Bearbeiten der serienmäßig pro Monat benötigten Drehteile 3000 Stunden gebraucht, nach Einführung 1500 Stunden, Einsparung: 1500 Std. × 1,30 DM.

1950,— DM pro Monat Einsparung.

Im Wettbewerbszeitraum — 1. Juli 1954 bis 30. September 1954 — 5850,— DM Einsparung.

13. Höhe der überplanmäßigen Gesamteinsparungen im Wettbewerbszeitraum, die finanziell nachgewiesen werden können.

14. Volkswirtschaftlicher Nutzen, der durch den Wettbewerb erreicht wurde.

BGL Direktor für Arbeit Hauptbuchhalter Werkleiter

(Siegel)

Minister Staatssekretär
 (bzw. Leiter der Fachabteilung beim Rat des Bezirkes)

Anlage 2

Deckblatt zum Vorschlag des Betriebes
zur Auszeichnung als
„Siegerbetrieb im Wettbewerb“

Die Hauptverwaltung
schlägt dem Kollegium des Ministeriums
den VEB
zur Auszeichnung mit
der Wanderfahne des Ministerrates der DDR

nach eingehender Überprüfung vor.
Die wichtigsten Betriebsergebnisse im Wettbewerbszeitraum sind folgende:

- | | |
|--|---|
| 1. Bruttoproduktion in Meßwert bzw. Umsatzplan/Leistungsplan | Erfüllung im Wettbewerbszeitraum in %
Steigerung gegenüber dem Plan in % |
| 2. Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter | lt. Kontrollbericht in %
Übererfüllung gegenüber dem Plan in % |
| 3. Selbstkostensenkung über den Plan | Übererfüllung gegenüber dem Plan in % |
| 4. Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel | Erfüllung |
| 5. Ergebnis | Erfüllung |
| 6. Sortiment | Soll |
| 7. Qualität | Ist (Anzahl) |
| 8. Einhaltung des Arbeitskräfteplanes | Soll |
| 9. Einhaltung der Lohnsumme | Ist (in DM) |
10. Gegenüberstellung der Soll-Arbeitsstunden zu den Ist-Arbeitsstunden.

- Inwieweit ist der Arbeitsausfall gegenüber dem Vorquartal gesenkt worden?
Wieviel Überstunden wurden geleistet und warum?
11. Einhaltung der Finanzdisziplin:
In welcher Höhe bestehen „Überfällige Kredite“?
In welcher Höhe bestehen Überplanbestände?
In welcher Höhe bestehen Rückstände an Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt?
In welcher Höhe bestehen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen?
In welcher Höhe wurden Konventionalstrafen verausgabt und vereinnahmt?
12. Welche neuen Arbeitsmethoden sind im Betrieb entwickelt worden? Von wem?
Welche Versuche werden zur Verbesserung des Produktionsablaufs durchgeführt?
Welche Erfindungen wurden gemacht?
13. Höhe der überplanmäßigen Gesamteinsparungen im Wettbewerbszeitraum, die finanziell nachgewiesen werden können.
14. Stand der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag.
15. Hat die Werkleitung ihre Verpflichtungen im Wettbewerb erfüllt?
In welcher Form wurde die Technik und Arbeitsorganisation verbessert?

Kurze Begründung der Hauptverwaltung, warum der Betrieb zur Auszeichnung vorgeschlagen wird.

Ministerium für Maschinenbau
Hauptverwaltung
Der Leiter

1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 15. April 1954

Nr. 12

Betr.: Auswertung der Ergebnisse der Produktions- und Wirtschaftstätigkeit im Jahre 1953

Das Kollegium des Ministeriums für Maschinenbau hat sich in der Sitzung vom 12. März 1954 mit dem Ergebnis der Produktions- und Wirtschaftstätigkeit der volkseigenen Maschinenbaubetriebe im Jahre 1953 beschäftigt.

Es wurde ein „Beschluß über die Ergebnisse der Produktions- und Wirtschaftstätigkeit im Jahre 1953“ gefaßt, der hiermit auszugsweise den Betrieben und sonstigen Institutionen des Ministeriums für Maschinenbau bekanntgegeben wird.

I.

Das Wirtschaftsjahr 1953 war gekennzeichnet durch einen weiteren Anstieg der Arbeitsinitiative der Werktätigen in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau, resultierend aus den Maßnahmen, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Verwirklichung des neuen Kurses eingeleitet und durchgeführt hat.

Auf Grund der unter breiter Beteiligung der Werktätigen durchgeführten Wettbewerbe wurden folgende positive Ergebnisse erzielt:

1. Der von unserer Regierung festgelegte Produktionsplan wurde im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau in der Bruttoproduktion insgesamt mit 102,4 Prozent erfüllt. Gegenüber 1952 stieg das Produktionsvolumen auf 114,3 Prozent an.

Dabei haben die Betriebe des ehemaligen Ministeriums für Schwermaschinenbau den Plan mit 105,1 Prozent und die Betriebe des ehemaligen Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau mit 101,8 Prozent erfüllt.

2. 478 Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau (das heißt 66,5 Prozent von der Gesamtzahl) haben ihre Pläne erfüllt und übererfüllt. Besonders zufriedenstellend haben nachstehend genannte Betriebe gearbeitet.

Auf Grund dieser besonderen Leistungen wurden sie als Sieger im Massenwettbewerb IV. Quartal 1953 dem FDGB und dem Ministerrat zur Auszeichnung mit der Wanderfahne vorgeschlagen:

Zur Auszeichnung mit der Wanderfahne des Ministerrates wurden vorgeschlagen:

1. VEB Ernst-Thälmann-Werk, Magdeburg, Werkleiter Fricke,
2. VEB Spinnereimaschinenbau, Karl-Marx-Stadt, Werkleiter Schüssler,
3. VEB Maschinenfabrik Görlitz, Werkleiter Schmidt (noch nicht bestätigt),

4. VEB Schiffswerft „Neptun“, Rostock, Werkleiter Herzig,
5. VEB Fortschritt Erntebegungsmaschinen, Neustadt, Werkleiter Thiele,
6. VEB „J. W. Stalin“, EAW, Berlin-Treptow, Werkleiter Altenbrandt,
7. VEB Feinprüf, Schmalkalden, Werkleiter Kirsch,
8. VEB Meßgeräte- und Armaturenwerk „Karl-Marx“, Magdeburg, Werkleiter Fabian,
9. DHZ Feinmechanik/Optik, Niederlassung Dresden.

Darüber hinaus wurden für ihre ausgezeichneten Leistungen bei der Planerfüllung noch folgende Betriebe mit der Wanderfahne des Ministeriums für Maschinenbau ausgezeichnet:

1. VEB Harzer Werke, Blankenburg, Werkleiter Sonneberg,
2. VEB Maschinenfabrik „Germania“, Karl-Marx-Stadt, Werkleiter Schulze,
3. VEB Sachsenwerk, Niedersedlitz, Werkleiter Noack,
4. VEB Zahnschneidemaschinenfabrik „Modul“, Karl-Marx-Stadt, Werkleiter Pätzold,
5. VEB Schlepperwerk, Schönebeck, Werkleiter Fenzke,
6. VEB Gerätewerk, Karl-Marx-Stadt, Werkleiter Groher.
3. Zufriedenstellend wurden weiterhin besondere Regierungsaufträge, betreffend die Ausrüstungen für die Landwirtschaft, die Kohlenindustrie und andere zur Sicherung der Entwicklung der Industrie und Landwirtschaft sowie für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik notwendige Ausrüstungen erfüllt.
4. Laut dem Volkswirtschaftsplan sollte die Arbeitsproduktivität auf 109 Prozent gesteigert werden. Die Erfüllung weist eine Steigerung von 112,3 Prozent aus.

Dabei wurden nur 99,2 Prozent von der laut Plan vorgesehenen Anzahl von Produktionsarbeitern für die Durchführung der Planaufgaben in Anspruch genommen und 102,6 Prozent des Lohnfonds ver-

CONFIDENTIAL

50X1

ausgibt. Dabei wurde der Durchschnittslohn für das technische Personal nur mit 99,2 Prozent und für das Hilfspersonal nur mit 98,6 Prozent ausgeschöpft.

5. Der Gewinnplan wurde mit 114 Prozent erfüllt.
6. Es wurde eine Selbstkostensenkung gegenüber der Planaufgabe von 136 Prozent erreicht.

II.

Neben den erwähnten positiven Ergebnissen wurden gleichzeitig ernste Mängel zugelassen, die davon zeugen, daß einzelne Leiter der Betriebe sowie verantwortliche Mitarbeiter des Ministeriums in der organisatorischen Tätigkeit zur Erfüllung der festgelegten Plankennziffern Verantwortungslosigkeit und mangelnde Kontrolle zugelassen haben. Zu diesen Mängeln zählt in erster Linie folgendes:

1. 241 Betriebe, d. h. 33,5 Prozent der Gesamtzahl, haben den festgelegten Plan nicht erfüllt. Von ihnen arbeiteten zum Beispiel besonders schlecht folgende Betriebe:

Betrieb	Werkleiter	Prod. Erfüllung
VEB Wälzlager Berlin	Winkler	83,7 %
VEB Turbowerke Meißen	Ludwig	83,6 %
VEB Elmet Hohenneuendorf	Derr	53,7 %
VEB Lokomotivbau „Karl Marx“ Babelsberg	Seikrit	77,2 %
VEB Kettenfabrik Barschfeld	Kugler	78,2 %
VEB Sternradio Staßfurt	Eberhard	81,1 %
VEB Elektroschaltgeräte Görlitz	Scheuer	64,6 % u. a. m.

2. Der Plan wurde insbesondere in folgendem wichtigsten Sortiment nicht erfüllt: Hochdruckkessel, Turbinen großer Leistung, Bagger, Lokomotiven, Personenkraftwagen, Frachtschiffe, Wechselstrommotore, Turbogeneratoren, Rundfunkempfänger, Maschinen für spanlose Formung.
3. Unzufrieden wurden von den Betrieben die Exportaufträge erfüllt. Das hatte zur Folge, daß die Exportaufträge für die UdSSR nur zu 91 Prozent und für die Volksdemokratien zu 86,5 Prozent erfüllt wurden, wobei das Volumen dieser Aufträge gegenüber der gesamten Warenproduktion des Ministeriums nur etwa 25 Prozent betrug.
4. Nicht erfüllt wurde das gekürzte Metallurgieprogramm.
5. Die Kooperation insbesondere bei Lieferung von Getrieben, Elektroausrüstungen, Guß- und Schmiedestücken sowie bei anderen Erzeugnissen und Halbfabrikaten war unzufrieden.
6. Besonders ungenügend haben viele Gießereien gearbeitet, die bei mangelhafter Planerfüllung in ihrer Arbeit zugelassen haben, daß an Stelle der Ausschusssenkung ein starker Ausschußanstieg erfolgte. So hatten z.B. die Gießereien der HV. Energemaschinenbau des ehem. Min. f. Schwermaschinenbau 1952 eine Ausschußquote von 5 Prozent. Für das Jahr 1953 sollte die Ausschußquote bei Stahlguß nur 5 Prozent betragen. Tatsächlich stieg sie aber auf 12 Prozent an. Ähnlich war es in den Stahlgießereien der HV. Auto- und Traktorenbau des ehem. Ministeriums für Landmaschinenbau. Die Ausschußquote sollte 1953 5,5 Prozent betragen, tatsächlich betrug sie 14,5 Prozent.

In den Graugießereien der letzteren HV. betrug die Ausschußquote 1952 8,2 Prozent. Für 1953 sah

der Plan eine Quote von 16,4 Prozent vor. Tatsächlich stieg die Ausschußquote jedoch auf 25,3 Prozent an.

7. In vielen Betrieben werden die Kapazitäten — insbesondere die Maschineneinrichtung und sogar die besonders reren Engpaßmaschinen — nicht voll ausgenutzt. Die meisten Betriebe haben nicht kontinuierlich gearbeitet und dadurch viel Überstunden verursacht.
8. In der Finanztätigkeit vieler Betriebe wurden unproduktive Ausgaben verursacht, wurde kein strenges Sparsamkeitsregime im Verbrauch von Mitteln, Rohstoffen und Materialien eingehalten, wurden falsche Aufstellungen von Finanzplänen mit versteckten Reserven zugelassen, die im Endergebnis zur Senkung der Rentabilität und zum Mehraufwand führten. Die planmäßig vorgesehene Beschleunigung der Umlaufmittel wurde dadurch insgesamt nicht erreicht.
9. Der Investitionsplan ist für Nebenanlagen nur mit 91,7 Prozent erfüllt. Der Bau vieler wichtiger Kultur-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen wurde nicht vollendet.
10. In einer Reihe von Betrieben unterschätzten die Leitungen und das technische Personal die Bedeutung der täglichen Arbeit auf dem Gebiete der richtigen Arbeitsorganisation, die weitere Entwicklung der Wettbewerbe, die Einführung fortschrittlicher Neuerermethoden, die Auswertung und Anwendung der Erfahrungen der sowjetischen Neuerer sowie der Aktivisten der Betriebe des Min. f. Maschinenbau zwecks Steigerung der Arbeitsproduktivität.

Ebenso ungenügend wurden der Arbeitsschutz und die Betriebssicherheit beachtet, wodurch die Unfallziffer immer noch beträchtlich hoch ist.

11. In ungenügendem Maße befaßte man sich mit der Organisierung der Arbeit auf dem Gebiete des Erfindungs- und Rationalisierungswesens sowie auf dem Gebiete der technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen und wirtschaftlichen Tätigkeit bei der Plandurchführung.

III.

Die Erfahrungen des laufenden Jahres zeigen, daß viele Betriebe und Hauptverwaltungen die erforderliche Analyse und Schlußfolgerung aus den Mängeln der Arbeit in der Vergangenheit nicht gezogen haben. Sie lassen diese Mängel bereits in den ersten Tagen des laufenden Jahres erneut zu und gefährden somit die Erfüllung des Planes für das Jahr 1954.

In Übereinstimmung mit dem bereits Erwähnten beschließt das Kollegium des Ministeriums folgende Maßnahmen:

1. Den Belegschaften der an der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben aus dem Plan 1953 beteiligten Betriebe und Hauptverwaltungen wird für ihre ausgezeichnete Arbeit Dank und Anerkennung ausgesprochen.
2. Die Werkleiter der Betriebe und die Leiter der Hauptverwaltungen, die die Erfüllung der Planaufgaben 1953 nicht sichergestellt haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß, falls von Ihnen nicht alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit und zur Verhinderung erneuter Gefährdung der Planerfüllung im Jahr 1954 ergriffen werden, gegen sie Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden, die bis zum Funktionsentzug führen können.

3. Auf Grund der festgestellten positiven Ergebnisse und Mängel in der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1953 ist für die Arbeit des Ministeriums folgendes als Hauptaufgabe des Jahres 1954, „des Jahres der großen Initiative“, zu betrachten:
- a) unbedingte Erfüllung und Übererfüllung des von der Regierung der DDR festgelegten Produktionsplanes in Meßwerten, Qualität und Sortimenten von jedem einzelnen Betrieb durch
 1. eine gute und rechtzeitige Arbeitsvorbereitung in der Produktion,
 2. eine höchstmögliche und wirkungsvolle Ausnutzung der vorhandenen und neuen Maschinenanlagen,
 3. die Verwirklichung der techn.-org. Maßnahmen und die Erfüllung der nutzbringenden Verbesserungsvorschläge und Erfindungen,
 4. eine richtige Organisation der Arbeit sowie Lenkung und Verwendung der Arbeitskräfte und
 5. weitere Verbesserung in der Durchführung der Außenwettbewerbe;
 - b) weitere Erhöhung der Rentabilität der Betriebe auf folgender Grundlage:
Selbstkostensenkung, rationelle Senkung der Verbrauchsnormen für Rohstoffe, Materialien, Brennstoffe und Energie, Senkung der Gemeinkosten pro Einheit, höchstmögliche Senkung der Ausschußquoten und der unproduktiven Ausgaben, Beseitigung von Verlusten bei der Arbeit einzelner Betriebe und dem Ausstoß einzelner verlustbringender Produktionsarten;
 - c) Verbesserung der gesamten kaufmännischen Tätigkeit bezüglich der unbedingten Erfüllung der Pläne für die Realisierung fertiger Erzeugnisse auf dem Innen- und Auslandsmarkt sowie der rechtzeitigen und sortimentsgerechten und qualitätsgerechten Erfüllung der Exportlieferpläne für Ausrüstungen;
 - d) Ausübung einer täglichen Kontrolle der finanziellen und wirtschaftlichen Tätigkeit auf folgender Grundlage:
Studium der Produktionsbedingungen, systematische Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes bei einer geschickten Abstimmung der Produktionstätigkeit mit den wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnissen der Arbeit eines jeden Betriebes.
4. Die verantwortlichen Mitarbeiter des Ministeriums, und zwar die Leiter der HA. Planung, der HA. Finanzen und Preise, der HA. Produktion, der HA. Arbeit, der Chefdispatscher, der Investitionsabteilung sowie die Leiter der Hauptverwaltungen und die Werkleiter der Betriebe haben Maßnahmen zur Beseitigung aufgezeigter Mängel sowie zur Durchführung der Hauptaufgaben zu ergreifen. Hierzu ist von ihnen eine systematische Kontrolle der Plandurchführung einzurichten, um den Betrieben und Betriebsabteilungen jede notwendige Unterstützung zu gewähren. Sie haben eine höhere Verantwortung für die Arbeit der einzelnen Teile der Betriebe, der HV. und des Ministeriums zu verlangen und die an der Nichterfüllung des Planes Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.
5. Die Leiter der HV. haben mit ihren leitenden Mitarbeitern dekadentmäßig Produktionsbesprechungen zur Feststellung der Ergebnisse der Dekadenarbeit und zur Festlegung erforderlicher praktischer Maßnahmen durchzuführen.
- Erforderlichenfalls sind zu diesen Besprechungen die Leiter der besonders zurückgebliebenen Betriebe einzuladen.
- Es sind von Seiten der HV. laufend, und zwar in der Regel zweimal im Monat regionale Produktionsberatungen mit den Werkleitern durchzuführen. An diesen Besprechungen nehmen höchstens 10 Betriebe teil, um eine gründliche Durchsprache der bestehenden Probleme zu gewährleisten. Bei diesen Produktionsberatungen sind die Ergebnisse der vorangegangenen Arbeit zu beraten, Maßnahmen für die weitere Zeit festzulegen sowie die Fragen der Kooperationslieferungen und der materialtechnischen Versorgung zu lösen.
6. Die Leiter der Hauptverwaltungen und die Werkleiter sind verpflichtet:
- a) in einer Frist von einem Monat die Pläne der organisatorisch technischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung aller Kennziffern des Planes auszuarbeiten und zu bestätigen sowie eine systematische Kontrolle der Durchführung zu organisieren,
 - b) bis zum 1. Mai die Kooperationspläne für das II. Quartal 1954 für die Zulieferung von mechanisch - bearbeiteten Teilen, Elektroausrüstungen, Getrieben, Guß- und Schmiedestücken, und anderen Erzeugnissen aufzustellen und zu bestätigen, eine gute Kontrolle der Durchführung zu organisieren und jeden Monat Berichtigungen vorzunehmen sowie den Betrieben zu verbieten, eigenmächtig den Umfang und die Termine der auszuführenden Kooperationsaufträge zu ändern.
 - c) bis zum Monat April Fertigungs- und Lieferpläne der Ausrüstungen aus den Exportaufträgen in Übereinstimmung mit den Terminen und Mengen aufzustellen, die in den Lieferaufträgen vorgesehen sind.
 - d) für alle Ausrüstungen, die einen größeren Arbeitsaufwand erfordern, einen langwierigen technologischen Herstellungsprozeß durchlaufen sowie für Neuentwicklungen sind technologische Grafiken für die Vorbereitung und den Anlauf der Produktion unter Angabe des Termins für den Abschluß der Arbeit, der in dem Auftrag oder Produktionsplan vorgesehen ist, aufzustellen. In diesen Grafiken muß eine Gesamtaufstellung der einzelnen Teile enthalten sein.
 - e) den Vorlauf (Guß- und Schmiedestücke, Metallkonstruktionen, Elektroausrüstungen usw.) derart einzuplanen, daß die Endfertigung des Vorlaufs für die vorliegenden Exportaufträge spätestens bis zum Dezember und für alle anderen Aufträge in der Zeit bis zum 15. November d. J. gewährleistet werden kann, damit die Zeit bis Ende des Jahres zur Ausarbeitung der Produktion für das nächste Jahr ausgenutzt wird.
 - f) die im Plan vorgesehene Produktion von Massenbedarfsgütern mengen- und sortimentsgerecht zu produzieren. Darüber hinaus jede Möglichkeit der zusätzlichen Fertigung zu nutzen. In allen geeigneten Betrieben sind spezielle Abteilungen für Produktion für das nächste Jahr auszunutzen.

7. Die Leiter der Hauptverwaltungen und die Werkleiter der Betriebe haben jeweils spätestens in 15 Tagen bis 20 Tagen nach Ablauf des Berichtsquartals die Tagungen des Aktivs von Produktionswirtschaftlern zur Erörterung der Berichte der Werkleiter über die Ergebnisse der betrieblichen und wirtschaftlichen Tätigkeit im vergangenen Quartal und über die Aufgaben der Betriebe im neuen Quartal durchzuführen.

Die Tagungen sind auf der Grundlage spezieller Richtlinien durchzuführen, die im Rentabilitäts-

kollektiv bis Ende des I. Quartals herauszugeben sind.

Die Werkleiter werden hiermit angewiesen, diesen auszugsweise dargestellten Beschluß des Kollegiums zum Gegenstand von Besprechungen mit den Leitungskollektiven und den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb zu machen.

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

50X1

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 5. Mai 1954

Nr. 13

Auswertung des IV. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in den volkseigenen Betrieben des Maschinenbaues

Die gesamte politische, wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeit der Belegschaften der Maschinenbaubetriebe muß der Verteidigung der nationalen Interessen des gesamten deutschen Volkes dienen.

In dem von Walter Ulbricht auf dem IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erstatteten Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees wird die deutsche Arbeiterklasse als die entscheidende Kraft im nationalen Kampf bezeichnet. Es heißt dort: „Darum trägt die deutsche Arbeiterklasse die Fahne der nationalen Unabhängigkeit voran, um die sich alle Patrioten sammeln werden.“

Auf der Außenminister-Konferenz in Berlin, wie auch im Memorandum der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1954 wurde eindeutig nachgewiesen, daß die Wiedervereinigung Deutschlands sofort möglich ist, wenn auf die Wiedergeburt des deutschen Militarismus und auf die EVG verzichtet wird, wenn die Vertreter Ost- und Westdeutschlands sich über die Bildung einer provisorischen gesamtdeutschen Regierung verständigen, deren wichtigste Aufgabe die Vorbereitung und Durchführung allgemeiner, freier, geheimer, demokratischer Wahlen in ganz Deutschland ist. In den vom IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Grundsätzen wird der Weg zur Lösung der Lebensfragen der deutschen Nation in eindeutiger Weise allen Werktätigen in ganz Deutschland aufgezeigt. Das deutsche Volk findet auf diesem Weg die volle Unterstützung der mächtigen Sowjetunion, aller Länder der Volksdemokratie und aller Friedenskämpfer der Welt. Die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zu den fortschrittlichen demokratischen Ländern und die Stärkung des Weltfriedenslagers, die Unterstützung der Politik der kollektiven Sicherheit in Europa, der Kampf gegen die mit dem EVG betriebene Politik der Spaltung Europas in feindliche Gruppen, ist daher dringendes nationales Gebot.

Die Lösung der deutschen Frage hängt vor allem vom deutschen Volk selbst ab. In diesem Kampf hat das deutsche Volk in der Deutschen Demokratischen Republik sein starkes Bollwerk. Unseren Staat der Arbeiter und Bauern wirtschaftlich und politisch zu stärken, ist deshalb eine entscheidende Aufgabe zur Lösung der nationalen Frage des deutschen Volkes.

Die im Herbst dieses Jahres auf Vorschlag des IV. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stattfindenden Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik müssen entsprechend zu einem mächtigen Bekenntnis der Werktätigen für unseren Staat der Arbeiter und Bauern, für das nationale Bollwerk des ganzen deutschen Volkes werden.

Aus all dem ergeben sich für das Ministerium für Maschinenbau, für die Leitungen und Belegschaften der Maschinenbau-Betriebe eine Reihe konkreter Verpflichtungen, für deren gewissenhafte Erfüllung wir alle unsere ganze Kraft und alle unsere Fähigkeiten einsetzen müssen.

Jeder Werktätige, aber vor allem jeder Staats- und Wirtschaftsfunktionär muß sich stets für die gesamte Politik unserer Regierung, unseres Staates verantwortlich fühlen und davon seine Aufgaben ableiten. Die wichtigsten nächsten Aufgaben sind:

1. Die vom IV. Parteitag der SED beschlossenen Grundsätze für die Lösung der Lebensfragen der deutschen Nation und der Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees (Referat Ulbricht) ist allen Angestellten des Ministeriums, allen Belegschaftsmitgliedern unserer Betriebe und darüber hinaus den Werktätigen in Patenschaftsbetrieben und Orten zu erläutern. Die HV-Leiter haben bis zum 13. Mai eine Werkleiter-Tagung zur Stellungnahme zu den Beschlüssen des IV. Parteitages durchzuführen. Die staatspolitische Schulung im Ministerium ist umgehend auf Durcharbeitung der vom IV. Parteitag gestellten Probleme umzustellen. Jeder Betrieb muß dazu einen Propaganda- und Agitationsplan ausarbeiten und dessen Durchführung sichern. Es gilt, zur Entfaltung einer breiten patriotischen Offensive für nationale Einheit, Demokratie und Frieden alle Kräfte einzusetzen und die Nationale Front des demokratischen Deutschlands zur großen Freiheits-Bewegung des deutschen Volkes gegen imperialistische Versklavung, Militarismus und EVG zu entwickeln.
2. In breitester Weise ist der Besuch durch westdeutsche Arbeiterdelegationen in unseren Betrieben zu fördern. Jeder Maschinenbaubetrieb muß mit der Belegschaft eines westdeutschen Maschinenbaubetriebes in enger Verbindung stehen und gegenseitig Informationen über die soziale und kulturelle Lage der Arbeiterschaft und technischen Intelligenz organisieren und Arbeiterdelegationen aus den westdeutschen Betrieben und Gewerkschaften einladen. Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in Verbindung mit der IG Metall die Betriebe dabei anzu-leiten und zu unterstützen.

Leistungsfähige Kulturgruppen unserer Betriebe sollen in Verbindung mit der IG Metall Tournés nach Westdeutschland organisieren, um die kulturellen Beziehungen zu den westdeutschen Metallarbeitern zu festigen. Ebenso sind alle Möglichkeiten gemeinsamer sportlicher Veranstaltungen, gegen-

seitiger Besuche zwl BSG und westdeutschen

lichen Intelligenz sind kameradschaftliche Aussprachen über die nationalen Aufgaben unseres Volkes zu organisieren.

3. Der Entwicklung des innerdeutschen Handels ist von den Betriebsleitungen große Aufmerksamkeit zu schenken. Sie haben nicht nur für rechtzeitige Lieferung der im Innerdeutschen Handel vertraglich festgelegten Waren zu sorgen, sondern durch eigene Initiative weitere Abschlüsse mit westdeutschen Betrieben und Handelsfirmen vorzubereiten. Dazu sind alle alten Wirtschaftsbeziehungen auszuwerten und neue Beziehungen anzuknüpfen. Die Betriebsleitungen haben für diese Arbeiten Mitarbeiter der Verwaltung des Betriebes persönlich zu beauftragen. Vorbereitete Abschlüsse sind jeweils über die Hauptverwaltung an die HA Absatz und Export des Ministeriums zu melden. Die Waren, die nach Westdeutschland geliefert werden, müssen von guter Qualität sein und Zeugnis ablegen von dem hohen Stand der Qualitätsarbeit der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik.

4. Die termingerechte Erfüllung aller Exportverpflichtungen und die Lieferung qualitativ erstklassiger Waren für den Außenhandel ist eine Vorbedingung für gesicherte Einfuhr der Rohstoffe für unsere Produktion und von Konsumgütern für die Verbesserung der Lebenshaltung der gesamten Bevölkerung. Darüber hinaus ist zu beachten, daß

a) die Einhaltung aller vertraglichen Verpflichtungen das Vertrauen der demokratischen Kräfte der Welt, besonders auch der befreundeten Länder zu unserem Staat der Arbeiter und Bauern, stärkt und vertieft;

b) die Pflege der Handelsbeziehungen mit den kapitalistischen und wirtschaftlich zurückgebliebenen Ländern zur Entspannung der internationalen Beziehungen und zur Förderung der Verständigung unter den Völkern beiträgt.

Jeder Betrieb, der Exportaufträge zu erfüllen hat, muß deshalb einen entschlossenen Kampf um die Erfüllung dieser Aufträge führen. Für jede Exportposition muß es einen Fristenplan für die Fertigung der Einzelteile geben, und die Kontrolle der Einhaltung aller Fristen muß durch die Betriebsleitung organisiert werden. Die gesamte Belegschaft muß über die Exportaufgaben informiert sein, wie auch über die einzuhaltenden Fristen. In Produktionsberatungen ist jeweils über den Stand dieser Arbeit zu berichten und sind Maßnahmen zur Beseitigung auftretender Schwierigkeiten zu beraten und festzulegen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Betriebsleitungen unterliegt der Kontrolle der jeweils zuständigen Hauptverwaltung.

5. Die Hauptverwaltungen haben die Betriebe festzulegen, die selbständige Beziehungen mit ausländischen Handelspartnern suchen und aufnehmen sollen und die dazu besondere Abteilungen aus den Bestand der Verwaltungsangestellten zu schaffen haben. Dabei sind folgende Gesichtspunkte der Handelspolitik zu beachten:

a) In den befreundeten Ländern werden in stärkerem Maße Ausrüstungen für die Konsumgüterindustrie, für die Landwirtschaft, für den Verkehr, sowie industrielle Konsumgüter verlangt. Auf diesen neuen Bedarf müssen sich unsere Betriebe einstellen.

Die Hauptabteilung Absatz und Export des Ministeriums hat in Verbindung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen

III. Quartals 1954 wenig einen wesentlichen Teil der im Jahre 1955 an die befreundeten Länder zu liefernden Ausrüstungen festzustellen und entsprechende Lieferverträge vorzubereiten und abzuschließen.

b) In den kapitalistischen Ländern entwickelt sich eine neue Wirtschaftskrise und damit eine Verengung des Absatzmarktes und verschärfter Konkurrenzkampf der kapitalistischen Staaten untereinander. Der Absatz in diesen Ländern für unsere Erzeugnisse ist vor allem auf hochwertige Spezialerzeugnisse und solche Waren zu konzentrieren, die im Austausch gegen Erzeugnisse kapitalistischer Länder getätigt werden können. Das erfordert eine ständig gute Marktbeobachtung durch unsere Absatzorgane. Jeder Betrieb hat deshalb für seine Spezialerzeugnisse zu prüfen, in welchen Ländern Absatzmöglichkeiten gegeben sind.

c) In den industriell zurückgebliebenen Ländern (Südamerika, Naher und Ferner Osten, Afrika) ergeben sich günstigere Handelsmöglichkeiten, weil diese Länder ihre agrarischen Produkte auf den Märkten der kapitalistischen Länder nicht mehr in vollem Umfang absetzen können und deshalb bereit sind, im Austausch gegen industrielle Erzeugnisse ihre Agrarprodukte zu liefern. Der konkrete Bedarf dieser Länder an industriellen Erzeugnissen ist durch die Außenhandels- und Absatzorgane zu ermitteln und die Produktion entsprechend anzuleiten.

d) Die Erweiterung unseres Exportes hängt entscheidend von der Qualität unserer Exportwaren ab. Alle Betriebsleitungen haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Exportwaren in bester Qualität hergestellt werden und unsere Exportwaren den alten Ruf deutscher Qualitätsarbeit nicht nur wieder herstellen, sondern weiter verstärken.

e) Für die Entwicklung unseres Exports ist auch wichtig, daß wir mit industriellen Neuheiten, besonders in der Konsumgüterproduktion, sowie mit Spitzenerzeugnissen industrieller Technik auf dem Weltmarkt erscheinen. Unsere Konstrukteure und Erfinder müssen von dieser Aufgabe beseelt sein und die Betriebsleitungen und Hauptverwaltungen haben dafür Sorge zu tragen, daß die technischen Verbesserungen und Erfindungen, die unserem Export dienen, besonders beachtet und in der Produktion durchgeführt werden.

Die HA Absatz und Export des Ministeriums beauftrage ich, den regelmäßigen Besuch ausländischer Messen durch Ingenieure und Konstrukteure unserer Betriebe zu organisieren.

6. Der IV. Parteitag der SED stellt die Aufgabe, in diesem Jahr für 1 Milliarde DM Konsumgüter über den Volkswirtschaftsplan 1954 zu erzeugen. Der weitaus größte Teil dieser Waren muß in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau hergestellt werden. Notwendig ist daher, daß jede Betriebsleitung in Verbindung mit dem Betriebsaktiv überprüft:

a) Inwieweit die im Plan festgelegte Produktion von Konsumgütern erhöht werden kann,

b) welche zusätzliche neue Konsumgüterproduktion der Betrieb organisieren und durchführen kann. Die Pläne sind in Produktionsberatungen der Belegschaft zur Stellungnahme zu unterbreiten und die Vorschläge aus den Reihen der Belegschaft sind sorgfältig auf die Möglichkeit ihrer

Produktion des Betriebes entsprechend aufzunehmen.

Für die zusätzliche Produktion von Konsumgütern ist die Einrichtung besonderer Abteilungen für die Herstellung von Massenbedarfswaren zu beachten. Ein gutes Beispiel gibt der VEB Schwermaschinenbau „Ernst Thälmann“ Magdeburg, der seinen Plan für Konsumgüter von 2,8 Mill. Mark auf 3,5 Mill. Mark auf Beschluß des Gewerkschaftsaktivs erhöhte.

Im Rechenschaftsbericht des ZK auf dem IV. Parteitag der SED wurde besondere Kritik am Zurückbleiben in der Produktion von Autos, Fahrrädern, bei Erzeugnissen der Radioindustrie und der Feinmechanik—Optik geübt. Die Hauptverwaltungen und die Leitungen der hier infrage kommender Betriebe haben durch gründliche Überprüfung die Ursachen des Zurückbleibens festzustellen, Aufholepläne festzulegen und deren Durchführung einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

Auch auf dem Gebiete der Konsumgüterproduktion muß in großem Ausmaße von der Möglichkeit der Kooperation Gebrauch gemacht und damit zur erforderlichen Steigerung der Produktion und qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse beigetragen werden. Die Leiter der HV melden mir bis spätestens 15. Mai die festgelegten Maßnahmen und die Art der Kontrolle ihrer Einhaltung.

- T
7. Der IV. Parteitag übte auch Kritik am Zurückbleiben der Betriebe des Maschinenbaues bei der **Herstellung von Traktoren und Landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten**. Das zur Festigung des Staates der Arbeiter und Bauern notwendige Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern wird nicht zuletzt dadurch geschaffen, daß die Arbeiterklasse den werktätigen Bauern die erforderlichen Produktionsmittel und industriellen Bedarfsgüter in ausreichendem Maße liefert. Andererseits ist das auch eine Vorbedingung für die Steigerung der Erträge in Ackerbau und Viehzucht und damit zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Die Betriebe des Traktoren- und Landmaschinenbaues verfügen über genügend Kapazität, um allen Ansprüchen unserer Landwirtschaft nach industriellen Waren gerecht zu werden. Die eingetretenen Rückstände sind im Laufe des II. Quartals 1954 aufzuholen. Entsprechende Aufholepläne sind durch die zuständige Hauptverwaltung in Verbindung mit den Betriebsleitungen aufzustellen. Darüber hinaus hat sich die Traktoren- und Landmaschinenbauindustrie auf eine Erhöhung ihrer Produktion für das Jahr 1955 vorzubereiten. Es ist dabei nicht nur der Bedarf unserer eigenen Landwirtschaft zu berücksichtigen, sondern auch der erhöhte Exportbedarf. Im Laufe des II. Quartals 1954 ist für jeden Betrieb der Traktoren- und Landmaschinenindustrie der Produktionsplan des I. Quartals 1955 auszuarbeiten und mir zur Bestätigung vorzulegen, damit der reibungslose Anlauf im Planjahr 1955 gewährleistet wird.

- T
8. Die volle **Versorgung der Bevölkerung mit Strom** und eine wesentliche Reduzierung der Strom einschränkungen der Wirtschaft wurde vom IV. Parteitag verlangt und ist eine entscheidende Aufgabe für die Verbesserung des Lebens der Bevölkerung und für die Arbeit der Betriebe in Industrie, Landwirtschaft und Verkehr. Obwohl gegenüber dem Vorjahr eine wesentliche Steigerung in der Herstellung von Energieanlagen erreicht wurde, ist doch die Nichterfüllung des Energieprogramms im I. Quartal 1954 festzustellen. Die für die Herstellung von Ener-

und Betriebsleitungen haben dafür Sorge zu tragen, daß das gesamte Energieprogramm im Jahre 1954 erfüllt wird, und die bereits eingetretenen Versäumnisse aufgeholt werden. In den zuständigen Betrieben sind Aufholepläne auszuarbeiten und mit der Belegschaft sind die durchzuführenden Aufgaben zu beraten. Unter den Betrieben für Energieausrüstungen — einschließlich Zulieferbetriebe — sind Wettbewerbe zu organisieren. In diese Wettbewerbe sind mit Hilfe der IG Metall auch die Baubetriebe einzubeziehen, die für rechtzeitige Baufreiheit für die Installierung der Energieanlagen zu sorgen haben. Ebenso müssen die DIA-Fachanstalten aufgefordert werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen und zwar zur rechtzeitigen Einfuhr der Importmaterialien für das Energieprogramm.

Gleichzeitig haben die zuständigen Hauptverwaltungen die wichtigsten Energieanlagen für das Jahr 1955 und 1956 vorzubereiten.

Dabei ist mit den Investitoren zu vereinbaren, daß Kessel, Turbinen, Generatoren usw. entsprechend den besttigten Typen Verwendung finden, so daß möglichst keine Neukonstruktionen für den Inlandbedarf erforderlich werden. Energie-Investitionen die unbedingt Neukonstruktionen erfordern, sollten möglichst auf das Jahr 1956 verschoben werden, damit die Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten rechtzeitig vorbereitet werden können; während für das Jahr 1955 ausschließlich bereits besttigte Typen Verwendung finden sollen.

Der Stellvertreter des Ministers, **Apel**, wird beauftragt, nach dieser Richtlinie mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Schwerindustrie die notwendigen Festlegungen zu treffen. Dabei ist zu beachten, daß die Einhaltung dieser Richtlinie möglichst im Laufe des Jahres 1955 die volle Stromversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft sicherzustellen hat.

Um eine einheitlichere Leitung aller für die Herstellung von Energieanlagen zuständigen Hauptverwaltungen und Betriebe zu ermöglichen, wird die Hauptverwaltung Kabel- und Apparatebau aus dem Bereich IV des Ministeriums ausgegliedert und dem Stellvertreter des Ministers, **Apel** (Bereich II) ab 1. Mai 1954 unterstellt.

9. Sowohl im Interesse der **Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen**, wie im Interesse des Exports von Briketts hat der IV. Parteitag eine wesentliche Erhöhung der Produktion der Kohleindustrie gefordert. Dazu muß der Maschinenbau die notwendigen Ausrüstungen liefern und zwar einerseits für den Kohlebergbau und andererseits für die Brikettfabriken.

Der Stellvertreter des Ministers, **Helmut Wunderlich**, hat mit dem Ministerium für Schwerindustrie feste Vereinbarungen über termingemäße Zulieferungen der erforderlichen Walzmaterialien für das Programm des Jahres 1954 zu treffen und zu vereinbaren, daß für die Ausrüstungen im Perspektivprogramm der Kohleindustrie 1955 bis 1960 zum weitaus größten Teil die bereits besttigten Typen an Aggregaten (Brikettpressen usw.) verwendet werden. Bei neuen Brikettfabriken ist nach Möglichkeit ein einheitlicher Typ vorzusehen, da dadurch gleichzeitig einheitliche Typen für die Energieanlagen der Brikettfabriken ermöglicht werden. Über das Ergebnis der Verhandlungen ist mir bis spätestens 15. Mai zu berichten.

10. Zu einem mächtigen Hebel zur Erreichung einer sichtbaren und unbestreitbaren Überlegenheit der sozialen Verhältnisse in der Deutschen Demokra-

CONFIDENTIAL

Westdeutschland kann und muß die Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 werden, wie ebenso auch die Verordnung und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Förderung der Jugend. Die Tatsache, daß noch viele Betriebsleitungen nicht alle Möglichkeiten der Verbesserung der sozialen, hygienischen und kulturellen Bedingungen im Betrieb auswerten, daß sogar die im Investitionsplan festgelegten Nebenanlagen für die gesundheitliche, kulturelle und soziale Betreuung der Belegschaft vernachlässigt werden, zeigt, daß der große politische und nationale Sinn dieser Verordnung noch keineswegs in das Bewußtsein aller Betriebsleitungen, wie der BGL und Belegschaften eingedrungen ist. In der Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 demonstriert sich nicht nur das soziale Empfinden der verantwortlichen Leitungen in den Betrieben, sondern auch ihr politisches Bewußtsein. Sofern Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitungen bisher noch nicht die notwendige Zeit fanden, um sich mit dem Inhalt der Verordnung vom 10. Dezember 1953 völlig vertraut zu machen, ist zu empfehlen, daß sich die Betriebsleiter und die BGL-Vorsitzenden einen Tag Urlaub nehmen und sich gründlich mit dieser Verordnung befassen, ihre Vorschläge und Maßnahmen auszuarbeiten, die sie mit der Belegschaft beraten und die sie unter Kontrolle der Belegschaft durchzuführen gedenken. Bezüglich der Investitionen für Nebenanlagen erinnere ich an den Werkleiterbrief vom 7. Dezember 1953, in dem die Werkleiter verpflichtet werden, bis spätestens 30. Juni 1954 diese Investitionen durchzuführen. Bis 10. Juli ist mir ein Sonderbericht über den Stand dieser Arbeiten durch jeden Betriebsleiter zu erstatten und sofern Einzelanlagen nicht durchgeführt sind, verlange ich eine exakte Begründung der Ursachen der Nichterfüllung.

Die in der Verordnung vom 10. Dezember 1953 festgelegten Rechte der Gewerkschaften werden noch nicht in allen Betrieben entsprechend angewandt. Ich verlange von jedem Betriebsleiter, sich mit der BGL über die Maßnahmen zu verständigen, die zur vollen Wirksamkeit über die Rechte der Gewerkschaften erforderlich sind und die weitgehende Massenkontrolle und Mitbestimmung der Belegschaftsangehörigen sichern.

Besonders zu achten ist auf die strikte und termingerechte Erfüllung aller im BKV festgelegten Verpflichtungen. Bei der Überwachung und Förderung dieser Aufgabe muß sich die Aktivität der Gewerkschaftsorgane im Betrieb ganz besonders und unter voller Wahrnehmung der Rechte der Gewerkschaften entwickeln. Die Betriebsleiter müssen dieser Tätigkeit der Gewerkschaften nicht nur Verständnis entgegenbringen, sondern alle erforderliche Unterstützung dazu geben und sich dabei auch bewußt sein, daß die Entfaltung der Kritik der Belegschaftsmitglieder, ihre Stellungnahme und Mitarbeit zu den Problemen und Aufgaben des Betriebes eine große Schule zur Entwicklung des demokratischen Handelns und Staatsbewußtseins ist, der Festigung unseres Staates der Arbeiter und Bauern dient. Auf diesem Wege erfüllen die Gewerkschaften ihre Rolle als Schule der Arbeiterklasse als herrschende Klasse.

11. In der Entwicklung des Schiffbaus konnte der IV. Parteitag einen rascheren Fortschritt feststellen als im Fünfjahrplan vorgesehen war. Mit Beunruhigung muß man jedoch das starke Zurückbleiben in der Planerfüllung unserer Werften im I. Quartal 1954 feststellen, da diese sowohl für unsere Nahrungsmittelindustrie (Fischfang) wie für die

Bedeutung ist. Die Hauptursachen dieses Zurückbleibens liegen in der unsystematischen Arbeit der HV Schiffbau, der unbefriedigenden Lieferung von Schiffsblechen durch die Organe des Außenhandels und insbesondere in den starken Terminverzögerungen durch die Zulieferbetriebe. Vor allem wurden die maschinellen Anlagen und elektrischen Ausrüstungen nicht oder mit großen Verspätungen geliefert. Ich verpflichte die HV Schiffbau, einen konkreten Kooperationsplan mit übersichtlichen Liefergraphiken auszuarbeiten und verpflichte die Leitungen der Zulieferbetriebe bis spätestens 15. Mai Aufholepläne auszuarbeiten, die es ermöglichen, im Laufe des II. und III. Quartals die planmäßige Auslieferung der Maschinen und Anlagen an die Werften zu sichern. Die Aufholepläne sind mit den Belegschaften zu beraten. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Verpflichtung obliegt der HA Produktion des Ministeriums.

12. Einen breiten Raum in den Berichten und Diskussionsbeiträgen des IV. Parteitages nahm die Frage des Kampfes gegen die unerträglich hohe Ausschuß-Produktion, besonders der Gießereien und Schmieden, ein. Der Kampf gegen die hohe Ausschuß-Produktion kann nur erfolgreich geführt werden, wenn diese Frage in allen Einzelheiten mit den Belegschaften beraten und die Vorschläge und Anregungen der Belegschaftsmitglieder durch die Betriebsleitungen beachtet werden. Ein solches Vorgehen ermöglichte zum Beispiel in der Gießerei der Mafa Halle die Ausschußquote von 25% in wenigen Wochen auf 3,5% zu senken, ohne daß irgendwelche Investitionen erforderlich wurden. Das verantwortungslose Verhalten der Betriebsleitung gegenüber den Vorschlägen der Facharbeiter der Gießerei verhinderte in diesem Betrieb lange Zeit die Verminderung der Ausschußquote. Nachdem die Betriebsleitung gezwungen wurde, endlich die Anregung der Arbeiter zu beachten, stellte sich auch der Erfolg ein. Das Beispiel ist in allen Gießereibetrieben auszuwerten und ist zugleich eine Anleitung für alle übrigen Betriebe zur Senkung der Ausschußquote. Die Leiter der Hauptverwaltungen haben das Beispiel entsprechend allen Betriebsleitungen zur Kenntnis zu bringen.

Der HV-Leiter für Gießereien, Edner, hat mir bis 1. Mai seine Vorschläge zur Senkung des Ausschusses in den Gießereien vorzulegen, und der HV-Leiter für Ausrüstungen für Schwerindustrie, Schomburg, bis 25. Mai ein Dokument über Maßnahmen zur Senkung des Ausschusses in den Schmieden.

Der vom Kollegium des Ministeriums beratene Beschlusentwurf über die Gütekontrolle ist spätestens bis 10. Mai 1954 den Betriebsleitungen als verbindliche Weisung zuzuleiten.

13. Die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ist noch ungenügend auf die unmittelbaren Erfordernisse unseres sozialistischen Aufbaus orientiert. Die Ursache liegt darin, daß den Forschungs- und Entwicklungsstellen nicht die konkreten Aufgaben durch unsere Betriebsleitungen und HV-Leitungen gestellt werden und die HA Forschung und Entwicklung des Ministeriums nicht die dazu erforderliche Anleitung gibt. In Vorbereitung des Planes 1955 hat die HA Forschung und Entwicklung die erforderliche Anleitung der Hauptverwaltung und Betriebe für die Aufstellung der Themenpläne bis spätestens 15. Mai auszuarbeiten und dabei folgende Punkte des Rechenschaftsberichtes des ZK auf dem IV. Parteitag zu beachten:

der Physik der Deutschen Demokratischen Republik muß in den nächsten Jahren auf den Gebieten der Festkörperphysik, Elektronik und Plasmaphysik liegen. Auf anderen Gebieten, wie Schwingungsforschung und Molekularphysik, sind Kader heranzubilden, die in einigen Jahren eine Erweiterung dieser Gebiete zulassen.“

14. Zur Förderung der Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten ist die auf der Werkleitertagung in Leipzig im Januar 1954 als Aufgabe gestellte Reorganisation der Projektierungs- und Konstruktionsbüros bis spätestens 31. Mai durch die einzelnen Hauptverwaltungen festzulegen. Da die Konstruktionsarbeiten offensichtlich auch durch bisherige organisatorische Unklarheiten gehemmt wurden, unterstreiche ich: Die betrieblichen Konstruktionsbüros unterliegen wie jede andere Werkabteilung den Entscheidungen und Weisungen des Betriebsleiters, der selbstverständlich besonders auf diesem Gebiet die Methoden der kollektiven Beratung beachten und pflegen muß.

15. Der IV. Parteitag unterstrich besonders die Bedeutung des Sparsamkeitsregimes für die Hebung der Lebenshaltung der Werktätigen und für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft. Die im März durchgeführte Konferenz des Ministeriums für Maschinenbau zur Verbesserung der Rentabilität der Maschinenbaubetriebe entsprach in ihren Beschlüssen den vom IV. Parteitag gestellten Forderungen. Es ist notwendig, diese Beschlüsse in jedem Betrieb zu konkreten Arbeitsprogrammen auszuwerten und soweit als möglich, jedem Belegschaftsangehörigen im Rahmen des Planes zur Verbesserung der Rentabilität und der Erhöhung der Sparsamkeit eine konkrete Aufgabe zu stellen. Ein gutes Beispiel dafür ist der Beschluß und Aufruf der Technologen des Lauchhammerwerkes, in dem sich jeder Technologe des Betriebes verpflichtet, durch seine spezielle Arbeit mindestens 1000,— DM Unkosten einzusparen. Solche und ähnliche Aufgaben sollten alle Angestellten und Arbeiter der Betriebe übernehmen und damit eine Massenbewegung für das Sparsamkeitsregime entfalten. Es liegt an den Betriebsleitern, in Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen, dazu die Initiative zu ergreifen.

16. Der Rechenschaftsbericht des ZK befaßt sich auch mit der Frage der Einführung von technisch begründeten Arbeitsnormen und zeigt die im Jahre 1953 auf diesem Gebiet gemachten Fehler auf. Der Bericht betont, daß die Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen für die Entwicklung der neuen Gesellschaftsordnung und den Wohlstand des Volkes von großer Bedeutung ist. Die Einführung oder Erhöhung technisch begründeter Arbeitsnormen bedarf aber ausreichender technischer, organisatorischer und politischer Vorbereitungen. Es kann deshalb nicht allein Aufgabe von TAN-Bearbeitern sein, sondern muß unter verantwortlicher Leitung des Betriebsleiters, mit Unterstützung aller seiner Abteilungen vorbereitet, in den Brigaden, Abteilungsversammlungen und Produktionsberatungen in offener und kameradschaftlicher Weise diskutiert werden, und erst nach allen diesen Vorbereitungsarbeiten sind die neuen technisch begründeten Arbeitsnormen vom Werkleiter zu bestätigen und zwar jeweils für ein ganzes Jahr. An den technischen und organisatorischen Vorbereitungen und der politischen Aufklärung in dieser Frage haben die Werkleitungen ständig zu arbeiten. Auch wenn alle diese Vorbereitungen in vollem Einvernehmen mit der gesamten Belegschaft durchgeführt sind, empfehle ich den Werkleitern, vor der Einführung

Leiter der Hauptverwaltung zu nennen, so daß auf jeden Fall alle notwendigen Überprüfungen erfolgen können.

17. Für die Schaffung verbesserter technischer Bedingungen für die Produktion ist den aus der Belegschaft kommenden Vorschlägen für technische Verbesserungen, sowie der besseren Auswertung von Erfindungen und Forschungsergebnissen größere Aufmerksamkeit als bisher zu schenken. Nur auf diese Weise ist es möglich, zur höchstentwickelten Technik zu gelangen und damit zu einer Voraussetzung für die Durchführung des Grundgesetzes des Sozialismus.

Ich empfehle allen Betriebsleitern in Beratungen mit den Technikern, Meistern und Aktivisten des Betriebes zu überprüfen, ob die rasche Auswertung der Verbesserungen und Erfindungen im Betrieb jeweils gesichert ist oder welche Maßnahmen zu einer Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet durchgeführt werden können. Pflicht jedes Betriebsleiters ist es, beim Bericht über die Durchführung des Betriebskollektivvertrages im besonderen auch über die Auswertung der Verbesserungsvorschläge der Belegschaftsmitglieder eingehend zu berichten und die Arbeit der Betriebsleitung auf diesem Gebiet der Kritik der Belegschaft zu unterbreiten.

18. Die Durchführung der Beschlüsse des IV. Parteitages der SED in der Arbeit des Ministeriums für Maschinenbau und der ihm unterstellten Betriebe macht den ständigen Kampf gegen alle Erscheinungen des Bürokratismus, für eine wesentliche Verbesserung in der Leitung und Anleitung im Ministerium, in den Hauptverwaltungen und Betrieben erforderlich.

Dabei sind besonders folgende Punkte zu beachten:

a) Das im März von mir angeordnete System der Werkleiterbesprechungen in Gruppen von höchstens jeweils 8 bis 10 Werkleitern ist streng durchzuführen. Dieses System ist durch die Kritik der Werkleiter an Inhalt und Methode dieser Anleitung ständig zu verbessern. Diese Werkleiter tagungen müssen die schriftlichen Anweisungen und den Briefverkehr weitgehend überflüssig machen und zu einer operativen Leitung der Betriebe durch die Hauptverwaltungen führen.

b) Die Methode kurzfristiger Kontrollen in den Betrieben ist als unzuverlässig zu betrachten. Betriebskontrollen sind in der Regel durch vielseitig zusammengesetzte Gruppen von Wirtschaftlern und Technikern gründlich und in allen Arbeitsgebieten des Betriebes zu überprüfen. Das erfordert tagelange Überprüfungen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen müssen im Beisein des Hauptverwaltungsleiters und der überprüfenden Gruppe mit der Betriebsleitung und einem Betriebsaktiv durchgesprochen werden. Im Anschluß daran muß der HV-Leiter dem Betrieb die erforderlichen Direktiven zur Verbesserung der Arbeit und über die durchzuführenden Maßnahmen geben. Nur bei einer solchen Arbeitsweise können die Ergebnisse der Betriebsüberprüfungen gleichzeitig beispielgebend für andere Betriebe werden und sind dann von der Hauptverwaltung auch entsprechend auszuwerten. Jede Hauptverwaltung hat im Monat Mai mindestens zwei erste Beispiele in Anwendung dieser Prüfungsmethode zu schaffen, wobei besonders die in der Planerfüllung des I. Quartals zurückgebliebenen Betriebe überprüft werden müssen.

CONFIDENTIAL

c) In den vier Bereichen des Ministeriums haben die Stellvertreter des Ministers Aktivisten-Kommissionen aus besonders erfahrenen und fähigen Technikern, Aktivisten und Materialversorgern usw. zu bilden. Mit ihnen haben die Leiter der Bereiche alle entscheidenden Fragen zu beraten und mit ihrer Hilfe die leitenden Organe der Hauptverwaltungen und Betriebe auf ihre Aufgaben einzustellen. Soweit erforderlich, ist mit Hilfe der Aktivisten-Kommissionen auch die Mobilisierung der Belegschaften für die Erfüllung wichtiger Aufgaben durchzuführen. In gleicher Weise wie in den vier Bereichen haben die Leiter der HV Aktivisten-Kommissionen als ständige Organe ihrer operativen Leitung zu schaffen. Die Aktivisten-Kommissionen sind spätestens bis 31. Mai 1954 zu bilden.

d) Die Anwendung der Methode der Patenschaften leitender Mitarbeiter der HV über Betriebe ist entsprechend der guten Erfahrungen der HV I zu verbessern. Die Paten haben in regelmäßigen Abständen die ihnen zugeteilten Betriebe zu besuchen. Vor jedem Einsatz der Paten sind sie durch den HV-Leiter über die zu erfüllenden Aufgaben in Seminaren zu schulen und zu instruieren. Nach jedem Einsatz ist in der HV eine Beratung der Paten zur Auswertung der Erfahrungen durchzuführen.

e) Die Leitungen der HV haben in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal innerhalb von zwei Monaten) mit den Führungskräften der Betriebe Seminare durchzuführen, in denen die wichtigsten Probleme unseres Staates, des Aufbaues unserer Wirtschaft und der Arbeit der Betriebsleitungen grundsätzlich behandelt werden. In gleicher Weise ist erforderlich, daß die Betriebsleiter mit einem leitenden Kollektiv des Betriebes solche Seminare in regelmäßigen Zeitabständen durchführen.

f) Die HA Planung hat ihre Arbeit zur Verbesserung und Vereinfachung der operativen Planung auf dem Gebiet der Produktion, Materialwirtschaft und Finanzen im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau durch Schaffung einer Kommission aus den besten Planungskräften der ehemaligen SAG-Betriebe zu beschleunigen und spätestens bis Ende Mai 1954 zum Abschluß zu bringen.

Obwohl im 1. Quartal 1954 die Zahl der Berichtsformulare von 132 auf 85 im Bereich des Ministeriums gesenkt werden konnte, ist durch die HA Planung unter Mitwirkung der Kommission der Betriebsplanner an der weiteren Einschränkung des Formularwesens zu arbeiten und damit den Mitarbeitern der Verwaltung die erforderliche Zeit für verbesserte, operative Leitung in ihrem Arbeitsbereich zu geben. Die Vorschläge sind mir bis spätestens 30. Mai 1954 vorzulegen.

g) Als eine ständige Methode der Leitung der Betriebe sind Produktionsberatungen in den Werkabteilungen, Meisterbereichen bzw. Brigaden in regelmäßigen Abständen durchzuführen. In den Produktionsberatungen sind alle rückständigen Methoden der Produktion, der Arbeit, die falschen ökonomischen und politischen Auffassungen, die erforderlichen nächsten Maßnahmen in den Werkabteilungen, Meisterbereichen und Brigaden mit der techn. Intelligenz zu beraten. Ihre Kritik und ihre Vorschläge werden helfen, Fehler zu beseitigen, Schwierigkeiten zu überwinden und die Entwicklung der Produktion zu beschleunigen.

19. In den nächsten Wochen der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1955 auszuarbeiten. Unbeschadet des Fortganges der Planungsarbeit für das Jahr 1955 müssen die Hauptverwaltungen den ihnen unterstellten Betrieben spätestens im III. Quartal 1954 den Plan für das I. Quartal 1955 bestätigen (soweit nicht frühere Termine angewiesen sind). Bis August d. J. sind ferner die Direktiven für den 2. Fünfjahrplan auszuarbeiten.

Alle diese Arbeiten erfordern regste Mitarbeit aller Betriebsleitungen. Sie haben für ihren Betrieb die Möglichkeiten der Entwicklung der Produktion zu prüfen. Auch im Jahre 1955, wie während der ganzen Zeit des 2. Fünfjahrplanes, wird im Maschinenbau die Erhöhung der Produktion nicht auf dem Wege der Schaffung neuer Fabriken zu erfolgen haben, sondern in erster Linie durch Verbesserung der Technik und der technologischen Prozesse, durch Automatisierung, Mechanisierung der Arbeit, verstärkte Normung und Typisierung zur erhöhten serienmäßigen Fertigung, Qualifizierung der Arbeitskräfte mit entsprechender Erhöhung der Arbeitsproduktivität, durch rationellste Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäten, Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kooperation und besonderer Beachtung einer verbesserten und zweckmäßigen Arbeitsteilung und Ergänzung, Sicherung eines kontinuierlichen Produktionsablaufes, Durchführung von Wettbewerben usw. Unter diesen Gesichtspunkten müssen die Betriebsleitungen ihre Vorschläge sowohl für 1955 wie auch für die weitere Entwicklung der Produktion in ihrem Betrieb ausarbeiten. Dieser Gesichtspunkt bedeutet gleichzeitig, daß wenig Investitionsmittel für Produktionsanlagen gefordert bzw. bereitgestellt werden.

Bei der Ausarbeitung der Investitionspläne ist von den Hauptverwaltungen besonders auch auf Maßnahmen zur Beseitigung von Disproportionen im Produktionsbereich unseres Ministeriums zu achten (Wälzlager, verschiedene Elektro-Ausrüstungen usw.).

Für den 2. Fünfjahrplan hat der Parteitag als grundlegende Aufgaben festgestellt

a) Beseitigung der Disproportionen in der Wirtschaft durch Steigerung der Energie-Erzeugung, Braunkohlenförderung und Entwicklung der chemischen Industrie,

b) weitere Erhöhung der Produktion der Waren des Massenbedarfs,

c) Höherentwicklung der Landwirtschaft,

d) Wiederaufbau der zerstörten Stadtzentren und Erhöhung des Wohnungsbaues.

Damit ist auch die Orientierung für die Entwicklung der Produktion der Maschinenbaubetriebe gegeben, die bei der Ausarbeitung der Planvorschläge zu beachten ist.

20. Die rasche Entwicklung der Produktion von Konsumgütern stellt auch große Aufgaben den privaten Industriebetrieben. Vielfach werden sie in der Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben dadurch gehemmt, daß ihnen der erforderliche Ersatz an ausfallenden Maschinen und Aggregaten nicht geliefert wird. Es ist notwendig, künftig auch diesen Bedarf in Betracht zu ziehen und Bestellungen der Privatbetriebe, die zur Aufrechterhaltung der Kapazität dieser Betriebe erforderlich werden, zu beachten und die Bestellungen entgegenzunehmen.

21. Im Rechenschaftsbericht des ZK führte Walter Ulbricht den Nachweis, daß sich die Lage der Arbeiter und aller Werktätigen in Westdeutschland als Folge der Politik der Kriegs-

vorbereitung, der Militarisierung immer mehr verschlechtert und daß die Arbeiter und Werktätigen in der DDR demgegenüber bereits einen höheren Lebensstandard erreicht haben und diesen ständig erhöhen. Es ist notwendig, in allen Betrieben diese gegensätzliche Entwicklung immer wieder aufzuzeigen und dazu auch selbst anschauliche Beweismaterialien auszuarbeiten. Jede Betriebsleitung oder BGL kann aus westdeutschen Maschinenbaubetrieben (möglichst mit gleichartiger Fertigung) Angaben über die Löhne und Abzüge, Steuern, Sozialversicherung usw. der einzelnen Berufe (Schlosser, Dreher usw.) beschaffen und sie den Löhnen und Abzügen im eigenen Betrieb (mit Angabe des Namens der Schlosser, Dreher usw.) gegenüberstellen. Solche Vergleiche sind in den Betriebszeitungen jeweils zu veröffentlichen. Ebenso können Vergleiche über die Ausgaben von Familien gleicher Größe für den Lebensunterhalt durchgeführt werden, wobei auch die Sozialeinrichtungen (Kindergärten, Ferlenaufenthalt usw.) in die Vergleiche einzubeziehen sind. Es ist zu empfehlen, in jedem Betrieb in Verbindung mit der BGL eine Agitationsgruppe für die Ausarbeitung und Popularisierung dieser Materialien zu bilden.

Aufgabe dieser Agitationsgruppe muß es auch sein, ständig die Fortschritte in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu popularisieren und zwar besonders in Verbindung mit der Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 und des BKV.

22. In Vorbereitung der Wahlen zur Volkskammer ist in erhöhtem Maße erforderlich, daß die Volksvertreter aus den Gemeinde-, Kreis- und Bezirksparlamenten sowie der Volkskammer in Belegschaftsversammlungen über ihre Arbeit, sowie die wichtigsten Gesetze, Beschlüsse und Maßnahmen der Volksvertretungen Bericht erstatten. Dabei ist die fortschrittliche Politik und Entwicklung im Gebiet der DDR seit 1945 und besonders seit Bestehen der DDR in Gegenüberstellung zur reaktionären Entwicklung in Westdeutschland eingehend aufzuzeigen. Der Rechenschaftsbericht des ZK auf dem IV. Parteitag gibt dazu grundlegende Materialien. Ständig gilt es aufzuzeigen:

Die reaktionäre Entwicklung und Militarisierung in Westdeutschland wurde den in- und ausländischen Monopolkapitalisten nicht zuletzt durch die Spaltung der Arbeiterklasse ermöglicht, die von den amerikahörigen rechten sozialdemokratischen Führern geschaffen und vertieft wurde, sowie durch die von ihnen unterstützte skrupellose Hetze gegen die Sowjetunion, die Volksdemokratien und die DDR.

Die fortschrittliche Entwicklung in der DDR war nur durch die Einheit der Arbeiterklasse und ihre einheitliche Führung durch die sozialistische Einheitspartei möglich, die auch die Zusammenarbeit mit der Intelligenz und des Bündnisses der Arbeiterklasse und werktätigen Bauern verwirklichte. Die Arbeiter und Werktätigen der DDR konnten sich dabei stets auf die tatkräftige und freundschaftliche Hilfe der Sowjetunion stützen. Die Arbeiterklasse in der DDR hat als herrschende Klasse das von ihr verwaltete Volkseigentum zu mehren und unter größter Wachsamkeit gegen alle Anschläge der Feinde zu schützen, die Demokratie im Interesse und mit Unterstützung aller Werktätigen zu entwickeln und dazu die breitesten Massen zur Beratung und Durchführung aller gesellschaftlichen Aufgaben heranzuziehen, ihren Staat der Arbeiter und Bauern als festes Bollwerk aller Patrioten Deutschlands im Kampf um nationale Einheit, nationale Souveränität und für Sicherung des Friedens auszubauen. Die Arbeiterklasse in der DDR hat alles zu tun, um die

Aktionseinheit der Arbeiter ganz Deutschlands im Kampf um sozialen Fortschritt, nationale Einheit und Sicherung des Friedens zu schaffen.

Mit diesem hohen Pflichtgefühl und stolzen Bewußtsein:

Vorwärts auf den vom IV. Parteitag der SED gewiesenen Weg der Freiheit, des Friedens, des Wohlstandes und der Einheit unseres Volkes!

Heinrich Rau
Minister für Maschinenbau

Anhang!

Aufruf des

VEB Drehmaschinenwerk „Wilhelm Friedel“,
Karl-Marx-Stadt,

an alle Maschinenbaubetriebe
in der Deutschen Demokratischen Republik
**Auf, Maschinenbauer, zum Kampf um die Steigerung
der Lebenshaltung unseres Volkes.**

Der IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat dem deutschen Volk den weiteren Weg zu Glück und Wohlstand gewiesen. In den Grundsätzen für die Lösung der Lebensfragen der deutschen Nation heißt es:

„Die Wiedervereinigung Deutschlands kann nur erfolgen, wenn die Deutschen selbst gemeinsam dafür kämpfen; die Wiedervereinigung Deutschlands kann nur auf demokratischem Wege erfolgen.“

Von Westdeutschland droht die Gefahr eines neuen Krieges durch diejenigen Kräfte, die die Völker Europas zweimal in Not und Elend gestürzt haben. Gegenüber diesen Kräften, die im Auftrage des amerikanischen Monopolkapitals die Kriegsverträge von Bonn und Paris unseren Brüdern und Schwestern in Westdeutschland aufzwingen wollen, gilt es, die Aktionseinheit aller Arbeiter in West und Ost im Kampf gegen die Feinde der Menschheit zu schmieden.

Die geeinte Arbeiterklasse in der Deutschen Demokratischen Republik hat im Bunde mit den werktätigen Bauern und der schaffenden Intelligenz die Basis für den Kampf um ein friedliebendes, demokratisches, einheitliches Deutschland geschaffen. Dieser Kampf der Deutschen Demokratischen Republik hat durch die friedliebenden Kräfte der Welt seine Anerkennung gefunden, insbesondere durch die Unterstützung, die uns die UdSSR gegeben hat und laufend gibt und ihre Krönung in der Anerkennung der Souveränität der DDR gefunden hat.

Für uns in der Deutschen Demokratischen Republik kommt es darauf an, unseren Arbeiter- und Bauernstaat weiterhin zu festigen, weitere und größere Erfolge auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens zu erringen.

Einen entscheidenden Beitrag hierzu können auch wir als Maschinenbauer leisten. Die Erfüllung des Fünfjahrplanes im Zeichen des neuen Kurses stellt uns die Aufgabe, die Arbeitsproduktivität zu steigern bei gleichzeitiger Senkung der Selbstkosten, um damit größere Mittel für den weiteren Aufbau zur Verfügung zu stellen.

Das erfordert, alle Neuerermethoden in der gesamten Industrie auf breiter Basis anzuwenden. Ein leuchtendes Beispiel hat Frida Hockauf durch ihre Tat gegeben. Ihrer Initiative, die in der Leichtindustrie bereits zu einer Massenbewegung geführt hat, gilt es, nunmehr auch im Maschinenbau zum Durchbruch zu verhelfen.

CONFIDENTIAL

Die Werktätigen des Drehmaschinenwerkes „Wilhelm Friedel“ haben daher beschlossen, diesem Beispiel nachzueifern und zur Realisierung dieses Beschlusses folgende Maßnahmen eingeleitet:

1. Jeder einzelne Kollege wurde durch die Aufteilung des Betriebsplanes mit seinen Aufgaben vertraut gemacht.
2. Durch genaue Analysen der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsorganisation stellten sich Mängel und Schwächen im bisherigen Ablauf heraus. Diese Mängel und Schwächen werden durch gegenseitige Verpflichtungen zwischen den Arbeitern am Arbeitsplatz sowie zwischen Arbeitern und der schaffenden Intelligenz behoben.

3. Durch die beharrliche Beseitigung dieser Schwierigkeiten wird die Voraussetzung für die Einsparung an Material und Zeit gegeben.

Es ist nunmehr dem einzelnen Arbeiter möglich, im Sinne der Hockauf-Bewegung entscheidend an der Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten mitzuarbeiten. Das Ergebnis wird eine vorfristige Erfüllung bzw. Übererfüllung des Betriebsplanes sein.

Die Werktätigen des Drehmaschinenwerkes „Wilhelm Friedel“ rufen deshalb alle Maschinenbaubetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik, diesem Beispiel zu folgen, um der Hockauf-Bewegung auch in unserem Industriezweig zum Durchbruch zu verhelfen.

CONFIDENTIAL



50X1

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 10. Mai 1954

Nr. 14

INHALT

	Seite		Seite
I. Forschung, Entwicklung und Konstruktion		7. § 8 der Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen vom 17. Dezember 1953	132
1. Richtlinien für die Einführung von Erfindungen (Patenten) in die Praxis	121	IV. Planung	
2. Patentrecherchen	122	8. Abrechnung der nicht beauftragten Produktion im IM-Bericht	132
3. Abschluß von Verträgen über die Nutzung von durch Patent geschützte Erfindungen	122	V. Arbeitsschutz und Sicherheit	
II. Arbeit		9. S-Haken-Arbeitsschutzbestimmung 808	132
4. Ergänzung der Richtlinie über die Struktur und Aufgaben der Technischen Betriebsschulen	123	VI. Sonstiges	
5. Maßnahmen zur Realisierung der Verordnung zur Verbesserung der allgemeinbildenden Schulen vom 4. März 1954	130	10. Telegrammanschriften des MfM	132
III. Recht		11. Vertragliche Schweinemast in den volkseigenen Industrie- und Handelsbetrieben	132
6. Verordnung über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues	131		

I. Forschung, Entwicklung und Konstruktion

1. Richtlinien für die Einführung von Erfindungen (Patenten) in die Praxis.

Im Einvernehmen mit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen wird folgende Richtlinie bekanntgegeben:

Die Realisierung von Erfindungen (Patenten) stößt in vielen Fällen auf Hindernisse, weil es bisher an einer planmäßigen und verantwortungsbewußten Arbeit bei der Prüfung auf Verwertbarkeit, Entwicklung und Konstruktion, Bereitstellung der erforderlichen Mittel sowie bei der Auswahl und Beauftragung der für deren umfassende Realisierung geeigneten VE-Betriebe gefehlt hat.

Um zu einer erfolgreichen Arbeit zu gelangen mit dem Ziel, alle volkswirtschaftlich nützlichen Erfindungen rasch und mit großer Auswirkung zu einer Nutzung auf breiter Basis zu bringen, werden folgende Richtlinien festgelegt:

1. Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Wirtschaftsabteilung) gibt sowohl die Unterlagen für bereits in Benutzung befindliche Erfindungen, bei denen a) untersucht werden muß, ob sie noch in anderen Betrieben benutzt werden können, und b) auch die Unterlagen für Erfindungen, die bisher noch in keinem VEB benutzt werden, an die fachlich zuständige HV. Abt. Forschung und Technik.
2. Die HV. Abt. Forschung und Technik, prüft, evtl. in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Leit-BfE und anderen Hauptverwaltungen bzw. anderen Ministerien, die unter 1a)

genannten Erfindungen auf weitere Anwendungsmöglichkeiten. Sofern sich hierbei herausstellt, daß eine Benutzungsmöglichkeit in weiteren Betrieben der HV gegeben und volkswirtschaftlich zweckmäßig ist, sind in Zusammenarbeit mit der Technischen Leitung, Produktions-Leitung, Abteilung Planung und Abteilung Absatz der HV bzw. mit der Technischen Leitung anderer HV'en die geeigneten Betriebe zu beauftragen und mit notwendigen Realisierungsmitteln — unter Ausnutzung der Kreditmöglichkeiten der Betriebe — auszustatten.

3. Handelt es sich um Erfindungen nach 1b), so ist die Benutzungsmöglichkeit technisch und volkswirtschaftlich genauestens zu überprüfen. Die HV. Abt. Forschung und Technik, gibt die Unterlagen zwecks Erstattung eines Gutachtens (Termin längstens 4 Wochen) an den Chefkonstrukteur der fachlich zuständigen Entwicklungsstelle.
4. Die Gutachten des Chefkonstruktors und die Erfindungsunterlagen müssen, auch im Falle einer ablehnenden Stellungnahme, von der HV. Abteilung Forschung und Technik, der zuständigen Fachkommission mit der Weisung übergeben werden, auf der nächsten Fachkommissionssitzung die Erfindung im Kreis der Fachleute auf ihre volkswirtschaftliche Verwendungsfähigkeit zu beurteilen. Im Bedarfsfall veranlaßt die Fachkommission die Fachunterkommission 1 und die Fachunterkommission 2 eine Kostenermittlung bzw. Marktanalyse aufzustellen.

CONFIDENTIAL

CSLT-X-2206

50X1

die Gutachten und gibt im Ablehnungsfall dem Patentamt (Wirtschaftsabteilung) begründeten Ablehnungsbescheid. Das Patentamt informiert den Patentinhaber. Sollte dieser Einspruch gegen ein ablehnendes Gutachten einlegen, so ist dieser über das Patentamt (Wirtschaftsabteilung) der HV, Abteilung Forschung und Technik, bekanntzugeben.

Die HV, Abteilung Forschung und Technik, veranlaßt, daß der Einspruch des Patentinhabers von der zuständigen Fachkommission auf ihrer nächsten Sitzung in dessen Beisein und eines Beauftragten des Patentamtes (Wirtschaftsabteilung), behandelt wird und eine abschließende Stellungnahme der Fachkommission erfolgt.

6. Die HV, Abteilung Forschung und Technik, gibt im Falle einer positiven Begutachtung durch die Fachkommission, sofern es sich um noch zu entwickelnde, volkswirtschaftlich wichtige Erfindungen handelt, an die planbeauftragte Stelle die Weisung, einen Antrag für eine Entwicklung bzw. zur Herstellung von Werkstattzeichnungen zur Aufnahme in den Quartals-Nachtragsplan des Planjahres F und E des laufenden Jahres zu stellen. Die HV, Abteilung Forschung und Technik, entscheidet über die Anträge.

Stößt die Bereitstellung der erforderlichen Mittel auf diesem Wege auf Schwierigkeiten, so hat die HV, Abteilung Forschung und Technik mit Schreiben des zuständigen stellvertretenden Ministers über die HA Forschung, Entwicklung und Konstruktion die Mittel beim Zentralamt für Forschung und Technik zu beantragen.

7. Die planbeauftragte Stelle führt nach Erhalt der Genehmigung die Entwicklung durch, gibt nach Erledigung der Aufgabe Abschlußbericht und stellt an die HA Forschung, Entwicklung und Konstruktion Antrag zur Aufnahme in den Plan der Einführung.

8. Bei positiv begutachteten Erfindungen, deren Einführung in die Praxis ohne eine bessere Konstruktions- und Entwicklungsarbeit erfolgen kann, veranlaßt die HV, Abteilung Forschung und Technik, in Zusammenarbeit mit der Technischen Leitung, Produktionsleitung, Abteilung Planung und Abteilung Absatz der HV die Beauftragung des bzw. der geeigneten Betriebe und deren Ausstattung mit den notwendigen Realisierungsmitteln unter Ausnutzung der Kreditmöglichkeiten der Betriebe. (V. u. M./MfM/14/54)

2. Patentrecherchen.

Zur Durchführung von Patentrecherchen (Feststellung des Standes der Technik und der Patentreinheit) ist von den Betrieben grundsätzlich nur das für den Betrieb zuständige Leit-BfE des Ministeriums in Anspruch zu nehmen.

Für die Durchführung der Patentrecherchen (Stand der Technik) ist vom Leit-BfE in erster Linie das eigene Patentschriftenmaterial zu benutzen. Reicht dieses nicht aus, ist das Material anderer Leit-BfE, besonders dann, wenn es sich um ein fremdes Fachgebiet handelt, in Anspruch zu nehmen.

Weiter besteht die Möglichkeit, fehlendes Material von der Abteilung Dokumentation des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der DDR zu beschaffen.

Für die Überprüfung der Patentreinheit hat das Leit-BfE grundsätzlich das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Abteilung Dokumentation) zu beauftragen.

Patente mitzuteilen, die von ihm selbst schon als bestehende Schutzrechte innerhalb und außerhalb der DDR festgestellt worden und seiner Ansicht nach zu beachten sind.

Es ist genau spezifiziert anzugeben, in welcher Patentklasse, Unterklasse, Gruppe und Untergruppe noch nach weiteren bestehenden Schutzrechten recherchiert werden müßte.

Kosten, die z. B. durch Übersetzen ausländischer Patentschriften oder für die Ablichtungen der notwendigen Patentschriften entstehen, sind von dem auftraggebenden VEB (Konstruktionswerk bzw. Produktionsbetrieb) zu übernehmen.

Die durchgeführte Prüfung auf Patentreinheit bindet den Betrieb nicht von der Notwendigkeit, beim Abschluß des Liefervertrages noch einmal die bestehenden Schutzrechte innerhalb und außerhalb der DDR, insbesondere im Importland, auf dem aufgezeigten Weg überprüfen zu lassen. (V. u. M./MfM/14/54)

3. Abschluß von Verträgen über die Nutzung von durch Patent geschützte Erfindungen.

Nach § 5 der VO vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) in Verbindung mit §§ 16 ff. der zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 297) ist bei Nutzung einer durch Patent geschützten Erfindung an den Patentinhaber eine Vergütung zu zahlen.

Die Vergütungsregelung und die Regelung der sonstigen im Zusammenhang mit der Nutzung der durch Patent geschützten Erfindung zu treffenden Vereinbarungen ist auf vertraglicher Grundlage vorzunehmen.

Zur Klarstellung der Partner dieser Verträge ergeht folgende Anweisung:

1. Der Abschluß eines Vertrages über die Nutzung einer durch Patent geschützten Erfindung erfolgt zwischen dem erstbenutzenden volkseigenen Betrieb und dem Patentinhaber, wenn die Nutzung ausschließlich im erstbenutzenden volkseigenen Betrieb vorgesehen ist.

2. Wird nach Abschluß eines Vertrages zwischen dem erstbenutzenden volkseigenen Betrieb und dem Patentinhaber die durch Patent geschützte Erfindung durch einen oder mehrere andere volkseigene Betriebe mitbenutzt, die dem Ministerium für Maschinenbau unterstehen, so ist im Einvernehmen mit dem Patentinhaber die Wirkung des Vertrages auf die hinzugekommenen mitbenutzenden volkseigenen Betriebe auszudehnen.

Der erstbenutzende volkseigene Betrieb ist verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung herbeizuführen.

Wird durch die Erweiterung der Nutzung der durch Patent geschützten Erfindung eine Erhöhung der Vergütung erwirkt, so kann der erstbenutzende Betrieb bei der zuständigen HV — Abteilung Forschung und Technik — des Ministeriums für Maschinenbau den Antrag stellen, die Vergütungssumme ganz oder teilweise aus dem Zentralen Fonds zu zahlen.

3. Bei Nutzung einer durch Patent geschützten Erfindung durch mehrere volkseigene Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau erfolgt der Vertragsabschluß zwischen dem überwiegenden Nutzer und dem Patentinhaber. Ist ein überwiegender Nutzer der Erfindung nicht klar zu erkennen, so bestimmt die zuständige HV — Abteilung Forschung und Technik — des Ministeriums für Maschinenbau, wer als Vertragspartner zu gelten hat.

Für die Zahlung der Vergütung finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 1, Satz 2 der zweiten Durchführungsbestimmung Anwendung.

4. Werden durch Patent geschützte Erfindungen von mehreren volkseigenen Betrieben verschiedener Ministerien oder Staatssekretariate genutzt, so schließt der erstbenutzende bzw. der die Erfindung überwiegend nutzende volkseigene Betrieb unter Einbeziehung des Nutzungsrechtes der anderen volkseigenen Betriebe den Vertrag mit dem Patentinhaber ab.

Die Zahlung der Vergütung regelt sich nach § 21 Abs. 3 und 4 der zweiten Durchführungsbestimmung.

5. Der wesentliche Inhalt der abzuschließenden Verträge bestimmt sich nach den vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen herausgegebenen Musterverträgen. Die volkseigenen Betriebe werden deshalb angehalten, die Verträge auf der Grundlage dieser Muster abzuschließen.
(V. u. M./MfM/14/54)

II. Arbeit

4. Ergänzung der Richtlinie über die Struktur und Aufgaben der Technischen Betriebsschulen.

In Ergänzung der „Richtlinie über die Struktur und Aufgaben der Technischen Betriebsschulen“ (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 4/54) wird hiermit die Zuordnung der VE-Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau als Außenstellen zu den Technischen Betriebsschulen bekanntgegeben.

Bei der Zuordnung wurde berücksichtigt, daß:

- a) die Außenstellen nicht sehr weit von den Technischen Betriebsschulen entfernt liegen, so daß der Anmarschweg den Werkträgern zugemutet werden kann;
- b) eine operative Anleitung der Außenstellen durch die Technischen Betriebsschulen gewährleistet ist;
- c) die Zuordnung den Wünschen aller Beteiligten entspricht.

Hieraus ergibt sich, daß die Zuordnung der VEB nicht nur im Rahmen der Hauptverwaltungen, sondern im Maßstab des gesamten Ministeriums für Maschinenbau erfolgen mußte.

Zuordnung der VE-Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau als Außenstellen zu den Technischen Betriebsschulen.

IV: I Ausrüstung für Schwerindustrie

- | | |
|---|---------|
| | HV |
| 1. TBS VEB Schwermaschinenbau „Heinrich Rau“, Wildau
Karl-Marx-Straße
Außenstellen:
keine | |
| 2. TBS VEB Kranbau Eberswalde
Eberswalde
Ernst-Thälmann-Straße 64
Außenstellen:
a) VEB Hans-Ammon-Eisenwerk
Eberswalde
Ernst-Thälmann-Straße 64
b) VEB Rohrleitungs- und Apparatebau
Finow
Geschwister-Scholl-Straße | V
VI |
| 3. TBS VEB Maschinenfabrik Nordhausen
Ulmstr. 1/2
Außenstellen:
VEB Femmeldewerk Nordhausen
Leninallee 2a | XIII |
| 4. TBS VEB Leipziger Stahlbau und
Verzinkerei, Leipzig W 33
Spinnerlestr. 13
Außenstellen:
a) VEB Getriebewerke Leipzig
Markranstädter Straße 37—39 | I |

- | | |
|---|--------------------------|
| b) VEB SM Kirow-Werk Leipzig
Naumburger Straße | I |
| c) VEB Fleischereimaschinenfabrik
„Saxonia“, Leipzig W 31
Gießerstr. 47 | II |
| d) VEB Buchdruckmaschinenwerk,
Leipzig W 31
Wachsmuthstr. 4 | III |
| e) VEB Pumpen- und Gebläsewerk,
Leipzig W 31
Klingenstr. 18—18 | VII |
| f) VEB Blechverformungswerk Leipzig
Markranstädter Straße 1 | X |
| 5. TBS VEB Förderanlagen Köthen
Friedrich-Ebert-Straße
Außenstellen:
a) VEB Kranbau Köthen
Elsdorfer Weg 2
b) VEB Werkzeugmaschinenfabrik Köthen
Baasdorfer Straße 9
c) VEB Feuerungs- und Behälterbau
Köthen | I
IV
VI |
| 6. TBS VEB Sächsischer Brücken- und Stahl-
hochbau
Dresden A 27, Otto-Kaufmann-Straße 20
Außenstellen:
keine | |
| 7. TBS VEB Schwermaschinenbau „Ernst
Thälmann“
Magdeburg/Buckau, Marienstr. 20
Außenstellen:
a) VEB Stahl- und Apparatebau Magdeburg,
Magdeburg/Neustadt, Wasserkunststr.
b) VEB Schwermaschinenbau „7. Oktober“,
Magdeburg, Industriegebiete
c) VEB Ziegeleimaschinen Magdeburg,
Magdeburg/Neustadt, Schöppensteg 24
d) VEB Werkzeugmaschinenfabrik, Magde-
burg
Mittagstr. 16
e) VEB Staatswerft Rothensee
Magdeburg/Rothensee, Steinkopfsinsel 3 | I
I
II
IV
IX |
| 8. TBS VEB Bleichert Transportanlagenfabrik
Leipzig
Leipzig N 22, Lützowstr. 34
Außenstellen:
a) VEB Eisenbau Leipzig
Leipzig N 25, Dortmunder Straße 20
b) VEB Medizintechnik Leipzig
Eisenacher Straße 72
c) VEB Montagewerk Leipzig
Bitterfelder Straße 19
d) VEB Geldschrankwerk „Feuerfest“
Leipzig C 1
Berliner Straße 69 | I
XIV
XVI
XVII |

HV: II Ausrüstung für Chemie, Keramik und Nahrungsmittelindustrie

1. TBS VEB Maschinen- und Apparatebau Staßfurt
Atzendorfer Straße 19
A u ß e n s t e l l e n :
a) VEB Wagenreparatur- u. Dichtungswerk Staßfurt
An der Liethe 5
b) Sternradlo Staßfurt
Löderburger Landstraße 102
c) VEB Blechpackungswerk Staßfurt
Industriestr. 24/25
2. TBS VEB Tabak- und Industriemaschinen Dresden
Dresden A 24, Zwickauer Straße
A u ß e n s t e l l e n :
a) VEB Kupplungs- und Triebwerksbau Dresden
Dresden A 27, Tharandter Straße 31—35
b) VEB Verpackungs- und Schokoladenmaschinen
Dresden A 27, Würzburger Straße 14
c) VEB Emailleguß Radebeul
Radebeul I, Sidonienstr. 22
d) VEB Kartonagenmaschinenwerk KAMA
Dresden A 16, Blasewitzer Straße 21—23
e) VEB Luft- und Wärmetechnik Dresden
Dresden A 28, Tharandter Straße 8
f) VEB Industrieleiste und Drahtförderbänder
Dresden A 27, Zwickauer Straße 33
3. TBS VEB Maschinenfabrik Halle
Stallinallee 154
A u ß e n s t e l l e n :
a) VEB Stahlbau Halle
Grenzstr. 1
b) Brauereimaschinenfabrik, Halle
Thüringer Straße 18/19
c) VEB VAKA Halle
Äußere Delitzscher Straße 25
d) VEB Habämfä Halle
Straße der OdF 14—16
e) VEB Industriewerke Halle/Nord
Dessauer Straße 70—71
f) VEB Armaturenwerke Halle
Thurmstr. 118—123
4. TBS VEB Maschinenfabrik Polysius Dessau
Brauereistr. 13
A u ß e n s t e l l e n :
a) VEB Maschinenfabrik und Eisengießerei
Dessau
Kabelweg
b) VEB Modellbau Dessau
Sterneschestr. 19—21
5. TBS VEB Erste Maschinenfabrik Karl-Marx-Stadt
Reichsstr. 50—60
A u ß e n s t e l l e n :
a) VEB Webereiausrüstungen Karl-Marx-Stadt
Hainstr. 45
b) VEB Webstuhlbau Karl-Marx-Stadt
Schönherrstr. 8
c) VEB Gerätewerk Karl-Marx-Stadt
Waldenburger Straße 63

- d) VEB Kaltverformungswerk Karl-Marx-Stadt
Erzbergerstr.
6. TBS VEB Maschinenfabrik Nema
Netzschkau/Sa.
A u ß e n s t e l l e n :
a) VEB Apparatewerk Mylau
Mylau, Ernst-Thälmann-Straße 27
b) VEB Voglländischer Aufzugs- und Maschinenbau
Mylau, Netzschkauer Straße 51
c) VEB Kesselbau Neumark
Neumark, Am Bahnhof 11
- HV: III Ausrüstung für Textil- und polygraphische Industrie.**
1. TBS VEB Buchbindereimaschinenwerk
Leipzig
Leipzig O 5, Zweinaundorfer Straße 59
A u ß e n s t e l l e n :
a) VEB Stahlbau Leipzig
Leipzig O 5, Riesaer Straße 74
b) VEB Optima — Fabrik graphischer Anlagen
Leipzig O 5, Riesaer Straße 72
c) VEB Druckautomatenwerk
Leipzig O 27, Schönbachstraße 66
d) VEB Zahnrad- und Getriebewerk Leipzig
Torgauer Straße 72—74
e) VEB Galvanotechnik Leipzig
Leipzig O 5, Torgauer Straße 76
f) VEB Schuh- und Sattlermaschinenbau Leipzig
Leipzig O 29, Riesaer Straße 60
g) VEB Mitteldeutscher Holzbearbeitungsmaschinenbau
Leipzig O 5, Torgauer Straße 43
h) VEB Leipziger Werke
Leipzig O 5, Riesaer Straße 64
2. TBS VEB Spinnerereimaschinen Karl-Marx-Stadt
Alt-Chemnitzter Straße 27
A u ß e n s t e l l e n :
a) VEB K. u. E. für Textilmaschinen
Karl-Marx-Stadt
Adorfer Straße 2
b) VEB Rund- und Flachstrickmaschinenbau Karl-Marx-Stadt
Paul-Grüner-Straße 72b
c) VEB Wirkmaschinenbau Karl-Marx-Stadt
Maxim-Gorki-Straße 29/31
d) VEB Strickmaschinen Karl-Marx-Stadt
Zschiegestr.
e) VEB Nadel- und Platinenfabrik
Karl-Marx-Stadt
Waplerstr. 1
f) VEB K. u. E. technischer Eisenwaren,
Karl-Marx-Stadt
Lessingstr. 3
- HV: IV Ausrüstung für Werkzeugmaschinenbau**
1. TBS VEB Großdrehmaschinenbau „B. Mal“
Karl-Marx-Stadt, Otto-Schmerbach-Straße 3—5
A u ß e n s t e l l e n :
a) VEB Fritzkert Werk Karl-Marx-Stadt
Jagdschenkestr. 17
b) VEB Fahrradwerk „Elite Diamant“
K. M. St.

c) VEB Ringläuferfabrik Karl-Marx-Stadt Robert-Blum-Straße 21	XVII	6. TBS VEB Drehmaschinenwerk Leipzig Leipzig C 1, Dr.-Kurt-Fischer-Straße 33	
d) VEB Drahtziehmaschinenfabrik Kratos Grüna Grüna, Karl-Marx-Straße	IV	Außenstellen:	
2. TBS VEB Großdrehmaschinenbau „7. Oktober“ Berlin-Weißensee, Gehringstr. 39/40		a) VEB Konstruktion und Montagebetrieb für Ausrüstung der Schwerindustrie Leipzig C 1, Barfußgäßchen 12	I
Außenstellen:		b) VEB Fräsmaschinenwerk Leipzig Leipzig N 23, Mochkauer Straße 9	IV
a) VEB Wellendichtungen Berlin-Weißensee, Seestr. 25—35	X	c) VEB Wissensch. Techn. Büro f. Werk- zeugmaschinen Leipzig N 26, Pittlerstr.	IV
b) Sternradio Berlin Berlin-Weißensee, Liebermannstr. 75	XIII	d) Förderanlagenbau Leipzig Leipzig N 24, Torgauer Straße 65	VI
c) VEB Druckguß Weißensee Berlin-Weißensee, Liebermannstr. 87—93	XIV	e) VEB Werkstoffprüfmaschinen Leipzig Alfred-Kästner-Straße 69	XIV
d) VEB Isolierstoff- und Kondensatoren- werk Berlin-Weißensee, Lehderstr. 34/35	XV	f) VEB Bohrmaschinenfabrik Engelsdorf Engelsdorf b. Leipzig, Arnoldplatz 41	IV
e) VEB Dynamokohle Berlin Berlin-Weißensee, Lehderstr. 36—38	XV	7. TBS VEB Feinstmaschinenbau Dresden Dresden A 36, Mügelnr Straße 40	
f) VEB Stahl- und Blechkonstruktion Berlin-Weißensee, Liebermannstr. 30	XVII	Außenstellen:	
3. TBS VEB Werkzeugmaschinenfabrik „Union“ Gera Tschalkowskystr. 3/4		a) VEB Schleifmaschinenwerk Dresden Dresden A 36, Mügelnr Straße 20	IV
Außenstellen:		b) VEB Presswerk Freital Freital I, Hüttenstr. 14	IV
a) VEB Textilbedarf Gera Zwönitzer Straße 34	III	c) Schleifscheiblenfabrik Dresden-Reick Dresden A 36, Lohmannstr. 19—21	XVI
b) VEB Textilmaschinenbau Gera Tschalkowskystr. 37	III	d) VEB Werkzeugmaschinenfabrik Berg- gießhübel	IV
c) VEB Bohrmaschinenfabrik Gera Zeltzberg-Straße 36	IV	e) VEB Kühlenanlagenbau Dresden Breitscheidstr. 80	II
d) VEB Blechbearbeitungsmaschinenwerk Gera Kainberger Straße 20	IV	f) VEB Projektierung und Anlagenbau Chemie Dresden A 45, Breitscheidstr. 80	II
e) VEB Maschinen- u. Dampfkesselbau Gera Jahrs Flur	VI	g) VEB K u. E f. Nahrungs- und Genuß- mittelmaschinen und Anlagen Dresden A 45, Breitscheidstr. 80	II
f) VEB Geraer Kompressorwerk, Gera Ernst-Thälmann-Straße 14	VII	h) VEB K u. E f. Kälte-, Luft- und Wärme- techn. Anlagen Dresden A 45, Breitscheidstr. 80	II
g) VEB Röntgenwerk Gera Franz-Mehring-Straße 39	VIII	i) VEB Wissensch. Techn. Büro f. Elektro- maschinen Dresden A 45, Breitscheidstr. 78	VIII
h) VEB KFZ-Zubehörwerke Gera Wieseestr. 202	X	8. TBS VEB Bohrmaschinenfabrik Saalfeld Kulmstr. 8—10	
i) VEB Kondensatorenwerk Gera Parkstr. 1	XIII	Außenstellen:	
j) VEB Werkzeugfabrik Roto-Record Gera Ernst-Thälmann-Straße 3	XVI	a) VEB Saalfelder Hebezeugbau, Saalfeld Straße der Freiheit	I
k) VEB Schraubenfabrik Gera Hainstr. 20	XVII	b) VEB Nähmaschinenwerk Saalfeld Leninstr. 2	III
4. TBS VEB Werkzeugmaschinenfabrik Aschersleben Hinter dem Zoll		c) VEB Werkzeugmaschinenfabrik Saalfeld Kelzstr. 19—21	IV
Außenstellen:		d) Elektroschaltgeräte Saalfeld Florian-Geyer-Str. 2	XV
a) VEB Maschinenfabrik und Eisengießerei Aschersleben, Wilslebener Straße 1	I	9. TBS VEB Blechbearbeitungsmaschinen- werke Aue Erdmann-Kircheis-Str.	
b) VEB Zifferndruckwerke Aschersleben Graben 33	III	Außenstellen:	
c) VEB Kessel- und Rohrleitungsbau Aschersleben Heinrich-Heine-Straße 63—70	VI	a) VEB Auer Werkzeugbau, Aue Maria-Müller-Straße 2	I
5. TBS VEB Maschinenfabrik „John Scheer“ Meuselwitz Heymer-Pilz-Straße 6		b) VEB Textilmaschinenbau Aue Ernst-Thälmann-Straße 4	III
Außenstellen:		c) VEB Herkules Sägegatterbau Aue Breitscheidstr. 46—50	XVI
keine		d) VEB Auer Besteck- und Silberwaren- werke, Aue straße	XVII

10. TBS VEB Schwermaschinenbau „Henry Pels“, Erfurt
Schwerborner Str. 1
Außenstellen:
keine
- HV: V Gleisereien:**
1. TBS VEB Keulahütte und Maschinenbau Krauschwitz
Kreis Weißwasser
Außenstellen:
keine
- HV: VI Kessel- und Turbinenbau**
1. TBS VEB Bergmann-Borsig Berlin-Wilhelmsruh, Kurze Str.
Außenstellen:
a) VEB Apparat- und Kesselbau Berlin VI
Berlin-Niederschönhausen,
Buchholzer Straße 62-65
b) VEB K. u. E. Energemaschinenbau Berlin VI
Berlin-Wilhelmsruh, Kurze Str.
c) VEB Stomag „Arthur Winzer“ XV
Berlin-Pankow, Florastr. 8
2. TBS VEB Dampfkesselbau Meerane Zwickauer Straße 65
Außenstellen:
a) VEB Eisengießerei, Meerane V
Glauchauer Straße 15
b) VEB Karosseriewerke Meerane X
Leipziger Straße 18
c) VEB Elektroschalgeräte, Meerane XV
Ernst-Schneller-Straße 31
3. TBS VEB Dampfkesselbau Übigau Dresden N 30, Rethelstr. 47
Außenstellen:
VEB Schiffswerft Übigau IX
Übigau/Dresden, Rethelstr. 49
4. TBS VEB Dampfkesselbau Hohenthurm Dreysigerstr. 57
Außenstellen:
keine
5. TBS VEB Turbinenbau Dresden Dresden N 15, Industriegelände 4
Außenstellen:
a) VEB KFZ-Zubehörwerke X
Dresden N 15, Industriegelände
b) VEB Leitstelle für KFZ-Ersatzteile X
Dresden
Dresden N 2, Dörnichtweg 2
c) VEB Industriefedernfabrik XVII
Dresden N 58, Am Torfmoor 3
6. TBS VEB Görlitzer Maschinenbau, Görlitz Lutherstr.
Außenstellen:
a) VEB Kerna-Keramik-Maschinen, Görlitz II
Fischerstr. 1
b) VEB Feinoptisches Werk Görlitz XVI
Fichtestr. 2
- HV: VII Kraft- und Arbeitsmaschinen HV**
1. TBS VEB Dieselmotorenwerk Rostock Schwaaner Landstraße 200
Außenstellen:
keine
2. TBS VEB Pumpenwerke, Halle Thurmstraße 94-98
Außenstellen:
a) VEB Buntmetallguß Halle V
Hordorfer Str. 4 b
b) VEB K. u. E. Halle VII
Stalinallee 149
c) Starkstromanlagenbau, Halle VIII
Universitätsring 29
3. TBS VEB Maschinenbau Halberstadt Lissaer Straße
Außenstellen:
keine
4. TBS VEB Zwickauer Maschinenfabrik Zwickau
Reichenbacher Str. 25-27
Außenstellen:
a) VEB Hartzerkleinermaschinen und Ziegeleimaschinen II
Zwickau, Reichenbacher Straße 80
b) VEB Grubenlampenwerk Zwickau XV
Reichenbacher Straße 64-68
5. TBS VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“ Magdeburg, Straße der DSF
Außenstellen:
a) VEB Schwermaschinenbau „Georgij Dimitroff“ I
Straße der DSF 66
b) Förderanlagen Magdeburg I
Sudenburger Wuhne 47-51
c) VEB Maschinen- und Apparatebau II
Magdeburg
Fichtestr. 284 a
d) VEB Starkstromanlagenbau Magdeburg VIII
Blankenburger Straße 70
e) VEB Fernmeldeanlagenbau Magdeburg XIII
Blankenburger Straße 56-70
6. TBS VEB Berliner Bremsenwerk Berlin-Rummelsburg, Hirschberger Str. 4
Außenstellen:
a) VEB Berliner Werkzeugmaschinenfabrik IV
Berlin O 17, Krautstr. 52
b) VEB Schleifmaschinenwerk Berlin IV
Berlin O 17, Köpenicker Str. 46
c) VEB Berliner Vergaserfabrik X
Berlin O 112, Stalinallee 354
d) Wissenschaftlich-Technisches Büro für Gerätebau XV
Berlin O 112, Neue Bahnhofstr. 9-17
- HV: VIII Elektromaschinenbau HV**
1. TBS VEB Lokomotivbau - Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“ Hennigsdorf, Neuendorfer Straße
Außenstellen:
keine
2. TBS VEB Transformatorenwerk „Karl Liebknecht“ Berlin-Oberschöneweide, Wilhelminenhofts. 83-85
Außenstellen:
a) VEB Wissenschaftlich-Technisches Büro für Kraftmotorenbau VII
Berlin-Adlershof,
Rudower Chaussee 28-30

b) VEB Schweißtechnik „Agil“ Berlin-Oberschöneweide, Tabbertstr. 14	VIII	2. TBS VEB Volkswerft Stralsund Am Boddenufer 14	
c) Wissenschaftlich-Technisches Büro für Elektromaschinen Berlin-Oberschöneweide, Wilhelminenhofstr. 78/77	VIII	Außenstellen: VEB Schiffbau u. Reparaturwerk Stralsund Ziegelstraße	IX
d) VEB Motorenwerk Johannisthal Berlin-Johannisthal, Segelfliegerdamm 13	X	3. TBS VEB Schiffswerft Neptun, Rostock Außenstellen:	
e) VEB Waggon- u. Straßenbahnreparatur Berlin-Johannisthal,	XI	a) VEB Starkstromanlagenbau Rostock August-Bebel-Straße 19-22	VIII
f) VEB Aseptia Berlin Berlin-Johannisthal Segelfliegerdamm	XIV	b) VEB Schiffsmontage Rostock Doberaner Straße 110/111	IX
g) VEB Akkumulatorenfabrik Oberschöneweide Berlin-Oberschöneweide, Wilhelminenhofstraße 68/69	XV	c) VEB Schiffselektrik Rostock August-Bebel-Straße 10-12	IX
h) VEB Berliner Batterie- u. Elementefabrik Berlin-Niederschöneweide, Bruno-Bürger-Weg 69-81	XV	d) VEB Isolier- und Kältetechnik Rostock, Dehmelstr. 2	IX
i) VEB Entwurf u. Fabrikation elektrischer Meßinstrumente Berlin-Oberschöneweide, Wilhelminenhofstr. 76/77	XIII	e) VEB Fernmeldeanlagenbau Rostock Friedrich-Engels-Straße 28	XIII
j) VEB Berliner Metall- u. Schraubenfabrik Berlin-Oberschöneweide, An der Wuhlheide 228-230	XVII	4. TBS VEB Warnowwerft Warnemünde, Neuland Außenstellen: keine	
3. TBS VEB Transformator- und Röntgenwerk Dresden Dresden N 30, Overbeckstr. 48		5. TBS VEB Mathias-Thesen-Werft Wismar Stallstr. 83 b Außenstellen:	
Außenstellen:		a) VEB Preß- und Schmiedewerk „Hein Fink“ Wismar, Kanalstraße	I
a) VEB Starkstromanlagenbau Dresden Dresden A 1, Sidonienstr. 18	XIII	b) VEB Reparaturwerk Wismar Wismar	IX
b) VEB Funkwerk Dresden Dresden N 15, Meschwitzstr. 26	XIII	6. TBS VEB Peenewerft Wolgast Schützenstr. 18 Außenstellen: keine	
c) VEB Fernmeldeanlagenbau Dresden Dresden A 1, Sidonienstr. 18	XIII	HV: X Automobil- und Traktorenbau	
d) VEB Schichtpreßstoffwerk Dresden Dresden A 39, Schleswiger Str. 17	XV	1. TBS VEB Fahrzeug- u. Geräterwerk Simson Suhl, Meininger Straße Außenstellen: VEB Hebezeugwerk Suhl Am Schmar 1	I
e) VEB Elektroschaltgeräte Dresden Dresden N 30, Franz-Lehmann-Straße	XV	2. TBS VEB Schlepperwerk Brandenburg Geschwister-Scholl-Straße 10 Außenstellen:	
f) VEB Wärmegerätewerk Dresden/ Cossebaude Dresden/Cossebaude, Bahnhofstr. 16	XVI	a) VEB Elisabeth-Hütte Brandenburg Wilhelm-Bahn-Straße 4/5	V
4. TBS VEB Elektromaschinenbau Sachsenwerk Niedersedlitz Dresden/Niedersedlitz, August-Bebel-Straße 15		b) VEB Volkswerft „Ernst Thälmann“ Brandenburg, Packhofstr. 29-31	IX
Außenstellen:		c) VEB Fernmeldeanlagenbau Brandenburg Hauptstr. 27	XIII
a) VEB Mühlenbau Dresden Dresden A 46, Fritz-Schreiter-Str. 40	II	d) VEB Schloßfabrik Brandenburg Koppehstr. 6/7	XVII
b) VEB Maschinenfabrik Heidenau Thomas-Mann-Straße 2	II	3. TBS VEB Kraftfahrzeugwerke Phänomen Zittau, Straße der Einheit 23 Außenstellen:	
c) VEB Metallwerk Lockwitz Dresden A 47, Schrigauer Weg 4	XI	a) VEB Textilmaschinenbau Zittau Gerhard-Hauptmann-Straße 15	III
d) VEB Stifte- u. Schraubenwerke Dresden Dresden A 45, Reissstr. 6	XVII	b) VEB Federnwerk Zittau Äußere Weberstr. 86 b	XI
HV: IX Schiffbau	HV	c) VEB Fernmeldewerk Zittau Rathausstr. 9	XIII
1. TBS VEB Yachtwerft Berlin Berlin-Köpenick, Wendenschloßstr. 366		d) VEB Gießerei und Maschinenbau Zittau Goethestr. 12	XVI
Außenstellen: VEB Zentr. Schiffbau, Konstr.- u. Projekt- Büro		4. TBS VEB Industriewerk Ludwigsfelde Ludwigsfelde, Kr. Zossen	
Berlin-Köpenick, Seelenbinderstr. 129	IX		

CONFIDENTIAL

127

50X1

- Außenstellen:**
keine
5. TBS VEB Schlepperwerk Nordhausen
Frelherr-von-Stein-Straße 30
Außenstellen:
keine
6. TBS VEB Automobilfabrik EMW Eisenach
Friedrich-Naumann-Straße
Außenstellen:
a) VEB Glühlampenwerk Eisenach XIII
Georg-Eucken-Straße 26-28
b) VEB Elektroschaltgeräte Eisenach XV
Heinrichstraße 47
c) VEB Auto- und Fahrradelektrik Eisenach XV
Oppenheimer Straße 29-31
d) VEB Großkochanlagen und Herdbau XVI
Eisenach
Karl-Marx-Straße 35
7. TBS VEB Kraftfahrzeugwerk Horch
Zwickau
Crimmitschauer Str. 67
Außenstellen:
a) VEB Gießerei Fackel Zwickau V
Leipziger Str. 213
b) VEB Kraftfahrzeugwerk Audi, Zwickau X
Walter-Rathenau-Straße
c) VEB Kraftfahrzeugwerk „E. Grube“ X
Werdau
Grelzer Str. 70
d) VEB Seilfabrik Zwickau XVII
Werdauer Str. 38
e) VEB Metallschlauchwerk Zwickau XVII
Seilerstr. 7
8. TBS VEB Fahrzeugteilewerke
Fichtel & Sachs
Reichenbach, Demmsteiner Str. 4-6
Außenstellen:
a) VEB Transformatorenwerk Reichenbach VIII
Fritz-Schneider-Straße 17
b) VEB Vereinigte Armaturenwerke XVI
Reichenbach
Paul-Schleber-Straße 16
9. TBS VEB Getriebewerk Liebertwolkwitz
Oststraße 5
Außenstellen:
a) VEB Mitteldeutscher Feuerungsbau VI
Holzhausen
Händelstr. 153
b) VEB Spriowerk Holzhausen VII
Holzhausen
- HV: XI Lokomotiv- und Waggonbau**
1. TBS VEB Waggonbau Ammendorf
Schachtstr. 18
Außenstellen:
a) VEB Karosseriewerk Halle X
Stalinallee 40
b) VEB DUZ Schädlingsbekämpfungsgерäte XII
Halle
Hallesche Str. 5-7
c) Funkwerk Halle XIII
Niemeyerstraße 12
d) VEB Montagewerk Halle XVI
Böllberger Weg 83
2. TBS VEB Waggonbau Dessau
Albrechtstr. 48
Außenstellen:
a) VEB Elektromotorwerk Dessau VIII
Priesenstraße
b) VEB Roßlauer Schiffswerft, Roßlau IX
Werftstr. 4
c) VEB Junkalor Dessau XIV
Altenerstr. 43
d) VEB Geräterwerk Dessau XVI
Unruhstr. 1
e) VEB Elbewerk Roßlau VI
Hauptstr. 117-119
3. TBS VEB Waggonbau Niesky
Straße der Befreiung
Außenstellen:
keine
4. TBS VEB Waggonbau Bautzen
Neusche Promenade
Außenstellen:
a) VEB Papierverarbeitungsmaschinenwerk III
Bautzen
Schäferstr. 44
b) VEB Rostbeschicker- und Förder- VI
anlagenbau
Bautzen, Wilthener Str. 44
c) Femmeldewerk Bautzen XIII
Boleslav-Bierut-Str. 11
5. TBS VEB Waggonbau Görlitz
Brunnenstraße 11
Außenstellen:
a) VEB Zentrales Konstruktionsbüro Görlitz XI
Brunnenstraße 11
b) Elektroschaltgeräte Görlitz XV
Reichenbacher Str. 53-55
c) VEB Luft- und Wärmetechnik Görlitz XVI
Friedrich-Engels-Straße
d) VEB Feuerlöschgerätekwerk Görlitz XVI
Boleslav-Bierut-Str. 9-11
6. TBS VEB Lokomotivbau „Karl Marx“
Babelsberg
Ahornstr. 28-32
Außenstellen:
a) VEB APAG Potsdam-Babelsberg V
Friesenstr. 1-3
b) VEB Fabrik für Präzisionsschlösser XVII
Potsdam-Babelsberg, Turnstr. 18
- HV: XII Landmaschinenbau**
1. TBS VEB Bodenbearbeitungsgerätekwerk
Leipzig
Leipzig W 31, Karl-Heine-Straße 90
Außenstellen:
a) VEB Druckereimaschinenwerk III
„Universal“
Leipzig W 33, Franz-Flemming-Str. 11-13
b) VEB Leipziger Kugellagerfabrik DKF IV
Böhlitz/Ehrenberg, Gutenbergr. 6
c) VEB Sachsenguß Leipzig V
Leipzig W 35, Plautstraße
d) VEB Sächsische Modellbaubetriebe V
Leipzig W 35, Rückmarsdorfer Str. 23
e) VEB Reprrotechnik, Leipzig W 33, XIV
Georg-Schwarz-Str. 185
f) VEB Leuchtenbau, Leipzig W 35, XV
Franz-Flemming-Str. 43

- a) VEB K. u. E. für Kabel- u. Apparatebau XV
Leipzig W 33, Franz-Flemming-Straße 43
2. TBS VEB Mähdrescherbau Weimar
Buttelstädter Straße
Außenstellen:
keine

IV: XIII Radio- und Fernmeldetechnik

1. TBS VEB Glühlampenwerk Berlin
Berlin O 17, Warschauer Platz 9/10
Außenstellen:
a) VEB Funk- und Fernmeldeanlagenbau XIII
Berlin O 17, Warschauer Platz 9/10
b) VEB Secura-Werke Berlin XIV
Berlin C 2, Sophienstr. 20/21
c) VEB Büromaschinen-Reparaturwerk XIV
Berlin
Berlin W 8, Mohrenstr. 62
d) VEB Gaselan Berlin XVI
Berlin O 17, Andreasstr. 71-73
2. TBS VEB Werk für Fernmeldewesen
Berlin-Oberschöneweide, Ostendstr. 1-5
Außenstellen:
keine
3. TBS VEB Funkwerk Köpenick
Berlin-Köpenick, Wendenschloßstr. 154-158
Außenstellen:
a) VEB Zentrales Projektierungsbüro für I
Schwermaschinenbau
Berlin-Köpenick, Karl-Spindler-Str. 4
b) VEB Gerätewerk Friedrichshagen XIV
Berlin-Friedrichshagen, Peter-Hille-Str. 111
c) VEB Armaturenwerk Köpenick XVI
Berlin-Köpenick, Mahlsdorfer Str. 107
4. TBS VEB Fernmeldewerk Leipzig
Leipzig O 27, Melcherstr. 7
Außenstellen:
a) VEB Leipziger Transportanlagenbau IV
Leipzig W 34, Anton-Zickmantel-Str. 50
b) VEB Starkstromanlagenbau Leipzig VIII
Leipzig C 1, Schützenstr. 4-8
c) VEB Funkwerk Leipzig XIII
Leipzig O 27, Elchstädter Str. 9-11
d) VEB Fernmeldeanlagenbau Leipzig XIII
Leipzig C 1, Gelleristr. 7-9
e) VEB Mix & Genest AG, XIII
Technisches Büro Leipzig
Leipzig W 31, Kreuzstr. 1
f) VEB Gerätewerk Leipzig XIII
Leipzig W 34, Straße des Komsomol 155
5. TBS VEB Funkwerk Erfurt
Rudolfstraße 47
Außenstellen:
VEB Fernmeldeanlagenbau Erfurt XIII
Ernst-Thälmann-Straße 5
6. TBS VEB Sachsenwerk Radeberg
Fritz-Ebert-Straße 70
Außenstellen:
a) VEB Baumaschinen Radeberg II
Dresdener Str. 65
b) VEB Radeberger Eisengießerei und V
Glasformenfabrik, Radeberg
Goldbachstr. 17

HV: XIV Feinmechanik und Optik

1. TBS VEB Carl-Zeiß-Jena
Jena
Außenstellen:
keine
2. TBS VEB Jenaer Glaswerk Schott & Genossen, Jena
Otto-Schott-Straße
Außenstellen:
a) VEB Anlagenbau, Röntgentechnik und VIII
Elektromedizin
Jena, Am Holzmarkt 9
3. TBS VEB Rathenower Optische Werke
Rathenow, Stalinallee 14
Außenstellen:
a) VEB Kessel- und Apparatebau VI
Rathenow, Grüner Weg 121
b) VEB Gespannfahrzeugbau, Rathenow X
c) VEB Carl Ruhne I. V. Rathenow XIV
Göttlinerstr. 18-19
d) VEB Reißverschluswerk Rathenow XVII
Mühlendamm 4
4. TBS VEB Schreibmaschinenwerke Dresden
Dresden N 6, Großenhalmer Straße 1-5
Außenstellen:
a) VEB Nähmaschinentellewerk Dresden III
Dresden N 23, Barbarastr. 43
b) VEB Vereinigte Metallgußwerke Dresden V
Dresden A 28, Tharandter Str. 42
c) VEB Fachanstalt für Gießereiwesen V
Dresden A 27, Tharandter Landstraße 19
d) VEB Feinmeß Dresden XIV
Dresden N 23, Kleiststr. 10
5. TBS VEB Zeiß-Ikon Dresden
Dresden A 21, Junghansstr. 1-3
Außenstellen:
a) VEB Kamerawerke Niedersedlitz XIV
Edgar-André-Straße 56
b) VEB Belca-Werk Dresden XIV
Dresden A 21, Willichstr. 1
c) VEB Welta-Kamera-Werke Freital XIV
Freital, Lehskestr. 10
d) VEB Filmsto-Projektion Dresden XIV
Dresden A 1, Pestalozzistr. 12
e) VEB Altissa-Kamerawerk Dresden XIV
Dresden A 18, Blasewitzer Str. 17
f) VEB Stanzla Dresden XVII
Dresden A 36, Mügelnr Str. 29
6. TBS VEB Büromaschinenwerk, Karl-Marx-Stadt, Zwickauer Straße 221
Außenstellen:
a) VEB Spinn- und Zwirnerelmaschinenbau III
Karl-Marx-Stadt, Lärchenstr. 7
b) VEB Konstruktion, Technologie-Montage IV
(KTM) Karl-Marx-Stadt,
Zimmerstr. 19
c) VEB Werkzeugmaschinenfabrik „Union“ IV
Karl-Marx-Stadt, Zwickauer Straße 92
d) VEB Schleifmaschinenwerk, IV
Karl-Marx-Stadt,
Zwickauer Straße 137
e) VEB Gießerei „Rudolf Harlaß“, V
Karl-Marx-Stadt,
Zwickauer Straße 119-125
f) VEB Starkstromanlagenbau, VIII
Karl-Marx-Stadt,
Wilhelm-Pleck-Straße 64

CONFIDENTIAL

7. TBS VEB Büromaschinenwerk Sömmerda
Weißenseer Straße 52
Außenstellen:
keine
8. TBS VEB Optima Büromaschinenwerk
Erfurt, Mainzerhofplatz 13
Außenstellen:
a) VEB Erfurter Gesenkschmiede
„Rosa Luxemburg“, Erfurt N.
Mittelhäuser Straße 81 I
b) VEB Maschinenfabrik „Nicos Beloianis“
Erfurt, Sorbenweg II
c) VEB Erfurter Ventilatoren- und
Apparatebau, Erfurt
Hennickestr. 1a VI
d) VEB Starkstromanlagenbau Erfurt
Mao-Tse-Tung-Ring 116 VIII
9. TBS VEB Uhren- und Maschinenfabrik
„Klement Gottwald“
Ruhla, Stalinstraße
Außenstellen:
a) VEB Elektro-Installation Ruhla
Straße d. DSF 22-40 XV
b) VEB Elektrofahrzeugausrüstung Ruhla
Käthe-Koilitz-Straße 68-74 XV
c) VEB Metallwarenfabrik Ruhla
Carl-Gareis-Straße 22 XVII
10. TBS VEB Mechanik Askania, Teltow
Teltow bei Berlin, Oderstr. 74-76
Außenstellen:
a) VEB Hartzerkleinerungsmaschinen
Teltow II
Teltow bei Berlin, Ruhlsdorfer Straße
b) VEB Werk für Bauelemente der Nach-
richtentechnik „Carl von Ossietzky“
Teltow VIII
Teltow bei Berlin, Potsdamer Straße
c) VEB Zähler- und Apparatebau Teltow
Teltow bei Berlin, Oderstr. 23-25 XV
11. TBS VEB Glashütter Uhrenbetriebe
Glashütte/Sa., August-Bebel-Straße 1
Außenstellen:
a) VEB Archimedes Rechenmaschinenfabrik
Glashütte XIV
Glashütte/Sa., August-Bebel-Straße 17
b) VEB Armaturenwerk Dippoldiswalde
Dippoldiswalde, Altenberger Straße 50 XVI
- HV: Kabel- und Apparatebau**
1. TBS VEB Kabelwerk Oberspree
Berlin-Oberschöneweide, Wilhelminenhof-
straße 76/77
Außenstellen:
a) VEB Kabelwerk Köpenick
Bin.-Köpenick, Friedrichshagener Str. 11 XV
b) VEB Kabelwerk Adlershof
Bin.-Adlershof, Büchnerweg 81-91 XV
2. TBS VEB Keramische Werke Hermsdorf
J.-W.-Stalin-Straße 79
Außenstellen:
keine
3. TBS VEB Elektroapparatewerke J. W. Stalin
Berlin-Treptow, Hoffmannstr. 15-26
Außenstellen:
a) VEB Werkzeugmaschinenfabrik
Berlin-Treptow, Bouchéstr. 12 IV
- b) VEB Werk für Signal- und Sicherungs-
technik
Berlin-Treptow, Eisenstr. 90-96 XIII
4. TBS VEB Siemens Plania
Berlin-Lichtenberg, Herzbergstr. 123-139
Außenstellen:
a) VEB Wälzlagerfabrik Berlin
Berlin-Lichtenberg, Rittergutstr. 41-46 IV
b) VEB Gießerei- und Maschinenfabrik
Berlin V
Berlin-Lichtenberg, Herzbergstr. 122-124
c) VEB Lufttechnische Anlagen Berlin
Berlin O 17, Andreasstr. 71-73 XVI
- IV: XVI Leichtmaschinenbau**
1. TBS Meßgeräte- und Amaturenwerk
„Karl Marx“
Magdeburg, Str. d. DSF 8
Außenstellen:
a) VEB Spezialarmaturenfabrik Magdeburg
Porsestr. 19 XVI
b) VEB Schwerarmaturenwerk „Erich
Weinert“, Magdeburg
Liebknechtstr. 65-91 XVI
c) VEB Schraubenfabrik „Richard Dembny“
Magdeburg, Acherstr. 23 XVII
2. TBS VEB Schumann & Co., Armaturen- und
Apparatebau
Leipzig W 31, Karl-Heine-Straße 85-93
Außenstellen:
a) VEB Bogenanlegerwerk
Leipzig, Karl-Goerdeler-Straße 78 III
b) VEB Falz- und Heftmaschinenwerk
Leipzig W 31, Karl-Heine-Straße 107-111 III
c) VEB Werkzeugmaschinen- und
Vorrichtungsbau
Leipzig W 33, Saarländer Straße 20 IV
d) VEB Zylindergießereien Leipzig
Leipzig W 35, Reinickestr. 33 V
e) VEB Metallgußwerke Leipzig
Leipzig W 35, Merseburger Landstraße V
f) VEB Armaturenwerk Leipzig
Friedrich-Engels-Straße 68 XVI
- IV: XVII Eisen-, Blech- und Metallwaren**
1. TBS VEB Ernst-Thälmann-Werke Suhl
Straße der Freundschaft 16
Außenstellen:
a) VEB Feinmeßzeugfabrik Suhl
Rimbacher Straße 53 XIV
b) VEB Elektroschaligeräte Suhl
Werner-Seelenbinder-Straße 4-12 XV
c) VEB Werkzeugring, Suhl
Suhl, Mauerstr. 3 XVI
- 5. Beitr.: Maßnahmen zur Realisierung der Verord-
nung zur Verbesserung der allgemein-
bildenden Schulen vom 4. März 1954.**
- Der Ministerrat der Regierung der Deutschen Demo-
kratischen Republik beschloß am 4. März 1954 die
Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allge-
meinebildenden Schulen. Dieser Beschluß besitzt ge-
samtnationale Bedeutung; er lenkt die Aufmerksamkeit
aller Staats- und Parteilorgane, aller Werktätigen auf
die allgemeinbildenden Schulen. Auch der IV. Parteitag
der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands be-
schäftigte sich intensiv mit diesen Fragen. Aus der
Verordnung ergeben sich für die Betriebe des Mini-
steriums für Maschinenbau bedeutende Aufgaben.

I. Freundschaftsverträge

Um die Arbeit der Werkstätten noch enger mit den Schulen zu verbinden, schließen die Betriebe neue Freundschaftsverträge mit den Schulen ab oder festigen die bestehenden (§ 57).

In den Freundschaftsverträgen ist die Hilfe der Werkstätten und der Betriebe festzulegen. Für den Inhalt der Verträge werden dazu den Betrieben folgende Vorschläge gemacht:

1. Es müssen mehr Arbeiter- und Bauernkinder für den Besuch der Oberschule gewonnen werden und die Reifeprüfung ablegen. Die Betriebe haben die Schulen bei ihrer Aufklärungsarbeit über die Bedeutung der Oberschulbesuche zu unterstützen und besonders mit den Arbeitern über die Oberschulbildung ihrer Kinder zu sprechen (§ 8, Abs. 2).
2. Werbung von Angehörigen der Technischen Intelligenz, von Lehrern der Technischen Betriebschulen, der Betriebsberufsschulen und Ausbildern zur Mitarbeit bei der Schaffung von Lehrmitteln für allgemeinbildende, berufsbildende und Fachschulen sowie Universitäten und Hochschulen (§ 17, Abs. 1 und 2).
3. Gewinnen von Technikern und Ingenieuren, um in verstärktem Maße Vorträge, Film- und Lichtspielvorführungen über Themen aus der Technik und den Naturwissenschaften durchzuführen (§ 45, Abs. 1).
4. Bei der Durchführung der Kinderferienlager ist der körperlichen Erziehung größte Bedeutung beizumessen. Die Betriebe haben die materiellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Sportarbeit in den Ferienlagern zu schaffen (§ 50, Abs. 2).
5. Unterstützung der Betriebsbesichtigungen, die von Lehrern oder Schülern durchgeführt werden, durch Bereitstellung von geeigneten Kräften zum Erläutern des Betriebsgeschehens, und zwar besonders in solchen Betrieben, die Schwerpunkt in der Berufsausbildung und im Kräftebedarf sind (§ 42).
6. Den außerschulischen Einrichtungen, besonders den Stationen der Jungen Techniker, den Klubs Junger Künstler sowie den Schulen sind die Kultursäle- und -räume für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen (§ 45, Abs. 3).
7. Den Schulen sind zur Durchführung von Kinderfilmveranstaltungen und an Fest- und Feiertagen für Filmfestspiele die für Filmvorführungen eingerichteten Räume der Betriebe zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollen Kindernachmittage, Kinderfeste mit betrieblichen Kräften und Betriebskulturgruppen durchgeführt werden (§ 46).
8. Die Lehrwerkstätten fördern die Klubs Junger Techniker, indem sie die Herstellung von Anschauungsmodellen übernehmen, die Maschinen und Werkzeuge der Lehrwerkstatt und geeignete Kräfte als Betreuer zur Verfügung stellen (§ 47, Abs. 1).
9. Bau von behelfsmäßigen Sport- und Turngeräten, besonders für die Landschulen. Dabei sind freiwillige Hilfsaktionen anzuregen (§ 10, Abs. 1).
10. Hilfe zur Sicherung der planmäßigen Durchführung des Unterrichts durch Instandsetzung von Schul-

möbeln in Betriebswerkstätten, Renovierung von Schulräumen mit betriebseigenen Kräften, Bau von Lehrmitteln und Sportgeräten und Unterstützung bei Heizungsschwierigkeiten (§ 35).

11. Unterstützung und Mithilfe der Werkstätten des Betriebes beim Bau von Schulen, Verbesserung der schulischen Einrichtungen, Bau von Sportplätzen und der Schaffung von Pionierzimmern besonders durch freiwillige Arbeitsansätze und Ausnützung der betrieblichen Reserven (§ 34, Abs. 3).
12. Abfallmaterialien wie Sperrholz, Pappen, Leichtmetallbleche usw., sind den Schulen für ihre Arbeitsgemeinschaften zu übergeben (§ 48).

II. Kaderfragen

1. Es wird den Betrieben und Verwaltungen des Ministeriums für Maschinenbau untersagt, als Lehrer ausgebildete Kader ohne Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung in ihrem Arbeitsbereich einzustellen (§ 5, Abs. 3).
2. Ehemalige Lehrer, die zur Zeit in der Produktion arbeiten und die die politischen und pädagogischen Voraussetzungen zur Erziehung der Jugend aufweisen, sind für den Schuldienst zu gewinnen. Eine entsprechende Mitteilung ist an die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises zu geben (§ 5, Abs. 5).
3. Besondere Aufmerksamkeit ist denjenigen Mitarbeitern in den Betrieben und Verwaltungen zu widmen, die die pädagogischen Fakultäten in den Jahren 1952 und 1953 verlassen haben. Sie sind bis zum 15. Mai 1954 der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises zu melden (§ 5, Abs. 6).
4. Die Abteilungen Kader der Hauptverwaltungen sind vom Ergebnis der Punkte II/2 und II/3 zu informieren.

III. Berichterstattung und Kontrolle

1. Die unter I gegebenen Vorschläge sollen den Betrieben dazu dienen, bisher bereits bestehende Freundschaftsverträge zu verbessern. Gleichzeitig sind diese Punkte als Grundlage für den Abschluß von neuen Verträgen zu nehmen.
2. Die Abteilung Arbeit der Hauptverwaltungen ist für die laufende Kontrolle der Unterstützungsmaßnahmen der Betriebe verantwortlich. Die Betriebe berichten ihrer Hauptverwaltung erstmalig bis zum 15. Juli 1954 über den Abschluß der Freundschaftsverträge und über die von ihnen im Schuljahr 1954/55 durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen.
3. Die Hauptverwaltungen geben bis zum 15. August 1954 der HA Arbeit einen zusammenfassenden Bericht über die Realisierung der vorliegenden Anweisung.

Es wird erwartet, daß alle Funktionäre in den Betrieben ihre Kraft zur Realisierung der Verordnung vom 4. März 1954 einsetzen.

Die Schule ist eine Angelegenheit des ganzen Volkes; sie kann ihren hohen Pflichten nur dann nachkommen, wenn sie die ständige Unterstützung der Werkstätten und der volkseigenen Betriebe hat.
(V. u. M./MfM/14/54)

III. Recht**6. Verordnung über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues.**

Die Betriebe werden auf die Verordnung über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues vom 4. März 1954 (GBl. 54/253) sowie die Bekanntmachung des Musterstatutes für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft vom 4. März 1954 (GBl. 54/256) hingewiesen.

Sie werden verpflichtet, diesen Bestimmungen besondere Aufmerksamkeit bei der Verwirklichung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 (GBl. 53/1219) zu schenken.
(V. u. M./MfM/14/54)

CONFIDENTIAL

7. § 8 der Verordnung über die Erstellung und Durchführung von Regierungsaufträgen vom 17. Dezember 1953 (GBL 53/1307).

Da der § 8 der o.a. Verordnung Anlaß zu zahlreichen Rückfragen der Betriebe gegeben hat, wird daher im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung folgendes bekanntgegeben:

Alle Regierungsaufträge mit den dazugehörenden Unterlagen tragen den Charakter einer geheimen Ver- schlußsache, sind aber nicht zu registrieren. Die sich aus Regierungsaufträgen ergebenden Unter- und Zu- lieferverträge, sowie Werkaufträge, Materialdisposi- tionen usw., sind als normale Geschäftsvorgänge zu behandeln.

(V. u. M./MfM/14/54)

IV. Planung

8. Abrechnung der nicht beauftragten Produktion im IM-Bericht.

In Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralver- waltung für Statistik wird darauf hingewiesen, daß die nicht beauftragte Produktion in den Erfüllungs-

zahlen im IM-Bericht Abschnitt B und D mit einzu- beziehen ist. Im wesentlichen wird dies für die Pro- duktion von zusätzlichen Verbrauchsgütern zutreffen. Im Abschnitt D sind die Verbrauchsgüterpositionen, die nicht beauftragt sind, mit dem Vermerk „nicht beauftragte Verbrauchsgüter“ zu kennzeichnen.

V. Arbeitsschutz und Sicherheit

9. S-Haken — Arbeitsschutzbestimmung 908

Damit in allen Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau die Arbeitsschutzbestimmung 908 ein- gehalten werden kann, teilen wir mit, daß die Produk- tion der S-Haken von 500 kg bis 5000 kg

vom Betrieb Brand-Erbisdorf vorgenommen wird. Die Betriebe sind verpflichtet, ihren Bedarf dem VEB Preß- und Schmiedewerk „EINHEIT“, Brand-Erbis- dorf unverzüglich mitzuteilen.

(V. u. M./MfM/14/54)

VI. Sonstiges

10. Telegrammanschriften des MfM.

Da ab 1. Juni 1954 das Ministerium für Maschinenbau für Fernschreiben und Telegramme nur noch die Kurz- anschrift „Maschinenbau Berlin“

hat, macht es sich erforderlich, als erstes Wort im Text immer die aus nachstehender Aufstellung ersicht- liche Nummer der Hauptverwaltung anzugeben.

- HV 1 — Ausrüstung für Schwerindustrie
- HV 2 — Ausrüstung für Chemie, Keramik und Nahrungsmittelindustrie
- HV 3 — Ausrüstung für Textil- und polygraphische Industrie
- HV 4 — Werkzeugmaschinenbau
- HV 5 — Gießereien
- HV 6 — Kessel- und Turbinenbau
- HV 7 — Kraft- und Arbeitsmaschinenbau
- HV 8 — Elektromaschinenbau
- HV 9 — Schiffbau
- HV 10 — Automobil- und Traktorenbau
- HV 11 — Lokomotiv- und Waggonbau
- HV 12 — Landmaschinenbau (Operativgruppe)
- HV 13 — Radio- und Fernmeldetechnik
- HV 14 — Feinmechanik und Optik
- HV 15 — Kabel- und Apparatebau
- HV 16 — Leichtmaschinenbau (Operativgruppe)
- HV 17 — Eisen- Blech- und Metallwaren (Operativgruppe)

Handelt es sich um Zentrale Abteilungen, so sind die Bezeichnungen (z. B. HA-Planung, HA Forschung und Entwicklung, Abteilung Verkehr, Abteilung Revision usw.) als erstes Wort im Text anzugeben.

Beispiel:

Telegramm an die HV Kraft- und Arbeitsmaschinenbau „Maschinenbau Berlin“

HV 7 erbitten Rücksprache mit Absatzleiter. (V. u. M./MfM/14/54)

11. Vertragliche Schweinemast in den volkseigenen Industrie- und Handelsbetrieben.

Mit der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 werden die Leiter in den Betrieben verpflichtet, eine weitere Verbesserung der Qualität des Essens in den Werkküchen zu gewährleisten.

In vielen Industrie- und Handelsbetrieben besteht die Möglichkeit, durch die Mast von Schweinen auf Ver- tragsgrundlage zur Verbesserung des Werkküchen- essens beizutragen und gleichzeitig die anfallenden Küchenabfälle zweckmäßig zu verwerten.

Die zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf land- wirtschaftlicher Erzeugnisse — Mastverträge — (Industrie) — vom 21. Januar 1954 (GBL S. 138) regelt den Abschluß der Verträge in Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Mästereien.

Danach erhalten die Industrie- und Handelsbetriebe für jedes auf Vertragsgrundlage gemästete Schwein mit einem Mindestabnahmegewicht von 125 kg 3 kg Kleie und 1 kg Futtergetreide je kg aufgemästetes Lebendgewicht, sowie für jedes Mastvertragsschwein 30 kg Eiweißkonzentrat und 200 kg Braunkohlenbriketts. Von dem aufgemästeten Gewicht werden 30% als Prämie zur Verwendung an die Werkküchen zurück- gegeben. Für die zur Ablieferung kommenden Schweine mit einem Mindestabnahmegewicht von 125 kg zählt der VEAB bzw. die Konsumgenossenschaft den zwei- fachen Erzeugerpreis.

Die Versorgung mit Ferkeln zur Durchführung der Mast erfolgt durch die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh.

Viele Betriebe verfügen über genügend Stallraum, um Schweine zu mästen. In vielen Fällen können mit geringen Mitteln vorhandene Räume zu brauchbaren Stallungen eingerichtet werden.

Angesichts der großen Bedeutung, die dem Abschluß von Schweinemastverträgen beizumessen ist und zur Verwirklichung der angeführten Verordnung vom 10. Dezember 1953 sowie zur Verbesserung der Qualität des Werkküchensessens werden alle Werkleiter auf- gefordert, mit dem Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise Verbindung aufzunehmen, um darüber zu beraten, welche Maßnahmen zur ver- stärkten Durchführung der Mast und zum Abschluß von Schweinemastverträgen einzuleiten sind.

(V. u. M./MfM/14/54)

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Minister für Maschinenbau

CONFIDENTIAL

VEB Deutscher Zentralverlag (2012 54 Ko.) Ag 16 54 DDR

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 15. Mai 1954

Nr. 15

INHALT

	Seite
1. Anweisung zur Finanzkontrolle und -berichterstattung 1954	133
2. Anweisung zur Beseitigung der Überplanbestände an Material, Hilfsstoffen, Arbeitsmitteln, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen in den Betrieben.	134
3. Direktive zur Entfaltung der Initiative für den Einsatz von Rohbraunkohle anstelle von Steinkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlen-Schwelkoks.	135
4. Druckfehlerberichtigung.	135

1. Anweisung

zur Finanzkontrolle und -berichterstattung 1954 für die zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau

Die Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne ist nur möglich, wenn die Werkätigen in den volkseigenen Betrieben um die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten kämpfen. Um diese Bemühungen zu leiten und zu lenken, müssen die verantwortlichen Funktionäre der VEB ständig über den Stand der Planerfüllung informiert sein. Dabei genügt es nicht, nur den Stand der Produktionserfüllung zu kennen, sondern es muß auch laufend geprüft werden, daß die produzierten Erzeugnisse abgesetzt werden und die geplante Rentabilität eingehalten wird.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird daher folgendes angeordnet:

I

In den Betrieben sind monatlich Rentabilitätsberatungen durchzuführen. Sie sind vom Werkleiter zu leiten. Es haben daran teilzunehmen:

Die leitenden Funktionäre des Betriebes, Meister, Abteilungsleiter, Brigadiere, sowie die fortschrittlichsten Kräfte des Betriebes, wie Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Aktivisten usw.

Zu den Beratungen sind jeweils die Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen einzuladen.

Im Mittelpunkt dieser Beratungen soll die Planerfüllung des vergangenen Monats bzw. Berichtszeitraumes

stehen, wobei Beschlüsse über notwendige Maßnahmen zu fassen sind.

Dazu sind die Rentabilitätsbesprechungen gründlich vorzubereiten. Der Planablauf ist nach den Gesichtspunkten 2-9 der Rahmendisposition — siehe Anlage 1 — zu analysieren, wobei insbesondere die Kostenerfüllung in den einzelnen Brigaden und Abteilungen eingehend untersucht werden muß. Für die Ausarbeitung der Analysen sind auch folgende statistischen Meldungen heranzuziehen:

- Industrieberichterstattung „JM“
- Arbeitskräfteplanabrechnung „AQJ 1“ und „IMA“
- Lager- und Bestandsmeldung der Deutschen Notenbank „E 284“.

Die Hauptverwaltungen sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr an diesen Rentabilitätsberatungen jedes der HV unterstellten Betriebes teilzunehmen. Es muß gewährleistet sein, daß im Laufe des Jahres sämtliche Betriebe kontrolliert werden, wobei sich die HV-Leiter persönlich auf ihre Schwerpunktbetriebe zu konzentrieren haben.

Auf Grund der Analysen und der Rentabilitätsbesprechungen ist der Teil I der Auswertungen der HV mit den monatlichen Finanzberichten „FMJ“ zu übersenden und gilt als Erläuterung zum Finanzbericht „FMJ“.

Die Beseitigung der überfälligen Forderungen und Verbindlichkeiten erfordert:

- a) Den namentlichen Ausweis der überfälligen Forderungen und Verbindlichkeiten, gegliedert nach überfällig mehr als 15 Tage
mehr als 30 Tage
mehr als 90 Tage.
- b) Die planmäßige Eintreibung bzw. Klärung der überfälligen Forderungen in schwierigen Fällen mit Unterstützung der zuständigen Hauptverwaltung.
- c) Die Bezahlung der überfälligen Verbindlichkeiten nach einem Terminplan. Besonders schwierige Fälle sind mit Unterstützung der Hauptverwaltung zu klären.

d) Die Beseitigung der überfälligen Forderungen und Verbindlichkeiten ist in die Beratungen der Rentabilitätsbesprechungen einzubeziehen, wobei die festzulegenden Maßnahmen unter Anführung des Verantwortlichen der konkreten durchzuführenden Maßnahmen der Termine protokollarisch niederzulegen sind.

Durch diese Maßnahmen muß erreicht werden, daß bis 30. Juni 1954 die überfälligen Forderungen und Verbindlichkeiten im wesentlichen beseitigt sind und die Begleichung der laufenden Rechnungen innerhalb der im RE-Verfahren festgelegten Fristen erfolgen kann.

3. Direktive

zur Entfaltung der Initiative für den Einsatz von Rohbraunkohle anstelle von Steinkohlen, Braunkohlen-Briketts und Braunkohlen-Schwelkoks

Zur Durchsetzung der Entfaltung der Initiative für den Einsatz von Rohbraunkohle und Trockenkohle gegen feste Brennstoffe sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

1. Die Mehrkosten, die durch den Austausch von festen Brennstoffen gegen Rohbraunkohle und Trockenkohle entstehen, werden als Planabweichung anerkannt.
2. Die Mehrkosten sind bei Gewinn-Betrieben aus dem Bruttogewinn zu finanzieren. Mehrkosten bei Betrieben mit planmäßigem Verlust sind als zusätzliche Stützungen gesondert im Kassenplan anzufordern. Das gleiche gilt für Gewinn-Betriebe, deren Gewinn durch Finanzierung der Mehrkosten nicht ausreicht.
3. Die Vorschläge über die finanziellen Auswirkungen sind der zuständigen HV umgehend einzureichen.
In diesem sind die Merkmale nach der Ziff. 2 zu beachten und zu benennen.

4. Mehrkosten können entstehen:

- a) durch den Austausch von festen Brennstoffen gegen Rohbraunkohle für:
Materialkosten
Frachtkosten
Lohnkosten
SV-Anteile und Unfall-Umlage.
Diese Ausgaben sind als Kosten zu verrechnen und statistisch gesondert im einzelnen nachzuweisen.
- b) durch Umstellung sowie durch Mechanisierung der Feuerungsanlagen, die getrennt nachzuweisen sind. Für:
Investitionen
Generalreparaturen
erhöhte Instandhaltungskosten.

Ausgaben für Investitionen und Generalreparaturen führen zu einer Werterhöhung der Grundmittel.

Ausgaben für Investitionen sind zu aktivieren und zu amortisieren.

Ausgaben für Generalreparaturen sind auf das entsprechende Verschleißkonto zu buchen.

Die Finanzierung der Investitionen und Generalreparaturen erfolgt zu Lasten des Kontos Nr. 9315 „Zahlungen für besondere vom Staat festgelegte Aufgaben“.

Der Zugang zum Grundmittelfonds ist auf dem Konto Nr. 9059 „andere sonstige Zugänge zum Grundmittelfonds“ zu buchen.

Der Ausweis des Kontos Nr. 9315 ist im einzelnen nachzuweisen.

Erhöhte Instandhaltungskosten führen nicht zu einer Werterhöhung der Grundmittel. Diese Ausgaben sind als Kosten zu verrechnen und statistisch gesondert nachzuweisen.

5. In den Erläuterungen zur monatlichen Finanzberichterstattung und in den Kontrollberichten sind die Mehrkosten nach Ziff. 4 gesondert aufzuführen und zu begründen.
6. Die Mehrkosten sind bei Gewinn-Betrieben steuerlich abzugsfähig.
7. In den Fällen, in denen durch den Austausch von festen Brennstoffen gegen Rohbraunkohle zusätzlich Heizer und Kohlefahrer erforderlich werden, sind diese bis zur Veränderung der Arbeitsbedingungen über den Arbeitskräfteplan und Stellenplan hinaus zu beschäftigen. Der Mehrbetrag an Löhnen gegenüber dem Betriebsplan bzw. der Registrierungsbescheinigung wird von der Deutschen Notenbank zur Verfügung gestellt.

Zu diesem Zweck ist dem zuständigen Kreditinstitut eine vom Werkleiter unterschriebene und vom Hauptbuchhalter gegengezeichnete schriftliche Begründung zu geben.

4. Druckfehlerberichtigung

In „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 5 Seite 35/36 (Direktive zur Kontrolle der Lohn- und Materialscheine) muß es in Ziffer 3 letzter Satz anstatt

„TAN-Bearbeiter“
richtig heißen
„Betriebstechnologen“.

In Ziffer 14 erster Satz muß es anstatt
„Material- und Namensschein“
richtig heißen
„Material-Entnahmeschein“.

In Ziffer 15 Satz 8 muß es anstatt
„aufgegebene Mengen“
richtig heißen
„ausgegebene Mengen“.

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 20. Mai 1954

Nr. 16

Direktive

zum Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 24. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der produktionstechnischen Schulung gemäß Abschnitt III Punkt 14 der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953

Im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den IV. Parteitag heißt es unter anderem:

„Entsprechend den größer gewordenen Aufgaben bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus müssen auch an den Umfang und an die Gelegenheit des fachlichen Könnens der Werktätigen höhere Ansprüche gestellt werden. Deswegen sollen die Werkleiter, die Meister und die Gewerkschaften den Arbeiterinnen und Arbeitern helfen, ihre Qualifikation zu erhöhen.“

Die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der produktionstechnischen Schulung ist eine wichtige Voraussetzung zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Verbesserung der Qualität unserer Erzeugnisse und zur Senkung der Selbstkosten. Somit ist die produktionstechnische Schulung ein entscheidender Faktor zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen und trägt gleichzeitig zur weiteren Stärkung unserer Arbeiter- und Bauernmacht bei.

Die Verordnung vom 5. März 1953 und die dazu herausgegebenen Richtlinien bilden die Grundlage für die gesamte Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen. Darüber hinaus wurden in den wichtigsten Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau insgesamt 90 Technische Betriebschulen eingerichtet, an die 278 Außenstellen angeschlossen sind. Damit sind 48,5 % aller Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau zu einem festen Schulungssystem zusammengeschlossen worden und ist eine systematische operative Anleitung von Seiten der Technischen Betriebschulen ermöglicht.

Die Anzahl der Werktätigen, die in den Betrieben laut Betriebsplan geschult werden sollen, beträgt im Jahre 1954 - 80198 gegenüber 69621 Werktätigen des Jahres 1953. Das ist eine Steigerung von 15,2 %.

Trotz dieser Erfolge gibt es aber auf dem Gebiet der produktionstechnischen Schulung eine Reihe von Mängeln, die schnellstens überwunden werden müssen.

Zur Überwindung dieser Mängel und in Auswertung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 24. März 1954 über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der produktionstechnischen Schulung wird für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau folgendes angeordnet:

1. Durchführung von Aktivistenschulen.

Die Schulung der Arbeiter in Aktivistenschulen übt einen entscheidenden Einfluß auf allen Gebieten der Produktion aus. Die Ergebnisse einer solchen Schulung zeigen sich nicht nur in einer gesteigerten pro-Kopf-Leistung, in der Verbesserung der Qualität der Produktion, sondern auch in einer besseren Pflege und in sparsamstem Verbrauch der Produktionsmittel und nicht zuletzt in der Erhöhung des Einkommens der Arbeiter. Daher ist es notwendig, die Neuerermethoden und die sowjetischen Arbeitsmethoden planmäßiger als bisher in den Betrieben zu propagieren und auf breiter Basis einzuführen.

Die Hauptverwaltungen haben festzulegen, welche Neuerermethoden den Arbeitern planmäßig zu vermitteln sind und in welchen Betrieben die Neuerermethoden zur Anwendung kommen sollen.

Mit der Durchführung der Aktivistenschulen sind in erster Linie die Technischen Betriebschulen zu beauftragen. Sind keine Technischen Betriebschulen vorhanden, ist die Abteilung Arbeit des Betriebes für die Organisation der Schulung verantwortlich.

Beim Studium der Neuerermethoden, das heißt bei der Durchführung der Aktivistenschulung ist folgendes zu beachten:

a) Die Arbeiter sind zunächst in Kursen zusammenzufassen, um ihnen die theoretischen Grundlagen für die Anwendung der Neuerermethoden zu geben. Die Dauer dieser Einführungskurse richtet sich im wesentlichen nach dem Umfang der theoretischen Kenntnisse, die zur Beherrschung der entsprechenden Methoden notwendig sind.

b) Die fortgeschrittensten Arbeiter und Aktivisten, die bereits nach diesen Methoden arbeiten, führen die einzelnen Arbeitsvorgänge praktisch am Arbeitsplatz vor.

Bei einer großen Anzahl von Teilnehmern empfiehlt es sich, die praktischen Unterweisungen in Gruppen von nicht mehr als 5 bis 6 Arbeitern durchzuführen. Dabei ist den lernenden Arbeitern die Möglichkeit einer selbständigen Ausführung der Handgriffe und Methoden des Aktivisten zu geben.

CONFIDENTIAL

- c) Nach den praktischen Unterweisungen sind die Arbeiter noch einmal in Kursen zur Vertiefung und Wiederholung der erarbeiteten theoretischen Grundlagen zusammenzufassen und dabei sollen gleichzeitig die notwendigen abschließenden Beratungen durchgeführt werden.
- d) Eine große Bedeutung hat die Überprüfung der Erfolge der Schulung in der Praxis und die Auswertung der Schulung durch die Meister, Brigadiere und Mitarbeiter der Abteilung Arbeit.
- Dabei ist auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Verbesserung der Qualität, die Verminderung der Ausschußquoten (je nach der Zielsetzung der Aktivistenschulen) sowie auf die Entwicklung des Arbeitslohnes des geschulten Arbeiters zu achten.
- e) Die Ergebnisse der Schulung, die sich aus diesen Überprüfungen ergeben, sind in den Betrieben durch die Werkleitung und die Massenorganisationen in geeigneter Form (Betriebsfunk, Betriebszeitung) zu popularisieren, um weitere Kreise von Arbeitern für die Erlernung der betreffenden Arbeitsmethoden zu gewinnen.
- f) An den Aktivistenschulen sollen nach Möglichkeit auch Lehrmeister und Lehrausbilder teilnehmen, damit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Lehrlinge in den Lehrwerkstätten von den Lehrmeistern bzw. Lehrausbildern bereits während der Lehrzeit mit den neuen Arbeitsmethoden vertraut gemacht werden können.

Die Hauptverwaltungen haben bis zum 31. Mai 1954 an die Hauptabteilung Arbeit über die eingeleiteten Maßnahmen zur Durchführung von Aktivistenschulen zu berichten.

Der Bericht muß enthalten:

1. Welche Neuerermethoden sollen eingeführt werden.
2. Welche Betriebe werden mit der Einrichtung einer Aktivistenschule beauftragt und welche Neuerermethoden werden an der Aktivistenschule propagiert.
3. Wann wird in den einzelnen Aktivistenschulen mit der Schulung begonnen, — Dauer der Schulung.
4. Welche Betriebe delegieren Arbeiter zu welcher Aktivistenschule.

2. Produktionstechnische Kurse für die Arbeiter der Lohngruppen I bis VIII.

Das Tempo der Entwicklung unserer Volkswirtschaft wird durch die Erhöhung des technischen Niveaus aller Arbeiter wesentlich beeinflußt.

Neben der Durchführung von Aktivistenschulen, die besonders dem Studium der Neuerermethoden dienen, kommt es darauf an, durch systematische Schulung allen Arbeitern das theoretische Wissen zu vermitteln, das dem hohen Stand ihrer praktischen Fertigkeiten entspricht. Nur so werden sie in der Lage sein, nach neuen Arbeitsmethoden zu arbeiten und mit der Entwicklung der Technik Schritt zu halten.

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Technischen Betriebschulen Kurse zur Hebung des Niveaus aller Arbeiter nach folgender Gliederung durchführen:

- a) Kurse für ungelernete und angelernte Arbeiter mit dem Ziel, ihnen bestimmte technische Grundkenntnisse zu vermitteln.
- b) Kurse für Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII, die noch keine Facharbeiterprüfung abgelegt haben mit dem Ziel, diese Prüfung nachzuholen.
- c) Kurse für hochqualifizierte Arbeiter mit dem Ziel, sie in einer Reihe von Schulungsabschnitten an das Niveau der technischen Intelligenz heranzuführen.

An den Kursen für ungelernete und angelernte Arbeiter sollen auch die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßten Jugendlichen teilnehmen, soweit in den einzelnen Betrieben für diese Jugendlichen nicht besondere Kurse organisiert werden.

Die Kurse zur Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung sind, soweit vorhanden, nach den Rahmenausbildungsunterlagen des Ministeriums für Maschinenbau bzw. nach den Ausbildungsunterlagen des Staatssekretariates für Berufsausbildung durchzuführen.

Die Kurse für hochqualifizierte Arbeiter werden zur weiteren Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz bzw. für bestimmte Spezialaufgaben und Spezialgebiete durchgeführt.

Es ist Pflicht der Werkleiter, Abteilungsleiter, Meister und Brigadiere, die Arbeiter mit Unterstützung der gesellschaftlichen Organisationen für die Teilnahme an solchen Kursen zu gewinnen. Besonders sind solche Arbeiter zu gewinnen, deren Qualifikation zur Zeit noch nicht der Lohngruppe entspricht, in der sie eingestuft sind.

Bis spätestens 15. Oktober 1954 werden von seiten des Ministeriums zur Durchführung von Kursen für hochqualifizierte Arbeiter Rahmenausbildungsunterlagen herausgegeben.

3. Qualifizierung der Jungfacharbeiter.

Die Erfahrungen und die Untersuchungen in einigen Betrieben haben gezeigt, daß der fachlichen Weiterentwicklung der Jungfacharbeiter nach Abschluß der Berufsausbildung zu wenig Beachtung geschenkt wird und daß sie zum Teil sogar berufsfremd eingesetzt werden.

Die Werkleiter werden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß alle Jugendlichen nach Abschluß der Lehrausbildung in organisierten produktionstechnischen Kursen mit dem Ziel geschult werden, ihr Niveau in einer bestimmten Zeit auf das eines qualifizierten Facharbeiters zu heben.

Nähere Anweisung enthält die Direktive für die Realisierung des „Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung“, in den Betrieben, Schulen, Handelszentralen und in der Verwaltung des Ministeriums für Maschinenbau.

4. Verstärkung der produktionstechnischen Schulung.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Frauenförderungspläne ist der Anteil der weiblichen Beschäftigten bei allen Qualifizierungsmaßnahmen zu erhöhen, insbesondere bei der Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung.

In der Richtlinie für die Planung der Ausbildung und Qualifizierung (siehe Verfügungen und Mitteilungen Nr. 4/54), wurden alle Betriebe verpflichtet, im Jahre 1954 mindestens 10 % bzw. 15 % der Arbeiter für den derzeitigen Arbeitsplatz zu qualifizieren. Hierbei muß erreicht werden, daß der Anteil der weiblichen Teilnehmer an der produktionstechnischen Schulung dem Anteil der Frauen an der Gesamtbelegschaft entspricht. Aus diesem Grunde werden die Betriebsleiter verpflichtet, sich persönlich für die Gewinnung der Arbeiterinnen und Arbeiter zur Teilnahme an der produktionstechnischen Schulung einzusetzen und Maßnahmen zu treffen, damit die gestellten Planaufgaben erfüllt werden.

Die Hauptverwaltungen werden beauftragt, ihre Betriebe diesbezüglich einer Überprüfung zu unterziehen und der Hauptabteilung Arbeit bis zum 1. Juli 1954 zu berichten.

5. Vorbereitungskurse für das Fach- und Hochschulstudium.

Die Erfahrungen der Hoch- und Fachschulen zeigen, daß die Studienbewerber ein allzu unterschiedliches Niveau aufweisen, welches besonders in den ersten Studienabschnitten zu Schwierigkeiten führt.

Daher werden die Betriebsleiter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Arbeitern, die zur Delegation an Hoch- und Fachschulen, an Instituten, bzw. an Arbeiter- und Bauernfakultäten vorgesehen sind, durch betriebliche Kurse die Möglichkeit erhalten, sich auf ihr Studium vorzubereiten.

Von Seiten der Hauptabteilung Hoch- und Fachschulen des Ministeriums für Maschinenbau werden bis zum 15. Mai 1954 Stoffpläne zur Durchführung derartiger Lehrgänge an die Betriebe herausgegeben.

Nähere Anweisung über die Auswahl zum Hoch- und Fachschulstudium (siehe Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 7/54).

6. Sonderprüfung für Meister, Techniker und Ingenieure.

Die Überprüfung der produktionstechnischen Schulung der Werkstätten ergab, daß noch zu wenig Möglichkeiten für die Meister, Techniker und Ingenieure bestehen, sich in Kursen auf die Ablegung der Sonderprüfung vorzubereiten, wie in der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen vom 16. Januar 1953 (Gesetzblatt 10/53) gefordert wird. Andererseits muß festgestellt werden, daß ein großer Teil der Meister, Techniker und Ingenieure den eingegangenen Verpflichtungen zur Ablegung solcher Prüfungen bisher nicht nachgekommen ist.

Aus diesem Grunde sind in stärkerem Maße als bisher in Verbindung mit den zuständigen Fachschulen durch die Technischen Betriebsschulen Kurse zur Vorbereitung auf die Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure durchzuführen.

Die Werkleiter haben die Meister, Techniker und Ingenieure, die nach den J-Gruppen und nach den Gruppen M 3 und M 4 eingestuft sind, die erforderliche Prüfung jedoch noch nicht abgelegt haben, zur Teilnahme an diesen Kursen zu verpflichten. (Siehe Anweisung Nr. 5 vom 9. Oktober 1952 zur Durchführung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1952 in „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1952, Nr. 21.)

Die erforderlichen Studienpläne werden von Seiten der Fachschule den Betrieben auf Anforderung zur Verfügung gestellt. (Anschriften der Fachschule siehe Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 7/54.)

7. Organisatorische Voraussetzung für die Durchführung von Abendkursen und Abendschulen.

Die halbjährliche Berichterstattung über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter weist aus, daß entgegen den Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 5. März 1953 eine Reihe von Kursen innerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, wodurch eine unge-rechtfertigte Mehrbelastung des Lohnfonds eintritt. So ergab zum Beispiel eine Überprüfung des VEB Volkswerft Stralsund durch den Rat des Bezirkes eine große Mehrbelastung des Lohnfonds.

Die Betriebsleiter werden daher verpflichtet, die organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung von Kursen außerhalb der Arbeitszeit zu schaffen und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisa-

tionen, die für die Durchführung der produktionstechnischen Schulung notwendigen Räume innerhalb 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Direktive zur Verfügung zu stellen.

Im besonderen kommt es darauf an, die Kurse so zu organisieren, daß es den Schichtarbeitern möglich ist, an den Kursen teilzunehmen.

Die Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums für Maschinenbau wird dafür Sorge tragen, daß bis zum 31. Mai 1954 allen Betrieben die Erfahrungen des VEB Elektroapparatewerkes J. W. Stalin, der diesbezüglich gute Erfolge zu verzeichnen hat, übermittelt werden.

8. Überprüfung der Arbeitspläne der Technischen Betriebsschulen.

Bei einer Reihe von Überprüfungen wurde festgestellt, daß einige Technische Betriebsschulen einen beträchtlichen Teil ihrer Arbeit Kursen widmen, die nicht zur produktionstechnischen Schulung gehören, z. B. Kurse für Musik, Literatur, Malerei, Sprachwissenschaft, reine gesellschaftswissenschaftliche Lehrgänge, Grundbegriffe für die Maßschneiderei usw.

Andererseits gibt es Kreis- und Stadtvolkshochschulen, die in den Betrieben technische Kurse durchführen.

Durch eine Abgrenzung der Aufgabengebiete muß erreicht werden, daß sich die Technischen Betriebsschulen auf die Durchführung technischer Kurse und die Kreis- und Stadtvolkshochschulen auf die Durchführung der anderen obengenannten Schulungsmaßnahmen konzentrieren.

Die Betriebsleiter werden verpflichtet, die Arbeitspläne der Technischen Betriebsschulen einer Überprüfung zu unterziehen mit dem Ziel, sie von sämtlichen Aufgaben zu entbinden, die nicht zur unmittelbaren Durchführung der produktionstechnischen Schulung auf der Grundlage der Verordnung vom 5. März 1953 über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter dienen. Gleichzeitig ist die Arbeit der Kreis- und Volkshochschulen zu unterstützen. Die Lehrkräfte, die dadurch an den Technischen Betriebsschulen freierwerden, sind den Volkshochschulen zuzuführen.

Die Hauptverwaltungen werden beauftragt, eine Überprüfung der Arbeitspläne ihrer Technischen Betriebsschulen vorzunehmen und der Hauptabteilung Arbeit bis zum 31. Mai 1954 den besten Arbeitsplan zwecks Auswertung und Propagierung zu übergeben.

Die Hauptabteilung Arbeit wird bis zum 1. August 1954 einen Rahmenarbeitsplan herausgeben.

9. Ausarbeitung von Lehrmitteln.

Bei der Überprüfung einiger Technischer Betriebsschulen wurde festgestellt, daß ein Mangel an Lehrmitteln besteht, die besonders für die produktionstechnische Schulung der Arbeiter geeignet sind.

Die Lehrmittel für die Berufsausbildung werden zum Teil verwandt, sind aber nicht immer in genügendem Umfang vorhanden und entsprechen teilweise nicht den Anforderungen der produktionstechnischen Schulung der Arbeiter.

Die Hauptverwaltungen haben bis zum 15. Mai 1954 an die Hauptabteilung Arbeit zu berichten, welche Lehrmittel in ihrem Bereich benötigt werden.

Zur Vermeidung von Überschneidungen wird die Ausarbeitung von Lehrmitteln (Fachliteratur und Anschauungsmaterial) durch Kommissionen, die sich aus Vertretern der Betriebe zusammensetzen werden, und durch die Hauptabteilung Arbeit noch zu benennen sind, erfolgen.

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, gemäß der Verordnung vom 10. Dezember 1953, Abschnitt III, Punkt 7,

CONFIDENTIAL

einen Teil der Mittel aus dem Direktorfonds zur Beschaffung von Lehrmitteln zu verwenden.

10. Überprüfung der Verordnung vom 5. März 1953 und der dazu erlassenen Richtlinien.

Es wurde festgestellt, daß in einer Reihe von Betrieben noch Unklarheiten über das System der Ausbildung und Qualifizierung bestehen. Dieser Zustand ist darauf zurückzuführen, daß den Betrieben von seiten der Hauptverwaltungen wenig Unterstützung und Anleitung gegeben wurde, besonders im Hinblick der Errichtung von Technischen Betriebsschulen.

Die Hauptverwaltungen werden beauftragt, ihre Betriebe einer Überprüfung zu unterziehen, die sich im besonderen auf folgende Fragen erstrecken muß:

- a) Kontrolle der Planung der Ausbildung und Qualifizierung (Planteil 56.2 des Betriebsplanes) sowie dessen Realisierung.
- b) Finanzierung der Ausbildung und Qualifizierung.
- c) wie ist die Unterstützung der Werkleitung und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Gewinnung der Werk tätigen für die Ausbildung und Qualifizierung.
- d) Besetzung der Technischen Betriebsschulen mit hauptamtlichen Lehrkräften.
- e) Anleitung der Außenstellen durch die Technischen Betriebsschulen.
- f) Vorschläge der Betriebe zur Verbesserung der produktionstechnischen Schulung.

Die Hauptverwaltungen haben der Hauptabteilung Arbeit bis zum 31. Mai 1954 einen Bericht unter Berücksichtigung obengenannter Fragen zu übergeben.

11. Anleitung und Kontrolle der Durchführung der produktionstechnischen Schulung.

Die teilweise noch ungenügende Arbeit auf dem Gebiet der produktionstechnischen Schulung liegt oftmals darin begründet, daß die Abteilung Arbeit der Betriebe zu wenig Anleitung durch die Werkleitung erhält.

Die Werkleiter werden verpflichtet, monatlich in den Arbeitsbesprechungen den Stand der Ausbildung und Qualifizierung zu kontrollieren sowie Hinweise zur ständigen Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet zu geben.

Die Hauptverwaltungen werden beauftragt, einmal im Quartal einen Erfahrungsaustausch mit den Betrieben durchzuführen. Dabei ist zu berichten:

- a) die Durchführung der Verordnung vom 5. März 1953;
- b) die Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953;
- c) die Durchführung des Ministerratsbeschlusses vom 2. Mai 1952 über die Förderung der Frauen;
- d) die V. Anordnung zum Jugendgesetz vom 4. Februar 1954.

Der Hauptabteilung Arbeit ist darüber durch die Hauptverwaltungen ein Quartalsbericht zu folgenden Terminen zu übergeben:

20. 6. 1954
20. 9. 1954
20. 12. 1954.

Die Hauptabteilung Arbeit ist verpflichtet, in Auswertung der Quartalsberichte der Hauptverwaltungen über die Ergebnisse des Erfahrungsaustausches mit den Betrieben regelmäßig einen Bericht dem Stellvertreter des Ministers H. Wunderlich, erstmalig am 25. Juni 1954, zu übergeben.

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und
Minister für Maschinenbau

50X1

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954	Berlin, den 20. Mai 1954	Nr. 17
------	--------------------------	--------

Durchführung der Gütekontrolle und Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse in der volkseigenen Industrie

In Durchführung der

„Auswertung des IV. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei in den Betrieben des Maschinenbaues“

(Verfügungen und Mitteilungen Nr. 13 vom 5. Mai 1954, Ziffer 12), ergeht für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau folgende

Anweisung über die Durchführung der Gütekontrolle und Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse in der volkseigenen Industrie:

Die Verbesserung der Qualität der Produktion ist ein entscheidender Faktor bei der Verwirklichung des neuen Kurses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dient der schnelleren Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung. Die Auslieferung der Exporterzeugnisse in bester Qualität trägt entscheidend dazu bei, das Vertrauen der Handelspartner zu sichern und schafft die Voraussetzung für den Abschluß von Importverträgen. Um die Gütekontrolle gemäß Anordnung über die Durchführung der Gütekontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben vom 21. September 1949 (ZVBl. Nr. 85, S. 737 vom 3. Oktober 1949) und Verordnung über die Verbesserung der Qualität in der Produktion vom 24. Oktober 1949 (GBl. Nr. 10, S. 73 vom 26. November 1949) in den Betrieben des volkseigenen Maschinenbaues zu sichern, wird ergänzend folgendes festgelegt:

I. Die Stellung der Gütekontrolle im Betrieb

§ 1

1. Die Gütekontrolle ist in den Betrieben der Kategorie 1 bis 3 eine selbständige Betriebsabteilung, in den Betrieben der Kategorie 4 eine selbständige Hauptabteilung. Der Leiter der Gütekontrolle (Abteilungsleiter, Hauptabteilungsleiter) ist dem Werkleiter bzw. Werkdirektor des Betriebes direkt unterstellt. Der Leiter der Gütekontrolle gehört zum engeren Leitungskollektiv des Betriebes.
2. In den Hauptverwaltungen untersteht der Leiter der Gütekontrolle als selbständiger Abteilungsleiter dem Leiter der Hauptverwaltung direkt. Im Ministerium untersteht der Leiter der Zentralen Gütekontrolle als selbständiger Abteilungsleiter direkt dem Minister.
3. Weisungsberechtigt für sämtliche Mitarbeiter innerhalb der Abteilung bzw. Hauptabteilung Gütekontrolle ist allein der Leiter der Gütekontrolle. Er

ist berechtigt, seine Weisungsbefugnis auf von ihm besonders zu benennende verantwortliche Mitarbeiter der Gütekontrolle zu übertragen.

§ 2

1. Der Leiter der Gütekontrolle wird vom Werkleiter bzw. Werkdirektor eingestellt und bedarf der Bestätigung des Hauptverwaltungsleiters. Für die VEB, die der Nomenklatur des Ministeriums unterliegen, bestätigt der Minister.
2. Für alle zur Zeit eingesetzten Leiter der Gütekontrolle ist unverzüglich ein Bestätigungsantrag von den Werkleitungen an den Hauptverwaltungsleiter einzureichen. Die Kaderleitungen der Hauptverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß die Bestätigung der bereits bewährten Leiter der Gütekontrolle bis zum 30. Juni 1954 abgeschlossen ist.
3. Die Abberufung aus der Funktion eines Leiters der Gütekontrolle bedarf des Einverständnisses des Ministers. In Fällen, in denen der Leiter der Gütekontrolle gegen die demokratischen Gesetze verstößt oder aus einem anderen Grunde eine fristlose Entlassung geboten erscheint, ist der Leiter der Gütekontrolle zu beurlauben und der Minister unverzüglich von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.
4. Alle Mitteilungen haben grundsätzlich auf dem Dienstwege zu erfolgen.

II. Verantwortlichkeit, Rechte und Pflichten

§ 3

1. Verantwortlich für das gesamte Betriebsgeschehen und damit auch für die Güte der Erzeugnisse ist der Werkleiter bzw. Werkdirektor.
2. Verantwortlich für die Güte der Fertigung und deren uneingeschränkte Verwendbarkeit sind der Technische Leiter, die Leiter der Fertigungsabteilungen, Meister und Brigadiere für ihren jeweiligen Aufgabenbereich.
3. Der Leiter der Gütekontrolle ist dafür verantwortlich, daß kein Erzeugnis ausgeliefert wird, das nicht uneingeschränkt den Gütebestimmungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen in bezug auf Güte entspricht.

§ 4

1. Der Leiter der Gütekontrolle trägt die volle Verantwortung für alle die Erzeugnisse, deren man-

- gelnde Güte auf ein Versagen der Gütekontroll-Organisation zurückzuführen ist.
2. Der Leiter der Gütekontrolle ist verpflichtet, die Organisation der Gütekontrolle in bezug auf Personalstärke und fachliche Qualifikation so aufzubauen, daß eine einwandfreie Kontrolle der gesamten Produktion gewährleistet ist und sich die Tätigkeit der Gütekontrolle nicht verzögernd auf den Produktionsablauf auswirken kann.
 3. In diesem Zusammenhang hat der Leiter der Gütekontrolle das Recht und die Verpflichtung, beratend bei der Festlegung der Stellenpläne und deren Besetzung sowie der Festlegung der Gehälter und Löhne der Mitarbeiter der Gütekontrolle im Rahmen des bestätigten Stellenplanes des Betriebes mitzuwirken. Personelle Veränderungen innerhalb der Gütekontrolle dürfen nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Gütekontrolle erfolgen.
 4. Bei der Kontrolle von Spezialerzeugnissen — für die besondere gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten sind — ist der Leiter der Gütekontrolle verpflichtet, die für die Wahrung dieser Bestimmung verantwortlichen Institutionen zur Kontrolle der Erzeugnisse heranzuziehen (z. B. bakteriologische Untersuchungsstellen, DSRK, Reichsbahn, Deutsche Post, technische Überwachung usw.).
 5. Der Leiter der Gütekontrolle hat die Pflicht, Materialien, Einzelteile, Baugruppen und Fertigerzeugnisse, die den Gütebestimmungen bzw. der technischen Dokumentation nicht entsprechen, als für die Weiterverarbeitung ungeeignet zu kennzeichnen und die Unterbrechung der Weiterbearbeitung, Weiterverarbeitung oder Auslieferung von der Leitung des Betriebes zu fordern.
 6. Läßt sich die Entscheidung des Werkleiters hinsichtlich der Güte und Verwendbarkeit eines Erzeugnisses nicht mit der Auffassung und den Pflichten des Leiters der Gütekontrolle vereinbaren, so ist er verpflichtet, den Leiter der Hauptverwaltung sofort zu verständigen. Bis zur Entscheidung des Leiters der Hauptverwaltung bleiben die Anordnungen des Leiters der Gütekontrolle in Kraft. Die Entscheidung des Leiters der Hauptverwaltung bzw. des mit der Untersuchung beauftragten Mitarbeiters der Gütekontrolle der zuständigen HV hat unverzüglich zu erfolgen. Sie ist in schriftlicher Form festzulegen und ist endgültig. Eine Durchschrift des Einspruches des Leiters der Gütekontrolle an die zuständige Hauptverwaltung ist der Zentralen Gütekontrolle des Ministeriums zur Kenntnisnahme zuzuleiten, der die Kontrolle der Durchführung obliegt. Ordnet der Werkleiter trotzdem die Fortsetzung der Arbeit an, so wird der weitere Ausschuß, der nicht durch Verschulden des Arbeiters entsteht, wie die brauchbaren Erzeugnisse bezahlt und die Verantwortung für diese Verluste des Betriebes trägt der Werkleiter.
 7. Der Leiter der Gütekontrolle im Betrieb ist in allen Fragen der Entscheidung über die Güte eines zur Verarbeitung kommenden Materials oder jeglichen Erzeugnisses unabhängig von Weisungen jeder Art des Betriebes.
Wird von seiten des Betriebes gegen die Gütebedingungen verstoßen, so ist der Leiter der Gütekontrolle verpflichtet, diesen Verstoß dem Werkleiter unverzüglich mitzuteilen und Abhilfe zu fordern.
 8. Der Leiter der Gütekontrolle ist im Rahmen der Möglichkeit berechtigt, nach Auslieferung der Erzeugnisse sich von der Bewährung derselben zu überzeugen.
 9. Der Leiter der Gütekontrolle ist allein berechtigt, die Vorschläge zur Ernennung von Selbstprüfern zu befürworten und zur Ernennung durch den Werkleiter und die BGL vorzuschlagen. Geben die Leistungen des Selbstprüfers hinsichtlich der Güte seiner Arbeit Anlaß zu Beanstandungen, so ist der Leiter der Gütekontrolle berechtigt, im Einvernehmen mit Werkleitung und BGL die Ernennung rückgängig zu machen oder befristet außer Kraft zu setzen.
 10. Stellt der Fertigungsbetrieb gemäß § 2 dieser Anweisung einen Antrag zur Ablösung eines Leiters der Gütekontrolle an den Minister, so erfolgt die Überprüfung der Berechtigung des Ablösungsantrages durch ein von der Zentralen Gütekontrolle des Ministeriums zu benennendes Aktiv von mindestens drei Leitern der Gütekontrolle aus gleichen oder artverwandten Betrieben. Der Leiter des Aktivs ist von der Zentralen Gütekontrolle des Ministeriums zu benennen. Die Feststellungen des Aktivs sind in schriftlicher Form festzuhalten und dem Minister zur Entscheidung vorzulegen.
 11. Der Leiter der Gütekontrolle ist verpflichtet — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen — die Erzeugnisse des Betriebes zwecks Erstellung eines Prüfzeichens bzw. Verleihung des Gütezeichens beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung anzumelden.
 12. Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung dürfen nur Erzeugnisse zur Pflichtprüfung vorgelegt werden, die den Kontrollvermerk der Gütekontrolle tragen.
 13. Nach Erteilung eines Prüfzeichens bzw. Verleihung des Gütezeichens ist der Leiter der Gütekontrolle dafür verantwortlich, daß die betreffenden Erzeugnisse entsprechend der Verordnung über die Gütekennzeichnung von Industriellen Erzeugnissen vom 18. Juni 1950 (GBl. S. 502) und der Verordnung über das Gütezeichen der DDR vom 21. Februar 1950 (GBl. S. 157) gekennzeichnet sind.
- § 5
1. Der Gütekontroll-Ingenieur ist ein verantwortlicher Mitarbeiter der Gütekontrolle und dem Leiter der Gütekontrolle direkt unterstellt. In den Betrieben der Kategorie 4 kann der Gütekontroll-Ingenieur Abteilungsleiter sein.
 2. Der Gütekontroll-Ingenieur ist dem Leiter der Gütekontrolle für das ihm übertragene Arbeitsgebiet voll verantwortlich.
 3. Er ist dafür verantwortlich, daß kein Erzeugnis seinen Kontrollbereich verläßt, das nicht uneingeschränkt den technischen Bedingungen entspricht.
 4. Er trägt die volle Verantwortung für den Schaden, der auf ein Versagen der Gütekontroll-Organisation seines Kontrollbereiches zurückzuführen ist.
 5. Der Gütekontroll-Ingenieur ist für den Einsatz seines Kontrollpersonals voll verantwortlich. Er hat die Kontrollkräfte seines Aufgabenbereiches so einzusetzen, daß ein reibungsloser kontrolltechnischer Arbeitsablauf gewährleistet ist und sich die Kontrollen organisch in den Fertigungsablauf einfügen.
 6. Der Gütekontroll-Ingenieur ist innerhalb seines Kontrollbereiches verpflichtet, die Kontrolle von Spezialerzeugnissen, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, gemeinsam mit den in Frage kommenden Überwachungsorganen durchzuführen.
 7. Der Kontroll-Ingenieur hat das Recht, Materialien, Einzelteile und sonstige Erzeugnisse seines Kontroll-

bereiches — sofern sie den Gütebedingungen bzw. der technischen Dokumentation nicht entsprechen — als für die Weiterverarbeitung ungeeignet zu kennzeichnen und von jeder Weiterverwendung auszuschließen. Er ist verpflichtet, den Leiter der Gütekontrolle von seiner Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6

1. Der Gütekontrollmeister ist ein verantwortlicher Mitarbeiter der Gütekontrolle und dem Leiter der Gütekontrolle bzw. Gütekontroll-Ingenieur direkt unterstellt.
2. Der Gütekontrollmeister ist dem Leiter der Gütekontrolle bzw. dem Gütekontroll-Ingenieur für das ihm übertragene Arbeitsgebiet voll verantwortlich.
3. Er ist weiterhin dafür verantwortlich, daß kein Erzeugnis seinen Kontrollbereich verläßt, das nicht uneingeschränkt den technischen Bedingungen entspricht.
4. Er trägt die volle Verantwortung für den Schaden, der auf ein Versagen der Gütekontroll-Organisation seines Kontrollbereiches zurückzuführen ist.
5. Der Gütekontrollmeister muß die Technologie und die technischen Bedingungen der Herstellung der Erzeugnisse seines Kontrollbereiches beherrschen.
6. Er hat eine planmäßige Unterweisung und Qualifizierung der ihm unterstellten Gütekontrollleute durchzuführen. Die Arbeit der Gütekontrollleute ist durch den Gütekontrollmeister regelmäßig mittels Stichproben-Kontrollen der von ihnen abgenommenen Erzeugnisse zu prüfen.
7. Der Gütekontrollmeister ist verpflichtet, die Ursachen für die Entstehung von Fehlern und Ausschuß in seinem Kontrollbereich zu ermitteln und auf die Verwirklichung der Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Erzeugnisse und Senkung der Ausschußquote zu achten.

§ 7

1. Gütekontrollleute sind selbständig arbeitende Fachkräfte der Gütekontrolle. Sie sind dem Leiter ihres Kontrollbereiches direkt unterstellt. Die Gütekontrollleute arbeiten in den Produktionsabteilungen, sie unterstehen jedoch nicht dem Weisungsrecht des Leiters der betreffenden Produktionsabteilung, sondern nur dem Weisungsrecht des Leiters ihres Kontrollbereiches bzw. des Leiters der Gütekontrolle des gesamten Werkes.
2. Der Gütekontrollleur ist für die einwandfreie Beschaffenheit der von ihm kontrollierten Erzeugnisse verantwortlich.
3. Der Gütekontrollleur führt seine Arbeiten auf Grund der ihm erteilten Instruktionen, der Dokumentation, Kontrollvorschriften und Anweisungen der Gütekontrolle durch.
4. Der Gütekontrollleur ist verantwortlich für die ihm zur Durchführung seiner Arbeit anvertrauten Meßzeuge und deren richtige Verwendung, Anwendung und pflegliche Behandlung.
5. Der Gütekontrollleur hat die Pflicht, die Güte der von ihm kontrollierten Erzeugnisse zu bewerten und die Beseitigung der den Ausschuß hervorrufenden Ursachen zu fordern.
6. Der Gütekontrollleur hat das Recht und die Pflicht, die von ihm kontrollierten Erzeugnisse mit seinem persönlichen Kontrollstempel in geeigneter Form zu kennzeichnen.

7. Der Gütekontrollleur hat die Pflicht, die Fertigungs- und Kontrollunterlagen für die kontrollierten oder als Ausschuß gekennzeichneten Erzeugnisse auszufertigen und mit seinem persönlichen Kontrollstempel zu versehen.
8. Der Gütekontrollleur ist berechtigt, Hilfskräfte der Gütekontrolle anzuleiten und zu überwachen.
9. Hilfskräfte der Gütekontrolle sind Kontrollkräfte, die einfache Kontrollarbeiten nach Anleitung und gegebenen Kontrollvorschriften ausführen.

III. Qualifizierung der Gütekontrollleute

§ 8

1. Zur weiteren Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der Gütekontrolle sind regelmäßige Schulungen durchzuführen. Die Hauptverwaltungen haben für die Leiter der Gütekontrolle geschlossene kurzzeitige Lehrgänge zu organisieren. Der Lehrplan derartiger Lehrgänge soll neben den gesellschaftswissenschaftlichen und fachlichen Themen auch eine pädagogische Ausbildung der Gütekontroll-Leiter enthalten, die dem Gütekontroll-Leiter die Voraussetzung für die Qualifizierung seiner Mitarbeiter im Betrieb gibt.
2. Der Leiter der Gütekontrolle der Hauptverwaltung oder sein Vertreter haben an den Lehrgängen der Gütekontroll-Leiter ständig teilzunehmen und sich einen umfassenden Überblick über den Leistungsstand und die Charakteristik der einzelnen Gütekontroll-Leiter zu verschaffen.
3. Die Schulung und die betriebliche Bewährung bilden mit die Grundlage zur Bestätigung des Gütekontroll-Leiters durch den Minister bzw. durch den Hauptverwaltungsleiter.
4. Die Hauptverwaltungen sind außerdem verpflichtet, in jedem Quartal eine Arbeitsbesprechung mit den Leitern der Gütekontrolle der Betriebe durchzuführen, auf der neue Prüf- und Meßmethoden, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Produktion, die Qualifizierung der Gütekontrollleute usw. besprochen werden und der Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten im Vordergrund stehen muß. Die Hauptverwaltungen können für die verschiedenen Erzeugnisse unter Berücksichtigung der territorialen Verhältnisse Arbeitskreise bilden, einen Leiter aus der Mitte der betreffenden Arbeitsgruppe wählen und ihn mit der Durchführung der Arbeitsbesprechungen in dieser Arbeitsgruppe beauftragen.

§ 9

1. Die Mitarbeiter der Gütekontrolle sind innerbetrieblich wöchentlich mindestens zwei Stunden durch den Leiter der Gütekontrolle zu schulen.
2. Die Schulung hat nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:
 - a) Gesetzliche Grundlagen der Gütekontrolle,
 - b) die innerbetriebliche Gütekontroll-Organisation mit ihren Gliederungen,
 - c) die überbetrieblichen Kontroll-Organisationen, wie DAMW, DAMG, DSRK, TÜ usw.,
 - d) Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung, unter besonderer Berücksichtigung der im jeweiligen Betrieb zur Verwendung kommenden Werkstoffe,
 - e) Zeichnungswesen,
 - f) Passungssysteme und Toleranzen,
 - g) allgemeines Meßwesen (Aufbau und Arbeitsweise),
 - h) Anwendung, Behandlung und Aufbewahrung der Lehrsache und Meßmittel.

- i) Prüfung der Lehren und Meßzeuge (Einfluß der Temperatur).
3. Auf Grund dieser Richtlinien sind von den Gütekontroll-Leitern in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit Schulungspläne auszuarbeiten und der Hauptverwaltung einzureichen.
 4. Für eine Spezialausbildung, wie z. B. die Ausbildung als Werkstoffprüfer, insbesondere der Gütekontrollleure des Wareneingangs, nach Schnellprüfmethoden hat die Hauptverwaltung ebenfalls geschlossene Lehrgänge nach Möglichkeit in Betrieben ihres Verwaltungsbereiches durchzuführen, in denen die entsprechenden Prüf- und Meßeinrichtungen zur Verfügung stehen und eine reibungslose und den betreffenden Betrieb nicht hemmende Durchführung des Lehrganges gewährleistet ist.

IV. Selbstprüfer

§ 10

1. Zur steten Verbesserung der Qualität der Produktion ist in allen Betrieben im Rahmen der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung die Selbstprüferentwicklung auf breiter Basis zu fördern.
2. Zur Entwicklung der Selbstprüferbewegung ist es notwendig, daß die Massenorganisationen das Bewußtsein aller Mitarbeiter ständig verbessern.
3. Zum Selbstprüfer bzw. zur Selbstprüferbrigade können nur fachlich hochqualifizierte Kollegen bzw. Brigaden verpflichtet werden, welche mindestens zwei Monate lang einwandfreie Arbeit abgeliefert haben und deren Arbeitsausschuß unterhalb der für die betreffende Fertigung erarbeiteten wirtschaftlichen Kennziffer liegt.
4. Außer diesen Voraussetzungen muß die charakterliche Zuverlässigkeit gegeben sein, welche die Garantie gibt, daß nur einwandfreie Arbeit weitergeleitet wird und bei auftretenden Mängeln jeglicher Art die Gütekontrolle verständigt wird. Es muß eine bewußte Einstellung zur Qualitätsarbeit vorhanden sein.

Es handelt sich bei der Ernennung zum Selbstprüfer bzw. zur Selbstprüferbrigade um eine Auszeichnung.

§ 11

1. Alle Kollegen bzw. Brigaden, die auf Grund ihrer Leistung für die Verpflichtung als Selbstprüfer geeignet sind, werden vom Leiter der Abteilung, in der dieselben beschäftigt sind, der Gütekontrolle vorgeschlagen. Die Gütekontrolle kann die Vorschläge ablehnen, wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, oder bestätigen und dem Werkleiter zur Auszeichnung vorlegen.
2. Der Selbstprüfer bzw. die Selbstprüferbrigade ist vom Tage der Verpflichtung an verpflichtet, die fertiggestellten und für gut befundenen Arbeitsstücke selbst abzustempeln. Der von der Gütekontrolle ausgehändigte Stempel zur Abstempelung der Werkstücke und Arbeitspapiere ist in der Gütekontrolle zu registrieren.
Bei Abweichungen an Teilen, Baugruppen oder Fertigerzeugnissen gegenüber den Konstruktionsunterlagen und Standards sind die Selbstprüfer bzw. Selbstprüferbrigaden verpflichtet, dies sofort der Gütekontrolle zu melden. Ausschussteile sind der Gütekontrolle gesondert vorzulegen.
3. Die Leistungen eines Selbstprüfers oder einer Selbstprüferbrigade sind vom Betrieb bei Ausarbeitung des Prämiensystems im BKV besonders zu berücksichtigen. Bei nachweislich eingesparten Kontrollkosten durch den Selbstprüfer bzw. die Selbst-

prüferbrigaden kann ein Prozentsatz dieser eingesparten Kosten zur Entlohnung der Selbstprüfer bzw. Selbstprüferbrigaden zugeschlagen werden. Eine Berücksichtigung der Tätigkeit als Selbstprüfer in der technisch begründeten Arbeitsnorm ist nicht statthaft.

§ 12

1. Geben die Leistungen des Selbstprüfers bzw. der Selbstprüferbrigade hinsichtlich der qualitativen Ausführung der Arbeit zu Beanstandungen Anlaß, so ist die Gütekontrolle verpflichtet, eine Besprechung mit den betreffenden Kollegen, den zuständigen Betriebsfunktionären und der BGL anhand der beanstandeten Arbeitsstücke herbeizuführen.
2. Geben die Leistungen der als Selbstprüfer bzw. in der Selbstprüferbrigade tätigen Kollegen zu wiederholten Beanstandungen Anlaß, so kann die Verpflichtung auf Vorschlag der Gütekontrolle im Einvernehmen mit der Werkleitung und der BGL mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht werden.
3. Diese Maßnahme ist allen Betriebsangehörigen durch Anschlag in geeigneter Form bekanntzugeben.
4. Eine erneute Verpflichtung muß, wie unter § 10 genannt, erneut unter Beweis gestellt werden.
5. Der Arbeitsplatz eines Selbstprüfers bzw. einer Selbstprüferbrigade ist durch ein Schild

Selbstprüfer	Selbstprüferbrigade
Inge Müller	Friedenswacht

zu kennzeichnen.

Beschriftungen wie „Selbstkontrollleur“ oder „Ich kontrolliere meine Arbeit selbst“ sind unzulässig.

V. Aufgaben der Gütekontrolle

§ 13

1. Der Leiter und sämtliche Mitarbeiter der Gütekontrolle üben nur eine kontrollierende Tätigkeit aus und dürfen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die im Aufgabenbereich der Gütekontrolle verankert sind.
2. Der Aufgabenbereich der Gütekontrolle erstreckt sich vom Material- und Wareneingang bis zur Auslieferung des fertigen Erzeugnisses und ist in folgenden Arbeitsgebieten zu gewährleisten:
 - a) Material- und Wareneingangskontrolle,
 - b) Betriebsmittelkontrolle,
 - c) Fertigungskontrolle,
 - d) Endkontrolle,
 - e) Verpackungs- und Versandkontrolle,
 - f) Baustellenkontrolle.
3. In den Lehrwerkstätten ist der Leiter der Lehrwerkstatt für die uneingeschränkte Verwendbarkeit entsprechend den Gütebestimmungen der in der Lehrwerkstatt produzierten Erzeugnisse verantwortlich. In großen Lehrwerkstätten bzw. Lehrkombinaten können hauptamtliche Gütekontrollleure eingesetzt werden oder Lehrausbilder für die Gütekontrolle der in der Lehrwerkstatt produzierten Erzeugnisse verpflichtet werden. Die für die Gütekontrolle verpflichteten Lehrausbilder sind dann dem Leiter der Gütekontrolle des Werkes verantwortlich.

§ 14

1. Im Wareneingang erstreckt sich die Kontrolle auf:
 - a) Kontrolle der Rohmaterialien,
 - b) Kontrolle der Walzwerkserzeugnisse,

- c) Kontrolle der Halbfertigfabrikate und Normteile,
 - d) Kontrolle der Betriebs- und Hilfsstoffe,
 - e) Kontrolle aller fremdbezogenen Teile und Aggregate.
2. Die Kontrolle ist auf der Basis der Bestellungen, der Lieferverträge, der Konstruktionsunterlagen und der verbindlichen Standards durchzuführen.
 3. Bei Eingang aller Erzeugnisse ist eine Sichtprüfung auf Verpackungs- und Transportschäden durchzuführen.
 4. Sind im Liefervertrag Atteste (Certifikate) vereinbart, so ist die Vollständigkeit der Atteste und die Übereinstimmung der Werte der Atteste mit den Lieferverträgen und Bestellungen zu kontrollieren.
 5. Es ist zu kontrollieren, ob die Kennzeichnung der Lieferung mit den Angaben der Atteste übereinstimmt.
 6. Sind laut Bestellung oder Liefervertrag vereinbarte Atteste nicht vorhanden oder die Kennzeichnungen nicht eindeutig, so ist die Verwendung der Lieferung so lange zu sperren, bis entweder die Atteste nachgeliefert sind und deren Kontrolle nachträglich erfolgt ist oder durch geeignete Kontrolluntersuchungen die Eignung der Lieferung für den vorgesehenen Verwendungszweck mit darüber ausgestellten Attesten eindeutig nachgewiesen ist.
 7. Der Gütezustand ist entsprechend dem Verwendungszweck des Erzeugnisses festzustellen und in geeigneter Form auf dem Waren-Eingangsschein oder besonderen Befundberichten zu bestätigen.

§ 15

1. Die Betriebsmittelkontrolle erstreckt sich auf die
 - a) Kontrolle sämtlicher neu eingehenden und selbst angefertigten Meßzeuge, Vorrichtungen und sonstigen Fertigungs-Hilfsmittel,
 - b) periodische Kontrolle aller Meßzeuge, Meßgeräte und sonstigen Prüfeinrichtungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
 - c) Kontrolle sämtlicher Modelle, ehe sie für den Fertigungsprozeß freigegeben werden,
 - d) periodische Kontrolle sämtlicher in Gebrauch befindlicher Modelle.
2. Sämtliche im Betrieb vorhandenen Kontroll-Normale sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in angemessenen Fristen durch eine vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht zugelassenen Prüfstelle beglaubigen zu lassen.
3. Sämtliche im Betrieb vorhandenen Prüfmaschinen, Meßgeräte usw., die einer amtlichen Beglaubigungspflicht unterliegen, sind dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht zu melden und von diesem beglaubigen zu lassen.
4. Sämtliche Meßzeuge und Meßgeräte sind in einer Prüfkartei zu erfassen.

§ 16

1. Der Abteilung Gütekontrolle sind die für die Gütekontrolle notwendigen Prüfeinrichtungen, Meßzeuge und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen. Die Mittel für die Gütekontrolle sind zweckgebunden in den Investitionsplan aufzunehmen. Für Prüfeinrichtungen und Meßzeuge, deren Notwendigkeit sich aus einer Neuaufnahme, Umstellung oder Erweiterung der Produktion ergibt, sind Kreditmittel gemäß Buchungsanweisung über die Beschaffung von Werkzeugen einschließlich Prüf- und Meßzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren vom 20. Oktober 1953 (ZBl. S. 501) in Anspruch zu nehmen.

2. Für Prüfeinrichtungen und Meßzeuge, welche zur Erprobung von hochwertigen Erzeugnissen erforderlich und weder im Investitionsplan vorgesehen sind noch durch Kreditmittel beschafft werden können, ist ein entsprechender Antrag an den Leiter der Hauptverwaltung zu richten.
3. Die Hauptverwaltungsleiter sind verpflichtet, sich einen Überblick über den Bestand und die Kapazitätsauslastung an Prüf- und Meßeinrichtungen ihres Verwaltungsbereiches zu beschaffen, um gegebenenfalls für andere Betriebe besondere Prüfungen und Messungen in den Betrieben und Instituten durchführen zu lassen, die die geeigneten Prüf- und Meßeinrichtungen besitzen.
4. Für besondere Engpaß-Prüfeinrichtungen, wie z. B. schwere Zerreißmaschinen, Röntgenanlagen, Ultraschall, Materialprüfgeräte u. ä. sind Bedarfs- und Auslastungspläne auszuarbeiten, so daß unter Berücksichtigung der terminlichen Notwendigkeit ein kontinuierlicher Produktionsablauf gesichert ist. Falls erforderlich, sind die Pläne mit anderen Hauptverwaltungen abzustimmen.

§ 17

1. Die Fertigungskontrolle erstreckt sich auf:
 - a) Kontrolle der spanlos bearbeiteten Teile,
 - b) Kontrolle der spangebend bearbeiteten Teile,
 - c) Kontrolle der Schweißvorbereitungs- und Schweißarbeiten,
 - d) Kontrolle der Teilmontage,
 - e) Kontrolle der Endmontage,
 - f) Kontrolle sonstiger im Fertigungsablauf erforderlicher Arbeitsoperationen.

2. Die Fertigungskontrolle ist auf der Basis der Konstruktionsunterlagen, Fertigungspläne, Schweißpläne, Güte- und Prüfvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen usw. unter Berücksichtigung der Technologie und des Verwendungszweckes durchzuführen.

3. Ist die Fertigung eines Einzelstückes bzw. eines Arbeitsganges oder einer ganzen Serie abgeschlossen, so sind vom Kontrolleur die Arbeitskarte und der Lohnschein abzuzeichnen. Es darf kein Lohnschein abgezeichnet werden, wenn nicht gleichzeitig das Werkstück zur Kontrolle mit vorgelegt wird.

Ehe der Lohnschein von der Gütekontrolle abgezeichnet wird, hat diesen der Meister zu unterschreiben. Er bestätigt mit seiner Unterschrift nicht nur, daß die gebrauchte Ist-Zeit den Tatsachen entspricht, sondern gleichzeitig, daß die Fertigung des Erzeugnisses nach den technischen Unterlagen erfolgt ist. Diese Festlegung zeigt eindeutig die volle Verantwortlichkeit der Fertigungsabteilungen für die Güte der Erzeugnisse. Um einen kontinuierlichen Arbeitsablauf ohne Unterbrechung von Schicht zu Schicht zu gewährleisten, muß bei der Übergabe der Fertigung die zur Arbeit antretende Schicht von den in der vorhergehenden Schicht aufgetretenen Mängeln in Kenntnis gesetzt werden.

4. In den Betrieben mit Großserien-Produktionen ist das System der operativen Stichprobenkontrolle am Arbeitsplatz (Lauf- oder Bankkontrolle) weitestgehend anzuwenden. Jedes 1., 3., 5., 10., 25., 50., 100. und weiter jedes 50. Teil ist der Gütekontrolle vorzulegen. Als Großserienproduktion gilt als Richtlinie je nach Art und Präzision der Fertigung die Produktion von mehr als 50 Teilen oder Arbeitsgängen je Stunde.

§ 18

1. Die Endkontrolle umfaßt:
 - a) Die Funktionskontrolle,
 - b) die Leistungskontrolle,
 - c) die Genauigkeitskontrolle,
 - d) die Kontrolle der äußeren Beschaffenheit,
 - e) die Kontrolle der Vollständigkeit.
2. Die Endkontrolle ist durchzuführen auf der Basis der Lieferverträge der technischen Dokumentation sowie evtl. Prüf- und Abnahmevorschriften.
3. Die Endkontrolle hat die fertigungsbedingten Funktions-, Leistungs- und sonstigen Endüberprüfungen gegebenenfalls unter Hinzuziehung der betreffenden Konstruktionsabteilung zu überwachen und die Richtigkeit der geführten Protokolle durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.
4. Die Endkontrolle hat zu beachten, daß die Bauteile und Baugruppen vorschriftsmäßig signiert sind.
5. Die Endkontrolle ist verpflichtet, nach erfolgreichem Abschluß der Werkabnahme dem Werkleiter das Erzeugnis „fertig zur Abnahme“ durch die Abnahmebeauftragten zu melden.
6. Nach erfolgreich abgeschlossener Endabnahme und Herstellung der Versandbereitschaft erteilt der Leiter der Gütekontrolle gegenüber der zuständigen Werkabteilung die Freigabe zum Versand.

§ 19

1. Die Verpackungs- und Versandkontrolle erstreckt sich auf:
 - a) Kontrolle des Anstriches und der Konservierung,
 - b) Kontrolle der Beschilderung oder Signierung,
 - c) Kontrolle auf äußere Beschaffenheit (evtl. Beschädigung),
 - d) Kontrolle auf Vollständigkeit des gesamten Lieferumfanges,
 - e) Kontrolle der Versandpapiere und Vollständigkeit der mitzuliefernden Dokumentation,
 - f) Kontrolle der ordnungsgemäßen Verpackung,
 - g) Kontrolle der ordnungsgemäßen Markierung und Verpackungsanmerkung,
 - h) Kontrolle der ordnungsgemäßen Verladung.
2. Die Verpackungs- und Versandkontrolle erfolgt auf Grund der Versand-Stücklisten und Zeichnungen der Vertragsbestimmungen für die Verpackung und den Versand der Erzeugnisse.

§ 20

1. Die Baustellenkontrolle umfaßt
 - a) Kontrolle der Vollständigkeit und des Gütezustandes der an die Baustelle gelieferten Bauteile und Aggregate,
 - b) Kontrolle der Güte der Montagearbeiten entsprechend der technischen Dokumentation und der vertraglichen Vereinbarungen.
2. Die Baustellenkontrolle ist abschnittsweise durchzuführen. Diese Kontrollabschnitte sind in der Baustellenmontage — Technologie festzulegen.
3. Die Kontrollen der einzelnen Bauabschnitte sind Pflichtkontrollen und müssen durch Werkabnahmeprotokolle belegt werden. Diese sind ein Bestandteil der Gesamtdokumentation des Bauobjektes.
4. Die Baustellenkontrolle ist entweder durch ständig auf der Baustelle anwesende oder durch zeitweilig durch den Leiter der Gütekontrolle einzusetzende Kontrolleure derart durchzuführen, daß eine ein-

wandfreie Arbeitsausführung und Funktion gewährleistet ist.

VI. Erfassung und Analysierung des Ausschusses

§ 21

1. Für den wirksamen Kampf gegen den Ausschuß und die Nacharbeit müssen die Organe der Gütekontrolle eine technische Analyse ausarbeiten und den Produktionsstellen Unterlagen über den Ausschuß und die Nacharbeit mit Unterteilung nach Arten, Ursachen und Urheber zur Verfügung stellen.
2. Dazu dienen die Erfassung und die technische Analyse. Unter technischer Analyse versteht man:
 - a) die systematische Erfassung der Menge der Ausschuß- und Nacharbeits-Einzelteile oder -Erzeugnisse,
 - b) die Feststellung des Ausschusses und der Nacharbeit auf Ausschuß- bzw. Nacharbeitsmittellungen (Beanstandungsscheine),
 - c) die Bestimmung des Ausschuß-Prozentsatzes von der Zahl der hergestellten Erzeugnisse gleicher Art,
 - d) die Bestimmung des Ausschuß-Anteiles nach den einzelnen Ursachen (wobei die Gesamtmenge des Ausschusses mit 100% angenommen wird).

§ 22

1. Die Durchführung der Erfassung und der technischen Analyse des Ausschusses und der Nacharbeit hat nachstehendes zum Ziel:
 - a) Die rechtzeitige Erfassung und vollständige Feststellung des Auftretens von Fehlern in der Produktion,
 - b) den wirksamen Kampf gegen den Ausschuß durch Feststellung der fehlerhaften Einzelteile und Arbeitsgänge, bei denen der Charakter und das Ausmaß des Ausschusses zu Produktionsverlusten führen,
 - c) die Erfassung der Verluste und die Ermittlung der Schuldigen zur Festigung der Disziplin unter dem Produktionspersonal,
 - d) die Lieferung der notwendigen Angaben für die Dispatcher und die Produktionsleitung zur Ersetzung des Ausfalles infolge Ausschuß,
 - e) die Lieferung von Informationen über systematische Mängel in der Arbeit der Produktionsabschnitte; der einzelnen Maschinen und Aggregate zur Ergreifung vorbeugender Maßnahmen,
 - f) die Lieferung statistischer Unterlagen für die Aufstellung von Monats-, Quartals- und Jahresberichten über die Qualitäten der Erzeugnisse. Diese erarbeiteten Unterlagen sind mit den vorhergehenden Perioden zu vergleichen und auszuwerten.

§ 23

1. In die im § 21 unter b) aufgeführten Ausschuß- bzw. Nacharbeitsmittellungen (Beanstandungsscheinen) ist folgendes einzutragen:
 1. Gegenstand des Erzeugnisses bzw. Teiles
 2. Zeichnungsnummer
 3. Teilnummer
 4. Auftragsnummer
 5. Fertigungsstückzahl
 6. Arbeitsgang
 7. beanstandete Stückzahl
 8. Beanstandungsgründe

9. Angabe der in der Anlage niedergelegten Schlüsselzahlen. Hersteller (eigene Kostenstelle bzw. Zulieferant), Urheber (Name des Kollegen, der den Ausschuß verursachte und Name der Brigade bzw. des Einrichters).
10. Entscheidung des Kontrollingenieurs oder des Kontrollmeisters über die Verwendung der unter 8. angegebenen beanstandeten Teile evtl. durch Nacharbeit bzw. Bestätigung des Ausschusses und der unter 9. angegebenen Schlüsselzahlen.
11. Name des Kontrolleurs und des Kontrollingenieurs bzw. des Kontrollmeisters und das Datum.

§ 24

1. In den Beanstandungsscheinen § 23 Absatz 10 können auch mehrere Kostenstellen als verursachende Abteilung eingetragen werden. Auch die Gütekontrolleure haften für ihre Kontrollarbeiten im gleichen Sinn wie der fertige Kollege in der Werkstatt.
2. Hat der Gütekontrolleur erkennbare Fehler nicht erkannt, so sind der Kostenstelle der Gütekontrolle die nutzlos aufgewendeten Kosten aufzuerlegen.
3. Mit den Kosten, die bis zu dem Arbeitsgang, in welchem der Fehler vom Gütekontrolleur hätte erkannt werden müssen, entstanden sind, ist die entsprechende Kostenstelle in der Werkstatt zu belasten.

§ 25

1. Über die weitere Verwendung beanstandeter Teile für den vorgesehenen Verwendungszweck bzw. über den Ausschuß oder die Nacharbeit entscheidet im Einvernehmen mit dem Technischen Leiter der Gütekontrolleiter bzw. seine Beauftragten. Ausschussteile sind mit dem Ausschuß-Stempel zu versehen und in einem gesonderten, verschlossenen Raum (Ausschuß-Isolator) zu lagern bzw. sofort unbrauchbar zu machen.
2. Der Leiter der zu belastenden Kostenstelle und der Bereichstechnologe sind schnellstens zu verständigen. Bei Zulieferteilen erfolgt die Bearbeitung der Reklamation auf Grund der Befundberichte der Gütekontrolle durch den Einkauf.
3. Die Auswertung der Beanstandungsscheine erfolgt durch die Haupttechnologie, die Bearbeitung durch den Bereichstechnologen.

§ 26

1. In der Fertigung sind in periodischen Abständen in den einzelnen Fertigungsabteilungen unter Hinzuziehung des Technischen Leiters und mit den an dem Ausschuß beteiligten Kollegen Besprechungen über die Entstehung und Vermeidung des Ausschusses durchzuführen. Diese Besprechungen sollen dazu führen, organisatorische Arbeitsursachen oder sonstige Ursachen aufzuzeigen und Sofortmaßnahmen zur Beseitigung der Fehlerquellen durchzuführen.
2. Die aufgezeigten Maßnahmen geben die Möglichkeit, ungünstige Stellen in der Produktion zu ermitteln, die Einhaltung der technologischen Disziplin zu fördern, den Zustand der Ausrüstung und die Qualität des eingehenden Materials zu charakterisieren. Die Erfassung und Analyse des Ausschusses gestattet es, nicht nur das Niveau der Güte der Produktion, sondern auch die Qualität und Organisation der Gütekontrolle zu bewerten.

§ 27

Zur einheitlichen Erfassung und Analyse der verschiedenen Urheber, Ursachen und Arten des Aus-

schusses und der erforderlichen Nacharbeit ist in allen Betrieben der volkseigenen Industrie eine Schlüsselkarte einzuführen.

Als Richtlinie gilt das als Anlage angeführte Beispiel eines Klassifikators des Ausschusses.

VII. Technologie der Gütekontrolle

§ 28

Die Kontrollarbeitsgänge für Einzelteile, Baugruppen und Fertigerzeugnisse sind technologisch genauso festzulegen, wie die Arbeitsgänge der Produktion und sind in die Gesamttechnologie einzufügen. Unter Kontrolltechnologie ist die genaue Ordnung der Kontrollvorgänge zu verstehen. Sie umfaßt:

- a) die Struktur und Aufeinanderfolge der Durchführung dieser Vorgänge in spezifischer Verbindung und Wechselbeziehung zu den Arbeitsgängen der Herstellung des Erzeugnisses,
- b) die technischen Bedingungen für die Genauigkeit der Ausführung jedes Fertigungsvorganges,
- c) die Methoden und technischen Verfahren der Qualitätsprüfungen der Erzeugnisse und Produktionsmittel in jedem Arbeitsgang,
- d) die technischen Mittel, die zu Kontrollzwecken angewandt werden,
- e) die Methoden ihrer Anwendung,
- f) den erforderlichen Arbeitsaufwand.

§ 29

1. Die Kontrolltechnologie der Erzeugnisse in der Produktion wird durch folgende Dokumente bestimmt:
 - a) durch Zeichnungen und Stücklisten des Erzeugnisses oder des Rohlings,
 - b) durch die technologischen (Arbeitsgang-)Karten,
 - c) die Prüf-Abnahme-Lieferbedingungen und Methoden zur Durchführung des Prüf- und Kontrollvorganges.Die unter a) bis c) genannten Dokumente müssen allen Anforderungen der Standards- oder technischen Bedingungen genügen.
2. Von den entsprechenden Organen der Werkleitung müssen diese Dokumente bestätigt sein und mit den von dem Ministerium herausgegebenen Anordnungen und Instruktionen übereinstimmen.

§ 30

1. Alle Anweisungen zur Durchführung der Kontrolle müssen in der technologischen (Arbeitsgang-) Karte vermerkt sein, die nicht nur die Verfahren und die Mittel der Durchführung des entsprechenden Bearbeitungs- oder Montageprozesses des Erzeugnisses festlegen muß, sondern auch die folgenden Angaben zu enthalten hat, die für die Qualitätsprüfung notwendig sind.
 - a) Die technischen Bedingungen, wie Zeichnungen mit Toleranzangabe, die bei der Durchführung des jeweiligen Arbeitsvorganges eingehalten werden müssen,
 - b) die Angaben über Meßwerkzeuge und Geräte-, Prüf- und Abnahmenvorschriften, die für das Einrichten und die Kontrolle des Produktionsvorganges entsprechend den angegebenen technischen Bedingungen sowie für die Prüfung der festgelegten Abmessungen des bearbeiteten Erzeugnisses verwandt werden,
 - c) die Angabe des Ortes für die Durchführung der Prüfung sowie Angaben über die bei der Prüfung notwendigen Raumtemperaturen, Luftfeuchtigkeit usw.

CONFIDENTIAL

1. Bei Neukonstruktionen sind die Art und Weise der Durchführung, der Erprobung (O-Serie) sowie die für die Erprobung notwendigen Prüfverfahren festzulegen. Die Aufnahme der Fertigung auf Grund einer Neukonstruktion oder veränderter Konstruktion darf erst anlaufen, wenn die in der O-Serie gefertigten Erzeugnisse geprüft und erprobt sind.

2. Die Freigabe zur Aufnahme der Serienfertigung erfolgt durch den Leiter der Hauptverwaltung auf Grund der Gutachten der fachlich zuständigen Fachkommission, Chiefkonstrukteure und dem Prüfergebnissen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

§ 33

1. Auf den Konstruktionszeichnungen sind die Stellen an Teilen und Fertigungszeichnungen festzulegen, an denen der Gütekontrolle anzubringen sind. Kontrollvermerk sowie die Prüf- und Gütezeichen anzubringen sind.

§ 32

1. Auf den Konstruktionszeichnungen sind alle Merkmale in bezug auf die Funktionstechnik, Betriebsweise, Arbeitsablaufbestimmungen usw. eines Erzeugnisses besonders herauszustellen.

2. Forderungen, die das Ansehen eines Erzeugnisses verbessern, wie Formschönheit und Oberflächenglanz, müssen besonders gekennzeichnet sein und aus der technologischen (Arbeitsgang-) Karte oder aus besonderen Anweisungen hervorgehen.

3. Bei entscheidenden Funktionsmaßnahmen bzw. bei besonderen Anweisungen hinsichtlich der Fertigung, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die wichtigsten Prüfrufe auf den Zeichnungen sind besonders zu kennzeichnen.

4. Auf den Konstruktionszeichnungen sind die Stellen an Teilen und Fertigungszeichnungen festzulegen, an denen der Gütekontrolle anzubringen sind. Kontrollvermerk sowie die Prüf- und Gütezeichen anzubringen sind.

VIII. Konstruktion

§ 32

1. Die Aufstellung der Technologie der Kontrolle, des gleichen auch der Prüf- und Abnahmeverfahren ist bei der Projektierung bzw. bei der Vorbereitung der Produktion festzulegen. Sie ist in der Zusammenarbeit mit der Entwicklung, der Konstruktion, der Technologie, der Produktionsleistung und der Gütekontrolle anzustellen.

2. Bei der Ausarbeitung der Kontrolltechnologie sind nur solche Geräte und Meßzeuge zu projektieren, die es gestatten, die festgelegten Genauigkeitsnormen und Abmessungen zu prüfen und nach Möglichkeit Größe und Richtung der zulässigen Abweichungen erkennen zu lassen.

3. Zur Sicherung der Austauschbarkeit von Einzelteilen und zur Durchführung genauer Messungen müssen bei entsprechender Arbeitsproduktivität besondere Meßzeuge und Kontrollvorrichtungen projektiert werden.

§ 31

1. Die Aufstellung der Technologie der Kontrolle, des gleichen auch der Prüf- und Abnahmeverfahren ist bei der Projektierung bzw. bei der Vorbereitung der Produktion festzulegen. Sie ist in der Zusammenarbeit mit der Entwicklung, der Konstruktion, der Technologie, der Produktionsleistung und der Gütekontrolle anzustellen.

2. Bei der Ausarbeitung der Kontrolltechnologie sind nur solche Geräte und Meßzeuge zu projektieren, die es gestatten, die festgelegten Genauigkeitsnormen und Abmessungen zu prüfen und nach Möglichkeit Größe und Richtung der zulässigen Abweichungen erkennen zu lassen.

3. Zur Sicherung der Austauschbarkeit von Einzelteilen und zur Durchführung genauer Messungen müssen bei entsprechender Arbeitsproduktivität besondere Meßzeuge und Kontrollvorrichtungen projektiert werden.

1. Über die Werkabnahme ist ein Werkabnahmeprotokoll durch die Gütekontrolle auszufertigen, welches den genauen Zustand bei der Abnahme dokumentiert.

2. Das Werkabnahmeprotokoll muß den Gütezustand des gesamten Erzeugnisses eindeutig aufzeigen, sowohl der Einzelteile und Baugruppen wie auch des gesamten Erzeugnisses. Die Funktionen sind entsprechend den DIN-Vorschriften bzw. nach vertriebsrechtlicher Festlegung festzulegen. Die Fertigungsfestlegungen sind hinsichtlich Zeitdauer, Belastung und speziellen Schweregraden den tatsächlichen Verhältnissen am Aufstellungsort — wenn technisch durchführbar — entsprechen.

§ 30

1. Über die Werkabnahme ist ein Werkabnahmeprotokoll durch die Gütekontrolle auszufertigen, welches den genauen Zustand bei der Abnahme dokumentiert.

2. Das Werkabnahmeprotokoll muß den Gütezustand des gesamten Erzeugnisses eindeutig aufzeigen, sowohl der Einzelteile und Baugruppen wie auch des gesamten Erzeugnisses. Die Funktionen sind entsprechend den DIN-Vorschriften bzw. nach vertriebsrechtlicher Festlegung festzulegen. Die Fertigungsfestlegungen sind hinsichtlich Zeitdauer, Belastung und speziellen Schweregraden den tatsächlichen Verhältnissen am Aufstellungsort — wenn technisch durchführbar — entsprechen.

IX. Werkabnahme

§ 35

1. Die Werkabnahme ist eine immerbetriebliche Überprüfung des Erzeugnisses nach Abschluß der Fertigung und der Montagearbeiten.

2. Durch die Werkabnahme müssen alle evtl. noch vorhandenen Mängel erkannt und vor der Abnahme durch die Beauftragten des Bestellers bzw. andere staatliche Abnahmebeauftragte (DAMW, DSRK usw.) durch den Herstellerbetrieb beseitigt werden.

3. Kein Erzeugnis eines Betriebes darf ohne vorherige Werkabnahme dem Auftraggeber bzw. anderen staatlichen Abnahmebeauftragten (DAMW, DSRK usw.) zur Abnahme gemeldet oder vorgestellt werden.

4. Bereits bei der Auftragserteilung bzw. im Liefervertrag ist festzulegen, wie das Erzeugnis durch den Besteller bzw. sonstige staatliche Beauftragte im Herstellerbetrieb abzunehmen ist. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Werkabnahme entsprechend dem technischen Bedingungen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen ist der Leiter der Gütekontrolle des Herstellerbetriebes verantwortlich.

5. Die Hauptverwaltungen haben bis zum 31. Dezember 1954 für alle Erzeugnisse ihres Verwaltungsbezuges Technische Gütevorschriften und Lieferbedingungen zu beschließen. Bis zum 15. August 1954 ist ein Planvorschrift über auszuarbeitende Technische Gütevorschriften und Lieferbedingungen zur Durchführung im Rahmen des Planes der Standardisierung gemäß Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan 1953 auszuarbeiten.

§ 34

1. Jede notwendige Änderung an Teilen eines Gerätes sind erst nach Vereinbarung der Technologie bzw. der zugehörigen Zeichnungen durchzuführen. Eine derartige Veränderung der Technologie bzw. der Zeichnungen ist nur von dem hierfür festgelegten Stellen vorzunehmen (Änderungsdiagramm).

2. Die technologischen und zeichnerischen Veränderungen sind der Gütekontrolle durch Änderungsmitteilungen zuzuleiten und Auslastung der alten Mittelungen sofort vorzunehmen. Der Gütekontrollleiter hat die Pflicht festzustellen, inwieweit die Qualität durch die Änderung beeinträchtigt wird. Ist ein Abweichen zu erwarten, so muß der Gütekontrollleiter Einspruch erheben und eine Abnahme der entsprechenden Teile, Baugruppen oder Fertigerzeugnisse ablehnen.

3. Zur vertragsgerechten Durchführung der Werkabnahme ist die Absatzabteilung des Betriebes verpflichtet, bei Abschluß von Lieferverträgen dem Leiter der Gütekontrolle eine Durchschrift des Vertrages unverzüglich zuzuleiten.
4. Das Werkabnahmeprotokoll ist zu unterschreiben vom Leiter der Gütekontrolle,
„ Technischen Leiter und
„ Werkleiter.

Sofern spezielle Berechnungen zugrunde gelegt sind, hat der für die Richtigkeit der Berechnungen verantwortliche Bearbeiter ebenfalls zu unterschreiben.

§ 37

1. Stellt die Gütekontrolle bei der Werkabnahme Fehler fest, so entscheidet der Leiter der Gütekontrolle je nach Umfang der Beanstandungen, ob eine nochmalige Werkabnahme notwendig ist. In diesem Falle ist die Technische Leitung hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese hat die sofortige Beseitigung der Beanstandungen zu veranlassen und danach das Erzeugnis erneut zur Werkabnahme vorzustellen. Für diese ist ein neues Werkabnahmeprotokoll auszufertigen. Dem Endprotokoll sind die vorangegangenen Abnahmeprotokolle beizufügen.
2. Ist eine erneute Werkabnahme — auf Grund der Geringfügigkeit der Mängel — nicht erforderlich, so hat sich der Leiter der Gütekontrolle des Betriebes nach Eingang der Fertigmeldung des technischen Leiters über die Beseitigung der Fehler und von der sachgemäßen Ausführung der Nacharbeit zu überzeugen. Die Beseitigung der Beanstandungen muß im Werkabnahmeprotokoll eingetragen und durch den Leiter der Gütekontrolle bescheinigt sein.
3. Ist das Erzeugnis von der Gütekontrolle als in Ordnung befunden, dann ist der Werkabnahmestempel einzuschlagen.
4. Das Werkabnahmeprotokoll ist vor Beginn der Abnahme durch Abnahmebeauftragte gemeinsam mit den laut Vertrag zur Abnahme erforderlichen Unterlagen dem Besteller oder dessen Beauftragten auszuhändigen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Abnahme, so ist das Werkabnahmeprotokoll (nur das zuletzt ausgestellte Protokoll) dem Besteller mit der übrigen Dokumentation zuzusenden.
5. Nach ordnungsgemäßer Durchführung der Werkabnahme meldet der Leiter der Gütekontrolle dem Werkleiter das Erzeugnis „fertig zur Abnahme“. Erst nach der Fertigmeldung durch den Leiter der Gütekontrolle darf der Abnahmebeauftragte zur Abnahme bestellt werden.

X. Abnahme durch Abnahmebeauftragte

§ 38

1. Unter Abnahme versteht man die technische Überprüfung eines Erzeugnisses im Herstellerbetrieb oder auf Baustellen durch den Besteller selbst oder einen von ihm beauftragten Abnehmer. Die Abnahme erfolgt entsprechend den Vertragsbedingungen und kann sich auf Zeichnungs- und Berechnungsunterlagen, Güte der verwendeten Materialien, Einzelteile, Baugruppen und Fertigerzeugnisse erstrecken.
2. Den Abnahmebeauftragten ist nach Prüfung der Legitimation Zutritt zu allen Fertigungsstätten zu gestatten, in denen an dem von ihm abzunehmenden Erzeugnis gearbeitet wird.

3. Art und Umfang der Abnahme sowie die zur Abnahme erforderlichen Meß- und Prüfeinrichtungen einschließlich der geforderten Dokumentationen müssen bei gegenseitiger Vereinbarung im Vertrag festgelegt werden.

4. Stellt der Abnehmer bei der Durchführung der Abnahme Forderungen, die über die Vereinbarungen im Vertrag hinausgehen, so ist der Betrieb nur dann verpflichtet, diesen Zusatzforderungen nachzukommen, wenn keine Bedenken hinsichtlich der Betriebssicherheit des Erzeugnisses auftreten.

5. Vor Beginn der Abnahme sind dem Abnahmebeauftragten sämtliche Werkabnahmeprotokolle sowie die im Auftrag festgelegten technischen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

6. Die zur Abnahme erforderlichen Prüfstände, Prüfeinrichtungen, Meß- und Kontrollgeräte usw. müssen geeicht und erprobt sein.

7. Stellt der Abnahmebeauftragte während der Abnahme Fehler und Mängel fest, die eine erneute Abnahme oder Teilabnahme erforderlich machen, so ist hierüber ein Zwischenprotokoll anzufertigen. Die Beseitigung der Mängel und die erneute Anmeldung zur Abnahme hat sinngemäß nach § 37 Absatz 5) zu erfolgen. Geringfügige Fehler und Mängel sind sofort in Gegenwart des Abnahmebeauftragten zu beseitigen.

§ 39

1. Wird durch einen Betrieb außer der Fertigung und dem Zusammenbau eines Erzeugnisses auch noch die Montage desselben am Aufstellungsort durchgeführt, so muß nach vollendeter Montage eine eingehende Funktionsprüfung in Gegenwart der Beauftragten des Bestellers durchgeführt werden. Alle Ergebnisse der Übergabeprüfung sind in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
2. An der Übergabe-Funktionsprüfung haben außer den Beauftragten des Bestellers unter allen Umständen das Bedienungs- und Wartungspersonal teilzunehmen.
3. Die Funktions-Übergabeprüfung ist nach den Bestimmungen des Auftrages durchzuführen. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Prüfung nach gültigen gesetzlichen Bestimmungen, DIN-Vorschriften usw. vorzunehmen. Die gültigen Sicherheits- und Unfallschutzbestimmungen sind unbedingt einzuhalten.
4. Auf besonderen Wunsch des Bestellers kann nach Abschluß der Übergabe-Funktionsprüfung und Ausfertigung des Übergabeprotokolls der Herstellerbetrieb eine Schulung und Unterweisung des Bedienungspersonals durchführen. Die Zeitdauer der Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen müssen in einem Protokoll festgelegt sein. Die Unterwiesenen haben zu bestätigen, daß keinerlei Unklarheiten über Bedienung und Wartung des Erzeugnisses mehr bestehen.

§ 40

1. Diese Anweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau in Kraft.
2. In Kürze ist in der Frage der Durchführung der Gütekontrolle und der Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse eine Verordnung zu erwarten, die sich u. a. auch mit der Frage der Gehälter und Löhne der Mitarbeiter der Gütekontrolle beschäftigt wird.

3. Unabhängig von dieser zu erwartenden Verordnung sind die in dieser Anweisung festgelegten Maßnahmen in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau sofort durchzuführen.

Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Anlage

Beispiel eines Klassifikators des Ausschusses im Maschinenbau

Schlüssel-Nr.	Urheber des Ausschusses
1	Arbeiter der Produktionsabteilung
2	Einrichter der Produktionsabteilung
3	andere Produktionsabteilungen
4	Zulieferbetriebe
5	Materiallager
6	Gütekontrolle
7	Verband
8	Transport
9	Verwaltung

Schlüssel-Nr.	Arten des Ausschusses
1	nicht eingehaltene Abmessungen*)
2	Bruch, Schlag, Einschnitte
3	Stirnriß
4	Härteriß
5	Verquetschung beim Stanzen
6	Materialriß
7	Gußlunker
8	Gußriß
9	Schlackeneinschluß
10	Sandstelle
11	Gasblase
12	Einbeulungen durch Hammerschlag
13	Überbrand, verzündert
14	schlechtes Spülen und Reinigen, Korrosion
15	verstopft, Sand, zu stark gebozt
16	nicht eingehaltene Gewindeabmessungen
17	nicht eingehaltene Sauberkeit der Oberfläche
18	Krümmung, Verwerfung
19	ovale Form, Konizität, Unrundheit
20	Schwächung des Arbeitsquerschnittes
21	zu hohe Härte
22	zu niedrige Härte
23	schlechte Bearbeitungsfähigkeit
24	Dicke und Profil des Zahnes nicht eingehalten
25	Exzentrizität, Schlag

*) Zum Schlüssel 1 wird zusätzlich das Zeichnungsmaß angegeben.

26	Verschiebung und schräge Verlagerung
27	verbliebene unbearbeitete Stelle
28	Überdrehen und Abscheren des Gewindes
29	Fremdkörper im Einzelteil oder im Mechanismus
30	Unkomplettheit
31	nicht eingehaltene Montageabmessungen und Spiele
32	Kratzer und Eindrücke in der Oberfläche
33	Festfressen des Mechanismus
34	Geräusch und Stoßen des Mechanismus
35	Mechanismus läuft nicht
36	öldurchlässig
37	wasserdurchlässig
38	gasdurchlässig
39	Vibration
40	Fäulnis und Wurmfraß
41	astig und maserig
42	zu hohe Feuchtigkeit
43	Lötfehler
44	Schweißfehler
45	Nietfehler
46	Rippenkrümmung
47	wellige Oberfläche
48	Anstrichmängel
49	Fehlen des Überzugs
50	Einzelteile, Material verwechselt

Schlüssel Nr.	Ursachen des Ausschusses
1	nachlässiges und unaufmerksames Verhalten zur Arbeit
2	ungenügende Unterweisung und Überwachung
3	Anwendung von nicht entsprechenden oder mangelhaften Werkzeugen
4	Mängel der Maschine oder Vorrichtung
5	falsche Konstruktion
6	falsche Technologie
7	nicht entsprechendes Material oder Material von schlechter Qualität
8	falsche Bearbeitungsmethode
9	falsche thermische Behandlung

Beispiele für die Anwendung der Ausschuß-Schlüssel-Zahlen:

1 - 1 (50) - 1	Ausschuß durch Verschulden des Arbeiters, Wellendurchmesser 50 mm zu schwach, nachlässiges und unaufmerksames Verhalten zur Arbeit.
9 - 27 - 6	Ausschuß durch Verschulden der Verwaltung, unbearbeitet gebliebene Stelle, durch falsche Technologie.
4 - 7 - 7	Ausschuß durch Verschulden des Zulieferbetriebes, Gußlunker, Material von schlechter Qualität.

VEB Deutscher Zentralverlag (2183 54)
VEB Berliner Druckhaus Prenzlauer



Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 28. Juni 1954

Nr. 18

INHALT

	Seite		Seite
I. Durchführung des I. Quartals des Volkswirtschaftsplanes 1954		19. Ergänzung zur Anweisung vom 24. März 1954 über Maßnahmen zur Durchführung der Vereinheitlichung der Vordrucke im Zuständigkeitsbereich des Vordruck-Leitverlages Weimar (V. u. M. Nr. 6/54 Ziffer 15)	166
1. Beschluß des Kollegiums vom 30. April 1954	152	20. Berichterstattung über die Durchführung des Wohnungsbaues	167
II. Materialwirtschaft		VI. Export und Absatz	
2. Annullierung von Aufträgen aus der DDR-Produktion, sowie von Importaufträgen und Umdisponierungen von Importmaterialien	154	21. Anordnung über den Besuch ausländischer Messen und Ausstellungen	167
3. Arbeitsdirektive für die Materialbilanz und Abrechnung M 32 M per 30. Juni 1954	155	22. Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung vom 20. November 1953 (GBl. 123) (Verfügungen und Mitteilungen des MfM vom 6. März 1954 Nr. 5 Abs. 1/4)	167
III. Forschung, Entwicklung und Konstruktion		VII. Recht	
4. Richtlinien zur Förderung und Entwicklung der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau und der ihm unterstellten volkseigenen Betriebe unter Beachtung der bereits erschienenen Gesetze und Verordnungen (Ziffer 28 der Richtlinien)	156	23. Richtlinien über das Verfahren für die Ausbuchung zweifelhafter Forderungen der volkseigenen Wirtschaft	168
5. Anweisung zur Arbeit der Fachkommissionen	160	24. Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	168
6. Röntgenfilme bei Schweißungen	161	25. Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften	169
7. Richtlinien für die Aufnahme von Entwicklungen komplizierter technischer Erzeugnisse des Massenbedarfs	161	26. Anhören von Justitiaren im Kontrollausschuß	169
8. Oberflächenschutz der Erzeugnisse	161	VIII. Vertragsangelegenheiten	
9. Erteilung von Prüfzeichen	162	27. Bekanntmachung einer Entscheidung der Vertragsschiedsstelle	169
IV. Finanzen und Preise		IX. Verkehr	
10. Monatliche Finanzkurzmeldung FKI (Z)	163	28. Arbeiterberufsverkehr	170
11. Preisänderungsvorschläge für das Planjahr 1955	163	29. Eisenbahn	170
12. Richtlinien für die Einreichung von Preisfestsetzungsanträgen	164	30. Bezirksdirektionen für Kraftverkehr	170
13. Richtlinien über die Prämierung von Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau für Sortimentserweiterungen bei Erhaltung der Rentabilität	165	31. Schifffahrt	171
14. Fernsprechanschlüsse der Betriebe	165	32. Karteibuch des Verkehrsrechts	171
15. Regelung über die Zahlung von Anmelde-, Erteilungs- und Jahresgebühren bei Wirtschaftspatenten und Altpatenten	165	X. Arbeitsschutz und Sicherheit	
16. Annullierte Investitionsaufträge 1953	166	33. Einführung neuer Betriebsausweise und Einlaßkarten	171
V. Planung		34. Vollmilchzuteilung	172
17. Planung der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens	166	XI. Sonstiges	
18. Übernahme und Ausarbeitung bautechnischer Ausführungszeichnungen durch die Bauindustrie für Investitionsvorhaben 1954	166	35. Personalveränderungen	173
		36. Bildung der VVB Technische Gase	173
		37. Berichterstattung über den BKV	173
		38. Rundschreiben und Sonderrundschreiben des Ministeriums für Maschinenbau	173
		39. Änderung des Verteilers für die Ver-	

SECRET

I. Beschluß des Kollegiums vom 30. April 1954

Das Kollegium des Ministeriums für Maschinenbau hat sich in der Sitzung vom 30. April 1954 mit dem Ergebnis des I. Quartals des Volkswirtschaftsplanes 1954 beschäftigt.

Es wurde ein „Beschluß über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1954 I. Quartal“ gefaßt, der hiermit den Betrieben und sonstigen Institutionen des Ministeriums für Maschinenbau bekanntgegeben wird. Die Durchführung des I. Quartals des Volkswirtschaftsplanes 1954 zeigt auf, daß trotz beträchtlicher Schwierigkeiten die aus den Planumstellungen, Sortimentsverschiebungen usw. resultieren, ein weiteres Anwachsen der Kraft der Maschinenbau-Industrie festzustellen ist.

Auf der Grundlage einer umfassenden Wettbewerbsbewegung, insbesondere im Rahmen von Wettbewerben, die in Vorbereitung und zu Ehren des IV. Parteitagess durchgeführt werden, sind folgende Ergebnisse erzielt worden:

- 1. Der von der Regierung festgelegte Bruttoproduktionsplan ohne Bestandsveränderung wurde im I. Quartal zu 97,3 % erfüllt.

Das Produktionsvolumen des Maschinenbaues stieg dabei gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres auf 111,2 % an

Dabei erfüllten die Betriebe des Bereiches Schwermaschinenbau

Bereiches Schwermaschinenbau	106,7 %
„ Energie- u. Elektromaschinenbau	102,5 %
„ Transport- u. Landmaschinenbau	84,2 %
„ Allgemeiner Maschinenbau	97,8 %

- 2. 418 Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau (57 % der Gesamtbetriebe) erfüllten und übererfüllten den Plan. Dabei zeichneten sich besonders folgende Betriebe aus:

VEB Spinndüsenfabrik Gröbzig/Sachs. Anh.	121,5 %
VEB Radebeuler Maschinenfabrik	120,6 %
VEB Kaltverformungsmaschinen Karl-Marx-Stadt	117,0 %
Deutsche Babcock & Wilcox Dampfkesselwerke Halle	127,0 %
Motorenwerk Cunewalde	117,2 %
Motorenwerke Schönebeck	117,0 %
Waggonreparatur Altenburg	133,0 %
VEB Berliner Glühlampenwerk	115,8 %
Kabelwerk Berlin-Adlershof	137,4 %
VEB Stanzila Dresden	128,0 %
VEB Metallweberei Neustadt/Orla	124,0 %

- 3. Ein sehr gutes Ergebnis wurde bei der Produktion folgender wichtiger Erzeugnisse erreicht:

Ersatzteile und Zubehör für Kessel, Schiffsdiesel und Schiffsmotore, Abwälfördermaschinen über Modul 10, Wälzlager, Maschinen für die Leichtindustrie, Rohrleitungsbau, Maschinen für die Papiererzeugung, gezogener Draht unter 100 kg Festigkeit, Wechselstrommotore über 1000 KW, Elektrogeneratoren (Gleichstrom), Leistungsrafas 7500 bis 2500 KVA, isolierte Leitungen.

- 4. Gemäß VW-Plan sollte die Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter auf 106,6 % gesteigert werden. Die Erfüllung zeigt eine Steigerung auf 107,5 %. Dabei wurden die im Plan vorgesehenen Produktionsarbeiter zu 100,9 % in Anspruch genommen. Der Gesamtlohnfonds wurde zu 98,7 % verausgabt. Der Durchschnittslohn für die Produktionsarbeiter wurde dabei zu 98,7 % und des sonstigen Personals (ohne Lehrlinge) zu 98,5 % in Anspruch genommen.

- 5. 15,6 % der im Jahressoll vorgesehenen Gewinnabführung wurde erreicht.

Außer der Tatsache, daß der Produktionsplan nicht voll erfüllt wurde, sind die finanziellen Verpflichtungen an den Staatshaushalt nur ungenügend wahrgenommen worden und noch folgende zum Teil sehr ernste Mängel festzustellen:

- 1. 312 Betriebe, d. h. 43 % der Gesamtzahl haben den festgelegten Plan nicht erfüllt.

Besonders schlecht haben nachstehende Betriebe gearbeitet:

Getriebewerk Wernigerode	47,0 %
Baumaschinen Rehfelde	52,7 %
Baumaschinen Gatersleben	56,5 %
Wirkmaschinen Limbach	52,4 %
„7. Oktober“ Berlin	35,0 %
Blema Gotha	29,0 %
„John Scheer“ Meuselwitz	28,0 %
Sprio Holzhausen	59,0 %
Elmed Hohenneuendorf	40,0 %
Industriewerk Ludwigsfelde	42,8 %
Getriebewerk Glauchau	43,0 %
Mifa Sangerhausen	47,4 %
Landmaschinen Gültzkow	40,4 %
Sachsenwerk Radeberg	44,8 %
Stern-Radio Stafffurt	53,1 %
Kamerawerk Niedersiedlitz	39,1 %

- 2. So wichtige Positionen wie Wasserrohrkessel, Hochdruckkessel, Dampfturbinen, Fahrzeugdiesel- und Fahrzeuggasmotoren, Karusselldrehmaschinen, Schlosser- und Montagewerkzeuge, Traktorenplüge, Traktoreneggen, Güterwagen, LKW bis 1,5 t, Radschlepper, Fischereilogger, Wechselstrommotore über 100 kW, Elektrogeneratoren für Wechselstrom, Kraftwerksturbo-generatoren über 500—5000 kW, Telefonkabel wurden nicht erfüllt.

- 3. Wenn auch der Gesamtwert der im I. Quartal aus Verträgen für 1954 zur Auslieferung gelangten Exportaufträge das Soll übersteigt, so sind doch nicht alle vorgesehenen Sortimente geliefert worden. Ernste Rückstände sind erneut bei den Überhang-Aufträgen aus 1953 zu verzeichnen. Das Auslieferziel wurde nur mit 73,7 % erreicht.

- 4. Der Plan der Massenbedarfsgüter wurde nicht erfüllt.

- 5. Die Durchführung der Schwerpunkt-Programme war unzulänglich. Es sind Rückstände sowohl im Energie-, Kohle- und Landmaschinenbau-Programm zu verzeichnen.

- 6. Es ist noch keine wesentliche Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse zu verzeichnen.

Der Ausschuß in den Gießereien ist nur unbedeutend gesenkt worden. Bei der Abnahme einiger Exporterzeugnisse sind Beanstandungen aufgetreten.

- 7. Die Wartestunden stiegen gegenüber dem Vorjahre stark an. Waren im I. Quartal 1953 pro Produktionsarbeiter 2,78 Stunden zu verzeichnen, so waren es im I. Quartal 1954, 4,86 Stunden pro Produktionsarbeiter, = 174,8 %.

- 8. Die Auslastung der Kapazitäten, insbesondere der Engpaß-Kapazitäten, wurde nicht erreicht. Der Ausstoß war nicht kontinuierlich. Während insgesamt die Überstunden gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres

Angen, gibt es noch Betriebe, die einen Ausweg an Überstunden zu verzeichnen haben.

9. Die Finanztätigkeit war in den meisten Betrieben unzulänglich. Wenn auch infolge des unvorhergesehenen starken und langanhaltenden Kälteeinbruchs und sonstiger Schwierigkeiten teilweise Mehrkosten entstanden, so bestehen die Hauptverlustquellen noch immer in der Unrealität der Finanzpläne.

Diese beinhalten noch beträchtliche Reserven. Das zeigt schon allein die Tatsache auf, daß es Betriebe gibt, die trotz Nichterfüllung des Produktionsplanes die Ziele des Finanzplanes erreicht haben.

10. Der Investitionsplan läuft sehr schlecht an. Die Erfüllung der Hauptanlagen beträgt 11,5 %, der Plan der Arbeitsschutzmaßnahmen wurde zu 8,4 % erfüllt, während der Plan der Nebenanlagen nur zu 5,7 % erfüllt wurde.

Der Bau, insbesondere der Gesundheitseinrichtungen, ist in starken Rückstand geraten.

11. Das Prinzip der täglichen Aufgabenkontrolle ist in den Betrieben noch nicht durchgesetzt worden, ebenso noch nicht die Durchführung qualifizierter Werkleiterbesprechungen.

12. Die Einführung neuer Arbeitsmethoden wird dem Selbstlauf überlassen.

Die Arbeit auf dem Gebiete des Erfindungs- und Rationalisierungswesens wird formal geleistet und beschränkt sich im wesentlichen auf administrative Arbeiten.

Die Ergebnisse der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes I. Quartal 1954 lassen erkennen, daß die vom Kollegium des Ministeriums für Maschinenbau in der Sitzung vom 12. März 1954 beschlossen und in der Dienstweisung Nr. 10 vom 24. März 1954 festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1954 nur unzulänglich oder gar nicht beachtet wurden. (Auszugsweise veröffentlicht in V. u. M. Nr. 12/54.)

Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes insgesamt ist daher in einigen wichtigen Positionen und Eckziffern bereits jetzt ernsthaft gefährdet. Die Lehren aus dem Ergebnis des I. Quartals ziehend, beschließt das Kollegium des Ministeriums folgende Maßnahmen:

1. Den Belegschaften der an der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben beteiligten Betriebe und HVen wird für die guten Leistungen Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Besonderer Dank gilt den Betrieben, die ihren Exportverpflichtungen restlos nachgekommen sind und den Betrieben, die eine hervorragende Initiative bei der Produktion von Massenbedarfsgütern entwickelt haben.

2. Den Werkleitern der Betriebe und Leitern der HVen, die den Plan nicht erfüllt haben, obwohl die Voraussetzungen hierfür bestanden, wird die Mißbilligung des Kollegiums ausgesprochen. Sie werden verpflichtet, unverzüglich, ausgehend von dem Ergebnis ihrer Wirtschaftstätigkeit im I. Quartal, geeignete Maßnahmen einzuleiten, die das Aufholen der Rückstände und Erreichen der Planziele gewährleisten.

3. In der nächsten Leitersitzung der Bereiche und den nächsten Arbeitsbesprechungen der HVen sind die Quartalergebnisse nochmals mit allen Mitarbeitern kritisch durchzuarbeiten und Maßnahmen festzulegen, die der Verbesserung der Arbeit

dienen. Der Beratung sind die Grundsätze des Kollegiumsbeschlusses vom 12. März 1954 (Dienstweisung Nr. 10 vom 24. März 1954) zugrunde zu legen.

Die in den Analysen der Bereichsleiter vorgeesehenen Maßnahmen zur Überwindung von Mängeln sind durchzuführen und eine genaue Kontrolle zu organisieren.

4. Nach dem jetzigen Überblick wird das II. Quartal an die Werk tätigen der Betriebe und Mitarbeiter des Ministeriums hohe Anforderungen stellen, denn die Produktion steigt gegenüber dem I. Quartal stark an.

In der nächsten Werkleiterbesprechung ist daher ausgehend vom Ergebnis des I. Quartals mit jedem Betrieb zu beraten, wie die aufgetretenen Mängel zu überwinden sind und was zur Erreichung der Planaufgaben des II. Quartals unternommen werden muß.

Sofern bereits Aktivisten-Kommissionen in den HVen bestehen, sind diese Werkleiterbesprechungen auf der Grundlage der Beratungen der Aktivisten-Kommissionen durchzuführen.

5. Ausgehend von den Werkleiterbesprechungen haben die Werkleiter in ihren Betrieben die Ergebnisse des I. Quartals ebenfalls mit Aktivisten zu beraten. Es sind Maßnahmen zwecks Aufholung der Rückstände (Aufholepläne) und Überwindung von Mängeln festzulegen.

Durch innerbetriebliche Wettbewerbe sollten diese Maßnahmen zweckmäßigerweise unterstützt werden.

6. In den monatlichen Werkleiterbesprechungen ist die Kontrolle über die Durchführung der Exportaufgaben und Schwerpunktprogramme zu verstärken.

7. Die vorhandenen Engpaß-Kapazitäten sind restlos auszunutzen. Die HA Produktion hat die Kooperation für diese Einrichtungen zu organisieren. Die in den Berichten der HVen aufgezeigten Kapazitätsengpässe sind zu erfassen und durch die HA Produktion und Kooperation ein Plan zur Beseitigung der Engpässe auszuarbeiten.

8. Zur Sicherung der wichtigsten Programme sind Kooperationspläne auszuarbeiten.

Die Festlegung der Programme und Kontrolle der Ausarbeitung hat durch die HA Produktion und Kooperation zu erfolgen.

Die von den HVen eingeleiteten Verlagerungsmaßnahmen sind zu kontrollieren und sofern noch nicht konkrete Verlagerungspläne bestehen, dieselben unverzüglich auszuarbeiten.

9. Der Leiter der HA Forschung und Entwicklung hat in der Kollegiumssitzung vom 4. Juni 1954 über die Verbesserung auf dem Gebiete der Entwicklung des technischen Fortschritts Bericht zu geben. In diesem Zusammenhang sind besonders herauszustellen:

Anwendung von Neuerer Methoden,
Vorschlags- und Erfindungswesen,
Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
Neuaufnahme der industriellen Produktion.

Mit dem Werkleiter der Konstruktions- und Entwicklungsbüros sind regelmäßige Besprechungen durchzuführen, wobei der Stand der Entwicklungsarbeit zu kontrollieren ist.

10. Die HA Planung hat in Zusammenarbeit mit den HVen den Volkswirtschaftsplan 1954 zu überarbeiten.

für etwa 350—400 Millionen DM mehr Massenbedarfsgüter in den Plan mitaufzunehmen.

Bei der Überarbeitung ist die Quartalsaufgliederung so vorzunehmen, daß ein kontinuierlicher Ausstoß und eine kontinuierliche Arbeitsweise in den Betrieben gesichert ist. Bei der Überarbeitung sind die Ergebnisse der Arbeit der HA Produktion und Kooperation in bezug auf die weitere Aufnahme von Massenbedarfsgüterproduktion mit einzuarbeiten. Betriebe, die eine schwache Auftragsauslastung zeigen, sind mit Produktion von Massenbedarfsgütern auszulasten.

11. Auf Grund des überarbeiteten Planes ist durch die HA Materialwirtschaft eine neue Materialbilanz zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage hat die Umgliederung der Kontingente für das 2. Halbjahr zu erfolgen. Exportproduktion und Produktion von Massenbedarfsgütern ist vorrangig abzudecken. Zwecks Überwindung der jetzigen Engpässe ist in der ersten Hälfte des Mai eine Groß-Umsetzung der überplanmäßigen Materialbestände zu organisieren.

Sowohl für Import-Materialien, wie für DDR-Aufkommen sind Realisierungspläne auszuarbeiten, die vom Außenhandel und Ministerium für Schwerindustrie zu bestätigen sind.

12. In der nächsten Werkleiterbesprechung haben die Werkleiter über die Durchführung des Investitionsplanes für Arbeitsschutzmaßnahmen und Nebenanlagen Bericht zu erstatten. Die Investitionsträger haben Terminablaufpläne sowohl für Haupt- und Nebenanlagen, Unterlagen, die laut Gesetz anzufertigen sind, vorzulegen und durch den Vertreter der HV bestätigen zu lassen.

Bei Nebenanlagen ist zu beachten, daß die Inbetriebnahme bis 30. Juni 1954 erfolgt.

Die Projektierungsarbeiten sind kurzfristig zum Abschluß zu bringen.

Bei Großvorhaben, für die die Unterlagen erst zu einem späteren Zeitraum fertig werden, sind Teilprojekte auszuarbeiten.

13. Die Betriebe sind durch die HVen anzuhalten, in Fällen, in denen eine Überschreitung des Anteils

HV vorgesehenen Richtwert vorliegt,

- a) in Fällen, wo im Verlauf des Planjahres eine planmäßige Aufstockung der Produktionsarbeiter vorgesehen ist, in erster Linie diesen Bedarf durch Umsetzung des überzähligen Verwaltungspersonals in die Produktionssphäre zu geben. Wenn notwendig, sind entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung dieser Kräfte für den Einsatz in der Produktion durchzuführen,
 - b) in den Fällen, in denen eine Weiterbeschäftigung des überplanmäßigen Verwaltungspersonals nicht möglich ist, im Wege des überbetrieblichen Ausgleiches die Möglichkeit zur Umsetzung zu schaffen. Die regionalen Gesichtspunkte sind dabei im weitesten Maße zu berücksichtigen.
14. Zwecks Vorbereitung und Qualifizierung der Planungsarbeit für 1955 haben die Absatzabteilungen Marktanalysen zu erarbeiten und einen Vorschlag für Absatzmöglichkeiten bis Ende Juni festzulegen. Auf der Grundlage dieser Ausarbeitung ist die Planung für 1955 vorzunehmen. Diese ist so rechtzeitig abzuschließen, daß den Betrieben die Produktion des I. Quartals 1955 im III. Quartal bestätigt wird.

15. Die Bereichsleiter haben ihre Arbeit besonders auf die HVen zu konzentrieren, die bei der Plandurchführung in Rückstand geraten sind.

Wenn notwendig, sind, um die organisatorischen Mängel zu beseitigen, im Rahmen des Stellenplanes der HVen die Stellen so umzugruppieren, daß die Abteilungen, die die Schwerpunktaufgaben zu lösen haben, richtig besetzt werden können.

16. Die Kontrollabteilung des Ministeriums hat die Durchführung dieses Beschlusses zu kontrollieren. Die Werkleiter werden hiermit verpflichtet, den vorstehenden Beschluß des Kollegiums zum Gegenstand von Besprechungen mit den Leitungskollektiven und den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb zu machen.

(M. u. M./MfM/18/54)

II. Materialwirtschaft

2. Annullierung von Aufträgen aus der DDR-Produktion, sowie von Importaufträgen und Umdisponierungen von Importmaterialien

Die zweckmäßigste Ausnutzung aller Materialbestände und aller Produktionsmöglichkeiten für Material ist entscheidend für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 und für die Sicherung des Anlaufes des Planes 1955. Hierzu gehört das Material aus der DDR-Produktion und besonders aus der noch laufenden Importbestellung. Produktionsänderungen haben jedoch in manchen Fällen den Bedarf verändert oder überhaupt aufgehoben. Nötig ist daher eine allgemeine Überprüfung der noch laufenden Materialbestellungen, ob sie annulliert werden können oder ob sie ihrem Inhalt nach verändert werden müssen.

Hierzu wird folgendes angewiesen:

I.

Bestellungen, insbesondere bei Walzwerken der DDR, die im I. und II. Quartal zur Auslieferung kommen sollten, aber noch nicht ganz ausgeliefert wurden, sind zu annullieren, wenn sie nicht mehr zur Durchführung der Produktionsaufgaben des Jahres 1954

Deckung des Vorlaufes 1955 benötigt werden. Die Annullierung hat beim Vertragskontrahenten, d. h. also beim Werk oder bei der Niederlassung der DHZ M zu erfolgen. Die durch die Annullierung freigewordenen Kontingente sind zusammen mit der Bestätigung der Annullierung der fachlich zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Maschinenbau zuzuleiten.

II.

Importbestellungen, deren Auslieferung zur Durchführung der Produktionsaufgaben des Jahres 1954 oder zur Deckung des Vorlaufes 1955 nicht mehr nötig sind, sind sofort bei der DHZ M, Zentrale Leitung Berlin, zu annullieren. (Annullierungsanweisung dreifach). Eine Kopie dieser Annullierung ist gleichzeitig an die zuständige Hauptverwaltung zu geben. Bei bestätigter Annullierung ist zusammen mit der Bestätigung das freigewordene Importkontingent der fachlich zuständigen Hauptverwaltung zuzuleiten.

III.

Das Material aus solchen Importbestellungen, deren Annullierung nicht durchgeführt werden kann, ist, so-

tionsbedarfes 1954 oder

des Vorlaufbedarfes für 1955 benötigt wird, spezifiziert der fachlich zuständigen Hauptverwaltung am Tage des Eintreffens zu melden. Diese Meldung entbindet nicht von der Aufnahme des Bestandes in die M 32 M.

IV.

Die Meldetermine an die Hauptverwaltungen werden wie folgt festgelegt:

- zu I. ab sofort bis zum 31. Dezember 1954, in jedem Falle einer beantragten Annullierung. Die Übersendung des freigewordenen Kontingentes und der Durchschlag des annullierten Antrages gilt als Meldung.
- zu II. ab sofort bis zum 30. Juni 1954.
- zu III. ab sofort laufend am 1. und 15. jeden Monats bis zum 21. Dezember 1954.

Fehlmeldung zu II. und III. ist in jedem Fall erforderlich.

V.

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums für Maschinenbau geben jede eingehende Meldung sofort unter Vorschlag der anderweitigen Verwendung der Kontingente oder des Materials an den Leiter der HA Materialwirtschaft, der über den neuen Einsatz bestimmt. Eine eigene Weiterverfugung durch die Hauptverwaltung ist nicht zulässig.

(V. u. M./MfM/18/54)

3. Arbeitsdirektive für die Materialbilanz und Abrechnung M 32 M per 30. Juni 1954

Die Erarbeitung der Materialbilanz und Abrechnung M 32 M hat gezeigt, daß diese Arbeitsgrundlage geeignet ist, die Materialsituation des Betriebes tief und allseitig zu beleuchten und den Betrieb verpflichtet, verantwortungsbewußt alle Faktoren eines wirtschaftlichen Einsatzes der Rohstoffe zu beachten. Sie hat damit gleichzeitig in unzähligen Fällen eine unmittelbare Hilfe für die Materialversorgung des Betriebes selbst gegeben.

Die positive Aufnahme dieser neuen Arbeits- und Abrechnungsgrundlagen in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau zeigt, daß die Werkleiter und die Leiter der Materialversorgung erkannt haben, welche Hilfe sie ihren Betrieben selbst geben, welche Unterstützung aber auch damit bei der zentralen Erfassung der gesamten Materialbewegung entsteht.

Jedoch hat nicht in allen Betrieben die unbedingt notwendige kollektive Vorbereitung und Durcharbeitung unter der Führung des Leitungskollektivs des Betriebes stattgefunden.

So hatte zum Beispiel im VEB Großdrehmaschinenbau „7. Oktober“ der Werkleiter keine Kenntnis von dieser neuen, umfassenden Bilanzierung und Abrechnung. Er hat demzufolge nicht in direkter Anleitung das Leitungskollektiv des Betriebes zur Durchführung aller hiermit in Zusammenhang stehenden Aufgaben mobilisiert und nicht nach meinem Brief vom 10. Mai 1954 gehandelt.

Sicher haben auch andere Werkleiter diese Arbeit als entscheidendes Mittel der systematischen Analyse des Betriebsgeschehens auf der materialtechnischen Seite unterschätzt und damit übersehen, in welchem entscheidenden Maße das Material Einfluß nimmt auf die übrigen Planteile wie Produktion, Produktivität und Selbstkostensenkung.

Es wird daher erneut allen Werkleitern zur Pflicht gemacht, die zum nächsten Stichtag (30. Juni 1954) fällig werdende Bilanz und Abrechnung in jedem Falle als eine Angelegenheit zu betrachten, die den gesamten Betrieb angeht und die demzufolge auch vom Leitungskollektiv vorbereitet und durchgeführt werden muß.

Um für die II. Quartalsmeldung 1954 eine ordnungsgemäße Vorbereitung zu gewährleisten, sind die folgenden Hinweise besonders zu beachten:

1. Abgabe vom Betrieb an die Hauptverwaltung

Eine Ausfertigung der M 32 M ist bis zum 9. Juli 1954 (Eingangstermin bei der HV) von den Betrieben an die zuständige HV abzugeben.

Der Werkleiter ist verantwortlich für die kollektive Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Arbeiten. Unter seiner Leitung hat die Verteilung der in den verschiedenen Arbeitsgebieten durchzuführenden Einzelaufgaben auf die Mitarbeiter des Leitungskollektivs zu erfolgen. Er ist verantwortlich für die pünktliche Einhaltung des Termines und die rechnerische Richtigkeit. Er hat durch seine Unterschrift zu bestätigen, daß die abgegebene Materialbilanz und Abrechnung in allen Faktoren wahrheitsgemäße Angaben enthält.

Es darf nicht wieder vorkommen, daß völlig beziehungslose Werte eingesetzt werden und daß keine Kontrollrechnung durchgeführt wird.

So hat zum Beispiel der VEB Cyklop, Pirna, die nicht realisierten Kontingente nicht als Deckungsfaktoren eingesetzt und eine völlig falsche Bilanz errechnet.

VEB Mähdrescherwerk Weimar lehnte es ab, die vorhandenen Gesamtbestände in verwendbare und nicht verwendbare zu spezifizieren. Die HV Landmaschinenbau billigte, daß vorhandene Bestände nicht als Deckungsfaktoren angerechnet wurden. Hier mußte die HA Materialwirtschaft die gesamte Bilanz der HV umarbeiten.

Der VEB Schiffswerft Rechlin hatte völlig beziehungslose Werte eingesetzt und keine Kontrollrechnung durchgeführt, so daß die Mitarbeiter des Betriebes zwei Tage in der HV arbeiten mußten, um die Meldung richtigzustellen.

Der VEB Druckguß Heidenau setzte falsche Kontingente (nicht Jahres-, sondern Quartalskontingente) sowie falsche Bestände ein und hatte keinerlei Kontrollrechnung durchgeführt. Eine vollständig neue Aufstellung der Bilanz und Abrechnung war notwendig, da von 44 befragten 41 Positionen falsch waren.

Aus den Spaltenbezeichnungen und Erläuterungen geht klar hervor, wie die Spalten 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 18 rechnerisch zu kontrollieren sind. Die Angaben des Betriebes müssen in allen Spalten sachlich und rechnerisch so sein, daß die HV nicht gezwungen ist, jede Zahl auf ihre Richtigkeit hin zur entsprechenden Angabe der anderen Spalten in Beziehung zu setzen. Nur dann ist es möglich, das Ergebnis der Materialbilanz und -abrechnung im Ministerium schnell zu erarbeiten und auszuwerten und in auftretenden Engpässen helfen zu können.

2. Abgabe von der HV an die HA Materialwirtschaft

Die HV überprüft die Bilanzen der Betriebe auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erarbeitet die Materialbilanz und Abrechnung der HV bis zum 19. Juli 1954 (Ablieferungstermin an die HA Materialwirtschaft). Der HV-Leiter ist verantwortlich für die gute und umfassende Vorbereitung der Konsultationen, die der MVL mit allen Betrieben bis zum 28. Juni durchzuführen hat. Der HVL hat die organisatorische Vorbereitung der in der HV durchzuführenden umfangreichen Verdichtungsarbeiten und die bei der sofortigen operativen Auswertung auftretenden Arbeiten verantwortlich anzuleiten.

Der HV-Leiter ist verantwortlich für die unbedingte Einhaltung des Termines und die ordnungs- und wahrheitsgemäßen Angaben.

... zu beachten, daß nicht schematisch verdichtet wird, sondern daß speziell in Spalte 12 die tatsächlich vom Kontingenträger erhaltenen Kontingente eingesetzt werden und nur mit diesen bilanziert wird.

3. Fertigstellung der Materialbilanz und Abrechnung des Ministeriums

In der HA Materialwirtschaft erfolgt bis zum 28. Juli 1954 die zusammenfassende Bearbeitung der M 32 M, deren Ergebnis auszugsweise bis zum genannten Termin an das Staatliche Komitee für Materialversorgung und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben ist.

Die operative Auswertung der Materialbilanz und Abrechnung M 32 M durch Materialumsetzungen hat am 20. Juli 1954 durch das Kollektiv der Materialwirtschaftler in den Hauptverwaltungen zu beginnen.

Die Materialumsetzungen in den einzelnen Bereichen sind bis zum 31. Juli 1954 zum Abschluß zu bringen.

In der Zeit vom 2. August bis 10. August 1954 wird durch eine zentrale Umsetzungskommission in der HA Materialwirtschaft mit den verbliebenen, laut Angebotskarten, spezifizierten Materialien der Spalte 19 die weitestgehende Abdeckung der innerhalb des Gesamtministeriums noch nicht befriedigten Bedarfsanforderungen der Betriebe vorgenommen.

(V. v. M./MfM/18/54)

III. Forschung, Entwicklung und Konstruktion

4. Richtlinien zur Förderung und Entwicklung der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau und der ihm unterstellten volkseigenen Betriebe unter Beachtung der bereits erschienenen Gesetze und Verordnungen (Ziffer 28 der Richtlinien)

Nach der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 sind die Ministerien und die Leiter der volkseigenen Betriebe verpflichtet, ihre Aktivität und ihr Verantwortungsbewußtsein bei der Organisierung des Wettbewerbes und der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung entscheidend zu erhöhen. Sie sind verpflichtet, die fortschrittlichsten Arbeitserfahrungen der Neuerer stärker zu verbreiten und die Vorschläge der Rationalisatoren und Erfinder zu verwirklichen.

Die Rationalisatoren- und Erfinderbewegung muß durch Einbeziehen der gesellschaftlichen Organisationen des Werkes, insbesondere der BGL und der Betriebssektion der Kammer der Technik, eine breite und wirkungsvolle Unterstützung erfahren.

Wenn alle Stellen der Regierung und der Betriebe in gemeinsamer Arbeit dieses große Ziel erreichen wollen, dann werden die Worte Walter Ulbrichts auf dem III. FDGB-Kongreß zur Wirklichkeit:

„Wenn die großen Aufgaben des Fünfjahrplanes in jedem Betrieb zur Sache der ganzen Belegschaft gemacht werden, wenn jeder Arbeiter sieht, daß seine Vorschläge beachtet und ausgewertet werden, dann werden wir die Ausschöpfung aller betrieblichen Reserven erreichen.“

Hinweise und Beschwerden von Neuerern und Aktivisten sowie Betriebskontrollen zeigen jedoch, daß z. Z. wesentliche Hemmnisse bei der weiteren Entwicklung der Neuerer- und Rationalisatorbewegung vorliegen. Es erfolgt keine organisierte und planmäßige allgemeine Einführung bewährter Neuerermethoden und Verfahren. Dies trifft sowohl auf die Neuerermethoden aus der Sowjetunion und den Volksdemokratien als auch auf die aus der eigenen Neuererbewegung zu. Bewährte Erfindungen und Patente sowie Verbesserungsvorschläge gelangen nicht oder nur vereinzelt zur Anwendung.

Diese Mängel und Hemmnisse werden hauptsächlich herbeigeführt durch:

- a) Politische Rückständigkeit und Passivität leitender Wirtschaftsfunktionäre, die sich in der Unterschätzung des technischen Fortschrittes und der Mißachtung der Masseninitiative

b) die falsche Auffassung, daß die Neuererbewegung eine ausschließliche Angelegenheit der Gewerkschaften ist,

c) die ungenügende Popularisierung und Verbreitung bewährter Neuerermethoden, das Fehlen einer regelmäßigen, allgemeinen Bereitstellung technischer Dokumentationen zur Anwendung der Neuerermethoden und den noch ungenügenden Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet,

d) die ungenügende Kenntnis und Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Bereitstellung materialmäßiger und finanzieller Mittel zur Einführung und Anwendung der Neuerermethoden.

Auf der Grundlage der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 und der dazugehörigen 1., 2. und 3. DB vom 6. Februar 1953 (GBl. Nr. 21 vom 17. Februar 1953) ordne ich deshalb zur intensiven Förderung und Entwicklung der Neuerer- und Rationalisatorbewegung im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau und der ihm unterstellten volkseigenen Betriebe folgendes an:

1.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, die Büros für Erfindungswesen (BE) in den Betrieben auf den Mindeststand nach § 1 der 1. DB zur VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 bis zum 30. Juni 1954 zu bringen und bei der Auswahl der Kräfte dafür zu sorgen, daß fachlich und gesellschaftlich qualifizierte Kräfte zum Einsatz gelangen, wobei besonders bei Neubesetzungen freier Stellen Jungingenieure zu berücksichtigen sind, um den Nachwuchs zu sichern. Dabei muß gewährleistet sein, daß durch eine erfahrene Fachkraft die Anleitung der Jungingenieure gesichert ist. Die gleiche Forderung trifft auch für die Besetzung der entsprechenden Stellen in den Hauptverwaltungen des Ministeriums zu.

2.

Mit der Betriebsgewerkschaftsleitung haben die Werkleiter zu vereinbaren, in welchem Zeitraum entsprechend der vom FDGB gestellten Aufgaben leistungsfähige Kommissionen für das Rationalisatoren- und Erfindungswesen und für jedes Fachgebiet eines jeden Betriebes einschließlich der betrieblichen Verwaltung eine Rationalisatoren- und Erfinderbrigade zu bilden sind. Diese Brigaden sind mit den auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens besonders hervorgetretenen Kräften zu besetzen. Für ihre Tätigkeit sind

• mit der Betriebssektion der Kammer der Technik ist durch den Werkleiter zu vereinbaren, daß entsprechend der von der Zentralleitung der Kammer der Technik gestellten Aufgaben ein Anwaltsystem eingerichtet wird und die dazu notwendigen Anwälte aus dem Kreis der technischen und kaufmännischen Intelligenz gewonnen werden. Ohne die Mitarbeit dieser gesellschaftlichen Organe besteht keine Gewähr dafür, daß das BfE allein in der Lage ist, eine Bewegung zu entfachen, diese zu verstärken, eine Lenkung der Vorschlagstätigkeit vorzunehmen und die Erfindungen, Verbesserungen und Neuerermethoden systematisch und fachlich zu beurteilen, zu realisieren und zu vergüten.

4.

Die Aufgabengebiete der Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden und die der Anwälte sind folgende:

Für die Brigaden

- a) Fachliche Prüfung der Erfindungen, Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden, die nicht vom BfE allein geprüft werden können,
- b) Hilfeleistung für das BfE in bezug auf Terminkontrolle für die Herstellung von Vorrichtungen, Werkzeugen usw., die nicht zur Realisierung der Vorschläge in Auftrag gegeben wurden.
- c) Hilfeleistung bei der breitesten Einführung von Vorschlägen in die Betriebspraxis.
- d) Hilfeleistung bei der Ermittlung des Nutzens und bei der Bemessung von Vergütungen für realisierte Vorschläge.
- e) Teilnahme bei der Durchführung und Auswertung der öffentlichen Betriebs-, Abteilungsüberprüfung, Beratung der Werksangehörigen in allen Fragen des Erfindungs- und Vorschlagswesens, Hilfeleistung bei der Entwicklung und Ausarbeitung sowie bei der Realisierung der Gedanken der Erfinder und Rationalisatoren.

5.

Zur Kontrolle des Bearbeitungsablaufes von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen sowie Neuerermethoden ist in einem jeden Betriebs-BfE ein Quartaleinführungsplan aufzustellen.

Ein solcher Plan muß enthalten:

- a) Angaben über die für eine Realisierung vorgesehenen Erfindungen, Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden,
- b) Prüfstelle und Angaben über Prüfbeginn und -ende.
- c) Entwicklungsstelle bzw. BKBS und Angaben über Bearbeitungsbeginn und -ende.
- d) Abteilung des Vorrichtungs- bzw. Werkzeugbaues mit Angaben über Arbeitsbeginn und -ende.
- e) Vorgesehener Einsatzort der Vorschläge,
- f) Termin für Realisierungsaufnahme,
- g) Zeitpunkt des tatsächlichen Realisierungsbeginns.

6.

Träger des Erfindungs- und Vorschlagswesens der Neuerer- und Rationalisatorbewegung sind:

- a) in den volkseigenen Betrieben die betrieblichen Büros für Erfindungswesen (BfE),
- b) für die einzelnen Fach- und Spezialgebiete der zentralgeleiteten volkseigenen Maschinenbauindustrie die Leit-BfE. Die Leit-BfE sind zugleich auch das betriebliche BfE für das zentrale Entwicklungs- und Konstruktionsbüro bzw. den Betrieb, bei dem das Leit-BfE seinen Sitz hat,
- c) in den HVen des Ministeriums für Maschinenbau die Abteilung Forschung und Technik

schienenbau die Abteilung Patent- und Erfindungswesen, Rationalisatoren- und Neuererbewegung der HA. Forschung, Entwicklung und Konstruktion.

Den Hauptverwaltungen des Ministeriums obliegt die Anleitung und Kontrolle der Leit-BfE. Den Leit-BfE obliegt die Anleitung und Kontrolle der BfE. Die Leit-BfE und BfE haben ausführende Funktionen.

7.

Der von der Kommission für das Rationalisatoren- und Erfindungswesen bei der BGL und der Betriebssektion der KdT aufgestellte Rationalisatoren- und Erfinder-Kurzplan muß zur Kenntnis eines jeden Werk tätigen des Betriebes durch individuelle Popularisierungsmaßnahmen gebracht werden.

Zu den Bestandteilen dieses Kurzplanes gehören:

- a) Benennung der einzelnen Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden, deren Standort und Funktionen.
- b) Benennung der Anwälte aus dem Kreis der technischen und kaufmännischen Intelligenz, die sich in ihrer Freizeit der Beratung der Werksangehörigen in allen Fragen des Erfindungs- und Vorschlagswesens und zur Hilfeleistung bei der Entwicklung und Ausarbeitung sowie bei der Realisierung der Gedanken der Erfinder und Rationalisatoren zur Verfügung gestellt haben.
Benennung der Konsultationszeiten, des Ortes und der von ihnen vertretenen Fachgebiete.
- c) Terminplan für die öffentliche Überprüfung von Betriebsabteilung zu Betriebsabteilung durch die Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden.

Zur Aktivierung ist eine verstärkte und qualitativ bessere Werbearbeit durchzuführen. In einem größeren Umfang als bisher sind hierzu einzuschalten

- a) der Betriebsfunk
- b) die Betriebszeitung
- c) das technische Kabinett für Vorträge und Ausstellungen
- d) Wandtafeln und technische Ecken.

Brauchbare sowie in Benutzung genommene Vorschläge sind gleichfalls mit diesen Popularisierungsmitteln der Belegschaft zur Kenntnis zu bringen.

8.

Es ist dringend notwendig, eine systematische Lenkung der Erfindungs- und Vorschlagstätigkeit auf die jeweiligen Schwerpunkte und Engpässe, eines jeden Betriebes vorzunehmen. Es sind Aufgabenpläne für die Rationalisatoren auf die Mechanisierung kraft- und zeitraubender Arbeitsgänge und auf die Erleichterung der körperlichen Arbeit der Arbeiter sowie auf die Verbesserung der Qualität und die Steigerung der Erzeugung von Gütern des Massenbedarfs zu lenken.

Um das zu erreichen und die Rationalisatorbewegung eng mit der Erfüllung und Übererfüllung des Betriebsplanes zu verbinden, wird den Werkleitern zur Pflicht gemacht, an Hand des Betriebsplanes jeder einzelnen Betriebsabteilung kontinuierlich auf ihre technischen und organisatorischen Voraussetzungen, unter Berücksichtigung eines Mindestaufwandes an Investitionsmitteln zu kontrollieren und analysieren. Die Untersuchung und Analysierung ist durch technische und kaufmännische Leitungskräfte, unter Hinzuziehung von Aktivisten, Rationalisatoren usw. vorzunehmen.

Die hierbei in Erscheinung tretenden Probleme und die außerdem plötzlich auftretenden Schwerpunkte, Engpässe, Not- und Mißstände sind in einem Plan der Aufgaben zur Verbesserung der Technologie und Organisation aufzunehmen.

Aus diesem Plan der Aufgaben wird, unter Benutzung der bekannten Form der Vorschlagslenkung — „Aufgabe der Woche“ — die jeweils vordringlichste Aufgabe, nachdem sie von der Werkleitung und den technischen Rat in konkreter Form ausgearbeitet worden ist, vom BfE durch Aushang und von der BGL durch Betriebsfunk und Betriebszeitung bekanntgegeben.

Die Auswertung der für solche Aufgaben eingehenden Vorschläge und Neuerermethoden wird in Zusammenarbeit mit den BfE direkt von der Werkleitung und dem Technischen Rat vorgenommen.

9.

Bei besonders kritischen Schwerpunkten, deren Überwindung dem Betrieb und der Volkswirtschaft sofort einen großen Nutzen bringen würde, sind bei der Aufgabenstellung als „Aufgabe der Woche“ Sonderprämien zusätzlich zu den Vergütungen, in Gestalt von Sachprämien (Rundfunkgeräte, Fahrräder, Fotoapparate usw.) auszusetzen. Diese sind, zusammen mit der Aufgabenveröffentlichung, an einem zentralen Ort des Betriebes zur Schau zu stellen.

10.

Zur Beschleunigung der bisher vielerorts noch sehr schleppenden Realisierung brauchbarer Vorschläge ist in einem weit größeren Maße als bisher von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Prämien bis zu 20 Prozent der dem Neuerer oder Erfinder gezahlten Vergütungssumme an solche Mitarbeiter zu gewähren, die durch hervorragende, persönliche und fachliche Leistungen besonders große Schwierigkeiten bei der Einführung überwunden haben. Hierzu ist es notwendig, die in Frage kommenden Kollegen durch Realisierungsverträge, die das BfE ausstellt, terminlich zu binden. Bei vorfristiger Terminerfüllung, sofern es sich nicht um Mitarbeiter des BfE und führende Wirtschaftsfunktionäre des Betriebes handelt, ist von der Zahlung von Realisierungsprämien Gebrauch zu machen.

11.

Stößt der Realisierungsauftrag eines Vorschlages in der fachlich zuständigen Betriebsabteilung auf Schwierigkeiten, z. B. bei der Anfertigung von Werkzeugen, Vorrichtungen und dergleichen — so ist die Werkleitung verpflichtet, den anderen Betriebsabteilungen, z. B. der Lehrhülfswerkstatt, die Aufgabe zu übertragen, gegebenenfalls durch Kooperation für den Realisierungsablauf zu sorgen.

12.

Die zur Realisierung von Vorschlägen benötigten Mittel sind in vertretbarem Maße dem Direktor-Fonds II des Betriebes zu entnehmen. Auf keinen Fall darf die Entnahme in einem Umfang erfolgen, der die Zahlung von Vergütungen für Vorschläge gefährdet.

Für die Freigabe der Mittel gelten zwei Gesichtspunkte:

- a) Für Versuche und Musterausführungen, die zur endgültigen Beurteilung des Vorschlages oder für die Anfertigung in einmaliger Ausführung notwendig sind.
- b) Für Folge-Realisierung, d. h., für die Anfertigung weiterer Ausführungen.

Die Mittel zu a) sind in jedem Fall in vertretbarem Maße dem Direktor-Fonds II des Betriebes zu entnehmen.

Die Mittel zu b) sind aus laufenden Betriebsmitteln, u. a. kurzfristigen Bankkrediten zu beschaffen (s. Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 6 vom 24. März 1954, Abschn. Finanzen und Preise).

13.

Auf dem Gebiet des betrieblichen Erfindungs- und Vorschlagswesens sind Wettbewerbe zu organisieren, um der gesamten Belegschaft einen Anreiz zur Mitarbeit der Rentabilität und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu geben.

Wettbewerbe sind zwischen Arbeitsbrigaden abzuschließen. Bewertungsmerkmale bei der Bestimmung des Siegers sind:

- a) finanzieller Nutzen, bezogen auf den Kopf der Brigade
- b) Beseitigung der Unfallgefahr
- c) Überbrückung von Notständen
- d) Qualitätsverbesserung
- e) Sozialer und gesellschaftlicher Nutzen.

Für die Bewertung ist ein Punktsystem aufzustellen. Sieger wird der, der die höchste Punktzahl erreicht. Über die Verteilung der Prämien entscheidet die Wettbewerbskommission.

14.

Überbetrieblich erscheinende Erfindungen, Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden sind vom BfE des Ursprungsbetriebes an die BfE fachlich gleichartiger Betriebe zur Begutachtung zu geben.

Diese Gutachten sind im Ursprungs-BfE auszuwerten. Bei unterschiedlicher Auffassung ist die Einholung eines neutralen Gutachtens erforderlich.

Das Betriebs-BfE hat die auf Grund der Gutachten als überbetrieblich verwertbar anerkannten Vorschläge unter Beifügung eines Erprobungsberichtes bei Verbesserungsvorschlägen und unter Beifügung einer Technologie bei Neuerermethoden an das zuständige Leit-BfE zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

15.

Verbesserungsvorschläge (VV) und Neuerermethoden (NM), die außerhalb des Fachgebietes eines Leit-BfE liegen, sind von diesem Leit-BfE verantwortlich an das fachlich zuständige Leit-BfE weiterzuleiten. Dem Einreicher der Vorschläge ist Abgabennachricht mit genauer Anschrift desjenigen Leit-BfE zu geben, dem die Unterlagen zur Bearbeitung zugeleitet wurden.

- a) Überbetriebliche Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden, die sich auf bekannte Verfahren und Fertigungsmethoden aufbauen und nur einen begrenzten Anwendungsbereich treffen, werden wie bisher vom Leit-BfE in Form gedruckter Erfahrungsaustausch-Blätter den für die Einführung geeigneten Betrieben zugestellt.
- b) Überbetriebliche Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden, die neue Gedanken enthalten, neue Verfahrenswege beschreiben oder neue technologische Erkenntnisse bringen und ein umfassendes Anwendungsgebiet betreffen, sind vom Leit-BfE der fachlich zuständigen HV, Abt. Forschung und Technik zuzustellen.

16.

Die Durchsetzung der Einführung solcher Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden geschieht auf dem Wege der Verbindlichkeitserklärung.

Die Verbindlichkeitserklärung kann

- a) technisch in allen Einzelheiten bindend abgefaßt sein,
- b) technisch nur richtungsweisend sein, so daß jeweils nach den betrieblichen technologischen Voraussetzungen zweckmäßige Abwandlungen vorgenommen werden können.

Mit der Verbindlichkeitserklärung ist die Bereitstellung zeichnerischer und technologischer Unterlagen

CONFIDENTIAL

(Technologie) an die zur Einführung verpflichteten Betriebe zu sichern. Die hierzu notwendigen Drucke sind zentral in lose Blattform in Auftrag zu geben oder anzufertigen.

17.

Überbetriebliche Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden gemäß Ziffer 15 b, die nur im Fachgebiet der HV, realisierungsfähig sind, werden vom HV-Leiter für verbindlich erklärt. Die Verbindlichkeitsklärung muß namentlich die Betriebe enthalten, die zur Einführung der Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden verpflichtet werden.

Die HV ist für die Bereitstellung der technologischen und konstruktiven Unterlagen, für die Kontrolle der Durchführung und der Nutzenermittlung verantwortlich.

18.

Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden, die den Bereich einer HV überschreiten, werden vom Minister für verbindlich erklärt. Für die Bereitstellung der technologischen und konstruktiven Unterlagen, für die Kontrolle der Durchführung und der Nutzenermittlung ist die HA Forschung, Entwicklung und Konstruktion verantwortlich.

19.

Verbindlich erklärte Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden werden im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Maschinenbau bekanntgegeben.

20.

Betrieben, die bei der Einführung verbindlich erklärter VV und NM Unterstützung benötigen, ist durch Einsatz von Instrukteurbrigaden Anleitung zu geben.

Zusammenstellung, Einsatz und Kontrolle der Brigaden ist Aufgabe

- a) der HV, wenn die Verbindlichkeitsklärung vom HV-Leiter gegeben wurde,
- b) von der HA Forschung, Entwicklung und Konstruktion des Ministeriums, wenn die Verbindlichkeitsklärung vom Minister gegeben wurde.

21.

Die Werkleiter sind verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Verbindlichkeitsklärung einen Plan der Einführung und Anwendung der verbindlich erklärten VV und NM ausarbeiten zu lassen.

22.

Die Werkleiter haben das Recht, gegen die Einführung verbindlich erklärter VV und NM innerhalb von 20 Tagen bei ihrer HV Einspruch zu erheben, wenn die Einführung aufgrund ihrer betrieblichen Verhältnisse nicht durchführbar ist.

23.

Überbetriebliche Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden, die bereits in einen oder mehreren Betrieben mit Erfolg eingeführt wurden, sind

- a) der Hauptverwaltung, wenn ihr Anwendungsbereich sich auf das Fachgebiet einer Hauptverwaltung beschränkt,
 - b) der Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion, wenn ihr Anwendungsgebiet über den Bereich einer HV hinausgeht,
- sofort zur Verbindlichkeitsklärung gemäß Ziffer 16) mit den erforderlichen ausgearbeiteten Technologien bzw. Konstruktionszeichnungen anzumelden.

24.

Das Studium der Neuerermethoden aus der SU und den Volksdemokratien hat durch das fachliche zuständige Leit-BfE zu erfolgen. Die Erprobung der geeignet er-

scheinenden Neuerermethoden aus den befreundeten Ländern erfolgt auf Vorschlag des Leit-BfE in einem von der fachlich zuständigen HV auszuwählenden geeigneten Betrieb.

Der Erprobungsbetrieb stellt die Technologie auf.

25.

In den VE-Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau ist monatlich jeweils am letzten Donnerstag ein „Tag der Neuerer und Rationalisatoren“ des Betriebes durchzuführen. An diesem Tag sollen besonders die Rationalisatoren und Erfinderbrigaden für die einzelnen Fachgebiete innerhalb des Betriebes mit den für die Produktion verantwortlichen Funktionären gemeinsame Beratungen durchführen.

26.

In den Monaten April und Oktober eines jeden Jahres ist eine „Konferenz der Neuerer und Erfinder“ der Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau durchzuführen.

Auf dieser Konferenz ist eine umfassende Berichterstattung der hervorragendsten Neuerer und Erfinder sowie Förderer der Neuererbewegung durchzuführen und Maßnahmen für die Verbesserung zur Durchsetzung der Neuerungen in den Betrieben zu beraten.

27.

Ich verpflichte alle Mitarbeiter des Ministeriums für Maschinenbau und die Leitungen der volkseigenen Maschinenbaubetriebe, sich für die volle Entfaltung der erforderlichen technisch-materiellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zur weiteren Förderung und Entwicklung der Neuererbewegung einzusetzen.

28.

Die vorliegenden Richtlinien stellen eine Ergänzung zu den bereits veröffentlichten Gesetzen und Verordnungen dar:

1. Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. 100 vom 16. September 1950),
2. 1. DB zum Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 20. März 1952 (GBl. 44 vom 3. April 1952),
3. VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953, (GBl. 21 vom 17. Februar 1953) mit 1., 2. und 3. DB,
4. Bekanntmachungen des Beschlusses über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft vom 26. Februar 1953 (GBl. 30 vom 4. März 1953),
5. VO über die Vergütung für Metalleinsparungen vom 13. Mai 1954 (GBl. Nr. 50 vom 24. Mai 1954),
6. Richtlinien für die Erfassung des effektiven Nutzens und der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft vom 15. Mai 1953, Zentralblatt Nr. 23 vom 27. Juni 1953,
7. VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaft vom 10. Dezember 1953 (GBl. Nr. 120 vom 11. Dezember 1953),
8. Funktionsplan für Betriebs-BfE. (Rundschreiben an alle Leit-BfE vom 1. Januar 1954),
9. Funktionsplan für Leit-BfE (Rundschreiben an alle Leit-BfE vom 1. Januar 1954),
10. Richtlinien zur Durchführung des Austausches von überbetrieblichen Verbesserungsvorschlägen (Erfahrungsaustausch) in den Leit-BfE's des Ministeriums

CONFIDENTIAL

11. **Regelung der Zusammenarbeit zwischen volkseigenen Betrieben, Hauptverwaltungen und Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 4 vom 13. Januar 1954),**
12. **Prämien für Metalleinsparungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums Nr. 6 vom 24. März 1954),**
13. **Entschießung der Konferenz der Maschinenbauer zur Steigerung der Rentabilität der Maschinenbaubetriebe (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 9 vom 6. April 1954),**
14. **Auswertung des IV. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in den volkseigenen Betrieben des Maschinenbaus (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 13 vom 5. Mai 1954),**
15. **Richtlinien für die Einführung von Erfindungen (Patenten) in die Praxis (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 14 vom 10. Mai 1954),**
16. **Patentrecherchen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 14 vom 10. Mai 1954),**
17. **Abschluß von Verträgen über die Nutzung von patentgeschützten Erfindungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau vom 10. Mai 1954),**
18. **Richtlinien und Bedingungen des MfM und des Zentralvorstandes der IG Metall zur Entfaltung und Aktivierung der Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung im Jahre 1954. (Sonderheft des MfM)**

In Ergänzung zu den vorstehenden Gesetzen und Verordnungen sollen diese Richtlinien zur weiteren Förderung der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung dienen.

Es kommt darauf an, wie der Stellvertretende Ministerpräsident Walter Ulbricht auf dem IV. Parteitag der SED ausführte, die Arbeiter davon zu überzeugen, daß es nicht nur darauf ankommt, gute Verbesserungsvorschläge zu entwerfen, sondern auch darauf, für ihre Verwirklichung zu kämpfen.
(V. v. M/MfM/18/54)

5. Anweisung zur Arbeit der Fachkommissionen

Die im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau bestehenden Fachkommissionen haben in den vergangenen Jahren eine wertvolle Arbeit geleistet. Die Techniker, Ingenieure, Konstrukteure und Wissenschaftler des Maschinenbaues haben in großem Umfange dazu beigetragen, das technische Niveau der in ihren Fachkommissionen vertretenen Produktionsgebiete fortschrittlich zu beeinflussen. Sie erschlossen den Konstrukteuren neue Wege, sie erweiterten die Anwendungsmöglichkeiten moderner, rationeller Fertigungsverfahren, sie schufen wichtige Voraussetzungen für die Typisierung und Standardisierung der Erzeugnisse des Maschinenbaues, sie beeinflussten auch in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Handelsorgane den Umfang und das Sortiment der Produktion, um den zu erwartenden Forderungen der Wirtschaft und der werktätigen Bevölkerung gerecht zu werden.

Es muß aber auch festgestellt werden, daß die Arbeit der Fachkommissionen im Vergleich untereinander in ihrer Qualität sehr unterschiedlich ist und daß die zu

den vorhandenen objektiven Möglichkeiten entsprechen. Die Ursachen dafür sind folgende:

1. Die Arbeit der Fachkommissionen wurde von der Mehrzahl der Hauptverwaltungen des Ministeriums für Maschinenbau gröblich unterschätzt. Die Anleitung der Fachkommissionen durch die Hauptverwaltungen war unzulänglich und erfolgte teilweise überhaupt nicht.
2. Die von den Fachkommissionen ausgearbeiteten Vorschläge und Projekte wurden von den Hauptverwaltungen häufig ignoriert, ohne Begründung abgelehnt oder nur mangelhaft ausgewertet. Dies kommt einer Mißachtung der in den Fachkommissionen schöpferisch tätigen technischen Intelligenz gleich und findet schließlich seinen unausbleiblichen Ausdruck im Zurückbleiben der technischen Entwicklung des Produktionszweiges.
3. Statt unter der Anleitung der Hauptverwaltungen in den Fachkommissionen den wissenschaftlichen Streit der Meinungen über die technischen Probleme des Produktionszweiges zu organisieren, wurden die Fachkommissionen sich selbst überlassen. Ohne die Anleitung der Hauptverwaltungen gelang es den Fachkommissionen häufig nicht, die wirklichen Perspektiven ihrer Arbeit zu erkennen. Sie verloren sich in fruchtlosen Erörterungen und entfernten sich von der Wirklichkeit. Es ist notwendig, die Lehren aus den bisher gesammelten Erfahrungen zu ziehen. In Ergänzung des Sonderrundschreibens 6/4/52 wird daher im Interesse der Festigung und der besseren Ausnutzung der Arbeit der Fachkommissionen folgendes festgestellt:

- a) Die grundsätzliche Lenkung der Arbeit der Fachkommissionen im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau wird der Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion übertragen. Die Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion ist verantwortlich für eine den Verhältnissen des Produktionszweiges entsprechende Aufgabenstellung für die Fachkommission. Sie entscheidet auch über die zweckmäßigste, den Eigenheiten des Produktionszweiges entsprechende Arbeitsweise der Fachkommission.
- b) In den Hauptverwaltungen werden die Vorsitzenden der Fachkommissionen in die Arbeitskreise für Forschung und Technik einbezogen. Der technisch-wissenschaftliche Rat des Ministeriums stützt sich in seiner Tätigkeit auf die Arbeitskreise für Forschung und Technik und auf die Fachkommissionen.
- c) Die Leiter der Hauptverwaltungen sind verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Fachkommissionen. Sie bedienen sich dabei der Arbeitskreise für Forschung und Technik.
- d) Die Leiter der Hauptverwaltungen sind verantwortlich für die Auswertung der in den Fachkommissionen erarbeiteten Vorschläge. Eine Ablehnung dieser Vorschläge darf nur mit einer Begründung erfolgen.
- e) Vor den Mitgliedern der Fachkommissionen steht in der nächsten Zeit insbesondere die Aufgabe, Vorschläge für die Perspektiven der Entwicklung des Produktionszweiges ihrer Fachkommissionen auszuarbeiten. Dazu ist es notwendig, den technischen Entwicklungsstand der Haupterzeugnisse zu analysieren, die Lage auf den Märkten zu studieren und als Ergebnis

die Forderungen, die gestellt werden müssen, zu formulieren.

- f) Die Mitglieder der Fachkommissionen müssen stärker als in der Vergangenheit auf die Entwicklung rationellster Fertigungsmethoden Einfluß nehmen. Dazu ist es notwendig, den gegenwärtigen Stand der Fertigungstechnik und Fertigungsverfahren in den Betrieben kritisch zu überprüfen und die Stufen der vorzunehmenden Veränderungen festzulegen.
- g) Die Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion überprüft die Notwendigkeit der Bildung weiterer Fachkommissionen und macht den Leitern der Hauptverwaltungen die erforderlichen Vorschläge.
(V. u. M./MfM/18/54)

6. Röntgenfilme bei Schweißungen

Als Maßnahme zur Gütesteigerung von Schweißungen wird folgendes angeordnet:

Alle dem Bereich des Ministeriums unterstehenden Betriebe, die Schweißungen ausführen und diese zum Nachweis der Güte röntgen, haben die Röntgenfilme oder Kopien der Röntgenstelle des Zentralinstituts für Schweißtechnik zur Bewertung und Auswertung zuzustellen.

Das Zentralinstitut für Schweißtechnik wird verpflichtet mindestens zweimal im Jahr in Form eines Vortrages die Auswertung der Röntgenfilme vor den Oudekontroll-Leitern des Ministeriums und der Betriebe vorzunehmen.
(V. u. M./MfM/18/54)

7. Richtlinien für die Aufnahme von Entwicklungen komplizierter technischer Erzeugnisse des Massenbedarfs.

Unter Bezug auf die in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau“ Nr. 6 vom 24. März 1954 veröffentlichten Richtlinien wird ergänzend festgelegt:

1. Zu den komplizierten technischen Verbrauchsgütern rechnen alle Geräte, die bei ihrem Aufbau bzw. ihrer Entwicklung und Konstruktion spezielles Fachwissen erfordern oder in der Fertigung im technologischen Ablauf eine größere Zahl von Arbeitsoperationen bzw. Spezialbearbeitung und Spezialverfahren bedingen (Maschinen und maschinelle Vorrichtungen).
2. Die Anträge der VEB auf Genehmigung der Entwicklungen sind der HA Forschung, Entwicklung und Konstruktion von der HV 4fach einzureichen.
Kurze Marktanalyse, Übersicht über freie Kapazität, Finanzierungsvorschlag, grobe Preiskalkulation sind beizufügen und die Warennummer des zu entwickelnden Artikels ist anzugeben.
Nach Anerkennung bzw. Ablehnung durch die HA Export und Absatz erhält die HV zwei anerkannte bzw. abgelehnte Ausführungen zurück. Hiervon ist ein Exemplar direkt dem Betrieb zur Verfügung zu stellen.
3. Der Antrag auf Freigabe der Produktion ist der HA Export und Absatz von der HV direkt unter Beifügung des Gutachtens der Fachkommission und der Zusammenstellungszeichnung des zu produzierenden Artikels 3fach einzureichen.
Der genehmigte WAP, Beginn des Zeitpunktes der Produktion und die vorgeschlagene Produktionshöhe sind anzugeben. Der Nachweis über die vorgesehene Deckung des Materialbedarfs ist beizufügen.

Mit der Genehmigung durch die HA Export und Absatz wird gleichzeitig über den entsprechenden Globalvertrag die Absatzbindung festgelegt.

Nach Anerkennung bzw. Ablehnung durch die HA Export und Absatz erhält die HV zwei anerkannte bzw. abgelehnte Ausführungen zurück. Hiervon ist ein Exemplar direkt dem Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(V. u. M./MfM/18/54)

8. Oberflächenschutz der Erzeugnisse

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Leipziger Messe, der Ausstellungen in den Volksdemokratien Bulgarien und China sowie der Messe in Kairo, ergeht in Anbetracht der großen Bedeutung für unsere Exportaufträge folgende Anweisung:

1. Lacke, Farben und sämtliche sonstigen Streichmittel dürfen in Zukunft nur von solchen Herstellern bezogen werden, die sich in einer gemeinsamen Betriebsvereinbarung verpflichtet, den Empfängerbetrieben jede Unterstützung und Anleitung in der Anwendung der Farben zu geben, Kurziehgänge einrichten, Instrukturen in die Betriebe entsenden und Druckschriften sowie Gebrauchsanweisungen verbreiten, die dem Ziel dienen, mit den gelieferten Farben eine einwandfreie Oberfläche zu erzielen.
2. Mit der Verarbeitung der Anstrichmittel dürfen nur solche Kollegen betraut werden, die eine Ausbildung als Lackierer haben. Wo diese Kräfte nicht ausreichen, sind die Kollegen zu Lehrgängen zu entsenden oder unter entsprechender Anleitung im Werk zu schulen. Auch solche Kollegen, die bisher eine Fachausbildung als Lackierer erhalten haben, sind ebenfalls weiterzuschulen. Die vorliegenden Ergebnisse der Arbeit beweisen, daß auch diese Kollegen zum Teil noch nicht wissen, wie eine Maschinenoberfläche lackiert werden muß, wenn sie den Weltmarktansprüchen gerecht werden soll. Die Schulungskosten können auch durch die Anforderung von Spezialisten aus den Farbwerken gering gehalten werden.

So stellt z. B. unter anderem der VEB (K) Industrielack, Leipzig N 21, Ruf 51 051 — 51 033 lt. Angebot in der Zeitschrift „Schweißtechnik“ Nr. 2 1954 zur Lösung farbertechnischer Fragen einen Lackiermeister zur Verfügung. Desgleichen ist der VEB Lackierfabrik Coswig bei Dresden zur Beratung und Anleitung bereit.

3. Jeder Betrieb hat auch für Lacke und Farben und sonst. Streichmittel (auch Spritzmittel) sowie Konservierungsmittel eine gründliche Eingangskontrolle durchzuführen. Zu allen gelieferten Lacken, Farben-, Anstrich- und Konservierungsmitteln ist eine genaue Analyse der Zusammensetzung und der Anwendung dieser Streich- und Konservierungsmittel zu verlangen. Schlechte Qualitäten sind zurückzuweisen. Wenn wiederholt schlechte Qualitätslieferungen festgestellt werden, so sind diese Herstellerbetriebe aus der weiteren Lieferung auszuschließen.
4. Bei der Anwendung der Farben sind die DIN-Normen genauestens einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rohrleitungen und aller Anlagen für spezielle Zwecke sowie Gefahrenhinweise.
5. Vor Auslieferung der Maschinen und Geräte hat eine intensive Kontrolle zu erfolgen. Maschinen und Geräte, die nicht einwandfrei in bezug auf Oberfläche behandelt sind, sind von der Gütekontrolle auszuschließen.

CONFIDENTIAL

trolle zur nochmaligen Überarbeitung zurückzuweisen.

Durch gute Zwischenkontrollen können hier erhebliche Nacharbeitskosten eingespart werden.

6. Gute Oberflächenbehandlung braucht Zeit. Diese muß genau wie die mechanische Bearbeitung in den Ablaufplänen einbezogen werden. Sie darf unter keinen Umständen nebensächlich behandelt werden. So muß vor allem vor dem Anstrich eine Kontrolle stattfinden, daß das entsprechende Gerät oder die Maschine auch wirklich streichfertig ist. So müssen z. B. Zunder und Schweißspritzer vor dem Anstrich gründlich entfernt und alle Teile entrostet und entfettet werden.

7. Die Oberflächenbehandlung wird von vielen Betrieben durch angebliche Einsparung von Arbeitsgängen zur Selbstkostensenkung benutzt.

Eine solche Selbstkostensenkung ist unreal und unter keinen Umständen statthaft. Wer die Unkosten in dieser Form senkt, schädigt die Volkswirtschaft. Es muß unbedingt durch Zwischenkontrollen möglich gemacht werden, daß vorgeschriebene Arbeitsgänge, z. B. Grundierungen und mehrmaliges Streichen oder Spritzen auch durchgeführt werden.

8. Farb- und Lackfabriken, die den Erfordernissen des Betriebes hinsichtlich Betreuung nicht nachkommen, sind dem Ministerium Abteilung Forschung zu melden bzw. als Lieferwerk auszuschießen.

9. Für blanke Teile, wie Wellen, Führungsbahnen, Pleuelstangen, Griffe, Hebel usw. sind nur Konservierungsmittel zu verwenden, die eine einwandfreie Konservierung unter jeglichen klimatischen Verhältnissen gewährleisten. Besondere Beachtung ist dem Reinheitsgrad der Konservierungsmittel auf Säure und Wasserfreiheit zu schenken. Es sind nur Konservierungsmittel von den Herstellern zu verwenden, die den geforderten Reinheitsgrad garantieren und die auch bereit sind, in Fragen der Konservierung die entsprechende Unterstützung und Anleitung zu geben. Im übrigen gelten für Konservierungsmittel analog die gleichen Bestimmungen der Punkte 1 bis 8.

Bei Erzeugnissen, die in tropische Länder versandt werden, ist in jeder Beziehung ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Es sind nur Farben, Lacke und Konservierungsmittel zu verwenden, die sich bereits als tropenfest bewährt haben, oder die von den Herstellern als tropenfest empfohlen werden. Bei der Bestellung ist auf diese Forderung besonders hinzuweisen.

Die Gütekontrollen der Hauptverwaltungen werden angewiesen, diesen Maßnahmen bei Betriebsbesuchen besondere Beachtung zu schenken.

(V. u. M./MfM/18/54)

9. Erteilung von Prüfzeichen

Gemäß § 4 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 dürfen Produktionsmittel nur nach den fortschrittlichen sicherheitstechnischen Erkenntnissen hergestellt, instandgesetzt und in einem den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Zustand angeboten und in den Verkehr gebracht werden.

In diesem Zusammenhang und in Durchführung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und die Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953, Abschnitt I, insbesondere Absatz 3, werden die Betriebe angewiesen, folgende Regelung einzuhalten:

Bei der Prüfung von Erzeugnissen durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung, bei denen Sicherheitsvorschriften zu beachten sind, müssen bei Neukonstruktionen gleichzeitig die Konstruktionsunterlagen mit vorgelegt werden. Diese Unterlagen müssen einen Vermerk des Konstruktionsbüros enthalten, daß bei den Konstruktionen alle jeweils geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten sind. Gleichzeitig ist mit dem Erzeugnis ein Attest des Sicherheitsingenieurs des Betriebes vorzulegen, in dem ebenfalls die Einhaltung der Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen bestätigt wird.

Für alle z. Z. in der Produktion befindlichen Konstruktionen ist nur das Attest des Sicherheitsingenieurs des Betriebes vorzulegen.

(V. u. M./MfM/18/54)

CONFIDENTIAL

50X1

IV. Finanzen und Preise

10. Monatliche Finanzkurzmeldung FKI (Z)

Das Ministerium der Finanzen, HA Wirtschaft, erhielt von der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatl. Plankommission — Genehmigungsstelle — die Neufassung des Vordrucks der monatl. Finanzkurzmeldung genehmigt.

Die volkseigenen Betriebe können diese durch den Vordruck-Leitverlag Freiberg Sa. beziehen. Zur Information der Betriebe wird nachstehend das Schema der Finanzkurzmeldung veröffentlicht. Bis zum 4. des dem Berichtsmonat folgenden Monats ist die betriebl. Finanzkurzmeldung FKI (Z) an die zuständige Hauptverwaltung einzusenden.

Genehmigungsvermerk

**Monatliche Finanzkurzmeldung FKI (Z)
der zentralverwalteten volkseigenen Industrie**

Berichtszeitraum vom 1. Januar 1954 bis
Vom VEB auszufüllen und bis zum 4. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die zuständige VVB bzw. HV einzusenden

— in TDM ohne Dezimalstelle —

Pos.	Art der Angaben	Quellennachweis f. Spalte 4 aus FMI (Z) Spalte 4 Teil	Pos.	tatsächlich erwirtschaftetes Ist für den Berichts- zeitraum	geplantes zu erwirt- schaftendes Ist für den auf den Berichtszeitraum folgenden Monat
1	2	3		4	5
1	Wert der Warenproduktion zu geplanten Abgabepreisen				
	a) Gewinnbetriebe	II	3b		
	b) Verlustbetriebe				
2	Erlös aus dem Absatz der Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen	II	1		
3	Betriebsergebnis				
	a) Gewinn	II	18		
	b) Verlust				
4	Zuführungen zum Direktorfonds				
	a) aus Gewinn	III	2a		
			+ 2ee		
	b) Direktorfondsstützungen	III	3b		
			+ 3cc		
5	Körperschaftsteuer	III	2f		
6	Nettogewinnabführung	III	2d		
7	Umsatzsteuer und Gewerbesteuer	III	1d		
			1e		
8	Produktionsabgabe	—	—		

(V. u. M. MfM/18/54)

11. Preisänderungsvorschläge für das Planjahr 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates über die Grundsätze der Preispolitik vom 6. Februar 1953, GBl. S. 313, werden zur Bereinigung der ungleichen Preisbasen in den Monaten Juni und Juli 1954 Planpreisbesprechungen durchgeführt. Diese Planpreisbesprechungen erfolgen für jede Hauptverwaltung in einem zentralgelegenen Ort. Ort und Datum der Planpreisbesprechung wird für die jeweilige Hauptverwaltung noch von dieser bekanntgegeben.

Es sollen auf dieser Besprechung die Preise bereinigt werden, die über oder unter dem Preisniveau der ent-

sprechenden Warengruppe liegen und zu Absatzschwierigkeiten bzw. Illiquidität führen.

Weiterhin sollen die Preise umgestellt werden die z. Z. noch mit einem prozentualen Aufschlag auf die 1944er Preise berechnet werden. Um dieser Planpreisbesprechung einen Erfolg zu sichern, ist es erforderlich, daß Sie schon heute die Vorarbeiten in Angriff nehmen.

Wir bitten Sie, bei der Auarbeitung Ihrer Vorschläge nach folgendem Schema zu verfahren:

1. Warennummer
2. Erzeugnis
3. Planpreis 1954 und Kilopreis bzw. Gewicht

Kostennachweis, Lohn- und Materialspezifikation)

5. Preisvorschlag 1955 und Kilopreis bzw. Gewicht
6. Produktionsauflage 1954 in Stück
7. Abnehmergruppen
 - a) Export
 - b) Investitionen
 - c) Übrige Abnehmer
8. Mehr- bzw. Mindererlös (Differenzbetrag, Ziffer 3.5 X Ziffer 6) aufgeteilt nach den einzelnen Hauptabnehmergruppen gem. Ziffer 7
9. Begründung
10. Vergleichserzeugnisse
 - a) wo hergestellt?
 - b) zu welchem Preis (Kilopreis)?
 - c) technische Unterscheidungsmerkmale

Bemerkung:

Die vorstehende Veröffentlichung wurde den Betrieben bereits mit Schreiben der HA Finanzen und Preise vom 4. April 1954 zur Kenntnis gebracht.
(V. u. M./MfM/18/54)

12. Richtlinien für die Einreichung von Preisfestsetzungsanträgen

Auf Grund des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik vom 14. Februar 1953 wird für die Einreichung von Preisfestsetzungsanträgen folgendes bestimmt:

Die Einreichung von Preisfestsetzungsanträgen für neue Erzeugnisse hat unter Berücksichtigung der Richtlinien für das Kartellblattsystem vom 14. August 1952 A. Z.: 2131/21 - Pt/Bi. und unter Berücksichtigung der PVO 341 vom 26. Januar 1954, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 14, zu erfolgen.

Die Anträge sind an die zuständige HV, kaufmännische Abteilung, Referat Preise zu richten. Ausgenommen hiervon sind die Hauptverwaltungen

- Elektromaschinenbau
- RFT und
- Kabel- und Apparatebau.

Für diese HV'en ist das Zentralreferat Elektrotechnik des Ministeriums für Maschinenbau, in Potsdam, Hegelallee 34, zuständig.

Für die HV'en EBM und Feinmechanik-Optik ist das Zentralreferat Metallwaren, Feinmechanik-Optik, des Ministeriums für Maschinenbau, in Dresden, Weißer Hirsch, Collenbuschstr. 32, zuständig.

Für die HV LMB ist das Zentralreferat Leichtmaschinenbau des Ministeriums für Maschinenbau, in Halle, Waischausring 9, zuständig.

Aus dem Preis Antrag, der einfach einzureichen ist, müssen folgende Punkte ersichtlich sein bzw. sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Warennummer des allgemeinen Warenverzeichnisses
genaue technische Beschreibung des Erzeugnisses mit Zeichnung, Abbildung oder Muster
2. Rohgewicht und Fertiggewicht
3. beantragter Preis
4. Selbstkostennachweis unter Beifügung des Formblattes T1 des VEB-Planes und der dazugehörigen Lohn- und Materialspezifikation
5. Nachweis der Normerfüllung nach Betriebsabteilungen

311) bereits berichtigt)

7. a) Gesamtproduktionsauflage für das laufende bzw. folgende Planjahr sowie wertmäßiger Anteil (auf Grund des beantragten Preises zu berechnen) an der Gesamtproduktion in Prozenten.
b) Produktionsauflage des beantragten Erzeugnisses in Stück
8. Wurde das Erzeugnis bereits früher in dem Betrieb hergestellt?
Wenn ja, wann?
Zu welchem Preis?
9. Wird oder wurde das Erzeugnis in gleicher Ausführung in anderen Betrieben hergestellt?
Wenn ja, von welchem Betrieb und zu welchem Preis?
10. Wird oder wurde vom antragstellenden oder von einem anderen Betrieb ein ähnliches oder vergleichbares Erzeugnis hergestellt?
Wenn ja, von welchem Betrieb, zu welchem Preis und welche Unterschiede bestehen?
11. Wie ist der Anteil in Prozent der einzelnen Abnehmergruppen?
 - a) Investitionen
 - b) Export
 - c) übrige Abnehmer
12. Sind Preisangebote für die beantragten Erzeugnisse abgegeben worden?
Wenn ja, an wen und in welcher Höhe?
13. Prüfzeugnis des Amtes für Material- und Warenprüfung
14. Bei Zulieferteilen:
Angabe des Abnehmers und des Erzeugnisses in welches das Teil eingeht.
15. Wie ist das Erzeugnis im Finanzplan aufgenommen?

In Abänderung der Richtlinien für das Kartellblattsystem vom 14. August 1952 sind die Kartellblätter nur noch in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Bei Betrieben aus dem demokratischen Sektor von Berlin sind die Preiskartellblätter in sechsfacher Ausfertigung mit einzureichen.

Die Kartellblätter müssen numeriert sein und die genaue technische Beschreibung des Erzeugnisses sowie die Fertiggewichtsangabe tragen.

Die stark umrandeten Felder auf den Preiskartellblättern sind nicht auszufüllen, da dieses von den Preisbildungsstellen vorgenommen wird.

Weiterhin ist dem Preis Antrag die beigefügte Erklärung zuzufügen. Preis Anträge, die der vorerwähnten Form nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet und an den Antragsteller zurückgereicht.

Erklärung. Zu unserem Preis Antrag für vom geben wir folgende Erklärung ab:

Bei den im Selbstkostennachweis eingesetzten Materialmengen handelt es sich um

- Erfahrungswerte
- vorl. Verbrauchsnormen
- techn. begründete Verbrauchsnormen

Die eingesetzte Menge ist tatsächlich verbraucht worden / ist für die Fertigung vorgesehen, und ist unter Berücksichtigung des sparsamsten Materialverbrauches gerechtfertigt.

Bei dem im Selbstkostennachweis eingesetzten Arbeitszeiten handelt es sich um Richtzeiten

- vorläufige Arbeitsnormen
- begründete Arbeitsnormen.

CONFIDENTIAL

Genehmigungsvermerk
Registriert bei der Staat-
lichen Zentralverwaltung für
Statistik am 14. 6. 1954 unter
Nr. GO-424/73
Befristet bis zum 24. 7. 1954

16. Annullierte Investitionsanträge 1953

Um einen Überblick über die Verwertbarkeit der Bestände aus annullierten Aufträgen zu bekommen, sind von allen Betrieben die noch vorhandenen Bestände per Stichtag 30. Juni 1954 bis spätestens 10. Juli 1954 der zuständigen HV zu melden.

Von der HV sind diese Meldungen gesammelt bis zum 15. Juli 1954 der HA Planung vorzulegen.

Die Meldung der Betriebe hat nach folgendem Schema zu erfolgen. Für jede Erzeugungsart ist ein gesonderter Nachweis erforderlich:

1. Art des Erzeugnisses und Anzahl:
2. Wert des Auftrages:
3. Besteller:
4. Finanzierung der aufgelaufenen Kosten:
 - a) Ungeltigte Sonderkredite bei der DIB,

- c) Aus Umlaufmitteln des Betriebes finanziert,
- d) Sonstige Finanzierung.

5. Technischer Fertigungsstand in % zum Gesamtwert:

6. Erforderliche Maßnahmen zur Fertigstellung und Vorschlag über Verwertbarkeit:

(z. B. für Investitionen 1954; für Export; für sonstige Verwendung; für Investitionen 1955 und später; zur Verwendung als Nutzmaterial; zur Verschrottung)

7. Finanzieller Ertrag (zur Abdeckung des Sonderkredites):

- a) Summe der 1954 erlösbaren Bestände.
- b) Summe der Bestände, die 1955 oder später noch gebraucht werden.
- c) Bei Verwendung als Nutzmaterial zu erzielender Erlös.
- d) Aus Verschrottung zu erzielender Erlös.

8. Entscheidung:
(V. u. M./MfM/18/54)

V. Planung

17. Planung der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens.

Im Gesetzblatt Nr. 38/1954 ist die erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 15. März 1954 veröffentlicht. Diese Durchführungsbestimmungen sowie die als Anlage hierzu gleichzeitig veröffentlichten Richtlinien sind künftig der Planung und Durchführung von Gesundheitsbauten ausschließlich zugrunde zu legen. Insbesondere ist die darin vorgeschriebene Zusammenarbeit der Betriebe mit den Abteilungen Gesundheitswesens der Kreise und bei Kinderkrippen außerdem mit den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise unerlässliche Voraussetzung für die Vorplanung und Planung dieser Einrichtungen.

Die Betriebe werden daher auf die Veröffentlichung im Gesetzblatt Nr. 38 hierdurch ausdrücklich hingewiesen. Die darin niedergelegten Bestimmungen sind genau zu beachten. Vor allem müssen die Betriebe im Falle des Neubaus oder der Erweiterung von Gesundheitseinrichtungen rechtzeitig die Verbindung mit den Abteilungen Gesundheitswesens der Kreise aufnehmen. Bei letzteren liegen auch die Raumprogramme für die verschiedenen Gesundheitseinrichtungen und die vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Verzeichnisse der jeweils erforderlichen medizinischen Einrichtungsgegenstände vor.

Im Hinblick auf die bevorstehende Ausarbeitung der Plannvorschläge 1955 wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Planvorschläge, bei denen die schriftliche Stellungnahme und Begründung der Kreisgesundheitsbehörde fehlt, in jedem Falle zurückgewiesen werden.

(V. u. M./MfM/18/54)

18. Übernahme und Ausarbeitung bautechnischer Ausführungszeichnungen durch die Bauindustrie für Investitionsvorhaben 1954.

Es wird nochmals auf die in Verfügungen und Mitteilungen Nr. 10/54, Ziffer 11, ergangene Veröffentlichung hingewiesen.

(V. u. M./MfM/18/54)

19. Ergänzung zur Anweisung vom 24. März 1954 über Maßnahmen zur Durchführung der Vereinheitlichung der Vordrucke im Zuständigkeitsbereich des Vordruck-Leitverlages Weimar (V. u. M. Nr. 6/54 Ziff. 15).

Eine wirtschaftliche Betriebsorganisation erfordert ein zweckmäßiges, auf der Betriebsebene abgestimmtes und mit dem Ministerium für Maschinenbau koordiniertes Vordruckwesen.

Hierzu ist zuerst ein einheitliches Bestellwesen nötig. Der Betrieb übersieht oft noch die Anweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens vom 13. April 1953 (Z. Bl. S. 163) und bringt seine Vordruckbestellungen in allen möglichen Verlagen unter, wodurch eine Erfassung und somit eine Koordinierung verloren geht. Mit dieser schlechten Arbeitsorganisation ist ein Mehraufwand von Material und Arbeitszeit verbunden.

Die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau haben ihren gesamten Vordruckbedarf mit Ausnahme der Berichte des Finanz- und Kaderwesens über den Vordruck-Leitverlag Weimar zu bestellen. Zu jedem Auftrag muß die Genehmigung des Vordruck-Leitverlages vorliegen. Die Bestellung für alle Vordrucke hat nur einmal im Monat durch eine hierfür festgelegte Abteilung zu erfolgen und darf einen Dreimonatsbedarf nicht übersteigen.

Um die Koordinierung der Berichte auf einem bestimmten Arbeitsgebiet durchführen zu können, ist die Mitarbeit sämtlicher Betriebe erforderlich. In jedem Betrieb ist ein geeigneter Mitarbeiter als Beauftragter für das Vordruckwesen aus der Abteilung Planung zu nominieren.

Diese Mitarbeiter der Betriebe haben nach Weisung des Verantwortlichen der zuständigen Hauptverwaltung in dem jeweils bekanntzugebenden Sachgebiet die inhaltliche Vereinheitlichung der betreffenden Vordrucke vorzunehmen.

Zur weiteren Auswertung dieses Materials werden die Vertreter der Betriebe bzw. der Hauptverwaltungen zu Arbeitstagen innerhalb des Ministeriums in Verbindung mit dem Vordruck-Leitverlag den.

CONFIDENTIAL

und deren Meinungen wird durch den Beauftragten des Ministeriums für Maschinenbau in Verbindung mit dem Vordruck-Leitverlag Weimar bestimmt. Die im Rahmen der Arbeitstagungen für verbindlich erklärten Lagervordrucke werden in den „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Maschinenbau veröffentlicht und sind in den Betrieben einzuführen. Der Vordruck-Leitverlag Weimar ist nicht berechtigt, an Stelle dieser Lagervordrucke Sonderdruckgenehmigungen, die Abweichungen von den Lagervordrucken enthalten, zu erteilen.
(V. u. M./MfM/18/54)

20. Berichterstattung über die Durchführung des Wohnungsbaues.

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist die Berichterstattung über die

nehmen:

a) Betrieb als Investträger

Die Betriebe, die eine Investitionsauflage für Wohnungsbau vom Rat des Bezirks erhalten haben, geben monatlich eine Durchschrift des INV-Berichtes an ihre zuständige Hauptverwaltung.

b) Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt als Investträger.

Für den übrigen Wohnungsbau d. h. die Wohnungen, die der Betrieb vom Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt aus dem Wohnungsbauprogramm zugewiesen erhält, haben die Werkleiter in den Werkleitertagungen gegenüber den Hauptverwaltungen monatlich Bericht zu erstatten.

(V. u. M./MfM/18/54)

VI. Export und Absatz

21. Anordnung über den Besuch ausländischer Messen und Ausstellungen.

Um die Beschickung der ausländischen Messen und Ausstellungen mit Angehörigen des Ministeriums für Maschinenbau nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen, wird folgendes angeordnet:

1. Die HA Export und Absatz legt nach Übereinkunft mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bzw. mit der Kammer für Außenhandel fest, welche Auslandsmessen mit Erzeugnissen des Ministeriums für Maschinenbau besichtigt werden sollen.
2. Die Anzahl der Betreuer für die Ausstellungsstücke des Ministeriums für Maschinenbau wird von der HA Export und Absatz festgelegt.
3. Die HV-Leiter werden von der HA Export und Absatz rechtzeitig über die erforderliche Anzahl der zu stellenden Teilnehmer unterrichtet, damit die geeignetsten Mitarbeiter vorgeschlagen werden können.
4. Die HV-Leiter geben in Übereinstimmung mit dem Kaderleiter der HA Export und Absatz die Namen der Teilnehmer bekannt. Gleichzeitig ist die Meldung eines Ersatzteilnehmers notwendig, um auf diesen zurückgreifen zu können, falls bis zum festgesetzten Ausreisetermin ein vorgesehener Teilnehmer infolge Krankheit usw. ausfällt. Teilnehmer aus Betrieben mit guter Planerfüllung sind bevorzugt vorzuschlagen. Der Leiter der Hauptabteilung Export und Absatz legt die Vorschläge für die Delegationsteilnehmer dem Minister zur Bestätigung vor.
5. Die Organisation der Messebesuche erfolgt durch die Kammer für Außenhandel. Sobald die Teilnahme der vorgeschlagenen Besucher feststeht, erfolgt durch die HA Export und Absatz eine entsprechende Benachrichtigung an den HV-Leiter zur Weitergabe an die Teilnehmer.
6. Innerhalb von 8 Tagen nach Rückkehr von der Auslandsmesse hat jeder Teilnehmer des Ministeriums für Maschinenbau bzw. der volkseigenen Betriebe bei der HA Export und Absatz persönlich einen Bericht über die auf der Messe gemachten Erfahrungen abzugeben, damit für die Arbeit des Ministeriums für Maschinenbau entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden können.

(V. u. M./MfM/18/54)

22. Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung vom 20. November 1953 (GBl. 125) (Verfügungen und Mitteilungen des MfM vom 6. März 1954 Nr. 5 Abs. 1/4)

1. Nomenklatur für Leihverpackung

Die nachstehende Nomenklatur enthält nach Hauptverwaltungen (Industriezweigen) getrennt, diejenigen Verpackungsmittel, die im Inland-Verkehr auf jeden Fall als Leihverpackungen zu betrachten sind. Ausgenommen von der Anwendung dieser Nomenklatur sind die Verpackungsmittel, die zur ständigen Aufbewahrung bzw. als Zubehör für das betreffende Erzeugnis für den Käufer dienen oder aber beim Verkauf des Erzeugnisses an den Endverbraucher (Bevölkerung) als Verpackung mitverkauft werden müssen.

Planposition	Bezeichnung	Hauptverwaltungen (Industriezweig)
49 35 000	Kistenbeschläge	1—17
49 99 220	Transportfässer und -behälter	8
81 89 100	Holzwohle	1—17
81 89 400	Fässer aus Holz	8, 10, 13, 15
81 89 500	Kisten und Verschlüsse aus Holz	1—17
81 89 900	Kabeltrommeln aus Holz	15—17
81 89 500	Korb- und Flechtwaren	14, 17
82 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	15, 17
82 54 000	Selle, Stricke, techn. Schnüre, Bindfäden	1—17
85 11 000	Papiersäcke	1—8, 13—17
85 13 000	Wachs- und Ölpapier	1—17
85 89 610	Wellpappe u. Erzeugnisse	1—17

Dazu sonstige wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel- und Zubehör aller Werkstoffe (z. B. Stroh usw.).

2. Rückgabefristen für Leihverpackung für die Kreisverbände des VDK und die Dorf-Konsumgenossenschaften.

Die Rückgabefristen für Leihverpackung für die Kreisverbände des VDK und die Dorf-Konsumgenossenschaften betragen in den Fällen, wo diese vom Großhandel beliefert werden, 30 Tage. In allen anderen Fällen gelten für diese die Fristen für Großhandelsbetriebe gemäß der Anordnung vom 20. November 1953 (GBl. Seite 1180).

(V. u. M./MfM/18/54)

**22. Richtlinien
über das Verfahren für die Ausbuchung zweifelhafter
Forderungen der volkseigenen Wirtschaft**

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens bei der Ausbuchung zweifelhafter Forderungen der volkseigenen Wirtschaft wird unter Aufhebung der Anweisung des ehemaligen Ministeriums für Maschinenbau — Monats-Rundschreiben Nr. 3/52 — Ziffer 26 — im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau folgende Regelung festgelegt:

I. Ausbuchung zweifelhafter volkseigener Forderungen gegen private Schuldner mit dem Wohnsitz oder Aufenthalt in der DDR oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin

Das Verfahren für die Ausbuchung zweifelhafter volkseigener Forderungen gegen private Schuldner mit dem Wohnsitz oder Aufenthalt in der DDR oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin bestimmt sich grundsätzlich nach der Anweisung Nr. 44/52 vom 6. Februar 1952 des Ministeriums für Finanzen (DFW Nr. 4/52 S. 193—11).

Danach ist eine Ausbuchung zweifelhafter volkseigener Forderungen nur unter der Voraussetzung möglich:

- a) daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners fruchtlos ausgefallen ist,
- b) die Forderung in einem durchgeführten Konkursverfahren nicht befriedigt werden konnte.

In welchem Zeitpunkt das zur Erlangung dieses Nachweises erforderliche Verfahren einzuleiten ist, entscheidet der Werkleiter des Gläubigerbetriebes. Er hat dazu in jedem Falle die gutachtliche Äußerung des zuständigen Justitiars beizuziehen.

Ist nach dem bestehenden Sachverhalt nach verantwortlicher Prüfung eine erfolversprechende Beitreibung der Forderung gegenwärtig nicht gegeben oder läßt sich diese auf Grund des notwendigen Kostenaufwandes volkswirtschaftlich nicht vertreten, so kann die Beitreibung der Forderung zeitlich ausgesetzt werden.

Der Werkleiter des Gläubigerbetriebes hat jedoch unter Hinzuziehung des zuständigen Justitiars Maßnahmen zu treffen, die eine Verjährung der Forderung ausschließen.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Liquidität des Gläubigerbetriebes durch eine Vielzahl solcher zweifelhafter Forderungen kann bei Vorliegen der angegebenen Sachlage eine Ausbuchung der Forderung erfolgen.

Die Ausbuchung der Forderung kann eigenverantwortlich durch den Werkleiter nach Vorliegen eines Gutachtens des zuständigen Justitiars verfügt werden. Bei Forderungen über 1000,— DM ist für die Ausbuchung der Forderung jedoch die Zustimmung der zuständigen HV — Kaufmännische Abteilung — einzuholen.

Die Ausbuchung bewirkt nicht das Erlöschen der Forderung. Ein Erlöschen von Forderungen ist bei Rechtsträgern von volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben nicht möglich.

Die Ausbuchung erfolgt zu Lasten des Kontos 736 (abgeschriebene Forderung). Der ausgebuchte Betrag ist in der Bilanz unter dem Strich auszuweisen.

Über die Ausbuchung ist ein Protokoll anzufertigen, das mit allen übrigen Unterlagen beim Hauptbuchhalter des Gläubigerbetriebes in einem besonderen Ordner aufzubewahren ist.

Die Ausbuchungsunterlagen sind am Ende eines Jahres dem zuständigen Justitiar zur Überprüfung hinsichtlich des Bestehens einer Möglichkeit zur erneuten Eintreibung der Forderung vorzulegen.

II. Ausbuchung zweifelhafter volkseigener Forderungen gegen Schuldner mit dem Wohnsitz oder Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin

Das Verfahren für die Ausbuchung zweifelhafter volkseigener Forderungen gegen Schuldner mit dem Wohnsitz oder Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin regelt sich nach der Anweisung vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (Zentralblatt S. 491).

Nach den Bestimmungen dieser Anweisung kann zur Vermeidung von Kosten bis auf weiteres auf die gerichtliche Geltendmachung solcher Forderungen verzichtet werden.

Die gleiche Regelung gilt für die Ausbuchung von Forderungen gegen republikflüchtige Schuldner.

Ist in diesen Fällen eine Befriedigung der Forderung aus zurückgelassenen Vermögensgegenständen nicht möglich, so bedarf es für den zeitlichen Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung jedoch noch der ausdrücklichen Bescheinigung des für den Schuldner zuständigen Einwohnermeldeamtes, daß der Schuldner republikflüchtig ist. Bei Vorliegen der angegebenen Voraussetzungen kann unter der Maßgabe der Regelung unter Abs. I ebenfalls eine Ausbuchung der Forderung erfolgen.

Der Werkleiter des Gläubigerbetriebes ist unter Hinzuziehung des zuständigen Justitiars jedoch verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen von mindestens sechs Monaten festzustellen, ob der Schuldner zurückgekehrt ist und auf Grund der geltenden Bestimmungen eine Möglichkeit zur Realisierung der Forderung besteht.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes I.

III. Ausbuchung zweifelhafter volkseigener Forderungen gegen volkseigene Betriebe

Eine Ausbuchung von zweifelhaften volkseigenen Forderungen gegen volkseigene Betriebe ist grundsätzlich nur möglich, wenn eine entsprechende gesetzliche Bestimmung ausdrücklich dafür eine Rechtsgrundlage gibt. In einem solchen Ausnahmefalle kann nach Anfertigung eines die Ausbuchung bejahenden Gutachtens des zuständigen Justitiars durch den Werkleiter des Gläubigerbetriebes die Ausbuchung der Forderung verfügt werden. Bei Forderungen über 1000,— DM ist für die Ausbuchung der Forderung die Zustimmung der zuständigen HV — Kaufmännische Abteilung — erforderlich.

Forderungen auf Vertragsstrafe fallen nicht unter diese Regelung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes I. (V. u. M./MfM/18/54)

24. Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen

1. Der Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Kaufmännischen Abteilung der Hauptverwaltung.

Benennung des Hauptbuchhalters in Verbindung mit der Gegenzeichnung des Justitiars Vergleiche abzuschließen, soweit der im Vergleichswege nachgelassene Betrag 1000,— DM nicht überschreitet.

Der nachzulassene Betrag darf jedoch bei einer Streitsumme von mehr als 1000,— DM 50 Prozent der Gesamtsumme nicht übersteigen.

(V. u. M./MfM/18/54)

25. Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

Die Werkleiter werden auf die zweite Durchführungsbestimmung vom 14. April 1954 (GBl. 54/441) hingewiesen und zur strikten Einhaltung der in Bezug auf die Überstunden enthaltenen Bestimmungen aufgefordert.

(V. u. M./MfM/18/54)

Um den ordnungsgemäßen Ausweis der Rechtsverhältnisse in den Betrieben und sonstigen Einrichtungen zu kontrollieren, haben die zuständigen Justitiare vor dem Kontrollausschuß auf Verlangen Auskunft zu erteilen über:

- a) die organisationsrechtlichen Rechtsverhältnisse, z. B. Eintragung in das Handelsregister, Abt. C, Vorliegen Namensverleihungsurkunden, Gründungsurkunden usw.;
- b) die Rechtsverhältnisse des Anlagevermögens, z. B. Vorliegen ordnungsgemäßer Rechtsträgnachweise, Vorhandensein von Nutzungsverträgen bei zeitweiliger Benutzung oder Abgabe von Gegenständen, von Pachtverträgen, Mietsverträgen, Eintragungen in das Grundbuch usw.;
- c) die Rechtsverhältnisse in bezug auf streitige Positionen im Umlaufvermögen, z. B. streitige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(V. u. M./MfM/18/54)

VIII. Vertragsangelegenheiten

27. Bekanntmachung einer Entscheidung der Vertragsschiedsstelle

Die Vertragsschiedsstelle hat gemäß § 6 Absatz 1 der Verfahrensordnung für das staatliche Vertragsgericht vom 1. Juli 1953 (GBl. Seite 859) ein Verfahren gegen den Werkleiter des VEB Webereiausrüstung Karl-Marx-Stadt, Arthur Hörig, eingeleitet und Ermittlungen angestellt. Nachdem der Werkleiter Hörig protokolllarisch zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gehört worden ist, traf die Vertragsschiedsstelle folgende

Entscheidung:

1. Dem Werkleiter Hörig wird eine Disziplinarstrafe in Höhe eines Monatsgehältes auferlegt.
2. Die Entscheidung wird auszugsweise in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau bekannt gemacht.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Der Werkleiter Arthur Hörig wurde im November 1948 als Treuhänder des jetzigen VEB Webereiausrüstung Karl-Marx-Stadt eingesetzt und ist seit Überführung dieses Betriebes in das Volkseigentum Werkleiter des Betriebes.

Im VEB Webereiausrüstung Karl-Marx-Stadt wurden im Jahre 1953 bis auf geringe Ausnahmen für die gesamte Produktion weder Absatzverträge noch Versorgungsverträge, die den Bestimmungen des Vertragssystems entsprechen, geschlossen. (Es wird auf den Ermittlungsbericht vom 22. Januar 1954 verwiesen).

Bis zum Oktober 1953 wurden Bestellungen ohne jeglichen Hinweis auf das Allgemeine Vertragssystem getätigt. Seit Oktober 1953 ist gemäß dem Vorbild anderer Betriebe ein Bestellformulardruck ausgearbeitet worden, auf dem Hinweise auf die §§ 4 bis 10 des Mustervertrages enthalten waren. Vertragsstrafen wurden im Planjahr 1953 nicht berechnet, konnten auch nicht berechnet werden, weil Verträge nicht vorlagen. Erst nach Durchführung der Ermittlungen durch die Vertragsschiedsstelle am 22. Januar 1954 wurden Absatzverträge in Form von brieflichen Vereinbarungen geschlossen. Trotzdem der Werkleiter

Hörig durch den den Betrieb ursprünglich betreuenden Justitiar Dr. Krone und dann später durch den Justitiar Horn darauf hingewiesen wurde, daß Vertragsstrafen zu vereinbaren und zu berechnen seien, geschah dieses nicht. Der Werkleiter Hörig war der Ansicht, daß es für den Betrieb mit seiner „besonderen Struktur“ unklug wäre, Zulieferanten durch Vertragsstrafenforderungen zu verärgern und fürchtete, daß das bestehende Verhältnis dadurch getrübt würde. Außerdem wurde bei den Ermittlungen festgestellt, daß eine Materialdispositionskartell nicht vorhanden war. Der Werkleiter Hörig hat als verantwortlicher Leiter des VEB Webereiausrüstung Karl-Marx-Stadt vorsätzlich die Plan- und Vertragsdisziplin dadurch verletzt, daß er trotz Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragssystem und trotz mehrmaliger Belchrungen Verträge nicht abgeschlossen hat wie es der § 1 der VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 6. Dezember 1951 (GBl. Seite 1141) vorsieht. Des weiteren liegt ein Verstoß gegen den § 3 Absatz 1 obiger Verordnung vor, der besagt, daß die Produktion von Waren nur begonnen werden darf, wenn deren Absatz durch Verträge oder sonstige Bestellungen gesichert ist. Weiter liegt ein Verstoß gegen den § 2 obiger Verordnung vor, der bestimmt, daß Verträge spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Planaufgabe abgeschlossen sein müssen.

Damit hat der Werkleiter Hörig die Bedeutung des Vertragssystems verkannt und die Auffassung vom Selbstlauf des Planes vertreten. Die Einführung des Vertragssystems soll jedoch die Sparsamkeit und einen rationellen Materialverbrauch in den Betrieben fördern, die sortiments- und qualitätsgerechte Produktion verbessern und den termingerechten Absatz sichern. Der Werkleiter Hörig war daher gemäß § 10 Absatz 2 der VO über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes (GBl. Seite 855) mit einer Disziplinarstrafe zu belegen. Das Höchstmaß der Strafe mußte ausgeworfen werden, weil der Werkleiter Hörig vorsätzlich gehandelt hat und trotz mehrmaliger Belchrung von seiner falschen Auffassung nicht abging.

(V. u. M./MfM/18/54)

28. Arbeiterberufsverkehr.

Die von den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau auf Grund der Verfügung im Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 30. Dezember 1953 zu Ziffer I/14 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften abgegebenen Meldungen sind durch die Zentrale Abteilung Verkehr ausgewertet worden. Die berechtigten Forderungen der Werktätigen sind analysiert an die betreffenden Verkehrsträger, Räte der Bezirke, das Staatssekretariat für Kraftverkehr- und Straßenwesen sowie an das Ministerium für Eisenbahnwesen weitergegeben und zu einem Teil bereits verwirklicht worden.

Nach dem gegenwärtigen Überblick wird jedoch noch nicht in allen Fällen die Möglichkeit zur sofortigen Verwirklichung der entsprechenden Vorschläge bestehen. Eine spürbare Verbesserung des Arbeiterberufsverkehrs wird nach der Auslieferung von Kraftomnibussen an den volkseigenen Kraftverkehr erst im Laufe des III. Quartals dieses Jahres eintreten. Auch dann können noch nicht alle Vorschläge der Werktätigen berücksichtigt werden, weil die Zuteilung der Fahrzeuge nach gesamtwirtschaftlichen und verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten schwerpunktmäßig erfolgen muß. Sollten hierbei Disproportionen auftreten, wird den Werken angeraten, sich direkt mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise in Verbindung zu setzen, die für diese Fragen Arbeitsaktiv gebildet haben. Die staatlichen Organe sind auch zuständig für die Entgegennahme von eingehend begründeten Vorschlägen zur Verbesserung der Fahrpläne der Deutschen Reichsbahn. Die Reichsbahndirektionen führen mit den Abteilungen Verkehr der Räte der Bezirke und Vertretern der Großbetriebe und Massenorganisationen regelmäßig Fahrplanbesprechungen durch. In den Monaten Mai bis Juni erfolgen bereits Besprechungen für die Aufstellung des Winterfahrplanes 1954/1955.

(V. u. M./MfM/18/54)

29. Eisenbahn.**a) Transportraumverträge.**

Es wird auf die Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn vom 28. April 1954 (ZBl. Seite 191), insbesondere auf Ziffer II hingewiesen. Danach können die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau, die aus produktionstechnisch bedingten Umständen noch nicht auf alle Tage des Monats gleichmäßig verteilte verladen können, den Vertrag in der Fassung des § 3, zu Buchstabe b und des § 4, Ziffer 2 b abschließen. Diese Form des Vertragsabschlusses ist unabhängig von der Anzahl der monatlich zu versendenden Waggons.

In diesen Fällen sind im § 2 und § 4, Ziffer I die Worte „kontinuierlich“ zu streichen. Grundsätzlich bedarf es dann der Aufnahme besonderer Bestimmungen in § 5 des Vertrages nicht.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß sich die Bestimmungen des Mustervertrages über die Vertragsstrafen nur auf den monatlichen Transportplan beziehen. Vertragsstrafen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems grundsätzlich nur bei schuldhafter Verletzung zu zahlen. Werden Betriebe wegen Zahlung von Vertragsstrafen seitens der Deutschen Reichsbahn in Anspruch genommen, dann müssen sie

ggf. nachweisen, daß sie alles getan haben, um deren Entstehung zu vermeiden. Dagegen sind Wagenstandgelder gemäß § 10 Absatz 1 der VO vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. Seite 491) in jedem Falle zu zahlen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Geltendmachung nicht vorgelegen haben bzw. unrichtige Berechnung erfolgt ist.

Gemäß § 4 der 6. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 23. Dezember 1953 (GBl. 1954, S. 21) müssen Vertragsstrafen bei Verweigerung der Zahlung innerhalb von 6 Monaten bei dem Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht werden. Von der Berechnung der Vertragsstrafe kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Verletzung aus dem Transportraumvertrag monatlich den Betrag von DM 10,— nicht übersteigt. § 5 gibt den Reichsbahnämtern die Möglichkeit, auf fällig gewordene Vertragsstrafen u. U. zu verzichten, wenn diese insgesamt nicht mehr als DM 100,— betragen und die Werke überzeugend nachgewiesen haben, daß sie kein Verschulden an der Vertragsverletzung trifft.

b) Anschlußbahnen.

Durch die Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der technischen Bahnaufsicht (GBl. Seite 434) sind die veralteten Landes- und Reichsgesetze bezüglich der technischen Bahnaufsicht beseitigt worden. Durch die neue Verordnung soll gewährleistet werden, daß auch bei den nicht von der Deutschen Reichsbahn verwalteten Bahnen (z. B. Kleinbahnen, Anschlußbahnen, Straßenbahnen) die Betriebssicherheit in jedem Falle gegeben ist. Die Beaufsichtigung dieser Bahnen geschieht deshalb nach einheitlichen Gesichtspunkten, die in der Verordnung klar umrissen werden.

Für die Betriebe des Maschinenbaus ist die Verordnung insofern von Bedeutung, als Anschlußbahnen unterhalten werden. In jedem Falle des Baues, der Erweiterung, der Änderung von und der beabsichtigten Personenbeförderung auf Anschlußbahnen ist eine eisenbahntechnische Genehmigung einzuholen. Die technische Bahnaufsicht kann alle Maßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Betriebssicherheit der Anschlußbahnen ergreifen und den Werken entsprechende Auflagen erteilen. Nach Verständigung der Werkleitung sind die Kollegen der technischen Bahnaufsicht zum Betreten der Bahnanlagen auf dem Werkgelände berechtigt.

Schon im Stadium der Perspektivplanung eines Bauvorhabens, das einen Gleisanschluß notwendig macht, muß die Zustimmung des Bevollmächtigten für technische Bahnaufsicht und vor Baubeginn der Anschlußbahn dessen Genehmigung eingeholt werden. Das Genehmigungsverfahren für Anschlußbahnen enthält die 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der technischen Bahnaufsicht vom 22. April 1954 (GBl. Seite 456). (V. u. M./MfM/18/54)

30. Bezirksdirektionen für Kraftverkehr:

Durch die Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. Seite 453) werden die Verwaltungen volkseigener Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeugsinstandsetzungs-

tionen für Kraftverkehr gebildet, die den Räten der Bezirke, Abteilung Verkehr, unterstehen. Diesen obliegt die Planung, Lenkung und Koordinierung der gesamten mit dem Güter- und Personenkraftverkehr zusammenhängenden Aufgaben. Den Transport- und Versandleitern wird angeraten, sich in allen grundsätzlichen Fragen des Kraftverkehrs in erster Linie an diese Bezirksdirektionen zu wenden.
(V. u. M./MfM/18/54)

21. Schifffahrt.

a) Eilgutverkehr.

Im Anschluß an die Veröffentlichung zur Frage der Durchführung schiffsgünstiger Transporte im Mitteilungsblatt Nr. 10/54, Ziffer 24, ist noch folgendes bekanntzugeben:

Das Staatssekretariat für Schifffahrt richtet auf folgenden Linien Eilgutverkehr ein:

Linie A — Berlin—Dresden und umgekehrt

mit Zwischenstationen:

Riesa, Meißen, Genthin, Brandenburg, Potsdam
jeden Dienstag und Freitag.

Linie B — Dresden—Magdeburg—Tangermünde und umgekehrt

mit Zwischenstationen:

Meißen, Riesa, Torgau, Wittenberg, Wallwitzhafen, Aken, Barby, Schönbeck
jeden Montag und Donnerstag

Linie C — Dresden—Halle und umgekehrt

mit Zwischenstationen:

Meißen, Riesa, Calbe, Bernburg
alle 10 Tage in jeder Richtung

Linie D — Halle—Berlin und umgekehrt

mit Zwischenstationen:

Genthin, Brandenburg, Potsdam
jeden Dienstag und Freitag

Linie F — Berlin—Torgau und umgekehrt

mit Zwischenstationen:

Wittenberg, Wallwitzhafen, Barby, Genthin,
Brandenburg, Potsdam
jeden Mittwoch

Linie G — Brandenburg—Wittenberge und umgekehrt

jeden Donnerstag.

Ferner ist ab 1. Juni 1954 ein Interzonen-Eilgutverkehr zwischen Dresden und Halle einerseits und Hamburg andererseits vorgesehen.

b) Schiffsgünstige Transporte.

In diesem Zusammenhang ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Auf Grund der Preisverordnung Nr. 270 vom 30. Oktober 1952 (GBl. Seite 1118) bei der Beförderung von Gütern ab 50 t die Frachtberechnung nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B, erfolgt. Das bedeutet, daß bei Anwendung der Tabelle III für an Gewichtsnormen gebundene Güter im Falle der Nichtauslastung des Frachtraumes Zuschläge bis zu 85% erhoben werden. Hierdurch tritt in vielen Fällen im Verhältnis zu den Frachtsätzen der Deutschen Reichsbahn nicht — wie grundsätzlich vorgesehen — eine 5%ige Ermäßigung, sondern sogar eine Verteuerung der Frachtkosten ein. Eine solche Praxis ist unbillig, zumal die Versender keinen wesentlichen Einfluß darauf haben, mit welchem Kahnraum das Gut im Einzelfall befördert wird.

Die Zentrale Abteilung Verkehr hat sich deshalb an das Staatssekretariat für Schifffahrt mit der Bitte gewandt, die bisher gültigen Preisverordnungen Nr. 270 und 271 vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1119) zu überprüfen und zum Zwecke der Entlastung der Deutschen Reichsbahn die Betriebe an der verstärkten Inanspruchnahme der Schifffahrt auch materiell zu interessieren. Zu beachten ist jedoch auch weiterhin die Forderung nach Verlagerung von Transporten auf die Schifffahrt.

32. Karteibuch des Verkehrsrechts

Die Rechtsbeziehungen des Verkehrs werden durch eine große Anzahl von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Ausführungsanweisungen usw. geregelt. Durch die ständig wachsende Bedeutung des Transportwesens, des Güter- und Personenverkehrs und der Nachrichtenübermittlung im Wirtschaftsleben — Post, Telefon, Telegraph und Funk — gewinnt auch das Verkehrsrecht an Wichtigkeit, nicht nur für die Verkehrsbetriebe und deren Beschäftigte, sondern auch für alle Verkehrsteilnehmer. Es ist daher zu begrüßen, daß sich der VEB Deutscher Zentralverlag entschlossen hat, unter dem Titel

„Karteibuch des Verkehrsrechts“

eine Loseblatt-Sammlung verkehrsrechtlicher Gesetze mit Anmerkungen und Schlagwortverzeichnis herauszugeben.

Die Gliederung der Sammlung lehnt sich an die organisatorische Verteilung der Verkehrsverwaltungen — Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßennwesen, Post- und Fernmeldewesen — an. Ein allgemeiner Teil für gemeinsame Vorschriften wurde vorangestellt. Das Grundwerk wird durch monatliche Nachträge ergänzt. Die bewährte Loseblatt-Form der Karteibücher ermöglicht es, die Sammlung stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der Preis des Karteibuches DIN A 5 mit 480 Seiten einschließlich Ordner stellt sich auf 10,85 DM. Die Nachlieferungen werden den Beziehern zum Blattpreis von 5 Dpf. zugestellt.
(V. u. M./MfM/18/54)

X. Arbeitsschutz und Sicherheit

33. Einführung neuer Betriebsausweise und Einlaßkarten

I. Anleitung über die Einführung und Vervollständigung der Betriebsausweise und Einlaßkarten.

a) Auf Grund der Anordnung vom 29. April 1954 (ZBl. 54.200) sind in allen Betrieben, DHZ-Niederlassungen, Instituten und Hoch- und Fachschulen des Ministeriums für Maschinenbau neue Betriebsausweise einzuführen.

b) Um eine exakte Einhaltung der Anordnung zu gewährleisten, ist es notwendig, den Betrieben folgende Hinweise zu geben:

1. Die Bestellung der Ausweisedrucke erfolgt zentral durch das Ministerium.
2. Die Betriebe werden durch die zuständige Hauptverwaltung verständigt, wann und wo die Auslieferung erfolgt. Die Kaderleiter der Betriebe sind verpflichtet, die Ausweise persönlich in Empfang zu nehmen.

• einer Vollmacht, die vom Vertreter des Betriebes, vom HV-Leiter der zuständigen Hauptverwaltung unterschrieben und mit einem Siegel des Ministeriums versehen ist, ausgegeben. Die Vollmachten werden durch die Hauptverwaltung den Betrieben zugesandt.

- Die Kaderleiter haben beim Empfang der Ausweise darauf zu achten, daß die laufende Nummerierung stimmt. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Der Ausweisedruck ist im Format DIN A 7 zweiseitig gehalten.

Auf der Seite 1 links oben befindet sich die laufende Ausweis-Nr. des Betriebes, rechts daneben die laufende Kontroll-Nr. des Verlages. Das linke freie Feld ist für die volle Betriebsanschrift vorgesehen. Rechts daneben sind die Personalangaben des Ausweisinhabers anzubringen.

Auf Seite 2 ist der äußere Rand für die Quartalskennzeichnung vorgesehen. Rechts befindet sich das Lichtbild mit Unterschrift, links unten die Unterschrift des Kaderleiters und Werkleiters bzw. Betriebsschutzleiters. Links oben sind Kurzbezeichnung des Betriebes und Geltungsbereich anzugeben. Bei der Ausfüllung der Ausweise durch den Betrieb ist folgendes zu beachten:

- Die Betriebsanschrift hat durch Stempelung (Gummistempel) zu erfolgen.
Z. B. VEB Werkzeugmaschinenfabrik Zerbst
Zerbst
Karl-Marx-Straße 43—45
Dieser Aufdruck ist in 3—5 mm Größe und Fettdruck auszuführen. Großbetriebe können diesen Aufdruck durch den Verlag VEB Deutsche Wertpapier-Druckerei Leipzig vornehmen lassen.
- Die auf Seite 1 links oben vorzunehmende Ausweisnummerierung ist mit der Nr. 00001 zu beginnen.
- Auf Seite 2 ist links oben die Kurzbezeichnung des Betriebes, z. B. VEB Wema Zerbst, in Maschinenschrift vorzunehmen.
- Die für den Geltungsbereich vorgesehene Zeile ist nach Absprache mit dem Verantwortlichen des Betriebsschutzes dafür zu verwenden, verschiedenfarbige Aufdrucke für den Personenkreis festzulegen, der allein berechtigt ist, besonders gefährdete und wichtige Abteilungen zu betreten.

II. Die Vervollständigung der Einlaßkarten durch betriebsseitigen Aufdruck geschieht wie im Punkt c der Betriebsausweise. Auf Seite 1 links oben ist die genaue Betriebsanschrift wie im Punkt 1 und 2 aufzudrucken. Auf der Seite 2 links sind die Kurzbezeichnung des Betriebes und der Geltungsbereich wie im Punkt c 3 und 4 für Betriebsausweise anzubringen.

III. Behandlung der Betriebsausweise

Die Überprüfungen in den Betrieben haben gezeigt, daß die Kaderabteilungen nicht die notwendige Wachsamkeit bei der Behandlung der Werkausweise walten lassen. Eine der Hauptursachen ist, daß die Betriebe nicht die Anordnung über die Ausgabe von Betriebsausweisen vom 9. Mai 1952 (MBl. 52/55) einhalten.

Die Betriebe werden deshalb verpflichtet, die Ausgabebücher (§ 7 der Anordnung) sofort beim Vordruckleitungsverlag Erfurt, Am Anger 37, zu bestellen und ordnungsgemäß zu führen.

Die Werkleiter und Betriebsschutzleiter werden angewiesen, ständige Kontrollen über die ordnungsgemäße Führung der Ausgabebücher durchzuführen. (V. u. M. MfM, 18. 54)

Zur besseren Versorgung der Werktaugen in den Betrieben mit Vollmilch, die entsprechend der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft — § 30 Abs. 5 — vom 25. Oktober 1951 (GBl. S. 957) mit gesundheitsschädigenden Arbeiten beschäftigt sind, hat das Präsidium des Ministerrates am 12. März 1954 mit Wirkung vom 1. April 1954 beschlossen, die Verausgabung von bisher 8 000 l 1/2-Liter-Portionen Vollmilch auf 260 000 zu erhöhen.

Um diesen Beschluß, der im Sinne der „Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften“ vom 10. Dezember 1953 eine vorbeugende Maßnahme des Gesundheitsschutzes darstellt, schnellstens zu verwirklichen, ist wie nachstehend zu verfahren:

- Werkstätigen, die mit den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Arbeiten beschäftigt sind, ist an Stelle der bisher zur Ausgabe gelangten entrahmten Frischmilch pro Arbeitstag 1/2 l Vollmilch zu gewähren.
- Anträge auf Vollmilchzuteilung sind nur nach dem Verzeichnis für gesundheitsschädigende Tätigkeiten zwecks Überprüfung und Genehmigung an die zuständige Arbeitsschutzinspektion zu richten.
- Für gesundheitsschädigende Tätigkeiten, die in dem Verzeichnis nicht genannt sind, ist — soweit bisher gewährt — bis auf weiteres 1/2 l entrahmte Frischmilch auszugeben.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Trinkmilch den Werkstätigen während der Arbeitspausen in einem einwandfreien Zustand zur Verfügung steht. Die Milch darf nur für den persönlichen Verbrauch des Beschäftigten verabreicht werden.
- Die Kosten dafür sind entsprechend der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 — § 30 Abs. 5 vom Betrieb zu tragen. (V. u. M. MfM/18/54)

Verzeichnis der gesundheitsgefährdeten Tätigkeiten, für die Vollmilch zu gewähren ist.

- Arbeiten, bei denen Arbeiter und Angestellte überwiegend Infektionen ausgesetzt sind (z. B. in Seuchen- und Tuberkulosestationen sowie Laboratorien)
- Arbeiten, bei denen Arbeiter und Angestellte gesundheitsschädigenden Strahlen ausgesetzt sind (z. B. bei Arbeiten mit Röntgenstrahlen oder radioaktiven Stoffen, sofern sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit tatsächlich gefährdet sind)
 - Arbeiten, bei denen Arbeiter und Angestellte überwiegend gefährlichen Einwirkungen nachstehend aufgeführter Stoffe ausgesetzt sind:
 - Quarzstaub (z. B. im Bergbau, in der Industrie der Steine und Erden)
 - Asbeststaub (z. B. in der Asbestaufbereitung und -verarbeitung)
 - Blei oder dessen Verbindungen (z. B. Bleilöter; Homogenverbleier; Arbeiter in Akkumulatorenfabriken; bei der Herstellung von Bleifarben; Bleihüttenarbeiter; Arbeiter bei der Entfernung bleihaltiger Anstriche; Niet- und Gegenhalter, wenn Mennige verarbeitet)

d) Kohlenoxyd

(z. B. Hochofenarbeiter auf der Gichtbühne; Arbeiter an Gasgeneratoren, Kalkschichtöfen, an Gasleitungen, Gasstoher)

e) Blausäure

(z. B. bei der Herstellung von Cyaniden; Arbeiten in Härtereien)

f) Quecksilber und dessen Verbindungen (z. B. Sublimat), ausgenommen Zinnober

(z. B. bei der Herstellung von Thermometern, Gleichrichtern, Höhensonden, Radio- und Röntgenröhren; bei der elektrolytischen Gewinnung von Natronlauge im Quecksilberverfahren)

g) Arsen und dessen Verbindungen

(z. B. bei der Verhüttung von Blei-, Zink- und Silbererzen; bei der Röstung von Schwefelkies; bei der Herstellung und beim Umgang mit Kalkarsen)

h) Benzol, Toluol, Xylol

(z. Farbspritzer; Gummikleber und -streicher; Tiefdruckmaschinenarbeiter einschl. der Farbmischer und Reiniger der Druckplatten und -walzen; Tankreiniger)

i) Schwefelkohlenstoff und Schwefelwasserstoff (z. B. in der Kunstfaserindustrie; Arbeiter an Alkazidanlagen)

j) Chlorkohlenwasserstoffe der aliphatischen Reihe

(Tetrachloräthan, Tetrachloräthylchlorid, Dichloräthylchlorid, Dichloräthan) sowie Dichlorbenzol (z. B. Triwäscher; Chemischreiniger; Arbeiter bei der Herstellung von Lacken; Farbspritzer; Gummikleber und -streicher; Verwendung in der chemischen Industrie)

k) Methanol

(z. B. bei der Bearbeitung der Nitrozellulose; Farbspritzer)

l) Dioxan

(bei der Verwendung in der chemischen Industrie)

m) Tetrahydrofuran

(bei der Verwendung in der chemischen Industrie)

n) Aromatische Nitro- und Aminverbindungen

(z. B. Nitrobenzol, Dinitrobenzol, Mono-, Bi-, Trinitrotoluol, Anilin, Phenylendiamin, Benzidin, Naphtylamin, Toluidin) (z. B. bei der Herstellung und Verwendung in der chemischen Industrie)

o) Nitroglykol

(bei der Herstellung und Verarbeitung)

Bemerkung: Vorstehende Veröffentlichung wurde den Betrieben bereits mit Schreiben des Staatssekretärs und stellvertretenden Ministers vom 13. April 1954 zur Kenntnis gebracht.
(V. u. M./MfM/18/54)

XI. Sonstiges

35. Personalveränderungen

Der Leiter der Hauptabteilung Arbeit — Koll. Lange — wurde wegen Nichtdurchführung von Dienstaufträgen sowie wegen mangelhafter Zusammenarbeit mit der Industriegewerkschaft „Metall“ von seiner Funktion als Hauptabteilungsleiter enthoben.

Zum komm. Leiter der Hauptabteilung Arbeit ist Koll. Schaumlöffel berufen worden.

Der Leiter der Hauptverwaltung Auto- und Traktorenbau Koll. Mahr ist aus dem Ministerium für Maschinenbau ausgeschieden und hat die Leitung eines Betriebes übernommen.

Mit der Leitung der Hauptverwaltung Auto- und Traktorenbau wurde der Koll. Kurt Barthel beauftragt.
(V. u. M./MfM/18/54)

36. Bildung der VVB Technische Gase

Den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau wird bekanntgegeben, daß beim Ministerium für Schwerindustrie die Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase mit dem Sitz in Coswig errichtet wurde.

Dieser Verwaltung sind die Sauerstoff-Azetylen- und Kohlensäure-Werke angeschlossen.
(V. u. M./MfM/18/54)

37. Berichterstattung über den BKV

Es wird mitgeteilt, daß vom Präsidium des Ministerates beschlossen wurde, die bisherige Berichterstattung über den BKV aufzuheben. Es wird lediglich eine Repräsentativ-Erhebung durchgeführt, für die

das Ministerium für Arbeit entsprechende Richtlinien erläßt.

Die an der Repräsentativ-Erhebung beteiligten Betriebe erhalten eine gesonderte Mitteilung.
(V. u. M./MfM/18/54)

38. Rundschreiben und Sonderrundschreiben des Ministeriums für Maschinenbau.

In den Rundschreiben und Sonderrundschreiben des chem. Ministeriums für Maschinenbau sind eine Reihe von Veröffentlichungen enthalten, die noch Gültigkeit besitzen.

Mehrere Rückfragen von Betrieben geben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die noch gültigen Veröffentlichungen aus diesen Rundschreiben im „Handbuch für den Werkleiter“ enthalten sind.

Alle Betriebe, insbesondere die, welche erst seit kurzem dem Bereich des Ministeriums für Maschinenbau zugehören, werden auf diese Informationsmöglichkeit hingewiesen.
(V. u. M./MfM/18/54)

39. Änderung des Verteilers für die „Verfügungen und Mitteilungen“.

Auf Grund von Anregungen der Betriebe wurde der Verteiler dergestalt geändert, daß in Zukunft Großbetriebe und Betriebe mit Zweigwerken an anderem Ort acht Exemplare, alle übrigen Betriebe wie bisher fünf Exemplare erhalten.

(V. u. M./MfM/18/54)

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Nur für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 30. Juni 1954

Nr. 19

Direktive zur Qualifizierung und Förderung der Frauen in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau

Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse hat unsere Arbeiter- und Bauernmacht die Voraussetzungen geschaffen, daß unsere Frauen zu aktiven Erbauerinnen des Sozialismus werden.

Durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau wird die Gleichberechtigung garantiert.

Die Frauen sind eine gewaltige, mobilisierende Kraft im Kampf um die nationale Einheit unseres Vaterlands, im Kampf um die Erhaltung des Friedens in der Welt für das Glück und die Zukunft der Kinder.

Zur weiteren Stärkung dieser Kraft forderte das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in seinem Rechenschaftsbericht an den IV. Parteitag, daß auch die Verordnung vom 2. Mai 1952 über die Aufstellung von Frauenförderungsplänen in den Betrieben energisch durchgeführt werden muß.

Es gibt gute Beispiele von Betrieben, in denen die Werkleitungen kämpferisch und zielbewußt an die Realisierung dieses Beschlusses herangingen und daher gute Erfolge zu verzeichnen haben.

So sah der Arbeitskräfteplan des VEB Röhrenwerk „Anna Seghers“, Neuhaus/Thür., im Jahre 1953 eine Qualifizierung von 160 Frauen vor; tatsächlich wurden jedoch 231 Frauen qualifiziert, das einer Planüberfüllung von 44 Prozent entspricht.

In der Produktion wurden davon 193 Frauen und in der Verwaltung 38 Frauen qualifiziert. U. a. gingen aus diesen Qualifizierungsmaßnahmen

14	Frauen als Brigadeleiter,
6	„ „ Schichtleiter,
3	„ „ Einrichter,
3	„ „ Meister,
2	„ „ TAN-Bearbeiter,
2	„ „ Gruppenleiter f. d. kfm. Abt.
und	1 Frau „ Kaderinstrukteur

hervor.

Andererseits muß festgestellt werden, daß die Qualifizierung unserer Frauen im Maßstab des gesamten Ministeriums ungenügend voranschreitet.

Die Gegenüberstellung des prozentualen Anteiles der Frauen zu den Gesamtbeschäftigten beträgt laut Arbeitskräfteplan 1953 ca. 28,2 Prozent. Demgegenüber weist die halbjährliche Berichterstattung über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter im Jahre 1953

einen Stand von 11 796 Frauen aus, das bedeutet zu den gesamtbeschäftigten Frauen im Maschinenbau nur eine Qualifizierung von ca. 5 Prozent. Das zeigt, daß die Frauen nur zu einem geringen Teil in den Qualifizierungsprozeß mit einbezogen wurden.

Zur Überwindung dieses Mißstandes sowie zur konsequenten Durchsetzung der Beschlüsse des IV. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau folgendes angewiesen:

I. Ermittlung der für Frauen geeigneten Arbeitsplätze:

Um die Einbeziehung der Frauen in den Produktionsprozeß zu beschleunigen und sie entsprechend ihrer Eignung und ihrer körperlichen Konstitution zu beschäftigen, sind in allen Betrieben Arbeitsplatzanalysen durchzuführen mit dem Ziel, alle für Frauen geeigneten Arbeitsplätze festzustellen.

Gleichzeitig sind Maßnahmen zu treffen, um Maschinen, Geräte und alle sonstigen betrieblichen Einrichtungen derart technisch zu verbessern, daß noch mehr Arbeitsplätze von Frauen besetzt werden können als bisher.

Die Arbeitsplatzanalysen sind von einem „Aktiv zur Förderung der Frau“ durchzuführen, das sich wie folgt zusammensetzt:

Vertreter der Werkleitung
„ „ Kaderabteilung
„ „ Betriebsgewerkschaftsleitung
„ des Frauenausschusses
Betriebsarzt
Arbeitsschutzkommission
Aktivistin, Bestarbeiter, Brigadiere,
Meister bzw. Leiter der jeweils
aufgesuchten Abteilung.

Für die Bildung des „Aktiv zur Förderung der Frau“ ist der Werkleiter persönlich verantwortlich.

Weiterhin werden die Werkleiter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß systematisch Arbeitsplatzanalysen durchgeführt werden und durch eventuelle technische Veränderungen am Arbeitsplatz die Möglichkeit der Besetzung durch Frauen zu schaffen.

Die Hauptverwaltungen werden beauftragt, die Durchführung von Arbeitsplatzanalysen und die Besetzung der für Frauen geeigneten Arbeitsplätze mit qualifizierten Frauen ständig zu kontrollieren.

II. Die-Qualifizierung Frauen:

Die Verordnung vom 5. März 1953 (GBl. 33/53) über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und die dazu erlassenen Richtlinien (s. „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau“ Nr. 4/54) bilden die Grundlage zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen aller Beschäftigten, also auch der Frauen.

Die Werkleiter sind verpflichtet:

1. dafür zu sorgen, daß der prozentuale Anteil der Frauen zu den Gesamtbeschäftigten auch in der Planung der Ausbildung und Qualifizierung“ seinen Ausdruck findet,
2. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Frauen die Möglichkeit erhalten, sich durch den Besuch von Abendkursen und Abendschulungen der Technischen Betriebsschulen oder Volkshochschulen die notwendige Qualifikation anzueignen,
3. eine gute Aufklärungsarbeit in Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen mit dem Ziel, die Frauen zur Teilnahme an den betrieblichen Qualifizierungsmöglichkeiten zu gewinnen,
4. die Ausbildungszeiten so festzulegen, daß die Frauen ihren Pflichten als Mutter und Hausfrau gerecht werden können.

Für die Qualifizierung der Arbeiterinnen innerhalb der Produktion in den Lohngruppen I bis VIII sind die einheitlichen Ausbildungsunterlagen, die vom Ministerium für Maschinenbau laufend herausgegeben werden, zu verwenden, bzw. eigene Ausbildungsunterlagen zu erarbeiten.

Besonderer Wert muß auf die Qualifizierung zu Facharbeiterinnen und auf die Entwicklung für die Übernahme leitender Funktionen in der Produktion gelegt werden.

Für die Qualifizierung von Frauen zu mittleren und leitenden Funktionen in der Verwaltung sind an den Technischen Betriebsschulen geeignete Lehrgänge einzurichten und die erforderlichen Ausbildungsunterlagen auszuarbeiten.

Zur Vorbereitung für die Aufnahme des Fach- und Hochschulstudiums wird auf „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau“ Nr. 18/54 hingewiesen.

III. Maßnahmen zur sozialen Entlastung der Frauen:

Die Schaffung sozialer Einrichtungen ist die Voraussetzung für die stärkere Einbeziehung der Frauen in den Produktionsprozeß der Wirtschaft und somit entscheidend für den Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

Deshalb muß der Betriebskollektivvertrag eine Reihe bedeutender Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Einrichtungen, insbesondere den Bau und die Erweiterung von Kinderkrippen, -gärten und -wochenheimen enthalten.

Die Werkleiter sind verpflichtet, für die in der Qualifizierung befindlichen Frauen folgende Voraussetzungen zu schaffen:

1. die ständige Betreuung und Obhut der Kinder in den Kinderheimen zu gewähren, die Kindergärten und -tagesstätten entsprechend der Schichtarbeit

offen zu halten, damit Frauen an den Abendkursen und -schulungen teilnehmen können,

2. gegebene Einkaufsmöglichkeiten im Betrieb zu organisieren durch Einrichtung von HO- und Konsumverkaufsstellen,
3. mit Wäschereien, Näh- und Flickstuben Verträge abzuschließen und dafür zu sorgen, daß die Frauen bevorzugt bedient werden.

Darüber hinaus ist die Gesundheit der Frauen durch den Betriebsarzt laufend zu überwachen. In Wohnungsangelegenheiten ist bevorzugte Unterstützung zu geben.

IV. Ausarbeitung des Frauenförderungsplanes:

Der Frauenförderungsplan ist das Mittel zur Verwirklichung des Zieles in bezug auf die Qualifizierung und Förderung der Frauen und muß somit eine konkrete Zusammenfassung der vom Betrieb durchzuführenden Maßnahmen im Planjahr darstellen.

Er muß enthalten:

1. den Anteil der Frauen zu der Gesamtbelegschaftsstärke und das Ergebnis der bisher durchgeführten Arbeitsplatzanalysen,
2. den Abschnitt zur fachlichen Qualifizierung der Frauen
 - a) in den Produktionsabteilungen,
 - b) aus den Produktionsabteilungen für Betriebsverwaltungsarbeiten (es handelt sich hier nur um Qualifizierungen für höhere Funktionen),
 - c) in der Verwaltung,
3. zur Entwicklung von Frauen für die Übernahme leitender Funktionen,
4. zur fachlichen und gesellschaftlichen Schulung,
5. zur Förderung und Erleichterung der Frauenarbeit durch Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung.

In Anbetracht der politischen Bedeutung und der Realisierung des Ministerratsbeschlusses vom 2. Mai 1952 werden die Werkleiter verpflichtet:

1. dafür zu sorgen, daß bis zum 30. Juli 1954 Frauenförderungspläne ausgearbeitet werden,
2. bei der Rechenschaftslegung zum Betriebskollektivvertrag vor der Belegschaft über die Erfüllung des Frauenförderungsplanes zu berichten.

Die Hauptverwaltungen werden beauftragt, den Betrieben entsprechende Anleitung und Unterstützung in der Ausarbeitung von Frauenförderungsplänen zu geben.

Einmal im Quartal ist mit den Betrieben ein Erfahrungsaustausch im Rahmen der Aufgaben der gesamten Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen vorzunehmen und die Frage der Förderung und Entwicklung der Frauen zu behandeln. Hierzu werden Vertreterinnen der Frauenaktivs der Hauptverwaltungen delegiert.

Der Termin über den Erfahrungsaustausch ist der Hauptabteilung Arbeit rechtzeitig mitzuteilen.

Die Hauptabteilung Arbeit behält sich vor, eine Vertreterin des zentralen Frauenaktivs des Ministeriums für Maschinenbau zu delegieren.

Als Anleitung zur Ausarbeitung eines Frauenförderungsplanes wird jedem Betrieb ein Exemplar des Frauenförderungsplanes vom VEB Waggonbau Ammendorf übersandt.

CONFIDENTIAL

Um die Qualifizierung und weitere Entwicklung der Frauen rechtlich zu sichern, ist für jede Qualifizierung die über den Zeitraum von vier Monaten hinausgeht, ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

Der Qualifizierungsvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Betrieb, vertreten durch den Werkleiter, der zu qualifizierenden Frau, der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Paten.

Der Vertrag muß die Pflichten des Werkleiters, der zu qualifizierenden Frau, der Betriebsgewerkschaftsleitung und des Paten enthalten.

Ferner müssen Ausbildungszeit und -ziel sowie Einsatz und Entlohnung nach erreichtem Ausbildungsziel festgelegt werden.

Der Vertrag hat die Unterschriften sämtlicher Vertragspartner zu enthalten.

Die Hauptverwaltungen kontrollieren den ordnungsmäßigen Abschluß von Qualifizierungsverträgen.

Die Hauptabteilung Arbeit wird bis zum 30. Juli 1954 einen Qualifizierungsvertrag als Muster herausgeben.

VI. Anleitung und Kontrolle:

Es heißt in der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953:

wenn einige Wirtschaftsorgane und Werkleiter ihren Verpflichtungen aus den Kollektivverträgen, besonders den Verpflichtungen zur Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter, zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und zur kulturellen Betreuung der Arbeiter nicht voll nachkommen“.

Die teilweise noch ungenügende Arbeit auf dem Gebiet der Frauenförderung liegt oftmals darin begründet, daß die Werkleiter sich zu wenig mit dieser Frage auseinandersetzen.

Die Werkleiter werden deshalb verpflichtet, in den Arbeitsbesprechungen bei den Beratungen über die Ausbildung und Qualifizierung der Werkfähigen auch den Stand der Qualifizierung und Förderung der Frauen zu kontrollieren und Hinweise zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet zu geben.

Zu diesen monatlichen Beratungen sind Vertreterinnen des Frauenausschusses einzuladen.

Der Hauptabteilung Arbeit ist durch die Hauptverwaltungen im Quartalsbericht, der laut „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau“ Nr. 18/54, Punkt 11, gefordert wird, auch über die Fragen der Qualifizierung und Förderung der Frauen zu berichten.

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und
Minister für Maschinenbau

50X1

Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954	Berlin, den 18. Juli 1954	Nr. 20
------	---------------------------	--------

I N H A L T

	Seite		Seite
I. Export und Absatz		VI. Arbeitsschutz und Sicherheit	
1. Verbesserung des Exports von Industrie-Anlagen	180	10. Brüche an Lenkhebeln der Ford-Omnibusse und -LKW	182
II. Finanzen und Preise		11. Unfallanzeigen	182
2. Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Festlegung einer Frist zur Bezahlung von Rechnungen an Handwerksbetriebe vom 29. April 1954	181	VII. Haushalt	
3. Preise für neue Erzeugnisse	181	12. Reisekostenentschädigung bzw. Verpflegungszuschuß während der Leipziger Messe	183
4. Preisdienst des Ministeriums für Handel und Versorgung	181	13. Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Netto-Gewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft vom 18. März 1954	183
5. Ergänzung zur Direktive zur Entfaltung der Initiative für den Einsatz von Rohbraunkohle an Stelle von Steinkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlen-Schwelkoks (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 15/54)	181	14. 11. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 vom 26. Mai 1954	183
III. Forschung, Entwicklung und Konstruktion		VIII. Hoch- und Fachschulen	
6. Erteilung von Patenten	182	15. Anweisung zur Vorbereitung und Durchführung des Berufspraktikums für Schüler der Fachschulen	183
IV. Recht		16. Lehrpläne zur Durchführung von Vorbereitungslehrgängen der Bewerber für das Fachschulstudium	184
7. Umbenennung von Betrieben	182	IX. Verkehr	
8. Nomenklatur für Verschlusssachen	182	17. Eisenbahn	184
V. Vertragsangelegenheiten		18. Schifffahrt	184
9. „Geltendmachung“ im Sinne des § 8 des Mustervertrages	182	19. Kraftverkehr	185
		X. Sonstiges	
		20. Reparaturwerkstatt für Dieselmotoren	185
		21. Druckfehlerberichtigung	185

50X1

CONFIDENTIAL

I. Export und Absatz

1. Verbesserung des Exports von Industrieanlagen

Die Erweiterung des Außenhandels ist von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung im Kampf um die ständige Verbesserung der Lebenslage unserer Bevölkerung. Dabei hat der Maschinenbau besonders große Aufgaben zu erfüllen. Es gilt, nicht nur die Qualität der Exporterzeugnisse zu heben, die übernommenen Lieferverpflichtungen pünktlich und gewissenhaft zu realisieren, die Handelsbeziehungen zu allen Ländern weiter auszubauen und zu vertiefen, sondern vor allem mehr als bisher alle zusätzlichen Möglichkeiten in der Erweiterung des Exportvolumens zu erschließen. Eine spezielle Möglichkeit, die bisher nur in sehr geringem Maße genutzt wurde, ist der Export von Industrieanlagen.

Es erwies sich als ein Mangel, daß für ausgeschriebene Auslandsprojekte die Abgabe von Angeboten, Projektierungen, Durchführung von Aufträgen und Auswertung der Erfahrungen in kompletten Industrieanlagen nicht systematisch unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Weltmarkt zentral geprüft, bearbeitet und überwacht wurden. Zur Beseitigung dieser Unzulänglichkeiten ist es erforderlich, im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau einen Betrieb zentral als Generalprojektant und Hauptlieferant für den Export von kompletten Industrieanlagen verantwortlich einzusetzen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1954 wird der VEB Zentrales Projektierungsbüro für Schwermaschinenbau, Berlin, in
VEB Industrieanlagen-Export, Berlin,
umbenannt.
2. Der VEB Industrieanlagen-Export scheidet mit gleicher Wirkung aus dem Unterstellungsverhältnis zur Hauptverwaltung Ausrüstungen für Schwerindustrie aus und wird der HA Export und Absatz unterstellt.
3. Der VEB Industrieanlagen-Export ist für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau Generalprojektant und Hauptlieferant für Industrieanlagen gegenüber dem zuständigen VEB Deutscher Innen- und Außenhandel im Sinne der 2. DB zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen. Er ist Vertragspartner gegenüber den Außenhandelsorganen bei dem Abschluß von Exportaufträgen für Industrieanlagen.
4. Der VEB Industrieanlagen-Export arbeitet mit Unterprojektanten bzw. Unterlieferanten und schließt mit diesen in eigenem Namen Verträge im Sinne der Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen und Leistungen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 6. Dezember 1951. Diese Verträge gelten als Exportaufträge gemäß der Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen vom 17. Dezember 1953 und sind als Verträge zur Fertigung von Industrieanlagen zu kennzeichnen.

5. Daraus ergeben sich für den VEB Industrieanlagen-Export folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten, Vorprojekten und technischen Projekten.
Es sind alle technischen Unterlagen, technisch-wirtschaftlichen Kennziffern, Rationalisierungsmaßnahmen und Neuerermethoden zentral zu erfassen und auszuwerten, mit dem Ziel, die Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten und Projekten zu beschleunigen und zu verbilligen.
 - b) Vornahme von technischen Projektierungen im Ausland.
 - c) Abschluß von Exportaufträgen mit den Außenhandelsorganen und Unterlieferanten. Aufstellung und Übergabe von Objektlisten.
 - d) Ausarbeitung von besonderen Konstruktions- und Gütevorschriften und Kontrolle der Einhaltung bei Abnahme.
 - e) Überwachung und Durchführung der sortiments-, qualitäts- und termingerechten Lieferung.
Koordinierung aller Leistungen der Unterlieferanten, Durchführung von Zwischenfinanzierungen. Anfertigung von Liefergraphiken, regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Arbeiten und den Erfüllungsstand.
 - f) Errichtung von Industrieanlagen im Ausland, Übergabe der fertigen Objekte und Übernahme der Garantieverpflichtungen. Übernahme und Ausübung der Oberbauleitung bei Montagen einschließlich des Abschlusses von Verträgen über die Durchführung von Bauarbeiten durch die Oberbauleitung, von der auch die Zwischenfinanzierung erfolgt.
 - g) Technische Unterstützung und Beratung der Handelsdelegationen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland.
 - h) Beratende Mitarbeit bei der Prüfung von Ausschreibungen, der Aufstellung des Protokolls zur Durchführung von Aufträgen und der Beschlußfassung über die Sicherstellung der Lieferung gemäß 2. DB zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen.
6. Die bisher vom Zentralen Projektierungsbüro für Schwermaschinenbau übernommenen Projektierungsaufgaben werden auch dann, wenn sie nicht den Export betreffen, weiter vom VEB Industrieanlagen-Export durchgeführt.
7. Für den VEB Industrieanlagen-Export gilt das Statut der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952.
8. Die sich aus der Umbenennung und Erweiterung der Aufgaben ergebenden Vorschläge zur Änderung des Betriebs-, Struktur- und Stellenplanes sind der HA Export und Absatz bis zum 10. Juni 1954 einzureichen.

(V. u. M./MfM/20.1954)

II. Finanzen und Preise

2. Beschluss des Präsidiums des Ministerrates zur Festlegung einer Frist zur Bezahlung von Rechnungen an Handwerksbetriebe vom 29. April 1954.

Gemäß der Verordnung über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung vom 17. Dezember 1953 Abschnitt IIb Ziffer 11 beschließt das Präsidium des Ministerrates folgendes:

1. Forderungen der Handwerksbetriebe gegenüber volkseigenen Betrieben, Haushaltsorganisationen und Konsumgenossenschaften.

Die Handwerksbetriebe nehmen nicht mehr am RE-Verfahren teil. Die Deutsche Notenbank wird beauftragt, gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Bankeninkasso vom 17. Juli 1952 eine Ausnahmeregelung zu erlassen. Die volkseigenen Betriebe, Haushaltsorganisationen und Konsumgenossenschaften werden verpflichtet, zur Bezahlung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Handwerksbetrieben der Deutschen Notenbank innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum entsprechende Überweisungsaufträge vorzulegen.

Die Deutsche Notenbank wird verpflichtet, diese Überweisungsaufträge vorrangig vor der Einlösung von RE-Aufträgen im Rahmen vorhandener Mittel auszuführen. Reichen die Mittel zur Ausführung solcher Überweisungsaufträge nicht aus, so sind aus den tagelichen Zahlungseingängen entsprechende Beträge hierfür freizugeben. Das Ministerium der Finanzen wird verpflichtet, die Fachminister und den Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften von dieser Regelung zu unterrichten.

2. Forderungen der privaten Wirtschaft — außer Handwerksbetriebe gegenüber volkseigenen Betrieben, Haushaltsorganisationen und Konsumgenossenschaften.

Die Deutsche Notenbank und die übrigen Kreditinstitute werden verpflichtet, unbestrittene überfällige Forderungen der privaten Wirtschaft gegenüber volkseigenen Betrieben, Haushaltsorganisationen und Konsumgenossenschaften auf Antrag der Lieferanten über den gesetzlichen Fälligkeitstermin hinaus bis zum Eingang des Rechnungsgewertes 100prozentig einschließlich Verbrauchsabgaben zu kreditieren. Diese Kredite sind zum Nettosatz von 5% zur Verfügung zu stellen.

Die private Wirtschaft ist berechtigt, gemäß der 24. Durchführungsbestimmung zur Finanzwirtschaftsverordnung, den volkseigenen Betrieben, Haushaltsorganisationen und Konsumgenossenschaften Verzugszinsen über den Fälligkeitstag hinaus in Höhe von 3% in Rechnung zu stellen.

(V. u. M./MfM/20/1954)

3. Preise für neue Erzeugnisse

In der letzten Zeit sind in einzelnen Fällen durch Presse, Funk usw. Preise veröffentlicht worden, die sich dann als nicht haltbar erweisen. Eine solche Arbeitsweise ist

unserem Aufbau schädlich, denn sie führt zur Verärgerung breiter Kreise der Bevölkerung.

Es wird daher folgendes bestimmt:

1. Eine Veröffentlichung des Preises für neue Erzeugnisse in Presse, Funk usw. darf erst dann erfolgen, wenn für das Erzeugnis die Herstellung in Serienproduktion begonnen und ein gesetzlich zulässiger Preis von den Preisbildungsorganen genehmigt ist.
2. Allen Mitarbeitern der volkseigenen Betriebe und des volkseigenen Handels des Ministeriums für Maschinenbau wird untersagt, Pressevertretern gegenüber auch nur mutmaßliche Preise zu nennen.
3. Die den Preisbildungsorganen vorgelegten Kalkulationen sind auf der Basis fortschrittlicher technischer Arbeits- und Materialverbrauchsnormen sorgfältig auszuarbeiten.

(V. u. M./MfM/20/1954)

4. Preisdienst des Ministeriums für Handel und Versorgung

Das Ministerium für Handel und Versorgung gibt einen Preisdienst für Industriewaren der Branchen 3--8 heraus. Die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau werden sich hauptsächlich für die Veröffentlichungen über die Branche 7 (sonstige Industriewaren) interessieren.

In dem Preisdienst werden Verbrauchsabgaben, Handelsspannen, Verbraucherpreise usw. für die einzelnen Artikel der jeweiligen Schlüsselnummern genannt, die eine Änderung oder Berichtigung erfahren haben. Ferner werden grundsätzliche Entscheidungen und Preisfestlegungen bekanntgegeben. Der Preisdienst stand bisher nur den Handelsorganen zur Verfügung.

Nachdem die Verlagerung der Verbrauchsabgaben in die Produktionsbetriebe erfolgte, ist eine laufende Information der Betriebe notwendig geworden.

Am 31. Mai 1954 ist erstmalig allen Betrieben (mit Ausnahme der Betriebe der HV Gießereien) je ein Exemplar dieses Preisdienstes für April 1954 zugestellt worden.

Der Preisdienst ist für die Preisbearbeiter bestimmt.

(V. u. M./MfE/20/1954)

5. Ergänzung zur Direktive zur Entfaltung der Initiative für den Einsatz von Rohbraunkohle an Stelle von Steinkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlen-Schwelkoks (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 15/54)

Die in Verfügungen und Mitteilungen Nr. 15/54 Ziff. 3 erschienene Direktive ist unter Punkt 4b) insofern zu ergänzen, als die Arbeiten für Investitionen und Generalreparaturen erst nach Genehmigung des Antrages durch den Sonderbevollmächtigten der Regierung für die Brennstoffversorgung durchgeführt werden dürfen.

(V. u. M./MfM/20/1954)

III. Forschung, Entwicklung und Konstruktion

6. Erteilung von Patenten

Aufgrund einer Mitteilung des Amtes für Patent- und Erfindungswesen der Deutschen Demokratischen Republik, Patent-Abteilung, wachen die VEB darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Übersendung des Beschlusses über die Erteilung eines Ausschließungspatentes Rechtsansprüche aus dem Patent noch nicht hergeleitet werden können, da das Patent erst mit Ausgabe der Patentschrift in Kraft tritt.

Wirtschaftspatente sind bis zum Inkrafttreten des Patentgesetzes (sh. § 1 des Patentgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik) nach der 1. Durchführungsbestimmung zum Patentgesetz der Deutschen Demokratischen Republik § 1 Abs II zu vergüten.

Erst nach Ausgabe der Patentschrift ist der Erfinder durch den Benutzer so zu stellen, als ob das Wirtschaftspatent schon zu Beginn der Benutzung bestanden hätte. Sofern wegen der Durchführung von Anmeldungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik die Ausgabe der Patentschrift und damit das Inkrafttreten eines Wirtschaftspatentes hinausgeschoben werden muß, kann mit Einverständnis der für den VEB zuständigen HV, Abteilung Forschung und Technik, mit Ablauf des Termines aus dem Erteilungsvorbescheid des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (P 221) nach § 1 Abs. 3 der 1. Durchführungsbestimmung zum Patentgesetz der Deutschen Demokratischen Republik verfahren werden. (V. u. M./MfM/20/1954)

IV. Recht

7. Umbenennung von Betrieben

Es hat sich herausgestellt, daß sowohl in den Hauptverwaltungen als auch bei den Betrieben Unklarheiten darüber bestehen, wie die Umbenennung von Betrieben zu erfolgen hat.

Grundlage für die Umbenennung von Betrieben sind die Richtlinien über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung vom 20. Oktober 1952 (MBL 52/169). Nach Ziffer II entscheidet über Umbenennung von Betrieben usw. das jeweils zuständige Ministerium. Für das Ministerium für Maschinenbau ist in der Dienstanweisung Nr. 4 festgelegt worden, daß die Umbenennung von Betrieben der Genehmigung des Ministers für Maschinenbau bedarf. Die entsprechenden Anträge sind von den Betrieben an die zuständige Hauptverwaltung bzw. Hauptabteilung einzureichen. Nach Gegenzeichnung des zuständigen HV-Leiters bzw. HA-Leiters und des Stellvertreters des Ministers sind

die Anträge über die Rechtsabteilung an den Minister für Maschinenbau zu leiten. Von den Betrieben ist bei Stellung des Antrages noch zu beachten, daß die in den Richtlinien vom 20. Oktober 1952 unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen beigefügt werden. Die HV-Leiter, HA-Leiter und Werkleiter werden verpflichtet, die vorstehende Anweisung strikt einzuhalten. (V. u. M./MfE/20/1954)

8. Nomenklatur für Verschlusssachen

Die in Verfügungen und Mitteilungen Nr. 4 Ziffer 13 enthaltene Nomenklatur für Verschlusssachen ist unter III „Berichterstattung“ wie folgt zu ergänzen:

Realisierungsmeldung des Exportes und Inlandabsatzes VD.

(V. u. M./MfM/20/1954)

V. Vertragsangelegenheiten

9. „Geltendmachung“ im Sinne des § 8 des Mustervertrages

Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat festgestellt, daß unter „Geltendmachung im Sinne des § 8 des Mustervertrages“ die Geltendmachung vor dem Staatlichen

Vertragsgericht zu verstehen ist. Daraus ergibt sich, daß nach Ablauf der im § 8 des Mustervertrages angegebenen Frist der Einspruch verjährt ist.

Die Verjährung wird bei den Vertragsgerichten von Amts wegen berücksichtigt.

VI. Arbeitsschutz und Sicherheit

10. Brüche an Lenkhebeln der Ford-Omnibusse und LKW

Im VEB Baumaschinenwerk Rheinmetall Sömmerda/Thür. sind wiederholt Brüche der Lenkhebel an Ford-Fahrzeugen (LKW und Omnibusse) französischer Produktion vorgekommen, die zu schweren Unfällen führen können.

Da die Nachfertigung des Lenkhebels bei uns nicht durchgeführt wird, hat der Betrieb in Verbindung mit dem Kraftverkehrsbetrieb Land Sachsen folgende Lösung gefunden: Eine von den IFA-Horch-Werken Zwickau hergestellte Vorderachse H 3 b wurde in den obenangeführten Fahrzeugen eingebaut.

Sollten Betriebe unseres Ministeriums Ford-Fahrzeuge französischer Produktion in Betrieb haben, bei denen der gleiche Fehler auftreten, bitten wir sie, sich mit der Sicherheitsinspektion des genannten Betriebes wechselseitigen Erfahrungsaustausches in Verbindung zu setzen. (V. u. M./MfM/20/1954)

11. Unfallanzeigen

Immer wieder werden an die ZA Arbeitsschutz und Hauptsicherheitsinspektion unseres Ministeriums Durchschläge von Unfallanzeigen eingesandt.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß der Hauptsicherheitsinspektion keine Durchschläge der Unfallanzeigen, sondern, wie aus dem Werkleiter-Rundschreiben des Staatssekretärs vom 16. März 1954 zu ersehen ist, bei schweren und tödlichen Unfällen ein ausführlicher Bericht mit Schilderung der Unfallursache sowie Skizze und Fotografien über den Unfallvorgang einzureichen sind.

Die Unfallanzeigen werden, wie bekannt ist, der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und der SVK zugeleitet.

(V. u. M./MfM/20/1954)

50X1

VII. Haushalt

12. Reisekostenentschädigung bzw. Verpflegungszuschuß während der Leipziger Messe

Die Mitarbeiter des Ministeriums für Maschinenbau hat nachstehende Anordnungen erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Die dienstliche Anordnung zur Dienstleistung während der Leipziger Messe entsandten Beschäftigten Klagen während der Zeit vom 5. September bis 15. September 1954 folgende Reisekostenentschädigungen gewährt werden:

1. Gruppe I Tagesgeld bis zu 10,— DM
Übernachtungsgeld bis zu 8,— DM
2. Gruppe II Tagesgeld bis zu 8,— DM
Übernachtungsgeld bis zu 7,— DM

Die in Abs. 1 aufgeführten Tage- und Übernachtungsgelder gelten auch für Monteure und Produktionsarbeiten, die zu Aufbau- oder Vorführarbeiten eingesetzt sind.

In dem genannten Zeitraum gelten die Tage- und Übernachtungsgeldsätze auch für die genossenschaftliche und private Wirtschaft. (Siehe Veranlagungsrichtlinien 1953 Ziffer 29.)

Diese Regelung gilt nur für den angegebenen Zeitraum. Voraussetzung ist, daß die Beschäftigten als Angehörige eines von der Dienststelle eingerichteten Messesonderdienstes am Stand oder in einer Abteilung des Messestandes tätig bzw. direkt mit der Arbeit am Stand beschäftigt sind.

Für alle übrigen Beschäftigten, die aus dienstlichen Gründen die Leipziger Messe besuchen, und Arbeiter und Angestellte, die von den Betrieben zum Besuch der Leipziger Messe delegiert werden, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Reisekostenvergütung.

An Arbeiter und Angestellte volkseigener, genossenschaftlicher und privater Produktions- und Handelsbetriebe, die innerhalb des Stadtkreises Leipzig wohnhaft sind und während der Zeit der Leipziger Messe vom 5. bis 15. September 1954 als Angehörige eines von ihrem Betrieb eingerichteten Messesonderdienstes am

Stand oder in einer Abteilung des Messestandes tätig bzw. direkt mit der Arbeit am Stand beschäftigt sind, kann ein Verpflegungszuschuß bis zu 4,— DM täglich gezahlt werden, wenn die tägliche Arbeitszeit am Stand länger als 8 Stunden andauert. Bei den privaten Betrieben sind diese Beträge Betriebsausgaben.

Es wird bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hingewiesen, daß Beschäftigte, die innerhalb des Stadtkreises Leipzig wohnen, keinen Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen der Reisekostenanordnung vom 19. Oktober 1953 haben, auch wenn sie von ihrem Betrieb zur Messe abgeordnet oder delegiert wurden.

(V. u. M./MfM/20/1954)

13. Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Netto-Gewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft vom 18. März 1954

Die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau werden auf die Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Netto-Gewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft vom 18. März 1954 (GBl. 54/521) sowie auf die 1. Durchführungsbestimmung zur o. a. Verordnung vom 20. Mai 1954 (GBl. 54/522) hingewiesen.

Die Durchschriften der im § 10 Abs. 3 der 1. Durchführungsbestimmung erwähnten Anmeldung sind an die zuständige Hauptverwaltung bzw. Zentrale Leitung der DHZ einzureichen, die die Bestätigung vornehmen.

(V. u. M./MfM/20/1954)

14. 11. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 vom 26. Mai 1954

Die Organe der Staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, die dem Ministerium für Maschinenbau nachgeordnet sind, werden auf die 11. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 vom 26. Mai 1954 (GBl. 54/524) aufmerksam gemacht.

(V. u. M./MfM/20/1954)

VIII. Hoch- und Fachschulen

15. Anweisung zur Vorbereitung und Durchführung des Berufspraktikums für Schüler der Fachschulen

Gemäß § 8. Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Einrichtung einer Hauptabteilung Fachschulwesen beim Ministerium für Hochschulwesen — Berufspraktikum für Fachschüler — vom 28. Mai 1954, Gesetzblatt 51, Seite 503 — wird im Jahre 1954 erstmalig das Berufspraktikum für Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt.

Ergänzend zu diesen Bestimmungen wird für die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau folgendes genehmigt:

1. In der Anweisung zur Vorbereitung und Durchführung des Berufspraktikums für Studenten an Hochschulen und Fachschulen festgelegten Aufgaben sind die Aufgaben und Mitteilungen des Mini-

steriums für Maschinenbau Nr. 6 vom 24. März 1954) gelten sinngemäß auch für das Berufspraktikum für Fachschüler.

Die Fachschüler führen ein Praktikantenbuch. Darin werden alle ausgeführten Arbeiten eingetragen. Zum Abschluß des Praktikanteneinsatzes gibt der Betrieb der Schule eine schriftliche Auswertung über die Leistung und Führung der einzelnen Fachschüler. Praktikantenheft und schriftliche Auswertung des Betriebes werden zu den Unterlagen des Schülers gelegt.

Bis zum 1. Oktober 1954 gibt die Direktion einen Bericht an die HA Hoch- und Fachschulen über Erfolgs- und Mängel des Berufspraktikums und Vorschläge zur Verbesserung.

Von den Fachschulen (über 200 Schüler) ist ein Ausbildungsleiter einzusetzen, der für die ordnungsmäßige Durchführung verantwortlich ist.

Praktikum für Fachschüler dient als Ergänzung Lehrstoff des Studienplanes. Die Aufgaben und der Einsatz sind ein Teil des gesamten Systems, das Praktikum vertieft die Theorie des Unterrichts durch den Erwerb praktischer Erfahrungen. Der hohe Wirkungsgrad ist entscheidend von der richtigen Aufgabenstellung durch die Fachschule abhängig. Der Ausbildungsplan für das Berufspraktikum als Teil des Studienplanes soll die Hilfe für unsere Betriebe berücksichtigen.

Die Praktikanten müssen erkennen, daß die Produktionsberatungen, die Aussprache mit den Arbeitern, die wichtigste Voraussetzung für eine ständige Verbesserung der Produktions- und Finanzergebnisse, damit also der Schlüssel zu einem besseren Leben sind.

Die Praktikanten sind zu verpflichten, an den Produktionsberatungen regelmäßig teilzunehmen. Ihre Aufgabe dabei ist, mitzuhelfen, die Produktionsberatungen so zu verbessern, wie es in den Beschlüssen von Partei und Regierung gefordert wird. Sie müssen lernen, wie sie als künftige Ingenieure die Produktionsberatungen für ihre Arbeit auszurüsten haben. In Beratungen zwischen Fachschule und Betrieb sind für die Praktikantengruppen oder Praktikanten die Aufgaben festzulegen. Dabei werden folgende Hinweise gegeben:

- a) Kampf um die Senkung der Ausschußquoten.
- b) Untersuchung der Qualität der Erzeugnisse des Betriebes und Entwicklung von Vorschlägen zur Verbesserung der Qualität der Produktion und der Gütekontrolle.

Hierzu gehört auch die Weiterentwicklung der Meß- und Prüfmethode sowie deren Geräte, die Verbesserung der Verpackung und des Versands der Erzeugnisse, insbesondere der Exportgüter.

- c) Untersuchung der Technologie des Betriebes und Ausarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Verbesserung des technologischen Prozesses.

Hier kommt es besonders darauf an, zeit- und kraftraubende Arbeitsvorgänge weitgehend durch Mechanisierung zu beseitigen.

Vorschläge zur Verbesserung des Materialflusses, der Lagerung und Kennzeichnung des Materials und der Materialausnutzung.

Mitwirken an der Entwicklung der Mechanisierung und Automatisierung des Betriebes. Verkürzung

der Warte- und Stillstandszeiten und des innerbetrieblichen Transportwesens, Vereinfachung des technischen Formularwesens.

- d) Entwicklung von Vorschlägen zur Verbesserung, Erweiterung und Verbilligung der Produktion von Massenbedarfsgütern. Bessere Ausnutzung der Maschinenkapazität und Betriebsmittel.

- e) Untersuchung der Anwendung und Auswertung der Erfahrungen der Neuerer in der Produktion, insbesondere der Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien.

Mitarbeit bei der Popularisierung und Einführung von Neuerermethoden im Betrieb.

Im Betrieb angefangene und nicht beendete Arbeiten, z. B. Konstruktionsarbeiten, können im Rahmen der Unterrichtsarbeit oder als Selbstverpflichtung der Schüler und Dozenten, soweit es möglich und mit dem Studienplan zu vereinbaren ist, an der Schule fertiggestellt werden.

Diese Anregungen sind als Grundlage für die Aufgabenstellung zu verwenden und gelten insbesondere für die Praktikanten des zweiten Studienjahres.

Bei den Einsätzen kommt es vor allem darauf an, nicht nur zu untersuchen und festzustellen, sondern auch tatsächlich zu verändern. Das Berufspraktikum kann nur dann zu einem Erfolg führen, wenn zwischen den Verantwortlichen in Fachschule und volkseigenem Betrieb enger Kontakt besteht.

(V. u. M./MfM/20/1954)

16. Lehrpläne zur Durchführung von Vorbereitungslehrgängen der Bewerber für das Fachschulstudium

Vor kurzem erhielten die Betriebe vom Ministerium für Maschinenbau „Lehrpläne zur Durchführung von Vorbereitungslehrgängen der Bewerber für das Fachschulstudium“.

Hierbei ist in der Themenstellung ein Fehler unterlaufen. Das Thema 2 des Lehrplanes für Gesellschaftswissenschaften muß richtig lauten:

„Der neue Kurs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Kampf um die Herstellung der Einheit Deutschlands, für den Aufbau einer vorbildlichen Friedenswirtschaft.“

In Anbetracht der großen Bedeutung, die der IV. Parteitag der SED für den Kampf aller patriotischen Deutschen hat, wird zusätzlich folgendes Thema vorgeschlagen: „Die Bedeutung des IV. Parteitages der SED für den Kampf des deutschen Volkes um Frieden, Einheit, Demokratie und Sozialismus.“

(V. u. M./MfM/20/1954)

IX. Verkehr

17. Eisenbahn.

a) Transportraumverträge.

Gemäß § 27 der Transportplanungs-Verordnung vom 4. März 1954 (GBl. S. 281) waren alle Versender, die Warenraum ausgenommen Einzelstückgüter — für Deutsche Reichsbahn oder Kahnraum der Schiffahrt in Anspruch nehmen, verpflichtet, bis spätestens 30. April 1954 Transportraumverträge mit den zuständigen Reichsbahnämtern bzw. DSU-Stellen abzuschließen.

Die Kontrolle hat ergeben, daß noch längst nicht alle in Frage kommenden Versender derartige Transportraumverträge abgeschlossen haben. Dies stellt eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen dar. Hierzu kommt, daß bei Nichtabschluß von Transportraumverträgen diese Betriebe während des Herbstspitzenverkehrs nicht mit der Gestellung von Wagen durch die Deutsche Reichsbahn rechnen können.

Die säumigen Betriebe werden deshalb angewiesen, umgehend die entsprechenden Verträge abzuschließen.

50X1



ben, wobei die Veröffentlichungen in den Mitteilungsblättern Nr. 5 Nr. 10 und Nr. 18 in jedem Falle zu beachten sind

Zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Transportplanungsverfahren werden alle Betriebe nochmals aufgefordert, einen Durchschlag des Transportraumvertrages an die Zentrale Abteilung Verkehr des Ministeriums für Maschinenbau zu übersenden.

b) Verstärkung der Beladung

In der letzten Sitzung des Zentralen Transportausschusses ist erneut Klage darüber geführt worden, daß auch während der Transportraum der Deutschen Reichsbahn nicht in genügendem Maße und auch nicht kontinuierlich in Anspruch genommen wird. Im Monat Mai ist das im Volkswirtschaftsplan vorgesehene tägliche Beladesoll wieder nicht erreicht worden, so daß seit Beginn dieses Jahres ein großer Rückstand in der Waggonbeladung eingetreten ist. Die Fortdauer dieser Tendenz würde zu der ersten Besorgnis Anlaß geben, daß im III. und IV. Quartal die eingetretenen Rückstände kaum aufgehoben werden können.

Die Werkleiter werden deshalb verpflichtet, durch gute Zusammenarbeit mit der Produktionsleitung, der Absatzabteilung und dem Versand sowie anderen in Frage kommenden Stellen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit alle jetzt möglichen Transporte von Produktionserzeugnissen, Materialumsetzungen, Leergut, Asche, Schutt Schrott usw. ab sofort durchgeführt werden.

c) Stückgut und Verpackung

Im Zuge der gesteigerten Warenproduktion von Industrieerzeugnissen und Konsumgütern kommt der Verbesserung des Stückgutverkehrs erhöhte Bedeutung zu. Das Ministerium für Eisenbahnwesen hat hierfür in den letzten Monaten bei den Güterabfertigungen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. Es ist jedoch notwendig, daß die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft hierbei Unterstützung in der Weise gewähren, daß sie den Güterabfertigungen möglichst dekadenweise eine Vorausschau über die vermutliche Menge und Richtung der zu versendenden Stückgüter geben.

Grundsätzlich ist durch die Deutsche Reichsbahn Vorsorge getroffen, daß Stückgüter in keinem Falle länger als zwei Tage auf den Versandböden lagern.

Besonders hinzuweisen ist auf die richtungweisende Stückgutbeförderung. Jede Güterabfertigung versendet an bestimmten Tagen der Woche sogenannte Ortswagen nach bestimmten Bahnhöfen. Die Vorteile dieser Einrichtung sind für die Deutsche Reichsbahn und die verladende Wirtschaft gleich groß. Einmal erfolgt die Beförderung schneller, und zum anderen werden Fehlleitungen und Beschädigungen des Gutes vermieden.

Die Betriebe mit entsprechendem Stückgutversand — insbesondere die Großbetriebe — werden angewiesen, sich der richtungweisenden Stückgutbeförderung anzuschließen und hierfür die Verbindung mit den zuständigen Güterabfertigungen aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist auf eine gute Verpackung der Erzeugnisse des Maschinenbaues hinzuweisen. Trotz der noch bestehenden Schwierigkeiten muß in jedem Falle — insbesondere bei Exportgütern — eine handelsübliche einwandfreie Verpackung der Waren gesichert sein.

Da die Reichsbahndienststellen monatlich Tausende von Reklamationen wegen Beschädigungen auf Grund unsachgemäßer Verpackung der Waren bearbeiten müssen, werden die Güterabfertigungen entsprechend den Bestimmungen des § 62 der Eisenbahn-Verkehrsordnung künftig in verstärktem Umfang die Annahme nicht sicher verpackter Güter verweigern oder verlangen, daß der Absender im Frachtbrief das Fehlen oder die Mängel der Verpackung anerkennt. Als sicher ist die Verpackung nur dann anzusehen, wenn sie das Gut gegen die gewöhnlichen Gefahren und Einwirkungen der Eisenbahnbeförderung bis zur Auslieferung an den Empfänger schützt.

d) Lademaßüberschreitungen

Anträge auf Sendungen mit Lademaßüberschreitungen werden von den Absendern zum Teil zu spät oder überhaupt nicht gestellt, so daß beladene Wagen an den Grenzübergangsbahnhöfen wegen Fehlens der Übernahmezustimmung der beteiligten Eisenbahnverwaltungen nicht übernommen werden. In dem Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS), dessen Wortlaut von der Reichsbahndirektion Dresden, Verw. Wagenwirtschaft, zum Preis von 2,— DM erhältlich ist, sind in Artikel 7, § 1, Abs. 3 die Bedingungen für obige Sendungen festgelegt. Danach muß der Absender spätestens einen Monat vor Versand des Gutes mit Lademaßüberschreitung die Ladeskizzen bei der zuständigen Reichsbahndirektion, Verw. Wagenwirtschaft, eingereicht haben. Auf die Ausfertigung dieser Skizzen ist größte Sorgfalt zu legen, da diese durch das Ministerium für Eisenbahnwesen den beteiligten ausländischen Eisenbahnverwaltungen übersandt werden müssen.

Bei Exportsendungen nach China, Korea und anderen südostasiatischen Staaten sind die Anträge sogar zwei Monate vorher in entsprechender Weise einzureichen.

(V. u. M./MfM/20/1954)

18. Schifffahrt

Im Anschluß an die Veröffentlichung über schiffsgünstige Transporte im Mitteilungsblatt Nr. 18 ist mitzuteilen, daß das Staatssekretariat für Schifffahrt nunmehr die DSU-Stellen angewiesen hat, daß bei einer Transportraumanforderung nach Menge keine Luftfracht berechnet werden darf, wenn nicht die entsprechenden Kahntypen, die dieser angeforderten Menge entsprechen, bereitgestellt werden können. Frachtronnungen der jüngsten Vergangenheit, in denen dieser Anweisung zuwider Luftfrachten geltend gemacht wurden, können bei den DSU-Stellen reklamiert werden.

(V. u. M./MfM/20/1954)

50X1

19. Kraftverkehr

Die Bekanntmachung von Werkfahrgemeinschaften gemäß Ministerpräsidentenbeschluss vom 30. April 1953 wird von den Betrieben des Maschinenbaues bisher nur zögernd vorgenommen. Die erhöhten Leistungen unserer Volkswirtschaft erfordern nicht nur vom gewerblichen Kraftverkehr, sondern auch vom Werkverkehr die Anwendung neuer Arbeitsmethoden zur Befriedigung des gesteigerten Transportbedarfs.

Ein wirksames Mittel hierfür ist die Bildung von Werkfahrgemeinschaften zwischen Betrieben gleichgearteter Wirtschaftszweige. Die Schaffung einer zentralen Einheitsflotte für die der Werkfahrgemeinschaft anstehenden Fahrzeuge gibt die Möglichkeit, daß die von Maschinenbau nur zum geringen Teil kontinuierlich und nicht jederzeit voll ausgelastete Lastkraftwagen-Transportraum nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten - insbesondere richtungweisend - eingesetzt werden kann, wobei bisherige Gegenläufe im Transport vermieden werden und durch Überläufe im Fahrten für Dritte die Selbstkosten der Fahrzeuge gesenkt werden können.

Getragen von der Erkenntnis der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Werkfahrgemeinschaften hat die Zentrale Abteilung Verkehr am 15. Juni 1954 einer Reihe von Betrieben die „vorläufigen Richtlinien für die Bildung einer Werkfahrgemeinschaft vom Typ I“, herausgegeben vom Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen, übersandt.

Die Betriebe werden verpflichtet, bereits von sich aus Verhandlungen mit den am Ort ansässigen Werken zu dieser Frage anzuknüpfen. Hierbei muß der Werkleiter die erforderliche Unterstützung gewähren. Besteht zwischen einigen Werken grundsätzliche Bereitschaft zur Bildung einer Werkfahrgemeinschaft, dann ist ein Vertreter der zuständigen Bezirksdirektion für Kraftverkehr, die in allen diesen Fragen federführend ist, zur Ausarbeitung der Struktur der Werkfahrgemeinschaft hinzuzuziehen. Dennoch nicht zu beseitigende Schwierigkeiten sind der Zentralen Abteilung Verkehr des Ministeriums mitzuteilen, der auch die Bildung der Werkfahrgemeinschaft zu melden ist.

(V. u. M./MfM/20/1954)

X. Sonstiges

20. Reparaturwerkstatt für Dieselmotoren

In den „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 4/54, Nr. 33, enthaltene Veröffentlichung wird wie folgt geändert:

Der VEB Dieselmotorenwerk Rostock hat laut Ministerpräsidentenbeschluss vom 28. Juni 1951 die Reparatur der Dieselmotoren der Fischfangflotte der DDR durchzuführen. Zur Auslastung der Reparaturabteilung kann der Betrieb darüber hinaus noch Reparaturaufträge für stationäre Dieselmotoren in der Größenordnung von 80 bis 3000 PS bis zur vollen Auslastung der vorhandenen Planauflage übernehmen.

(V. u. M./MfM/20/1954)

21. Druckfehlerberichtigung

In Verfügungen und Mitteilungen Nr. 15 muß es in der „Anweisung zur Finanzkontrolle und -berichterstattung 1954 für die zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau“ unter IIa) anstatt „FMJ (Z)“ richtig heißen

„FKJ (Z)“.

(V. u. M./MfM/20/1954)

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 24. Juli 1954

Nr. 21

Planung und Abrechnung der Produktion von Massenbedarfsgütern für den Volkswirtschaftsplan 1954

Auf die Bedeutung der Produktion von Massenbedarfsgütern für die Durchführung des neuen Kurses ist wiederholt hingewiesen worden.

Auf Grund der Beschlüsse der Regierung und der Anregungen und Beschlüsse des IV. Parteitages der SED ist den Betrieben eine feste Aufgabenstellung für die Produktion von Massenbedarfsgütern gegeben worden. Hinzu kommt die Produktion von Massenbedarfsgütern, die auf Grund der Initiative der Werktätigen über den Rahmen der Beauftragung hinaus produziert werden.

Da bisher in bezug auf die Planung und Abrechnung Zweifelsfragen bestanden, ist zukünftig wie folgt zu verfahren:

1. Für die Planung und Abrechnung der Produktion von Massenbedarfsgütern ist die anliegende Nomenklatur verbindlich (Anlage). Sie entspricht dem Verzeichnis einschließlich der Ergänzungen und Abänderungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 10. Juni 1954.

2. Der Begriff „Verbrauchsgut“ ist vielseitig; eine einwandfreie Abgrenzung ist nicht immer möglich.

Wenn im Rahmen der Aufgabenstellung oder zusätzlich Erzeugnisse produziert werden oder produziert werden sollen, die nach Ansicht des Betriebes zur Kategorie der Verbrauchsgüter gehören, aber nicht im Verzeichnis enthalten sind, ist über die zuständige HV an die HA Planung ein Antrag auf Anrechnung als Verbrauchsgüterproduktion zu stellen. Dasselbe betrifft die Zulieferungen für die Produktion von Massenbedarfsgütern.

Diese sind zum Teil von ebenso großer Bedeutung wie die Produktion des Enderzeugnisses selbst, so daß die Anerkennung mit allen Vergünstigungen auf Antrag auch hierfür gegeben wird, soweit diese zusätzlich zum Plan hergestellt werden und hierfür keine gesonderte Materialzuweisung erfolgt.

Die finanziellen Vergünstigungen für die Produktion von Verbrauchsgütern bzw. von Zulieferungen für Verbrauchsgüter werden nur dann gewährt, wenn die Er-

zeugnisse über den Plan hinaus hergestellt werden und hierfür keine gesonderte Materialzuweisung erfolgt; in Zweifelsfällen entscheidet die HV.

~~Die Zulieferungen, die zusätzlich zum Plan für die Produktion von Verbrauchsgütern produziert werden, sind im IM-Bericht Abschnitt D als Darunterposition der betreffenden Planposition auszuweisen, soweit nicht die ganze Planposition hiervon betroffen wird. Am linken Rand des IM-Berichtes sind diese Erzeugnisse mit „LV“ — Lieferungen für Verbrauchsgüter — zu kennzeichnen. Im Abschnitt E ist die Gesamtsumme der Zulieferungen für die Produktion von Verbrauchsgütern in TDM nach Meßwerten auszuweisen, untergliedert nach Plansoll seit Jahresbeginn und im Berichtsmonat sowie Erfüllung seit Jahresbeginn und im Berichtsmonat. Voraussetzung für die Abrechnung der Zulieferungen für die Produktion von Verbrauchsgütern ist die Genehmigung des Ministeriums für Maschinenbau HA Planung. Eine Einbeziehung in den Abschnitt B, Bruttoproduktion der Verbrauchsgüter in Meßwerten, darf nicht erfolgen.~~

Durch die HA Planung ist gegebenenfalls die Entscheidung der Staatlichen Plankommission über die Zuordnung der betreffenden Produktion einzuholen. Der Betrieb ist bis spätestens zehn Tagen nach Eingang des Antrages über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

- Bezeichnung der Erzeugnisse, Verwendungszweck;
- Höhe der beabsichtigten Produktion im laufenden Planjahr, aufgegliedert nach Quartalen;
- Werksabgabepreis, Einzelhandelspreis;
- erfolgt Produktion im Rahmen der Auflage der HV oder ist es eine Zusatzfertigung;
- wie erfolgt Materialbereitstellung; durch Kontingente, im Rahmen eigenen oder angelieferten Materialabfalles;
- mit welchen Handelsorganen sind Absatzverträge abgeschlossen bzw. wie soll Absatz erfolgen (diverser Absatz auf Bauernmärkten usw.).

CONFIDENTIAL

50X1

Die Einbeziehung in den Verbrauchsgüterplan und die Abrechnung haben erst dann zu erfolgen, wenn die Zustimmung des Ministeriums dafür vorliegt.

3. Die Abrechnung der Verbrauchsgüter hat entsprechend den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfolgen.

Im Abschnitt B des IM-Berichtes ist als Plan der gesamte Plan einschließlich Zusatzplan für Verbrauchsgüter auszuweisen. Als Erfüllung ist die gesamte Produktion einzusetzen. (Produktion für den Volkswirtschaftsplan, den Zusatzplan für Verbrauchsgüter sowie die Produktion, die auf Eigeninitiative der Betriebe ohne Beauftragung erfolgt.)

~~Die Produktion der Verbrauchsgüter entsprechend dem Zusatzplan für Verbrauchsgüter einschließlich der Produktion von Verbrauchsgütern, die auf Eigeninitiative des Betriebes ohne Auflage durchgeführt wird, ist im Abschnitt E als Darunterposition der Bruttoproduktion der Verbrauchsgüter des Abschnittes B noch gesondert auszuweisen. Die Spalten- und Zeileinteilung ist entsprechend wie Abschnitt B vorzunehmen. Die Spalten 6, 7, 8 und 9 des Abschnittes B sind nicht zu berücksichtigen.~~

Im Abschnitt D werden die Betriebsleistungen nach Planpositionen sowie die Produktion der Verbrauchsgüter nach Planpositionen bzw. als Darunterpositionen ausgewiesen. Um eine einheitliche Kennzeichnung in der Abrechnung der Verbrauchsgüter vorzunehmen, werden die Verbrauchsgüter am linken Heftrand mit einem „V“ gekennzeichnet.

~~Die Produktion von Verbrauchsgütern, die ohne jegliche Auflage erfolgt, ist am linken Heftrand mit „ZV“ zu kennzeichnen. (Stehen auch Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 14 vom 10. Mai 1954.)~~

4. In letzter Zeit sind Fälle bekanntgeworden, nach denen Betriebe hochwertiges Material nicht entsprechend dem spezifischen Verwendungszweck für die Produktion von Verbrauchsgütern verwendet haben. So sind z. B. (an Stelle von Abfallblechen) ganze Blechtafeln im Rahmen von Zusatzaufgaben an Massenbedarfsgütern für die Produktion von Eimern verwendet worden. Abfälle von Dynamo- und Trafoblechen wurden nicht für die Produktion von kleinen Transformatoren, Drosseln, Kleinstmotoren oder ähnliche Spezialfertigungen verwandt, sondern für die Produktion von Flaschenverschlüssen, Aschbechern usw. Das ist unstatthaft. Die zur Verfügung stehenden Materialien sind entsprechend ihrer speziellen Eigenschaften zu verwenden. Wenn das im Betrieb selbst nicht möglich ist, sind die Materialien den in Frage kommenden Betrieben anzubieten.

5. Der besseren Übersicht halber werden nomals die Verordnungen und Anweisungen bekanntgegeben, die seitens der Regierung und des Ministeriums für Maschinenbau für die Produktion von Massenbedarfsgütern erlassen wurden:

a) Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (Gesetzblatt Nr. 135 vom 31. Dezember 1953).

b) Preisverordnung Nr. 350 — Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfes vom 10. März 1954 (Gesetzblatt Nr. 32 vom 30. März 1954).

Außerdem hierzu das Schreiben der HA Finanzen und Preise des Ministeriums für Maschinenbau vom 28. Dezember 1953.

c) Anordnung über die Aufgaben des Ministeriums für Maschinenbau zur Förderung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (Verfügungs- und Mitteilungsblatt Nr. 2 vom 27. Januar 1954).

d) Richtlinien für die Aufnahme von Entwicklungen komplizierter technischer Erzeugnisse des Massenbedarfes (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 6 vom 24. März 1954).

e) Aufruf zur Herstellung von Massenbedarfsgütern höchster Qualität (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 6 vom 24. März 1954).

f) Ergänzungen zu den Richtlinien für die Aufnahme von Entwicklungen komplizierter, technischer Erzeugnisse des Massenbedarfes (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 18 vom 28. Juni 1954).

g) Richtlinien für die Prämiiierung von Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau für Sortimentserweiterungen bei Erhaltung der Rentabilität (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 18 vom 28. Juni 1954).

6. In den Betrieben des Maschinenbaues sind die Voraussetzungen vorhanden zur Produktion von hochwertigen Verbrauchsgütern für die Bevölkerung. Es kommt darauf an, daß die Werkleiter in Zusammenarbeit mit der technischen Intelligenz und den Aktivisten die gegebenen Möglichkeiten im Betrieb voll ausnützen, so daß kurzfristig von den Betrieben des Maschinenbaues der Bevölkerung mehr und bessere Verbrauchsgüter zur Verfügung gestellt werden. Die vorhandenen Materialbestände sind eingehend zu überprüfen, inwieweit sie für die Produktion von Verbrauchsgütern verwendet werden können, so daß alle Reserven ausgenutzt werden.

Helmut Wunderlich,

Stellvertreter des Ministers für Maschinenbau

(Von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird die Abrechnung der Produktion von Verbrauchsgütern gesondert geregelt. Aus diesem Grunde wurden einige Abschnitte gestrichen!)

(Jeder Betrieb erhält nur ein Exemplar beiliegender Nomenklatur für Verbrauchsgüter)

Nur für Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau

1954	Berlin, den 2. August 1954	Nr. 22
------	----------------------------	--------

INHALT

	Seite		Seite
I. Finanzen und Preise		V. Recht	
1. Direktive des Ministeriums der Finanzen — Kontrolle über die Verwaltung und den Schutz des ausländischen Eigentums — über die Verwendung von Mitteln für kulturelle und soziale Einrichtungen in den Betrieben mit ausländischer Kapital- beteiligung, die auf Grund der VO vom 6. 9. 1951 verwaltet werden (20. 3. 1954)	190	6. Behandlung von Warenzeichenangelegen- heiten	195
II. Arbeit		7. Schweizerisches Wirtschaftsaktiv, Basel	196
2. Bereitstellung von Arbeitskräften für die wichtigsten Programme, insbeson- dere für das Kohle-, Energie- und Kühl- zugprogramm	190	8. Berechnung von Reisekosten	196
3. Direktive zur Förderung des Sports durch die Leitungen der volkseigenen Betriebe der Metallindustrie	190	9. Kollegien der Rechtsanwälte	197
III. Hoch- und Fachschulen		VI. Vertragsangelegenheiten	
4. Fachschullehrerausbildung am Institut für Fachschullehrerbildung	191	10. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen	197
IV. Forschung und Technik		VII. Sonstiges	
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagwesens	192	11. Archivmitteilungen	197
		12. Druckfehlerberichtigung	197
		VIII. Materialwirtschaft	
		13. Richtlinien über die Einbeziehung des Staatlichen Vermittlungskontors für Ma- schinen- und Metallreserven in die auf Grund der M 32 M und aus anderer Ver- anlassung zu organisierenden Material- umsetzungen	202

50X1

CONFIDENTIAL

I. Finanzen und Preise

1. Direktive des Ministeriums der Finanzen — Kontrolle über die Verwaltung und den Schutz des ausländischen Eigentums, — über die Verwendung von Mitteln für kulturelle und soziale Einrichtungen in den Betrieben mit ausländischer Kapitalbeteiligung, die auf Grund der VO vom 6. 9. 1951 verwaltet werden (20. 3. 1954).

Die dem Ministerium für Maschinenbau zugehörigen Betriebe haben durch das Ministerium der Finanzen —

Verwaltung und Schutz des ausländischen Eigentums — obengenannte Direktive erhalten.

Es wird auf die Einhaltung der Direktive hingewiesen. Verwalter und Leiter dieser Betriebe sind verpflichtet nach den in der Direktive aufgezeigten Maßnahmen und Richtlinien zu arbeiten.

(V. u. M. MfM 22 1954)

II. Arbeit

2. Bereitstellung von Arbeitskräften für die wichtigsten Programme, insbesondere für das Kohle-, Energie- und Kühlzugprogramm

Das vierte Jahr des Fünfjahresplanes, das Jahr der großen Initiative, stellt unserer volkseigenen Wirtschaft gewaltige Aufgaben. Dieselben zu lösen wird sie nur in der Lage sein, wenn alle vorhandenen Kräfte für dieses große Werk mobilisiert werden.

Es kommt im gegenwärtigen Zeitpunkt darauf an, alle im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte an solchen Arbeitsplätzen einzusetzen, die ihren erlernten Berufen, also ihrer fachlichen Qualifikation entsprechen.

Die zum Ministerium für Maschinenbau gehörenden Starkstrom-Anlagenbaubetriebe haben einen großen Mangel an geeigneten Arbeitskräften, so daß die termingemäße Durchführung des Kohle-, Energie- und Kühlzugprogrammes dadurch ernsthaft behindert wird. Es werden dringend Elektromonteur und Betriebselektriker gebraucht. Diese Arbeitskräfte gilt es im Zuge der gegenseitigen Hilfe vorbehaltlos zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang wird folgendes angewiesen: Alle Betriebe überprüfen sofort den Stand der Berufe Elektromonteur und Betriebselektriker und melden unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 9. 8. 54 die Anzahl:

- a) aller in diesen beiden Berufen vorhandenen Arbeitskräfte (Elektromonteur und Betriebselektriker)
- b) davon fremdberuflich eingesetzte Fachkräfte
- c) im erlernten Beruf eingesetzte aber z. Z. abkömmliche Arbeitskräfte

an die HV Elektromaschinenbau — Abt. Arbeit — im Ministerium für Maschinenbau.

Diese einmalige Berichterstattung wurde von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 15. 7. 1954 unter Nr. GO-610/155 registriert.

(V. u. M. MfM 22/54)

3. Direktive zur Förderung des Sportes durch die Leistungen der volkseigenen Betriebe der Metallindustrie

Die Sportvereinigung der Metallarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik, die SV „Motor“, hat sich das Ziel gesetzt, die Mehrzahl unserer Metallarbeiter für Körperkultur und Sport zu gewinnen und die sportlichen Leistungen zum Anschluß an das internationale Niveau zu steigern.

Die Körpererziehung, als ein Teil der Gesamterziehung in der DDR, trägt dazu bei, unseren Werktätigen solche

Eigenschaften wie Lebensfreude, Mut, Ausdauer und Entschlossenheit zu vermitteln, die notwendig sind, um in der Produktion höhere Leistungen zu erzielen. Sie trägt erheblich dazu bei, die Gesundheit unserer Werktätigen und besonders unserer Jugend zu festigen.

Für die Erziehung zur Bereitschaft zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens ist die Entwicklung des Massensportes eine unerläßliche Aufgabe.

Gleichzeitig gilt es, hohe sportliche Leistungen zum Ruhm und zur Ehre unserer DDR zu erzielen. Sie bringen die Stärke und die Erfolge unserer Arbeiter- und Bauernmacht zum Ausdruck und sind das überzeugende Beispiel für die gesunde Entwicklung des Sportes in einem friedliebenden, einheitlichen, demokratischen und unabhängigen Deutschland. Durch die Bildung von Sportschwerpunkten und Klubmannschaften in der SV „Motor“ sollen deshalb Höchstleistungen in den wichtigsten Sportarten vorbereitet werden.

Zur Unterstützung der SV „Motor“ bei der Durchführung dieser wichtigen Aufgaben durch alle dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten Betriebe wird festgelegt:

1. Die Leiter der Betriebe, die Träger einer Betriebssportgemeinschaft sind, werden verpflichtet, zur Entwicklung des Massensportes, auf dem Gelände des Betriebes oder in seiner unmittelbaren Nähe Massensportanlagen zu schaffen, die vorwiegend Volleyballplätze, Turnwiesen, Faustballplätze usw. umfassen. Der Bau dieser Anlagen muß entweder in dem Plan zur Betriebsverschönerung aufgenommen oder in einem zusätzlichen Programm festgelegt werden. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch freiwilligen Arbeitseinsatz, zu dem die SV „Motor“ alle Sportler aufgerufen hat.
2. Zur Popularisierung des Massensportes sind der BSG alle betrieblichen Propagandamittel zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebs- und Lehrlingssportfeste sind besonders durch Ehrenpreise der Werkleitung zu unterstützen.

3. Leistungssportler (d. h. solche Sportler, die den Schwerpunkten und Klubmannschaften sowie den Oberliga- und Ligamannschaften angehören oder die besondere Spitzenleistungen erzielen) sind in den jeweiligen Trägerbetrieben entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation zu beschäftigen. Die soziale Sicherstellung ist dabei zu gewährleisten. Sie sind nach einem Plan beruflich so zu qualifizieren, daß sie unabhängig von ihren sportlichen Erfolgen eine hervorragende Arbeit im Beruf leisten.

Der Werkleiter ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pläne zu kontrollieren.

Die Angehörigen der Sportschwerpunkte und Spitzensportler der SV „Motor“ sind grundsätzlich von der Schichtarbeit zu befreien.

4. Die Werkleiter werden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder und Trainer, die zu den Sportschwerpunkten und Klubmannschaften berufen werden, sowie Spitzensportler vordringlich Wohnraum erhalten.
5. Die Freistellung von Sportlern zu Schulungs- und Ausbildungszwecken sowie zu Training und Sportveranstaltungen und deren Entlohnung wird nach der Anordnung der DWK vom 19. 11. 1948 vorgenommen. Danach muß die Freistellung für diese Zwecke erfolgen, ohne daß für den Sportler ein Lohnausfall entsteht. Die Verbuchung erfolgt über Konto 7000.

Die Freistellung zu Lehrgängen von Sportlern anderer Sportvereinigungen bzw. Betriebssportgemeinschaften, die in den dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten Betrieben arbeiten, wird nur noch gewährt, wenn diese Kollegen Spitzensportler sind oder diese Sportart in der Betriebssportgemeinschaft des dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten Betriebes entsprechend der sportlichen Leistung des Kollegen nicht so entwickelt ist bzw. nicht besteht.

Diese Freistellungen müssen vom Werkleiter, vom Leiter der BGL und vom Leiter der BSG genehmigt werden.

Für Angehörige der Sportschwerpunkte und Klubmannschaften sowie Oberliga-, Ligamannschaften und Spitzensportler ist die Freistellung zum Training entsprechend dem Trainingsplan zu gewähren.

6. Die Werkleiter werden verpflichtet, Fahrzeuge für den Transport von Sportlern zu Wettkämpfen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen, soweit nicht anderweitig bereits günstigere Regelungen getroffen wurden. Die BSG ist von den Kosten für Licht, Gas, Wasser und Heizung für die Büroräume zu befreien, insofern die Räume innerhalb des Betriebes liegen.
7. Die Werkleiter werden verpflichtet, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds I an die BSG zum Zwecke der Förderung von Körperkultur und Sport, wie in der Verordnung vom 18. März 1954 (GBl. S. 305)

angeführt, monatlich oder quartalsmäßig in voller Höhe auf das Konto der BSG zu überweisen.

Bei der Festsetzung des Anteils für die BSG ist der Sekretariatsbeschuß des FDGB-Bundesvorstandes vom 8. Juli 1952, worin festgelegt wurde, daß zur Förderung des Betriebssportes 12 Prozent von der für soziale und kulturelle Zwecke vorgesehenen Summe (damals 45 Prozent vom Direktorfonds I) zu verwenden sind, zu berücksichtigen.

Ist im BKV eine andere Summe festgelegt, die jedoch unter den 12 Prozent oder unter 5,4 Prozent des Gesamt-Direktorfonds I liegt, empfehle ich, bei einer überplanmäßigen Zuführung zum Direktorfonds I auf Grund der Übererfüllung des Gewinnplanes die Zuschüsse für die BSG zu diesem Prozentsatz auszugleichen.

Der BSG-Leiter hat über die Verwendung der Zuschüsse Rechenschaft abzulegen.

Finanzielle Zuschüsse für die GST können aus dem Direktorfonds I gegeben werden, dürfen jedoch nicht zu Lasten des prozentualen Anteils der BSG gehen.

8. Entsprechend einem Beschuß der Staatlichen Stellenplankommission (s. Anlage) sind von den Betrieben, deren BSG Motor mehr als 300 Mitglieder umfaßt, hauptamtliche Sportfunktionäre sowie das notwendige technische Personal wie Platzarbeiter einzustellen. Die Entlohnung der hauptamtlichen Sportfunktionäre geschieht aus dem Lohnfonds des Betriebes zu Lasten der Betriebskosten. Sind mehrere Betriebe einer BSG angeschlossen und stehen der BSG lt. obigem Beschuß mehrere hauptamtliche Funktionäre zu, so müssen dieselben auf alle angeschlossenen Betriebe verteilt werden, um nicht nur den Trägerbetrieb zu belasten. Die Leiter der Abteilung Arbeit in den einzelnen Hauptverwaltungen haben die Durchführung dieser Maßnahmen zu kontrollieren.
9. Die Werkleiter werden verpflichtet, sich ständig über den Stand der Entwicklung des Sportes im Betrieb und besonders der Entwicklung der Sportschwerpunkte, Klubmannschaften, Oberliga- und Ligamannschaften zu informieren und schnelle, unbürokratische Hilfe zu geben, wenn es die Lage erfordert.

(V. u. M./MfM/22/54)

III. Hoch- und Fachschulen

4. Fachschullehrerausbildung am Institut für Fachschullehrerbildung.

Das Institut für Fachschullehrerbildung in Plauen/Vogtl. nimmt auch in diesem Jahr Studierende auf, die den Wunsch haben, sich auf die verantwortungsvolle Tätigkeit eines Fachschullehrers vorzubereiten. Die Studenten erwerben durch das Studium am Institut für Fachschullehrerbildung und die nachfolgende weitere Ausbildung die Berechtigung, die Tätigkeit eines Fachschullehrers für Gesellschaftswissenschaften bzw. Betriebsökonomie an einer Fachschule der Deutschen Demokratischen Republik auszuüben.

Das dreijährige Studium umfaßt eine systematische Ausbildung in den Fächern dialektischer und historischer Materialismus, politische Ökonomie des Kapitalismus und des Sozialismus, Geschichte der KPdSU, Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung und des deutschen Volkes, Probleme der internationalen Arbeiterbewegung.

Das Studium steht allen Werktätigen, besonders den jungen Arbeiterinnen und Arbeitern im Alter von 18 bis 33 Jahren offen, die durch ihre bisherige Entwicklung und Tätigkeit genügend Vorkenntnisse erworben haben und über Grundkenntnisse verfügen, die dem derzeitigen Bildungsziel der Grundschule entsprechen. Es ist selbstverständlich, daß auf eine aktive gesellschaftliche Tätigkeit Wert gelegt wird.

Bewerbungen müssen umgehend an das Institut für Fachschullehrerbildung, Plauen/Vogtl., Heubnerstr. 1, gerichtet werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Absatz 9 des § 1 der am 1. Januar 1954 in Kraft getretenen Stipendienrichtlinie für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik. Dieser lautet:

§ 1, Abs. 9

a) Fachschüler, die als Aktivisten oder mit der Medaille für ausgezeichnete Leistungen oder auf Beschuß des

Ministerrates der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet wurden, können, wenn sie mindestens fünf Jahre vor Besuch der Fachschule in der Produktion, in der demokratischen Verwaltung, im volkseigenen Handel oder einer anderen staatlichen Institution gearbeitet haben, entsprechend ihrem bisherigen Verdienst zu ihrem Grundstipendium einen Zuschlag erhalten.

- b) Grundstipendium und Zuschlag sollen 60 Prozent des Nettoverdienstes betragen, wobei die Gesamtsumme 450 DM nicht überschreiten darf.

c) Als Nettoverdienst gilt der Methodendurchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn des Studiums.

Durch diese großzügige Förderung des Studiums unserer Werktätigen an den Fachschulen sind viele Einwendungen hinfällig geworden, die früher bei der Werbung zum Fachschulstudium in materieller Hinsicht gemacht wurden.

(V. u. M. MfM 22 54)

IV. Forschung und Technik

5. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens.

In den Verfügungen und Mitteilungen Nr. 18, Ziffer III, Abs. 4 vom 28. 6. 1954 sind „Richtlinien zur Förderung und Entwicklung der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau und der ihm unterstellten volkseigenen Betriebe“ veröffentlicht.

Es hat sich herausgestellt, daß die in den Richtlinien festgelegten Maßnahmen, insbesondere die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 10 zu erläutern und zu ergänzen sind. Er wird deshalb verfügt:

Eine von der HA Forschung, Entwicklung und Konstruktion des Ministeriums für Maschinenbau durchgeführte Auswertung und Analysierung der Berichte aus den Betrieben für das I. Quartal 1954 über die Ergebnisse des Erfindungs- und Vorschlagswesens und der Berichte nebst Beschluß-Protokoll über die Ergebnisse der Überprüfung von über 120 Betrieben des Maschinenbaues hat erhebliche Mängel offenkundig werden lassen.

Insbesondere wurde festgestellt, daß in einer großen Zahl von Betrieben die Eingänge an Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen im I. Quartal 1954 gegenüber dem IV. Quartal 1953 zurückgegangen sind.

Die Zahl der unbearbeiteten bzw. nicht abschließend bearbeiteten Erfindungen und Verbesserungsvorschläge ist erheblich angestiegen. Es gilt, die Mängel, welche die Ursachen für diese Erscheinungen sind, sofort und wirkungsvoll abzustellen. Die Leiter der Hauptverwaltungen und der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß in Durchführung der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 und der Verordnung über die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 das betriebliche Erfindungs- und Vorschlagswesen zu einem brauchbaren Instrument wird.

Dieses Instrument muß die Betriebe in die Lage versetzen, die Technik, die Organisation und die Verwaltung zu verbessern.

Durch Organisierung und Durchführung von Wettbewerben von Brigade zu Brigade, unterstützt durch Hinweise und Kurzreferate im Betriebsfunk und Publikationen in der Betriebszeitung sowie durch Aufgabenstellungen sind die Werktätigen für eine ständige Mitarbeit im Erfindungs- und Vorschlagswesen zu mobilisieren.

Durch eine schnelle, unbürokratische Bearbeitung der eingehenden Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, deren unverzügliche Realisierung sowie deren gerechte Vergütung ist das Vertrauen der Erfinder und Neuerer zu den administrativen Stellen in den Betrieben und in der staatlichen Verwaltung zu festigen.

Die Verbesserungsvorschläge und Erfindungen der Arbeiter dürfen gegenüber den Vorschlägen der technischen Intelligenz in der Bearbeitung nicht zurückgesetzt werden.

Den Erfindern und Neuerern ist jede Unterstützung zu gewähren. Ihre Erfolge sind es, die im entscheidenden Maße zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Erhöhung der Qualität und Verbesserung des Unfallschutzes beitragen.

Walter Ulbricht sagte im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees auf dem IV. Parteitag der SED über die Rationalisatoren- und Erfinderbewegung folgendes:

„Es ist von besonderer Wichtigkeit, an die Lösung der Aufgaben der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung politisch heranzugehen, daß heißt, die Arbeiter davon zu überzeugen, daß es nicht nur darauf ankommt, gute Verbesserungsvorschläge zu entwerfen, sondern auch darauf, für ihre Verwirklichung zu kämpfen. Die Partei darf keinen Zweifel daran lassen, daß sie gegen alle die Bürokraten einschreiten wird, die der Einführung neuer Arbeitsmethoden im Wege stehen, sie verhindern und auf diese Weise die Initiative töten. Deshalb ist es besonders wichtig, daß die Gewerkschaftsorganisationen eine strenge Arbeiterkontrolle über die Realisierung der Vorschläge der Rationalisatoren und Erfinder schaffen, daß in den Gewerkschaftsversammlungen regelmäßig darüber berichtet wird, wie die Werkleitung die aus der Belegschaft kommenden Verbesserungsvorschläge und Anregungen ausnutzt und welchen aktiven Einfluß die Mitarbeiter des Büros für Erfindungs- und Patentwesen ausüben, um eine breite Beteiligung der Werktätigen bei der Einführung der Neuerermethoden und an der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung zu erreichen.“

Um diesen Forderungen auch im Rahmen des Ministeriums für Maschinenbau zu entsprechen, werden die Werkleiter hiermit verpflichtet:

1. bei der Besetzung der Stellen in dem betrieblichen Büro für Erfindungswesen (BfE) größte Aufmerksamkeit auf die gesellschaftliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter zu verwenden;
2. alle personellen Umbesetzungen im BfE erst durch den zuständigen HV-Leiter überprüfen und genehmigen zu lassen;
3. die Mindestbesetzung der BfE nach dem Besetzungsschlüssel im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 unter Berücksichtigung der zusätzlich notwendigen Schreib- und Hilfskräfte zu gewährleisten.

Soweit es die besonderen Verhältnisse des Betriebes erfordern, ist nach Absprache mit der zuständigen HV die Anzahl der BfE-Bearbeiter entsprechend zu erhöhen;

4. in Betrieben bis zu 500 Beschäftigten die nicht hauptamtlichen Bearbeiter je nach Größe des Betriebes mit 30 bis 50 Prozent ihrer Arbeitskapazität für die Belange des Erfindungs- und Vorschlagswesens einzusetzen;
5. zu gewährleisten, daß die Bearbeiter in den BfE, sofern sie noch an keinem Lehrgang auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens teilgenommen haben, zu einem 12tägigen Internats-Grundlehrgang des Ministeriums für Maschinenbau (Wiederbeginn: September 1954) delegiert werden. Bearbeiter, die einen solchen Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, sind nach Rücksprache mit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Internatsschulung, zu einem 6-Wochen-Internatslehrgang für Fortgeschrittene zu delegieren;
6. den Leiter des BfE zu veranlassen, in Zusammenarbeit mit der Kommission für das Rationalisierungs- und Erfindungswesen bei der BGL Rationalisierungs- und Erfinderbrigaden für die einzelnen Fachgebiete, einschließlich der Verwaltung des Betriebes, zu bilden und für deren Qualifizierung auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens zu sorgen. Für die Mitarbeit in diesen Brigaden sind die fähigsten und bewußtesten Erfinder und Neuerer des Betriebes zu gewinnen.
Zu den Aufgaben einer Rationalisatoren- und Erfinderbrigade gehören:
 - a) fachliche Prüfung der Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, die nicht vom BfE allein geprüft werden können,
 - b) Unterstützung des BfE bei der Kontrolle der Termine für die Herstellung von Vorrichtungen, Werkzeugen usw., die zur Realisierung von Erfindungen, Verbesserungsvorschlägen in Auftrag gegeben wurden,
 - c) Unterstützung des BfE bei der breitesten Einführung von Erfindungen, Verbesserungsvorschlägen und Neuerermethoden in die Berufspraxis,
 - d) Unterstützung des BfE bei der Ermittlung des Nutzens bei der Bemessung der Vergütungen bzw. der Realisierungsprämien für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen, die genutzt werden,
 - e) Teilnahme an der Durchführung und Auswertung der öffentlichen Betriebsüberprüfungen;
7. den BfE-Leiter zu veranlassen, in Zusammenarbeit mit der Kommission für das Rationalisierungs- und Erfindungswesen und der Betriebsparteiorganisation die Sichtwerbung zu verbessern und monatlich die Plakate, Spruchbänder usw. zu wechseln.
Werbemuster können bei der KdT (Z), Abteilung Rationalisatorenwesen, Berlin, angefordert werden.
8. den BfE-Leiter zu veranlassen, in Zusammenarbeit mit der Betriebssektion der KdT einen Kreis von Anwälten zu benennen und hierzu insbesondere ehrenamtliche Kräfte der technischen und kaufmännischen Intelligenz des Betriebes heranzuziehen.
In Zusammenarbeit zwischen BfE, der Betriebssektion der KdT und den Anwälten ist ein Plan aufzustellen, in dem die Anwälte, deren Fachgebiete, die Konsultationszeiten und der Konsultationsort

(z. B. Technisches Kabinett) aufzunehmen sind. Dieser Plan ist der Belegschaft bekanntzugeben.

Zu den Aufgaben eines Anwaltes gehören:

- a) Hilfeleistung bei der Entwicklung, Ausarbeitung, Formulierung und Verteidigung von Anregungen und schöpferischen Gedanken der Erfinder und Neuerer auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens,
- b) Hilfeleistung bei der Realisierung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen,
- c) Ausarbeiten und Vortragen von Referaten im Technischen Kabinett des Betriebes über den Stand der Technik, Neuerermethoden und besonders wichtige Erfindungen und Verbesserungsvorschläge.

Die Anwälte sind die uneigennütigen Betreuer unserer Erfinder und Neuerer, sie müssen in engem Kontakt mit der gesamten Belegschaft stehen und die Werk tätigen von Zeit zu Zeit an ihren Arbeitsplätzen aufsuchen und sie beraten;

9. gemäß des gemeinsamen Sonderrundschreibens Nr. 12/6/53 des Ministeriums für Maschinenbau und der IG Metall des FDGB eine Lenkung der Tätigkeit der Erfinder und Rationalisatoren auf die betrieblichen Schwerpunkte und Engpässe durch Aufgabenstellungen nach der Methode „Aufgabe der Woche“ vorzunehmen.

Die Tätigkeit der Erfinder und Neuerer ist eng mit dem Plangeschehen im Betrieb und mit der Frida-Hockauf-Bewegung zu verbinden, damit die Richtung gegeben ist und die Auswirkungen im Betrieb sofort und unmittelbar in Erscheinung treten.

Um das zu erreichen, ist eine jede Abteilung des Betriebes systematisch in der Reihenfolge des Produktionsablaufes zu überprüfen.

Es wird überprüft:

- die Technologie, die Betriebsorganisation,
- die Arbeitsweise der Verwaltungen.

Grundlage der Überprüfung ist der auf die Abteilungen und möglichst auf die Brigaden bzw. Einzelarbeitsplätze aufgeschlüsselte Betriebsplan (VEB-Plan).

Die Überprüfung ist von einem Kollektiv, bestehend aus den technischen und kaufmännischen Wirtschaftsfunktionären des Betriebes, den zuständigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden und Angehörigen der Kommission für das Rationalisierungs- und Erfindungswesen, der Betriebssektion der KdT und des BfE durchzuführen.

Die sich aus der Analyse der Feststellungen aus solchen Abteilungsüberprüfungen ergebenden Aufgaben zur Verbesserung der Technologie und der Organisation usw. sind in den

„Plan der technischen und organisatorischen Maßnahmen“

aufzunehmen.

Diese Aufgaben müssen, sofern sie publikationsfähig sind, der Belegschaft in Form einer Druckschrift ausgehändigt werden.

Vordringliche Aufgaben aus dem „Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen“ und solche, die sich aus den Produktionsberatungen und aus plötzlich auftretenden Schwerpunkten und Engpässen

ergeben, sind der Belegschaft in Form von Einzelaufgaben wöchentlich als

„Aufgabe der Woche“

an den Anschlagtafeln in allen Betriebsabteilungen bekanntzugeben (Einzelheiten s. Artikel „Aufgabe der Woche“ im Heft Nr. 2, Januar 1953 der Zeitschrift „Erfindungs- und Vorschlagswesen“, SR Nr. 12 6.53 vom 11. Februar 1953 des Ministeriums für Maschinenbau und Artikel „Mehr System in die Bewegung der Rationalisatoren und Erfinder im Jahr der großen Initiative“ im Heft Nr. 10, Mai 1954 der Zeitschrift „Erfindungs- und Vorschlagswesen“).

Walter Ulbricht sagte auf dem IV. Parteitag der SED über die Produktionsberatungen:

„Die größte Bedeutung haben die Produktionsberatungen in den Werkabteilungen. Von der guten Vorbereitung und Durchführung der Produktionsberatungen ist in hohem Maße die Erfüllung des Planes und die Verbesserung der Qualität der Produktion abhängig. In der Produktionsberatung vollzieht sich die Auseinandersetzung mit rückständigen Produktionsmethoden und mit falschen ökonomischen und politischen Auffassungen. Hier vollzieht sich die enge Zusammenarbeit zwischen der technischen Intelligenz, den Aktivistinnen und Arbeitern. Die Parteileitungen in den Betrieben sollen zu den Ergebnissen der Produktionsberatungen Stellung nehmen und kontrollieren, wie weit die Vorschläge der Arbeiter durchgeführt und Fehler und Mißstände beseitigt wurden. Die Betriebs-Parteiorganisationen sollen verstehen, daß schwierige Produktionsaufgaben in dem Maße gemeistert werden können, in welchem es gelingt, die schöpferische Kraft der Arbeiterklasse mit Hilfe der Produktionsberatungen und auf anderem Wege voll zu entfalten.“

- den BfE-Leiter zu veranlassen, daß im Regelfall die Bearbeitung der Erfindungen und Verbesserungsvorschläge einschließlich deren Realisierung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang im BfE durchzuführen ist.

Der Stand der Realisierung ist monatlich vom Technischen Leiter des Betriebes zu kontrollieren.

- den BfE-Leiter zu veranlassen, daß die außerbetrieblichen Erfindungen und Verbesserungsvorschläge in der gleichen Art und Weise bearbeitet werden, wie Verbesserungsvorschläge aus dem eigenen Betrieb.

Bei diesen außerbetrieblichen Vorschlägen sind im Falle einer Benutzung im Betrieb dem für den Betrieb zuständigen Leit-BfE Nutzungsberichte mit der Unterschrift des Hauptbuchhalters bis spätestens drei Monate nach Erhalt des Erfahrungs-Austauschblattes einzureichen.

Die Vergütung für solche nachgenutzten Vorschläge erfolgt aus dem Zentralen Fonds des Ministeriums, in dessen Bereich sich der erstbenutzende Betrieb befindet;

- den BfE-Leiter zu veranlassen, die für die Realisierung wichtiger Erfindungen und Verbesserungsvorschläge verantwortlichen Betriebsangehörigen, wie Werkleiter, Technischen Leiter, Haupttechnologe, Meister, Brigadiere und Mitglieder der Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden durch

„Realisierungsverträge“

nach dem System des VEB Neptun-Werft Rostock terminmäßig zu binden (s. Artikel „Wie kann die

Realisierung von Verbesserungs- und Erfindungen beschleunigt werden“ im Heft 4 54 der Zeitschrift „Erfindungs- und Vorschlagswesen“).

Für die Mitwirkung bei der Einführung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen können Prämien bis zu 20 Prozent der dem Neuerer oder Erfinder gezahlten Vergütungssumme aus dem Direktorfonds II des Betriebes entnommen werden, wenn der Einführung besonders große Schwierigkeiten entgegenstanden und sie durch hervorragende persönliche und fachliche Leistungen überwunden wurden.

Von der Zahlung einer Realisierungsprämie sind die leitenden Wirtschaftsfunktionäre des Betriebes, hauptamtliche BfE-Bearbeiter und hauptamtliche Realisatoren ausgenommen (s. § 29 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft).

Die Realisierungsverträge sind abzuschließen zwischen BfE und die zur Realisierung Beauftragten. Die Realisierungsverträge müssen die Unterschriften des Werkleiters und des BfE-Leiters tragen;

- den BfE-Leiter zu veranlassen, Quartaleinführungspläne für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge aufzustellen und diese vom Technischen Leiter des Betriebes mindestens einmal im Monat auf die Durchführung von Realisierungen kontrollieren zu lassen (s. § 4 Abs. 2e zur Ersten Durchführungsbestimmung der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft und Punkt 7 des „Funktionsplanes für ein Betriebs-BfE“).

Ein Quartaleinführungsplan muß z. B. enthalten:

- welche Erfindungen und Verbesserungsvorschläge für eine Realisierung in Betracht kommen,
 - ob und wenn ja, von welcher Stelle noch Entwicklungs- bzw. Erprobungsarbeiten vorzunehmen sind,
 - von welcher Stelle die erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge konstruiert und gebaut werden sollen mit Angaben über Arbeitsbeginn und Ende,
 - an welchen Stellen die vorgesehenen Erfindungen und Verbesserungsvorschläge zum Einsatz gelangen sollen,
 - Angabe des Termins für den Abschluß der Realisierungsarbeiten,
 - Angaben über die Höhe der benötigten Realisierungsmittel und deren Quelle;
- den BfE-Leiter zu veranlassen, die in den Vergütungstabellen nach Anlage I, II und III zur Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft angegebenen Mindest-Vergütungssätze unter keinen Umständen zu unterschreiten;
 - zu veranlassen, daß die Realisierungsaufträge für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge in den Monats- bzw. Wochenarbeitsplänen der betreffenden Betriebsabteilungen mit aufgenommen werden;
 - vierteljährlich auf einer Versammlung der Rationalisatoren und Erfinder über die Einführung und Vergütung der eingereichten Erfindungen und Verbesserungsvorschläge und über die Ursachen von Verzögerungen, bei deren Realisierung Rechenschaft abzulegen;

17. den BfE-Leiter zu veranlassen, zur Sicherung der berechtigten Vergütungsansprüche der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz, für deren realisierte Erfindungen, Verbesserungsvorschläge und Ingenieur-Konten, die Ausführungen im § 13, insbesondere deren Absätze 2 und 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 und der zu erwarteten gesetzlichen Regelung für Ingenieur-Konten genauestens zu beachten und dementsprechend zu verfahren.

In Zweifelsfällen ist die HA Forschung, Entwicklung und Konstruktion, Abteilung Patent-, Erfindungswesen und Neuererbewegung, die auch für die Klärung von Grundsatzfragen zuständig ist, in Anspruch zu nehmen;

18. die Zuständigkeit des BfE gegenüber anderen administrativen und gesellschaftlichen Organen des Betriebes festzulegen und abzugrenzen (s. „Funktionsplan für ein Betriebs-BfE“ vom 1. I. 1954 des MfM).

Die Betriebe, in denen ein solcher Funktionsplan noch nicht vorliegen sollte, fordern ihn beim zuständigen Leit-BfE an.

Die HV-Leiter sind verpflichtet:

19. zu veranlassen, daß den jeweils fachlich zuständigen Betrieben von der HV Aufgaben, die sich aus ihren Arbeitsgebieten ergeben, zur Bekanntgabe an die Belegschaften als „Aufgabe der Woche“ gestellt werden.

In solchen Fällen hat die Auswertung der eingegangenen Erfindungen und Verbesserungsvorschläge von der HV, Abteilung Forschung und Technik, zu erfolgen;

20. dem Leit-BfE die Anweisung zu erteilen, monatlich mindestens drei Betriebe nach dem Prüfungsplan der HA Forschung, Entwicklung und Konstruktion systematisch zu überprüfen.

Die bei diesen Betriebsprüfungen gefaßten Beschlüsse sind sowohl vom Leit-BfE, als auch von der HV, Abteilung Forschung und Technik, zu kontrollieren.

Die zu prüfenden Betriebe sind von dem Leit-BfE im Einvernehmen mit der HV, Abteilung Forschung und Technik, nach Schwerpunkten auszuwählen;

21. die Leit-BfE zu veranlassen, in Zusammenarbeit mit den Dokumentationsstellen in den zentralen Konstruktions- und Entwicklungsbetrieben, den ihnen zugeordneten Betrieben, die für sie in Frage kommende Fachliteratur unverzüglich nach Erhalt zuzustellen bzw. sie auf die betreffenden Veröffentlichungen aufmerksam zu machen.

Die Werkleiter werden verpflichtet, diese Fachliteratur allen daran interessierten Werksangehörigen durch zu kontrollierenden Umlauf zugänglich zu machen und sie nach Auswertung im Technischen Kabinett des Betriebes auszulegen;

22. die Durchführung der Maßnahmen in den Betrieben und den Leit-BfE zu kontrollieren.

(V. u. M./MfM/22/54)

V. Recht

6. Behandlung von Warenzeichenangelegenheiten

Die Frage der Behandlung von Warenzeichenanmeldungen im volkseigenen Maschinenbau war Gegenstand von Untersuchungen und Beschlüssen im Ministerium. Das Ergebnis wird im nachfolgenden mit der Auflage an die Betriebe veröffentlicht, die Frage der Warenzeichenanmeldungen in den einzelnen Betrieben zu überprüfen und zweifelhafte Fälle an die Absatzabteilung der zuständigen Hauptverwaltung heranzutragen:

Überprüfungen durch die Rechtsabteilung haben ergeben, daß sich die Absatzabteilungen der Hauptverwaltungen und Hauptverwaltungsleiter noch nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Intensität um die Warenzeichenangelegenheiten ihrer Betriebe kümmern. Obwohl die Absatzleiter der Hauptverwaltungen bereits am 22. März 1954 durch die Rechtsabteilung über die in der Praxis auftretenden Fragen des Warenzeichenschutzes in einer Besprechung informiert wurden und obwohl in den Verfügungen und Mitteilungen Nr. 10/54 erneute Hinweise ergingen, zeigen die Ergebnisse, daß es fast allen Absatzleitern der Hauptverwaltungen nicht gelungen ist, sich einen Überblick über die Warenzeichenfragen der Betriebe ihrer HV zu verschaffen.

Dies gilt insbesondere für die HV Auto- und Traktorenbau und HV Lokomotiv- und Waggonbau. Eine gute Arbeit wurde hingegen in den HV Werkzeugmaschinenbau, Gießereien, Kabel- und Apparatebau und Leichtmaschinenbau geleistet.

Um den zum großen Teil unerfreulichen Zustand in den Hauptverwaltungen zu beseitigen und die Arbeit in

den Hauptverwaltungen und ihren Betrieben entscheidend zu verbessern, wird folgendes festgelegt:

1. Verantwortlichkeit

Unmittelbar verantwortlich für die Warenzeichenangelegenheit der Betriebe sind die Hauptverwaltungsleiter, die die Frage gemeinsam mit ihren Absatzleitern zu klären haben. Die Hauptverwaltungen werden unterstützt von den Absatzleitern der Betriebe, den Mitarbeitern der Leitbüros für Erfindungs- und Patentwesen und den Justitiaren der Betriebe. Ergeben sich aus der Anmeldung, Aufrechterhaltung und Benutzung von Warenzeichen Rechtsfragen, insbesondere Prozesse in Deutschland und im Ausland, so ist unverzüglich die Rechtsabteilung des Ministeriums einzuschalten.

2. Bedeutung der Warenzeichen

Warenzeichen (Fabrik- und Handelsmarken) sind aus Wörtern oder Bildern oder Kombinationen von Wort und Bild bestehende Zeichen, die dazu bestimmt sind, im Handelsverkehr Waren bestimmter Herkunft von gleichen oder gleichartigen Waren anderer Herkunft zu unterscheiden. Warenzeichen werden nach Maßgabe des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) geschützt.

Das als Warenzeichen bestimmte Wort oder Bild muß einen bestimmten Phantasiegehalt besitzen.

Handelsübliche, technische oder wissenschaftliche Warennamen können nicht als Warenzeichen geschützt werden.

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 1 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1934 verwiesen, wo den Betrieben gesetzlich die Verpflichtung auferlegt wird, ihre Erzeugnisse zu kennzeichnen. Dadurch ist es möglich, festzustellen, aus welchem Betrieb das Erzeugnis stammt. Das Warenzeichen stellt eine besondere Art der Kennzeichnung von Erzeugnissen im Sinne des § 1 des Warenzeichengesetzes dar. Es soll dazu dienen, das Erzeugnis unter einem bestimmten Begriff (Bild oder Wort) im Handel und in den Abnehmerkreisen bekanntzumachen. Während eine gesetzliche Pflicht zur Kennzeichnung der Erzeugnisse besteht, gibt es eine solche zur Führung von Warenzeichen nicht.

Es ist zulässig, ein Warenzeichen als Sammelzeichen für alle Waren eines Betriebes zu verwenden. Es ist auch zulässig und in vielen Fällen wünschenswert, bestimmte Erzeugnisse unter einem besonderen Warenzeichen in den Verkehr zu bringen. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Massenbedarfsgütern und für Erzeugnisse, die einen besonderen Charakter als Verkaufsmoment besitzen. Dies ist in erster Linie bei Erzeugnissen der Fall, bei denen es branchenüblich ist, sie unter Warenzeichen in den Verkehr zu bringen.

3. Begriff und Behandlung von Altwarenzeichenanmeldungen

Als Altwarenzeichen gelten die Warenzeichen, die am 8. Mai 1945 noch nachweislich bestanden, also bis zu diesem Tage in der Warenzeichenrolle des ehemaligen Reichspatentamtes nicht gelöscht waren. Als Altwarenzeichenanmeldungen gelten die Warenzeichenanmeldungen, die bis zum 8. Mai 1945 beim ehemaligen Reichspatentamt angemeldet waren und bei denen das Eintrageverfahren am 8. Mai 1945 noch nicht abgeschlossen gewesen ist.

Solche Warenzeichen der enteigneten Vorbesitzer werden oftmals noch in den Betrieben benutzt. Es ist dabei zu beachten, daß bei Lieferungen nach Westdeutschland und dem Ausland durch Führung solcher Altwarenzeichen oft Schwierigkeiten auftreten, weil diese Altwarenzeichen in Westdeutschland vielfach von den Vorbesitzern enteigneter Betriebe unter Ausnutzung der westdeutschen Rechtsprechung aufrechterhalten worden sind und weil im Ausland die Warenzeichen deutschen Ursprungs nach 1945 teils beschlagnahmt, teils enteignet und ausländischen Firmen übertragen und zum Teil seit einiger Zeit den westdeutschen Antragstellern zurückgegeben sein können.

Aus grundsätzlichen Erwägungen und um diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, soll deshalb nach Möglichkeit nicht auf Altwarenzeichen der Vorbesitzer zurückgegriffen werden. Vielmehr sind neue Warenzeichen einzuführen.

Unabhängig kommt jedoch den Altwarenzeichen in einzelnen Fällen große Bedeutung als Defensivzeichen zu. Defensivzeichen sind solche Zeichen, die zwar für einen Inhaber als Warenzeichen eingetragen sind, von ihm jedoch nicht benutzt werden. Die Aufrechterhaltung von Altwarenzeichen als Defensivzeichen gibt uns die Möglichkeit, den enteigneten Vorbesitzern unserer Betriebe, die sich widerrechtlich die Altwarenzeichen auf ihren Namen in Westdeutschland und den ausländischen Staaten, die dem Madrider Abkommen angehören, eintragen ließen, die Benutzung dieser Warenzeichen in der Deutschen Demokratischen Republik und in allen anderen Staaten, die nicht dem Madrider Ab-

kommen angeschlossen sind, B. Sowjetunion, China, Polen, Schweden, Finnland zu untersagen. Dies ist von außerordentlicher wirtschaftlicher und politischer Bedeutung.

Es sind in diesem Rahmen von unseren Betrieben nur solche Altwarenzeichen aufrechtzuerhalten, die sich im Verkehr bereits durchgesetzt hatten.

Für die Aufrechterhaltung von Altwarenzeichen bzw. Altwarenzeichenanmeldungen gelten die aus dem anliegenden Merkblatt des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ersichtlichen Richtlinien (Anlage 1 und 2). Falls der dort festgelegte Termin für die Stellung der entsprechenden Anträge nicht gehalten wurde, sind die verspäteten Anträge mit dem Bemerken „Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zu stellen, wobei die Fristüberschreitung zu begründen ist.

Zugleich mit den Anträgen auf Aufrechterhaltung der Altwarenzeichen in der Deutschen Demokratischen Republik, die über die Absatzabteilungen der zuständigen Hauptverwaltung zu leiten sind, ist, falls ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür besteht, dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen mitzuteilen, in welchen ausländischen Staaten (Sowjetunion, China und Volksdemokratien) Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Altwarenzeichen besteht. Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen wird sich dann wegen dieser Anträge direkt mit den Betrieben in Verbindung setzen.

4. Die Eintragung von neuen Warenzeichen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen über die Bedeutung der Warenzeichen (siehe Ziffer 2) sind die entsprechenden Anträge über die Absatzabteilungen der zuständigen Hauptverwaltung dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zuzuleiten. Dabei sind die Richtlinien im Merkblatt des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen für Anträge auf Eintragung von Warenzeichen (Anlage 3 und 4) zu beachten. Wenn die neuen Warenzeichen in der Deutschen Demokratischen Republik angemeldet sind, muß ein formloser Antrag auf Anmeldung der Warenzeichen im Ausland über die Absatzabteilungen der zuständigen Hauptverwaltung bei der Rechtsabteilung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen gestellt werden. Dabei ist die Eintragung der Warenzeichen nur für die Länder zu beantragen, in die Waren mit diesem Warenzeichen exportiert werden oder werden sollen.

(V. u. M./MfM/22/54)

7. Schweizerisches Wirtschaftsarchiv, Basel.

Das Schweizerische Wirtschaftsarchiv ist mit der Bitte um Übersendung von Wirtschaftsinformationen an mehrere Betriebe herangetreten.

Die Betriebe werden angewiesen, derartige Ersuchen unbeantwortet zu lassen.

(V. u. M./MfM/22/54)

8. Berechnung von Reisekosten.

Alle Betriebe und nachgeordneten Institutionen des Ministeriums für Maschinenbau werden darauf hingewiesen, daß die Berechnung von Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung nur nach der Verordnung vom 19. Oktober 1953 (GBl. 53/1065) zu erfolgen hat.

Auf die 1. Durchführungsbestimmung zur o. a. Anordnung (GBl. 53 1068) sowie auf die Kommentierung der Anordnung in „Deutsche Finanzwirtschaft“ Nr. 22-53 und in Schriftenreihe „Arbeit und Sozialfürsorge“ Heft 5 wird besonders hingewiesen.

Die Revisionsorgane des Ministeriums für Maschinenbau werden die Einhaltung der o. a. Anordnung prüfen.
(V. u. M/MfM/22/54)

9. Kollegien der Rechtsanwälte.

In Ergänzung der in „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 4 54, Ziff. 14, und Nr. 10.1954, Ziff. 17, ergangenen Veröffentlichungen wird mitgeteilt, daß sich am 22. Mai 1954 im Bezirk Rostock ein Kollegium der Rechtsanwälte gebildet hat, das seine Tätigkeit am 1. August 1954 aufnehmen wird.

Die Anschrift lautet: Rostock, Fritz-Koch-Gotha-Str. 3.
(V. u. M/MfM/22/54)

VI. Vertragsangelegenheiten

10. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen

Es wird auf die Beachtung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen vom 20. 5. 1954 (GBl. S. 554) hingewiesen. Insbesondere ist der § 6 Abs. 3 zu beachten, der besagt, daß Regierungsaufträge termingemäß zur Auslieferung gelangen müssen und daß Zurückstellung von Regierungsaufträgen zugunsten anderer volkswirtschaftlich wichtiger Verträge nur nach

vorheriger Absprache mit dem Ministerium des Innern bzw. der HA. Regierungsaufträge statthaft ist.

Weiter ist der § 10 zu beachten, der besagt, daß bei Reklamationen und Streitfragen, die sich aus Zulieferungen für Regierungsaufträge ergeben, die Staatlichen Vertragsgerichte die erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen zu treffen haben. Die Zuständigkeit der Staatlichen Vertragsgerichte bzw. der Vertragschiedsstelle ist damit in gleicher Weise wie im Vertragssystem geregelt.

(V. u. M/MfM/22/54)

VII. Sonstiges

11. Archivmitteilungen der Staatlichen Archiv-Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik

Von der Staatlichen Archiv-Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird die Zeitschrift „Archivmitteilungen“ herausgegeben.

Die Zeitschrift dient der fachlichen Weiterbildung, der Übermittlung von Erfahrungsberichten, der Bekanntgabe von Verordnungen und archivtechnischen Anweisungen sowie der Ankündigung und Besprechung von Fachliteratur.

Allen Dienst- und Verwaltungsstellen sowie allen an der Geschichte und der Archivarbeit interessierten Kreisen, insbesondere den Archivaren, Historikern, Bibliothekaren, Museumsfachleuten, Heimatforschern und Verwaltungsangestellten wird damit die Möglichkeit gegeben, sich regelmäßig über das gesamte Archivwesen zu informieren.

Berichte aus der Arbeit der Archivare und die Erörterung archivtechnischer Fragen vermitteln Anregungen für die Archivpraxis. Der Abdruck von Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen, die das Archivwesen betreffen, erleichtert die tägliche archivarische Arbeit.

Ständige Literaturberichte und -besprechungen weisen auf Neuerscheinungen des engeren und weiteren Fachgebietes hin.

Die Archivmitteilungen erscheinen im Format DIN A 4, der Bezugspreis beträgt jährlich 3 DM.

Den Betrieben wird empfohlen, diese Zeitschrift zu abonnieren.

(V. u. M/MfM/22/54)

12. Druckfehlerberichtigung

In Verfügungen und Mitteilungen Nr. 18/54 Ziffer 29b Zeile 3 muß es anstatt GBl. S. 434 richtig heißen GBl. S. 455.

In Verfügungen und Mitteilungen Nr. 18 muß der Abschnitt III unter Ziffer 2 „Annullierung von Aufträgen aus der DDR-Produktion sowie von Importaufträgen und Umdisponierungen von Importmaterialien“ richtig wie folgt lauten:

Das Material aus solchen Importbestellungen, deren Annullierung nicht durchgeführt werden kann, ist, soweit es zur Deckung des Produktionsbedarfes 1954 oder des Vorlaufbedarfes für 1955 nicht benötigt wird, spezifiziert der fachlich zuständigen Hauptverwaltung am Tage des Eintreffens zu melden. Diese Meldung entbindet nicht von der Aufnahme des Bestandes in die M 32 M.

(V. u. M/MfM/22/54)

Anlage zu Ziff. 3

(Direktive des Sports durch die Leitungen der volkseigenen Betriebe der Metallindustrie)

Beschluß der Staatlichen Stellenplankommission über die Freistellung von Beschäftigten für gesellschaftliche Arbeit und Ausgaben des Sports

Zur Verbesserung der Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben, Verwaltungen und sonstigen Institutionen können hauptamtliche Mitarbeiter nach folgendem Schlüssel freigestellt werden:

A. Hauptamtliche Mitglieder und Mitarbeiter der BGL und AGL.

I. Betriebe (allgemein)			
Anzahl der Beschäftigten	Politische Mitarbeiter:	Techn. Mitarbeiter:	
500 bis 1500	1 Vorsitzender der BGL	1	
über 1500 bis 2500	1 Vorsitzender der BGL 1 Mitglied der BGL	1	
über 2500 bis 3500	1 Vorsitzender der BGL 2 Mitglieder der BGL	2	
über 3500 bis 4500	1 Vorsitzender der BGL 2 Mitglieder der BGL 1 Vorsitzender der AGL	2	
über 4500 bis 5500	1 Vorsitzender der BGL 2 Mitglieder der BGL 2 Vorsitzende der AGL	2	
über 5500 bis 6500	1 Vorsitzender der BGL 2 Mitglieder der BGL 3 Vorsitzende der AGL	2	
über 6500 bis 7500	1 Vorsitzender der BGL 2 Mitglieder der BGL 4 Vorsitzende der AGL	2	
über 7500 bis 8500	1 Vorsitzender der BGL 2 Mitglieder der BGL 5 Vorsitzende der AGL	2	

auf je 1000 weitere Beschäftigte 1 hauptamtlicher Vorsitzender der AGL zusätzlich.

Die Bezahlung erfolgt durch den Betrieb und richtet sich nach der politischen und fachlichen Qualifikation, darf aber nicht unter dem früheren Facharbeitereinkommen liegen.

Die Bezahlung der technischen Kräfte erfolgt nach den zuständigen tariflichen Bedingungen.

B. Hauptamtliche Leitungsmitglieder und Mitarbeiter der FDJ-Betriebsgruppen

In Betrieb, mit: polit. Mitarbeiter: techn. Mitarbeiter:

200—500 Jgd.	1	1
	(und 1 hauptamtl. Mitarbeiter in der Lehrwerkstatt bei mind. 200 Lehrlig.)	(nur wenn ein hauptamtl. Mitarbeiter für die Lehrwerkstatt eingesetzt ist)
500—700	1	1
700—1000	2	1
1000—1500	3	1
1500—2000	4	1
2000—2500	5	1
2500—3000	6	2
3000—3500	7	2

In kleineren Betrieben mit weniger als 200 Jugendlichen, aber mit mindestens 150 Lehrlingen, ist in jedem Falle ein hauptamtlicher Mitarbeiter in der Lehrwerkstatt einzusetzen.

Die Bezahlung erfolgt durch den Betrieb.

Das Gehalt der FDJ-Sekretäre nicht weniger betragen als das Durchschnittsfacharbeitereinkommen in dem jeweiligen Betrieb. Die Höhe der Bezahlung ergibt sich aus der politischen und fachlichen Qualifikation und wird jeweils von der Betriebsleitung in Verbindung mit den Kreis- und Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend festgesetzt.

FDJ-Sekretäre in Großbetrieben, die eine hohe politische und fachliche Qualifikation besitzen, können eine entsprechend höhere Bezahlung erhalten. Das Gehalt wird in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Zentralrat der FDJ festgelegt.

C. Hauptamtliche Leitungsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft

Betriebe	politische Mitarbeiter	technische Mitarbeiter
3000—8000 Beschäftigte	1 Sekretär	1
üb. 8000 Beschäftigte	1 Sekretär 1 Instrukteur	1

Die Bezahlung erfolgt durch den Betrieb.

Für die Höhe der Bezahlung ist die politische und fachliche Qualifikation entscheidend. Das Gehalt wird in Verbindung mit dem zuständigen Kreisvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft festgelegt. Die Bezahlung der technischen Kräfte erfolgt nach dem zuständigen Tarifvertrag.

D. Hauptamtliche Leitungsmitglieder und Mitarbeiter der Betriebssportgemeinschaften

Mitglieder der BSG	Funktion
300—500	1 Sportinstrukteur
500—1000	1 Leiter 1 Sportinstrukteur
1000—2000	1 Leiter 1 Sportinstrukteur
2000—3000	1 Leiter 2 Sportinstrukteure
über 3000	1 Leiter 2 Sportinstrukteure 1 techn. Kraft 1 Org.-Leiter

Hauptamtliche Kräfte zur Pflege der Anlagen:

Hartplatz	1 Platzarbeiter
Rasenplatz	2 Platzarbeiter
Rasenplatz mit Aschenbahn usw.	3 Platzarbeiter
Stadion mit Stehtribüne (10 000 Zuschauer)	3 Platzarbeiter
Tennisplatz (6 Felder)	1 Platzarbeiter
Schwimmstadion ohne Warmwasser	1 Hilfsarbeiter
Bootshaus (60 Boote)	1 Reinigungsfrau 1 Bootsverwalter 1 Bootsbauer
Turn- und Sporthallen	1 Verwalter 1—3 Hilfsarbeiter

Die Bezahlung der Leitungsmitglieder erfolgt durch den Betrieb nach Qualifikation.

Den hauptamtlichen Leitungsmitgliedern ist mindestens das durchschnittliche Gehalt zu zahlen, welches sie vorher erhielten.

Die Bezahlung der technischen Kräfte und der Kräfte zur Pflege der Anlagen richtet sich nach den jeweiligen örtlichen bzw. betrieblichen Tarifen. Hierzu beschließt das Büro der Zentralen Leitung der Staatlichen Kommission für Körperkultur und Sport, für welche Anlagen hauptamtliche Kräfte zu deren Pflege notwendig sind und ob deren Bezahlung durch den Betrieb oder die BSG selbst zu erfolgen hat.

Zur vorstehenden Regelung werden folgende Erläuterungen gegeben:

a) Auch in Betrieben bis zu 3500 Beschäftigten kann es notwendig sein, daß die Vorsitzenden der wichtigsten AGL hauptberuflich tätig sind. Voraussetzung hierfür ist, daß entsprechend der besonderen Struktur des Betriebes AGL in größerer Zahl bestehen und die wichtigsten AGL für mindestens 500 Belegschaftsmitglieder tätig sind. Die Entscheidung trifft der Werkdirektor. Er kann hierbei den Rat des Leiters der Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums für Maschinenbau in Anspruch nehmen.

b) In Betrieben, deren Belegschaftszahl nur wenig unter 500 liegt, kann ebenfalls bei besonders gelagerten Verhältnissen eine hauptberufliche Kraft für die Gewerkschaftsarbeit erforderlich sein. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Notwendigkeit zu bejahen ist, trifft der Werkleiter.

c) Soweit Betriebsingenieure Sekretärfunktionen in der BPO der SED ausüben, erhalten sie ihre bisherigen Gehälter und Vergünstigungen weiter.

Diese SED-Mitglieder aus dem Produktionsapparat sind eine wesentliche Hilfe für die Koordinierung der politischen Arbeit und der Aufgaben der Werkleitung. Solche Ingenieur-Sekretäre sind zum Teil auch noch in der Produktion tätig und verbinden damit ihre

Arbeit im Betrieb mit der Arbeit in der Leitung der SED.

d) Wenn mehrere Betriebe gemeinsam eine Betriebs-sportgemeinschaft unterhalten und einer von ihnen der Trägerbetrieb für diese BSG ist, so richtet sich die Zahl der für eine hauptberufliche BSG-Tätigkeit freizustellenden Mitarbeiter des Trägerbetriebes naturgemäß nach der Gesamtzahl der Mitglieder der BSG. Der Trägerbetrieb ist jedoch berechtigt und verpflichtet, die Personalkosten auf sämtliche der BSG angeschlossenen Betriebe anteilig umzulegen und vierteljährlich in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Kostenanteile der Betriebe ist zwischen den beteiligten Werkleitern zu vereinbaren.

e) In Betrieben mit Ausbildungsstützpunkten der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) können hauptberufliche Stützpunktleiter angestellt werden. Bei entsprechender Größe der GST-Organisation im Betriebe können auch hauptberufliche Fachinstruktoren eingestellt werden. Diese hauptberuflichen GST-Funktionäre sind somit aus Betriebsmitteln zu bezahlen. Die Aufwendungen für Löhne, Gehälter und SVK-Beiträge sind als andere Gemeinkosten in die Selbstkosten einzubeziehen. Die GST-Funktionäre unterstehen personell den Betrieben. Ihre Einstellung bedarf der Bestätigung durch das zuständige GST-Kreissekretariat.

Anlagen zu Ziffer 6

(Behandlung von Warenzeichenangelegenheiten)

Anlage 1

Merkblatt für die Aufrechterhaltung von Altwarenzeichen bzw. Altwarenzeichenanmeldungen

1. Ein Altwarenzeichen kann mit Ablauf des 12. Juli 1954 in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht bis zu diesem Tage von dem derzeit berechtigten Inhaber ein Antrag auf Aufrechterhaltung des Altwarenzeichens beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin W 8, Mohrenstraße 37 b, gestellt wird. Für Altwarenzeichenanmeldungen ist innerhalb derselben Frist ein Weiterbehandlungsantrag zu stellen.

2. Als Altwarenzeichen gelten die Warenzeichen, die am 8. Mai 1945 noch nachweislich bestanden, also bis zu diesem Tage in der Warenzeichenrolle des ehemaligen Reichspatentamtes nicht gelöscht waren.

3. Als Altwarenzeichenanmeldungen gelten die Warenzeichenanmeldungen, die bis zum 8. Mai 1945 beim ehemaligen Reichspatentamt angemeldet waren und bei denen das Eintragungsverfahren am 8. Mai 1945 noch nicht abgeschlossen gewesen ist.

Für Weiterbehandlungsanträge für Altwarenzeichenanmeldungen gelten diese Richtlinien entsprechend, mit Ausnahme der Gebühren.

4. Für jedes Altwarenzeichen ist ein gesonderter Aufrechterhaltungsantrag zu stellen. Für den Antrag ist möglichst der Wortlauf des Vordruckes WZ 5 (Anlage 2) zu benutzen.

5. Mit der Einreichung des Aufrechterhaltungsantrages ist eine Gebühr von 60 DM zuzüglich Klassengebühren für jedes Altwarenzeichen zu entrichten. Für Altwarenzeichenanmeldungen ist die Anmelde- und Eintragungsgebühr von 35 DM zuzüglich der Klassengebühr zu zahlen. Werden die Gebühren nicht innerhalb der Antragsfrist bis zum 12. Juli 1954 ge-

zahlt, so gelten die Anträge als nicht gestellt. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Gebühren sind die Bestimmungen über die Zahlung der patentamtlichen Gebühren vom 28. Februar 1953 maßgebend (abgedruckt in der Zeitschrift Erfindungs- und Vorschlagswesen 1953, S. 160). Die Zahlungen sind auf Konto 1107 115 E bei der Deutschen Notenbank, Berlin W 8, oder deren Postscheckkonto Berlin 2400 zur Gutschrift für Konto 1107 115 E unter Angabe des Aktenzeichens vorzunehmen.

6. Jeder Antragsteller hat nachzuweisen, wie die Eintragung in der Warenzeichenrolle am 8. Mai 1945 lautete und daß das Altwarenzeichen am 8. Mai 1945 noch bestand, bzw. daß die Altwarenzeichenanmeldung vor dem 8. Mai 1945 eingereicht wurde und nicht bis dahin zurückgewiesen oder zurückgezogen wurde. Die Nachweise über das Bestehen des Altwarenzeichens und die Abschriften der ursprünglichen Anmeldeunterlagen für die Altwarenzeichenanmeldung können in angemessener Frist nachgereicht werden.

Für Betriebe aus der Deutschen Demokratischen Republik kann als Nachweis des Wortlautes der Warenzeicheneintragung ein Hinweis auf Jahrgang und Seite des Warenzeichenblattes und für das Bestehen des Schutzrechts am 8. Mai 1955 eine Versicherung des Antragstellers bzw. seines Vertreters an Eides Statt als ausreichend angesehen werden.

7. Antragsteller, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, aber außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, müssen mit dem Antrag eine Versicherung an Eides Statt abgeben, daß der Antragsteller nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bzw. im demo-

- kratischen Sektor von Berlin keinen Enteignungsmaßnahmen seitens staatlicher Stellen bzw. der Besatzungsmacht unterlag.
- Diese Erklärung muß sich auf etwaige in der Deutschen Demokratischen Republik gelegene Zweigbetriebe, Vertriebsstellen, Filialen usw. erstrecken.
8. War das Altwarenzeichen vom ehemaligen Reichspatentamt verlängert worden, so ist in dem Aufrechterhaltungsantrag anzugeben, wann vor dem 8. Mai 1945 die letzte Verlängerungsgebühr an das ehemalige Reichspatentamt gezahlt wurde.
 9. Jedes aufrechterhaltene Altwarenzeichen wird auf Kosten des Zeicheninhabers nach Zahlung des Druckkostenbeitrages veröffentlicht. Wird der Druckkostenbeitrag nicht innerhalb einer vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen gesetzten Frist geleistet, so wird das Zeichen gelöscht.
 10. Fällige Verlängerungsgebühren für aufrechterhaltene Altwarenzeichen sind entsprechend der Gebühren-tabelle zu entrichten.
 11. Anträgen auf Aufrechterhaltung von Bildzeichen sind zwölf Darstellungen des Zeichens beizufügen. War das Zeichen farbig eingetragen, so ist dies im Antrag, dem zwanzig Exemplare beizufügen sind, zu vermerken. Gehörte zu dem Altwarenzeichen eine Beschreibung, so ist diese in zwei Abschriften vorzulegen.

12. Der Antragsteller kann auf eine eingetragene gewesene Waren verzichten. Eine Erweiterung des Warenverzeichnisses bedarf dagegen für die neu hinzugekommenen Waren einer Neuanmeldung.
13. Stimmt der Name des Antragstellers mit dem Namen des Altwarenzeicheninhabers nicht überein, so sind die entsprechenden Nachweise über die Änderung des Namens bzw. der Firma durch entsprechende Vorlage von Handelsregisterauszügen zu führen. Ist das durch die Eintragung des Altwarenzeichens begründete Recht auf den Antragsteller durch Rechtsgeschäft übertragen worden, so ist dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen nachzuweisen, daß auch der Geschäftsbetrieb oder der Teil des Geschäftsbetriebes, zu dem das Altwarenzeichen gehörte, auf den Antragsteller übergegangen ist.
14. Hat der Antragsteller die Frist zur Stellung des Antrages oder die Frist zur Zahlung der Gebühren ohne eigenes Verschulden versäumt, so ist das Verfahren auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Die Wiedereinsetzung muß beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen innerhalb zweier Monate nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden. In dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und Mittel, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen. Ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt und die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

Anlage 2

Antrag auf Aufrechterhaltung von Altwarenzeichen

An die
 Deutsche Demokratische Republik
 Amt für Erfindungs- und Patentwesen, Warenzeichenstelle
 Berlin W 8, Mohrenstr. 37 b

Das Warenzeichen war am 8. Mai 1945 in der Rolle des ehemaligen Reichspatentamtes wie folgt eingetragen:
 Inhaber:
 Geschäftsbetrieb:
 Warenverzeichnis:

Hierdurch wird beantragt, das vom ehemaligen Reichspatentamt in Berlin am unter der Nr. in die Warenzeichenrolle eingetragene Warenzeichen (Wort — Bild)

Bei der Neueintragung des Zeichens sollen folgende Waren im Warenverzeichnis gestrichen werden:

für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufrechterhalten und in das bei der Warenzeichenstelle des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen geführte Warenzeichenregister der aufrechterhaltenen Altwarenzeichen einzutragen.

Das Zeichen wurde beim ehemaligen Reichspatentamt angemeldet am
 Die letzte Verlängerungsgebühr wurde am gezahlt.

Unterschrift des Antragstellers oder bevollmächtigten Vertreters

Vorname, Zuname oder Firmenbezeichnung sowie Anschrift des Antragstellers:

- Anlagen:
- Ein Doppel dieses Antrages
 - Zwölf — zwanzig farbig — Darstellungen des Zeichens
 - Nachweis über das Bestehen des Altwarenzeichens ab 8. Mai 1945 (Rollenauszug, Warenzeichenblatt)
 - Versicherung an Eides Statt nach Ziffer 7 des Merkblattes
 - Eine Vertretervollmacht.

Art des Geschäftsbetriebes des Antragsteller (verkehrsübliche Bezeichnung)

Anlage 3

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
 Amt für Erfindungs- und Patentwesen
 Warenzeichenstelle

Merkblatt für Anträge auf Eintragung von Warenzeichen

1. Anträge auf Eintragung von Warenzeichen sind bei der Warenzeichenstelle des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin W 8, Mohrenstr. 37b, einzureichen. Die Anträge sind schriftlich in deutscher Sprache zu stellen und müssen folgende Angaben und Anlagen enthalten:
 - Namen und Wohnsitz oder Sitz des Anmelders und seines etwa bestellten Vertreters. Bei Vertreterbestellung ist eine Vollmacht einzureichen, Angabe der Art des Geschäftsbetriebes (z. B. Werkzeugmaschinenfabrik, chemische Fabrik, Kunstschlosserei, Herstellung und Vertrieb elektrotechnischer Geräte).
 - Bei Bildzeichen eine deutliche Darstellung des Zeichens in 12 übereinstimmenden Stücken und — soweit erforderlich — eine Beschreibung des Zeichens in zwei Stücken; soll das Zeichen farbig eingetragen werden, so ist dies im Antrag zu vermerken, dem 20 gleiche farbige Darstellungen beizufügen sind. Nach Möglichkeit ist bei der Darstellung das Format DIN A 6 nicht zu überschreiten.
 - Bei Wortzeichen genügt die Aufnahme des Wortes in den Antrag, wenn die Zeichen ausschließlich aus Wörtern ohne jede bildmäßige Wirkung bestehen.
 - Ein Verzeichnis der Waren, für die das Zeichen bestimmt ist, unter Anlehnung an die amtliche Warenklasseneinteilung (GBl. 1954, Nr. 23, S. 223).
 - Der Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung im Warenzeichenblatt bemißt sich nach der Größe der gewählten Darstellung.
2. Für jedes Warenzeichen ist ein besonderer Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
3. Mehrere Personen können nur dann gemeinsam anmelden, wenn sie einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb haben.
4. Bei Verbandszeichen ist die Zeichensatzung in zwei Stücken beizufügen. Diese muß mit Datum versehen und unterschrieben sein. Bei etwaigen Nachträgen und Änderungen der Zeichensatzung sind ebenfalls zwei Stücke einzureichen.
5. In Warenzeichensachen entstehen folgende Gebühren:

a) Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Warenzeichens	35,— DM
b) Verlängerungsgebühr für je 10 Jahre	60,— DM
c) Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Verbandszeichens	240,— DM
d) Verlängerungsgebühr für Verbandszeichen	600,— DM
e) Gebühr für den Antrag auf Aufrechterhaltung eines Alt-Warenzeichens	60,— DM
f) Klassengebühr	6,— DM
g) Klassengebühr für Verbandszeichen	18,— DM
h) Gebühr für die Eintragung eines Übergangs des Warenzeichens oder des Vertreterwechsels	12,— DM
i) Gebühr für den Löschantrag	25,— DM
k) Beschwerdegebühr	25,— DM

Zahlungen aus Gebieten außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik sind in entsprechender Landeswährung vorzunehmen.

Der Antrag auf Eintragung eines Warenzeichens gilt als zurückgenommen, wenn die Gebühr trotz Mahnung nicht gezahlt worden ist. Die Zahlungen sind nur auf Konto 1107 115 E bei der Deutschen Notenbank, Berlin W 8, oder deren Postscheckkonto Berlin 2400 zur Gutschrift für Konto 1107 115 E unter Angabe des Aktenzeichens vorzunehmen.
6. Der Anmelder erhält eine vorläufige Empfangsbescheinigung, wenn er dem Antrag eine vorbereitete Empfangsbescheinigung mit einem Freiumschlag beifügt.

Anlage 4

Antrag auf Eintragung eines Warenzeichens

An die
 Deutsche Demokratische Republik
 Amt für Erfindungs- und Patentwesen
 Warenzeichenstelle
 Berlin W 8, Mohrenstr. 37 b

Anmelder:
 Firmenname und Anschrift

Vertreter:
 Vor- und Zuname, Anschrift

Darstellung des Zeichens:
 (Falls dieser Raum bei Bildzeichen nicht ausreicht, ist die Darstellung auf einem mit Heftrand versehenen halben Bogen anzubringen)

Art des Geschäftsbetriebes in verkehrsbüblicher Bezeichnung:

Das Zeichen ist für die hier oder im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Waren bestimmt:

Die Gebühren werden nach Eingang der amtlichen Aufforderung gezahlt.

.....
 Unterschrift des Antragstellers oder
 bevollmächtigten Vertreters

- Anlagen:
- Ein Doppel dieses Antrages
 - Zwölf — zwanzig farbige — Darstellungen des Zeichens
 - Eine Beschreibung des Zeichens in zwei Stücken
 - Ein Warenverzeichnis in zwei Stücken
 - Eine Vertretervollmacht

VIII. Materialwirtschaft

13. Richtlinien über die Einbeziehung des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven in die auf Grund der M 32 M und aus anderer Veranlassung zu organisierenden Materialumsetzungen

I.

Allgemeine Materialumsetzungen auf Grund der in der Spalte 19 in der M 32 M aufgeführten Bestände

Die Betriebe sind verpflichtet, die in der Spalte 19 in der M 32 M aufgeführten Bestände auf Karten des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven zu spezifizieren. Die aus der M 32 M per 30. Juni 1954 abgegebenen Karten bzw. Bestände der Spalte 19 sind von den Hauptverwaltungen bis spätestens 25. Juli 1954 dem Staatlichen Vermittlungskontor zur Umsetzung zu übergeben. (Die Hauptverwaltungen sind bereits entsprechend unterrichtet worden.)

Die Angebotskarten aus der M 32 M per 30. September 1954 gehen nicht erst an die Hauptverwaltungen, sondern direkt an das staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven, Hauptkontor Berlin C2, Oberwallstraße 20.

Für die Durchführung der Umsetzung wird folgender Verfahrensweg festgelegt:

Im Hauptkontor des Staatlichen Vermittlungskontors werden die gemeldeten Bestände der Betriebe nach Hauptverwaltungen erfaßt und dort mit den einzelnen Hauptverwaltungen abgestimmt. Dabei haben die Hauptverwaltungen das Recht, jederzeit in die Unterlagen (Karteien) des Staatlichen Vermittlungskontors Einblick zu nehmen. Die Hauptverwaltungen geben dem Staatlichen Vermittlungskontor, Hauptkontor, den ihnen bekannten spezifizierten Bedarf der Schwerpunkte auf bzw. die Hauptverwaltungen teilen dem Staatlichen Vermittlungskontor die Reihenfolge entsprechend der Vordringlichkeit für die einzelnen Produktionsprogramme ihrer Betriebe mit.

Nach Abstimmung der Belieferungsmöglichkeit aus dem Materialaufkommen der entsprechenden Hauptverwaltung erfolgt unter Bekanntgabe der realisierten Materialmenge die weitere Abstimmung für die Bestände des Ministeriums für Maschinenbau mit der HA Materialwirtschaft.

Über die im Zuge dieser Umsetzungsaktion nicht ermittelten Bestände wird nach vier Wochen besonders entschieden. Diese Entscheidung muß sich erstrecken auf

- a) die Überführung bestimmter Materialbestände, insbesondere der Engpaßmaterialien auf besondere Läger,
- b) die Prüfung, wieweit diese Bestände an Bedarfsträger aller Art abgegeben werden können,

- c) die Prüfung, wieweit insbesondere illiquide Bestände zu verschrotten sind.

Bei einer Reihe von Materialplanpositionen wird die Umsetzung nach einer von der HA Materialwirtschaft zu erarbeitenden Nomenklatur gegen Kontingentabgabe durchgeführt. Die Rückgabe der vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven eingenommenen Kontingente an die Hauptabteilung Materialwirtschaft erfolgt unter nachstehender Regelung:

1. Das Hauptkontor gibt der HA Materialwirtschaft die Kontingentrückläufe bekannt und rechnet sie in bestimmten Zeiten mit ihr ab.
2. Bei Zurverfügungstellung von Materialien aus Überplanbeständen werden die Betriebe verpflichtet, beim Staatlichen Vermittlungskontor eine entsprechende Erklärung abzugeben:
 - a) Stornierungen der Bestellungen anzunehmen, soweit die Bestellungen bei den Lieferwerken oder der DHZ aufgegeben worden sind.
 - b) die Kontingentrückgabe zu bestätigen, sofern Materiallieferungen aus Überplanbeständen an Stelle von Kontingentlieferungen vorgenommen werden.

Die Stornierung von Bestellungen ist außerdem grundsätzlich in den Verfügungen und Mittellungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 18/54, Ziff. 2, festgelegt worden.

II.

Spezielle Umsetzungen

Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven muß mit der Umsetzung der in der Spalte 19 der M 32 M ausgewiesenen Bestände mit Sonderaufgaben beauftragt werden, die sich aus der Notwendigkeit des Materialausgleichs überhaupt ergeben. Diese Umsetzungen sind von Fall zu Fall nach den Direktiven der HA Materialwirtschaft durchzuführen. In jedem Falle begrenzt die HA Materialwirtschaft des Ministeriums für Maschinenbau den Kreis der Betriebe, die aktiv oder passiv an einer solchen Umsetzung teilnehmen können.

(V. u. M./MfM/22/54)

H. Wunderlich

Stellvertreter des Ministers für Maschinenbau



Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 2. August 1954

Nr. 23

Genehmigungsvermerk

Registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
am 31. 7. 1954 unter Nr. GO-010/13
Befristet bis zum 31. 8. 1954

Devisenplan 1955 (Plan der Dienstleistungen)

Die Betriebe und Institutionen werden angewiesen, ihren Bedarf an fremder Währung gemäß nachstehenden Richtlinien bis spätestens 16. August 1954 dem Ministerium für Maschinenbau — HA Finanzen und Preise — bekanntzugeben.

In dem Plan sind nur Dienstleistungen, keinesfalls Warenlieferungen (Im- und Export) aufzunehmen. Reisen, die mit Im- und Exporten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, gehören nicht in den Plan, sondern sind allgemeine und sonstige Kosten des Außen- und Innerdeutschen Handels, die beim Ministerium für Außen- und Innerdeutschen Handel geplant werden. Dasselbe trifft zu bei allen Reisen, die Montagen betreffen.

Geplant werden Einnahmen und Ausgaben getrennt.

Ein Aufrechnen ist nicht statthaft. Bei der Planung ist vergleichsweise der Verbrauch 1953 und 1954 heranzuziehen. Der Bedarf an Devisen ist zu erläutern.

Unter Berücksichtigung größter Sparsamkeit sind den Reisenden die erforderlichen Zahlungsmittel nach Gruppe III, und für die mit nicht eigenverantwortlicher Tätigkeit beauftragten Reisenden nach der Gruppe IV zur Verfügung zu stellen und dementsprechend von ihnen zu planen.

Einzelreisende mit Verpflichtungen besonderer Art, die sie gegenüber dem Gastland haben, werden nach der Gruppe II vergütet und sind von ihnen zu planen.

Reisekostensätze

		II	III	IV
UdSSR	Rubel	125,—	110,—	100,—
Polen	Zloty	190,—	175,—	160,—
CSR	kcs	145,—	125,—	110,—
Ungarn	Forint	180,—	150,—	130,—
Rumänien	Lei	160,—	140,—	115,—
Bulgarien	Lewa	140,—	120,—	90,—
Österreich	ö. S.	225,—	173,—	150,—
Schweiz	sfrs.	40,—	35,—	30,—
Holland	fl.	40,—	35,—	30,—

		II	III	IV
Dänemark	dkr.	50,—	45,—	40,—
Belgien	bfrs.	800,—	700,—	600,—
Frankreich	ffrs.	4400,—	3800,—	3300,—
Norwegen	nkr.	45,—	40,—	36,—
Schweden	skr.	40,—	35,—	30,—
Finnland	fmk.	4000,—	3500,—	3000,—
Italien	Lire	5500,—	5000,—	4500,—
England	5 bis 6 Pfund			
Westdeutschland	DM-BDL	30,—	25,—	20,—
China	Rubel		40,—	33,—
China	Rubel		10,—*	5,—*

*) Taschengeld für Personen, die Gäste der Volksrepublik China sind.

Albanien

nur 2 Sätze Lek 700,—, alle übrigen Gruppen Lek 600,—

Griechenland

Drachmen 320,— (nur eine Gruppe)

Ägypten

ägypt. £ 4,— (nur eine Gruppe)

Türkei und Libanon

Dollar 18,— bis 20,— (nur eine Gruppe)

Argentinien

Dollar 25,— bis 30,— (nur eine Gruppe)

Die Planung hat aufgegliedert nach Sachkonten, und zwar

Kto. Nr. 7025 Tage- und Übernachtungsgelder

Kto. Nr. 703 Fahrtkosten

Kto. Nr. 752 Lizenzen für Patente, Patentgebühren, Gebühren für Warenzeichenanmeldung

Kto. Nr. 52 Gerichtskosten

Kto. Nr. 751 Forschungsaufträge

Kto. Nr. 767 Gebühren für Schleppergestellung

Kto. Nr. 256 Bankguthaben und sonstige Guthaben im Ausland

Kto. Nr. 556 Bankverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten im Ausland

zu erfolgen. Die Währungen sind anzugeben.

Die Jahresplanzahlen müssen auf die Quartale aufgeteilt werden.

Beispiel:

Sachkonto:		UdSSR	Ungarn	Rumänien	DM	usw.
					BDL	
7025	Jahr	1000			3000	
	I	100			750	
	II	300			1750	
	III	400			500	
	IV	200			—	
703	Jahr				1000	
	I				200	
	II				600	
	III				200	
	IV				—	
752	Jahr					
	I					
	II					
	III					
	IV					

und so fort.

Sachkonto 256 Bankguthaben und sonstige Guthaben im Auslande müssen aufgeteilt werden nach

a) z. Z. nicht realisierbare Forderungen (hierunter sind solche Forderungen zu verstehen, bei denen ein Transfer aus zahlungstechnischen Gründen, Blockierungen usw. nicht möglich ist);

b) zweifelhafte Forderungen gegenüber Westdeutschland und dem Ausland;

c) Forderungen, die nach der Anweisung im ZBl. Nr. 40 1953 behandelt wurden;

d) im laufenden Jahr 1955 realisierbare Forderungen.

Sachkonto 356 Bankverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten im Ausland müssen aufgliedert werden nach

e) aus devisenrechtlichen Gründen z. Z. nicht realisierbare Verbindlichkeiten;

f) Verbindlichkeiten, die im laufenden Jahr 1955 beglichen werden sollen.

Muster bei Forderungen:

davon:

lfd. Nr.	Art der Entstehung	Höhe	a	b	c	d
----------	--------------------	------	---	---	---	---

Muster bei Verbindlichkeiten:

davon:

lfd. Nr.	Art der Entstehung	Höhe	e	f
----------	--------------------	------	---	---

(V. u. M./MfM/22/1954)

H. Wunderlich

Stellvertreter des Ministers für Maschinenbau

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 12. August 1954

Nr. 24

INHALT

	Seite		Seite
I. Planung		IV. Arbeit	
1. Ergänzungen zu den Erläuterungen der Arbeitskräfteplanabrechnung	207	6. Aufgaben des Ministeriums für Maschinenbau zur Durchführung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. 12. 1953 (GBl. S. 1219)	209
II. Export und Absatz		V. Materialwirtschaft	
2. Versand technischer Zeichnungen und Dokumentationen	208	7. Richtlinien über das Verfahren für die Umsetzung volkseigener beweglicher Grundmittel (Anlagegegenstände), ihre Verschrottung sowie die Veräußerung solcher Gegenstände an private Eigentümer und den Tausch mit in Privateigentum stehenden beweglichen Grundmitteln	209
3. Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung in den Chemie-Betrieben	208		
III. Forschung, Entwicklung und Konstruktion			
4. Wirtschaftliches Zerspanen	208		
5. Bezug von technisch-wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland — Änderung des Bestellganges —	209		

I. Planung

1. Ergänzungen zu den Erläuterungen der Arbeitskräfteplanrechnung

Die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Erläuterungen zur Arbeitskräfteplanabrechnung für das Jahr 1954 lassen in der Abrechnung des Hilfspersonals und des Betreuungspersonals unterschiedliche Auffassungen zu, so daß eine einwandfreie Abrechnung bisher nicht gewährleistet war. Um in Zukunft über die Zuordnung des Wach-, Reinigungs-, Garderoben- und Waschaumpersonals sowie von Stenotypistinnen, die in kulturellen und sonstigen sozialen Einrichtungen der Betriebe tätig sind, Klarheit zu schaffen, wird nachstehend auszugsweise die Stellungnahme der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 12. 7. 1954 bekanntgegeben:

Über die Zuordnung dieser Beschäftigten nach Beschäftigtengruppen gelten in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, Plangebiet Arbeitskräfte und dem Institut für Rechnungswesen folgende Richtlinien:

a) Das in kulturellen und sozialen Einrichtungen beschäftigte

Wach-, Reinigungs-, Garderoben- und Waschaumpersonal

(soweit es aus dem Lohnfonds des Arbeitskräfteplanes entlohnt wird) ist grundsätzlich in der Beschäftigtengruppe Hilfspersonal zu erfassen.

Beispiel:

Der Wachschutz oder das Reinigungspersonal eines Kulturhauses ist nicht dem Betreuungspersonal, sondern dem Hilfspersonal zuzuordnen. Zum Betreuungspersonal rechnen nur jene Beschäftigten, die die kulturelle und soziale Betreuung der Belegschaft durchführen, wie z. B. die Sachbearbeiter in Kulturhäusern oder in sozialen Einrichtungen (soweit sie aus dem Lohnfonds des Arbeitskräfteplanes entlohnt werden), freigestellte Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen u. ä.

b) Stenotypistinnen aller Abteilungen, auch der kulturellen und sozialen Einrichtungen des Betriebes, werden zum Verwaltungspersonal gezählt.

c) Verwaltungsangestellte in sozialen Einrichtungen wie Betriebsküchen, Kantinen usw., die sich aus eigenem Aufkommen finanzieren bzw. Mittel aus dem Direktorfonds erhalten, sind unter der Beschäftigtengruppe „sonstige nicht aus dem Lohnfonds des Arbeitskräfteplanes zu Entlohnende“ zu erfassen.

(V. u. M. MfM Nr. 24 54)

50X1

II. Export und Absatz

2. Versand technischer Zeichnungen und Dokumentationen

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat das bisherige Verfahren für den Versand technischer Zeichnungen und Dokumentationen erleichtert und wie folgt festgelegt:

1. Beim Versand von technischen Zeichnungen und Dokumentationen im Rahmen von Exportaufträgen sind diese in den Vordrucken „Export-Auftrag“ und „EWBS“ gesondert aufzuführen.

Die Verantwortung für den Versand derartiger Unterlagen trägt der jeweilige Werkleiter. Die zum Versand kommenden Zeichnungen sind daher vom Werkleiter oder von einem von ihm beauftragten Mitarbeiter durch Unterschrift und Firmenstempelabdruck zu bestätigen. Diese Freigabebezeichnung kann bei Sammelpackungen auch auf dem obersten Blatt geschehen, sofern das Sammelpaket durch Schnur und Plombe gegen eine nachträgliche Veränderung gesichert ist.

2. Beim Versand von technischen Zeichnungen und Dokumentationen im Rahmen von Angeboten entfällt die Vorlage eines EWBS. Die Unterlagen sind hier vom zuständigen VEH DIA mit Unterschrift und Dienststempelabdruck zum Versand freizugeben.
3. Technische Zeichnungen und Dokumentationen im Sinne dieser Arbeitsanweisung sind Originale und Vervielfältigungen, die nicht den Charakter eines einfachen Prospektes tragen.

Die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau werden angewiesen, nach dieser Festlegung zu verfahren, und sind verpflichtet, bei dem Versand technischer Zeichnungen und Dokumentationen größte Sorgfalt walten zu lassen. Es ist streng darauf zu achten, daß Werkstattzeichnungen — Zeichnungen mit Stücklisten — nur dann freigegeben werden dürfen, wenn dies ausdrücklich im Exportauftrag festgelegt ist.

(V. u. M./MfM Nr. 24/1954)

3. Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung in den Chemie-Betrieben

Nach § 6 der Anordnung vom 20. 11. 1953 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. S. 1180) kann durch das für den Lieferbetrieb zuständige Ministerium eine Erweiterung der in der Anordnung festgelegten Rückgabefristen erfolgen. Das Ministerium für Schwerindustrie hat die Rückgabefristen für die Chemie-Betriebe durch eine Anweisung vom 20. 3. 1954 in bestimmtem Umfang erweitert. Zur Information der Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau wird nachstehend die entsprechende Anweisung bekanntgegeben:

„Gemäß § 6 Abs. 5 der Anordnung vom 20. November 1953 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. S. 1180) werden die Fristen für die Rückgabe von Leihverpackung in den Chemie-Betrieben des Ministeriums für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung wie folgt erweitert:

1. Empfänger von Lacken, Anstrich- und Bautenschutzmitteln sowie von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind zur Rücksendung der Leihverpackung verpflichtet
 - a) innerhalb von 120 Tagen, wenn es sich um Großhandelsbetriebe, und
 - b) innerhalb von 90 Tagen, wenn es sich um sonstige Abnehmer handelt, gleichgültig, ob diese Abnehmer die Ware ab Werk oder ab Lager des Großhandels beziehen.
2. Empfänger von Laborchemikalien sind zur Rücksendung der Leihverpackung verpflichtet
 - a) innerhalb von 180 Tagen, wenn es sich um Großhandelsbetriebe, und
 - b) innerhalb von 150 Tagen, wenn es sich um sonstige Abnehmer handelt, gleichgültig, ob diese Abnehmer die Ware ab Werk oder ab Lager des Großhandels beziehen.
3. Empfänger von unter Ziffer 1 und 2 nicht genannten Erzeugnissen der Chemie-Betriebe sind zur Rücksendung der Leihverpackung verpflichtet
 - a) innerhalb von 90 Tagen, wenn es sich um Großhandelsbetriebe, und
 - b) innerhalb von 60 Tagen, wenn es sich um sonstige Abnehmer handelt, gleichgültig, ob diese Abnehmer die Ware ab Werk oder ab Lager des Großhandels beziehen.
4. Liefern Großhandelsbetriebe Erzeugnisse der dem Ministerium für Schwerindustrie unterstehenden Chemie-Betriebe an andere Organe mit Großhandelsfunktion, so unterliegen diese den Rückgabefristen nach den Ziffern 1, 2 und 3, Buchstabe b.

In den Verträgen zwischen Lieferer und Abnehmer sind Abnutzungsbeträge gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 20. November 1953 zu vereinbaren.

Papier- und Wellpappenverpackungen, die nicht als Leihverpackung anfallen, sind sofort dem Altstoffhandel (VEB Rohstoffreserven) zuzuführen.

Diese Bestimmungen treten rückwirkend mit dem 10. Dezember 1953 in Kraft. Soweit im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung Vertragsstrafen gemäß § 7 der Anordnung vom 20. November 1953 bereits berechnet waren, bleibt es hierbei.“

(V. u. M./MfM Nr. 24/54)

III. Forschung, Entwicklung und Konstruktion

4. Wirtschaftliches Zerspanen

Im Verlag Technik sind die Hefte „Wirtschaftliches Zerspanen“ von Dr. Brüggemann erschienen.

Das Ministerium erwartet von den Ingenieuren und Technologen seiner Betriebe, daß sie die in den Heften gesammelten Erfahrungen studieren.

Die Hefte sind im Buchhandel erhältlich und können ggfs. auch direkt beim Verlag Technik bezogen werden.

(V. u. M./MfM Nr. 24/54)

5. Bezug von technisch-wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland — Änderung des Bestellganges —

Es wird hierdurch mitgeteilt, daß entsprechend § 3 Ziff. 2 der 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen Kultur des deutschen Volkes — Verbesserung der Beschaffung und der Begutachtung des Bezuges wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland —, vom 17. 12. 1953 (GBl. S. 36), ab 1. 8. 1954

die Begutachtung und Genehmigung der Bestellung aller Kontingenträger (Teilkontingente) im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau durch die Zentrale Literaturstelle im Zentralen Konstruktionsbüro des Ministeriums (Berlin *O 17, Köpenicker Str. 93, Tel.: 67 00 18, App. 391) erfolgt.

Es sind also von diesem Zeitpunkt an alle Bestellungen o. g. Literaturstelle von den Teilkontingenträgern direkt einzusenden.

(V. u. M./MfM. Nr. 24/54)

IV. Arbeit

6. Aufgaben des Ministeriums für Maschinenbau zur Durchführung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. 12. 1953 (GBl. S. 1219)

Die in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 3/53 zu 1/4 der Verordnung ergänzende Veröffentlichung steht mit der Verordnung über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der

Deutschen Demokratischen Republik vom 28. 5. 1954 (GBl. S. 544) nicht im Einklang.

Der Absatz 5

„Jeder Betrieb hat monatlich die Anzahl der geleisteten Überstunden der zuständigen Hauptverwaltung zu melden“

ist daher zu streichen.

(V. u. M./MfM. Nr. 24/54)

V. Materialwirtschaft

7. Richtlinien über das Verfahren für die Umsetzung volkseigener beweglicher Grundmittel (Anlagegegenstände), ihre Verschrottung sowie die Veräußerung solcher Gegenstände an private Eigentümer und den Tausch mit in Privatigentum stehenden beweglichen Grundmitteln

Auf der Grundlage der Verordnung vom 7. 1. 1954 über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 42) und der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 25. 3. 1954 (GBl. S. 354) werden zur Festlegung eines einheitlichen Verfahrens für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau folgende Richtlinien gegeben:

I.

Umsetzung volkseigener beweglicher Grundmittel (Anlagegegenstände)

1. Die Abgabe eines volkseigenen beweglichen Anlagegegenstandes im Wege der Umsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltung — Technologie — zulässig.

Die HV — Technologie — entscheidet, ob der volkseigene bewegliche Anlagegegenstand entsprechend dem Antrag des gegenwärtigen Rechtsträgers umzusetzen oder auf Grund volkswirtschaftlicher Belange einem anderen Betrieb der HV oder des Ministeriums zur Verfügung zu stellen ist.

Ist für einen volkseigenen beweglichen Anlagegegenstand ein Bedarfsträger nicht bekannt, so ist der Anlagegegenstand über die zuständige HV dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven, Zweigkontor Leipzig, unter Beachtung der Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontores für Maschinen- und Metallreserven (Zentralblatt 14/54) anzubieten.

Bei Engpaßmaschinen entsprechend der mit Rundschreiben der HA Produktion und Kooperation vom 26. 1. 1954 mitgeteilten Nomenklatur ist in jedem Fall vor der Umsetzung oder Abgabe des Angebotes an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven durch die HV — Technologie — die Zustimmung der HA Produktion und Kooperation einzuholen.

2. Über die Umsetzung des volkseigenen beweglichen Anlagegegenstandes ist ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll anzufertigen, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll hat als wesentliche Bestandteile zu enthalten:

- a) die Art des Gegenstandes,
- b) den Anschaffungswert (Bruttowert) und den Bilanzwert (Nettowert),
- c) den der Umbesetzung zugrunde liegenden Bilanzstichtag.

3. Die bilanzmäßige Ausbuchung des umzusetzenden beweglichen Anlagegegenstandes darf vom abgebenden Rechtsträger erst vorgenommen werden, wenn von dem übernehmenden Rechtsträger die Übernahme des Gegenstandes in seine Bilanz oder Vermögensrechnung bestätigt worden ist.

4. Ist an der Umsetzung eine genossenschaftliche oder gesellschaftliche Organisation in ihrer Eigenschaft als nutznießender Rechtsträger beteiligt, so dürfen volkseigene bewegliche Anlagegegenstände nur mit Genehmigung des Rates der Stadt / des Kreises — Referat Staatliches Eigentum — umgesetzt werden, in dessen Verwaltungsbereich sich der umzusetzende Gegenstand befindet.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

II.

Verschrottung volkseigener beweglicher Grundmittel (Anlagegegenstände)

1. Hat das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven das Angebot eines volkseigenen beweglichen Gegenstandes abgelehnt, so ist der Betrieb verpflichtet, durch seinen Schrottbeauftragten unter Hinzuziehung des Schrottaktives einen Verschrottungsantrag unter Befügung der Ablehnung des Staatlichen Vermittlungskontores an seine zuständige HV zu stellen. Die zuständige HV — Technologie — prüft den Antrag und entscheidet bis zu einer Bilanzbuchwertgrenze von 50 000 DM (fünfzigtausend) in eigener Verantwortung

tung und gibt an den Betrieb innerhalb von zehn Tagen die Verschrottungsanweisung.

Liegen Verschrottungsanträge eines Betriebes in der Bilanzbuchwertgrenze von 50 000 DM bis 200 000 DM vor, ist unter Einhaltung des vorstehenden Verfahrensweges die Mitzeichnung des Kaufm. Leiters der HV notwendig.

Verschrottungsanträge mit einem Bilanzbuchwert über 200 000 DM sind nicht mehr an die HV, sondern vierfach mit allen entsprechenden Unterlagen an den Schrottaufragten des Ministeriums für Maschinenbau (HA Materialwirtschaft) zu richten. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem Leiter der HA Finanzen und Preise.

Die Anträge haben den Gesamtumfang der zur Verschrottung vorgesehenen Grundmittel zu umfassen und dürfen nicht zur Erreichung einer niederen Wertgrenze unterteilt werden.

2. Für die Verschrottung eines Kraftfahrzeuges ist in jedem Falle das Vorliegen eines polizeilichen technischen Prüfungszeugnisses Voraussetzung. Ein solches Zeugnis wird von der zuständigen Kraftfahrzeugzulassungsstelle ausgestellt. Durch das Prüfungszeugnis wird bestätigt, daß das Kraftfahrzeug nicht mehr zugelassen wird. Diese Kraftfahrzeuge sind dem örtlichen Zweigkontor des Staatlichen Vermittlungskontores für Maschinen- und Metallreserven zur Teilverwertung vor einer Verschrottung zur Verfügung zu stellen.

III.

Verschrottung volkseigenen Grund- und Hilfsmaterials
Die Verschrottung volkseigenen Grund- und Hilfsmaterials, nicht absetzbarer Überplanbestände, Halbfabrikate und sonstiger unvollendeter Produktion darf nur unter den gleichen Bedingungen wie unter II. erfolgen.

IV.

Veräußerung volkseigener beweglicher Anlagegegenstände an private Personen oder Institutionen

1. Die Veräußerung volkseigener beweglicher Anlagegegenstände an private Personen oder Institutionen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Staatlichen Vermittlungskontores für Maschinen- und Metallreserven, Zweigkontor Leipzig, möglich.

Vor Einreichung eines entsprechenden Antrages an dieses Handelsorgan muß die Zustimmung der zuständigen HV — Technologie — zur Veräußerung des Anlagegegenstandes vorliegen.

Die Genehmigung des zuständigen Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven zur Veräußerung des volkseigenen beweglichen Anlagegegenstandes setzt voraus, daß innerhalb der volkseigenen Wirtschaft ein Bedarfsträger für den Gegenstand nicht vorhanden ist. Eine solche Genehmigung wird deshalb nur ausgestellt, nachdem der Gegenstand von ihm in der „Materialwirtschaft“ oder in sonstiger Weise öffentlich angeboten worden ist und innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung ein Bedarfsträger der volkseigenen Wirtschaft nicht vermittelt werden konnte.

Die durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven erteilte Genehmigung ist als Unterlage für die Berechtigung der Veräußerung aufzubewahren. Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven hat die Möglichkeit, den Gegenstand als Handelsware selbst käuflich zu übernehmen.

2. Einer Veröffentlichung des Angebotes des Gegenstandes durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven in der „Materialwirtschaft“ bedarf es nicht, wenn die Art, der Zustand oder der geringe Wert des Gegenstandes nach verantwortlicher Beurteilung ein öffentliches Angebot nicht notwendig erscheinen läßt, da ein Bedarf des Gegenstandes seitens eines Organes der volkseigenen Wirtschaft, eines Organes der staatlichen Verwaltung oder einer genossenschaftlichen sowie gesellschaftlichen Organisation nicht zu erwarten ist.

3. Haben sich auf das erfolgte öffentliche Angebot ein oder mehrere volkseigene Bedarfsträger gemeldet, so scheidet eine Veräußerung des Gegenstandes an private Personen oder Institutionen aus.

Der Gegenstand ist dann nach den im Absatz I gegebenen Grundsätzen auf den volkseigenen Bedarfsträger zu übertragen. Bei mehreren volkseigenen Bedarfsträgern entscheiden in Streitfällen die den Bedarfsträgern übergeordneten Organe der Staatlichen Verwaltung, welcher der Rechtsträger des Gegenstandes volkswirtschaftlich vorrangig bedarf. Wird eine Einigung zwischen den den Bedarfsträgern übergeordneten Organen der Staatlichen Verwaltung nicht erreicht, entscheidet die Staatliche Plankommission endgültig.

V.

Tausch volkseigener beweglicher Anlagegegenstände mit in Privateigentum stehenden beweglichen Anlagegegenständen

1. Der Tausch volkseigener beweglicher Anlagegegenstände mit in Privateigentum stehenden beweglichen Anlagegegenständen kann nur mit Zustimmung der zuständigen HV — Technologie — vorgenommen werden.
2. Ein Tausch volkseigener beweglicher Anlagegegenstände ist jedoch nur zulässig, wenn für den dadurch aus Privateigentum zu erwerbenden Gegenstand ein dringender volkswirtschaftlicher Bedarf besteht und innerhalb der volkseigenen Wirtschaft eine Bezugsmöglichkeit nicht oder nur in geringem Umfang gegeben ist.
3. Durch den Tausch darf das Volkseigentum in seinem Wert nicht oder nur unwesentlich gemindert werden.
4. Ein öffentliches Angebot des durch Tausch abzugebenden volkseigenen beweglichen Anlagegegenstandes in der „Materialwirtschaft“ ist nicht erforderlich.

Die Werkleiter werden verpflichtet, die vorstehenden Richtlinien den Schrottaufragten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(V. u. M./MfM. Nr. 24/54)

H. Wunderlich
Stellvertreter
des Ministers für Maschinenbau

CONFIDENTIAL

ONLY

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 25. August 1954

Nr. 23

INHALT

	Seite		Seite
I. Finanzen und Preise		IV. Verkehr	
1. Reklamationsbearbeitung bei den Kreditinstituten	211	4. Durchführung der Transportaufgaben des Herbstverkehrs	212
II. Export und Absatz		5. Richtige Frachtberechnung durch tarifmäßige Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief	212
2. Beschluß über die Gewährung eines Devisenbonus bzw. Bonus in Verrechnungseinheiten für die am Export bzw. an Lieferungen im innerdeutschen Handel beteiligten Herstellerbetriebe vom 24. 4. 1954	211	6. Aufgabe größerer Stückgutsendungen	213
III. Arbeitsschutz und Sicherheitsinspektion		V. Arbeit	
3. Systematik für den Abschnitt „B“ der UMI-Meldung	212	7. Richtlinien zur Verwirklichung des Wohnungsbau-Programms entsprechend der Verordnung vom 10. 12. 1953	213
		VI. Materialwirtschaft	
		8. Vorratsnormen	214
		VII. Sonstiges	
		9. Auszeichnung von Werkleitern	214

I. Finanzen und Preise

1. Reklamationsbearbeitung bei den Kreditinstituten

Im Interesse der Verbesserung der Arbeit bei den Kreditinstituten, Betrieben, Organisationen usw. und zur Vermeidung von Reklamationen bei den Kreditinstituten weisen wir auf folgendes hin:

Erhält ein Zahlungsempfänger von seiner Bank eine Gutschrift übermittelt, die er wegen unvollständiger oder fehlender Angabe des Verwendungszweckes auf

einem Zwischenkonto, Verwahrkonto oder ähnlichem Konto buchen muß, so hat er sofort Rückfrage beim Auftraggeber der Banküberweisung zu halten. Dadurch kann vermieden werden, daß der Zahlungspflichtige von einer anderen Stelle des gleichen Betriebes oder der gleichen Verwaltungsdienststelle gemahnt wird und daß die Kreditinstitute durch die Zahlungspflichtigen unnötig mit Reklamationen (Nachfragen) belastet werden. (V. u. M./MfM. Nr. 23/54)

II. Export und Absatz

2. Beschluß über die Gewährung eines Devisenbonus bzw. Bonus in Verrechnungseinheiten für die am Export bzw. an Lieferungen im innerdeutschen Handel beteiligten Herstellerbetriebe vom 24. 4. 1954

Nach Bekanntgabe des obigen Beschlusses wurden zahlreiche Anfragen an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie an unser Ministerium gerichtet, ob auch Zulieferbetriebe Anspruch auf den Devisenbonus bzw. Bonus in Verrechnungseinheiten haben.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird dazu folgende Stellungnahme bekanntgegeben:

Der Beschluß vom 29. 4. 1954 beinhaltet, daß nur die Lieferbetriebe einen Anspruch auf den Bonus haben, die im Besitz eines ordnungsgemäßen Exportauftrages bzw. im innerdeutschen Handel eines Liefervertrages sind, der nach dem 1. 6. 1954 abgeschlossen worden ist. Der Anspruch ist selbstverständlich nur für die im Beschluß festgelegten Erzeugnisse gegeben und wird erst dann wirksam, wenn die vertraglich festgelegten Lieferbedingungen (Termin, Sortiment, Qualität, Verpackung) eingehalten wurden.

Unter- bzw. Zulieferbetriebe haben daher gegenüber dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel keinen Anspruch auf einen Bonusanteil.

Wenn jedoch berücksichtigt wird, daß an der Fertigstellung von Exportaufträgen Unterlieferanten teilweise mit mehr als der Hälfte des Gesamtwertes beteiligt sind, so muß der Hauptlieferant erkennen, daß nur durch einen engen Kontakt und die Termintreue der Unterlieferanten, seine Exportaufträge ordnungsgemäß realisiert werden können. Wenn also der Hauptlieferant für seine vertragsgerechte Lieferung einen Bonus erhält, so ist es mit dem Verdienst der Zulieferbetriebe.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, daß die Unterlieferanten nur sehr wenig Unterstützung durch den Hauptlieferanten bei der Beschaffung von bestimmten Engpaßmaterialien oder Ersatzteilen für die Leistungssteigerung der Maschinen auf dem Importwege aus dem Erlös des Devisenbonus erhalten.

Diese Einstellung der Hauptlieferanten ist falsch, da sie nicht nur die Initiative der Zulieferbetriebe hemmt, sondern gleichzeitig eine termingerechte Erfüllung des gesamten Exportauftrages oder die Ausweitung des Exportvolumens in Frage stellt.

Die meisten Erstattungsanträge betreffen die Tarifstelle Eisen und Stahl sowie Eisen- und Stahlwaren. Hier wird vorwiegend versäumt, die richtige und vollständige Inhaltsbezeichnung im Frachtbrief anzugeben.

Beispiele:

1. Fehlt bei unbearbeiteten und unverpackten Eisenblechen der Zusatz „unbearbeitet und unverpackt“, so wird die Fracht nach der höheren Tarifklasse C anstatt nach D berechnet.
2. Maschinen und Maschinenteile „nur aus Eisen“ tarifieren nach Klasse B. Fehlt im Frachtbrief der Zusatz „nur aus Eisen“, so erfolgt die Frachtberechnung nach der höchsten Klasse A, und zwar deshalb, weil verschiedene hochwertige Maschinen, z. B. Druckereisetz-, Rechen-, Registrier-, Schreibmaschinen und dgl., unter die höchste Tarifklasse A fallen.
3. Form- und Stabeisen „gewalzt und unbearbeitet“ tarifiert nach Klasse D. Fehlt dagegen der Zusatz „unbearbeitet“, so wird die Berechnung nach Klasse C vorgenommen.

Zur Verbesserung der Arbeitsweise in den Versandabteilungen und zum Zwecke der Selbstkostensenkung ist künftig bei der Ausfertigung der Frachtbriefe auf die genaue und tarifmäßige Bezeichnung der Güter besonders zu achten. Es empfiehlt sich daher die Führung von Karteikarten oder ähnlichen Beilagen, in denen alle häufiger zur Auflieferung mit der Eisenbahn kommenden Güter mit ihrer vollen tarifmäßigen Bezeichnung, Gewichtsnorm usw. eingetragen werden.
(V. u. M./MfM. Nr. 25/54)

6. Aufgabe größerer Stückgutsendungen

Die volkswirtschaftliche Entwicklung zwingt die Betriebe zu schärfster Frachtkalkulation. Wie in letzter Zeit wiederholt gemeldet wurde, verweigern verschiedene Güterabfertigungen die Annahme größerer Stückgutsendungen mit der Begründung, daß die Aufgabe als Wagenladung zu erfolgen habe. Dieser Standpunkt ist falsch. In jedem Falle hat der Absender die Wahl der Aufgabe als Stückgut oder Wagenladung.

Grundsätzlich wird ohne Rücksicht auf ihr Gewicht für die von der Eisenbahn verladene Stückgutsendungen die Stückgutfracht berechnet, auch wenn sich die Fracht nach den Bestimmungen für Wagenladungen (Mindestgewicht 5000 kg bei O-Wagen, 5300 kg bei G-Wagen) billiger stellt.

Wird indessen bei größeren Stückgutsendungen eine Vereinbarung mit Selbstverladung zwischen dem Versender und der zuständigen Güterabfertigung getroffen, so erfolgt die Frachtberechnung nach den Frachtsätzen für Stückgut oder nach den Frachtsätzen für Wagenladungen, je nachdem welche Fracht billiger ist. Besteht eine solche Vereinbarung nicht, erfolgt in allen Fällen eine Frachtberechnung nach den Frachtsätzen für Stückgut, die sich in vielen Fällen teurer stellen kann.

Gegenstände, die als Stückgut aufgeliefert und wegen ihrer Länge, Breite oder Höhe in gewöhnlich gedeckten Wagen nicht verladen werden können, sind mit mindestens 1000 kg frachtpflichtig.

(Ein gewöhnlicher gedeckter Wagen hat im allgemeinen eine nutzbare Länge von 7,92 m und eine Breite von 2,69 m. Die Türöffnungen haben eine lichte Weite von 1,5 m und eine lichte Höhe von 2 m.)

Für Güter mit Gewichtsnormen ist die Aufgabe auch größerer Sendungen als Stückgut ohne Gewichtseinschränkung zugelassen. Bei Aufgabe von Gewichtsnormengütern als Stückgut wird in jedem Falle die Stückgutfracht ohne Rücksicht darauf berechnet, ob die Verladung im Werk oder bei der Güterabfertigung erfolgt.

Es ist daher vom Versender vorher stets zu prüfen, ob sich unter Zugrundelegung des im Gewichtsnormenverzeichnis (Anlage zum Tarif- und Verkehrsanzeiger 604/37/53) bei der betreffenden Gutart festgesetzten Mindestgewichts die Aufgabe als Wagenladung oder nach dem tatsächlichen Gewicht als Stückgut billiger stellt. Hierzu zwei Beispiele:

a) 4800 kg Drahtnägels aus Eisen (Gewichtsnormgut gem. Ziff. 26 I 23) bei Aufgabe als Stückgut, Entfernung 250 km,

Frachtsatz 339	162,70 DM
Bei Aufgabe als Wagenladung (G-Wagen mit 15 t) mit einem Frachtberechnungs-Mindestgewicht von 15 800 kg, Klasse C,	
Frachtsatz 183	289,10 DM
	Differenz: 126,40 DM

b) 4000 kg Maschinen nur aus Eisen (Gewichtsnormgut gem. Ziff. 26 I 39) bei Aufgabe als Stückgut, Entfernung 300 km,

Frachtsatz 401	180,40 DM
Bei Aufgabe als Wagenladung (O-Wagen mit 15 oder 20 t) mit einem Frachtberechnungs-Mindestgewicht von 8000 kg, Klasse B 5,	
Frachtsatz 275	220,— DM
	Differenz: 59,80 DM

Beide Frachtkalkulationen beweisen, daß bei Aufgabe als Stückgut ein Frachtvorteil erzielt werden kann.

Es würde zu weit führen, bei der Kompliziertheit des gesamten Gütertarifsystems alle im Zusammenhang mit der Frachtberechnung stehenden Tarifvorschriften, Sonder- und Ausnahmestimmungen aufzuführen. Die vorstehenden Hinweise sollen lediglich dazu dienen, Frachtkosten einzusparen. Strittige Fragen, die von der zuständigen Güterabfertigung nach Meinung des Versenders nicht zufriedenstellend geklärt werden können, sind an die Zentrale Abteilung Verkehr des Ministeriums für Maschinenbau heranzutragen.

(V. u. M./MEM. Nr. 25/54)

V. Arbeit

7. Richtlinien zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms entsprechend der Verordnung vom 18. 12. 1953

In Durchführung des Abschnittes II der Verordnung vom 18. 12. 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften ist die Verordnung vom 4. 3. 1954 über die Finanzierung des Arbeiter-Wohnungsbau (GBl. S. 253) ergangen.

Im Abschnitt I dieser Verordnung ist die finanzielle Förderung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften geregelt. Darüber hinaus wurde vom Ministerrat das

Musterstatut der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften bestätigt.

Zur Förderung und Unterstützung des Wohnungsbauprogramms werden folgende Richtlinien gegeben:

1. Den Werkleitern wird empfohlen, sofort in einer gemeinsamen Beratung mit der BGL einen konkreten Plan zu allen Maßnahmen aufzustellen, die von ihnen auf den verschiedensten Gebieten zur Unterstützung des Arbeiter-Wohnungsbau durchgeföhrt werden.

(Siehe § 11 der Verordnung.)

führung des Arbeiter-Wohnungsbaues durch die ständige organisatorische Hilfe durch gesellschaftliche und materielle Unterstützung für alle daran interessierten Arbeiter und Angestellten sein. So sind z. B. alle brauchbaren betrieblichen Reserven zu ermitteln und schnellstens für die notwendigen Arbeiten des Wohnungsbaues zur Verfügung zu stellen, wie: Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Kalkmengen von Azetylanlagen, Schnittholz mengen, Sand, Baubeschläge aus Überplanbeständen usw. Darüber hinaus können auf Beschluß der Werkleitung und BGL Mittel aus dem Direktorfonds I zur Verfügung gestellt werden.

3. Mit Bildung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften sind Patenschaften zu organisieren, wobei Mitarbeiter des Werkes sich außerberuflich den Genossenschaften auf den verschiedensten Gebieten (Planung, Verwaltung, Investitions-Abteilung, Buchhaltung, Facharbeiter-Brigaden usw.) zur Verfügung stellen.

4. Zum Zwecke der schnellsten Verwendung der bereitgestellten Mittel und um allen Interessenten in Fragen des Wohnungsbaues die notwendige Aufklärung zu geben, ist in allen Großbetrieben, die dem Ministerium für Maschinenbau unterstellt sind, sofort eine beratende Kommission zu schaffen. Aufgabe dieser Kommission muß es sein, durch verstärkte Werbung für die Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften die Mitgliederzahl auf durchschnittlich 100 zu erhöhen. Diese Kommission soll besetzt sein mit

- a) einem verantwortlichen Mitarbeiter der Werkleitung, der über die Fragen der Unterstützung durch die Werkleitung Aufklärung geben kann,
- b) einem Baufachmann, der über die Bautypen und Baufragen Auskunft gibt,
- c) einem Mitarbeiter der kaufmännischen Abteilung, der über die Kreditgewährung berät,
- d) dem Justitiar des Betriebes, der über die rechtlichen Fragen Aufklärung geben kann,
- e) einem Beauftragten der Betriebsgewerkschaftsleitung.

Die Sprechstunden der Kommission müssen im Betrieb durch Aushänge gut popularisiert werden und zu den Öffnungszeiten mit allen verantwortlichen Kollegen besetzt sein.

5. Den Werkleitern von mittleren und kleinen Betrieben wird empfohlen, durch Zusammenarbeit mehrerer Betriebe eine arbeitsfähige Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaft und die notwendige beratende Kommission zu schaffen.

VI. Materialwirtschaft

8. Vorratsnormen

In Ergänzung zum Rundschreiben vom 25. 2. 1954, in welchem die Methodik der Vorratsnormen bereits erläutert wurde, geben wir in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Finanzen die Formel zur Errechnung der Durchschnittsvorratsnormen bekannt:

$$\frac{\text{Höchstvorratsnorm} + \text{Mindestvorratsnorm}}{2}$$

Die Durchschnittsvorratsnorm entspricht dem bisherigen Begriff „Richtsatztag“. Das Ministerium für Fi-

VII. Sonstiges

9. Auszeichnung von Werkleitern

Als Anerkennung für gute Arbeit in der Erfüllung des Betriebsplanes erhielten die Werkleiter

- Kellermann, vom VEB Spinddusenfabrik Gröbzig
 Göthel, vom VEB Kabelwerk Adlershof
 und Votta, vom VEB Motorenwerk Schönebeck/Elbe

die Möglichkeit, in Moskau die Ausstellung „Das demo-

ausgehendes Beispiel zu empfangen.

Ein Projektierungsbüro, das durch die Projektierungen im Kollektiv durch seinen Beitrag wesentliche Mittel einsparen kann, eine Bauunion, die für Ausschachtungsarbeiten Maschinen, wie Bagger und Förderbänder zur Verfügung stellt, während eine Werft die Be- und Entwässerungsanlagen übernimmt, ein Anlagenbaubetrieb, der die elektrischen Anlagen ausführt und ein Maschinenbaubetrieb, der durch Gestellung von Fahrzeugen und betrieblichen Eigenleistungen beiträgt, um so Mittel einzusparen und zu helfen, den Bau schneller vorwärtszutreiben.

6. Die Werkleiter werden verpflichtet, gemeinsam mit der BGL und den Bauwilligen die Bedingungen für die Errichtung eines Eigenheimes sowie die Bedingungen über den Eintritt in die Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaft zu beraten.

7. Den Werkleitern wird darüber hinaus empfohlen, für das Jahr 1955 jetzt schon die notwendigen Arbeiten entsprechend zu organisieren und in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke und dem Zentralvorstand der Gewerkschaften einen schnellen Überblick über die Baumöglichkeiten zu bekommen. Hierbei ist nach den Bedürfnissen der Werktätigen und der Intelligenz in Übereinstimmung mit den Gewerkschaften ein Plan für das Jahr 1954 und 1955 nach folgender Übersicht zu schaffen:

1. Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften,
2. individueller (Eigenbau) Wohnungsbau,
3. volkseigener Wohnungsbau.

Dem Plan zu Punkt 1 und 2 ist entsprechend den Interessenten eine außerordentliche Bedeutung beizumessen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die bereitgestellten Mittel für das Jahr 1954 schnellstens verwendet werden. Es muß entsprechend der fortgeschrittenen Jahreszeit das notwendige Tempo für die Baudurchführung gesichert werden.

Wohnungseinheiten, die in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke und Gewerkschaften für das Jahr 1954 nicht mehr berücksichtigt werden konnten, sind in den Planvorschlag 1955 aufzunehmen.

Es wird erwartet, daß von allen Werkleitern sofort und unbürokratisch alle Aufgaben der Verordnung vom 10. 12. 1953 gelöst und die Arbeiter und Angestellten, die ein Eigenheim bauen oder eine Genossenschaft gründen wollen, tatkräftig unterstützt werden.

(V. u. M./MfM. Nr. 25/54)

nenzen erläßt noch entsprechende Richtlinien und Anweisungen an die Finanzabteilungen der Kontingenträger, wonach diese Normen dem Richtsatzplan mit zugrunde gelegt werden.

Die Betriebe werden aufgefordert, die Durchschnittsvorratsnormen sofort auszuarbeiten. Es muß gewährleistet sein, daß diese bei Beginn der Aufstellung des Finanzplanes vorliegen.

(V. u. M./MfM. Nr. 25/54)

kratische Deutschland“ zu besuchen. Sie konnten wertvolle Anregungen und Erfahrungen für ihre politische und wirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Betrieb durch diesen Besuch in der Sowjetunion erhalten.

(V. u. M./MfM. Nr. 25/54)

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
 und Minister für Maschinenbau

Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 10. September 1954

Nr. 26

I N H A L T

	Seite		Seite
I. Forschung, Entwicklung und Konstruktion			
1. Anweisung über die Koordinierung der Tätigkeit der Fachkommissionen mit der Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau	215	3. Prämierung wegen guter Erfüllung des Exportplanes	216
II. Finanzen und Preise			
2. Auszeichnung wegen Sortimentserweiterung	215	4. Ausgaben für Westdelegationen	216
		5. Berechnung von Verspätungszinsen	216
		III. Sonstiges	
		6. Genehmigung von Betriebsbesuchen westdeutscher Arbeiterdelegationen	216
		7. Durchführung des Besuchstages im Ministerium für Maschinenbau	216

I. Forschung, Entwicklung und Konstruktion

1. Anweisung über die Koordinierung der Tätigkeit der Fachkommissionen mit der Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau

Zur Durchführung des § 1, Absatz 5, der Verordnung vom 24. 6. 1954 über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik (GBl. S. 577) wird für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums für Maschinenbau werden beauftragt, in Abstimmung mit der Hauptabteilung Forschung, Entwicklung und Konstruktion des Ministeriums und im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik die Übernahme der bereits bestehenden zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik des Maschinenbaues in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Maschinenbau vorzubereiten.

§ 2

- (1) Aus den im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau bestehenden Fachkommissionen sind unter Beachtung des § 5 der Verordnung vom 24. 6. 1954 über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik und des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik vom 24. 6. 1954 (GBl. S. 578) Arbeitsgruppen der fachlich zuständigen Arbeitskreise zu bilden.
- (2) Soweit es zweckmäßig ist, daß die nach Absatz 1 gebildeten Arbeitsgruppen Aufgaben der bisherigen Fachkommissionen übernehmen, die über die Festlegung des § 2, Absatz 1, der Verordnung vom 24. 6. 1954 über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik (GBl. S. 577) hinausgehen, ist nach den Bestimmungen des § 2, Absatz 2, der genannten Verordnung zu verfahren.

§ 3

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
(V. u. M./MfM. Nr. 26/54)

II. Finanzen und Preise

2. Auszeichnung wegen Sortimentserweiterung

Die ständige Verbesserung der Qualität und die Erweiterung der Sortimente unserer Erzeugnisse ist die Voraussetzung für die ständige Erhöhung des Lebensstandards unserer Bevölkerung. Für besonders gute Leistungen in der Erweiterung der Sortimente bei Einhaltung der Rentabilität hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einen Fonds von zehn Millionen DM bereitgestellt.

In Anerkennung der guten Ergebnisse bei der Erweiterung der Sortimente im I. Quartal 1954 bei gleichzeitiger Erhaltung der Rentabilität werden prämiert:

VEB Metallwarenfabrik Union Quedlinburg	12 000 DM
VEB Schwerter Emailierwerke Lauter . . .	5 000 DM
VEB Stanzila Dresden	5 000 DM
VEB Autoreparaturwerk Wismar	3 000 DM
VEB Metallwarenfabrik Breitung	2 500 DM

CONFIDENTIAL

50X1

Diese Betriebe haben in vorbildlicher Arbeit eine Erweiterung der Sortimente bei der Fertigung von Massenbedarfsgütern, bei Einhaltung der Rentabilität erreicht.

Damit wurde ein Vorbild für alle Betriebe der Maschinenbauindustrie gegeben und bewiesen, daß durchaus gute Möglichkeiten bestehen, die Verordnung vom 17. 12. 1953 schnell und unbürokratisch zu realisieren. Diese Beispiele müssen allen anderen Werkleitungen und Belegschaften Anlaß dazu sein, ebenfalls schnell die Sortimente entsprechend den Wünschen unserer Bevölkerung zu erweitern.

(V. u. M./MfM. Nr. 26/54)

3. Prämierung wegen guter Erfüllung des Exportplanes

Die Wichtigkeit der Exportaufträge in ihrer Bedeutung sowohl für die gesamte Volkswirtschaft als auch für jeden einzelnen Werktätigen wurde in den nachstehend genannten Betrieben erkannt, und es gelang ihnen, die Exportpläne für das I. Quartal 1954 überzuerfüllen.

In Anerkennung der guten Leistungen werden mit einer Prämie ausgezeichnet:

VEB Kabelwerk Oberspree	10 000 DM
VEB Schwermaschinenbau „Henry Pels“ Erfurt	7 500 DM
VEB Mihoma Leipzig	3 000 DM
VEB Gerätewerk Karl-Marx-Stadt	2 500 DM
VEB Feinmeßzeugfabrik Suhl	2 000 DM

(V. u. M./MfM. Nr. 26/54)

4. Ausgaben für Westdelegationen

Die Ausgaben für die Delegation von Kollegen nach Westdeutschland sind als „Andere Gemeinkosten“ zu verrechnen. Das gleiche gilt für die Ausgaben bei Delegationen aus Westdeutschland. Auf dem Konto Nr. 8023 „Ergebnis aus der Abrechnung der Anderen Gemeinkosten“ sind die Beträge aus der Abrechnung besonders auszuweisen. Für den Ausweis kann auch ein Unterkonto gebildet werden.

Geschenke und besonders Zuwendungen (z. B. Buchgeschenke, Andenken wie Tücher usw.) für die Delegationen von und nach Westdeutschland sind aus dem Direktorfonds zu zahlen. Über die finanziellen Auswirkungen jeder Delegation ist der zuständigen HV Meldung zu geben.

(V. u. M./MfM. Nr. 26/54)

5. Berechnung von Verspätungszinsen

Im §1 der 24. DB zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Verspätungszinsen — vom 25. 3. 1954 (GBl. 35/357) ist festgelegt, daß von der Berechnung der Verspätungszinsen nur dann abgesehen werden darf, wenn die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zur Höhe der zu berechnenden Verspätungszinsen stehen.

Es wird empfohlen, von der Berechnung von Verspätungszinsen abzusehen, wenn die Verspätungszinsen wegen der Verletzung der Verpflichtung aus einer Forderung monatlich den Betrag von 10 DM offenbar nicht übersteigen.

(V. u. M./MfM. Nr. 26/54)

III. Sonstiges

6. Genehmigung von Betriebsbesuchen westdeutscher Arbeiterdelegationen

In Abänderung der in Verfügungen und Mitteilungen Nr. 4/1954, Ziffer 11, gegebenen Anweisung wird für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau festgelegt, daß der Besuch von volkseigenen Betrieben und sonstigen Institutionen durch Arbeiterdelegationen, die durch den FDGB eingeladen worden sind, nicht mehr der vorherigen Zustimmung des Ministeriums bedarf.

(V. u. M./MfM. Nr. 26/54)

7. Durchführung des Besuchstages im Ministerium für Maschinenbau

Alle Werkleiter werden nochmals auf die Festlegung im Werkleiterbrief vom 7. 12. 1953, Ziffer IVb, hingewiesen, wonach Besuche von Angehörigen der Betriebe im Mini-

sterium vorher mit den leitenden Bearbeitern der zu besuchenden Verwaltungseinheiten zu vereinbaren sind. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß eine gute Bearbeitung und Klärung der zu behandelnden Probleme nur erfolgen kann, wenn diese vorher den zuständigen Mitarbeitern und Leitern mitgeteilt und die entsprechenden Unterlagen eingeschickt werden.

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß wegen Nichtbeachtung dieser notwendigen Regelung nutzlose Reisen unternommen wurden und die entsprechenden Bearbeiter von Betriebsangehörigen im Ministerium nicht angetroffen wurden. Um unnötigen Zeitausfall und Kosten zu vermeiden, ist diese Regelung im Interesse der Betriebe wie auch der Verwaltungsstellen erforderlich. Bei Klärung dringender Fragen kann die Anmeldung telefonisch erfolgen.

(V. u. M./MfM. Nr. 26/54)

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 18. September 1954

Nr. 27

Dispatcherdienst

1. Sondergenehmigung für Meldungen des Dispatcherdienstes

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission erteilte am 8. 9. 1954 gemäß § 2 Abs. 2 der „Verordnung über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der DDR“ vom 28. 5. 1954 eine Sondergenehmigung für Meldungen des Dispatcherdienstes, die hiermit bekanntgegeben wird:

I. Allgemeines

1. Die Dispatchermeldungen müssen dem operativen und vorbeugenden Zweck entsprechen.
2. Die Übermittlung der Dispatchermeldungen an das Ministerium hat nur fernschriftlich, telefonisch oder telegrafisch zu erfolgen. Schriftliche Meldungsübermittlungen mit Formblättern u. dergl. auf dem Post- oder Kurierwege sowie die Anfertigung derartiger Meldungen in mehreren Durchschriften, die an verschiedene Stellen des Ministeriums versandt bzw. weitergegeben werden, fallen nicht hierunter und bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
Zur Gewährung einheitlicher Reihenfolgen und der Durchgabe in Kurzform durch Verschlüsselung sowie einheitlicher Anwendung technischer Einheiten ist es jedoch zulässig, bei der Veranlassung von Dispatchermeldungen Meldemuster bzw. Beispiele einmalig an Gebe- und Empfangsstellen auszugeben.
3. Allein zuständig für die Übermittlung und den Empfang von Dispatchermeldungen sind:
 - a) als meldungsgebende Stelle der Dispatcherdienst der Betriebe (bei Betrieben, die keinen Dispatcherdienst haben, die den Dispatcher-Hilfsdienst ausführende Produktionsleitung bzw. technische Leitung),
 - b) als meldungsempfangende Stelle die Dispatcherabteilungen der zuständigen Hauptverwaltungen und in Ausnahmefällen der Chefdispatcher im Sekretariat des Ministers.
4. Die Dispatchermeldungen können je nach ihrer schwerpunktmäßigen Bedeutung in folgenden periodischen Zeitabschnitten

10täglich
5täglich
3täglich
täglich

vom Dispatcherdienst des Ministeriums veranlaßt

werden. Bei der Festsetzung der Periodizität ist jedoch der strengste Maßstab anzulegen.

5. Grundsätzlich dürfen keine Angaben gefordert werden, die bereits in anderen Erhebungen enthalten sind, so daß z. B. Angaben über Gesamtproduktions-Planerfüllung oder Erfüllung des Arbeitskräfteplanes, die aus IM- und AQI-Berichten hervorgehen, nicht zum Inhalt der Dispatchermeldungen werden dürfen.

II. Im einzelnen fallen folgende Dispatchermeldungen in den nachstehend gesteckten Grenzen unter diese Sondergenehmigung:

1. Produktionsmeldungen

Meldungen für die schwerpunktmäßige Kontrolle des Produktionsprozesses zur Einhaltung vertraglicher oder planmäßiger sowie besonderer durch Ministerrats- oder Präsidiumsbeschlüsse festgelegter Lieferverpflichtungen, insbesondere für

Export
Regierungsaufträge
Energieprogramm
Kohleprogramm
Landmaschinenprogramm
Massenbedarfsartikel.

Die Kontrolle erfolgt bei den Hauptlieferwerken und kann gegebenenfalls auf deren Zuliefer- und Kooperationsbetriebe ausgedehnt werden. Die Dispatchermeldungen müssen unmittelbar zur Anleitung und Unterstützung der Betriebe ausgewertet werden.

Grundlage für die Dispatchermeldungen sind an erster Stelle die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten einheitlichen Hauptfristenpläne für Objekte mit langfristiger Fertigung (Genehmigungsvermerk GO-536/33 vom 17. 3. 1954).

Nicht unter diese Sondergenehmigung fallen Meldungen, die zusammengefaßte wertmäßige Angaben zum Inhalt haben (z. B. Deckblatt der Dekaden-Exportmeldungen). Diese Meldungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

2. Störungsmeldungen

Hierunter fallen Meldungen, die der Beseitigung schwerwiegender Produktionsstörungen, z. B. durch Havarien, Sabotagefälle usw., dienen, und deren Beseitigung über den Rahmen einer normalen Reparatur hinausgeht.

Derartige Störungen sind unverzüglich fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch über den Dis-

patcherdienst der zuständigen Hauptverwaltung zu melden.

Zur schnelleren Beseitigung dieser Störungen ist der Dispatcherdienst des Ministeriums berechtigt, für evtl. erforderliche Hilfsaktionen durch Sondereinsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Material die notwendigen Befragungen durchzuführen sowie bis zur Beseitigung der Störungen Meldungen über den Fortschritt der Wiederinstandsetzung anzufordern.

Soweit hierbei Betriebe angesprochen werden, welche durch Störung nicht betroffen sind, ist in allgemein gehaltener Formulierung der Grund für die Befragung anzugeben.

3. Unfallmeldungen

Hierunter fallen nur tödliche oder schwere Unfälle, wenn Lebensgefahr besteht, sowie Massunfälle. Der Dispatcherdienst ist verpflichtet, darüber auch die Hauptsicherheitsinspektion zu unterrichten.

4. Meldungen über Material, Werkzeuge und Betriebsmittel

Zur Sicherung einer kontinuierlichen Produktion ist der Dispatcherdienst des Ministeriums berechtigt,

über die wichtigsten Engpaßmaterialien sowie Werkzeuge und Betriebsmittel Eingangs-, Verbrauchs- und Bestandsmeldungen zu fordern, wenn der Materialengpaß die Ursache der aufgetretenen oder bevorstehenden Störungen in der Produktion wichtiger Erzeugnisse ist.

Zwecks Umsetzung von Engpaßmaterial ist es zulässig, auch Betriebe anzusprechen, bei denen keine Materialschwierigkeiten bestehen. Jedoch muß in diesen Fällen diesen Betrieben der Zweck der Befragung angegeben werden.

5. Arbeitskräftemeldungen

Zur Beseitigung von Arbeitskräfteengpässen bestimmter Spezialarbeiter können bei auftretenden örtlichen Schwierigkeiten zur Organisierung einer gegenseitigen sozialistischen Hilfe zwischen den Betrieben durch den Dispatcherdienst des Ministeriums Meldungen verlangt werden.

6. Die Verantwortung, daß der vorstehend festgelegte Meldeumfang im Rahmen des Dispatcherdienstes nicht überschritten wird, trägt der Chefdispatcher des Ministeriums.

7. Diese Sondergenehmigung wird zunächst bis zum 31.12.1954 befristet.

gez. R a u c h,
Stellv. Leiter der Verwaltung.

2. Richtlinien zur Sondergenehmigung

Zu dieser Sondergenehmigung werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Frage der Erstellung dieser Sondergenehmigung für das Jahr 1955 und gegebenenfalls hierzu erforderlicher Änderungen aus den Erfahrungen heraus hat der Chefdispatcher bei der Genehmigungsstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 15.12.1954 zu klären.

2. Die Dispatchermeldungen über den Produktionsprozeß lt. Abschn. II, Punkt 1, der Sondergenehmigung haben an erster Stelle den materiellen Fertigungsstand in technischen Einheiten (z. B. Stückzahlen, Leistungseinheiten, Gewicht, Länge usw.) auszuweisen.

Bei Großobjekten ist eine Untergliederung in Hauptbaugruppen bzw. Hauptagregaten vorzunehmen.

Markante Zeitpunkte im Bauablauf von Großobjekten (z. B. bei Schiffen Kiellegung, Stapellauf, Probefahrt oder bei Kesseln Druckprobe, Beginn Trockenfeuer, Beginn Probebetrieb u. dergl.) sind besonders festzuhalten.

Aus den Meldungen muß stets der Soll-Ist-Vergleich auf Grund der operativen Produktionsablaufpläne und der vertraglich oder planmäßig festgelegten Auslieferungstermine bzw. Teillieferungstermine hervorgehen.

3. Die Eintragungen der Daten aus eingehenden fernschriftlichen, telefonischen oder telegrafischen Dispatchermeldungen in den zusammenfassenden listenmäßigen Unterlagen oder Grafiken bei den

Hauptdispatchern der Hauptverwaltungen erfolgen handschriftlich.

Der Chefdispatcher ist berechtigt, Zweitschriften, im besonderen schwerpunktmäßige Auszüge dieser Unterlagen, zu führen und hierzu Meldungen von den Hauptdispatchern zu fordern.

Die Unterrichtung der leitenden Funktionäre des Ministeriums bzw. der Hauptverwaltungen mit diesen nur einmalig vorliegenden Unterlagen erfolgt durch fallweise Vorlage durch den Hauptdispatcher auf Anforderung oder durch Einsichtnahme dieser Unterlagen im Dienstraum des Hauptdispatchers und bei den regelmäßigen Dispatcherbesprechungen.

Die HV-Leiter sind verpflichtet, den Kreis der leitenden Funktionäre ihrer HV festzulegen, der zur Einsichtnahme der Dispatcherunterlagen beim Hauptdispatcher berechtigt ist. Hierbei ist die enge Zusammenarbeit von Produktionsleitung und Hauptdispatcher besonders zu sichern.

4. Die zusammenfassende wertmäßige Dispatcherdekadenmeldung für Exportaufträge-Gesamtübersicht nach Ländern (vgl. Ziff. II, 1, letzter Absatz) wurde von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 16.9.1954 genehmigt und befristet bis zum 31.12.1954 unter der Nummer

GO — 530.33

registriert.

Betriebe, die Exportaufträge auszuführen haben, sind demnach verpflichtet, auch weiterhin diese Meldung pünktlich zu erstatten.

R a u,

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschine

Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 24. September 1954

Nr. 28

INHALT

	Seite		Seite
I. Auswertung der Konferenz junger Maschinenbauer		für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. 6. 1954 (GBl. S. 559)	221
1. Anweisung zur Auswertung der Konferenz junger Maschinenbauer	219	III. Kader	
II. Arbeit		4. Reisen von Fachkräften der Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland	221
2. Anleitung zur Unterstützung der Gewerkschaftsleitungen durch die leitenden Wirtschaftsfunktionäre bei der Organisation und Durchführung von Produktionsberatungen in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau	220	IV. Recht	
3. Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter		5. Genehmigungen von Betriebsbesuchen	222
		V. Planung	
		6. Bezug von Zellen oder Plattensätzen für Akkumulatoren	222

I. Auswertung der Konferenz junger Maschinenbauer

1. Anweisung zur Auswertung der Konferenz junger Maschinenbauer

Die am 28. und 29. 8. 1954 in Magdeburg durchgeführte Konferenz mit den jungen Arbeitern des Maschinenbaues bewies, daß der Schwung und die Bereitschaft unserer Jugend bei der Lösung der betrieblichen Fragen durch die Werkleitungen ungenügend beachtet werden. Dabei zeigte sich gleichzeitig, daß die 5. Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. 54/125) ungenügend realisiert wird.

Die geführten Diskussionen auf der Konferenz brachten zum Ausdruck, wie tiefgreifend unsere Jugend bereits in die Probleme der sozialistischen Wirtschaftsführung eingedrungen ist und mit welchem großen Verantwortungsbewußtsein sie an die Lösung unserer Planaufgaben herangicht.

Zur Auswertung der Konferenz wird deshalb angewiesen:

1. In Verbindung mit der FDJ sind in allen großen und mittleren Betrieben ähnliche Konferenzen und in den kleineren Betrieben Versammlungen mit den Jugendlichen durchzuführen.

Der Werkleiter hat auf dieser Konferenz bzw. Versammlung, unter Bezugnahme auf die Vorbereitung der Volkswahlen, Bericht über den Stand des Betriebes zu geben und Vorschläge zur aktiven Mit-

arbeit und zur Förderung der Jugend zu unterbreiten.

Termin: bis 15. 10. 1954

Verantwortlich: Werkleiter

An den Konferenzen in den größten und wichtigsten Betrieben haben Vertreter der Hauptverwaltungen teilzunehmen.

Termin: wie vor

Verantwortlich: HV-Leiter

2. Ein Vertreter der Leitung der FDJ im Betrieb ist zur Teilnahme an den Werkleitungsbesprechungen zu berechtigen.

Termin: sofort

Verantwortlich: Werkleiter

3. Zwischen den Jugendbrigaden und dem Werkleiter persönlich sind Brigadeverträge mit konkreten gegenseitigen Verpflichtungen abzuschließen.

Termin: spätestens zehn Tage nach Gründung der Jugendbrigade

Verantwortlich: Werkleiter

4. Die Werkleiter werden hiermit verpflichtet, der FDJ bei der Bildung von Kontrollposten alle Unterstützung zu geben und mindestens 14täglich mit den Kontrollposten Beratungen durchzuführen.

Termin: laufend

Verantwortlich: Werkleiter

(V. u. M./MfM. Nr. 28/54)

SECRET

II. Arbeit

2. Anleitung zur Unterstützung der Gewerkschaftsleitungen durch die leitenden Wirtschaftsfunktionäre bei der Organisation und Durchführung von Produktionsberatungen in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau

Große Leistungen haben unsere Arbeiter und Angestellten, Techniker und Ingenieure bei der bisherigen Erfüllung unserer Volkswirtschaftspläne erreicht. Es gilt jetzt, noch intensiver für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes zu kämpfen und vor allen Dingen die Aktivität und demokratische Kontrolle durch die Belegschaften weitgehendst zu festigen. Dies kann besonders dadurch geschehen, daß durch organisierte Produktionsberatungen alle noch im Betrieb bestehenden Mängel beseitigt werden.

Die Produktionsberatungen sind die entscheidende Grundlage in der sozialistischen Produktion zur Entfaltung der Masseninitiative und ein wichtiger Hebel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie zur Verbesserung des gesamten Zustandes der Produktion. Im Kampf um die Schaffung der ökonomischen Grundlagen des Sozialismus kommt den Produktionsberatungen deshalb eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen helfen, durch Aussprache mit Arbeitern, Meistern und Ingenieuren betriebliche Mängel und Schwierigkeiten, die die Planerfüllung gefährden, zu beseitigen. Die Erfahrungen unserer besten Aktivisten und ihrer Arbeitsmethoden, die zu größeren Leistungen führen, sollen in den Produktionsberatungen in den Vordergrund gestellt werden.

Neuerer Methoden aus der Sowjetunion und Ländern der Volksdemokratie, die in der Produktion des Betriebes anwendbar sind, müssen eingehend erläutert werden. Hier liegen noch große ungenutzte Reserven für eine schnelle Entwicklung unserer Volkswirtschaft. Alle Betrachtungen und Erörterungen über das Wesen und die Bedeutung der Produktionsberatungen sind jedoch zwecklos und Zeitvergeudung, wenn es nicht gelingt, in jeder Produktionsberatung Beschlüsse zu fassen, die die Beseitigung von Mängeln und die Vervollkommnung der Arbeitsorganisation zum Ziele haben und verantwortliche Wirtschaftsfunktionäre mit ihrer Verwirklichung beauftragt werden.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß unsere erfahrenen Arbeiterkader und unsere Ingenieure unter den Bedingungen unserer demokratischen Ordnung diese Aufgaben zu lösen imstande sind.

Es gilt jetzt, die ganze Kraft unserer bewährten Wirtschaftsfunktionäre und Produktionsarbeiter auf die Unterstützung und Hilfe der von den Gewerkschaften zu organisierenden und regelmäßig durchzuführenden Produktionsberatungen zu orientieren. Der Kampf um die ständige Verbesserung der Qualität unserer Erzeugnisse muß dabei stets auf der Tagesordnung der Beratungen sein.

In Anlehnung an die hervorragende sowjetische Darlegung „Wie führen wir Produktionsberatungen durch?“ im Heft 38 der „Bibliothek der Aktivisten“ und in Übereinstimmung mit der Anleitung des Zentralvorstandes der IG Metall zur Organisation und Durchführung von

Produktionsberatungen wird es den Werkleitungen der Betriebe des volkseigenen Maschinenbaus bei der Organisation und Durchführung von Produktionsberatungen zur Pflicht gemacht, nachstehende Aufgaben energisch in Angriff zu nehmen:

1. Mit den Funktionären der Gewerkschaft ist auf das engste zusammenzuarbeiten und speziell in Fragen der Technologie, der Arbeitsorganisation sowie der Einführung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden die größte Unterstützung und Hilfe zu gewährleisten.
2. Die Grundlage der Produktionsberatungen muß die betriebliche Aufgabenstellung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes sein. Entsprechend den ökonomischen und politischen Notwendigkeiten legt die Werkleitung für einen bestimmten Zeitraum (Dekade, Monat, Quartal) die Schwerpunktaufgaben des Werkes, der Abteilung bzw. der Brigaden fest. Bei der Festlegung der Schwerpunkte ist es unerlässlich, die Aufgabenstellung entsprechend den Verpflichtungen der Werkleitungen aus dem BKV in eben solcher konkreter Form vorzunehmen. Nur dann wird im Ergebnis der Produktionsberatungen neben der besseren Erfüllung des Planes eine ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie eine immer bessere Befriedigung der ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Arbeiter erreicht.
3. Die Produktionsberatungen sind um so fruchtbarer, je besser sie vorbereitet werden. Dazu wurde im VEB Schwermaschinenbau „Heinrich Rau“, Wildau, ein gutes Beispiel geschaffen.

Die in drei Schichten arbeitende Belegschaft der einzelnen Maschine nimmt in Produktionsbesprechungen zur Regelung der Fragen der Arbeit an der Maschine Stellung und legt fest, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit selbst durchgeführt werden können, welche Probleme und Vorschläge bei der Produktionsberatung der Abteilung zu stellen sind und wer von ihnen dort als Sprecher auftritt.

Diese Vorbereitung trägt wesentlich dazu bei, daß die Produktionsberatungen zu konkreten Vorschlägen und Prozessen führen.

4. Die in den Produktionsberatungen gefaßten Beschlüsse müssen von der Werkleitung geprüft und die durchzuführenden Maßnahmen festgelegt werden. Ihr obliegt dadurch die Pflicht, für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.
5. Die Realisierung der gefaßten Beschlüsse hat in allererster Linie der Verbesserung und Erleichterung zeitraubender und körperlich schwerer Arbeiten zu dienen.

Darum ist besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Arbeitsorganisation und des technologischen Prozesses zu legen mit dem Ziel, die Arbeitsgänge weitgehendst zu mechanisieren und zu automatisieren.

6. Es sind alle technologischen und organisatorischen Maßnahmen einzuleiten, um bewährte Neuereremethoden auf breiter Basis einzuführen und anzuwenden zu können.
7. In diesem Zusammenhang sind mit Hilfe der Gewerkschaften alle Voraussetzungen für die Organisierung und Weiterentwicklung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zu schaffen (Planaufschlüsselung, Brigade- und Wettbewerbsverträge, Wettbewerb von Mann zu Mann usw.).
8. Der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung ist durch Organisierung von Patenschaften der technischen Intelligenz über Abteilungen, Brigaden und einzelnen Facharbeitern jede Weiterentwicklung zu garantieren.
9. Die Betriebsleitungen haben die Aufgabe, sämtliche von Arbeitern und Angestellten in den Produktionsberatungen gemachten Vorschläge zu registrieren, ihre Erfüllung und die bei ihrer Realisierung entstandenen Kosten und den erzielten ökonomischen Nutzeffekt zu erfassen. Die Arbeiter und Angestellten sind zu Beginn jeder Produktionsberatung von der Betriebsleitung über die Verwirklichung der Vorschläge der vorhergehenden Beratungen zu unterrichten.
10. Während der Produktionsberatung wird ein genaues Protokoll über alle eingebrachten Vorschläge geführt. Das Protokoll ist ein Dokument, das die auf Produktionsverbesserung gerichteten Vorschläge enthält, und muß deshalb genau, d. h. in sprachlich und technisch einwandfreier Form, geführt werden. Deshalb ist die Protokollführung einem Kollegen zu übertragen, welcher auch über das notwendige Fachwissen verfügt (Meister, Techniker, Ingenieur usw.).
11. Die Produktionsberatungen sind außerhalb der Arbeitszeit, am besten unmittelbar nach Arbeitsschluß, durchzuführen.

12. Die Werkleiter sind verpflichtet, umgehend mit der seminaristischen Durcharbeitung des Heftes 38 „Bibliothek der Aktivisten“ mit den Wirtschaftsfunktionären zu beginnen.

Das Bestreben, eine höhere Produktion bei geringeren Arbeitsaufwand und Materialverbrauch zu liefern, kennzeichnet den derzeitigen Stand der Wettbewerbsbewegung in unseren volkseigenen Betrieben.

Gerade den Produktionsberatungen kommt im Kampf um die Erschließung aller innerbetrieblichen Reserven bei der Mobilisierung der Werktätigen für die vorfristige Erfüllung unseres ersten Fünfjahrplanes eine große Bedeutung zu.

(V. u. M./MfM. Nr. 28/54)

3. Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. 6. 1954 (GBl. S. 559)

Die Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 12. 1952 (GBl. S. 1345) beinhaltet die Einbeziehung der Deutschen Bauakademie und ihrer Institute in die Verordnung vom 28. 6. 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker.

Mit der Fünften Durchführungsbestimmung vom 3. 6. 1954 (GBl. S. 559) wurde die Vierte Durchführungsbestimmung zur genannten Verordnung aufgehoben.

Es wird darauf hingewiesen, daß sich der § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung nur auf die Deutsche Bauakademie und ihre Institute bezog. Für die volkseigenen Betriebe im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelten weiterhin die Bestimmungen der Anweisung Nr. 5 vom 9. 10. 1952, die als Richtlinien im Min.-Bl. 56/52 veröffentlicht sind.

(V. u. M./MfM. Nr. 28/54)

III. Kader

4. Reisen von Fachkräften der Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland

In der Bearbeitung zur Genehmigung von Auslandsreisen treten noch Mängel auf, die zurückzuführen sind auf die zum Teil bürokratische Bearbeitung in den Betrieben und den zuständigen Stellen des Staatsapparates. Diese Arbeitsweise schädigt das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland und hindert die Steigerung der Exportaufträge.

Zur schnelleren Erledigung der Anträge für Auslandsreisen der Fachkräfte der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

1. Der Werkleiter des Betriebes ist persönlich dafür verantwortlich, daß bei Anträgen für Auslandsreisen die Kaderabteilung des Betriebes die erforderlichen Personalunterlagen an die zuständigen Hauptverwaltungen — Kaderabteilung — des Ministeriums innerhalb zwei Tage einreicht. Der Kaderleiter ist verantwortlich, daß die Unterlagen entsprechend den bestehenden Bestimmungen vollständig eingereicht werden.

Bei Anforderungen durch den Deutschen Innen- und Außenhandel sind die Kaderunterlagen über die Kaderabteilung der für den Betrieb zuständigen Hauptverwaltung zu leiten.

2. Die HV-Leiter und die Leiter der Kaderabteilungen haben die eingehenden Anträge sofort zu überprüfen und mit Unterschrift ihre Zustimmung oder Ablehnung zu vermerken. In Abwesenheit des HV-Leiters unterschreibt sein Vertreter.
3. Das Referat Reisen der HA — Kader — hat am Tage des Erhalts der Anträge diese nach erfolgter Prüfung dem zuständigen stellv. Minister zur Unterschrift vorzulegen. Danach erfolgt die umgehendige Weiterleitung an die zuständigen Stellen.
4. Das Referat Reisen ist ferner dafür verantwortlich, daß nach Genehmigung einer Auslandsreise die Leitung des beantragenden Betriebes sofort benachrichtigt wird.

(V. u. M./MfM. Nr. 28/54)

IV. Recht

5. Genehmigung von Betriebsbesuchen

Es hat sich gezeigt, daß bei den Mitarbeitern sowohl in den Betrieben als auch im Ministerium für Maschinenbau Unklarheiten über das Verfahren zur Genehmigung von Betriebsbesuchen bestehen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Veröffentlichung in „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 4, Ziffer 11, hingewiesen. Danach bedürfen Betriebsbesuche von Angehörigen anderer Ministerien und Staatssekretariate grundsätzlich der Zustimmung des Ministeriums für Maschinenbau.

Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die in dieser Veröffentlichung unter Abschnitt 5 bis 8 b ausgeführten Personen.

Die Befugnis zur Erteilung derartiger Genehmigungen ist auf die zuständigen HV-Letter delegiert worden.

Ferner wird auf die Veröffentlichung in „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 10, Ziffer 15, und Nr. 26, Ziffer 6, hingewiesen, wonach gegenseitige Betriebsbesuche und Betriebsbesuche durch Schulen sowie Besuche durch westdeutsche Arbeiterdelegationen, die durch den FDGB eingeladen worden sind, nicht mehr der vorherigen Zustimmung des Ministeriums bedürfen.

Alle Mitarbeiter der Betriebe und des Ministeriums werden aufgefordert, diese Bestimmungen zu beachten und strikt einzuhalten.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß eine Delegation der Genehmigungsbefugnis auf Personen, die nicht in diesen Veröffentlichungen ausdrücklich genannt sind, unzulässig ist.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden in Zukunft disziplinarisch geahndet.

(V. u. M./MfM. Nr. 28/54)

V. Planung

6. Bezug von Zellen oder Plattensätzen für Akkumulatoren

Die bisherigen Schwierigkeiten im Bezug von positiven Ersatzplatten für Bleiakumulatoren werden durch Änderung der Produktionspläne der Herstellerbetriebe ab IV. Quartal 1954 behoben. Die ausgegebenen Kontingente sind bekanntlich wahlweise für den Bezug von Akkumulatoren oder Ersatzplatten zu verwenden. Bleiakumulatoren für Kraftfahrzeuge werden ab IV. Quartal 1954 mit doppelt starken Positivplatten in Produk-

tion gehen, was ihre Betriebsfähigkeit entsprechend verlängert. Bei Bleiakumulatoren für Elektrofahrzeuge haben die Betriebe die Möglichkeit des Bezuges von Zellen oder Plattensätzen wahrzunehmen.

(V. u. M./MfM. Nr. 28/54)

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

CONFIDENTIAL



50X1

Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 9. Oktober 1954

Nr. 29

Arbeitsrichtlinien

zur besseren Bedarfsermittlung, Auftragslenkung und Verteilung von Wälzlagern

1. Die Bedarfsermittlung, Auftragslenkung und Verteilung von Wälzlagern einschließlich Importen erfolgt durch die DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau -- Zentrale Leitung, Abteilung Wälzlager --, Berlin N 4, Platz vor dem neuen Tor 1 (Telefon 42 53 36 und 42 47 38, Fernschreiber 1440 Zentralmaschine Berlin, Telegramm Zentralmaschine Berlin).

Zur Erledigung der dadurch anfallenden Mehrarbeit ist in der DHZ-MF -- Zentrale Leitung -- die Abteilung Wälzlager um drei Mitarbeiter zu verstärken.

2. Zur Gewährleistung der termingerechten Verteilung entsprechend der tatsächlichen Bedarfslage und Dringlichkeit hat die DHZ-MF -- Zentrale Leitung, Abteilung Wälzlager -- bestimmte Wälzlagerarten festzulegen, die nur von der Niederlassung Leipzig disponiert werden. Die Liste dieser Wälzlager ist von der HA Materialwirtschaft des Ministeriums für Maschinenbau zu bestätigen und bis zum 20. 10. 54 im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.* Alle anderen Niederlassungen der DHZ-MF haben die bisher abgegebenen Bestellungen für diese Wälzlagerarten sowie Lagerbestände an die DHZ-MF Leipzig abzugeben. Neue Bestellungen sind direkt an die Niederlassung Leipzig zu geben. Die in dieser Liste aufgeführten Wälzlagerarten dürfen nur mit Zustimmung der DHZ-MF -- Zentrale Leitung, Abteilung Wälzlager -- durch die Niederlassung Leipzig bzw. Wälzlagerfabriken ausgeliefert werden.

Die nicht in dieser Liste erfaßten Typen werden von den Niederlassungen direkt an die Bedarfsträger ausgeliefert.

Die HA Materialwirtschaft hat das Recht, entsprechend der Notwendigkeit der Versorgung Dispositionen zur Belieferung der einzelnen Betriebe aus den Beständen der DHZ und der Fabrikation der Wälzlagerfabriken vorzunehmen. Bei Liefereschwierigkeiten ist die Abteilung Wälzlager der DHZ auf Anweisung der HA Materialwirtschaft verpflichtet, UmDispositionen entsprechend der Dringlichkeit vorzunehmen.

Für sämtliche Typen ist monatlich eine Lagerbestandsliste von den Niederlassungen an die Abteilung Wälzlager einzureichen.

3. Sämtliche Vorbestellungen und kontingentmäßig besetzten Verträge dürfen nur für den Zeitraum des fälligen Planjahres bzw. für den Zeitraum des Quartals erfolgen.

* Siehe Nachtrag

Sie müssen in jedem Falle in monatliche Teillieferungen untergliedert sein.

Die Bedarfsträger sind verpflichtet, diese Teillieferungsquoten je Type so festzulegen, daß ein Bestandsvorlauf nach dem operativen Produktions- oder Verbrauchsplan von 30 Tagen nicht überschritten wird.

Die spezifizierten Bestellungen für das I. Quartal 1955 sind bis **spätestens 20. 10. 1954** den DHZ-Niederlassungen bzw. bei Direktbeziehungen den Wälzlagerbetrieben zu übergeben. Bei Nichteinhaltung dieses Bestelltermins ist eine Auslieferung im I. Quartal 1955 nicht gewährleistet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wälzlager für Erzeugnisse, deren Konstruktion bis zum Bestelltermin noch nicht abgeschlossen ist.

Für das II. bis IV. Quartal 1955 sind die spezifizierten Vorbestellungen für den voraussichtlichen Bedarf an Wälzlagern bis **spätestens 30. 10. 1954** an die Niederlassungen der DHZ-MF und von den Direktbeziehern an die DHZ-MF -- Zentrale Leitung, Abteilung Wälzlager -- zu geben. Die endgültigen **spezifizierten Verträge** sind bis **spätestens 8 Wochen** vor Quartalsbeginn für das kommende Quartal abzuschließen.

4. Zur Sortimentseinschränkung bei Wälzlagern haben die Fachgebiete (in Gliederung der IVV) der Maschinenindustrie Vorzugs- (Auswahl-) Reihen aus den allgemeinen Wälzlagernormen festzulegen, die bei Serien- und Massenerzeugnissen bevorzugt und bei Einzelfertigungen und Kleinserien, im besonderen bei Neukonstruktionen, verbindlich anzuwenden sind.

Das bisherige allgemeine Mindestmengenverzeichnis für den Bezug von Wälzlagern wird außer Kraft gesetzt.

Bei fertigen Konstruktionen bzw. in Produktion befindlichen Erzeugnissen, jedoch auch für Reparatur- und Ersatzzwecke, ist möglichst eine Umstellung auf die Vorzugsreihen anzustreben. Die DHZ-MF ist verpflichtet, die Bedarfsträger hinsichtlich der Austauschmöglichkeit und Vorzugsreihen zu beraten bzw. die entsprechende technische Beratung durch die Wälzlagerfabriken zu vermitteln. Die Vorzugsreihen für Wälzlager sind von der HA Forschung und Entwicklung des Ministeriums für Maschinenbau zu bestätigen, wobei möglichst weitgehende Übereinstimmung der Auswahlreihen für ähnliche oder verwandte Fachgebiete anzustreben ist.

CONFIDENTIAL

50X1

Die Bedarfsträger werden verpflichtet, im eigenen Interesse die weitgehende Beschränkung auf die Vorzugsreihen durchzuführen. Sie gewährleisten damit eine rentable Produktion und Lagerhaltung sowohl bei den Wälzlagerfabriken, Verbrauchsbetrieben und bei der DHZ-MF und sichern so eine termingemäße Belieferung.

5. Von der HV Werkzeugmaschinenbau wird in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wälzlager eine Liste der Direktbezieher ausgearbeitet. Diese Betriebe übergeben ihre Bestellung nicht der DHZ, sondern direkt den Wälzlagerbetrieben. Die Direktbezieher dürfen nur kontingentierte Aufträge in die Wälzlagerbetriebe geben. In jedem Falle ist eine Durchschrift des Auftrages der Abteilung Wälzlager der DHZ-MF — Zentrale Leitung, Berlin — zu übergeben. Diese Bestellungen werden in der Zentrale der DHZ verbucht.

Bei Liefermöglichkeit ab Lager DHZ-MF kann die DHZ-MF — Zentrale Leitung, Abteilung Wälzlager — statt Direktbezug den Bezug ab Lager DHZ verfügen. Die Absatzabteilung der HV Werkzeugmaschinenbau gibt der Abteilung Wälzlager der DHZ laufend Kenntnis von den abgeschlossenen Exportaufträgen nach Mengen, Typen und Lieferterminen.

Verträge dürfen ohne Vorlage der Kontingente nicht abgeschlossen werden. In besonderen Fällen ist die HA Materialwirtschaft berechtigt, bis zum nachträglichen Kontingentausgleich eine Vorablieferung ohne Kontingent zu genehmigen.

6. Dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen und Metallreserven ist es verboten, die von den Betrieben angebotenen oder auf Lager in den Zweigkontoren befindlichen Wälzlagerbestände zu veräußern.

Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Metallreserven unterrichtet die Abteilung Wälzlager der DHZ periodisch über den Bestand an Wälzlagern.

Das Verfügungsrecht liegt ausschließlich bei der Abteilung Wälzlager der DHZ-MF, die auch den Verkauf durch das Vermittlungskontor freigeben kann.

7. Auf Grund der spezifizierten Vorbestellungen und der Absatzerfahrung hat die DHZ-MF — Zentrale

Leitung, Abteilung Wälzlager — Quartalslieferpläne der Wälzlagerfabriken und die Importpläne mit der Absatzabteilung der HV Werkzeugmaschinenbau des Ministeriums für Maschinenbau — Abteilung Wälzlager — laufend rechtzeitig abzustimmen. Die Absatzabteilung der HV Werkzeugmaschinenbau — Abteilung Wälzlager — ist verpflichtet, vor Beginn jedes Quartals bzw. Monats ein Exemplar der Quartalslieferpläne bzw. monatlichen Fertigungspläne der DHZ-MF — Zentrale Leitung, Abteilung Wälzlager — zu übergeben.

Der Exportbedarf wird von der Absatzabteilung der HV Werkzeugmaschinenbau der Abteilung Wälzlager der DHZ bekanntgegeben.

Die Absatzabteilung der HV Werkzeugmaschinenbau hat in Abstimmung mit der HA Materialwirtschaft und HA Export und Absatz sowie Abteilung Wälzlager der DHZ-MF spezifiziert festzulegen, welche Wälzlagertypen exportiert werden können.

Diese Wälzlagertypen sind dem DIA-Export aufzugeben.

Die DHZ-MF — Zentrale Leitung, Abteilung Wälzlager — ist verpflichtet, beim DIA-Import durchzusetzen, daß die zu importierenden Wälzlager sortimentsgerecht und termingemäß nach den Anforderungen der Bedarfsträger geliefert werden und entsprechende Importverträge mit konkreten Lieferterminfestlegungen erfolgen.

8. Bei rückständigen Wälzlageraufträgen bzw. sonstigen Schwierigkeiten mit den Lieferbetrieben ist von der Abteilung Wälzlager der DHZ umgehend die HV Werkzeugmaschinenbau und der Chefdispatcher zwecks Klärung und Entscheidung bzw. Einleitung von Maßnahmen zu unterrichten.

Die Zentrale Leitung der DHZ-MF — Abteilung Wälzlager — ist verpflichtet, der HA Materialwirtschaft monatlich Bericht über den Abschluß von Verträgen mit dem DIA-Import und die Realisierung dieser Verträge zu geben.

9. Die laufende Kontrolle der Durchführung dieser Arbeitsrichtlinien obliegt der HA Materialwirtschaft des Ministeriums für Maschinenbau.

gez. R a u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Nachtrag zu Punkt 2

Über die Niederlassung Leipzig C 1, Friedrich-Engels-Platz 2—5, der DHZ-MF werden folgende Wälzlager disponiert:

13 10K	302 05	513 12	522 10	523 13	524 11
63 10	302 06	513 13	522 11	523 14	524 13
64 08	302 22	513 14	522 12	524 07	524 14
222 16	323 13	513 16	522 14	524 08	
222 40	511 10	522 08	522 15	524 09	
223 40	511 20	522 09	522 18	524 10	

CONFIDENTIAL

Druck: Tribuna, Hauptwerk Trepow -

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 14. Oktober 1954

Nr. 30

Maßnahmeplan zur Senkung des Ausschusses und zur Verbesserung der Qualität in den Gießereien

Genehmigungsvermerk

Registriert bei der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik
am 1. 10. 1954 unter Nr. GO-529,51
Befristet bis zum 31. 3. 1955

Im Rechenschaftsbericht des IV. Parteitag der SED wurde hervorgehoben, daß infolge des hohen Gußausschusses und der ungenügenden Qualität der Gießereierzeugnisse die Betriebe des Maschinenbaues in ihrer Planerfüllung behindert werden und die Rentabilität der Betriebe darunter leidet. Auch das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik wird durch diese ungenügende Qualität der Erzeugnisse des Maschinenbaues geschädigt.

So wurde gefordert, unverzüglich Maßnahmen zur Senkung des Gießereiausschusses und zur Verbesserung der Qualität einzuleiten und einen breiten Kampf um die Durchführung dieser Aufgabe zu organisieren.

In Zusammenarbeit mit Aktivisten, Bestarbeitern und Ingenieuren der Betriebe ist durch das Ministerium für Maschinenbau ein Maßnahmeplan ausgearbeitet worden, der am 17. 6. 1954 durch den Ministerrat bestätigt wurde. Dieses Dokument enthält die grundlegenden Aufgaben zur Verbesserung der Arbeit in den Gießereien und wurde ihnen bereits zugestellt. Es ist die Grundlage für die Ausarbeitung eines Maßnahmeplanes in den Gießereibetrieben.

Überprüfungen haben ergeben, daß nicht alle Werkleitungen mit dem erforderlichen Verantwortungsbewußtsein an die Durchsetzung der im Dokument festgelegten Maßnahmen herangegangen sind, was sich im weiteren Ansteigen des Ausschusses in den letzten Monaten zeigt. Dagegen konnten in den Gießereien, wo die vom Ministerrat beschlossenen Maßnahmen in den Mittelpunkt der Arbeit gestellt und mit der gesamten Belegschaft betriebliche Maßnahmepläne erarbeitet wurden, große Erfolge erzielt werden.

Um in allen Gießereien, die vom Ministerrat am 17. 6. 1954 beschlossenen und im vorliegenden Dokument enthaltenen Maßnahmen im vollen Umfang durchzuführen, wird folgendes angeordnet:

1. In den Gießereien, in denen bisher der Maßnahmeplan zur Senkung des Ausschusses und zur Verbesserung der Qualität in den Gießereien vor der Belegschaft noch nicht erläutert wurde, ist das durch den Werkleiter bis zum 25. 10. 1954 nachzuholen.

Ausgehend von dieser Beratung sind bis zum 30. 10. 1954 die Aufgaben des Betriebes festzulegen.

Bis zum 10. 11. 1954 sind von allen Gießereien die festgelegten Aufgaben der zuständigen HV einzuzureichen. Soweit von den Hauptverwaltungen frühere Termine bereits festgelegt wurden, sind diese verbindlich.

2. In allen Gießereien ist monatlich vom Werkleiter Rechenschaft über die Durchführung der festgelegten Aufgaben zu geben. Diese Rechenschaftslegung hat erstmalig bis 10. 11. 1954 zu erfolgen. Der Rechenschaftsbericht ist auf Anforderung der HV zuzustellen.
3. Um eine ständige Mitarbeit und Mobilisierung unserer Arbeiter in den Gießereien zu erreichen, sind die Aufgaben zur Senkung des Ausschusses in den Produktionsberatungen regelmäßig zu beraten.
4. In den monatlichen Werkleiter-Konsultationen haben die Werkleiter über die Realisierung des Maßnahmeplans zur Senkung des Ausschusses und zur Verbesserung der Qualität in den Gießereien zu berichten.
5. Der betriebliche Plan zur Durchführung des Ministerratsbeschlusses vom 17. 6. 1954 muß konkrete Aufgaben, Termine und Verantwortliche enthalten. Zur Kontrolle ist ein Arbeiterkontroll-Aktiv zu bilden, welches die monatlichen Kontrollergebnisse der Belegschaft in geeigneter Form unterbreitet.

Der Kampf um die Senkung des Gießereiausschusses ist eine der entscheidendsten Aufgaben zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplans. Besonders im Hinblick auf die großen Aufgaben, die im letzten Jahr des Fünfjahrplans vor uns stehen, muß kurzfristig eine wesentliche Verbesserung erreicht werden.

Diese Aufgabe wird erfüllt, wenn die Werkleiter es verstehen, die schöpferischen Fähigkeiten unserer Arbeiter, Meister und Ingenieure voll auszuschöpfen und sich selbst mit Energie und Ausdauer dafür einsetzen.

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 16. Oktober 1954

Nr. 31

I N H A L T

	Seite		Seite
I. Auszeichnungen		III. Produktion	
1. Auszeichnungen als „Gruppensieger im Wettbewerb“	227	4. Anweisung zur rechtzeitigen Anmeldung des Bedarfs an Zahnrädern, Spinnpumpen, Zentralschmieranlagen und Hochdruck-Ölern	228
II. Finanzen und Preise		IV. Recht	
2. Zuführungen zum Direktorfonds und Quartalsprämien nach der Planumstellung 1954	227	5. Entscheidungen über Streitigkeiten aus Einzelverträgen (§ 10 der Verordnung vom 23. 7. 1953 — GBl. 53/897)	228
3. Berichtigung zur Direktive zur Förderung des Sports durch die Leitungen der volkseigenen Betriebe der Metallindustrie	228	V. Verkehr	
		6. Herbsttransporte	228

I. Auszeichnungen

1. Auszeichnungen als „Gruppensieger im Wettbewerb“		VEB Wirkmaschinenbau Karl-Marx-Stadt	10 000 ..
Für ihren hervorragenden Einsatz im Kampf um die Planerfüllung im II. Quartal 1954 durch die mobilisierende Kraft des Wettbewerbes wurden auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der DDR vom 1. 11. 1953 (GBl. S. 1133) nachfolgende Betriebe als „Gruppensieger im Wettbewerb“ mit der Wanderfahne des Ministeriums für Maschinenbau, verbunden mit einer Geldprämie, ausgezeichnet:		VEB Kaltverformungsmaschinenwerk Karl-Marx-Stadt	3 000 ..
VEB Kupplungs- und Triebwerksbau Dresden	3 000 DM	VEB Dampfkesselbau Dresden/Übigau	10 000 ..
VEB Flanschenwerk- und Gesenkschmiede „Auf Friedenswacht“, Bebitz	3 000 ..	VEB Starkstrom-Anlagenbau Dresden	5 000 ..
		VEB LEW „Hans Beimler“, Hennigsdorf	33 000 ..
		VEB Karosseriewerk Dresden	8 000 ..
		VEB „Fortschritt“ Erntebergungsmaschinen, Neustadt/Sa.	12 000 ..
		VEB Stern-Radio, Sonneberg	8 000 ..
		VEB Metallweberei Neustadt/Orla	4 000 ..
		DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Jena	1 000 ..
		(V. u. M. MfM, Nr. 31/54)	

II. Finanzen und Preise

- 2. Zuführungen zum Direktorfonds und Quartalsprämien nach der Planumstellung 1954**
1. Für die Zuführungen zum Direktorfonds gilt folgende Regelung:
 - a) Maßgebend für die Zuführungen von zusätzlich 1 % der Lohn- und Gehaltssumme bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes zum Fonds I sowie für Zuführungen aus dem erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn ist der neue bestätigte Plan 1954.
 - b) Ergibt sich auf Grund des neuen Planes eine Erfüllung für die abgeschlossenen Quartale, so kann die nachträgliche Zuführung von zusätzlich 1 % zum Fonds I für die nach altem Plan nicht erfüllten Quartale erfolgen (s. auch § 4 Abs. 2 der 2. DB zur DI.-Ver. 1954 GBl. S. 823).
 - c) Die für die abgeschlossenen Quartale nach altem Plan errechneten Zuführungen aus überplanmäßigem Gewinn sind im 2. Halbjahr 1954 mit den Ergebnissen nach neuem Plan zu verrechnen.

227

50X1

nen, evtl. überhöhte Zuführungen sind zurückzubuchen (s. auch § 10 Abs. 2 der 2. DB zur Df.-Ver. 1954 GBl. S. 623).

2. Für die Zahlung von Quartalsprämien auf Grund der Prämienverordnung vom 21. 6. 1951 gilt folgende Regelung:

a) Für die vergangenen Quartale bis zum Zeitpunkt der Bestätigung des neuen Planes 1954 gilt als Grundlage für die Beurteilung der Planerfüllung der alte Plan 1954. Eine nachträgliche Prämienzahlung für bereits abgeschlossene Quartale auf der Grundlage der neuen Planaufteilung ist ausgeschlossen.

b) Der neue Plan 1954 gilt bereits für das laufende Quartal, in dem die Bestätigung erfolgte, als Grundlage für die Prämienzahlung.

(V. u. M. MfM. Nr. 31/54)

3. Direktive zur Förderung des Sports durch die Leitungen der volkseigenen Betriebe der Metallindustrie

Die in Verfügungen und Mitteilungen Nr. 22, Ziffer 3, veröffentlichte Direktive ist wie folgt zu ändern: Ziffer 5, 1. Absatz, letzter Satz, „Die Verbuchung erfolgt über Konto 7009“ ist zu streichen.

An seine Stelle treten folgende Sätze:

„Die Buchung erfolgt über Konto 450.

Die Verrechnung erfolgt also als Andere Gemeinkosten.“

(V. u. M. MfM. Nr. 31/54)

III. Produktion

4. Anweisung zur rechtzeitigen Anmeldung des Bedarfes an Zahnrادpumpen, Spinnpumpen, Zentralschmieranlagen und Hochdruck-Ölern

Verspätete Bestellungen von Zahnrادpumpen, Spinnpumpen, Zentralschmieranlagen und Hochdruck-Ölern behinderten in der Vergangenheit die sichere Planung und kontinuierliche Auslastung der Fertigungsbetriebe sowie die reibungslose Deckung des Bedarfes.

Da in Anbetracht der in diesen Erzeugnisgruppen notwendig vorhandenen Typenbreite eine Vorratsfertigung volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, wird folgendes angewiesen:

1. Der Bedarf an Zahnrادpumpen und Spinnpumpen für das Planjahr 1955 ist spezifiziert durch die Ab-

nehmerbetriebe bis **30. 10. 1954** an den VEB Pumpenfabrik Karl-Marx-Stadt, Karl-Marx-Stadt, Bernsdorfer Straße 2a, aufzugeben und durch Verträge oder Vorverträge zu binden.

2. Der Bedarf an Zentralschmieranlagen und Hochdruck-Ölern für das Planjahr 1955 ist spezifiziert durch die Abnehmerbetriebe bis **30. 10. 1954** an den VEB Spriowerke Holzhausen, Holzhausen bei Leipzig, Bahnhofstraße 28, aufzugeben und durch Verträge oder Vorverträge zu binden.

Bei Nichteinhaltung der genannten Termine ist eine Berücksichtigung des Bedarfes nicht gewährleistet.

(V. u. M. MfM. Nr. 31/54)

IV. Recht

5. Entscheidungen über Streitigkeiten aus Einzelverträgen (§ 10 der Verordnung vom 23. 7. 1953 — GBl. 53/897)

Nach § 10 der Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1953 (GBl. 53/897) haben die Ministerien, die Staatssekretariate und die Räte der Bezirke über Streitfälle, die sich in der Erfüllung von Einzelverträgen ergeben, auf Antrag des Betroffenen innerhalb eines Monats eine Entscheidung zu treffen.

Im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau werden derartige Streitfälle von einer Kommission entschieden. Die Anträge auf eine Entscheidung gemäß § 10 o. a. Verordnung sind an die Abteilung Arbeit der jeweils zuständigen Hauptverwaltung einzureichen, die sie an die Kommission weiterleitet.

Der Antrag ist an keine Form gebunden.

Die Werkleiter werden verpflichtet, die Inhaber von Einzelverträgen von dieser Regelung in geeigneter Weise zu unterrichten.

(V. u. M. MfM. Nr. 31/54)

V. Verkehr

6. Herbsttransporte

Im Anschluß an die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 25/54 wird auf Grund der besonderen Bedeutung der Herbsttransporte zusammenfassend noch auf folgendes hingewiesen:

A. Eisenbahn

1. Be- und Entladung:

Voraussetzung dafür, daß die Deutsche Reichsbahn im IV. Quartal d. J. die gesteigerten Transportbedürfnisse voll befriedigen kann, ist eine gleichmäßige Inanspruchnahme des Wagenraumes an allen Wochen- sowie Sonn- und Feiertagen auch außerhalb der normalen Arbeits-

zeit und die fristgemäße Be- und Entladung der Eisenbahngüterwagen.

Die monatliche Berichterstattung im Zentralen Transportausschuß zeigt immer wieder ein starkes Abweichen der Waggonanforderungen in der Zeit von Sonnabend bis Montag einer jeden Woche. Das gilt auch für den Beginn der Dekaden und Monate. Da auch die Sonntagsbeladung noch besonders mangelhaft ist, ergibt sich eindeutig, daß die Deutsche Reichsbahn die gesteigerten Anforderungen jeweils in der Mitte einer jeden Woche bzw. am Dekaden- und Monatsende nicht immer voll abdecken kann.

Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß auch die Betriebe des Maschinenbaues gemäß § 1 der Verord-

nung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen grundsätzlich an allen 24 Stunden eines jeden Tages zur Be- und Entladung verpflichtet sind. Lediglich für schwere Maschinen und Maschinenteile besteht keine Verpflichtung zur Be- und Entladung während der Dunkelheit.

Darüber hinaus muß es das Bestreben aller Verlader sein, den Transportraum so kontinuierlich wie möglich in Anspruch zu nehmen, den Wagenraum volkswirtschaftlich besser auszulasten und die Wagnenumlaufzeiten durch verbesserten Einsatz qualifizierter Be- und Entladekolonnen und Hinzuziehung weiterer technischer Hilfsmittel zu senken.

2. Verpackung:

In diesem Zusammenhang ist im Anschluß an die diesbezügliche Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 20/54 noch auf folgendes hinzuweisen:

Häufig treten Transportschäden auf, die auf eine ungenügende Verpackung des Gutes zurückzuführen sind. Diese Feststellungen lassen erkennen, daß noch zuwenig Wert auf eine handelsübliche einwandfreie Verpackung gelegt wird und dadurch unserer Volkswirtschaft ein großer Schaden entsteht.

Wenn auch zur Zeit ein gewisser Engpaß an Verpackungsmaterial besteht, so muß es doch Aufgabe der einzelnen Betriebe sein, der Einplanung und rechtzeitigen Beschaffung von Verpackungsmaterial mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Hinsichtlich der Verwendung reichsbahneigener Behälter ist zu bemerken, daß die Behälterbestände vorläufig noch gering sind und nach Mitteilung des Ministeriums für Eisenbahnwesen selbst für die Beförderung stoß- und bruchempfindlicher Güter nicht ausreichen.

3. Transportaktive:

Trotz strikter Einhaltung der oben unter Ziffer A 1 genannten Maßnahmen können jedoch gewisse Schwierigkeiten bei der Transportabwicklung eintreten. Zwecks Beseitigung derselben durch enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sind sowohl bei dem Zentralen Transportausschuß als auch bei den regionalen Transportausschüssen Transportaktive gebildet worden. Diese sind für die Zeit vom 1. 9. bis 31. 12. 1954 die operativen Organe dieser Transportausschüsse.

Das Zentrale Transportaktiv, dessen Leiter der Stellvertreter des Ministers für Eisenbahnwesen, Herr Kramer, ist, kann u. a. folgende Maßnahmen beschließen:

Bereitstellung von Transportraum für bestimmte Güter und für bestimmte Verlader über den Transportplan hinaus sowie Verladesperren für bestimmte Güter.

Die regionalen Transportaktive, deren Leiter die Vizepräsidenten der Reichsbahndirektionen sind, können u. a. in folgenden Fragen entscheiden:

- Kontrolle der Erfüllung des Beladeplanes;
- Bereitstellung von Transportraum unter besonderen Voraussetzungen (Gruppenbildung von Waggons, Verladeweise, Verpackungsart des Gutes);
- Einsatz von Be- und Entladekolonnen bei bestimmten Versendern und Empfängern;
- Kontrolle über die kontinuierliche Be- und Entladung bei den Versendern und Empfängern und über ausreichendes Vorhandensein der erforderlichen Kräfte sowie der ununterbrochenen Besetzung bei Großbe- und -entladern mit einem täglichen Umschlag von mehr als 20 Waggons;

- Überprüfung bei Warenstau und schuldhaften Falschmeldungen.

In letzteren Fällen und bei Verstößen gegen die Be- und Entladeverordnung sind die regionalen Transportaktive berechtigt, Strafanträge bei den Kreis-Staatsanwälten zu stellen.

4. Verfahren bei Schwierigkeiten in der Waggon-gestellung:

Einen Rechtsanspruch auf Stellung von Transportraum der Deutschen Reichsbahn haben nur die Versender, die einen Transportraumvertrag mit dem zuständigen Reichsbahnamt abgeschlossen haben. Gemäß den Bestimmungen der Transportplanungsverordnung waren hierzu alle Versender bis zum 30. 4. 1954 verpflichtet.

Die Betriebe sind deshalb bereits in Nr. 5/54 und 20/54 der „Verfügungen und Mitteilungen“ zur Einsendung einer Abschrift der Transportraumverträge an die Zentrale Abteilung Verkehr verpflichtet worden, damit die richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in diesen Verträgen kontrolliert werden kann. Da bis heute nur ein Teil der Betriebe dieser Verpflichtung nachgekommen ist, werden die Werkleiter letztmalig angewiesen, eine Abschrift des Transportraumvertrages bis zum 31. 10. 1954 bei der Zentralen Abteilung Verkehr einzureichen.

Grundsätzlich haben die Verlader Anspruch auf den im Rahmen des Transportraumvertrages monatlich angemeldeten Transportraum. Müssen die Reichsbahnämter auf Grund des ihnen zur Verfügung stehenden Waggonkontingentes in einzelnen Gufarten Kürzungen vornehmen, dann wird das gekürzte Kontingentsverhältnis. Werden im Rahmen des monatlichen Kontingentes die angeforderten Wagen nicht gestellt, dann ist das Reichsbahnamt einzuschalten. Kann auch dieses nicht helfen, ist in jedem Falle der Vizepräsident der zuständigen Reichsbahndirektion davon zu verständigen. Erst wenn alle diese Stellen keine Abhilfe schaffen, ist der Fall der Zentralen Abteilung Verkehr bekanntzugeben, damit entweder das Ministerium für Eisenbahnwesen oder der Zentrale Transportausschuß eine Entscheidung fällen können.

Waggonanforderungen für Exporte sind grundsätzlich 48 Stunden vor beabsichtigtem Versand vorzunehmen.

B. Kraftverkehr

Wenn die regionalen Transportausschüsse mit ihren Transportaktiven grundsätzlich auch in Fragen der Verkehrsträger Kraftverkehr und Schifffahrt entscheiden können, so sind jedoch in erster Linie die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr, die den Abteilungen Verkehr der Räte der Bezirke unterstehen, für alle Maßnahmen zur besseren Ausnutzung des vorhandenen Kfz.-Transportraumes und zur Steigerung der Leistungen im Kraftverkehr verantwortlich. In allen Fragen des gewerblichen oder des Werkkraftverkehrs wenden sich die Betriebe deshalb an die Bezirksdirektion für Kraftverkehr.

In Auswertung der Erfahrungen des Herbstverkehrs 1953 ist Ende August d. J. in vorbildlicher Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Organen, den Vertretern des gewerblichen Kraftverkehrs der „Meißener Plan 1954“ aufgestellt worden. In Anlehnung an diesen Plan sind von den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau mit eigenem Werkverkehr folgende Maßnahmen durchzuführen:

- weitgehende Abdeckung des Transportbedarfs im Wege der gegenseitigen Werkhilfe:

- Verordnung ^{volkswirtschaftlich} notwendiger Transporte auf Grund konkreter Auflagen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr;
3. Einhaltung und Senkung der gesetzlichen Be- und Entladefristen bei Fahrzeugen des gewerblichen Güterfernverkehrs (vgl. Verordnung vom 27. 8. 1953 GBl. S. 985);
 4. vorrangige Reparatur von Nutzlastfahrzeugen;
 5. Teilnahme an Arbeitstagen der verladenden Wirtschaft, die vom Referat Verkehr der Räte der Kreise einberufen werden;
 6. regelmäßige Durchführung von Produktionsberatungen in den Transportabteilungen und Werkfahrgemeinschaften zwecks Verbesserung des Transportablaufs;
 7. Weiterentwicklung der „100 000-km-Bewegung“;
 8. Schulung der Kraftfahrer in Fahrzeugtechnik und Verkehrsrecht sowie Qualifizierung von Belfahrern und Transportarbeitern zu Kraftfahrern.
- Die Leiter der bestehenden Werkfahrgemeinschaften haben zu überprüfen, welcher Laderaum regelmäßig für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann bzw. ob noch Betriebe ohne Fahrzeuge in die

Werkfahrgemeinschaft aufgenommen werden können. Werkfahrgemeinschaften, die noch keine zentrale Einsatzlenkung der Fahrzeuge besitzen, haben die Voraussetzungen der Schaffung einer solchen zu überprüfen. Wettbewerbe zwischen den Werkfahrgemeinschaften sind zu organisieren.

In den Orten, wo bisher noch keine Werkfahrgemeinschaften gebildet sind, ist auf Grund der von der Zentralen Abteilung Verkehr am 15. 6. 1954 übersandten Richtlinien die Bildung von Werkfahrgemeinschaften voranzutreiben.

Diese Hinweise sollen dazu dienen, alle für die Transportabwicklung Verantwortlichen von der Notwendigkeit der Sicherung der Herbsttransporte zu überzeugen. Zwecks Überwindung der allgemeinen Unterschätzung der Transportaufgaben werden alle Werkleiter verpflichtet, diese Veröffentlichung zum Gegenstand von Arbeitsbesprechungen mit allen an den Transportaufgaben Beteiligten, einschließlich der Transportarbeiter, zu machen.

(V. u. M./MEM. Nr. 31/54)

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

CONFIDENTIAL

Druck: Tribüne, Hauptwerk Treptow

Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 27. Oktober 1954

Nr. 32

I N H A L T

	Seite		Seite
I. Forschung, Entwicklung und Konstruktion		III. Arbeit	
1. Sonderdruck „Neuerermethoden“	231	4. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft vom 23. 9. 54 (GBl. S. 823)	232
II. Finanzen und Preise		IV. Planung	
2. Behandlung von Verschrottungs- und Abwertungsverlusten bei Überplanbeständen	231	5. Bericht über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1954 — Plan der Berufsausbildung — Formblatt BBA — L/Ba.	232
3. Aufwendungen für die Volkswahl 1954	231		

I. Forschung, Entwicklung und Konstruktion

1. Sonderdruck „Neuerermethoden“

Durch das Ministerium für Maschinenbau wird der Sonderdruck

„Neuerermethoden“

herausgegeben, der in allen Betrieben zur Verteilung kommt.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die in „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 18 erschienenen

„Richtlinien zur Förderung und Entwicklung der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau und der ihm unterstellten volkseigenen Betriebe unter Beachtung der bereits erschienenen Gesetze und Verordnungen“ hingewiesen. Insbesondere sind die Abschnitte 12 bis 22 zu beachten.

(V. u. M. MfM 32/54)

II. Finanzen und Preise

2. Behandlung von Verschrottungs- und Abwertungsverlusten bei Überplanbeständen

Im Nachgang zu der Anweisung zur Beseitigung der Überplanbestände an Material, Hilfsstoffen, Arbeitsmitteln, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigungserzeugnissen in den Betrieben in „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 15 und der Richtlinien über das Verfahren für die Verschrottung volkseigenen Grund- und Hilfsmaterials in „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 24 unter III wird darauf hingewiesen, daß die anfallenden Verschrottungs- und Abwertungsverluste er-

gebniswirksam — in der Klasse 7 — zu buchen sind. Diese eintretenden Verluste der Abwertung sind durch den Betrieb im Finanzergebnis wieder aufzuholen.

(V. u. M. MfM 32/54)

3. Aufwendungen für die Volkswahl 1954

Zwecks Festlegung einer einheitlichen Verrechnungswiese der Aufwendungen für die Volkswahl 1954 haben die Betriebe diese als Andere Gemeinkosten — Konto 450 — zu buchen.

(V. u. M. MfM 32/54)

III. Arbeit

4. 5. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft vom 23. 9. 54 (GBl. S. 823)

Entsprechend § 1 Abs. 2 der 5. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft vom 23. 9. 54 (GBl. S. 823) sind für Lehr- und Ausbilder folgende Monatslöhne zu zahlen:

	Gr.	Ortsklassen		
		I	II	III
Lohntafel II				
Übriger Schwermaschinenbau	1	421,—	390,—	380,—
Landmaschinenbau, Fahrzeug-	2	484,—	450,—	435,—
u. chem. Apparatebau, Raw	3	551,—	523,—	496,—

	Gr.	Ortsklassen		
		I	II	III
Lohntafel III				
Feinmechanik/Optik	1	414,—	392,—	369,—
Elektromaschinenbau	2	468,—	445,—	420,—
Werkzeug- u. übriger Fahrzeugbau	3	535,—	507,—	480,—

	Gr.	Ortsklassen		
		I	II	III
Lohntafel IV				
übrige Metallindustrie ...	1	396,—	378,—	359,—
	2	444,—	424,—	402,—
	3	512,—	488,—	459,—

Die neuen Monatslohnsätze gelten rückwirkend ab 1. 1. 54.

Die Halbjahresprämien (VO über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobmeister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 31. 1. 52) sind entsprechend der Erhöhung des Monatslohnes zu berechnen.

Für das I. Halbjahr 1954 ist der Differenzbetrag zwischen bisherigem und jetzigem Gehalt entsprechend des individuell festgelegten Prämien-Prozentsatzes nachzuzahlen.

(V. u. M./MfM 32/54)

IV. Planung

Genehmigungsvermerk:
Registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 31. 7. 1954 unter Nummer GO-810/158

5. Berichterstattung über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1954 — Plan der Berufsausbildung — Formblatt BBA — L/Ba.

Mit Stichtag 1. 11. 54 wird in allen Betrieben eine Erhebung über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes — Plan der Berufsausbildung — vorgenommen. Die Betriebe erhalten die erforderlichen Formblätter BBA — L/Ba sowie die Erläuterungen von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des betreffenden Kreises. Der Bericht einschließlich Analyse ist in 3 Exemplaren anzufertigen.

1. Exemplar zuständige HV des Ministeriums für Maschinenbau, Abteilung Plankontrolle,

2. Exemplar Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des zuständigen Rates des Kreises,

3. Exemplar verbleibt im Betrieb.
Die Abgabe des Berichtes an die HV des Ministeriums für Maschinenbau und an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises hat bis zum 10. 11. 54 zu erfolgen. Zum ordnungsgemäßen Ablauf der Berichterstattung ist es notwendig, daß dieser Termin unter allen Umständen eingehalten wird. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zum Formblatt BBA — L/Ba verwiesen.

(V. u. M./MfM 32/54)

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

CONFIDENTIAL

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 16. November 1954

Nr. 33

INHALT

	Seite		Seite
I. Kontinuierlicher Produktionsablauf		V. Planung	
1. Kontinuierlichen Produktionsablauf sichern!	233	6. Ausnahmegenehmigungen zur Aufnahme der Produktion ohne Vorliegen von Verträgen	235
II. Forschung, Entwicklung und Konstruktion		7. Berichterstattung 1954 über die kulturelle Entwicklung, das Gesundheits- und Sozialwesen in der zentralgeleiteten Wirtschaft (Formblatt B-KGS)	235
2. Ergänzung zu „Verfügungen und Mitteilungen des MfM“ Nr. 4/54 und 18 54	234	VI. Produktion	
III. Materialwirtschaft		8. Einsatz von Plastwerkstoffen	235
3. Angabe der Kontingenträger-Nummer bei Bedarfsmeldungen bzw. Bestellungen	234	VII. Verkehr	
IV. Arbeit		9. Herbsttransporte	235
4. Arbeitsvorschrift für die Betriebswachen in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	234	10. Transportraumverträge für 1955	236
5. Berichterstattung über die berufsrichtige Weiterbeschäftigung der im Herbst 1954 die Lehre beendenden Jugendlichen	234		

I. Kontinuierlicher Produktionsablauf

1. Kontinuierlichen Produktionsablauf sichern!

Im Planjahr 1955 haben die Leiter der Hauptverwaltungen und der Betriebe eine kontinuierliche Produktion zu sichern. Entsprechend ist der Plan der Warenproduktion und im Einklang damit die entsprechende Erfüllung des Finanzplanes für jeden Monat festzulegen und die Erfüllung dieser monatlichen Aufgaben unbedingt zu gewährleisten. Für die monatliche Warenproduktion und das monatlich zu erreichende finanzielle Ergebnis werden folgende Richtlinien festgelegt (in Prozent des Jahresplanes):

- I. Quartal: Januar 7,5; Februar 7,2; März 7,8. zusammen: 22,5 %;
 II. Quartal: April 8,0; Mai 8,5; Juni 8,5. zusammen: 25,0 %;
 III. Quartal: Juli 8,5; August 8,5; September 9,0. zusammen: 26,0 %;
 IV. Quartal: Oktober 9,0; November 9,0; Dezember 8,5. zusammen: 26,5 %.

Sofern in einzelnen Betrieben aus Gründen des Fertigungsablaufes Abänderungen von diesen Richtzahlen

erforderlich sind, hat der Betriebsleiter in Verbindung mit dem HV-Leiter die notwendigen Festlegungen zu treffen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Kontinuität der Produktion gewahrt bleibt und keine wesentlichen Veränderungen der genannten Relationen zwischen den einzelnen Quartalen eintreten.

Die Leitungen der Betriebe haben unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Kontinuität der Warenproduktion die Verträge abzuschließen.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß der Übergang in das neue Planjahr gut vorbereitet wird und im Januar der Produktionsausstoß und das finanzielle Ergebnis in geforderter Höhe erreicht werden. Das Kollektiv der Werkleitung hat die Vorbereitungen für den Übergang ins neue Planjahr gründlich zu beraten und unter ständiger Kontrolle zu halten. Die Leiter der Hauptverwaltungen sind verpflichtet, in jedem unterstellten Betrieb die getroffenen Vorbereitungen zu überprüfen und dem Minister bis spätestens 10. Dezember 1954 zusammenfassend darüber zu berichten.

(V. u. M MfM 33 54)

CONFIDENTIAL

50X1

Ergänzung zu „Verfügungen und Mitteilungen des MfM“ Nr. 4/54 und 18/54

I. In den „Verfügungen und Mitteilungen des MfM“ Nr. 18 vom 28. 6. 54 wurde unter Ziffer III Punkt 4 Abschnitt 25 den Betrieben des Maschinenbaues die Weisung gegeben, monatlich jeweils am letzten Donnerstag einen „Tag der Neuerer und Rationalisatoren“ durchzuführen.

Diese Bezeichnung ist nicht zutreffend, weil an diesen Tagen laut gemeinsamem Beschluß des Sekretariats des FDGB-Bundesvorstandes und des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft vom 28. 4. 1953 in den volkseigenen Betrieben der „Tag der sowjetischen Neuerer“ durchzuführen ist.

An diesem Tage sind außer den sowjetischen Neuerungen auch Neuerungen aus den Volksdemokratien und aus der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den gegebenen Richtlinien zu behandeln. Auf Grund dieser Situation wird die Verfügung im Abschnitt 25 dahingehend abgeändert, daß am „Tag des sowjetischen Neuerers“ auch die Neue-

rungen der Volksdemokratien und unserer Republik behandelt werden und daß die Bezeichnung „Tag der Neuerer und Rationalisatoren“ entfällt.

II. Ergänzend zu den in den „Verfügungen und Mitteilungen des MfM“ Nr. 4 54 vom 13. 1. 1954 hinsichtlich der Arbeit der Leit-BfE bereits enthaltenen Richtlinien wird darauf hingewiesen, daß die Leit-BfE ausschließlich anleitende, kontrollierende und gutachterische Tätigkeit ausüben. Insbesondere ist es den Mitarbeitern der Leit-BfE untersagt, rechtsgeschäftliche Erklärungen (Erklärungen, durch die unmittelbare Rechte oder Pflichten begründet werden) für einen der von dem Leit-BfE betreuten Betriebe abzugeben, es sei denn, daß von dem Vertretenen entsprechende Vollmacht erteilt worden ist. Der gesamte Schriftwechsel, den die Leit-BfE nicht für ihren Trägerbetrieb führen, ist von dem Leiter des Leit-BfE zu unterzeichnen. Der Leiter des Leit-BfE kann durch Erteilung entsprechender Vollmacht auch anderen Mitarbeitern Zeichnungsbefugnis erteilen.

(V. u. M./MfM/33/54)

III. Materialwirtschaft

3. Angabe der Kontingenträger-Nummer bei Bedarfsanmeldungen bzw. Bestellungen

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung hat in der „Ordnung der Materialplanung“ für das Jahr 1955 (Verzeichnis der Kontingenträger), Stand Mai 1954, im Katalog „Die Materialversorgung“, Seite 28 (II. Lieferung VEB Deutscher Zentralverlag) die Zuständigkeit festgelegt und die Zuordnung der Kontingenträger-Nummern vorgenommen.

Die gleiche Zuordnung besteht auch für das Planjahr 1954. Die Bedarfsträger als unterste Einheit treten gegenüber den Lieferanten als Besteller, Auftraggeber oder Empfänger auf. Bei Bedarfsanforderungen bzw. Bestellungen muß vom Bedarfsträger die zuständige Kontingenträger-Nummer angegeben werden. Es

wurde wiederholt festgestellt, daß dazu in der Regel nur die Kontingenträger-Nummer des Ministeriums für Maschinenbau = 02 000 angegeben wird. Das ist unzureichend, weil dadurch eine korrekte Auswertung der Warenbewegung, z. B. der Operationsmeldungen, erschwert wird.

Die Betriebe des MfM haben daher jedem Lieferer bei Bedarfsanforderungen bzw. Bestellungen die zugeordnete volle Kontingenträger-Nummer der für sie zuständigen Hauptverwaltung anzugeben, um mit Sicherheit auch die Zuordnung zu den einzelnen Aufgabenbereichen erkennen zu können, z. B. Betriebe der HV 1 = 02 101, Betriebe der HV 8 = 02 208, Betriebe der HV 11 = 02 311 und Betriebe der HV 16 = 02 416.

(V. u. M./MfM/33/54)

IV. Arbeit

4. Arbeitsvorschrift für die Betriebswachen in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben

Allen Leitern von volkseigenen Betrieben und Institutionen des Ministeriums, in deren Bereich Betriebswachen (vgl. Zweite Durchführungsbestimmung zur VO über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft vom 10. 3. 1954, GBl. S. 299) bestehen, sind in den letzten Tagen Arbeitsvorschriften für die Betriebswachen durch die Volkspolizei-Kreisämter ausgehändigt worden. Diese Arbeitsvorschriften werden für den Bereich des Ministeriums für Maschinenbau ab 1. 12. 54 für verbindlich erklärt.

Sollten einige der in Frage kommenden Betriebe noch nicht im Besitz dieser Arbeitsvorschriften sein, so sind diese von dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt anzufordern.

(V. u. M. MfM 33 54)

5. Berichterstattung über die berufsrichtige Weiterbeschäftigung der im Herbst 1954 die Lehre beendenden Jugendlichen

Gemäß Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 1. 7. 1954 über die Weiterbeschäftigung der im Herbst 1954 die Lehre beendenden Jugendlichen ist neben den bereits abgegebenen Meldungen über die bis zum 15. 9. 1954 durch die Betriebe vermittelten Jungfacharbeiter eine weitere einmalige Berichterstattung erforderlich.

Alle Betriebe werden deshalb angewiesen, der zuständigen Hauptverwaltung — Abt. Arbeit — bis zum 25. 11. 1954 zu den nachstehenden Punkten Bericht zu erstatten:

1. Anzahl der Lehrlinge, die
 - a) nach dem 1. September 1954 für einen der Berufsausbildung entsprechenden verwandten Beruf qualifiziert wurden und im Ausbildungsbetrieb verbleiben,

- b) nach dem 1. 12. 1954 zu einem verwandten Beruf qualifiziert werden.
 2. Anzahl der Lehrlinge, die nach dem 15. 9. 1954 im eigenen Wirtschaftszweig umgesetzt wurden.
 3. Anzahl der Lehrlinge, die nach dem 15. 9. 1954 in andere Wirtschaftszweige — entsprechend ihrer Ausbildung — umgesetzt wurden.
- Fehlanzeige ist erforderlich.

Ein Durchschlag dieser Meldung ist dem zuständigen Rat des Kreises, Abt. Arbeit und Berufsausbildung, zuzustellen.

Die Genehmigung für diese Berichterstattung ist von der Genehmigungsstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 23. 7. 1954 unter der Nummer GO 610 150 erteilt.

(V. u. M/MfM 33 54)

V. Planung

6. Ausnahmegenehmigungen zur Aufnahme der Produktion ohne Vorliegen von Verträgen

Es werden noch Fälle festgestellt, in denen Betriebe die Produktion aufnehmen, ohne daß dafür feste Vertragsbindungen, Bestellungen bzw. gültige Ausnahmegenehmigungen des Ministers vorliegen. Ein solches Verhalten führt in vielen Fällen zu Absatzschwierigkeiten und erhöht in unstatthafter Weise die Bestände an Halb- oder Fertigerzeugnissen. Dadurch entstehen Verluste für die Volkswirtschaft.

Es wird nochmals auf die strenge Einhaltung der Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 6. 12. 1951 (GBl. 1951, S. 1141) hingewiesen.

Ausnahmeregelungen sind zeitlich begrenzt und gelten in keinem Falle länger als für das Planjahr, in dem sie erteilt werden.

(V. u. M/MfM/33/54)

7. Berichterstattung 1954 über die kulturelle Entwicklung, das Gesundheits- und Sozialwesen in der zentralgeleiteten Wirtschaft (Formblatt B/KGS)

Über die kulturelle Entwicklung, das Gesundheits- und Sozialwesen wird mit Stichtag 15. 12. 54 in allen Be-

trieben eine Erhebung durchgeführt. Die Erhebungsunterlagen, Formblätter und Erläuterungen werden den Betrieben von den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugestellt. Die Meldung einschließlich Analyse ist in drei Exemplaren anzufertigen.

1. Exemplar Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
2. Exemplar zuständige Hauptverwaltung,
3. Exemplar verbleibt im Betrieb.

In der beizufügenden Analyse sind die Veränderungen gegenüber der Berichterstattung vom 15. 12. 53 sowie die Positionen, bei denen die Erfüllung vom Plan abweicht, zu begründen. Abgabetermin der Meldung an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie an die zuständige Hauptverwaltung ist der 18. 12. 54. Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Berichterstattung zu gewährleisten. Im übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen zum Formblatt B/KGS.

Die Erhebung wird unter dem Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 1. 4. 53 Nr. RO-700/15 durchgeführt.

(V. u. M/MfM/33/54)

VI. Produktion

8. Einsatz von Kunststoffstoffen

Es ist festgestellt worden, daß die Verwendung von Plasten im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau — sei es in Form von Lagern, Isoliermaterialien oder direkt als Bauelement — oft in sehr unzweckmäßiger Weise erfolgt. Das ist auf eine Unkenntnis der speziellen Eigenschaften der Plaste zurückzuführen.

Um künftighin einen Einsatz der Plaste zu gewährleisten, bei dem eine maximale Ausnutzung bei höchster Haltbarkeit durch Auswahl der zweckentsprechenden Typen gegeben ist, werden die Betriebe auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Instituts für Chemie und Technologie der Plaste aufmerksam gemacht. Das Institut für Chemie und Technologie der Plaste hat zur Zeit seinen Sitz in Magdeburg-Südost, Fichtestraße 29.

(V. u. M./MfM 33 54)

VII. Verkehr

9. Herbsttransporte

Die sich für die Betriebe ergebenden Schwerpunktaufgaben zur Bewältigung des Herbstverkehrs sind bereits in den Mitteilungsblättern Nr. 25 vom 25. 8 und Nr. 31 vom 16. 10. 54 aufgezeigt und die durchzuführenden Maßnahmen festgelegt worden.

Inzwischen hat das Präsidium des Ministerrates am 14. 10. 54 einen Beschluß zur Durchführung des Herbstverkehrs erlassen, zu dem ergänzende Anordnungen von den Ministerien für Eisenbahnwesen, Arbeit und

Finanzen ergangen sind, die im Zentralblatt veröffentlicht wurden.

Auf Grund dieser Bestimmungen sind zusätzlich im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau noch folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Transportraumanplanung

Die großen Produktionserfolge der Werktätigen und die Maßnahmepläne zur Aufholung von Planrückständen müssen sich notwendigerweise auch in den monatlichen Transportraumanmeldungen wider-

CONFIDENTIAL

50X1

spiegeln. Dies konnte jedoch auf Grund der Transportbedarfsanmeldungen für die Monate Oktober und November noch nicht festgestellt werden. In vielen Fällen wird der Transportraumbedarf noch immer nicht real geplant.

Die Transportbedarfsanmeldungen, insbesondere diejenigen für den Monat Dezember 1954, sind deshalb auf ihre Realität hin äußerst gewissenhaft zu überprüfen, wobei Gegenläufe im Verkehr und nicht unbedingt notwendige Transporte auszuschalten sind. Waggons für Export sind den Güterabfertigungen gegenüber in der E-1-Meldung und beim Abruf mit Angabe der EA-Nummer und des Empfangslandes zu bezeichnen. Exportzulieferungen müssen als solche gekennzeichnet werden.

Die Betriebe sind verpflichtet, für jede Dekade fünf Tage vorher für alle Exportsendungen der zuständigen Güterabfertigung einen Beladeplan einzureichen. Dieser muß folgende Angaben enthalten:

Gutart, Zahl und Gattung der Wagen, Empfangsland und Tag der Verladung.

Für die Zeit bis 31. 12. 54 müssen jetzt auch für Inlandsversand bis morgens 9.00 Uhr die für den übernächsten Tag benötigten Waggons bestellt werden.

Weiterhin melden die Betriebe bis spätestens 17. 11. 54 ihren Güterabfertigungen, welche Spezialwagen (z. B. Rrym, Tieflader) sowohl für Exporte als auch für Inlandsverladungen bis 31. 12. 54 benötigt werden.

Wenn auch die Reichsbahndienststellen vom Ministerium für Eisenbahnwesen verpflichtet wurden, Waggons für Exportsendungen in den Gutarten 172 und 173 in jedem Falle zu stellen, sind dennoch die oben aufgezeigten Maßnahmen von den Betrieben gewissenhaft durchzuführen.

Die Hauptverwaltungen wurden bereits am 29. 10. 54 aufgefordert, ihre Betriebe entsprechend anzuweisen.

II. Beschleunigung des Wagenumlaufes

a) Der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 14. 10. 54 sieht eine Senkung der Wagenumlaufzeiten auf mindestens 2,8 Tage vor, um zusätzliche Kapazitäten an Transportraum zu gewinnen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die verladende Wirtschaft hierbei die erforderliche Unterstützung gewährt. Der Einsatz der Be- und Entladekolonnen ist deshalb so zu organisieren, daß eingehende Waggons zu jeder Tages- und Nachtzeit fristgemäß be- und entladen werden, es sei denn, daß für einzelne Gutarten (z. B. schwere Maschinen) eine gesetzliche Verpflichtung hierzu nicht besteht.

In diesem Zusammenhang wird auf die Anordnung zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1954 vom 20. 10. 54 (ZBl. S. 528) verwiesen. Hierdurch werden für die Zeit vom 30. 10. bis 31. 12. 54 folgende Fragen geregelt:

Ausarbeitung von Einsatzplänen für die Be- und Entladekolonnen, Durchführung des Mehrschichtensystems, Ableistung von Überstunden, Überschreitung des Kostenplanes und des Lohnfonds sowie Durchführung zusätzlicher sozialer Maßnahmen. Die Einzelheiten sind der Anordnung zu entnehmen.

b) Für die Zeit vom 1. 11. bis 31. 12. 54 wird das Wagenstandgeld auf Grund der angespannten

Transportsituation durch die Anordnung über Wagenstandgeld 1954 vom 20. 10. 54 (ZBl. S. 529) wie folgt neu festgesetzt:

Je Wagen und Stunde der Ladefristüberschreitung:
a) bei der Beladung 20.— DM
b) bei der Entladung 30.— DM

Bei Abbestellung noch nicht bereitgestellter Wagen gemäß DEGT Teil I, Abt. B. (Nebengebührentarif Abschn. VIII), je Wagen 50.— DM

Für die Monate November und Dezember 1954 wird die Deutsche Reichsbahn, wenn sie den vorangekündigten Zeitpunkt der Bereitstellung überschreitet, auf Antrag der verladenden Wirtschaft je Wagen und verspätete Stunde 5.— DM zahlen. Für den gleichen Zeitraum wird die Tragfähigkeit der Waggons, mit Ausnahme der Gruppen 00, 92, 93 und 94, wie folgt erhöht:

von 10,5 t auf 12,5 t,
von 15,7 t auf 17,5 t und
von 21 t auf 22 t.

c) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind ermächtigt, zentrale Be- und Entladekolonnen auch ohne Zustimmung des Verladers oder Empfängers zur Sicherung des schnelleren Umlaufes der Transportmittel einzusetzen. Die Bezahlung hat vom Nutzer dieser Kolonnen an den Stammbetrieb der Arbeitskräfte zu erfolgen.

Auf Anordnung des Staatssekretariates für Kraftverkehr und Straßenwesen sowie seiner nachgeordneten Dienststellen ist durch die Betriebe LKW-Transportraum zur Durchführung von Schwerpunktaufgaben im überbezirklichen bzw. überkreiselichen Einsatz zur Verfügung zu stellen.

(V. u. M. MfM 33/54)

10. Transportraumverträge für 1955

Nach den Bestimmungen der Verordnung über die Einführung des allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie der Transportplanungsverordnung sind die Betriebe verpflichtet, spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Planaufgaben die erforderlichen Verträge abzuschließen. Die Betriebe haben die Transportraumverträge mit den zuständigen Reichsbahnämtern bzw. DSU-Stellen bis spätestens 31. 12. 54 abzuschließen. Eine Abschrift des Lokaltransportraumvertrages ist der Zentralen Abteilung Verkehr zu übersenden. Wegen der Einzelheiten bezüglich der Transportraumverträge wird auf die Veröffentlichung in den „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 18 vom 28. 6. 54 verwiesen.

Beim Abschluß der Transportraumverträge ist in erster Linie von den Zahlen auszugehen, die der Zentralen Abteilung Verkehr auf Grund der Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan 1955 und des Rundschreibens vom 30. 7. 54 für die Transportplanung 1955 auf den Formblättern 0202 übersandt wurden. Sind gegenüber den Projektbetriebsplänen Veränderungen eingetreten, dann sind selbstverständlich diese bei den Vertragsabschlüssen zu berücksichtigen und in jedem Falle der Zentralen Abteilung Verkehr bis 31. 12. 54 mitzuteilen.

(V. u. M. MfM 33 54)

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 23. November 1954

Nr. 34

Die Auswertung der bisherigen Revisionsergebnisse

INHALT

	Seite		Seite
Allgemeines		IV. Mängel in der Betriebsorganisation	
I. Reserven im Finanzplan		A. Mangelhafte Verwaltung der Grundmittel und der Materialien	240
A. Ursachen	237	B. Nichtbeachtung der Bewertungsrichtlinien	240
B. Finanzplanung	238	C. Ungenügende Kalkulations- und Preisunterlagen	240
II. Unrechtmäßige Zuführungen zum Direktorfonds und aus Direktorfonds zu finanzierende Aufwendungen		D. Vorschläge zur Verbesserung des Arbeitsablaufes	241
A. Festgestellte Mängel und Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen	238	V. Unrechtmäßige Prämienzahlungen	
III. Mängel im Lohnwesen		A. Ursachen	241
A. Ursachen	239	B. Rückzahlung	241
		VI. Schlusswort	241

Allgemeines

Gemäß der Verordnung vom 6. November 1952 über die Durchführung der Finanzrevision in den volkseigenen Betrieben (GBI. 158/52 S. 1192) werden die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau dokumentarisch für einen abgeschlossenen Zeitraum überprüft. Die bis zum 30. September 1954 im Ministerium für Maschinenbau durchgeführten Revisionen ergaben, daß die Betriebe die Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes, des Rentabilitätsprinzips und der Ordnung der Planung noch nicht genügend beachten. Nachstehendes Material ist im Leitungskollektiv aller Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau vorzutragen, dabei sind die **Schlußfolgerungen** für die Arbeit des Betriebes daraus zu ziehen.

I. Reserven im Finanzplan

A. Ursachen

Die bisherigen stichprobenartigen Überprüfungen der bestätigten Finanzpläne 1954 haben folgende Änderungen der Pläne ergeben.

	I 54 TDM	II 54 TDM	III 54 TDM
Durch die Revision beauflagte Erhöhung des geplanten Bruttogewinnes	1363,9	3573,3	2028,3
Durch die Revision beauflagte Freisetzung von Umlaufmitteln	1361,5	1092,—	2189,—

Die Hauptursache für diese Reserven in den Finanzplänen liegt darin, daß in den Betriebsplänen erhebliche Reserven enthalten sind. Es werden u. a. Kosten

für fehlerhafte Arbeitsmittel, mangelhaften Arbeitsablauf, mangelhafte Arbeitsunterlagen, Kosten für Konstruktionsfehler und Konstruktionsänderungen geplant.

So plante z. B. der:

1. VEB Optima, Erfurt

beträchtliche Kosten für nicht maßgerechtes Material, fehlerhafte Arbeitsmittel, Kosten für mangelhaften Arbeitsablauf und anderes. Weiterhin wurden die Kosten für Material und Löhne zu hoch angesetzt und sind nicht mit der Produktionsauflage, der Materialkontingente und dem Arbeitskräfteplan abgestimmt worden.

2. VEB Stahlbau, Leipzig

Die Finanzplanung erfolgte hier egoistisch und nicht sachgemäß. Durch die Revision wurde eine erhebliche

CONFIDENTIAL

50X1

Freistellung von Umlaufmitteln ~~und~~ deren Abführung an den Staatshaushalt beauftragt. Außerdem wurden im Betrieb noch erhebliche organisatorische Mängel festgestellt, die bei kollektiver Zusammenarbeit des Leitungskollektivs ohne weiteres hätten beseitigt werden können. Das Werkleitungskollektiv wurde durch die Entziehung der Quartalsprämie — beschlossen auf einer Belegschaftsversammlung des Betriebes — bestraft.

3. VEB Oschatzer Waagenfabrik

Bei einer 25prozentigen Produktionssteigerung 1954 gegenüber 1953 wurden die Gesamtkosten im gleichen Verhältnis gesteigert. Der Betrieb hatte dadurch eine Planreserve von TDM 200 und konnte großzügig mit seinen finanziellen Mitteln umgehen.

4. VEB Stahlbau Niesky, Kranbau Eberswalde, Sächs. Brücken- u. Stahlhochbau Dresden

Bei diesen Betrieben wurden in der Materialplanung Reserven von insgesamt TDM 1996 festgestellt, weil keine Abstimmung mit den Materialverrechnungspreisen und Materialkontingenten vorgenommen wurde.

Für die Verantwortlichen wurde ein Ordnungs- und Disziplinarstrafverfahren eingeleitet.

Werden von der Revision in der Planung Fahrlässigkeit und Egoismus festgestellt, so hat das Leitungskollektiv des Betriebes stets mit einem Ordnungs- oder Disziplinarstrafverfahren zu rechnen. Den leitenden Funktionären der Betriebe muß bekannt sein, daß sie eigenverantwortlich für das Betriebsgeschehen sind und daß Fahrlässigkeit sowie Egoismus in der Planung schwere Verstöße darstellen.

B. Finanzplanung

Der Finanzplan darf sich nur auf dem normalen Ablauf der Produktion und der Zirkulation aufbauen. Aufwendungen, die auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, dürfen grundsätzlich nicht geplant werden, sondern müssen als außerplanmäßiger Aufwand in Erscheinung treten. Die Aufwendungen für Materialausschuß und Löhne für Ausschuß bzw. andere technologische Abweichungen dürfen nur im Rahmen der vom Ministerium für Maschinenbau gegebenen Planaufgabe und Richtlinien geplant werden. Um Finanzplanreserven zu vermeiden, dürfen z. B. für folgende Arbeitsgänge keine Löhne eingeplant werden:

1. Wegen Nichtübereinstimmen der Maschinen

Ausführung von Arbeiten auf Maschinen, die im technologischen Prozeß nicht vorgesehen sind und für nicht ordnungsgemäßes Einrichten der Maschinen.

2. Wegen Unzweckmäßigkeit der Werkzeuge und Vorrichtungen

Fehlen der eingeplanten Vorrichtungen und Ersetzen durch andere. Nicht instandgehaltene Vorrichtungen. Verwendung von Werkzeugen unzweckmäßiger Qualität (wodurch Verminderung der Schneid-, Dreh- und Schleifgeschwindigkeit entsteht). Ersetzen der Spezialwerkzeuge durch allgemeingebräuchliche.

3. Wegen unzweckmäßigen Materials

Falsche Standardgröße des Materials, die zusätzliche Bearbeitung erfordert. Erhöhte Festigkeit des Materials, des Gusses, der Schmiedestücke u. a.

4. Fehler der Vorbereitung der Produktion

Umarbeitungen durch falsch hergestellte Zeichnungen, falsch aufgestellte Normen, nichtentsprechende Beschäftigung nach den festgelegten Lohngruppen. Zusätzliche Arbeitsgänge, die im technologischen Prozeß nicht vorgesehen sind.

5. Verschiedenes

Ausbesserung des Ausschusses, der durch Verschulden der eigenen Abteilung oder einer anderen entstanden ist. Zerstückelung der Partien.

6. Außerdem gibt es noch Materialkosten und Löhne für Ausschuß, die ebenfalls unter dieser Perspektive zu betrachten sind und grundsätzlich nicht geplant werden dürfen wie z. B.:

- a) nachlässige Einstellung des Arbeiters zur Arbeit;
- b) falsche Instruktionen über zu verwendendes Material von seiten der Werkstattleitung an den Arbeiter;
- c) falsche Durchführung des technologischen Prozesses;
- d) falsche Arbeitstechnologie;
- e) falsche Ausrüstung;
- f) ungeeignetes Material;
- g) falsche Kontrolle der Werkzeuge und Vorrichtungen;
- h) falsche Kontrolle der vorangegangenen Operationen;
- i) falsche Konstruktion oder Fehler in den Zeichnungen der Ausrüstungen;
- j) Fehler in den Zeichnungen oder nicht rechtzeitige Änderung dieser;
- k) bei verdeckten Fehlern im Material, bei gekauften Halbfabrikaten, bezogenen Guß und Schmiedestücken sind grundsätzlich sämtliche angefallene Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

II. Unrechtmäßige Zuführungen zum Direktorfonds und aus Direktorfonds zu finanzierende Aufwendungen

A. Festgestellte Mängel und Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen

Die Revision stellte fest, daß fast in allen bisher geprüften Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau unrechtmäßige Zuführungen zum Direktorfonds aus nichterarbeiteten Überplangewinnen vor-

genommen wurden. So wurden im:

I 54 in 96 Betrieben	TDM 3 228,2
II 54 in 110 Betrieben	TDM 7 063,1
III 54 in 47 Betrieben	TDM 2 467,1
insgesamt 253 Betriebe	TDM 13 658,4

unrechtmäßige Zuführungen zum Direktorfonds festgestellt. Außerdem wurden in dem gleichen Zeitraum

TDM 11 983,0

nichterarbeitete Überplangewinne ermittelt, wo eine Zuführung zum Direktorfonds noch nicht erfolgt war. Die Hauptursache für diese ungerechtfertigten Zuführungen ist die Tatsache, daß in den Kosten, insbesondere im Grundmaterial, Hilfsmaterial, Löhnen und sonstigen Geldausgaben, erhebliche Reserven geplant werden. Die nachstehenden Beispiele zeigen, daß diese Fehler ungerechtfertigte Zuführungen zum Direktorfonds zur Folge haben und daß damit erhebliche Haushaltsmittel für längere Zeit blockiert werden:

1. VEB EMW Eisenach

Erhebliche Reserven im Grundmaterial, Hilfsmaterial und Nachrichtenbeförderungskosten. Die Zuführung zum Direktorfonds wurde aufgelöst.

2. VEB Peniger Maschinenfabrik

Unreale und zu hohe Kostensätze, nicht geplante Gewinne für Schrott, Hilfsleistungen und Handelswaren wurden bei der Errechnung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung als erarbeitet hinzugerechnet. Der Überplangewinn wurde in voller Höhe gestrichen.

Die weiteren Ursachen für die ungerechtfertigten Zuführungen zum Direktorfonds sind:

3. Die Nichtberücksichtigung von Sortimentsverschiebungen, die Einfluß auf den Kosten- und Ergebnis-sektor haben.

So basierte z. B. die beim VEB Carl Zeiss, Jena, gebildete Zuführung zum Direktorfonds auf den rechnerisch ausgewiesenen Mehrgewinn. Die Umsatzerfüllungen sowie die erheblichen Sortimentsverschiebungen waren bei der Errechnung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung nicht mit berücksichtigt. Die überplanmäßige Selbstkostensenkung wurde um TDM 1 974,5 gekürzt.

4. Die Nichtberücksichtigung der "Sperrbeträge des Lohnfonds gemäß Formblatt RK II bzw. RK II/N"

Durch die Nichtberücksichtigung des Lohnfonds-Sperrbetrages und durch falsche Kosteneliminierungen wurde beim VEB Papiermaschinenwerke Freiberg eine Rückbuchung von TDM 123,3 vorgenommen.

5. Die Nichtbereinigung der Kosten entsprechend der Produktionsplanerfüllung — siehe Sonderheft 35, Ziffer 174 der DFW

Der VEB Schreibmaschinenwerke Optima, Erfurt, erfüllte den Produktionsplan nur mit 93,3%. Hinzu kommt, daß der Plan Reserven enthielt, die höher waren als die ausgewiesenen Selbstkostensenkungen. Der Betrieb mußte deshalb TDM 177,8 zurückführen.

6. Die Nichtberücksichtigung der Bezeichnungen der Umsatz- und Gewerbesteuer zum Überplangewinn

Für die Gewerbesteuer wird nach § 5 der Gewerbesteuerverordnung (GBl. 38 53 S. 459) ein Steuersatz nach der Planaufgabe festgesetzt. Der § 2, letzter Absatz der 2. DB zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. 106 53 S. 1016) forderte bereits ab 1950 die Erarbeitung des Überplangewinnes unter Berücksichtigung der Umsatz- und Gewerbesteuer. Der VEB Fernmeldewesen Berlin-Oberschöneweide berücksichtigte diese gesetzliche Anweisung nicht und mußte deshalb einen Teil der ausgewiesenen überplanmäßigen Selbstkostensenkung wieder zurückführen.

Neben diesen Beispielen ist noch zu bemerken, daß aus dem Direktorfonds zu finanzierende Aufwendungen in einer Vielzahl von Betrieben zu Lasten der Kosten gebucht werden und somit die dem Haushalt zustehende Akkumulation schmälern. Es sind dies im wesentlichsten folgende Falschbuchungen:

- a) Zuschüsse zum Lehrlingssessen. Diese müssen bis zum Anteil von 20 % der Lehrlingssessen an der Gesamtbeschäftigtenzahl aus dem DF I finanziert werden.
- b) Aufwendungen für Kränze und Spenden. Diese sind grundsätzlich aus DF I oder durch Spendenliste zu finanzieren.
- c) Die Aufwendungen für Löhne und SV-Beiträge des Küchenpersonals (außer Bedienungspersonal) sowie für Lebensmittel sind dem Konto 705 zu belasten. Die auf Konto 705 und 755 ausgewiesenen Beträge müssen gleich sein. Alle übrigen Aufwendungen (einschließlich Löhne und SV-Beiträge für Bedienungspersonal) sind als andere Gemeinkosten (Konto 450) zu verrechnen.
- d) Sämtliche Aufwendungen für die BSG und GST müssen aus dem DF I bzw. aus staatlichen Zuschüssen oder evtl. Einnahmen gedeckt werden. (Ausnahme: Ausfallzeiten für Spitzensportler.)

Auf Grund der Vielzahl und der wertmäßigen Größe der festgestellten Verstöße wird es in Zukunft erforderlich sein, die Revisionsfeststellungen (Verstöße gegen Gesetze und Anweisungen) für die Bildung und Verwendung des Direktorfonds vor der Belegschaft zu erläutern.

Es wurde festgestellt, daß sich die Werkleitungen gegenüber der Belegschaft ungerechtfertigterweise rehabilitierten. Die Werkleitungen sahen dann im Revisor und damit im Staat eine Institution, die sie um ihre Verdienste bringt. Derartige Vorkommnisse wird die Revision in Zukunft dadurch vermeiden, daß sie in Belegschaftsversammlungen die Gründe klar aufzeigt, die zu einer Kürzung des Direktorfonds führten.

Die Erläuterung der Revisionsfeststellungen vor der Belegschaft ist auch deshalb wichtig, um die Arbeiter am finanziellen Geschehen des Betriebes zu interessieren.

III. Mängel im Lohnwesen

A. Ursachen

Der neue Kurs ist der Wegbereiter für die Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus. Es sind viele Werkleitungen der Ansicht,

daß man den Werktätigen durch die Einführung des neuen Kurses in der DDR bei der Bezahlung ihrer Leistungen ungesetzliche Zugeständnisse jeder Art machen kann.

CONFIDENTIAL

Beispiele:**1. VEB Kondensatorenwerk, Gera**

Seit 1951 werden Dokumentationen für Export angefertigt. Dabei werden die laufenden Überstunden an Kollegen bezahlt, die keinen Anspruch auf Überstundenvergütungen haben (Beispiel: Werkleiter, Technischer Leiter, Entwicklungsingenieure). Allein im Jahre 1953 wurden 11 825 Überstunden mit 51 843 DM an die oben genannten Kollegen gezahlt.

2. VEB Dieselmotorenwerk, Rostock

Die Durchschnittslöhne der Produktionsgrundarbeiter liegen um 25 % höher als in den Vergleichsbetrieben der HV.

Es wurde bei etwa 1000 Lohnscheinen festgestellt, daß die entsprechenden Arbeiten zum Teil schon seit Monaten beendet waren, aber dieselben der Lohnverrechnung noch nicht von den Arbeitern zugeführt worden waren. Die Lohnscheine kamen nicht zur Verrechnung, weil die Zeitangaben für die übrigen Arbeiten, die die Lohnarbeiter innerhalb eines Monats geleistet hatten, schon ausreichten, um zu einem hohen Durchschnittsverdienst zu kommen.

3. VEB Meß- und Zeichengerätewerk, Liebenwerda

Bei der Entlohnung der Zeitlohnempfänger wurde das Leistungsprinzip nicht beachtet. Beispielsweise erhielten die Elektriker zum Zeitgrundlohn einen 10prozentigen Zuschlag und die Arbeiter im Kraftwerk einen 20prozentigen Zuschlag. Es wurde festgestellt, daß die Lohnempfänger in den Hilfsabteilungen ihre Normen erst nach Fertigstellung der Aufträge durch den Meister festgesetzt erhalten.

4. VEB Draht- und Seilwerke Rostenburg

Obwohl Arbeitsnormen nicht vorlagen, wurde die 24 Mann starke Baukolonne im „Leistungslohn“ bezahlt. Die Vorgabezeiten wurden erst nach Ausführung der Arbeiten festgelegt, und zwar durch willkürliche Zuschläge zu den Ist-Zeiten. In neun Produktionsabteilungen wurde Prämienleistungslohn gewährt, obwohl keine Grundlage vorhanden ist. Der Zuschlag beträgt bis 20 % und wird vom Meister und Abteilungsleiter monatlich zur Genehmigung vorgeschlagen.

5. VEB Draht- und Nagelwerk Willischthal

In der Elektro- und Reparaturwerkstatt wurde die gebrauchte Arbeitszeit um 25 Prozent erhöht und dann als Vorgabezeit nachträglich eingesetzt. Bei Fräsarbeiten an Gußstücken wurde ein 15prozentiger Zuschlag gezahlt, der auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht. In der Reparaturwerkstatt wurden ungesetzliche Zuschläge gezahlt. Die Zeitvorgaben in der Zieherei wurden vom Meister auf Grund von Angaben der Arbeiter nachträglich willkürlich erhöht. Allein im Juli 1954 wurden in 43 Fällen Zusatzzeiten, begründet mit Materialschwierigkeiten, unrechtmäßig bewilligt.

Die ökonomischen Gesetze des Sozialismus erfordern von uns, daß wir die Steigerung der Arbeitsproduktivität nicht auf ungesetzliche Art erzielen, sondern der Einführung der neuen Technik in größerem Umfang mehr Aufmerksamkeit widmen. Dazu gehören noch:

die genaue Ausarbeitung fortschrittlicher technologischer Prozesse, die Mechanisierung kraft- und zeitraubender Arbeiten, die Verbreitung der großen Erfolge der Neuerer in der Produktion, die Einführung der Brigadearbeit und die Verbesserung der Betriebsorganisation.

IV. Mängel in der Betriebsorganisation

In den Betrieben ergaben sich folgende weitere wesentliche Beanstandungen in der Betriebsorganisation:

A. Mangelhafte Verwaltung der Grundmittel und der Materialien

Die Materialien werden mit falschen Verrechnungspreisen vereinnahmt und verausgabt. Die Materialien werden unübersichtlich, nicht abmessungsmäßig und durcheinander gelagert. In den Räumen der Lehrwerkstatt des VEB Kondensatorenwerk Gera lagert z. B. ohne jegliche Trennung das Material des Betriebes und das Material eines Privatunternehmers. Im VEB Maschinenbau Halberstadt lagern sämtliche Grobbleche im Freien und sind nicht gegen die Witterungseinflüsse geschützt. Außerdem sind in den Betrieben die Anlagenbuchhaltungen und Materialbuchhaltungen nicht in Ordnung. Im 1. Halbjahr 1954 wurden z. B. im VEB Maschinenfabrik Penig größere Mengen Eisenguß verschrotet. Der Wert des Eisengusses wurde nicht ausgebucht. Die Inventuren werden nicht ausgewertet, es werden zum größten Teil keine Inventurpläne aufgestellt, die Inventurlisten werden nur mangelhaft ausgefüllt und nachgerechnet. Im VEB Möbe-Werk Mühlhausen zum Beispiel wurde im September 1953 die permanente Inventur eingeführt. Bis Jahresende war nur ein kleiner Teil der Vorräte permanent erfaßt. Trotzdem wurde zum 31. 12. 53 keine körperliche Aufnahme durchgeführt.

B. Nichtbeachtung der Bewertungsrichtlinien

Ungesetzliche Bewertung der Fertigerzeugnisse zum durchschnittlichen Plankostensatz pro Erzeugnisgruppe. Ungesetzliche Berechnung von Verkaufsrabatten. Grundsätzlich dürfen in der volkseigenen Wirtschaft Rabatte nicht geplant werden. Dieser Grundsatz wurde von Betrieben in der Weise umgangen, daß sie ihre Erzeugnisse nicht zu Bruttoabgabepreisen im Finanzplan planten, sondern nur zu durchschnittlichen Nettoabgabepreisen. Die unvollendete Produktion und die Fertigerzeugnisse werden oft nach dem gesetzlich nicht mehr zulässigen Niederstwertprinzip bewertet. Die Bewertungsgrundsätze, die unvollendete Produktion zu Produktionskosten und die fertige Produktion zu Plan selbstkosten zu bewerten, sind von mehreren Betrieben nicht beachtet worden.

C. Ungenügende Kalkulations- und Preisunterlagen

Die vorhandenen Kalkulations- und Preisunterlagen sind trotz der herausgegebenen Rahmenrichtlinien des Ministeriums für Maschinenbau (s. Verfügungen und Mitteilungen Nr. 10/54) noch vollkommen unzureichend und äußerst mangelhaft. Die Nachkalkulationsunterlagen wurden vielfach geändert, ohne daß hierfür exakte Belege bzw. Begründungen vorlagen. Lieferungen werden im Durchschnitt erst nach etwa acht Wochen nach der Auslieferung berechnet. Außerdem werden immer noch Anlaufkosten, Werkzeugkosten, Vorrichtungen und Lehren, Modellkosten und sonstige Kosten bilanziert, obwohl die Fertigung bereits ausgelaufen ist.

D. Vorschläge zur Verbesserung des Arbeitsablaufes

Die Werkleitungen der Betriebe sind auf Grund der Prüfungsfeststellungen verpflichtet, eine Überprüfung des Standes der Lagerwirtschaft vorzunehmen, das Niveau der Betriebsorganisation laufend zu verbessern bzw. dem Produktionsprozeß anzupassen und eine rechtzeitige Erstellung und Abrechnung der Lohn- und Materialscheine für alle technologischen Operationen und Buchungsgänge im Betrieb zu gewährleisten. Zur Einhaltung dieser Grundprinzipien müssen deshalb mindestens folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

1. Die genaue und rechtzeitige Festlegung der Produktionskosten für die einzelnen Fertigungsabteilungen und Aufträge.
2. Maßnahmen für die rechtzeitige Erstellung der Dokumente über den Zu- und Abgang der Materialien. Die Schaffung einer Kontrolle für die richtige Verwendung der Materialwerte.
3. Maßnahmen für eine genaue Erfassung der Bestände in den Lagern und Zwischenlagern und Festlegung einer genau nach Aufgabenbereichen begrenzten Anzahl von Personen, die für die Einnahme und Ausgabe der Materialien verantwortlich sind.

4. Festlegung bestimmter Personen, die verantwortlich sind für die Einhaltung und Überprüfung der festgelegten Bestandsnormen zur Verhinderung von Überplanbeständen. Diese Personen sind gleichzeitig für das rechtzeitige Aussondern von Materialbeständen verantwortlich, die vom Betrieb nicht mehr verwendet werden können bzw. über den Verbrauch für die Erfüllung des Produktionsprogrammes hinausgehen.

5. Schaffung von Planpreisen bzw. von Verrechnungspreisen für sämtliche Materialien und Ausarbeitung eines Kontrollsystems für die richtige Anwendung von zeitnahen Verrechnungspreisen.

6. Maßnahmen für die ordnungsgemäße Belegung und Übergabe der Zeichnungen für die Einzelteile, Erzeugnisstammkarten, Kostenvoranschläge für Abteilungs- und Betriebsgemeinkosten, Arbeitsnormen und Materialnormen an die Vorkalkulation.

7. Maßnahmen zur rechtzeitigen Erstellung und Belegung der Lohn- und Materialscheine für die Produktion. Die richtige und rechtzeitige Ausstellung von Ausschüßmeldungen.

V. Unrechtmäßige Prämienzahlungen**A. Ursachen**

Die auf Grund der Verordnung über die Prämienzahlung für das Ingenieur-technische Personal, einschließlich der Meister, vom 21. 8. 1951, (GBl. 78/51) gezahlten Prämien, geben immer wieder zu Beanstandungen Anlaß. Die Gründe hierfür liegen insbesondere in dem nicht ordnungsmäßigen Ausweis der Produktionsplanerfüllung sowie in der Nichtbeachtung der prozentualen Abzüge bei Nichterfüllung einzelner Plantelle. Die wesentlichsten und sich immer wiederholenden Beanstandungen sind:

- a) Die Prämienzahlungen auf Grund von Produktionsplanerfüllungen bzw. Übererfüllungen durch die Mehrreinstellung von Arbeitskräften.
Grundsätzlich können Produktionsplanerfüllungen bzw. Übererfüllungen, die nur infolge der Überschreitung des Arbeitskräfteplanes erreicht wurden, nicht als Basis für Prämienzahlungen angesehen werden.
- b) Die Ausstellungen von Teilrechnungen für langfristige Einzelfertigungen, die ohne Genehmigung des statistischen Zentralamtes als Produktionsplanerfüllung mit herangezogen wird, kann grundsätzlich nicht als Erfüllung des Produktionsplanes anerkannt werden.
- c) Es werden ungesetzlicherweise bei den Prämienberechnungen die Treueprämien und die Sondergehälter in die Berechnungsgrundlage mit einbezogen.

B. Rückzahlung

Bei ungerechtfertigten Prämienzahlungen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit die Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Prämien von den Prämienberechtigten der Gruppe I verlangt, da diese für die richtige Berechnung der Höhe der Prämie verantwortlich sind. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird jeweils im Einzelfall entschieden werden.

Beispiele:**1. VEB Warnow-Werft, Warnemünde**

Die durchgeführte Revision ergab, daß die Produktionsplanerfüllung unreal ausgewiesen war und daß weitere Plantelle nicht erfüllt waren. Die Revision veranlaßte die Auflösung der Rückstellung für die Quartalsprämien. Darüber hinaus ist zu bemerken, daß die verantwortlichen Kollegen grundsätzlich die Treueprämien und die Sondergehälter in die Berechnungsgrundlage mit einbezogen.

2. VEB Gubener Eisenwerke

Dieser Betrieb hat fremde Lohnarbeiten als eigene Betriebsleistung abgerechnet. Dadurch war die Produktionsplanerfüllung und die Arbeitsproduktivität falsch gemeldet. Der Werkleiter, der Techn. Leiter und der Hauptbuchhalter erhielten Geldstrafen in Höhe von 100 bis 200 DM.

VI. Schlußwort

Aus dem vorliegenden Tatsachenmaterial ist zu ersehen, daß in den Betrieben nicht benötigte Umlaufmittel für lange Zeit dem Staatshaushalt vorenthalten und andererseits große Summen aus der volkseigenen Wirt-

schaft ungesetzlich verwendet werden. Das stürmische Wachstum unserer Volkswirtschaft kann aber mit diesen Methoden auf die Dauer nicht mit Erfolg finanziert werden. Deshalb ist es erforderlich, daß bei den Be-

CONFIDENTIAL

etrieben eine eiserne Finanzdisziplin durchgeführt wird. Jeder Werkleiter und verantwortliche Wirtschaftsfunktionär muß begreifen, daß die Blockierung von Haushaltsmitteln durch falsche Planung und ungesetzliche Verwendung den Aufbau in den Betrieben gefährdet, die wegen dieser Pflichtvergessenheit nicht rechtzeitig die ihnen zustehenden Mittel aus dem Staatshaushalt erhalten können. Die Revision wird daher

durch Diskussionen mit den Werkleitern und Werkstätigen am Arbeitsplatz und, wenn nötig, durch Bestrafung das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der persönlichen Verantwortung der Werkleiter von der Seite der Finanzökonomik festigen.

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

CONFIDENTIAL



50X1

Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 30. November 1954

Nr. 35

INHALT

	Seite		Seite
I. Finanzen und Preise		6. Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium und Fachschulabendstudium	249
1. Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Jahresabrechnung	243	V. Produktion	
2. Zusätzliche Ausbildung von Stenotypistinnen	243	7. Gußbedarf	250
II. Forschung, Entwicklung und Konstruktion		8. Weiterverwertung des Schleifabriebs	250
3. Grundsatzordnung Technologie	244	VI. Kader	
III. Export und Absatz		9. Einstellung von ehem. KVP-Angehörigen	250
4. Änderung der Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven	248	VII. Verkehr	
IV. Hoch- und Fachschulen		10. Monatliche Transportbedarfsanmeldungen im Jahre 1955	250
5. Beschluß über die Neuregelung der Tätigkeit von Betriebsassistenten in den volkseigenen Betrieben	248	VIII. Arbeit	
		11. Vorarbeit für die Arbeitszeit am 24. und 31. Dezember 1954	250

I. Finanzen und Preise

1. Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Jahresabrechnung

Gemäß Beschluß des Ministerrates vom 17. Dezember 1953 ist den LPG durch die Organe des Staatsapparates, die Banken, die VdgB (BHG), Patenschaftsbetriebe und durch sonstige Institutionen größtmögliche Unterstützung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu geben.

Die Durchführung der ersten Jahresabrechnung im vergangenen Jahre stellte die LPG vor eine schwierige Aufgabe. Es gab große Verzögerungen bei der Beendigung der Jahresabrechnung und der Ausarbeitung der Jahresproduktionspläne, weil in einer großen Anzahl von Genossenschaften die Buchhaltung vernachlässigt war.

Obwohl inzwischen durch die Unterstützung der Mitarbeiter der DBB, der Patenbuchhalter, der Industriebetriebe, der VdgB (BHG) und des Handels sowie durch weitere Qualifizierung von Kadern aus den Genossenschaften gute Fortschritte in der ordnungsgemäßen Führung der Bücher erzielt wurden, besteht noch ein erheblicher Mangel an qualifizierten Buchhaltungskräften, so daß insbesondere in neu gegründeten und schwachen LPG große Buchungsrückstände aufzuholen sind.

Die richtige und termingerechte Durchführung der Jahresabrechnung ist von außerordentlicher Bedeutung für die weitere Festigung der LPG und stellt einen besonderen Höhepunkt im genossenschaftlichen Leben dar.

Alle Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau, die Patenschaftsverträge mit LPG geschlossen haben, werden daher angewiesen, die Jahresabschlußarbeiten sowie die Aufstellung der Produktions- und Finanzpläne in den LPG so zu unterstützen, daß eine termingerechte Erledigung dieser Arbeiten gewährleistet ist. Die HV-Leiter werden verpflichtet, sich in den Werkleiterkonsultationen Bericht erstatten zu lassen.

(V. u. M MfM 35 54)

2. Zusätzliche Ausbildung von Stenotypistinnen

Das Präsidium des Ministerrates hat die zusätzliche Ausbildung von Stenotypistinnen beschlossen. Verantwortlich für die Ausbildung ist der Rat des Kreises. Zur Unterstützung haben unsere Betriebe zu überprüfen, inwieweit nicht benötigte Schreibmaschinen zu Ausbildungszwecken abgegeben werden können. Die Betriebe setzen sich mit dem jeweiligen Rat des Kreises in Verbindung und stellen die benötigten Schreibmaschinen auf dem Umsetzungsweg zur Verfügung.

(V. u. M MfM 35 54)

3. Grundsatzordnung, Technologie

Die Entwicklung neuer technischer Prozesse, die Verbesserung der Arbeitsmethoden, die restlose Ausnutzung der Betriebskapazität, die Verbesserung der Qualität und die Senkung des Ausschusses sind Aufgaben, die eine tiefe, wissenschaftliche Durcharbeitung und eine große betriebliche Praxis erfordern.

Für eine erfolgreiche Lösung dieser großen technischen Aufgaben, zu denen auch die Fertigungsentwicklung von Massenbedarfsgütern zählt, muß den Fachleuten auf dem Gebiet der Technologie im Betrieb eine Ordnung ihrer Tätigkeit und ihrer Aufgabenstellungen gegeben werden, die der Bedeutung ihrer Funktion Rechnung trägt.

Die 1. Tagung der Technologen vom 18. bis 20. Februar 1954 in Leipzig hat die Grundlage zur Mobilisierung der technologischen Arbeit umfassend behandelt. In Auswertung der Ergebnisse dieser bedeutsamen Tagung wurde in kollektiver Zusammenarbeit zwischen Ministerium und KdT die vorliegende „Grundsatzordnung Technologie“ ausgearbeitet, die als Richtlinie für die Struktur in den Maschinenbaubetrieben, der Aufgabenstellung und der Qualifizierung der Technologen im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau bestätigt wird.

Die Realisierung dieser Ordnung kann nicht mit einer Erweiterung des Arbeitskräfteplanes der Betriebe verbunden sein.

Es ist daher notwendig, die Struktur des Arbeitskräfteplanes zugunsten der Technologie zu verändern.

Grundsatzordnung Technologie

- A. Begriffsbestimmung „Technologie“ und die Aufgaben der technologischen Abteilungen in der volkseigenen Industrie.
- B. Die Struktur der technologischen Abteilungen und ihre Eingliederung in die Struktur der volkseigenen Betriebe.
- C. Tätigkeitsbilder und Qualifikationsmerkmale für Technologen.
- D. Sofortmaßnahmen zur Qualifizierung von Technologen.
- E. Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen den technologischen Abteilungen einerseits und der Abteilung Konstruktion, Planung, Produktionsplanung, Betriebsorganisation (bisher technisch-organisatorische Planung) andererseits.
- F. Über die Bildung und Tätigkeit von überbetrieblichen technologischen Aktiven.

A. Begriffsbestimmung „Technologie“ und die Aufgaben der technologischen Abteilungen in der volkseigenen Industrie.

Technologie ist die Wissenschaft von den Gesetzmäßigkeiten produktionstechnischer Vorgänge. Ihr Ziel ist, die Grundlagen zu schaffen für die Gestaltung des materiellen Produktionsprozesses nach technisch-wirtschaftlichen und die menschliche Arbeitskraft berücksichtigenden Grundsätzen.

Demnach ist Technologie die Lehre von der Gewinnung der Rohstoffe, von ihrer Verarbeitung zu Werkstoffen und in der weiteren Folge zu Gebrauchsgütern.

Im Sinne einer besonderen Spezialisierung einzelner Teilprozesse spricht man z. B. von der Technologie des Roheisens, Technologie des Gießens, Technologie des Maschinenbaus, Technologie des Schmiedens usw.

Die technologische Abteilung eines Industriebetriebes hat die Aufgabe der Planung, Vorbereitung und Kontrolle aller technologischen und arbeitsorganisatorischen Vorgänge, die notwendig sind, den Produktionsprozeß unter Berücksichtigung des arbeitenden Menschen wirtschaftlich durchzuführen. Mit Hilfe exakter technisch-wirtschaftlicher Kennzahlen schafft sie Unterlagen zur wissenschaftlichen Leitung und planmäßigen Entwicklung des Betriebes.

Die technologische Abteilung hat die Grundaufgabe, von der technisch-organisatorischen Seite aus die Voraussetzungen zu schaffen, die Arbeitsproduktivität laufend zu steigern (s. Ökonomisches Grundgesetz des Sozialismus).

B. Die Struktur der technologischen Abteilungen und ihre Eingliederung in die Struktur der volkseigenen Betriebe.

I. Aus der Begriffsbestimmung ergibt sich die folgende Gliederung der unter Leitung des Haupttechnologen stehenden technologischen Abteilung (TV) mit den hauptsächlichsten Tätigkeitsmerkmalen.

1. Technologische Planung (TVF)

Aufstellung technologischer Kennzahlen als Planungsgrundlage, Ermittlung des Fonds der verfügbaren Arbeitszeit der Maschinen und Anlagen, technologische Analysen des Produktionsablaufes, Pläne für den technisch-organisatorischen Fortschritt, Ausarbeitung der Unterlagen für Invest, Pläne und Kreditanträge für Ausrüstungen, Werkzeuge, Prüfeinrichtungen und Transportmittel, Ausarbeitung technologischer Vorprojekte und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Grobplanung des Fertigungsablaufes für Neuerzeugnisse, technologische Beratung bei konstruktiven Neuentwicklungen.

2. Technologische Vorbereitung des Fertigungsablaufes (TVF) (technologischer Feinplanung)

Prüfung der Zeichnungen auf technologisch zweckmäßige Konstruktion, d. h., auf wirtschaftliche Fertigungsmöglichkeit, wirtschaftliche Tolerierung, zweckmäßige Bearbeitung und Prüfmöglichkeit, technologische Begutachtung der Konstruktion für die Fertigung. Festlegung der Fertigungszeiten und technologischen Grundlagen unter Verwendung von Einzelzeiten und Normativen der Arbeitsnormung.

Ausarbeitung der Fertigungspläne, Arbeitspläne und -unterweisungen, Festlegung des Vormaterials, Abmessungen und Einsatzgewicht einschließlich der zur Fertigung zweckmäßigsten Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Lehren und Ausrüstungen der Arbeitsplätze. Bestimmung und Bestellung von Werkzeugen und Vorrichtungen für die Fertigung, Auswertung der Erfahrungen der operativ arbeitenden Technologen.

3. Technologische Produktionsüberwachung (TVO) (operative Technologie)

Überwachung und Überprüfung der Einhaltung des festgelegten technologischen Arbeitsablaufes. Vorschläge für Verwendung zweckmäßigerer Vorrichtungen, Werkzeuge und Meßmittel. Anleitung bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren, die durch die technologische Abteilung geplant sind, bis zur Übernahme durch die Produktionsleitung.

Durchführung der technologischen Untersuchungen des Produktionsablaufes, technologische Versuche und Erprobungen, Erfahrungsaustausch zwischen den technologischen Gruppen und den Kollegen der Produktion über neue Betriebserkenntnisse zum Zwecke der Bestgestaltung der Fertigung.

Technologische Beratung der Facharbeiter, Brigadiere und Meister bei Einführung oder Entwicklung von Neuerermethoden und Verbesserungsvorschlägen. Verminderung des Ausschusses durch Auswertung der Auschußanalysen auf technologischem Gebiet. Entscheidung über Mehrarbeit, d. h., wenn vom festgelegten technologischen Prozeß abgewichen wird, z. B. andere Materialabmessungen, harter Guß, andere Maschinen usw.

4. Betriebsmittel (TVB) (Vorrichtungen und Werkzeuge)

Konstruktion, Planung und technologische Fertigungsvorbereitungen von Vorrichtungen und Werkzeugen bis zur Übergabe an die Produktion, Werkzeuglager und Ausgaben (Bereitstellung) einschließlich Scharfschleiferei.

5. Technologische Versuchswerkstatt (TVE)

Nur in volkswirtschaftlich entscheidenden Großbetrieben bzw. Spezialbetrieben mit besonderer Genehmigung durch die HV.

II. Strukturelle Eingliederung der technologischen Abteilung und Stellung des Haupttechnologen im volkseigenen Industriebetrieb.

1. Die technologische Abteilung gehört zur technischen Direktion, die sich aus dem technischen Leiter, dem Hauptkonstrukteur und dem Haupttechnologen zusammensetzt. Der Haupttechnologe ist der Stellvertreter des technischen Leiters in allen Fragen der technisch-organisatorischen Entwicklung des Betriebes.

C. Tätigkeitsbilder und Qualifikationsmerkmale für Technologen

1. Haupttechnologe

a) Tätigkeit und Verantwortung

Leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit aller Gruppen der Abteilung Technologie sowie des Werkzeug- und Vorrichtungsbau. Ist Stellvertreter des technischen Leiters in allen Fragen der technisch-organisatorischen Planung und Weiterentwicklung des Betriebes und erteilt in technologischen Fragen verbindliche Direktiven an die Leiter der Produktionsbetriebe.

Ist verantwortlich für die rechtzeitige, planmäßige Bereitstellung der technologischen Arbeitsunterlagen für den Betrieb, der technologischen Planungsunterlagen für die Produktionsleitung, für die rechtzeitige Bereitstellung der Werkzeuge und Vorrichtungen für die Fertigung.

Ist verantwortlich für die Aufstellung der Investitionspläne für Maschinen, Werkzeuge, Vorrichtungen und innerbetrieblichen Transportmittel, ferner für die Ausarbeitung der Pläne des technisch-organisatorischen Fortschritts.

b) Qualifikation

Dipl.-Ingenieur oder Ingenieur mit technologischer Fachausbildung oder langjähriger technologischer Erfahrung

bzw. technische Berufspraxis und Konstruktionserfahrung. Kenntnisse der Betriebsabrechnung und Industrieökonomik.

2. Planungstechnologie

a) Tätigkeitsbild

Entwickelt technologische Kennzahlen auf der Grundlage der Analyse des Produktionsablaufes bzw. auf Grund des festgelegten technologischen Prozesses. Führt Ermittlungen über den Fonds der Arbeitszeit der Maschinen- und Arbeitsplatzgruppen durch und entwickelt Kapazitätspläne.

Erarbeitet die Pläne für den technischen Fortschritt.

An der Erarbeitung der Rekonstruktionspläne ist er maßgeblich beteiligt. Erarbeitet Fragen der Änderung des arbeitsorganisatorischen Ablaufes in den Produktionsbereichen, z. B. andere Einteilung der Brigaden- oder Meisterbereiche, innerbetrieblichen Transport, Einrichtung von Zwischenlagern, Verlegung von Fertigungsstätten auf Grund der Bestgestaltung des technologischen Prozesses.

Entwickelt den Investitionsplan für die maschinelle Ausrüstung, Werkzeuge, Vorrichtungen und Transportmittel des innerbetrieblichen Transportwesens.

Arbeitet technologische Vorprojekte für Neuerzeugnisse aus und führt Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch.

(Anmerkung: Dies ist nicht zu verwechseln mit der Tätigkeit der Angebotstechnologen der Abt. Absatz.)

Prüft beantragte Konstruktionsänderungen bei bereits laufender Fertigung nach wirtschaftlichen Erwägungen und entscheidet in Vereinbarung mit dem Konstrukteur, ob und wann die Änderung durchgeführt wird.

Arbeitet bei Neukonstruktionen im Anlaufkollektiv zur technologischen Beratung des Konstrukteurs mit. Stellt technologische Ablaufpläne (Nullpläne) für die Einheit des Erzeugnisses auf als Arbeitsunterlage für die Produktionsplanung.

Als Leiter der Gruppe TVP (technologische Planung) ist der Planungstechnologe gleichzeitig Stellvertreter des Haupttechnologen. Er leitet, koordiniert und kontrolliert die Arbeit der Planungstechnologen und leitet gleichzeitig technologische Neuentwicklungen von Arbeitsverfahren.

b) Verantwortung

Der Planungstechnologe ist verantwortlich für die planmäßige Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben und für die sachliche Richtigkeit der von ihm erarbeiteten Plangrundlagen und Pläne.

Der Leiter der Abteilung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben der Gruppe TVP, für die Arbeit des Versuchs- und Musterbaues.

c) Qualifikation

Dipl.-Ingenieur oder Ingenieur mit technologischer Fachausbildung. Kann nur nach entsprechender Praxis und längerer Tätigkeit als Technologe für Fertigungsvorbereitung Planungstechnologe werden. Muß umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet der Industrieökonomik besitzen.

Als Gruppenleiter und techn. Aufseher ist die Fähigkeit zur Leitung eines großen Mitarbeiterkreises nachweisbar sein.

3. Technologie für Fertigungsvorbereitung

a) Tätigkeitsbild

Prüft die Zeichnungen auf technologisch-zweckmäßigste Konstruktion, d. h., auf wirtschaftliche Fertigungsmöglichkeit, wirtschaftliche Tolerierung und zweckmäßigere Bearbeitung, veranlaßt im Bedarfsfall entsprechende Konstruktionsänderung. Festlegung des technologischen Prozesses, d. h., arbeitet Arbeitspläne und Arbeitsunterweisungen für Einzelteile, Gruppen- und Hauptmontagen aus, mit Festlegung der zur Fertigung erforderlichen Zeiten unter Verwendung von Einzelheiten und Normativen der Arbeitsnormung (TAN).

Bestimmt die zur Fertigung zweckmäßigsten Maschinen und Vorrichtungen, Werkzeuge, Lehren und die Ausrüstung der Arbeitsplätze, Kostenregelung und Kostenvergleiche.

Bestimmt die technologische Materialverbrauchsnorm für das Einzelteil. Entwirft skizzenhaft und bestellt Sonderwerkzeuge und Sondervorrichtungen.

Wertet die Erfahrung der Operativtechnologen für die Verbesserung seiner technologischen Arbeit aus.

Als Gruppenleiter der Gruppe TFV „Technologische Fertigungsvorbereitung“ leitet und koordiniert er die Arbeit der ihm unterstellten Technologen. Nimmt an Produktionsberatungen teil und berät den Konstrukteur bei der zweckmäßigsten Gliederung der Konstruktionen in Teilmontage- und Hauptmontagegruppen.

b) Verantwortung

Der Fertigungsvorbereitungstechnologe ist verantwortlich für die technische, wirtschaftliche und rechnerische Richtigkeit der von ihm ausgearbeiteten technologischen Unterlagen und für die termingerechte Durchführung der ihm übertragenen Arbeiten.

Der Leiter der Gruppe Fertigungsvorbereitung ist verantwortlich für die termingerechte Auslieferung der technologischen Fertigungsunterlagen an die Produktionsleitung, ferner für die laufende Qualifizierung der ihm unterstellten Mitarbeiter durch Auswertung der Erfahrungen der Operativtechnologen.

c) Qualifikation

Ingenieur oder Techniker bzw. hochqualifizierte Facharbeiter, differenziert nach Aufgabenstellung, mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Operativtechnologe, in besonderen Fällen auch Dipl.-Ingenieur (z. B. Spezialisten für spanlose Formung, Wärmebehandlung). Erweiterte Kenntnisse in Verfahrenstechnik, rechnerische Beherrschung der Fertigungsverfahren, Grundlagen der Typisierung und Standardisierung, des Austausches, der Meßtechnik, gründliche Werkzeug- und Maschinenkunde, Vorrichtungsbau, Fertigungsorganisation, erweiterte Kenntnisse der Betriebsabrechnung, Fertigungsplanung und Nomographie.

4. Operativtechnologie (Technologie für technologische Produktionsüberwachung)

a) Tätigkeitsbild

Überwacht und überprüft die Einhaltung des festgelegten technologischen Arbeitsablaufs, schlägt die Anwendung zweckmäßigerer Werkzeuge und Vorrichtungen vor. Stellt bei besonderer Notwendigkeit in Verbindung mit Fertigungstechnologie die von der technologischen Fertigungsvorbereitung festgelegten Arbeitsgänge, Werkzeuge und Vorrichtungen um. Führt neue

die Produktionsleitung ein.

Nimmt technologische Untersuchungen des Produktionsablaufes vor, führt technologische Versuche und Erprobungen durch. Berät die Produktionsarbeiter, Brigadiere und Meister in technologischen Fragen und unterstützt die Neuerer der Arbeit bei Entwicklung und Einführung von Neuerermethoden sowie bei der Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen. Sorgt durch Bekämpfung der technologischen Ursachen des Ausschusses für die Verbesserung der Qualität der Produktion.

Entscheidet über Mehrarbeitszuschläge bei Abweichung vom festgelegten technologischen Prozeß.

Vermittelt den Erfahrungsaustausch zwischen den Technologengruppen einerseits und den Produktionsarbeitern, Brigadiern und Meistern andererseits mit dem Ziel der Bestgestaltung der Fertigung.

Führt gemeinsam mit Meister, Brigadier und TAN-Bearbeiter Arbeitsstudien zur Verbesserung der technischen Arbeitsnormen und zum Erkennen von Verlustquellen organisatorischer und technologischer Art durch.

b) Verantwortung

Er überwacht die Einhaltung der technologischen Disziplin in seinem Arbeitsbereich und für die planmäßige, festgelegte Verbesserung des technologischen Arbeitsablaufes.

c) Qualifikation

Ingenieure oder Techniker mit arbeitsökonomischer Zusatzausbildung oder qualifizierte Facharbeiter mit mindestens vierjähriger erfolgreicher Berufspraxis und anerkannten Leistungen als Neuerer der Arbeit und erfolgreich abgeschlossenem Grundlehrgang „Operative Technologie“.

D. Sofortmaßnahmen

zur Qualifizierung von Technologen

Um den bestehenden Mangel an qualifizierten Technologen bis zur Heranbildung von Fach- und Hochschultechnologen zu überbrücken, ist es notwendig, Sofortmaßnahmen zur Qualifizierung von Facharbeitern zu Technologen und zur Weiterbildung der bereits tätigen Technologen, soweit sie den geforderten Qualifikationsmerkmalen nicht entsprechen, durchzuführen:

1. Innerhalb des Ministeriums für Maschinenbau sind an den TBS Abend-Qualifizierungskurse einzurichten für die Qualifizierung:
 - a) vom Facharbeiter zum Operativtechnologen,
 - b) vom Operativtechnologen zum Technologen für Fertigungsvorbereitung.
2. In den Industriezentren der DDR sind Tageslehrgänge vom Ministerium für Maschinenbau mit einer Dauer von mindestens vier Wochen mit den gleichen Ausbildungszielen wie unter 1 bis 3 zu organisieren.
3. Die Abteilung Arbeit des Ministeriums hat in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Hoch- und Fachschulwesen, in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß Technologie der KdT und dem technologischen Aktiv des Ministeriums und den Leitungen der TBS bis zum 1.3.55 Lehrpläne für die unter 1 bis 3 genannten Lehrgänge auszuarbeiten.
4. Die Abteilung Arbeit des Ministeriums trifft ferner alle organisatorischen Maßnahmen, um den Beginn

Beginn von je zwei nach Fachgebieten organisierten Vierwochenlehrgängen spätestens am 1.3.55 zu garantieren. Es sollen Lehrgänge für folgende Fachgebiete geführt werden:

Je ein Lehrgang für

Operativtechnologien und Fertigungstechnologen, Stahlbautechnologen, Maschinenbautechnologen, Gießereitechnologen und Technologen für spanlose Formung.

E. Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen den technologischen Abteilungen einerseits und der Abteilung Konstruktion, Planung, Produktionsplanung, Betriebsorganisation (bisher technisch-organisatorische Planung) andererseits.

1. Aufgaben der Abteilung Arbeit

Betriebsorganisation

(bisherige Bezeichnung: Abt. Organisatorische Vorplanung)

- a) Überprüfung und Verbesserung der technischen und kaufmännischen Betriebsorganisation.
- b) Formular-technische Entwicklung und Koordinierung, Betriebsanweisungen.
- c) Abgrenzung der Arbeitsgebiete.
- d) Neuentwicklung auf Grund der Arbeitsablaufuntersuchungen und -kontrollen in den Betriebsabteilungen.
- e) Erprobung und Schaffung von Grundlagen zur Einführung der Neuerermethoden und Kontrolle über Einführung von Verbesserungsvorschlägen.
- f) Technisches Kabinett und Erfahrungsaustausch.
- g) Durchführung von Kostenvergleichen und -kontrollen.
- h) Mitarbeit bei der Entwicklung von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern.
(Erläuterungen zu den einzelnen Punkten s. Bekanntmachung der zentralen Abt. Arbeit des Ministeriums.)

2. Abgrenzung zwischen Abt. Planung, Produktionsleitung und Produktionsüberwachung (Dispatcherdienst einerseits und Technologie andererseits).

- a) Die technologische Abteilung liefert den genannten Abteilungen alle technologischen Unterlagen, die zur Betriebsplanung, Produktionsablaufplanung und Produktionsablaufüberwachung erforderlich sind, das sind:
 - a) Arbeitszeitvolumenpläne für die im Werk vorhandenen Arbeitsplätze, Arbeitsplatz- und Maschinengruppen.
 - b) Technologische Arbeitsablaufpläne und Arbeitsplatzgruppenpläne für die Einheit des Erzeugnisses (einschl. der Arbeitskräfteplanung nach Berufsarten und Lohngruppe).
 - c) Über die Abt. Betriebsorganisation die technologischen Kennzahlen zur Planung, Leitung und Lenkung des Betriebes.
 - d) An Abt. Planung über Investabteilung die Vorschläge für den Investitionsplan, für den Rekonstruktionsplan und den Plan des technisch-organisatorischen Fortschrittes.
 - e) Die in manchen Betrieben geübte Praxis, daß die Abt. Technologie auch den Produktionsablaufplan und die Arbeitsplatzbelegung für die Gesamtpro-

duktion erstellt, ist zu beschließen. Diese Aufgaben sind dem Produktionsleiter oder der Gruppe Produktionsplanung der Abt. Planung zu übertragen.

3. Zusammenarbeit zwischen technologischer Abteilung und Konstruktionsbüro

- a) In allen Betrieben mit eigenen Konstruktionsbüros sind die Technologen zur ständigen Beratung der Konstrukteure in technologischen Fragen heranzuziehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß keine neuen Zeichnungen ohne Überprüfung der technologischen Abteilung in die Werkstätten kommen (s. Berufsbild „Technologie für Fertigungsvorbereitung“).
- b) Bei Neuentwicklung von Geräten sind Anlaufkollektive aus Konstrukteuren, Technologen, Produktionsplanern und Mitarbeitern der Abt. Materialversorgung zu bilden, die in kollektiver Zusammenarbeit für ein reibungsloses Anlaufen des neuen Baumusters in der Fertigung sorgen.
- c) In zentralen Konstruktionsbüros sind ständig Beratungstechnologen der Fertigungsbetriebe einzusetzen.
- d) Die bisher zum Teil übliche Durchführung des Änderungsdienstes durch die technologische Abteilung ist dahingehend abzuändern, daß der Änderungsdienst der technologischen Abteilung nur die Änderung von technologischen Unterlagen vornimmt und im übrigen nur die Verbindung zwischen Betrieb und Konstruktion vornimmt. Die Änderung von zeichnerischen Unterlagen hat ausschließlich, auch bei den in der Fertigung befindlichen Pausen, durch die Konstruktion zu erfolgen.
- e) Um zu gewährleisten, daß Änderungen von zeichnerischen Unterlagen zu keinem Produktionsverlust führen, dürfen Änderungen nur nach vorheriger Zustimmung der technologischen Abteilung durchgeführt werden.
- f) Mit der Praxis, Konstruktionszeichnungen oftmals vorab direkt von den Konstruktionsbüros an die Werkstätten zu geben, ist zu brechen. Zur Gewährleistung des Vorhandenseins nur einwandfreier Zeichnungen in den Werkstätten ist auch bei dringenden Arbeiten unter Beschleunigung des Durchlaufes der Weg Konstruktionsbüros — technologische Zeichnungen als Ersatz für unbrauchbar gewordene Abteilung — Betrieb einzuhalten. Anforderungen von dürfen nur unter gleichzeitiger Einziehung der auszutauschenden Pausen erfolgen.

F. Über die Bildung und Tätigkeit von überbetrieblichen technologischen Aktiven

Innerhalb der Hauptverwaltungen werden entsprechend der Produktionsstruktur der HV Technologenaktivs aus Vertretern der technologischen Abteilung der HV und Technologen der Fertigungsgruppen gebildet.

1. Technologisches Aktiv Aufgaben

Behandlung und Klärung von technologischen Grundsatzzfragen, Beratung der technologischen Abteilung der HV bei der Planung und Durchführung technologischer Maßnahmen zur Fertigungsbereinigung und Typisierung der Produktion in den Betrieben der HV. Überprüfung und Mitentscheidung über Investitionsanträge der Betriebe. Anleitung und Unterstützung des Fertigungsgruppenaktivs. Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß Technologie der KdT. Vorbereitung und Durchführung regelmäßiger zentraler Technologentagungen der HV.

CONFIDENTIAL

2. Fertigungsgruppenaktive**Aufgaben der Fertigungsgruppenaktive**

Mitarbeit bei der Fertigungsvereinigung von Fertigungsgruppe zu Fertigungsgruppe, Fertigungsvereinigung innerhalb der Fertigungsgruppe von Betrieb zu Betrieb, Spezialisierung, Typisierung und Mechanisierung der Produktion in den Betrieben der Fertigungsgruppe, Erarbeitung von technologischen Betriebsanalysen, Überprüfung und Beratung der Betriebe in technologischen Fragen, Prüfung der Verwendung der Investitionsmittel auf sparsamste Verwendung, ausschließlich im Sinne der Typisierung, Mechanisierung und Automatisierung der Produk-

tion, Vorbereitung und Durchführung regelmäßiger Fachtagungen der Technologen der Fertigungsgruppen, Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustauschen, Engste Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß der Fertigungsgruppe, Übernahme der Arbeiten der FUK 3.

Die Leitungen der der HV angeschlossenen Betriebe sind verpflichtet, den Mitgliedern der Aktive alle Unterstützung und die zur Durchführung ihrer von der HV übertragenen Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben.

(V u. M./MfM/35 54)

III. Export und Absatz**4. Änderung der Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven**

Die dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven genehmigten Vermittlungsbedingungen (erschienen im Zentralblatt Nr. 14, Seite 154) wurden geändert. Die Änderungen sind als „Anordnung zur Änderung der Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven vom 20. 10. 54“ im Zentralblatt Nr. 42, Seite 521, veröffentlicht.

Nachstehend wird das Preiskarteiblatt Nr. 6 bekanntgegeben, das als Grundlage für die Berechnung der Vermittlungsprovision durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven dient.

Preiskarteiblatt Nr. 6**zur Preisbewilligung des VEB Staatliches Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven, Berlin C 2, Oberwallstraße 20****I.**

Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven hat bei der Vermittlung von Warenlieferungen oder sonstigen Tätigkeiten, die mit den in Vermittlung gegebenen Waren in Verbindung stehen und für die ihm keine Handelsspanne zusteht, einen Anspruch auf Provision.

II.**Die Provision beträgt:**

- a) für die Vermittlung einer Warenlieferung oder Genehmigung zum Verkauf von ungenutztem beweglichen VE-Anlagegut
3 % des Warenwertes;
- b) für die Vermittlung einer Umsetzung von ungenutztem beweglichen Anlagegut der volkseigenen Wirtschaft
2 % des Bruttowertes (Anschaffungsneuwert), wenn der Bruttowert weniger als 5000 DM beträgt, mindestens jedoch 2 DM,

1 % des Bruttowertes (Anschaffungsneuwert), wenn der Bruttowert über 5000 DM beträgt, mindestens jedoch 100 DM;

- c) für die Erteilung von Liefergenehmigungen, wenn die entsprechende Ware sich in der Vermittlung des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven befindet und der Käufer vom Eigentümer der Ware benannt wird.

1 % des Warenwertes.

Hierunter fallen auch Eigenentnahmen.

III.

1. Der Provisionsbetrag ist vom Lieferanten 15 Tage nach Ausstellung der Belastungsnote des Vermittlers an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven zu zahlen.
2. Der Lieferant hat den Provisionsbetrag dem Empfänger der Ware gesondert in Rechnung zu stellen. Die Provision ist vom Empfänger der Ware zu entrichten und darf nicht weiterberechnet (abgewälzt) werden.
Sie ist gleichzeitig mit dem Rechnungsbetrag der Lieferung fällig und ist ohne jeden Abzug vom Empfänger an den Lieferanten zu zahlen.
3. Bei Umsetzung von ungenutztem beweglichen Anlagegut der volkseigenen Wirtschaft ist die Provision vom übernehmenden Betrieb zu tragen und innerhalb von 15 Tagen an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven zu überweisen.

Die Preise gelten auf Widerruf ab 1. 7. 54.

Dieses Blatt ersetzt Blatt Nr. 2 vom 10. 2. und Blatt Nr. 5 vom 3. 8. 54.

(V. u. M./MfM/35 54)

IV. Hoch- und Fachschulen**5. Beschluß über die Neuregelung der Tätigkeit von Betriebsassistenten in den volkseigenen Betrieben**

Das Präsidium des Ministerrates hat am 26. 8. 54 einen Beschluß über die Neuregelung der Tätigkeit von Betriebsassistenten in den volkseigenen Betrieben gefaßt. Dadurch wird die Anordnung vom 24. 3. 50, GBl Nr. 39, Seite 298, aufgehoben.

In Durchführung dieses Beschlusses weise ich alle Werkleiter an, unverzüglich folgende Maßnahmen in ihren Betrieben einzuleiten und durchzuführen:

1. Die z. Z. noch auf Grund der Anordnung vom 23. 3. 50, GBl. 39, Seite 298, als Betriebsassistenten beschäftigten **A b s o l v e n t e n** von den Hoch- und Fachschulen sind sofort entsprechend ihrer Qualifikation und der

von ihnen gesammelten Betriebs Erfahrungen als Betriebsingenieure, Schicht- und Abteilungsleiter, Dispatcher, kaufmännische Leiter, Hauptbuchhalter usw. einzusetzen, wobei vor allem solche Stellen vorzusehen sind, die bisher nicht mit einer entsprechend qualifizierten Kraft besetzt wurden.

Die Werkleiter sind verpflichtet, durch Festlegung von geeigneten Maßnahmen für die weitere fachliche und gesellschaftliche Qualifikation der jungen Ingenieure Sorge zu tragen. Die qualifiziertesten Kollegen sollen in verstärktem Maße als nebenamtliche Dozenten zu den innerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Technischen Betriebschulen herangezogen werden.

Die Werkleiter sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten die oben genannten Maßnahmen zum Abschluß zu bringen.

2. Den noch als Betriebsassistenten beschäftigten jungen Facharbeitern, Jungaktivisten usw., die über keine Hoch- oder Fachschulbildung verfügen, ist entsprechend ihrer Eignung eine schnelle fachliche und gesellschaftliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen. Diese Kollegen sind vorrangig zum Direktstudium der Fachschulen und zum Fachschulfernstudium sowie zur Arbeiter-und-Bauern-Fakultät zu delegieren. Ziel ihrer Ausbildung muß die Ablegung des Ingenieur-Examens sein. Die Delegierungen sind bis zum 30. 4. 55 für das Direktstudium und bis zum 15. 9. 55 für das Fachschulfernstudium abzuschließen.

Entsprechend den betrieblichen Verhältnissen sind Vorbereitungslehrgänge für das Fachschulstudium und persönliche Patenschaften von Angehörigen der technischen Intelligenz zu organisieren. Die Grundlage für die Vorbereitung auf das Fachschulstudium bildet der Lehrplan für die Vorbereitung zum Fachschulstudium des Staatssekretariats für Hochschulwesen vom März 1954, der allen Betrieben bereits im April 1954 zugeleitet wurde.

3. Betriebsassistenten ohne Hoch- und Fachschulbildung, die sich während ihrer Assistententätigkeit besonders bewährt haben, sollen der Hauptverwaltung bevorzugt für das Studium an den Industrie-Instituten vorgeschlagen werden, sofern sie die in den Zulassungsrichtlinien geforderten Voraussetzungen erfüllen.
4. Betriebsassistenten, die nach Absolvierung eines kurzfristigen Vorbereitungslehrganges zum Fachschulstudium noch nicht den Aufnahmebedingungen der Fachschulen genügen, sollen an innerbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen mit dem Ziel, innerhalb von sechs Monaten in einer ihrer Qualifikation entsprechenden festumrissenen Funktion im Betrieb eingesetzt zu werden. Die Qualifizierungsmaßnahmen für diese Kollegen sind durch die Werkleitung in Zusammenarbeit mit dem Leiter der TBS festzulegen.
5. Die Entlohnung erfolgt in allen Fällen nach den tariflichen Bestimmungen des Betriebskollektivvertrages bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Die Kaderabteilungen der Betriebe sind verpflichtet, sich um die fachliche und gesellschaftliche Weiterentwicklung der einzelnen Kollegen zu kümmern und in weitgehendstem Maße ihre Ausbildung zu fördern.
- Allen z. Z. noch als Betriebsassistenten eingesetzten Kollegen ist diese Anweisung bekanntzugeben.

(V. u. M. MfM 35 54)

6. Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, Fachschulfernstudium und Fachschulabendstudium

Auf Grund der Verordnung vom 19. 8. 54 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, Fachschulfernstudium und Fachschulabendstudium, Gesetzblatt Nr. 70 vom 4. 9. 54 wird den Betrieben folgende Anweisung gegeben:

1. Es erhalten nur die Fern- und Abendschüler die gesetzlich festgelegte Arbeitszeitbegünstigung, die vom Betrieb zum Studium delegiert worden sind.

a) Neudelegierungen

Die Betriebe haben in Zukunft bei Delegierungen zum Fern- und Abendstudium wie folgt zu verfahren:

Die Auswahl der Fern- und Abendschüler und die Form der Delegation seitens der Betriebe hat wie beim Direktstudium nach den Aufnahmerichtlinien des Ministeriums für Maschinenbau (siehe Verfügungen und Mitteilungen Nr. 7 vom 2. 4. 54) zu erfolgen.

Für sämtliche Delegierungen ist die Bestätigung der Kaderabteilung der zuständigen HV. einzuholen.

Das bestätigte Delegierungsschreiben geht mit den erforderlichen Unterlagen vom Betrieb an die entsprechende Schule.

b) Nachträgliche Delegierungen

Bei Kontrollen wurde festgestellt, daß eine große Anzahl von Fern- und Abendschülern aus den volkseigenen Betrieben ohne Delegation am Studium teilnehmen. In diesen Fällen hat der Betrieb in Verbindung mit der zuständigen Schule zu überprüfen, ob eine Nachdelegation auf Grund der bisher gezeigten Leistungen in Schule und Betrieb zu vertreten ist. Gegebenenfalls muß für diese Schüler eine nachträgliche Delegation erfolgen. Dabei ist wie unter a) zu verfahren.

Die nachträglichen Delegierungen müssen bis zum 31. 1. 55 abgeschlossen sein.

2. Damit ein reibungsloser Ablauf des Fachschulfernstudiums gewährleistet ist, wurde vom Staatssekretariat für Hochschulwesen, HA Fachschulwesen, im Einvernehmen mit den Fachministerien beschlossen, bis Ende des Jahres 1954 die Unterrichtsarbeit im Fachschulfernstudium wie bisher durchzuführen, d. h. es finden weiterhin 14tägig Konsultationen für alle Studienjahrgänge statt. Die Fernschüler sind zu diesen Konsultationen von der Arbeit freizustellen. Arbeitszeitbegünstigungen darüber hinaus dürfen nicht erfolgen.

3. Die Leitungen der Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau haben Maßnahmen zu ergreifen, die den Schülern das Studium erleichtern und die Studienergebnisse verbessern.

Darunter fallen:

- a) die Bildung von Studienzirkeln in den Betrieben, um unter Anleitung der technischen Intelligenz Fragen des Studiums gemeinsam zu beraten und

- b) weitestgehende Entlastung der Schüler von nebenamtlichen Funktionen und
- c) Berücksichtigung des Fernstudiums bei der Arbeitsplanung im Betrieb (z. B. Schichtarbeit und Dienstreisen).

Die Punkte a bis c gelten in vollem Umfange auch für das Fachschulabendstudium.
Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen ist der Werkleiter.
(V. u. M. MfM 35 54)

V. Produktion

7. Gußbedarf

Alle gußverbrauchenden Betriebe werden angewiesen, ihren Gußbedarf für das Jahr 1955 zu Serien zusammenzufassen und serienweise zu bestellen. Die Finanzierung für den dadurch entstehenden Materialvorlauf bei den gußverbrauchenden Betrieben ist bereits in dem Richtsatzplan für das Jahr 1955 entsprechend zu berücksichtigen.

(V. u. M. MfM 35, 54)

8. Welterverwertung des Schleifabriebs

Der VEB Leipziger Eisen- und Stahlwerke, Leipzig W 34, Gerhard-Ellrodt-Straße, liefert magnetisch abgeschiedenen Eisenschleifstaub. Interessenten werden gebeten, sich direkt mit dem Hersteller in Verbindung zu setzen.

(V. u. M. MfM 35 54)

VI. Kader

9. Einstellung von ehemaligen KVP-Angehörigen

KVP-Angehörige sind nach Ablauf ihrer Dienstzeit von dem Betrieb, dem sie vorher angehörten, wiederaufzunehmen. Es ist ihnen ein ihrer Qualifikation und Ausbildung entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Die geleistete Dienstzeit wird auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet. In den Fällen, in denen im beiderseitigen Einverständnis eine Versetzung zu einem Schwerpunktbetrieb erfolgt, ist die Zeit der bisherigen Betriebszugehörigkeit (einschließlich Dienstzeit) im neuen Betrieb anzurechnen.

(V. u. M. MfM/35, 54)

VII. Verkehr

10. Monatliche Transportbedarfsanmeldungen im Jahre 1955

Auf Grund der Bestimmungen der Transportplanungsverordnung vom 4. 3. 54 (GBl. S. 281) sind alle Versender verpflichtet, ihren Transportbedarf auf der Grundlage der Produktions- und Lieferpläne sowie der abgeschlossenen Verträge über die Bereitstellung von Transportraum anzumelden. Zum Abschluß der Transportraumverträge für 1955 sind in Nr. 33/54 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau“ bereits die erforderlichen Anweisungen ergangen. Im Jahre 1955 erfährt das Verfahren über die Anmeldung des monatlichen Transportraumbedarfes grundsätzlich keine Änderung. Für die dezentralen Güter (vgl. Anlage I zur Transportplanungsverordnung) melden die Betriebe ihren Transportraumbedarf auf den Formblättern E 1 bzw. S 1 bis zum 15. des Vormonats bei den zuständigen Reichsbahnämtern bzw. DSU-Stellen an. Es ist unbedingt erforderlich, daß dieser Termin eingehalten wird. Um den Transportraumbedarf aber realer einplanen zu können, dürfen andererseits die Meldungen nicht schon wesentlich früher eingereicht werden.

Um der Zentralen Abteilung Verkehr des Ministeriums für Maschinenbau zwecks Ausübung ihrer anleitenden

und kontrollierenden Tätigkeit bezüglich der Transportraumplanung und -lenkung die erforderlichen Unterlagen zu verschaffen, ist ab sofort von den Betrieben jeweils zum 15. eines jeden Monats der Zentralen Abteilung Verkehr folgendes zu melden:

- a) Waggonbedarf für den folgenden Monat.
(Kopie der ausgefüllten E-1-Meldung auf neutralem Papier)
- b) die Höhe des von der Deutschen Reichsbahn für den laufenden Monat erhaltenen Waggonkontingents,
- c) die Anzahl der im Vormonat von der Deutschen Reichsbahn gestellten Waggons,
- d) die Anzahl der im Vormonat vom Werk gegenüber dem Waggonkontingent nicht abgeforderten Wagen.

Die Beantwortung der Zusatzfragen b bis d ist auf derselben Kopie vorzunehmen. Besondere Anschreiben sind unzulässig.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat am 11. 11. 54 ihre Zustimmung zu dieser monatlich wiederkehrenden Berichterstattung erteilt.

(V. u. M. MfM/35, 54)

VIII. Arbeit

11. Vorarbeit für die Arbeitszeit am 24. und 31. Dezember 1954

Auf Anfragen von Betrieben über die Möglichkeit der Vorarbeit für die Arbeitszeit am 24. und 31. Dezember 1954 wird entsprechend den Wünschen der Werkstätigen folgendes bekanntgegeben:

1. Die Vorarbeit für diese Zeit ist zulässig, wenn durch die Verlegung der Arbeitszeit die Erfüllung der Pläne nicht gefährdet und die Anweisung der Energieinspektionen sowie die Einhaltung der Kontingente gewährleistet wird.

2. Die Festlegung, an welchen Tagen und zu welcher Zeit die Vorarbeit geleistet werden soll, muß durch Vereinbarung zwischen der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Betriebsleitung erfolgen und ist den Werkstätigen des Betriebes rechtzeitig bekanntzugeben.

3. Für die Vorarbeit sind Überstunden- und Nachzuschläge oder Sonntagszuschläge nicht zu zahlen.

(V. u. M. MfM 35 54)

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

CONFIDENTIAL

50X1

Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954

Berlin, den 30. Dezember 1954 .

Nr. 36

I N H A L T

	Seite		Seite
I. Kontinuierlicher Produktionsablauf			
1. Kontinuierlichen Produktionsablauf sichern	251	7. Bauen im Winter 1954/55 — Richtlinien des Ministeriums Aufbau —	254
II. Finanzen und Preise			
2. Nachweis der Kosten durch Gießereiausschuß	252	8. Herausgabe eines Investhandbuches	254
III. Planung			
3. Schnellere Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch planfreie Investitionen	252	IV. Forschung, Entwicklung und Konstruktion	
4. Vorverträge bzw. Verträge für Leistungen der Starkstromanlagenbau-Betriebe	253	9. Sonderheft der Technischen Gemeinschaft über „Technische Kabinette“	254
5. Werknormen für die industrielle Vorfertigung von Beton-Bauelementen	253	V. Export und Absatz	
6. Preisbildung für Bauleistungen der volkeigenen Bauindustrie für das Planjahr 1955	253	10. Sicherung der Produktion von Massenbedarfsgütern im Jahre 1954/55	254
		11. Vorbereitung der Leipziger Frühjahrsmesse 1955	255
		VI. Materialwirtschaft	
		12. Regelung der Spiralbohrerversorgung	257
		13. Direktive zur Erarbeitung der M 32 M 1954/55 per 31. 12. 1954	257
		VII. Arbeit	
		14. Lohnauszahlungen in den Betrieben	258

I. Kontinuierlicher Produktionsablauf

1. Kontinuierlichen Produktionsablauf sichern

Zu den in Nr. 33 der Verfügungen und Mitteilungen gegebenen Richtlinien für die monatliche Planaufteilung im Jahre 1955 erfolgten einige Rückfragen von Kollegen Betriebsleitern, die zu nachstehenden Erläuterungen Anlaß geben:

- Die Richtlinie für die Planaufteilung bezieht sich auf die zu realisierende Warenproduktion und auf das entsprechend zu erreichende Finanzergebnis. Daraus ergibt sich, daß die monatliche Bruttoproduktion nach Maßwerten über den genannten monatlichen Richtzahlen liegen muß. Das gilt besonders für die ersten Monate des Jahres, um einen kontinuierlichen Warenabsatz zu sichern. In der Regel wird deshalb in den ersten drei Monaten die Bruttoproduktion monatlich jeweils 0,5% über den genannten Richtzahlen für die zu realisierende Warenproduktion liegen müssen. Daraus ergibt sich im I. Quartal eine zu erreichende Erfüllung der

Bruttoproduktion von zusammen 24%. Eine solche Aufgabenstellung macht sich auch aus dem im Durchschnitt der Betriebe des Maschinenbaues zur Zeit überhöhten Bestand an Arbeitskräften erforderlich.

- Den Betrieben geht in den nächsten Tagen — soweit es noch nicht geschehen ist — der vom Ministerium für Maschinenbau bestätigte Plan für das Jahr 1955 zu. Sofern der Ministerrat oder die Volkskammer noch Veränderungen festlegen, werden sie umgehend mitgeteilt. Jedoch ist die Vorbereitung des Betriebsplanes auf der Grundlage der vom Ministerium gegebenen Ziffern sofort durchzuführen. Aufgabe der Betriebsleitungen ist es, die ihnen zugeteilten Materialkontingente entsprechend den Erfordernissen des Produktionsplanes voll und termingerecht zu realisieren. Dabei muß von den zur Lieferung verpflichteten Organen (z. B. DHZ Metallurgie) die volle Lieferung der kontingentierten

50X1

Menge und nicht nur von „Lieferanteilen“ sowie strenge Einhaltung der Liefertermine und der bestellten Sortimente und Qualitäten gefordert werden. Die zugeteilten Kontingente sind durch spezifizierte Aufträge vertraglich zu binden. Bei Weigerung durch die zur Lieferung verpflichteten Organe sowie bei Nichteinhaltung der Verträge ist in jedem Fall das Vertragsgericht einzuschalten.

Materiallieferungen, die für die vertragsgedeckte Produktion nicht benötigt werden, sind zurückzuweisen. Es wird künftig nicht mehr anerkannt, daß Betriebsleiter die Überplanbestände mit erfolgter Anlieferung von nicht benötigtem Material begründen. Ebenso ist Material, das nicht dem bestellten Sortiment entspricht, auf Kosten des Lieferbetriebes zurückzusenden. Mehrkosten in der Produktion, infolge Verwendung von Material, das nicht sortengerecht entsprechend dem Vertrag geliefert wurde, sind in der Finanzabrechnung besonders zu begründen und dürfen nur in dringenden Ausnahmefällen entstehen.

Die Betriebsleiter und kaufmännischen Direktoren tragen für die Sicherung der höchstmöglichen Rentabilität die persönliche Verantwortung. Wenn in begründeten Ausnahmefällen Material verarbeitet werden muß, das nach Sortiment oder Qualität nicht den Produktionserfordernissen entspricht und dabei hohe Mehrkosten sich ergeben, wofür der Betriebsleiter nicht selbst die Verantwortung glaubt übernehmen zu können, ist dazu die schriftliche Genehmigung des HV-Leiters (oder eines bevollmächtigten Vertreters) einzuholen.

3. Soweit die dem Betrieb zur Verfügung stehenden Materialien (einschließlich örtlich mobilisierbarer Reserven und Produktionsabfälle) es ermöglichen, ist eine Übererfüllung des Produktionsplanes anzustreben. Voraussetzung dafür ist aber auch, daß der Absatz dieser Erzeugnisse vorher vertraglich gesichert ist. In der Regel sind dabei zusätzlich Massenbedarfsgüter herzustellen. Bei der Übererfüllung des Produktionsplanes, der Aufnahme zusätzlicher Produktion von Massenbedarfsgütern, ist auf strenge Einhaltung des Arbeitskräfteplanes zu achten.
4. Da durch Überschreitung des Arbeitskräfteplanes im III. und IV. Quartal 1954 ein Teil der Maschinenbaubetriebe einen Überhang an Arbeitskräften auf-

weist und die Zurückführung auf den Planbestand hier (unter Vermeidung jeglicher Entlassungen) erforderlich ist, wird angeordnet:

- a) Den Anforderungen der Verwaltungen anderer Produktionszweige (Bergbau, Landwirtschaft, Bauwesen usw.) und sonstiger Verwaltungen auf Umsetzung von Arbeitskräften aus Produktionsbetrieben des Maschinenbaues ist im Einvernehmen mit den umzusetzenden Kollegen in jedem Falle zu entsprechen. Ausgenommen in bezug auf Produktionsarbeiter und technische Intelligenz sind von dieser Verpflichtung die Gießereibetriebe, ferner die Autobetriebe in Zwickau und EMW Eisenach, die Hochseewerften sowie die Entwicklungs- und Konstruktionsbüros. Hier entscheiden die Betriebsleiter über eingehende Anforderungen selbständig. Soweit weitere Ausnahmen (z. B. für Facharbeiter) von einzelnen Betrieben für erforderlich erachtet werden, ist die Zustimmung des HV-Leiters einzuholen.
 - b) Soweit ein Bedarf an Arbeitskräften bei einzelnen Betrieben des Maschinenbaues besteht oder entsteht, ist dieser durch Werbung von Arbeitskräften in anderen Betrieben des Maschinenbaues zu decken. Die Einstellung von Arbeitskräften, die aus anderen Wirtschaftszweigen oder Verwaltungen kommen, ist nicht zulässig.
 - c) Das in vielen Betrieben des Maschinenbaues noch vorhandene ungesunde zahlenmäßige Verhältnis von Produktionsarbeitern zu sonstigen Beschäftigten muß rasch überwunden werden. Aus den Reihen der sonstigen Beschäftigten sind Arbeitskräfte für die Produktion zu gewinnen. Soweit dazu fachliche Umschulung erforderlich ist, haben die Betriebsleiter die Möglichkeit für Umschulungen zu gewährleisten.
5. Vorstehend genannte Maßnahmen sind mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zu beraten und für den Betrieb zu konkretisieren. Nach eingehender Aussprache im Leitungskollektiv des Betriebes und mit der Aktivistenkommission oder einem entsprechenden Kreis von Aktivisten hat der Betriebsleiter Weisungen und Direktiven für die Leitungen aller Abteilungen der Verwaltung und des Werkes auszuarbeiten und ihre Durchführung zu kontrollieren.

(V. u. M./MfM/36/54)

II. Finanzen und Preise

2. Nachweis der Kosten durch Gießereiausschuß

In den Erläuterungen zu den Planabweichungen im Kontrollbericht haben die Betriebe die Kosten, welche durch gelieferten Gießereiausschuß entstanden sind, als

Davonzahl von den Gesamtabweichungen gesondert herauszustellen. Dasselbe gilt für die Hauptverwaltungen in bezug auf ihre zusammengefaßte Erläuterung.

(V. u. M./MfM/36/54)

III. Planung

3. Schnellere Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch planfreie Investitionen

Mit der Verordnung vom 10. 12. 53 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter hat der Ministerrat die wichtigsten Aufgaben und Maßnahmen festgelegt, um eine möglichst schnelle und allseitige Verbesserung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Hierbei ist insbesondere allen Leitern von Betrieben die Aufgabe gestellt, sich um die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter zu sorgen.

Diese Sorge um die Menschen darf sich nicht darin erschöpfen, für die Verbesserung der sozialen, kulturellen oder gesundheitlichen Verhältnisse in den Betrieben Investitionsmittel anzufordern bzw. die für notwendig gehaltenen Veränderungen von der Bewilligung solcher Mittel abhängig zu machen.

Zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten sind den Betrieben gerade für derartige Verbesserungen gegeben (insbesondere Direktorfonds I und Betriebsfonds). Vor allem können dadurch Maßnahmen kleineren Umfanges von den Betrieben selbst finanziert werden, so daß es im

allgemeinen nicht nötig ist, daß Betriebe z. B. für die Schaffung eines Frauenruhraumes Investitionsmittel anfordern. Aber auch bei größeren Objekten, wie Kinderkrippen, Einrichtung von Nachtsanatorien u. ä. kann der Umfang der Investitionsmaßnahmen durch eine finanzielle Beteiligung der Betriebe im Interesse aller Werkstätigen erweitert werden. Der VEB Karl-Liebknecht-Werk, Magdeburg, hat durch Solidaritätseinsätze der Belegschaft und Bereitstellung von Mitteln aus dem Direktorfonds in Höhe von insgesamt 57 TDM die rechtzeitige Fertigstellung seiner Kinderkrippe ermöglicht; die Schiffswerft Übigau hat zu einem Kulturbau von 160 TDM über 80 TDM durch beispielgebende eigene Leistungen der Belegschaft und Zuschüsse aus dem D-Fonds beigesteuert. Durch solche und zahlreiche andere Beispiele war es u. a. möglich, Kinderkrippen und Kindertagesstätten bereits in den Investitionsplan 1954 aufzunehmen, die sonst erst in späteren Jahren hätten realisiert werden können.

Wenn alle Werkleiter unter richtiger Einschätzung der Kraft der Arbeiterklasse die Belegschaften zur Lösung der Aufgaben heranziehen, wird auch manche Maßnahme — vor allem zur besonders dringenden Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Betreuung der Werkstätigen —, die bei der Festlegung der Objekte des Investitionsplanes 1955 zurückgestellt werden mußte, 1955 noch verwirklicht werden können.

Die Mitarbeit der Belegschaft bei der Planung und Schaffung solcher Verbesserungen muß im Betriebskollektivvertrag ihren Niederschlag finden.

Die Werkleiter sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Belegschaften die Verwirklichung der Verordnung vom 10. 12. 53 in ihren Betrieben unter diesen Gesichtspunkten nochmals zu überprüfen. Die Leiter der Hauptverwaltungen haben außerdem die Anweisung erhalten, die betrieblichen Planvorschläge auf Investitionen darauf zu überprüfen, in welchem Maße die Betriebe selbst zur Realisierung der Verordnung vom 10. 12. 53 beitragen.

Durch die Ermittlung und Verwendung aller Reserven, die Ausnutzung der eigenen Finanzierungsmöglichkeiten der Betriebe und die vorbildliche Organisierung von Gemeinschaftsleistungen muß und kann erreicht werden, daß in dem vor uns liegenden letzten Jahr des Fünfjahrplanes neue wichtige Verbesserungen in den Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter geschaffen werden.

(V. u. M./MfM/36/54)

4. Vorverträge bzw. Verträge für Leistungen der Starkstromanlagenbau-Betriebe

Es ist notwendig, daß alle Investitionsträger sofort nach Erhalt der verbindlichen Kontrollziffern, auch wenn die zur Schließung eines Vorvertrages bzw. Vertrages erforderlichen Unterlagen noch nicht vorliegen, den in Frage kommenden Lieferungs- und Leistungsbetrieb vorab über Art und Umfang der zu erwartenden Lieferungen und Leistungen informieren, damit dieser bereits entsprechende Dispositionen wenigstens hinsichtlich der Größenordnung der Lieferungen und Leistungen treffen kann. Besondere Beachtung verdienen dabei die speziellen Anlagenbaubetriebe, z. B. die volkseigenen Starkstromanlagenbaubetriebe, deren Dispositionen für das Planjahr 1955 unterstützt werden müssen. Alle Investitionsträger haben sich dafür einzusetzen, daß allgemein die schnellsten Voraussetzungen zum Abschluß von festen Verträgen für die Fertigstellung der Projektierungsmaßnahmen 1955 geschaffen werden.

(V. u. M./MfM/36/54)

5. Werknormen für die industrielle Vorfertigung von Beton-Bauelementen

In der Dienstanweisung Nr. 148 des Ministeriums für Aufbau wird die Herausgabe von Werknormen zur Gewährleistung der industriellen Vorfertigung von Beton-Bauelementen für den Wohnungsbau 1955 angekündigt. Diese Werknormen sind verbindlich für die Anfertigung der Ausführungszeichnungen, für die Herstellung der Bauelemente in den Betonwerken und für die Verwendung im Wohnungsbau. Es wird empfohlen, diese Werknormen auch im Allgemeinen Hochbau anzuwenden. Die Festlegungen der Werknormen nehmen Rücksicht auf die Typenentwürfe für das Jahr 1955.

Es werden in Kürze folgende Werknormen herausgegeben:

- Nr. 1 Maßnormen für Fertigteile
- Nr. 2 Leichtbetonhohlblocksteine
- Nr. 3 Fertigteildecken für Handmontage
- Nr. 4 Treppen aus Betonfertigteilen (Lamellentreppen)
- Nr. 5 Steildächer aus Stahlbetonfertigteilen
- Nr. 6 Wandplatten aus Leichtbeton
- Nr. 7 Türen- und Fensterstürze aus Betonfertigteilen
- Nr. 8 Einzelstufen für Kellertreppen

Die dem Ministerium für Maschinenbau unterstehenden Entwurfsbüros werden angewiesen, ab sofort die im Entwurf der Werknorm Nr. 1 aufgeführten Maße bei der Erarbeitung der Projekte und der Ausführungsunterlagen anzuwenden bzw. ihre Anwendung zu kontrollieren.

Es ist beabsichtigt, für das Jahr 1956 entsprechende Werknormen herauszugeben. Dabei wird die Anzahl der Maßfestlegungen weiter eingeschränkt werden. Eine Überarbeitung der Typenentwürfe für 1956 wird die Einhaltung der DIN 4172 — Maßordnung im Hochbau — ermöglichen.

Der genannte Entwurf der Werknorm Nr. 1 ist vom Entwurfsbüro für Typung des Ministeriums für Aufbau, Berlin C 2, Roßstraße, anzufordern.

(V. u. M./MfM/36/54)

6. Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie für das Planjahr 1955

Das Ministerium für Aufbau weist in der Dienstanweisung Nr. 149/54 darauf hin, daß für das Jahr 1955 die Kostenpläne für die Bauobjekte und die Preisangebote zum Abschluß von Bauleistungsverträgen nach den zur Zeit geltenden preisrechtlichen Bestimmungen aufzustellen sind.

Es ist beabsichtigt, für das Jahr 1955 Baufestpreise einzuführen, mit denen gleichzeitig die Bestimmungen bekanntgegeben werden, welche die Behandlung der bereits aufgestellten Kostenpläne und Preisangebote regeln.

Die Direktoren und technischen Direktoren der volkseigenen Baubetriebe sind dafür verantwortlich, daß der Abschluß von Bauleistungsverträgen auf keinen Fall unter Hinweis auf die geplante Einführung von Baufestpreisen für 1955 verzögert wird.

Anderslautenden Erklärungen ist im Sinne dieser Dienstanweisung entgegenzutreten.

(V. u. M./MfM/36/54)

50X1

7. Bauen im Winter 1954/55**— Richtlinien des Ministeriums für Aufbau —**

Durch das Rundschreiben Nr. L 55/54 weist das Ministerium für Aufbau auf die Herausgabe von Richtlinien für das Bauen im Winter 1954/55 hin. Sämtlichen Entwurfsbetrieben sind bereits diese Richtlinien zugegangen. Danach haben die Entwurfsbüros die Verpflichtung, ihren Beitrag zur Vorbereitung und Durchführung der Winterbauarbeiten 1954/55 zu leisten und den Kampf der Bauarbeiter um Planerfüllung und kontinuierliches Bauen zu unterstützen. Der technische Direktor des Entwurfsbüros ist dafür verantwortlich, daß die Brigadeleiter unverzüglich in Verbindung mit den Bauleitern der ausführenden Betriebe überprüfen, welche bautechnischen Ausführungsunterlagen zur reibungslosen Durchführung des kontinuierlichen Bauens benötigt werden. Die Termine für die Bereitstellung fehlender Unterlagen sind schriftlich festzulegen.

Es ist zu beachten, daß dem Baubetrieb die Bauunterlagen sowohl für die fertigzustellenden als auch für die neu zu beginnenden Objekte entsprechend den örtlichen Erfordernissen der Baustelle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind.

Zur Sicherung der ausreichenden Baustoffbevorratung für das Bauen im Winter und zur besseren Ausnutzung des Transportraumes während der Wintermonate ist es notwendig, den Baubetrieben Unterlagen über den überschläglichen Baustoffbedarf zu geben und auch

hierbei Art, Umfang und Termin der Übergabe dieser Materialpläne abzusprechen.

Die Hauptverwaltungen und Investträger haben für ihre Vorhaben durch individuelle Zusammenarbeit zwischen den Entwurfsbüros und Baubetrieben die notwendige, enge Zusammenarbeit im Winterbauen zu gewährleisten.

(V. u. M./MfM/36/54)

8. Herausgabe eines Investhandbuches

Der Verlag „Die Wirtschaft“ wird in Kürze ein Investhandbuch herausgeben, das durch seine zusammengefaßte Darstellung und seine erschöpfende Aussagekraft zur Förderung des Investgeschehens beitragen wird. Es ist besonders aktuell, da es eine übersichtliche Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Anweisungen für die Vorbereitung, Durchführung, Finanzierung und Abrechnung der Investitionen enthält. Das Handbuch enthält weiterhin Angaben über die im Verkehr mit Investitionen und Generalreparaturen auftretenden Begriffsbestimmungen und Angaben über die allgemeine Bedeutung und volkswirtschaftliche Planung der Investitionen sowie alle im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung stehenden Probleme, einschließlich dazugehöriger Kommentare. Auf diese Weise wird erstmalig ein Fachbuch für das Investitionsgeschehen herausgegeben, das für alle Funktionäre der volkseigenen Betriebe, Verwaltungen und Ministerien als wertvolles Arbeitsmaterial gelten wird.

(V. u. M./MfM/36/54)

IV. Forschung, Entwicklung und Konstruktion**9. Sonderheft der Technischen Gemeinschaft über „Technische Kabinette“**

Beim Verlag „Technik“ ist ein Sonderheft der Technischen Gemeinschaft über „Technische Kabinette“ erschienen. Diese Veröffentlichung ist als Anleitung für eine Verbesserung der Arbeit in den Technischen Kabinetten außerordentlich wertvoll. Die Betriebe werden

verpflichtet, diesen Artikel zum Gegenstand einer Arbeitsbesprechung zu machen.

Die Beschaffung des Sonderheftes wird empfohlen. Die Auslieferung erfolgt über die Bezirksleitungen der Kammer der Technik.

(V. u. M./MfM/36/54)

V. Export und Absatz**10. Sicherung der Produktion von Massenbedarfsgütern im Jahre 1954/55**

Der Ministerrat hat sich mit dem ungenügenden Erfüllungstand der durch die Verordnung vom 17. 12. 53 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBL. S. 1315) gestellten Aufgaben zur Steigerung der Produktion von Massenbedarfsgütern beschäftigt und einen Beschluß gefaßt, der die Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet zum Ziel hat.

In diesem Beschluß sind u. a. folgende Festlegungen getroffen worden:

1. Durchführung von Betriebskontrollen durch die Hauptverwaltungen der Fachministerien mit dem Ziel, die volkswirtschaftlich unzweckmäßige Verarbeitung von Abfällen und inneren Reserven zu unterbinden.
2. Verantwortlichkeit der Räte und Bezirke für die Erfassung aller anfallenden Material- und Rohstoffreste, auch der der zentral geleiteten Betriebe.
3. Einrichtung von Sprechstunden durch die Räte der Bezirke Halle, Magdeburg, Leipzig, Dresden und

Karl-Marx-Stadt, an denen Vertreter der Hauptabteilungen Export und Absatz, Materialwirtschaft und Planung und der zuständigen Hauptverwaltungen der jeweiligen Fachministerien sowie der Staatlichen Plankommission, Gruppe Massenbedarfsgüter, teilnehmen zum Zwecke der Beseitigung aufgetretener Mängel und Hemmnisse bei der Produktion von Verbrauchsgütern.

Zur Durchführung dieses Beschlusses werden die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau hiermit angewiesen:

1. Die zusätzliche Produktion von Massenbedarfsgütern ist mit den Räten der Bezirke und Kreise abzustimmen. Hierbei ist es erforderlich, daß vor Aufnahme der Fertigung diese Stellen von Art, Höhe, WAP und Vertragspartner unterrichtet werden. Die von Betrieben der zentral geleiteten Industrie oft angewandte Methode, den Betrieben der örtlichen Wirtschaft Material zu liefern, im Lohnauftrag verarbeiten zu lassen und diese Erzeugnisse dann mit ihren Betriebsnamen zu kennzeichnen, ist unzulässig und hat zukünftig zu unterbleiben.

50X1

2. Die Betriebe haben in regelmäßigen Abständen die bei ihnen anfallenden Material- und Rohstoffreste, die für die Herstellung von Massenbedarfsgütern geeignet sind, der örtlichen Plankommission anzubieten. Es sind alle Materialreste anzubieten, soweit sie nicht in der Hauptproduktion oder in der Produktion der Abteilungen für Massenbedarfsgüter des Betriebes selbst verarbeitet werden.

Bei Abgabe des Angebots ist gleichzeitig eine Frist für die Abverfügung des Materials zu nennen. Für diese festgelegte Zeit erlischt die Verfügungsgewalt des Betriebes über diese Bestände.

Die örtlichen Plankommissionen rufen diese Materialreste entweder für den Einsatz der Massenbedarfsgüterproduktion ab oder geben sie innerhalb der festgelegten Frist für eine anderweitige Verwendung (Schrott usw.) frei. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Betriebsleiter selbständig über die Verwendung.

3. Im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist für die Schaffung einer zentralen Übersicht eine Erzeugnis-Karteikarte entwickelt worden. Über die Hauptverwaltungen sind diese den für eine Meldung in Frage kommenden Betrieben bereits zugeleitet worden. Im Interesse einer besseren Koordinierung und Lenkung der Konsumgüterfertigung sind die gestellten Termine für eine Rückleitung der Zweitausfertigung dieser Übersichtskarte einzuhalten.

Die Leiter der Hauptverwaltungen sind verpflichtet, die Durchführung dieser Anweisung zu kontrollieren und sie in Werkleiterbesprechungen zu erläutern. (V. u. M./MfM/36/54)

11. Vorbereitung der Leipziger Frühjahrsmesse 1955 vom 27. 2. bis 9. 3. 1955

I. Bedeutung der Messe

Die Frühjahrsmesse 1955 wird den Charakter einer internationalen Verkaufsmesse aufweisen.

Die vorliegenden Flächenwünsche Westdeutschlands und des kapitalistischen Auslandes sind gegenüber der Messe 1954 wesentlich gestiegen. Dieses zeigt klar und eindeutig, daß die Leipziger Messe sich zur wichtigsten Kontaktstelle für die wirtschaftlichen Verbindungen mit allen Völkern der Erde entwickelt. Damit ist der Handelsplatz Leipzig die Basis für die internationalen Geschäftsbeziehungen aller Länder geworden und in seiner Bedeutung als Weltmesse wieder voll anerkannt. Durch die größere Beteiligung kapitalistischer und westdeutscher Aussteller werden die Bestrebungen offensichtlich, den West-Ost-Handel in immer breitere Bahnen zu lenken. Die nach Leipzig kommenden Aussteller und Besucher werden mit offenen Augen die Geschehnisse in der Deutschen Demokratischen Republik betrachten. Sie werden feststellen müssen, daß unsere Menschen stolz auf ihre errungenen Erfolge sind. Die Vertreter unserer Betriebe werden mit den Ausstellern und Besuchern auf der Messe offene und ehrliche Gespräche führen und sie davon überzeugen, daß breitere internationale Handelsbeziehungen zur Völkerverständigung und zur Erhaltung des Friedens beitragen.

Insbesondere wird das verstärkte Auftreten westdeutscher Aussteller und Besucher dazu führen, neue Anknüpfungspunkte auf breiterer Grundlage zwischen den Menschen aus Ost und West zu schaffen und unmißverständlich die Unteilbarkeit der deutschen Nation zu zeigen.

II. Messe-Exponate

- a) Die bereits aufgestellten Exponatenlisten sind auf Grund der Neuaufteilung der Ausstellungsflächen in Leipzig von den Absatzabteilungen der HV in Abstimmung mit den zuständigen DIA-Fachanstalten zu überarbeiten und nach Bestätigung durch den HV-Leiter bis zum 5.1.55 der HA Export und Absatz einzureichen.

- b) Infolge des eingeschränkten Raumes, der den Betrieben der Hauptverwaltungen für die Frühjahrsmesse zur Verfügung gestellt wird, ist eine strenge Auswahl der Erzeugnisse, die zur Ausstellung gelangen, vorzunehmen. Es kommt nicht darauf an, das gesamte Sortiment zu zeigen, es kommt vielmehr darauf an, den Nachweis zu führen, daß es in den einzelnen Industriezweigen keine technischen Aufgaben gibt, die nicht gelöst werden können. Die Wahl der Ausstellungserzeugnisse ist nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

1. Die Maschinen müssen konstruktiv ausgereift, technisch erprobt und in jeder Beziehung ausstellungswürdig sein.

2. Es dürfen nur exportfähige und lieferbare Maschinen zur Ausstellung kommen. Vertragsabschlüsse für die Jahre 1955, 1956 und später sind unter diesen Voraussetzungen zu tätigen.

3. Um das Augenmerk der Messeinteressenten auf die Lieferung kompletter Anlagen zu richten, ist weitestmöglich der Arbeitsablauf von geschlossenen Zusammenfassungen von Maschinen in der Folge eines Arbeitsprozesses zu zeigen.

4. Bis zum Messebeginn müssen für alle ausgestellten Erzeugnisse die Werksabgabepreise festliegen.

Alle Ausstellungsstücke sind mit dem Namen des Herstellerbetriebes bzw. mit dem Warenzeichen zu kennzeichnen.

5. Handelt es sich bei dem Ausstellungsstück um ein Erzeugnis neuer Konstruktion oder um die Verbesserung einer älteren Ausführung, so hat an die Hauptverwaltung eine kurze technische Begründung zu erfolgen, in der die Vorzüge der neuen Konstruktion gegenüber der alten aufgezeigt werden.

Die Ausstellung von Maschinen und Geräten, deren Konstruktion gegenüber gleichgearteten Erzeugnissen auf dem Weltmarkt neuartig und überlegen ist, bedarf der besonderen Zustimmung der HA Export und Absatz.

- c) In vielen Betrieben wird die Gütekontrolle noch nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit durchgeführt. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß in jeder Hauptverwaltung ein Güte-Kontrollkollektiv zusammengestellt wird, das für die einwandfreie Qualität der Messeerzeugnisse verantwortlich ist. Die Tätigkeit dieses Kollektivs hat sich nicht nur auf die Kontrolle des Fertigerzeugnisses zu erstrecken, sondern es muß auch die Kontrolle der Teilaggregate vornehmen, damit in jedem Falle ein exportreifes Aggregat zur Messe kommt.

Dies bezieht sich auch auf Zulieferungen für andere Aussteller. Die Leiter dieses Gütekontrollkollektivs sind bis zum 20. 12. 1954 der HA Export und Absatz, Abteilung Reklamation und technische Beratung, zu benennen.

- d) Für die Ausstellungsfläche jeder Hauptverwaltung auf der technischen Messe ist eine Modellschau anzufertigen. Hinsichtlich der Standgestaltung hat sich eine solche Schau als wertvolles Arbeitsmittel er-

50X1

wiesen und gewährleistet beim Messeaufbau eine erhebliche Kostenersparnis. Die Modellschau muß bis zum 15. 1. 1955 durch die HV-Leiter abgenommen werden.

- e) Die Messehallen stehen ab 2. 1. 1955 für den Aufbau der Stände den Betrieben zur Verfügung. Die Aufbauarbeiten müssen bis zum 25. 2. 1955 durchgeführt sein.

Die Technischen Leiter der Hauptverwaltungen sind verpflichtet, an diesem Tag in ihrem zuständigen Arbeitsbereich die Exponate auf Güte und Funktionsfähigkeit letztmalig zu überprüfen.

Am 26. 2. 1955 erfolgt die Abnahme der Kollektivstände durch den Minister. Genauer Zeitpunkt wird noch bekanntgegeben.

- f) Die Verantwortung für die Organisation der Leipziger Messe liegt bei der HA Export und Absatz.

III. Sichtwerbung

In der politischen Sichtwerbung muß die Kraft und Stärke unseres Arbeiter- und Bauernstaates sichtbar zum Ausdruck kommen. Es sind insbesondere Bilder der Regierungsmitglieder zu zeigen. Mehr als bisher sind große Fotomontagen unserer Aktivisten und Neuerer, in Verbindung mit ihrem Arbeitsplatz, anzubringen.

In Großfotomontagen muß die Leistungsfähigkeit unserer volkseigenen Industrie zum Ausdruck kommen. Gleichzeitig ist in der Sichtwerbung die enge Verbindung der Arbeiterklasse zu den werktätigen Bauern und der Intelligenz zu zeigen. Ebenso müssen die nationalen Traditionen unserer Kultur sichtbar werden.

Die Sichtwerbung muß den Charakter des sozialistischen Realismus tragen. Die Entwürfe für die Gestaltung der Ausstellungsstände der Hauptverwaltungen müssen von dem HV-Leiter genehmigt werden. Die genehmigten Entwürfe sind der HA Export und Absatz vorzulegen, die für die Gesamtwerbung verantwortlich ist.

IV. Standpersonal

- a) Die Werkleiter der Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau sind für die richtige Auswahl des Standpersonals verantwortlich. Diese Kollegen müssen in gesellschaftlicher wie auch in fachlicher Hinsicht den Anforderungen einer Messe entsprechen, sie müssen verhandlungsgewandt sein und dementsprechend ein gutes Verhalten gegenüber den Messeinteressenten gewährleisten. Das Standpersonal muß während der gesamten Messe in Leipzig verbleiben und darf nicht ausgewechselt werden. Die Auswahl des Standpersonals muß gewährleisten, daß die Betriebe in größtmöglichem Maße auf der Frühjahrsmesse 1955 in eigener Verantwortlichkeit Exportverträge mit ausländischen Interessenten aushandeln und zum Abschluß bringen.

Die namentliche Aufstellung des Standpersonals ist bis zum 31. 12. 1954 an die Absatzabteilungen der Hauptverwaltungen einzureichen, die im Einvernehmen mit der zuständigen Kaderabteilung eine Überprüfung vornehmen.

- b) Die Absatzabteilungen der Hauptverwaltungen haben mit dem Standpersonal in der Zeit vom 15. 1. bis 15. 2. 1955 Schulungen durchzuführen. Entsprechende Richtlinien werden von der HA Export und Absatz gegeben.
- c) Neben Mitarbeitern der Absatzabteilungen müssen ab 25. 2. 1955 während der gesamten Messedauer die Planungsleiter der Hauptverwaltungen anwesend sein.

V. Organisatorische Hinweise

- a) Die Leiter der Absatzabteilungen der Hauptverwaltungen haben für eine ordnungsgemäße Sicherung der benötigten Verschußunterlagen zu sorgen. Sie haben weiter darauf zu achten, daß alle Messestände während der Öffnungszeiten der Hallen und Messehäuser ständig besetzt sind.

Die Leiter der Gruppen Werbung und Messen sind verantwortlich, daß die Stände der HV-Messeleitungen rechtzeitig mit entsprechenden Büroausstattungen bzw. mit Material versehen werden.

Weiter ist notwendig, daß für sämtliche Erzeugnisse bei Messebeginn den Käufern Prospektmaterial zur Verfügung steht. In Verbindung mit dem VEH-DIA ist dafür zu sorgen, daß die Prospekte fremdsprachig, mindestens in russischer und englischer Sprache, abgefaßt werden.

Die Messestände haben lediglich den Verkaufsverhandlungen sowie sonstigen in Zusammenhang mit der Messe stehenden Besprechungen zu dienen.

Die offizielle Führung der Regierungsmitglieder durch die Messe findet am Sonntag, dem 27. 2. 1955 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12 Uhr statt. Auf den Ständen müssen während dieser Zeit sämtliche HV-Leiter und Technischen Leiter der Hauptverwaltungen anwesend sein.

Die offizielle Eröffnung der Technischen Messe findet um 12 Uhr statt.

VI. Meldewesen

Für diesen Zweck werden an die Leiter der Absatzabteilungen zwecks Verteilung an ihre Betriebe gesonderte von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigte Formulare am 26. 2. 1955 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr durch die Zentrale Messeleitung ausgegeben.

Der Meldeweg ist folgender:

- a) Die Betriebe melden täglich alle bis 12.00 Uhr getätigten Abschlüsse auf Grund des Formblattes und geben die Meldungen an die Absatzleiter der Hauptverwaltungen bis 13.00 Uhr weiter. Die Formulare sind in allen Punkten auszufüllen und in einfacher Ausfertigung zu überreichen.
- b) Von den Hauptverwaltungen werden zuerst die Gesamtzahlen der Betriebsmeldungen zu einem HV-Gesamtergebnis der Abschlüsse im Export nach Ländern und im Inland nach Auftragsgruppen zusammengefaßt und den Leitern der Absatzbereiche der HA Export und Absatz bis 14.30 Uhr zugestellt. Anschließend nehmen die Hauptverwaltungen die Unterteilung nach Planpositionen für ihre eigene Arbeitsgrundlage vor.
- c) Von den Leitern der Absatzbereiche der HA Export und Absatz werden die Berichte ihrer Hauptverwaltungen ohne Zusammenfassung pünktlich um 14.45 Uhr an die Zentrale Messeleitung zwecks Zusammenstellung für das gesamte Ministerium übergeben. Die Leiter der Absatzbereiche sind für die pünktliche Einreichung der Berichte durch die Hauptverwaltungen verantwortlich.
- d) Die Zentrale Messeleitung faßt die Berichte nach Bereichen und für das gesamte Ministerium zusammen und gibt die täglichen Abschlußmeldungen an den Minister weiter.
- e) Es ist zu beachten, daß die genannten Termine unbedingt eingehalten werden, damit eine ordnungsgemäße Berichterstattung gewährleistet ist.

50X1

- f) Abschlüsse, die nach 12.00 Uhr getätigt werden, sind für den nächsten Tag festzulegen.
- g) In Anbetracht dessen, daß die offizielle Eröffnung der Messe am 27. 2. 1955 um 12.00 Uhr erfolgt, entfällt für diesen Tag die Abgabe des Tagesberichtes.
- h) Fehlmeldungen sind in jedem Fall erforderlich, um eine Kontrolle über die tägliche Abgabe der Meldungen für die einzelnen Messetage zu haben.
- i) Sofern die Hauptverwaltungen ihre Verkaufsstände auch in Messehäusern der Innenstadt haben, sind die Tagesberichte getrennt nach „Technische Messe“ und „Mustermesse“ einzureichen und es sind die hierfür vorgesehenen Formulare zu verwenden. Der Kollektivstand der polygrafischen Industrie im Buchgewerbehaus gehört für die statistische Erfassung zum „Technischen Messegelände“.
- T k) Der textliche ausführliche Messeabschlußbericht ist am 9. 3. 1955 von den Absatzleitern der HV an die Zentrale Messeleitung zu geben. Die Richtlinien für diesen Messebericht werden vor Messebeginn den Absatzleitern und Standleitern von der HA Export und Absatz zur Kenntnis gebracht.
- T l) Für den letzten Messetag, den 9. 3. 1955, müssen die nach 12.00 Uhr getätigten Abschlüsse am 10. 3. 1955 bis 10.00 Uhr der Zentralen Messeleitung vorliegen. Ferner ist ein ausführlicher Messebericht der Gesamtabschlüsse nach Planpositionen auf Grund der täglichen Zusammenfassung zu erarbeiten und der Zentralen Messeleitung am 10. 3. 1955 bis 17.00 Uhr in Leipzig zu übergeben.
- m) Die abgegebenen Berichte erfüllen nur ihren Zweck, wenn sie konkrete Angaben enthalten, die rechnerische Aufrechnung fehlerfrei ist und in deutlicher Schrift (möglichst Schreibmaschinenschrift) vorgenommen wird.

VI. Materialwirtschaft

12. Regelung der Spiralbohrerversorgung

Durchgeführte Überprüfungen haben ergeben, daß die Betriebe über ihren wirklichen Bedarf an Spiralbohrern hinaus in erhöhtem Umfang Verträge abgeschlossen haben. Dadurch ist es in den letzten Monaten zu Störungen in der Versorgung der Betriebe gekommen. Um eine reibungslose Versorgung mit Spiralbohrern für das Planjahr 1955 zu sichern, wird folgendes angewiesen:

1. Alle Betriebe überprüfen die bestehenden Verträge für 1954 und 1955 über die Zulieferungen von Spiralbohrern und heben die Verträge insoweit auf, als sie über dem unbedingt erforderlichen Bedarf liegen.
2. Es ist den Betrieben untersagt, zukünftig Verträge über Spiralbohrerlieferungen abzuschließen, die nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Dabei sind strenge Maßstäbe unter Berücksichtigung der vorhandenen betrieblichen Reserven anzulegen. Bei den Vertragsabschlüssen in diesem Rahmen sind auf jeden Fall monatliche Liefertermine festzulegen.
3. Die in den letzten Monaten durch den Chefdispatcher des Ministeriums für Maschinenbau durchgeführten Sondermaßnahmen zur Verteilung von Spiralbohrern werden ab 31. 12. 1954 eingestellt.
4. Die Hauptverwaltungen führen in den Betrieben Kontrollen über die Einhaltung dieser Anweisung durch.

(V. u. M./MfM./36/54)

VII. Besondere Aufwendungen im Rahmen der Leipziger Messe

Die Leiter der Hauptverwaltungen sind ermächtigt, ihren Betrieben im Höchstfall bis zu 500,— DM Repräsentationsgelder zu genehmigen. Über diesen Betrag hinaus kann die Genehmigung nur durch den Minister erteilt werden. Die Gelder sind aus dem beim Betrieb verbleibenden Anteil des Fonds für Messen und Werbung zu zahlen.

VIII. Messegeschäft

Zur Lösung von Planfragen wird in Leipzig ein operativer Stab anwesend sein. Die Mitarbeiter dieses Stabes setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Vertreter der Staatlichen Plankommission,
- b) Vertreter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
- c) Vertreter des Ministeriums für Maschinenbau, und zwar HA Planung, HA Produktion-Kooperation, HA Materialwirtschaft, HA Export und Absatz.

IX. Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front

In Anbetracht der Bedeutung der Leipziger Messe 1955 ist es unbedingt notwendig, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Nationalen Front und den ausstellenden Betrieben herbeizuführen.

Die HV-Messeleitungen werden beauftragt, bis zum 25. 2. 1955 der Zentralen Messeleitung je einen Vertreter zu benennen, der als Verbindungsmann zu dem Zentralen Messeausschuß der Nationalen Front zu delegieren ist.

Von allen an der Durchführung der Leipziger Messe 1955 beteiligten Mitarbeitern wird erwartet, daß sie sich der politischen sowie der wirtschaftlichen Bedeutung der ihnen gestellten Aufgaben bewußt sind und diese verantwortungsbewußt lösen.

(V. u. M./MfM./36/54)

13. Direktive zur Erarbeitung der M 32 M 1954/55 per 31. 12. 1954

Für alle Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau besteht die Notwendigkeit, ihre Bemühungen zu verstärken, die vorhandenen Materialien unter Beachtung der sparsamsten Verwendung einzusetzen und zu verteilen. Ein entscheidendes Instrument zur Kontrolle der sparsamsten Verwendung der Materialien und zur Erschließung der noch vorhandenen Reserven ist die M 32 M.

Trotz der verschiedenen Anweisungen des Ministers für Maschinenbau — Brief vom 10. 4. 1954 und Direktive vom 30. 6. 1954, veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 18, Ziffer II,3 —, in denen eindeutig auf die persönliche Verantwortung des Werkleiters und des HV-Leiters für die termingemäße Abgabe einer richtigen Meldung hingewiesen wurde, haben nicht alle verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre danach gehandelt.

So haben zum Beispiel der Werkleiter des VEB Junkalor, Dessau, Koll. Jochmann, der Werkleiter des VEB Filmosto, Dresden, Koll. Krämer und der Werkleiter des VEB Injecta Steinach, Koll. Kirchner, die Arbeitsanweisung der HV zurückbehalten, keine kollektive Beratung durchgeführt und die Erarbeitung der M 32 M dem Selbstlauf überlassen. Der Werkleiter des VEB Rathenower Optische Werke, Koll. Rohrlack, hat zwar die Meldung unterschrieben, jedoch ohne Durchsprache und Überprüfung, obwohl falsche Bedarfszahlen darin

enthalten waren. Die für die mangelhafte und unrichtige Abgabe dieser wichtigen Meldung verantwortlichen Kollegen des Leitungskollektivs der Betriebe sind durch den Leiter der HV Feinmechanik/Optik bestraft worden.

Zur Erreichung des Zieles, ein den Realitäten wirklich entsprechendes Zahlenmaterial der Leitung des Ministeriums in die Hand zu geben, wird zur Erarbeitung der M 32 M auf nachstehende Punkte besonders hingewiesen:

Abschnitt I — Materialbilanz

Bedarft. Projektplan (Sp. 2)

Die Bedarfszahlen des Projektplanes sind aus Sp. A, B, C und D zu übernehmen; nur wenn zwischen dem Abgabetermin des Projektplanes und dem Stichtag der Meldung von der HV veranlaßte Änderungen nachgewiesen werden können, ist eine Abweichung berechtigt. Kurze formlose Begründung ist der Meldung beizufügen.

Bedarft. Auftragslage für 1. Halbjahr 1955 (Sp. 4)

Eine überhöhte Bedarfszahl gegenüber der Angabe in Sp. 2 ist vor Abgabe der Meldung auf ihre Ursache hin zu untersuchen. Die sich per 1. 1. 1955 ergebenden Überplanbestände an Halbfabrikaten — hervorgerufen durch Planüberhänge aus 1954 — müssen sich in einer Bedarfsminderung ausdrücken.

Hierzu ist vom Betrieb formlos zu erklären, um welche Mengen welche Materialien sich verringern. Betriebe, die keine Bedarfsminderung zu bestätigen haben, erklären schriftlich, daß zur Deckung des Materialbedarfes für die vorliegenden Aufträge keine vor- bzw. angearbeiteten Materialien (mehr als der normale Vorlauf beträgt) vorhanden sind.

Deckungsfaktoren (Sp. 6, 7 u. 8)

Die lt. Inventur per 31. 12. 1954 festgestellten verwendbaren Bestände werden in vielen Fällen höher sein als die bei der Projektplanung angenommenen. Auf Grund der jetzt erkennbaren Überdeckung durch vorhandene Bestände dürfen zuviel erhaltene Kontingente nicht zurückgehalten oder durch Manipulationen mit der Sp. 8 (Sonstige zu erwartende Zugänge) ausgeglichen werden. In Sp. 8 sind mindestens 25 % der Abschlußsumme für 1954 aus Sp. 15 a abzüglich 17 a anzurechnen.

Kontingentüberschuß (Sp. 10)

Der durch den erhöhten Bestand am 31. 12. 1954 hervorgerufene Überschuß an Kontingenten ist durch ein K zu kennzeichnen.

Jahreskontingente 1955 (Sp. 12 u. 13)

Die Gesamthöhe der bis zum 31. 12. 1954 für 1955 dem Betrieb übergebenen Kontingente ist in Sp. 12 und der durch Bestellung gebundene Kontingentanteil ist in Sp. 13 auszuweisen.

14. Lohnauszahlungen in den Betrieben

Um Überschneidungen bei den Lohnauszahlungen zu vermeiden, wurde zwischen dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit, der Deutschen Notenbank und dem Bundesvorstand des FDGB eine Übereinstimmung darüber erzielt, daß die Restlohnzahlung mit der folgenden Abschlagzahlung vereinigt werden kann, wenn

1. die Belegschaft dem Wegfall einer gesonderten Restlohnzahlung zustimmt,

Abschnitt II — Materialabrechnung

Gesamtbestand (Sp. 19 a)

Die in Sp. 19 a erscheinenden Endbestände sind genauestens festzulegen, da sie als Inventurbestände per 1. 1. 1955 in die folgenden Meldungen eingehen müssen. Trennung zwischen betriebseigenem und fremdem Material ist zu beachten. Restbestände an Fremdmaterial aus abgewickelten Unterlieferungen, die nicht an den Auftraggeber zurückgehen, sind über die Sp. 15 a dem betriebseigenen Material zuzuführen und erscheinen damit im Bestand in Sp. 19 a.

Meldepflicht an das Staatliche Vermittlungskontor

(Sp. 20)

Die Erfahrung bei der Auswertung dieser Spalte der letzten Quartalsmeldung zeigte, daß die Betriebe ihrer Verpflichtung lt. Veröffentlichung in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Maschinenbau Nr. 22, Ziffer VIII,13 vom 2. 8. 1954 nur sehr ungenügend nachgekommen sind.

Die Angebotskarten sind für alle in Sp. 20 erscheinenden Materialien und Mengen bis zum 15. 1. 1955 beim Staatlichen Vermittlungskontor eingehend abzugeben. Bereits gemeldete Mengen sind nur zur Gesamtmenge zu ergänzen.

Der zuständigen HV ist schriftlich zu bestätigen, in welcher Gesamthöhe je Materialplanposition und zu welchem Zeitpunkt die Angebotskarten an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven, Berlin C 2, Oberwallstraße 20, abgegeben wurden.

Nomenklatur

Zu beachten ist, da für 1955 getrennte Abrechnung vorgesehen ist, daß für die Planposition 1314 233 und 1314 234 die Materialbilanz für jede Position getrennt aufzustellen ist. In der Abrechnung 1954 sind diese beiden Positionen wie bisher zusammenzufassen.

Dasselbe gilt für die eingedruckte Planposition 47 15 120 Bronzeformguß, die für die Ausfüllung der Materialbilanz lt. Schlüsseliste 1955 in die Position 47 15 121 und 47 15 122 aufzutellen ist.

Ausschußabrechnung 1955

In der M 32 M per 31. 3. 1955 und in den folgenden wird das ab 1. 1. 1955 für Arbeitsausschuß verbrauchte Material gesondert abgerechnet werden. Die Betriebe haben in der Dispokartei entsprechende Vorbereitungen zu treffen, daß ab 1. 1. 1955 eine laufende Übersicht über den Materialverbrauch für Ausschußproduktion gewährleistet ist.

(V. u. M./MfM./36/54)

VII. Arbeit

2. die Restlohnzahlung spätestens am 2. Zahltag nach Ultimo erfolgt,
 3. das kontoführende Kreditinstitut dem Antrag des Betriebes zustimmt.
- Die Zustimmung wird befristet erteilt werden, um die Maßnahmen zur Herbeiführung der kurzfristigen Abrechnung zu unterstützen.

(V. u. M./MfM./36/54)

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Minister für Maschinenbau

Nur für den Dienstgebrauch!

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Maschinenbau

1954	Berlin, den 31. Dezember 1954	Nr. 37
------	-------------------------------	--------

INHALT

	Seite		Seite
I. Ein Jahr Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften		III. Planung	
1. Entschließung des Kollegiums des Ministeriums für Maschinenbau und des Sekretariats des Zentralvorstandes der IG Metall auf der gemeinsamen Sitzung am 10. Dezember 1954	259	4. Führung des Entwicklungsnachweises über die Kultur-, Gesundheits- und Sozial-einrichtungen	263
II. Finanzen und Preise		5. Lizenzvorhaben 1955 „Nichtvolkseigene Industrie“	263
2. Vereinheitlichung der Vordrucke	262	IV. Forschung, Entwicklung und Konstruktion	
3. Ausbuchung der durch Hochwasser zerstörten Grundmittel	262	6. Neuerermethode Nr. 1	263
		V. Sonstiges	
		7. Prüfung von Konstruktionszeichnungen auf Gießertechnologie	263
		8. Passierscheine zur Einreise in Kreise mit besonderer Ordnung	264

I. Ein Jahr Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften

1. Entschließung des Kollegiums des Ministeriums für Maschinenbau und des Sekretariats des Zentralvorstandes der IG Metall auf der gemeinsamen Sitzung am 10. Dezember 1954.

Aus Anlaß des Jahrestages der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften berieten das Kollegium des Ministeriums für Maschinenbau und das Sekretariat des Zentralvorstandes der IG Metall in einer gemeinsamen Sitzung mit Aktivisten, Werkleitern und BGL-Vorsitzenden sowie Sekretären der BPO der SED aus 50 Betrieben des volkseigenen Maschinenbaues über die Ergebnisse in der Verwirklichung der Verordnung vom 10. Dezember 1953. Für das Kollegium des Ministeriums für Maschinenbau erstattete der Stellvertreter des Ministers, Kollege Helmut Wunderlich, für das Sekretariat des Zentralvorstandes der IG Metall der Vorsitzende, Kollege Rolf Berger, Bericht über die Verwirklichung der Verordnung im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau.

Dabei wurde hervorgehoben, daß die Deutsche Demokratische Republik als erster Arbeiter- und Bauernstaat in der Geschichte des deutschen Volkes das Boll-

werk aller patriotischen Kräfte im Kampf um die Sicherung des Friedens und die Schaffung eines einheitlichen, demokratischen und friedliebenden Deutschlands ist.

Die Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik war und ist darauf gerichtet, die Lebenslage der arbeitenden Menschen ständig zu verbessern. Ausdruck dafür ist auch die Verordnung vom 10. Dezember 1953, die eine große politische, wirtschaftliche und soziale Bedeutung hat und die Zustimmung aller Werktätigen fand.

Die Ergebnisse, die die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Verwirklichung der Verordnung während eines Jahres erzielten, haben den Wohlstand der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik wesentlich erhöht und geben den westdeutschen Arbeitern ein Beispiel dafür, wie richtig der Weg ihrer Brüder in der Deutschen Demokratischen Republik ist und welche Perspektiven sich ihnen in einem einheitlichen demokratischen Deutschland eröffnen. Darin besteht die große nationale Bedeutung dieser Verordnung.

50X1

CONFIDENTIAL

Besonders in der gegenwärtigen Situation, die gekennzeichnet ist durch die beabsichtigte Ratifizierung des Pariser Abkommens und die Remilitarisierung Westdeutschlands, trägt die Arbeiterklasse in der Deutschen Demokratischen Republik eine hohe Verantwortung für den Schutz ihrer demokratischen Errungenschaften und die Sicherung des weiteren friedlichen Aufbaues.

Die Beratungen in Moskau über die kollektive Sicherheit in Europa und die dort gefaßte Deklaration haben uns neue große Aufgaben gestellt. Es kommt jetzt darauf an:

verantwortlich für die Sicherung des Friedens weiterzukämpfen,

das Wiedererstehen des deutschen Militarismus sowie die Ratifizierung des Pariser Abkommens zu verhindern und damit den imperialistischen Kriegshetzern die Auslösung eines neuen Krieges unmöglich zu machen.

Dazu ist erforderlich, auf der Grundlage der engeren Verbindung mit den Massen,

die politische Aktivität und den Arbeitseнтуhusiasmus der Werktätigen zu entfalten,

die Pläne gewissenhaft zu erfüllen,

die Arbeitsproduktivität zu steigern,

die Rentabilität aller Betriebe herzustellen bzw. zu verbessern,

das Sparsamkeitsregime konsequent durchzusetzen und kühner

die fortgeschrittenste Wissenschaft zu meistern.

A.

Übereinstimmend wurde auf dieser Beratung von allen Teilnehmern festgestellt, daß die Verwirklichung der Verordnung zu einem Wachsen der politischen Aktivität der Werktätigen geführt hat. Das kommt zum Ausdruck:

in dem einmütigen Bekenntnis der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zur Politik unserer Arbeiter- und Bauernregierung bei der Volkswahl,

in den Rechenschaftslegungen zu den Betriebs-Kollektivverträgen. Vor allem in den Gewerkschaftsgruppen, wo die Arbeiter über den Stand der Verwirklichung der Betriebs-Kollektivverträge unterrichtet wurden und kritisch zu vorhandenen Mibständen und schlechter Arbeit von Wirtschafts- und Gewerkschaftsfunktionären Stellung nehmen sowie Vorschläge zur besseren Verwirklichung des Betriebs-Kollektivvertrages unterbreiten,

in den Produktionsberatungen, in denen die Arbeiter Kritik an der schlechten Arbeitsorganisation üben und zugleich Vorschläge zur Überwindung dieser Unzulänglichkeiten machen,

in der immer breiteren Anteilnahme der Werktätigen an der Arbeiterkontrolle, die dazu führte, diese Kontrolle auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung sowie des Bau- und Wohnungswesens straffer zu organisieren.

Allein im III. Quartal wurden auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung 5822 und auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens 4323 Kontrollen durchgeführt.

Verkannt wird aber noch die Bedeutung der Arbeiterkontrolle bei der Lösung von Produktionsaufgaben. Obwohl eine Reihe guter Beispiele vorliegt, werden sie zu wenig popularisiert.

B.

Mit der Verwirklichung der Verordnung wurden die Arbeits- und Lebensbedingungen unserer Arbeiter weiter verbessert. Die Tarifsätze der Lohngruppen 5 bis 8 in der Lohn tafel 2, — übriger Maschinenbau, Landmaschinenbau, Fahrzeug- und Apparatebau —, in der Lohn tafel 3 — Feinmechanik-Optik, Elektrotechnik, Werkzeug- und übriger Fahrzeugbau — und in der Lohn tafel 4 — übrige Metallindustrie — wurden am 1. Januar 1954 erhöht.

In den privatkapitalistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik wurden die Löhne ab 1. Januar 1954 in allen Lohngruppen erhöht.

Für die Handwerksbetriebe kam die Anlage V des Kollektivvertrages in Wegfall, und dafür wurde das System der acht Lohngruppen eingeführt, wodurch ebenfalls eine Erhöhung für alle im Handwerk Beschäftigten erfolgte und durch Neuabschluss des Tarifvertrages für die Handwerksbetriebe die Löhne des Handwerks mit denen des privatkapitalistischen Betriebes gleichgestellt wurden.

In 113 der volkswirtschaftlich wichtigsten Metallbetriebe erfolgt entsprechend der Verordnung die Zahlung von Zusatzrenten.

Mit der Verwirklichung der Verordnung hat sich das Werkkitcheneessen bedeutend verbessert. In allen Großbetrieben wurde im Laufe des Jahres dazu übergegangen, Wahlen zu verabreichen. Eine große Zahl von Betriebsküchen wurde mechanisiert; die Speiseräume wurden besser ausgestaltet und Bestecke angeschafft. In den meisten Küchen wird das Essen serviert.

Bis zum 4. Januar 1954 wurden 97 Arbeiter-Wohnungsbau genossenschaften gegründet, denen 4095 Mitglieder angehören. 1208 Wohnungseinheiten werden bis zum Jahresende gebaut sein.

Gemäß der Verordnung wurden 64 betriebliche Kulturstätten der IG Metall übergeben, in denen sich ein reges kulturelles Leben entwickelt.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stellte für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erhebliche Investitionsmittel zur Verfügung.

Es wurden unter anderem 146 neue Frauenruheräume mit 328 Betten zusätzlich geschaffen, acht neue Ambulatorien eingerichtet und die Anzahl der Betriebspolikliniken auf 22 erhöht. Für 1953 ist der Bau der ersten Nachsanatorien geplant. In einer Reihe von Berufen mit erschweren Arbeitsbedingungen wurde der verkürzte Arbeitstag eingeführt.

In fast allen Betrieben werden Reihenuntersuchungen durchgeführt, besonders bei den Kollegen, die unter gesundheitsgefährdeten Bedingungen ihre Arbeit verrichten. Durch diese Maßnahme konnte erreicht werden, daß der Krankenstand z. B. vom I. zum II. Quartal um 10 Millionen Stunden gesenkt werden konnte.

Durch Maßnahmen, wie technische Verbesserungen, Anbringung von Schutzvorrichtungen, Überwachung und Instandhaltung der Anlagen und vor allem eine breite Aufklärungsarbeit unter der Belegschaft wurde dazu beigetragen, die Anzahl der Unfälle zu senken.

An den durchgeführten Maßnahmen auf diesen Gebieten sieht man besonders, daß die Sorge um den Menschen im Mittelpunkt der Arbeit unserer Regierung steht.

C.

In den ersten III. Quartalen konnten im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau 23 Betriebe mit der Wanderfahne des Ministerrates und 32 Betriebe mit der Wanderfahne des Ministeriums ausgezeichnet werden. Die Mehrzahl der Betriebe des Maschinenbaues, führt innerbetriebliche Wettbewerbe durch. Die Beteiligung der Produktionsarbeiter an den innerbetrieblichen Wettbewerben stieg in einzelnen Betrieben bis auf 90 %.

Im VEB Modul Karl-Marx-Stadt gelang es z. B. durch die richtige Organisation des innerbetrieblichen Wettbewerbes von einem Verlust in Höhe von 258 TDM per Oktober 1963 auf einen Gewinn in Höhe von 1270 TDM zu kommen und den Ergebnisplan bereits bis 1. November 1964 zu erfüllen.

Die Entwicklung der Aktivität unserer Arbeiter in den Betrieben zeigt sich auch in dem Anwachsen der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung. Das kommt darin zum Ausdruck, daß sich der Jahresnutzen für realisierbare Erfindungs- und Verbesserungsvorschläge im III. Quartal 1964 um rund 2 Millionen DM gegenüber dem II. Quartal erhöht hat. Der Gesamtnutzen bis zum 30. September 1964 betrug 73,5 Millionen DM und übertrifft somit bei weitem die erreichten Ergebnisse des Jahres 1963 mit 49,2 Millionen DM.

Die Tagung verpflichtet das Ministerium, dafür Sorge zu tragen, daß die Bearbeitung und Auswertung der Verbesserungsvorschläge beschleunigt wird und daß Rückstände vermieden werden.

Eine Reihe von Werktätigen wurden für ihre hervorragenden Leistungen besonders ausgezeichnet, davon bis zum Jahre 1964 — 81 mit dem Nationalpreis, 43 als Helden der Arbeit, 55 als Verdiente Techniker des Volkes, 117 als Verdiente Erfinder, 463 als Verdiente Aktivisten und 206 Brigaden mit dem Titel „Brigade der besten Qualität“. Hinzu kommen noch viele Tausend Aktivisten und Bestarbeiter.

D.

Trotz dieser großen Erfolge zeigten sich in der Durchführung der Verordnung noch eine Reihe Mängel und Schwächen, die ihren Ausdruck darin finden,

daß ein Teil der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sich in ungenügendem Maße auf die schöpferischen Kräfte der Arbeiterklasse orientierte;

daß um die Durchführung der Verordnung kein systematischer und beharrlicher Kampf geführt wurde;

daß ein großer Teil unserer Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sich einseitig auf die Erfüllung der Produktionspläne konzentrierte und dabei die Sorge um den Menschen vernachlässigte.

Die sorgfältige Auswertung der Ergebnisse dieser Beratung muß dazu führen, daß die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre in den Betrieben des Maschinenbaues gewissenhaft überprüfen, welche Mängel und Schwächen es in der Verwirklichung der Verordnung gibt, um sie mit Hilfe der Werktätigen zu lösen. Die weitere Verwirklichung dieser Verordnung ist ein entscheidender Beitrag zur Lösung der politischen und ökonomischen Aufgaben, die uns in der Deklaration der Moskauer Konferenz, der 21. Tagung des ZK der SED und der 18. Bundesvorstandssitzung des FDGB gestellt wurden. Daraus ergeben sich für das Ministerium, die Hauptverwaltungen, Werkleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen folgende Aufgaben:

1. Es sind alle Anstrengungen zu machen, um den Betriebs-Kollektivvertrag 1955 unter breiterer Mitwirkung der Werktätigen qualifiziert und termingerecht auszuarbeiten und abzuschließen.

Noch besser als 1954 müssen die Aufgaben, die die Verordnung vom 10. Dezember 1953 stellt, im Betriebs-Kollektivvertrag 1955 ihre Berücksichtigung finden.

Hauptaugenmerk muß auf die Entfaltung einer organisierten Massenkontrolle über alle Teile des Betriebs-Kollektivvertrages gelegt werden, wobei im Mittelpunkt die Erfüllung des Produktionsplanes bei größter Rentabilität, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten, die Erfüllung des Betriebsergebnisses und die ständige Erhöhung der Qualität der Produkte stehen müssen.

2. Alle Vorhaben für die Verbesserung der sozialen Belange und des Gesundheitsschutzes, der kulturellen Einrichtungen und des Arbeitsschutzes müssen planmäßig fertiggestellt werden, um die vom Staat bereitgestellten Mittel im Interesse der Werktätigen voll auszunutzen.

Es muß daher für jeden Hauptverwaltungsleiter und Werkleiter die Erfüllung der Nebenlagen zur persönlichen Verpflichtung werden und die Anleitung und Kontrolle bei der Realisierung derselben durch sie laufend erfolgen.

Besonders durch freiwillige Arbeitsleistung der Werktätigen ist der beschleunigte und verbilligte Bau dieser Einrichtungen zu erreichen.

3. Die Sorge um den Menschen muß ihren Ausdruck darin finden, daß von seiten der Staats-, Wirtschafts- und Gewerkschaftsfunktionäre alle Möglichkeiten zur Senkung des Kranken- und Unfallstandes besonders durch die weitere Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ausgeschöpft werden. An der Spitze der organisierten Aufklärungsarbeit und der Schaffung der materiellen Voraussetzung zur Senkung des Kranken- und Unfallstandes müssen die Werkleiter und Gewerkschaftsleitungen stehen.

4. Der Entwicklung des individuellen und genossenschaftlichen Arbeiterwohnbaus müssen die Werkleiter und Hauptverwaltungsleiter größte Aufmerksamkeit schenken.

Damit die Zahl der Interessenten sich weiterhin erhöht, ist eine breite Aufklärungsarbeit durchzuführen und darüber hinaus den Werktätigen größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

5. Alle Werkleitungen müssen die örtlichen Möglichkeiten, um Verbesserungen und Erleichterungen im Berufsverkehr zu schaffen, weitestgehend ausnutzen. Dabei sind die guten Beispiele des VEB Elektrowärme Sörnwitz und VEB Spinn- und Zwirnmaschinenbau Karl-Marx-Stadt auszuwerten.

6. Die vom 21. Plenum des ZK der SED für die weitere Entwicklung des Wettbewerbes gestellten Aufgaben müssen die größte Beachtung der Hauptverwaltungsleiter, Werkleiter und Betriebsgewerkschaftsleitungen finden.

Um den innerbetrieblichen Wettbewerb entsprechend den Forderungen des 21. Plenums des ZK der SED zu organisieren, ist es notwendig, den Betriebsplan bis auf die Brigade und den einzelnen Arbeitsplatz aufzuschlüsseln, denn nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, daß der Wettbewerb von

Mann zu Mann, von Brigade zu Brigade, von Abteilung zu Abteilung die vorherrschende Form des Wettbewerbes in allen Maschinenbaubetrieben wird. Die Wettbewerbskommissionen sind zu aktivieren, um zu erreichen, daß sich am Massenwettbewerb im Jahre 1955 alle Maschinenbaubetriebe beteiligen.

7. Die Produktionsberatungen als sichtbarer Ausdruck des Mitbestimmungsrechts der Werktätigen in den Betrieben sind von den Gewerkschaftsleitungen, Werkleitern und Hauptverwaltungsleitern systematisch in ihrem Inhalt zu verbessern und zu beleben. Die Entfaltung der Kritik der Werktätigen hinsichtlich einer besseren Gestaltung der Produktion muß in den Produktionsberatungen in breitem Umfang zur Anwendung kommen.

Es darf keine Produktionsberatung ohne Beschlußfassung geben. Durch eine organisierte Kontrolle muß gewährleistet sein, daß die Anregungen und Forderungen der Werktätigen schnellstens verwirklicht werden.

8. Die weitere Hebung der fachlichen Qualifikation und des kulturellen Niveaus der Werktätigen auf der Grundlage einer planmäßigen produktionstechnischen Qualifizierung und breiten kulturellen Massenarbeit ist eine zentrale Aufgabe aller Werkleiter, Hauptverwaltungsleiter und aller gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes.

Auf dem Gebiete der kulturellen Massenarbeit müssen die Organisation der Produktionspropaganda, die Durchführung technisch-wissenschaftlicher Vorträge und die Popularisierung von Neuerermethoden im Vordergrund stehen.

Die bessere Durchführung der in der Verordnung vom 10. Dezember 1953 festgelegten Aufgaben wird im letzten Jahr des ersten Fünfjahresplanes mit dazu beitragen, den Aufbau der Friedenswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu beschleunigen und den Arbeiter- und Bauernstaat zu stärken.

(V. u. M./MfM/Nr. 37/54)

II. Finanzen und Preise

2. Vereinfachung der Vordrucke

Um zu einer einseitigen Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vordrucke zu kommen ist es notwendig, entsprechende Maßnahmen für alle im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau benutzten Vordrucke durchzuführen. Dies betrifft die in den Vordruckleitverlagen Freiberg und Weimar hergestellten Vordrucke.

Für die gesamte Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vordrucke ist die HA Finanzen und Preise verantwortlich. Mit der Durchführung wird das Referat Grundsatzfragen und Wirtschaftskontrolle — die Kollegen Appeler und Knappert — beauftragt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen in den Hauptverwaltungen die Referate Wirtschaftskontrolle zur Verfügung. Die Arbeit wird sich über die bereits bestehenden Arbeitskreise Rechnungswesen bis in die einzelnen Betriebe auswirken, so daß die Mithilfe aller mit Vordrucken beschäftigten Werktätigen gesichert ist. Nur so wird der Erfolg gewährleistet.

Die Leiter der Arbeitskreise Rechnungswesen sind demgemäß in den Hauptverwaltungen für die gesamte Durchführung der gestellten Aufgaben verantwortlich, und zwar für

HV 1 Ausr. f. Schwerindustrie	Koll. Weiß
HV 2 Ausr. f. Chemie	Koll. Tepasse
HV 3 Ausr. f. Polytex	Koll. Wagner
HV 4 WMW	Koll. Dr. Reimann
HV 5 Gießereien	Koll. Schneider
HV 6 Kessel- und Turbinenbau	Koll. Dr. Riemer
HV 7 Kraft- und Arbeitsmaschinen	Koll. Nösel
HV 8 Elektromaschinenbau	Koll. Eichhorn
HV 9 Schiffbau	Koll. Dennecke
HV 10 Auto- und Traktorenbau	Koll. Knetzacke
HV 11 Lok- und Waggonbau	Koll. Marx
HV 12 Landmaschinenbau	Koll. Berger
HV 13 RFT	Koll. Treppschuh
HV 14 Feinmechanik/Optik	Koll. Knöfel

HV 15 Kabel- und Apparatebau	Koll. Klöffler
HV 16 Leichtmaschinenbau	Koll. Grunert
HV 17 EBM	Koll. Lippmann

Diese Kollegen allein sind befugt, in Zukunft die Ausnahme genehmigung für Sonderdrucke zu erteilen.

Die Vordruckleitverlage werden ohne die Unterschrift dieser Kollegen keinen Sonderdruck freigeben.

Es wird hiermit angewiesen, daß bis auf weiteres auf jeder Arbeitskreisstagung Rechnungswesen die Vereinheitlichung der Vordrucke auf die Tagesordnung zu setzen ist. Die Erfahrungen des dazwischenliegenden Zeitraumes sind auszuwerten, und die neue Etappe ist festzulegen. Die Termine dieser Arbeitskreisstagungen sind der HA Finanzen und Preise — Grundsatzfragen — mitzuteilen. Ihr ist auch eine Durchschrift der Protokolle einzusenden.

Die Mitarbeiter der technischen Abteilungen der Hauptverwaltungen werden verpflichtet, die obengenannten verantwortlichen Kollegen in der Durchführung ihrer Aufgaben aktiv zu unterstützen.

Die Veröffentlichungen in Verfügungen und Mitteilungen Nr. 6/54 Ziffer 15 und Nr. 18/54 Ziffer 19 treten außer Kraft.

(V. u. M./MfM/37/54)

3. Ausbuchung der durch Hochwasser zerstörten Grundmittel

Die Betriebe werden ermächtigt, die gemäß Anweisung des Ministeriums der Finanzen vom 23. Juli 1954 (Seite 3, Grundmittel) listenmäßig erfaßten, vollständig zerstörten oder verlorengegangenen Grundmittel zu Lasten des Grundmittelfonds und der Verschleißkonten (Wertberichtigung) auszubuchen.

Das zu fertigende Ausbuchungsprotokoll muß die wegen Hochwassers auszubuchenden Grundmittel mit Brutto- und Zeitwert und Wertberichtigung beinhalten. Das Protokoll ist vom Werkleiter, Hauptbuchhalter und Abteilungsleiter zu unterschreiben und muß der nächsten Kontrollausschußsitzung vorgelegt und für die dokumentarische Revision bereitgehalten werden.

(V. u. M./MfM/Nr. 37/54)

III. Planung

4. Führung des Entwicklungsnachweises über die Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen

Bei der Aufstellung der Pläne und bei der Berichterstattung über die Planteile Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen machten sich ständig erhebliche Differenzen bemerkbar, die im wesentlichen auf das Fehlen eines Entwicklungs- bzw. Kapazitätsnachweises zurückzuführen waren.

Aus diesem Grunde wurde von der Staatlichen Plankommission eine Instruktion über die Einführung eines Kapazitätsnachweises über kulturelle, gesundheitliche und soziale Einrichtungen der Betriebe in der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft vom 18. Mai 1953 (Zentralblatt Nr. 18 vom 23. Mai 1953, Seite 234) veröffentlicht.

Der mit dieser Instruktion geforderte Kapazitätsnachweis wies noch einige Schwächen auf und wurde daher in Verbindung mit Kollegen aus Betrieben verbessert. Er wurde bereits mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beraten und hat die Zustimmung dieser Stelle gefunden.

Die erforderlichen Karteikarten sind zentral hergestellt worden und werden von den Hauptverwaltungen den Betrieben ausgehändigt. Der Entwicklungsnachweis ist für alle Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau ab 1. Januar 1955 verbindlich zu führen.

Erläuterungen für die Aufstellung des Kapazitätsnachweises:

In der ersten Spalte ist die Nomenklatur der Planberichterstattung B/KGS (Stichtag 15. Dezember 1954)

aufzuführen, soweit derartige Einrichtungen in den Betrieben vorhanden sind.

In der Spalte 3 ist der Bestand aufzuführen, der am 31. Dezember 1954 vorhanden ist.

Die in den Spalten 11—14 ausgewiesenen Mittel müssen mit dem Betriebsplan abgestimmt sein. Die Insumme des Kapazitätsnachweises, Spalte 10, muß mit der Insumme des Betriebsplanes für 1955 übereinstimmen.

In den Spalten 15—19 ist der jeweilige tatsächliche Verbrauch der Mittel zu den festgesetzten Terminen auszuweisen.

In die letzte Spalte „Kontrollvermerk zum Kapazitätsnachweis“ ist der Bestätigungsvermerk von der jeweiligen Fachabteilung beim Rat des Kreises eintragen zu lassen.

5. Lizenzvorhaben 1955 „Nichtvolkseigene Industrie“

Gemäß der in Vorbereitung befindlichen Anordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — für 1955 sind auch im kommenden Jahre alle Vorhaben bis zu einer Höhe von TDM 20 nicht lizenzpflichtig und bedürfen nur einer Baugenehmigung, soweit Bauvorhaben durchgeführt werden sollen.

Die in Betracht kommenden Betriebe haben sich über die Abt. Aufbau beim zuständigen Rat des Kreises mit dem Rat des Bezirkes — Abt. Aufbau — zwecks Vormerkung der Vorhaben zur Sicherung der Kontrollziffer und Antragstellung umgehend in Verbindung zu setzen.

(V. u. M./MfM./Nr. 37/54)

IV. Forschung, Entwicklung und Konstruktion

6. Neuerermethode Nr. 1

In den Verfügungen und Mitteilungen Nr. 32/54 wurde auf die Herausgabe des Sonderdruckes „Neuerermethoden“ hingewiesen. Der Sonderdruck „Neuerermethoden Nr. 1“ stellt auf der letzten Seite den Arbeitsablauf bildlich dar.

Da diese Darstellung nur als Schema erfolgte, haben in ihr die Arbeitsschutzbestimmungen und andere Erfordernisse keine Berücksichtigung finden können.

Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß bei Anwendung der schematischen Darstellung des Arbeitsablaufs alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jedoch die Arbeitsschutzbestimmungen, zu beachten sind.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, beim Arbeitsgang Nr. 1 statt Trichlor-Äthylen P-3 zu verwenden.

(V. u. M./MfM./Nr. 37/54)

V. Sonstiges

7. Prüfung von Konstruktionszeichnungen auf Gießertechnologie

Der vom Ministerrat am 18. Juni 1954 beschlossene „Maßnahmeplan zur Senkung des Ausschusses und zur Verbesserung der Qualität in den Gießereien“ stellt unter Abs. II e folgende Aufgabe:

Herstellung der engsten Zusammenarbeit zwischen Konstrukteuren und Gießereifachkräften zur Erzielung gießgerechter Modellkonstruktionen. Zur Realisierung dieser Aufgabe wird folgendes angeordnet:

1. Die Leiter der zentralen Konstruktionsbüros werden angewiesen, alle für die Gußfertigung schwierigen und komplizierten Konstruktionszeichnungen dem Zentralinstitut für Gießertechnik in Leipzig zur Prüfung auf gießerei-technologisch zweckmäßige Konstruktionen, wirtschaftliche Fertigungsmöglichkeit, wirtschaftliche Tolerierung und notwendige Bearbeitungszugaben einzureichen.
2. Konstruktionszeichnungen für einfachere Gußzeugnisse sind den technologischen Abteilungen der Be-

triebe zur Prüfung einzureichen, die die Fertigung übernommen haben oder dafür vorgesehen sind.

3. Die Leiter aller anderen Konstruktionsbüros oder Abteilungen haben alle Konstruktionszeichnungen den technologischen Abteilungen der Betriebe zur Prüfung einzureichen, die die Fertigung der betreffenden Gußstücke übernommen haben oder dafür vorgesehen sind.
4. Alle Leiter von Konstruktionsbüros und Abteilungen sind berechtigt, die Beratung durch das Zentralinstitut für Gießertechnik in Leipzig oder der technologischen Abteilungen der Betriebe in Anspruch zu nehmen.
5. Alle Konstruktionszeichnungen müssen vom Zentralinstitut für Gießertechnik in Leipzig oder den technologischen Abteilungen der Betriebe mit dem Freigabevermerk für die Fertigung versehen werden.

(V. u. M./MIM./Nr. 37/54)

8. Passierscheine zur Einreise in Kreise mit besonderer Ordnung

Die HV Deutsche Volkspolizei hat auf Anfrage mitgeteilt, daß Passierscheine zur Einreise in Kreise mit besonderer Ordnung bei dem für den Antragsteller zuständigen VP-Kreisamt zu beantragen sind.

Das VP-Kreisamt nimmt auch gleichzeitig die Ausstellung der Passierscheine vor. Die Mitarbeiter des Ministeriums für Maschinenbau, der Betriebe und Institutionen werden gebeten, diese Bestimmungen zu beachten.

(V. u. M./MIM./Nr. 37/54)

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Minister für Maschinenbau

50X1

~~SECRET~~